AMTS-BLATT DER REGIERUNG IN BRESLAU: 1819

Breslau (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Digitized by Google

4° Bor. Amtsblatt
103 k (1819

ed by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1819.

Zehnter Band.

Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Königl. Consistorii für Schlesien und des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Breslau,
gedruckt in der Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

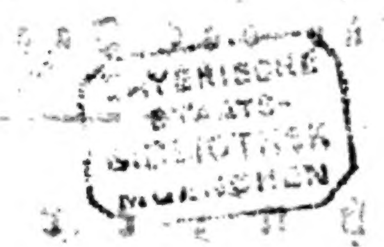

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den Monaten Januar, Februar, März, April, May und Juny 1819, herausgegebenen Amts-Blätter der Königlichen Regierung erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.		
		I. Abgaben (directe und indirecte), Accise-Consumtions-Steuer- und Zoll-Sachen.		
1819 den 1. Januar	1	Die mit Schrootmühlen verbundenen Branntweinbrennereyen müssen den Blasen-Zins ohne Ausnahme entrichten	I	1 — 2
den 1. —	2	Wegen der den Geistlichen und Schullehrern auf dem Lande bewilligten Consumtionssteuer-Vergütung.	I	2 — 3
den 3. —	4	Betrifft die Bestimmung der Amts-Instruction wegen des Waaren-Verschlußes	I	9 — 13
den 5. —	5	Erläuterung wegen einiger der Accise-Gefällen noch unterworfenen Gegenständen . . .	I	14 — 15
den 5. —	6	Betrifft die Verrichtungen der Controll-Aemter.	I	15 — 16
den 6. —	7	Wegen des Stempels der Fracht-Briefe Seitens der Grenz-Zoll-Aemter	I	16
den 11. —	24	Betrifft die Haupt-Zoll-Amts-Instruction .	IV	59 — 71
den 13. —	14	Bekanntmachung der Haupt-Zoll-Aemter rc im Bezirk der Königlichen Regierung zu Stettin .	III	33 — 34
den 16. —	25	Das Verkehr mit den Posten betreffend. . .	IV	71 — 74
den 17. —	26	Die Steuer-Aemter 1ster und 2ter Classe im Breslauschen Regierungs-Bezirk betreffend .	IV	74 — 75

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 17. Jan. 1819.	27	Bekanntmachung, daß das Zoll⸗Paßier⸗Zettelgeld nicht mehr zu erheben iſt	IV	75
den 19. —	28	Betrifft die Geſtattung eines 6 monatlichen Zeitraums zur Verſendung der gegenwärtigen Beſtände unverſteuerter Waaren für Handeltreibende ſolcher Städte, denen der Handel mit unverſteuerten Wäaren aus, unter Amts⸗Beſchluß beſindlichen, Privatlager geſtattet war.	IV	76
den 3. Febr.	42	Betrifft den Anhang der Inſtruction vom 28 May vorigen Jahres, die Geſchäfts⸗Verwaltung bey den Haupt⸗Zoll⸗Aemtern betreffend . .	VI	119 — 122
den 4. —	35	Betrifft das Aufhören der bisher bewilligten Leccage⸗Vergütigung	V	102
den 12. —	41	Betreffend die Meß⸗Verfaſſung der Stadt Frankfurth an der Oder	VI	117 — 119
den 12. —	43	Betrifft die Anlegung des Haupt⸗Zoll⸗Amts Stolberg am Harze an die Stelle des proviſoriſchen zu Rünigerode	VI	122
den 15. —	45	Betrifft die Verſteuerung des zur Mühle oder zum Stampfen declarirten Hirſe . .	VII	124
den 26. —	51	Wegen der Haupt⸗ und Neben⸗Zoll⸗Aemter ꝛc. im Regierungs⸗Bezirk Magdeburg . . .	VIII	131 — 133
den 27. —	57	Betrifft die Verſteuerung des Landtabacks	IX	151 — 152
den 9. März	64	Wegen Verſteuerung der aus dem Fürſtenthum Neuſchatel eingehenden Uhren, Uhrentheile ꝛc. .	X	157
den 12. —	67	Betrifft die Aufhebung des Grenz⸗Kontroll⸗Amtes Pitſchen	XI	164
den 12. —	68	Wegen der monatlich einzureichenden Nachweiſungen von gefertigten Tuchen . . .	XI	164 — 165
den 25. —	78	Nähere Erläuterung der Amts⸗Blatt Verfügung No. 26, vom 17. Januar c. betreffend die Steuerämter im Innern	XIII	181 — 182
den 6. April	85	Betrifft die Behandlung des einländiſchen nach ausländiſchen Märkten zu treibenden Viehes .	XIV	213
den 10. —	87	Bekanntmachung, daß die von den Fabrikanten der weſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staats auf den Meſſen zu Leipzig und Braunſchweig gekauften Waaren in die öſtlichen Provinzen nicht mehr ſteuerfrey eingehen dürfen	XV	217 — 219
den 19. —	98	Wegen Behandlung der von inländiſchen Fabrikanten		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		gefertigten Fabrikaten bey deren Versendung nach ausländischen Messen	XVI	230 — 232
1819. den 27. April	107	Den unmittelbaren Land-Transito aus Pohlen durch Preussen nach Deutschland betreffend . .	XVII	242 — 243
den 28. —	108	Betrifft einen Schreibfehler im §. 30. des Anhanges zur Instruction vom 28. May 1818. über die Geschäfts-Verwaltung bey den Haupt-Zoll-Aemtern	XVII	243
den 4. May	110	Betrifft die Besteuerung des aus dem Auslande eingehenden Succus liquiritiä . . .	XVIII	250
den 7. —	112	Das Haupt-Zoll-Amt Inowraclaw, Bromberger Regierungs-Bezirks, betreffend . .	XVIII	251
den 10. —	123	Wegen der Auswahl künftiger Dorf-Einnehmer.	XIX	262 — 263
den 11. —	126	Betrifft die Besteuerung der Tyroler Decken .	XIX	264
den 14. —	127	Betrifft die Verzollung der Wollkratzen . .	XIX	264
den 16. —	129	Betrifft die Versteuerung des eingehenden fremden rohen Kupfers	XXI	286
den 21. —	128	Die Einführung einer neuen Steuerverfassung im Innern betreffend	XX	270 — 284
den 28. —	131	Das neue Steuerwesen im Innern betreffend .	XXII	289 — 293
den 28. —	132	Das neue Steuerwesen im Innern betreffend .	XXII	293 — 296
den 29. —	143	Bekanntmachung der auf dem platten Lande errichteten Orts-Recepturen im Breslauschen Regierungs-Bezirk	XXIII	313 — 314
den 29. —	145	Betrifft die Besteuerung des enthülseten Hirse .	XXIV	316
den 30. —	146	Wegen Besteuerung des Reißigs . . .	XXIV	316
den 3. Juny	147	Betrifft die Behandlung des ausländischen Viehes, welches nach den inländischen Märkten getrieben wird.	XXIV	317
den 3. —	148	Wegen Befreyung der Landwehrmänner von der Personen-Steuer für die vierwöchentliche Dauer der Uebung pro 1819	XXIV	317
den 5. —	151	Aufforderung an die ehemaligen Accise-Aemter zur Einsendung der unbrauchbar gewordenen Zettelstände, Utensilien rc.	XXV	320 — 321
den 5. —	152	Wegen Fixation der Abgaben vom Brennholze .	XXV	321 — 322
den 5. —	153	Betrifft die Behandlung der nach den Register-Revisions-Protocollen einzuziehenden Defecte .	XXV	322
den 5. —	156	Bekanntmachung dreier im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln noch bestehenden Neben-Zoll-Aemter 1ster Classe	XXVI	329 — 330

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 5. Juny 1819.	162	Betrifft die Behandlung des alten Kupfers und Messings beim Eingange	XXVI	332
den 8. —	154	Bestimmungen über die nächste Naumburger Messe.	XXV	322 — 325
den 10. —	158	Betrifft, daß zu Dyhernfurth eine Orts-Receptur errichtet worden	XXVI	331
den 11. —	159	Wegen Richtigestattung des Destillateur-Gewerbes auf dem Lande	XXVI	331
den 12. —	160	Bekanntmachung, daß zu Skarsine eine Orts-Receptur errichtet worden	XXVI	331
den 16. —	166	Bekanntmachung, wegen einer errichteten Orts-Receptur zu Seitsch	XXVII	343
den 18. —	164	Betreffend den von den Consumtions-Steuer-Aemtern einzureichenden Cassen-Abschluß für den Monat Juny c.	XXVI	334
den 21. —	167	Bekanntmachung, daß Anclam und Demmin Packhofsrecht haben	XXVII	343
den 22. —	173	Betrifft, daß die zur Accise gezogenen Bäcker keine Personen-Steuer bezahlen dürfen	XXVIII	350
den 25. —	174	Wegen Versteuerung derjenigen Gegenstände, welche aus den, aus dem neuen Steuerverbande gelassenen Landestheilen des Erfurther Regierungs-Bezirks durch Postverkehr eingeführt werden	XXVIII	350 — 354
den 30. —	176	Aufforderung zur Beendigung des Vermessens der Brantweinblasen	XXVIII	355
		II. Domainen- und Forst-Sachen.		
den 17. Febr.	47	Die zu Raff- und Lese-Holz Berechtigten sollen, wenn sie einen Holzhandel treiben wollen, auf diese Befugniß so lange Verzicht leisten, als sie dieses Gewerbe treiben wollen	VIII	129
		III. Feuer-Societäts-Sachen.		
den 13. April	89	Bekanntmachung einer Allerhöchsten Verordnung in Bezug auf das Feuer-Societäts-Wesen u. s. w.	XV	224 — 225

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 16. April 1819.	99	Wegen der übertriebenen Versicherungen von Mobilien bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten .	XVI	232 — 233
		IV. Gewerbe-Steuer-Sachen.		
den 12. Jan.	13	Betreffend die sogenannten Kaufmännischen Commissionaire, rücksichtlich der Gewerbe-Scheine .	II	26 — 27
den 20. Febr.	49	Betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Jagdpächter	VIII	130
den 6. März	62	Wegen der Beobachtungen bei Vorstellungen und Gesuchen in Gewerbesteuer-Angelegenheiten .	X	156
den 13. April	90	Wegen der Handels-Befugnisse der Landkrämer	XVI	225 — 226
den 25. May	138	Betreffend die Ertheilung der Gewerbe-Scheine zum Nadelkram	XXIII	306
den 11. Juny	159	Wegen Nichtgestattung des Destillateur-Gewerbes auf dem Lande	XXVI	331
		V. Handels-Sachen.		
den 22. Jan.	22	Wegen der Russisch-Kaiserlichen Ukase vom 14. Aug. vorigen Jahres, in Betreff des Transito-Handels nach Odessa	IV	54 — 56
den 26. Febr.	53	Wegen Betrügereien beim leinenen Garn-Gespinnst und Handel	VIII	133 — 134
den 24. März	75	Betreffend die Russisch-Kaiserliche Ukase vom 31. Dec. v. J., wegen Einfuhr der durch den Tarif von 1816 nicht verbotenen ausländischen Waaren über das Zoll-Amt Uscilug . . .	XII	174
den 26. —	79	Betreffend die Handels-Convention zwischen Rußland und Preußen, in Ansehung der Einfuhr diesseitiger Wolle-, Leinen- und Leder-Waaren in Pohlen und die Russischen Staaten	XIII	182 — 184
den 2. April	84	Betreffend die mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe abgeschlossene Convention wegen des Tuch-Transito nach Asien	XIV	211 — 213
den 13. —	90	Wegen der Handels-Befugnisse der Landkrämer	XVI	225 — 226
den 16. —	93	Wegen der Zoll-Aemter zu Nur und Krzeminic	XVI	227

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	No. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 23. April 1819.	103	Betreffend die Russisch-Kaiserliche Verordnung über die Aufhebung des Unterschieds zwischen den ein- und ausländischen Kaufleuten, wegen des Rabatts auf die Zollgefälle von den zur Warschauer Messe eingehenden und zur Consumtion verkauften Waaren	XVI	235 — 236
den 21. May	135	Betreffend die Hausir-Schein-Gebühren . .	XXIII	306
den 27. —	142	Wegen des verbotenen Hausirens durch polnische Juden auf dem Lande	XXIII	310
den 2. Juny	154	Bestimmungen über die nächste Naumburger Messe	XXV	322 — 325
den 22. —	168	Wegen der Einfuhr diesseitiger Woll-, Leinen- und Leder-Waaren in Polen und in die Russischen Staaten	XXVII	344
den 28. —	170	Wegen der Termine zur Abhaltung der Woll-Märkte in Breslau	XXVIII	347

VI. Medicinal-Sachen.

Datum der Verordnungen	No. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 18. Jan.	16	Wegen Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination	III	34 — 35
den 2. März	59	Wegen Stellvertretung der praktischen Aerzte und wegen Anfertigung der Recepte in den Apotheken, welche von dazu gesetzlich nicht befugten Personen verschrieben worden sind	IX	153
den 20. April	101	Wegen des mit Arzneien die Märkte beziehenden Gebürgs-Laboranten	XVI	234
den 7. May	116	Wegen des beschränkten Verkaufs der Schwefel-Salben	XIX	258
den 9. Juny	157	Wegen der Prüfungen vor der Entlassung der chirurgischen Lehrlinge aus der Lehre, auch wegen der Prüfungen vor der Aufnahme der Lehrlinge zur Erlernung der Pharmacie	XXVI	330

VII. Militair-, Invaliden- und Vorspannsachen.

Datum der Verordnungen	No. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 19. Jan.	17	Wegen der mit Rußland abgeschlossenen Cartel-Convention	III	35

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 28. Jan. 1819.	30	Bekanntmachung der Martini-Marktpreise, Behufs der darnach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung	V	97
den 30. —	44	Wegen des freiwilligen Eintritts gelernter Jäger in den Militair-Dienst	VII	124
den 7. Febr.	37	Wegen der an die Inhaber zweier militairischer Ehrenzeichen zu zahlenden Zulagen . . .	VI	107
den 21. —	50	Wegen des Stall-Servises für die Adjutanten der Cavallerie	VIII	131
den 2. März	56	Wegen Beibehaltung und respective Abänderung der bisherigen Benennungen und Ausdrücke, in welchen das Wort Brigade vorkommt . . .	IX	149 — 151
den 2. —	58	Wegen der Servis-Gewährung an beurlaubte Offiziers, welche die Universität besuchen, oder bei einem Landes-Collegio arbeiten	IX	152
den 15. —	70	Wegen der den Soldaten-Familien bewilligten Holz-Unterstützung	XI	165 — 166
den 19. April	95	Wegen des Heirathens Militairpflichtiger Personen	XVI	229
den 19. —	96	Wegen der Servis-Gewährung an die Offiziere der berittenen Gensd'armerie	XVI	230
den 24. —	105	Betreffend den freiwilligen Eintritt solcher junger Leute in das stehende Heer, welche sich zu Lehrern für Volks-Schulen bilden	XVII	241
den 11. May	119	Wegen Gestellung von Freiwilligen zur dreijährigen Dienstzeit bei den Stämmen der Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillone . .	XIX	259 — 260
den 13. —	121	Wegen des freiwilligen Eintritts gelernter Jäger in den Militair-Dienst	XIX	261
den 19. —	130	Wegen neuer Vertheilung beider Kriegs-Denkmünzen	XXI	287
den 24. —	137	Wegen der Marschrouten an Kriegs-Reserve-Mannschaften	XXIII	306
den 28. —	139	Wegen Einsendung der Listen von den zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Soldaten . . .	XXIII	306 — 307
den 4. Juny	150	Wegen der auch den Landwehrmännern für den Besitz zweier militairischer Ehrenzeichen zustehenden Zulage	XXV	320
den 15. —	161	Betreffend den Eintritt der Freiwilligen zur dreijährigen Dienstzeit beim stehenden Heer . .	XXVI	331 — 332
den 22. —	169	Wegen der weitern Dienstzeit der Freiwilligen .	XXVII	344 — 345
den 28. —	175	Wegen Revision der Stamm-Rollen . .	XXVIII	354

B

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		VIII. Pensions-Sachen.		
den 8. Jan. 1819.	8	Betreffend die Porto-Freiheit für die jährlichen Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Anstalt .	II	17
den 6. Febr.	36	Wegen Einsendung der noch pro Januar c. rückständigen halbjährigen Beiträge zur Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Casse . .	V	103
den 10. —	38	Betreffend die Anzeige der Namen und Wittwen-Nummern der aus der General-Wittwen-Casse Pension beziehenden Wittwen öffentlicher Beamten.	V	108
den 22. May	141	Wegen der Beiträge zur Wittwen-Casse, Seitens der Pension oder Wartegeld beziehender Individuen	XXIII	309
		IX. Polizei-Sachen.		
den 2. Jan.	3	Bekanntmachung wegen Prämien-Ertheilung an Entdecker von Baumfrevlern	I	3
den 8. —	9	Wegen Einreichung der Liquidationen über die Verpflegung von Bettlern und Vagabonden aus dem Departement der Königl. Regierung zu Potsdam	II	18
den 9. —	10	Bekanntmachung über das Verhältniß der neuen Preußischen Maaße und Gewichte zu den Schlesischen alten Maaßen und Gewichten . . .	II	18 — 24
den 15. —	12	Wegen Prämien-Ertheilung an Entdecker von Baumfrevel	II	25 — 26
den 21. —	21	Wegen Unstatthaftigkeit des Transports von Verbrechern und Arrestanten auf der ordinairen Post .	IV	54
den 28. —	23	Wegen der Verzeichnisse der Böttcher und der Nachweisung der Glashütten, so wie der betreffenden Bestimmungen, hinsichtlich der neuen Maaße und Gewichte	IV	56 — 57
den 28. —	29	Aufforderung wegen Anschaffung der neuen Maaße und Gewichte	V	77 — 96
den 30. —	33	Wegen des Dörrens der Tabacksblätter rc. in den Backöfen, worin Brod gebacken wird . .	V	101
den 10. Febr.	40	Erinnerung wegen der von den Müllern anzuschaffenden Mühlen-Waagen nach der im Amts-Blatt vom Jahr		

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		1814. aufgenommenen Verordnung vom 12. September 1814.	VI	109
1819. den 19. Febr.	48	Wegen des Abraupens der Bäume	VIII	129 — 130
den 1. März	55	Die Instandsetzung der Wegweiser auf den durch die Königlichen Forsten gehenden Landstrassen betreffend.	IX	149
den 4. —	60	Betreffend die Uebernahme der Schüblinge aus den russischen Staaten und dem Königreiche Pohlen nach Baiern	IX	153 — 154
den 5. —	61	Die Erlaubniß der Militairs zum Auswandern betreffend	X	155
den 8. —	63	Die Auswanderungen betreffend	X	156 — 157
den 8. —	66	Das Verbot, thierische Cadaver unvergraben liegen zu lassen	XI	163 — 164
den 10. —	65	Wegen Ableitung der Feuchtigkeit von den Wegen und Strassen	X	158
den 13. —	69	Betreffend die auf einen bestimmten Ort lautenden Reise-Pässe	XI	165
den 15. —	83	Wegen Verhütung der zu frühzeitigen Beerdigung der Verstorbenen	XIV	205 — 211
den 16. —	71	Wegen des Transports von Vagabonden durch das Königliche Sächsische Gebiet	XI	166
den 23. —	74	Wegen des Milz-Brandes unter dem Rind-Vieh.	XII	173
den 24. —	76	Wegen der den Scharfrichtern obliegenden Verpflichtung, die herumlaufenden Hunde aufzugreifen	XIII	180
den 25. —	77	Wegen Auslieferung der Vagabonden zwischen Preussen und Rußland	XIII	180 — 181
den 26. —	80	Wegen Aufhebung des Zwangs-Verlagsrechts in den Städten und Vorstädten	XIII	185
den 28. —	82	Wegen nicht zu gestattender Bewirthungs-Kosten für Kreisboten und Gensd'armen	XIII	186
den 16. April	100	Betrifft die Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubensgenossen	XVI	233
den 19. —	97	Wegen der in die Neapolitanischen Staaten Reisenden.	XVI	230
den 20. —	102	Wegen unumgänglich nothwendiger Revision der Impflinge am achten Tage nach der Schutzpocken-Impfung	XVI	234 — 235
den 26. —	106	Wegen der den Dienstboten ohne Gebühren zu verabfolgenden Dienstscheine	XVII	241 — 242
den 3. May	100	Wegen Eichung der messingnen Gewichte	XVIII	248 — 249

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 4. May 1819.	113	Betreffend die Cartel-Convention zwischen Preussen und Oesterreich	XIX	255 — 256
den 7. —	115	Wegen der Badeplätze	XIX	257
den 9. —	117	Die unter den Polizey-Behörden einzuführende gegenseitige Mittheilung von Nachrichten über verhaftete oder verdächtige Personen rc. betreffend	XIX	258
den 9. —	118	Wegen der von den Obrigkeiten zu ertheilenden Erlaubniß wilde Thiere zu halten	XIX	258 — 259
den 9. —	122	Betreffend eine Einigung mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen der zum Eingange in die gegenseitigen Staaten erforderlichen Pässe	XIX	261 — 262
den 11. —	120	Wegen der hölzernen Flüssigkeits-Gemäße	XIX	261
den 13. —	134	Wegen der von den Königl. Wasser-Zoll-Aemtern gegen die Führer solcher Schiffe vorzunehmenden Untersuchung, welche nicht mit der vorschriftsmäßigen Nummer bezeichnet sind	XXIII	304
den 14. —	124	Wegen Veräußerung der vor 1810 bestandenen Brau- und Brennereyen	XIX	263
den 15. —	125	Wegen Einsendung der Sommer- und Winter-Saat-Tabellen	XIX	263 — 264
den 21. —	140	Wegen Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer	XXIII	307 — 309
den 29. —	144	Betrifft die Anschaffung der neuen Preußischen Gewichte zu den Stadtwaagen	XXIII	314
den 12. Juny	155	Wegen Auslieferung der Vagabonden zwischen Preußen und Rußland.	XXV	325
den 13. —	163	Wegen Aufhebung verschiedener Gebräuche und Gewohnheiten der Landbewohner	XXVI	333 — 334
den 13. —	165	Verordnung wegen das Betteln, besonders das der Handwerksburschen	XXVII	337 — 343
den 25. —	171	Wegen des Transports der aus Pohlen oder Rußland kommenden Vagabonden u. s. w.	XXVIII	347 — 348
		X. Rechnungs- und Cassen-Sachen.		
den 8. Jan.	11	Wegen Prüfung der von den Dorfgemeinen ertheilten Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine	II	25

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
den 11. Jan. 1819.	18	Wegen Entrichtung eines Gold-Agio von kleinen Steuerbeträgen, welche bey Dismembrationen oder Ablösungen von Steuer-Summen, wobey bisher Natural-Gold entrichtet wurde, abgeschrieben werden, und keiner Natural-Goldzahlung fähig sind.	III	36 — 37
den 11. —	19	Wegen Zugutrechnung von Grundsteuer-Gold-Agio bey Domainen-Veräusserungen und Ablösungen.	III	37 — 38
den 31. —	31	Wegen Austheilung der neuen Coupons III. zu den Staats-Schuldscheinen für die Jahre 18$\frac{19}{22}$.	V	97 — 100
den 28. Febr.	54	Wegen Realisirung sämtlicher noch im Umlaufe befindlichen russischen Bons	IX	138 — 148
den 17. März	72	Wegen Einreichung der Staats-Schuldscheine Behufs der Verabfolgung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822	XI	166 — 168
den 18. April	94	Wegen Anrechnung der Zinsen auf die bey Ablösung rc. eingezahlten Lieferscheine	XVI	227 — 228
den 5. May	111	Betreffend die Verwaltung der Communications-Einnahmen	XVIII	250
den 7. —	114	Wegen Gültigkeit der Regierungs Haupt- und Verwaltungs-Etats durch drey auf einander folgende Jahre	XIX	256
den 3. Juny	148	Wegen Befreyung der Landwehrmänner von der Personensteuer für die vierwöchentliche Dauer der Uebung pro 1819	XXIV	317
den 27. —	172	Wegen Zinsenzahlung auf die Ende Juny dieses Jahres fällig werdenden Coupons der Staats-Schuldscheine	XXVIII	348 — 350
den 27. —	178	Wegen der von den Unter-Steuer-Aemtern unmittelbar an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse einzusendenden Einnahme an Gewerbe-Steuer- und Stempel-Geldern	XXIX	361

XI. Regierungs-Sachen. (allgemeine.)

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
den 21. Jan.	20	Betreffend die Einsendung der Nachrichten für die Schlesische Instanzien-Notiz pro 1819 .	III	38
den 28. —	32	Wegen der im diesseitigen Departement befindlichen Taubstummen	V	100 — 101
den 29. —	34	Wegen der zum Dienstgebrauch erforderlichen Drucksachen	V	101 — 102

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 8. Febr.	39	Wegen der diesjährigen Beschäll-Stationen .	VI	108 — 109
den 16. — 1819.	46	Wegen Einreichung einer Nachweisung von den, sich im hiesigen Departement befindenden Blinden .	VIII	127
den 14. März	73	Wegen des verbotwidrigen Tragens der gelbenen Hut-Cordons	XII	172
den 8. April	86	Wegen des Königl. Pathengeschenks für den 7ten Sohn, und wegen Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen zu deren Erziehung	XIV	214 — 216
den 15. —	91	Wegen Portofreyheit der gesammelten Polizey-Strafgelder	XVI	226
den 16. —	100	Betrifft die Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubens-Genossen . . .	XVI	233
den 27. —	104	Wegen des Triennii academici . . .	XVII	239 — 241
den 5. May	111	Betreffend die Verwaltung der Communications-Einnahmen	XVIII	250
den 21. —	133	Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten Juny 1818, betreffend die Einführung der Civil-Uniformen	XXIII	297 — 304
den 13. Juny	163	Wegen Aufhebung verschiedener Gebräuche und Gewohnheiten der Landbewohner . . .	XXVI	333 — 334
den 30. —	177	Wegen des neuen Chaussee-Zoll-Tarifs .	XXVIII	355 — 357

XII. Stempel-Sachen.

den 14. Jan.	15	Wegen Stempel-Reservation bei Abschätzung von Grundstücken, Behufs der Ermittelung ererbten Pupillen-Vermögens	III	34
den 27. März	81	Wegen des Stempels zu dem Weimarschen Oppositions-Blatte	XIII	185 — 186
den 13. April	88	Wegen der Stempelfreiheit der Verhandlungen zur Abschließung von Contracten mit dem Fiscus .	XV	218
den 15. —	92	Wegen der bei Verhandlungen freiwilliger Auctionen zu verwendenden Stempel	XVI	226 — 227
den 22. —	136	Wegen des Erbschafts-Stempels von Bergwerken	XXIII	305
den 1. Juny	149	Wegen des Werth-Stempels in Prozeßen bei Entsagung der Klage	XXV	319

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		B. Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.		
1819. den 20. April	1	Die Dauer der Universitäts-Studien betreffend	XVI	236 — 237
den 20. Juny	2	Wegen Einsendung der ausgegebenen Programme und Schul-Schriften an die Königl. Bibliothek in Berlin 2c.	XXVII	345
		C. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 18. Decbr. 1818.	1	Betreffend, daß die vorgeschriebene Mittheilung der erlaßenen Edictal Citationen an den commandirenden General des in Frankreich gestandenen Armee-Corps zum Behuf deren Bekanntmachung aufhören soll	I	4
den 29. —	2	Betreffend die Bestimmung, daß, wenn schon verbrauchte Prozeß-Werths-Stempel niedergeschlagen werden, und der Ersatz der Ausgaben dafür liquidirt wird, die von den Distributeurs erhobene Tantieme, so wie der Ueberschuß von Zwei Procent Tantieme, welcher außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden soll . .	II	27 — 28
den 15. Jan. 1819.	3	Wegen Prämien-Ertheilung an Entdecker von Baum-Frevlern	V	104
den 22. —	4	Wegen Prüfung der von den Dorfgemeinen ertheilten Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine .	VI	110
den 5. Mär.	5	Wegen Abnahme der Invaliden-Versorgungs-Scheine von den in Untersuchung befangenen Militair-Personen	XII	174 — 175
den 26. —	6	Betreffend die von den Justiz-Offizianten an die General-Wittwen-Casse zu leistenden Beitrags-Gelder	XVI	237
den 16. April	7	Betreffend, daß die Dirigenten der Gerichte sich von der Curatel des Depositorii nicht ausschließen sollen	XVIII	251
den 16. —	8	Betreffend, daß Gesuche von den Justiz-Beamten um Gehalts-Erhöhungen oder beßere Anstellungen nicht beim Kön. Justiz-Ministerio, sondern beim Kön. Ober-Landes-Gericht in Antrag gebracht werden sollen	XVIII	252
den 21. May	9	Betreffend, daß für die Ausfertigung der Requisitorialien und Remissorialien bei den Insinuationen keine Gebühren angesetzt werden sollen . .	XXVIII	357

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den Monaten July, August, September, October, November und December 1819., herausgegebenen Amts-Blätter der Königlichen Regierung erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.		
		I. Abgabe (directe und indirecte), Accise-Consumtions-Steuer- und Zoll-Sachen.		
1819. den 15. July	185	Wegen der Bezeichnungmittel zum Beweise der Identität der aus dem neuen Steuerverbande gelassenen Landestheilen des Erfurther Regierungs-Bezirks durch Postverkehr eingehenden Waaren .	XXXI	331
den 20. —	187	Bekanntmachung, daß fremde Tuche zum Färben und Walken frey eingehen	XXXII	333
den 26. —	191	Betreffend den Kleinhandel der Krämer mit Zoll- und Verbrauchs-Steuerpflichtigen Gegenständen .	XXXIII	395 — 39[illegible]
den 29. —	192	Wegen der für die durch das Gesetz vom 8ten Februar c. angeordneten Steuern, bereits getroffenen Einrichtungen und Anordnungen . . .	XXXIII	396 — 401
den 30. —	188	Personensteuer-Freyheit . , . .	XXXII	389
den 10. August	196	Wegen Angabe der unversteuerten einländischen Tabaks-Blätter-Bestände	XXXIV	406
d. 7. Septbr.	205	Betrifft die den Apothekern bewilligte Steuerfreiheit auf eine Blase zur Bereitung von Alkohol, destillirter Wasser und ätherischer Oele . .	XXXVIII	431 — 43[illegible]
den 7. —	207	Betreffend die Versteuerung der Gerste und des Buchweizens zu Graupe, Gries, Grütze und Schroot, und dergleichen Mehl ꝛc. vom Lande . .	XXXVIII	433 — 43[illegible]

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 8. Septbr. 1819.	217	Betrifft die Verbindlichkeit der Branntweinbrennerey-Besitzer zur richtigen Maisch-Eintragung .	XL	459 — 460
den 11. —	215	Betrifft, daß bei den Gefällen für einländischen Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaks-Blätter kein Sold zu erlegen	XXXIX	455
den 14. —	208	Betrifft die Vorschriften wegen Besteuerung der inländischen Tabaksblätter	XXXIX	442 — 450
den 17. —	219	Betrifft die Revision der Branntweinbrennereyen, bezüglich ihrer Feuersicherheit . . .	XL	468
den 21. —	223	Wegen Versteuerung des Mahlgetreides, der Bäckerwaaren und des Fleisches, in den nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernten ländlichen Ortschaften	XL	472 — 474
den 24. —	226	Betreffend die bey der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht kommenden Quantitäten von ⅛tel Centner, und darunter	XLI	479 — 480
den 25. —	225	Den einländischen Blätter-Tabak betreffend .	XL	475 — 476
den 6. Octbr.	234	Wegen fernerer Erhebung der Mühl-Waage-Gefälle.	XLIII	489
den 25. —	251	Betreffend, in welchen Fällen Nachschuß-Zoll-Entrichtungen für das Zoll-Subdivisions-Register nicht notirt werden sollen	XLV	508
d. 16. Novbr.	264	Wegen des, bei Waaren-Versendungen nicht mehr zu brauchenden alten Maaßes . . .	XLVIII	533
den 16. —	270	Bekanntmachung, daß auch bei der neuen Steuer-Verfassung die Aufseher, Nebenzöllner, Gewichtsetzer rc. unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte stehen	XLIX	551
den 17. —	268	Die zwölfstündige Declarations-Frist des Branntweinbrennens betreffend	XLIX	544
den 23. —	271	Betrifft den Gefällefreien Durchgang des von der Königlichen General-Salz-Direction nach dem Auslande zu verkaufenden fremden Salzes . .	XLIX	552
den 25. —	272	Betrifft die Aufhebung der Haupt-Zoll-Aemter Quedlinburg und Stollberg	XLIX	552
den 25. —	273	Bekanntmachung eines Regulativs der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren .	LI	568 — 579
den 2. Decbr.	274	Bekanntmachung, daß Hernburg im Bezirk der Regierung zu Magdeburg zu einem Neben-Zoll-Amte erster Klasse erklärt worden	LI	579

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 11. Decbr. 1819.	286	Betrifft die Abgaben, welche die in Dörfern, die nicht eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind, wohnenden Mehl- und Graupenhändler zu entrichten haben	LII	594
den 21. —	298	Betrifft die Verdeutlichung der sub Nro. 4. in der Verordnung wegen Einführung der neuen Steuerverfassung im Innern enthaltenen Stelle . .	LIII	606
		II. Domainen und Forst-Sachen.		
d. 10. August	197	Wegen Ausführung der neuen Forst-Organisation im Departement der Breslauschen Regierung .	XXXV	413 — 417
den 2. Octbr.	228	Wegen der zur Vertilgung der in den Nadel-Holz-Waldungen bemerkten Kiefer-Raupen anzuwendenden Maaßregeln	XLI	480 — 481
		III. Feuer-Societäts-Sachen.		
den 3. August	194	Betreffend die den Abgebrannten zu leistende Feuer-Societäts-Hülfe	XXXIII	403 — 404
		IV. Gewerbesteuer-Sachen.		
d. 16. August	199	Wegen der am 1sten October a. c. einzureichenden Gewerbesteuer-Aufnahme-Rollen, für das Jahr 1820.	XXXV	418 — 420
d. 14. Decbr.	285	Die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justiz-Commissarien betreffend	LII	593
		V. Handels-Sachen.		
d. 20. August	201	Wegen der erlassenen Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt an der Oder und zu Naumburg an der Saale	XXXV	421

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 7. Septbr. 1819.	210	Wegen des geschärften Verbots hinsichtlich der Ausfuhr der Pferde aus Pohlen	XXXIX	451 — 453
den 9. —	218	Den Jahrmarkts-Verkehr zwischen dem Großherzogthum Posen und dem Königreich Pohlen betreffend	XL	460 — 468
d. 10. Decbr.	279	Wegen des erforderlichen Alters zum Hausirhandel	LI	581 — 582
		VI. Medizinal-Sachen.		
d. 9. Septbr.	213	Bekanntmachung von den Veränderungen der Arzney-Taxe pro 18$\frac{19}{20}$.	XXXIX	454
den 18. —	221	Wegen der alljährlich einzureichenden Schutzpocken-Impfungs-Tabellen	XL	470 — 471
d. 25. Octbr.	249	Wegen des gewaltsamen und schädlichen Stürzens oder Rollens der im Wasser verunglückten	XLV	506 — 507
den 27. —	252	Betreffend das schädliche und nutzlose Einheben oder Hinaufrücken und Schließen der Gebärmutter bei Neuentbundenen	XLV	509
d. 2. Novbr.	257	Die Einleitung der medizinischen Geographie von Seiten der Kreis-Physiker betreffend	XLVI	518
den 14. —	263	Betreffend einige unerläßliche und auf die allgemeine Erfahrung gegründete Vorsichts-Maaßregeln, welche bey der Schutzpocken-Impfung zur möglichsten Vermeidung ungünstiger Resultate von den Impfärzten zu beobachten sind	XLVIII	530 — 533
		VII. Militair-Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
den 11. July	183	Wegen Vergütung der Manöver-Schäden	XXXI	379 — 380
d. 24. August	202	Wegen des Vorspanns für die Kreis-Ersatz-Commissionen	XXXVI	425 — 426
d. 8. Septbr.	206	Die Landwehr-Einrichtung betreffend	XXXVIII	433
den 9. —	214	Betreffend den Landwehr-Dienst der vor dem 3ten September 1814. förmlich verabschiedeten Militairpflichtigen	XXXIX	455
den 11. —	211	Wegen separater Liquidirung des den Truppen auf Märschen und Cantonirungen zum Herbeiholen des Brodtes und Fourage verabreichten Vorspanns	XXXIX	453 — 454

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 17. Septbr. 1819.	216	Wegen der zur Kriegs-Reserve eintretenden Freywilligen	XXXIX	455 — 456
d. 12. Octbr.	239	Wegen der Landwehr- und Kriegs-Reserve-Mannschaften	XLIII	492
den 14. —	238	In Betreff der für das Königliche Garde- und Erste Jäger-Bataillon bestimmten gelernten Jäger	XLIII	492
den 15. —	241	Betreffend die Entschädigung der bequartirten Wirthe bey den Friedens-Uebungen	XLIV	500 — 501
den 21. —	242	Wegen der Forderungen und Lieferungen zur Truppen-Verpflegung in der Zeit vom 1sten July 1814. bis ultimo December 1815.	XLIV	501
d. 9. Novbr.	262	Wegen Vergütung des Stall-Servises an die Adjudanten der Cavallerie ꝛc.	XLVIII	529 — 530
d. 8. Decbr.	276	Wegen der Servis-Beiträge pro 1820.	LI	580
den 13. —	284	Betreffend die Servis-Entschädigung der bequartirten Wirthe bei den Friedens-Uebungen	LII	592 — 593
den 27. —	296	Betreffend die Leistungen für französische Kriegsgefangene	LIII	605
den 29. —	297	Bekanntmachung der Martini-Markt-Preise, Behufs der darnach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung.	LIII	605 — 606
		VIII. Pensions-Sachen.		
d. 22. Octbr.	243	Betrifft die halbjährigen Beiträge zur Allgemeinen Wittwen-Casse	XLIV	501 — 502
		IX. Polizey-Sachen.		
den 10. July	181	Wegen Aichung der öffentlichen Waagen und Versorgung der öffentlichen Verwaltungen mit neuem Maaß und Gewichte	XXX	372 — 373
den 2. August	190	Wegen strenger Beaufsichtigung derer, welche mit Schießpulver handeln	XXXIII	394 — 395
den 11. —	195	Erneuertes Verbot: Wegen des unvorsichtigen Gebrauchs des Schieß-Gewehrs	XXXIV	405 — 406
den 15. —	198	Erneuerung des Verbots wegen Benutzung des sogenannten Geizes bei der Tabaks-Fabrikation.	XXXV	417 — 418

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	No. der Verordnung	Innhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 5. Septbr. 1819.	204	Wegen Erhebung des Chaussee-Zolles auf der Chaussee-Zoll-Stätte zu Kammendorf . . .	XXXVIII	431
den 19. —	222	Wegen Theilnahme des Militairs an der Feuer-Polizey.	XL	471
den 24. —	224	Wegen der in einigen Kreis-Städten noch nachträglich errichteten Spezial-Aich-Aemter . .	XLI	475
den 29. —	232	Wiederholte Aufforderung, die Brau-Waagen bald anzuschaffen	XLII	487
den 6. Octbr.	230	Wegen der auf dem Transport entsprungenen Transportaten	XLII	485 — 486
den 6. —	231	Betrifft die Nachweisungen über eingegangene Polizey-Strafen	XLII	486
den 8. —	235	Wegen Ertheilung der Eingangs-Päße für Handwerksgesellen auf den Grund vorgezeigter Kundschaften.	XLIII	490
den 9. —	236	Wegen des unvorsichtigen Gebrauchs der Schieß-Gewehre.	XLIII	490 — 491
den 12. —	237	Wegen Führung der Dorf-Communal-Rechnungen.	XLIII	491 — 492
den 20. —	246	Betreffend die Visa-Journale der Polizey-Behörden und die von diesen zeither eingesandten Listen der Polizey-Gefangenen	XLV	505
den 20. —	247	Wegen des Verhaltens der Polizey-Behörde bei Vagabonden, welche vom Auslande zum Transport durch die Preußischen Staaten zugesandt werden.	XLV	505 — 506
den 24. —	250	Wegen Schlämmung der Viehtränken und Brunnen.	XLV	507
d. 2. Novbr.	254	Wegen Aufsetzung neuer und Wiederherstellung alter eingegangener Meilenzeiger und Wegeweiser auf den Landstraßen, Kreis- und Scheide-Wegen .	XLVI	515 — 516
den 10. —	261	Bekanntmachung der Beweismittel, welche die Annahme eines, einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten, in den Königlichen Staaten zur weitern Absendung begründen . .	XLVII	525
den 19. —	269	Erneuerung der Ministerial-Verfügung vom 31sten Januar 1815. wegen Verhütung der Verbreitung des Rotzes, des Wurms und der Räude unter den Pferden	XLIX	544 — 551
den 20. —	266	Das neue Preußische Maaß und Gewicht tritt 1820 in Wirksamkeit	XLIX	541 — 542
den 20. —	267	Wegen Aufhebung der alten Aich-Aemter und Vernichtung der alten Aich-Werkzeuge . . .	XLIX	543 — 544
d. 3. Decbr.	275	Betreffend die zwischen Oesterreich und Preußen getroffene Verabredung, die im Jahre 1812 erfolgte Aufhebung des zwischen leztern und dem damaligen Königreich Italien bestandenen fiscalischen und pri-		

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		vat-Abschoßes auch auf das Abfahrtsgeld auszudehnen	LI	580
1819. d. 8. Decbr.	277	Betreffend die Nachweisung begangener Verbrechen.	LI	580
den 8. —	280	Wegen des vom 1. Januar 1820 ab bey Wiltschkau vorläufig erhoben werdenden Einmeiligen Chaussee-Zolles.	LI	582
den 9. —	281	Betreffend die erneuerte Verfügung, daß die Verhandlungen über die Entstehungs-Ursachen der auf dem Lande entstandenen Brände bald mittelst besondern Berichts eingereicht werden sollen	LII	590 — 591
den 11. —	282	Bestimmung, wie es mit der Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen zu halten ist	LII	591 — 592
den 24. —	293	Wegen Nichtanwendung des Zinks zu den Gewichten.	LIII	603
den 24. —	294	Betreffend die Cartel-Convention zwischen Preußen und Oesterreich	LIII	603 — 604
den 26. —	295	Wiederholung der Bestimmung, daß kein Handel mit Getränke auf dem platten Lande, ohne vorherige Bewilligung der Polizey-Behörde, getrieben werden darf	LIII	604 — 605
den 29. —	299	Wegen wechselseitiger Mittheilung zwischen den Commandanturen und Polizey-Behörden durch Tagezettel von allen einigermaaßen erheblichen Ereignissen und Vorfällen	LIII	606 — 608

X. Rechnungs und Cassen-Sachen.

d. 8. Octbr.	233	Betrifft die Einreichung einer Abschrift eines jeden den Königlichen Cassen zukommenden Etats	XLII	487 — 488
den 28. —	253	Betreffend die Verhandlungen und Berechnungen über Brandremissionen	XLVI	515
den 29. —	255	Wegen des im Haupt-Abschluß und in der Jahres-Rechnung besonders nachzuweisenden, bey der Grund-Steuer eingehenden Natural-Goldes und Gold-Agio	XLVI	516 — 517
den 29. —	256	Wegen der am Schluße jeden Jahres nachzuweisenden Veränderungen bey der Grundsteuer gegen den approbirten Etat	XLV	517
d. 9. Decbr.	278	Betrifft den Cassen-Abschluß fürs Jahr 1819	LI	581

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 11. Decbr. 1819.	283	Wegen Einsendung der Garnison- und sonstiger Servis-Liquidationen für den Monat December a. c. und etwaniger Nachträge	LII	592
		XI. Regierungs-Sachen. (Allgemeine.)		
den 26. July	186	Wegen der Prüfung besonders der irdenen Kochgeschirre vor dem Gebrauche derselben zur Bereitung der Speisen	XXXII	386 — 388
den 30. —	189	Betreffend die Anträge zur Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen	XXXII	390
den 3. August	193	Wegen gehöriger Publication des Amts-Blatts.	XXXIII	402 — 403
den 16. —	200	Wegen des Brennens der durch die Königlichen Land-Gestüt-Beschäler erzeugten Fohlen	XXXV	420
den 24. —	203	Betreffend die Unterstützung hülfsbedürftiger Väter von 7 und mehrern Söhnen	XXXVII	427 — 428
d. 3. Septbr.	209	Wegen Zahlung der Kinder-Unterstützungs-Gelder.	XXXIX	451
den 14. —	212	Wegen Anzeige von Todes-Fällen eximirter Personen an den betreffenden Kreis-Justiz-Rath	XXXIX	454
den 17. —	220	Betreffend die Taufzeugnisse für außer ehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder	XL	468 — 470
den 25. —	227	Wegen Prüfung der Candidaten in der Feldmeßkunst.	XLI	480
d. 15. Octbr.	240	Wegen der Bewilligung des Gnaden-Monats bey den für 7 Söhne den Aeltern bewilligten Erziehungs-Geldern	XLIV	499 — 500
den 22. —	244	Betreffend den Verkauf des Sied- und Steinsalzes vom 1sten Januar 1820. nach dem neuen preußischen Gewicht	XLIV	502
den 22. —	248	Wegen verbotenen Spiels in auswärtigen Lotterien.	XLV	506
den 30. —	258	Die Trauungen der weiblichen Dienstboten betreffend.	XLVII	521 — 522
d. 2. Novbr.	259	Betreffend die neue Breslauer Zeitung	XLVII	522
den 4. —	260	Wegen der Leih-Bibliotheken	XLVII	522 — 524
den 13. —	265	Wegen des verbotwidrigen Tragens der Cordons von herrschaftlichen Livreejägern und Bedienten auf den Hüten	XLVIII	534
den 16. —	270	Bekanntmachung, daß auch bey der neuen Steuer-Verfassung die Aufseher, Neben-Zöllner, Gewicht-		

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
		setzer rc. unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte stehen	XLIX	551
		XII. Städte-Sachen.		
den 16. July 1819.	182	Die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten betreffend	XXX	373
d. 17. Octbr.	245	Die Verhältnisse der Stadtverordneten betreffend.	XLV	504 — 505
		XIII. Stempel-Sachen.		
den 2. July	180	Wegen Stempel-Freyheit der Decharge über die Forst-Rechnungen	XXX	372
den 14. —	184	Wegen Stempel-Freyheit der Todtenscheine verstorbener Gewerbetreibenden	XXXI	380
d. 1. Octbr.	229	Wegen der Stempel-Freyheit der Legitimations-Atteste bey Anlegung neuer Hypothequen-Bücher.	XLII	483
		B. Verordnungen des Königlichen Preußischen Consistorii für Schlesien.		
23. August	3	Betreffend, daß bis auf weitere Verfügung keinem Inländer erlaubt seyn soll, die Universität Jena zu beziehen	XXXVII	428
d. 8. Decbr.	4	Wegen der kirchlichen Bauten	LII	594
		C. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
30. Septbr.	11	Betreffend, daß zum Judicial- und Pupillen-Deposito kein Münz-Courant anders als in verificirten oder doch mit dem gehörigen Gewicht überschriebenen Beuteln oder Düten, eingesandt werden darf.	XLI	481 — 482

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 14. Septbr. 1819.	10	Betreffend, daß die Rubrik: Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sache, zu allgemein sey und daher keine Porto-Freiheit mehr bewürke . . .	XXXIX	456 — 457
den 28. —	12	Betreffend das Verreisen ec. der Untergerichts-Beamten	XLI	482
d. 8. Octbr.	13	Wegen der Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militair-Personen zur Berichtigung ihrer Privatschulden . . .	XLV	509 — 510
d. 5. Novbr.	14	Wegen der jährlich einzureichenden Nachweisungen über eingegangene fiskalische Strafen . .	XLIX	552 — 553
den 19. —	16	Betreffend die Beobachtung der Bestimmungen bey Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner.	LI	582 — 58[illegible]
den 24. —	15	Erinnerung, wegen Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle, die General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstiger Untersuchungs-Prozesse, und die Conduiten-Listen von dem Personale eines jeden Gerichts . . .	XLIX	553

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 13ten Januar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

ro. 1. Die mit Schrootmühlen verbundenen Brandtweinbrennereyen müssen den Blasen-Zins ohne Ausnahme entrichten.

Es ist zur Vollziehung der Vorschrift §. 4. des Königlichen Edicts vom n September 1811 zwar schon durch unsere Amts-Blatt-Verfügung Nro. 150. 1 8ten April 1812 bestimmt worden: daß der Gebrauch eigener Schrootmüh- den ländlichen Getränke-Fabrikanten nur unter hinreichender Controlle ge- t seyn soll.

Da jedoch die zeitherigen dabei in Anwendung gebrachten Controllen den , die Gefälle zu sichern, nicht überall erreicht haben, wie solches die gemach- ntdeckungen von Unterschleifen dargethan; so wird denjenigen ländlichen Ge- -Fabrikanten, welche sich im gleichzeitigen Besitz von Schrootmühlen und tweinbrennereyen befinden, auf den Grund eines Königlichen Finanz-Mi- l-Rescripts vom 3ten des v. M. hiermit bekannt gemacht:

aß ihnen fernerhin der Gebrauch der Schrootmühlen nur unter der Bedin- ung gestattet werden kann, wenn sie sich bei den betreffenden Bezirks-

Aemtern zur Entrichtung des vorschriftmäßigen Blasenzinses von dem Betriebe der Brennerey verstehen, und die Zeit der Fabrikation vorher gesetzlich declariren.

Die Bezirks=Aemter werden daher zugleich angewiesen, die ländlichen mit Schrootmühlen versehenen Brandtweinbrenner Angesichts dieser Verfügung mit ihrer diesfälligen Verbindlichkeit protokollarisch bekannt zu machen, und uns die Verhandlung spätstens bis zum 24sten Januar d. J. einzureichen; vom Tage der Bekanntmachung an, aber solchen Brennern die Brandtweinbereitung nicht anders, als gegen Erlegung des Blasen=Zinses zu gestatten, auch wegen Versiegelung und Entsiegelung der Blasen durch die Revisions=Beamten oder zuverläßigen Dorf=Einnehmer, die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Diejenigen Aemter, welche wegen Erhebung des Blasen=Zinses und Controllirung der hiernach besteuerten Brandtweinbrennereyen, oder wegen fortzusetzender Aufsicht über die Schrootmühlen in irgend einen Zweifel gerathen, werden wir auf ihre zu machende Anfragen belehren, wenn sie nicht früher durch die dato instruirten Steuer=Räthe die nöthige Erläuterung erhalten sollten.

II. XII. December p. 367. Breslau, den 1sten Januar 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 2. Wegen der den Geistlichen und Schullehrern auf dem Lande bewilligten Consumtionssteuer=Vergütung.

Um den Geistlichen und Schullehrern auf dem platten Lande nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 3ten May 1817. (Amts=Blatt Stück 18. Nro. 114.) die erlegten Consumtionssteuer=Gefälle berechnen und vergüten zu können, haben die Consumtions=Steuer=Aemter unseres Regierungs=Bezirks ein Verzeichniß der in ihrem Geschäftskreise befindlichen auf dem platten Lande wohnenden Geistlichen und Schullehrer, ihrer Familien, und ihres Gesindes, unter folgenden Rubriken zu fertigen.

1) Namen des Kreises,
2) Namen des Orts,
3) Namen und Qualität des Geistlichen und Schullehrers,

4) Geist=

4) Geistliche und Schullehrer haben zu unterhalten
a) Familien-Personen über 12 Jahr,
— — unter 12 Jahr,
b) Gesinde, über 12 Jahr,
— unter 12 Jahr,

5) denselben gebührt an Steuer-Entschädigung
für Fleisch,
für Getränke,
im Ganzen,
(diese Rubrik wird hier ausgefüllt werden.)

Zur Familie der Geistlichen gehören alle Personen, die gewöhnlich an seinem Tische essen, also auch die Kapläne der katholischen Geistlichen 2c. 2c.; führen sie aber eine eigne Wirthschaft, so müssen letztere besonders verzeichnet werden.

Etwanige Kostschüler oder sogenannte Pensionnairs sind nicht aufzunehmen.

Dieses Verzeichniß ist dem Landräthlichen Amte des Kreises zur Bescheinigung vorzulegen und bis zum 24sten d. M. und J. einzusenden.

II. XII. December p. 275. Breslau, den 1sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 3. Bekanntmachung wegen Prämien-Ertheilung an Entdecker von Baum-Frevlern.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Steuerung der Baum-Frevel für die Entdeckung von Baum-Frevlern Prämien bis auf Höhe von 10 Rthlr. ertheilt werden sollen. Die Prämie wird von uns nach Maaßgabe der dabey obwaltenden Verdienstlichkeit des Entdeckers festgesetzt und an selbigen ausgezahlt werden, so bald der Beschädiger rechtskräftig des Verbrechens schuldig erkannt ist, und das betreffende Gericht uns hiervon in Kenntniß gesetzt haben wird.

Wir hoffen, daß der Innhalt vorstehender Bekanntmachung den beabsichtigten Zweck vermehrter Wachsamkeit des Publikums auf Baum-Beschädigung und deren Thäter nicht verfehlen werde.

I. A. XIII. p. December. 185. Breslau, den 2ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Betreffend, daß die vorgeschriebene Mittheilung der erlassenen Edictal-Citationen an den commandirenden General des in Frankreich gestandenen Armee-Corps zum Behuf deren Bekanntmachung aufhören soll.

Das bisher in Frankreich befindlich gewesene Königlich Preußische Armee-Corps kehrt gegenwärtig in die vaterländischen Provinzen zurück, und die einzelnen Theile desselben werden, sobald sie die ihnen angewiesenen Garnisonen erreicht haben, auf den Friedens-Fuß gesetzt. Dem zu Folge hört die in der Anweisung vom 20sten März 1816 vorgeschriebene Mittheilung der erlassenen Edictal-Citationen an den commandirenden General des gedachten Armee-Corps Behufs der weitern Bekanntmachung auf, und es tritt vom 1sten Januar künftigen Jahres an, das gewöhnliche Verfahren in seinem ganzen Umfange wieder ein. In denjenigen Fällen, in welchen die in der letzten Zeit erlassenen Edictal-Citationen bei den Truppen in Frankreich wegen ihres Abmarsches nicht mehr haben bekannt gemacht werden können, muß für die dazu gehörig gewesenen Militairpersonen ein neuer Termin angesetzt und auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht werden; wornach sich also sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements zu achten haben.

Breslau, den 18ten December 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Guts-Besitzer Carl Förster zu Trebnitz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der invalide Heinrich Kegel, vom Schlesischen Reserve-Landwehr-Cuirassier-Regimente, zum Chaussee-Wärter auf der Kunststraße von Lissa nach Frobelwitz, Neumarktschen Kreises.

Der

Der invalide Fahnschmidt Johann George Gebel vom Schlesischen Cuirassier-Regimente, zum Chaussee-Wärter auf der Kunststraße von Frobelwitz bis Borne, Neumarktschen Kreises.

Der lutherische Schullehrer Samuel Buresch in Workau, zum Schullehrer in Wittendorf, Creuzburgschen Kreises.

Der lutherische Seminarist Gottlieb Stab, zum Hülfslehrer an der lutherischen Elementar-Schule Nro. 4. zu Breslau.

Der lutherische Schullehrer Körnig in Bärzdorf Briegschen Kreises, zum Organisten in Laugwitz, Briegschen Kreises.

Der lutherische Seminarist Samuel Heidrich, zum Schullehrer in Talbendorf, Steinauschen Kreises.

Todesfall.

Der Superintendent Schwarzer in Grünberg.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Schenkung der Frau Prinzessin Biron von Kurland für die Schulen in Wartenberg.

Die Frau Prinzessin Biron von Kurland Durchlaucht, hat bey Gelegenheit der am 10ten December v. J. vollzogenen feierlichen Einweihung des am 28sten April 1813 mit der Stadt Wartenberg abgebrannten wieder neuerbauten Rathhauses und bey der Aufstellung des Knopfes auf den dabey erbauten Thurm, den Stadtschulen beider Konfessionen zu Wartenberg ein Capital von 300 Rthlr. Courant geschenkt, von dessen Zinsen die Kinder armer Eltern unentgeldlichen Schulunterricht geniessen sollen. Wir verabsäumen nicht, diese menschenfreundliche Handlung hierdurch dankbar anzuerkennen und als ein schönes Beispiel von

Men-

Menschenfreundlichkeit und gemeinnütziger Wohlthätigkeit hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

S. C. II. December. 586. Breslau, den 6ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Sämmtliche Herren Physiker und Kreis-Chirurgen des Departements, welche aus dem Jahre 1818. noch Diäten und Fuhrkosten zu liquidiren haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Liquidationen spätestens bis zu Ende des laufenden Monats in der vorgeschriebenen Art angefertiget, einzusenden, widrigenfalls bei deren späteren Einsendung nicht weiter darauf Rücksicht genommen werden kann.

Breslau, den 6ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres wird zu Berlin eine neue Zeitung unter der Benennung

Allgemeine Preußische Staats-Zeitung

erscheinen.

Sie wird einen officiellen und nicht-officiellen Theil enthalten.

1. Zu dem officiellen Theil gehört:

a. Die officielle Kronik, unter welcher Rubrik alles abgedruckt wird, was über Ereignisse aller Art am Hofe und im Staat (Beförderungen, Ehrenbezeigungen, Feste u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen für gut befunden wird.

b. Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Behörden, die ein allgemeines Interesse für den Staat, oder wenigstens für die Residenz haben.

c. Der

2. Der nicht-officielle Theil wird alle übrigen Artikel über die wichtigern Begebenheiten des Tages im Inn- und Auslande unter dem Datum und Namen bestimmter Städte oder Länder zusammenfassen.

In Bezug auf das Ausland wird die Zeitung in der Regel nur erzählend seyn, es wäre denn, daß gewisse Begebenheiten oder Maaßregeln des Auslandes, z. B. bei Gegenständen des Handels, die Verhältnisse diesseitiger Unterthanen betreffen, in welchem Fall auch Betrachtungen und Urtheile aus dem diesseitigen Standpunkte werden beigefügt werden.

Die Artikel über das Innland werden, je nachdem der Inhalt es mit sich bringt, auch räsonirend seyn, so wie sich Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung zur Belehrung des Publikums und Artikel über interessante Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände anschließen werden. Privat-Anzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs werden nicht aufgenommen.

Außer den gewöhnlichen Quellen (den Zeitungen jedes Landes und jeder Provinz, so wie den Aufsätzen und Correspondenz-Nachrichten von Privat-Personen,) wird die Redaktion auch Materialien, die ihr von den Königlichen Ministerien und den Provinzial-Behörden mitgetheilt werden, benutzen.

Die Zeitung wird wöchentlich zweimal, Dienstag und Sonnabend, Morgens hieselbst erscheinen.

Die Versendung außerhalb Berlin geschieht durch die Post in der üblichen Art und die Bestellung bei dem Post-Amte jedes Orts.

Die Vertheilung hier am Ort geschieht durch das Königliche Hof-Post-Amt, welches auch die Bestellung annimmt.

Der Preis des Jahrganges sind Fünf Thaler Preußisch Courant mittelst vierteljähriger Vorausbezahlung, wofür die Zeitung durch die ganze Monarchie zu erhalten ist.

Berlin, den 20sten December 1818.

Die Redaktion der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung.

Mar-

Warnung.

Den 5ten December v. J. kam der Scholz Schmidt zu Riehmen, Ohlauschen Kreises, Nachmittags um 4 Uhr mit einer Fuhre Steine nach Hause, und ließ den Wagen mitten im Hofe stehen.

Nach Mitternacht gerieth eines der Räder am Wagen in Brand, obgleich der Wirth und sein Gesinde, welche bis 9 Uhr Abends öfters bey dem Wagen vorbeygegangen waren, nicht das geringste von einer Entzündung bemerkt hatten. Der Brand wurde bald wahrgenommen und gelöscht.

Wegen der Ungewöhnlichkeit dieser Entstehungs-Art von Feuer, wird dieser Fall hiermit bekannt gemacht, um die Aufmerksamkeit darauf zu richten und dadurch ähnlichen Fällen vorzubeugen.

I. A. V. Januar 17. Breslau, den 5ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiebei ein Extra-Blatt.)

Extra-Blatt

zum

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Nro. 4. Betrifft die Bestimmung der Amts-Instruction wegen des Waaren-Verschlußes.

Um nach Verheißung des Art. 7. in der Bekanntmachung vom 20sten December v. J. (Extra-Blatt zum Amtsblattstück LI.) die Bestimmungen der Amts-Instructionen, welche den Waaren Verschluß betreffen, noch besonders zur Kenntniß der Steuer-Behörden und des Publicums zu bringen, und um außerdem das Handlung treibende Publicum von dem Geschäftsgange rücksichtlich der Rücklieferung der Begleitscheine, so wie von der Verbindlichkeit der Versender für die Erreichung der Waaren-Bestimmungs-Orte einzustehen, zu unterrichten, wird hiermit folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Aus der Instruction zur Geschäfts-Verwaltung eines Haupt-Zoll-Amtes.

1) Die Plombage ist für das Steuer-Interesse von besonderer Wichtigkeit, indem sie das Sicherungsmittel seyn soll, daß Sachen, welche ihrer Art und Menge nach, nicht gehörig bekannt sind, an welche der Staat noch bedeutende Forderungen zu machen hat, und welche die Steuerbehörde aus ihren Händen giebt, nicht vertauscht werden.

Digitized by Google

Sie muß daher mit der größten Sorgfalt darauf:

daß solche nicht abgeschleift, daß das damit belegte Collis nicht theilweise geöffnet werden kann, und daß die Zeichen, sie mögen in Siegeln, Bleien u. s. w. bestehen, deutlich ausgedruckt oder ausgeprägt sind,

angebracht werden. Es gehören hierzu mehrere ins Einzelne gehende praktische Kenntnisse, welche sich die betreffenden Beamten anzueignen suchen müssen. Sie werden zu dem Ende und wegen zweckmäßiger Anwendung der Verschlußmittel auf die Plombage-Instruction vom 1sten July 1789 Art. 5. verwiesen.

2) Weil die Plombage mit so vieler Aufmerksamkeit anzubringen ist, so muß sie auch nur da angewendet werden, wo sie wirklich nothwendig wird, damit die Sache nicht in eine bloße Form ausarte. Sie kann unterbleiben, wenn der Waarenführer sie nicht ausdrücklich verlangt, und zwar:

a. bei allen Gegenständen, deren Art und Menge schon Behufs der Zoll-Entrichtung so ermittelt ist, daß darnach auch die Consumtions-Steuer berechnet werden kann;

b. bei den Artikeln, welche zwangsweise tarirt werden, wenn die Gebinde voll sind, oder der Waarenführer dem Vortheil der Inhalt-Ermittelung zur Darstellung der richtigen Tare im künftigen Versteuerungsorte entsagt;

c. bei allen nach Gewicht zu versteuernden Gegenständen, deren Beschaffenheit schon in Bezug auf Zoll ausgemittelt, und bei welchen die Tarirung nach Tarifen zuläßig ist, und wenn der Einbringer sich erklärt, diese, statt der Netto-Verwiegung, zu wählen;

d. bei Getränken und Flüßigkeiten, als: Weinen, Arrak, Rum, versetzten Brandtweinen, Kornbrantweine, Bieren, Eßigen, wenn deren Eigenschaft feststeht, und der Einbringer erklärt: im ersten Ab- oder Umlade-Ort diejenige Menge zu versteuern, oder zur Anschreibung bringen zu laßen, welche verzollt worden ist. Hierbei wird in Betreff der Bestimmung des §. 60 der Zoll-Ordnung noch bemerkt:

daß

daß die Abladung im Zoll = Amte, Behufs der Revision, dann nicht als eine solche, welche die innere Visirung nothwendig macht, zu betrachten ist, wenn die Flüßigkeiten auf derselben Axe weiter gehen;

3) bei Spirituösen, Oel, und andern leicht Feuerfangenden Gegenständen, darf übrigens nie eine Verschließungs = Art gewählt werden, zu welcher in der Nähe Licht oder Feuer erforderlich ist.

B. Aus der Instruction, wegen Ertheilung der Begleitscheine vom 28. May 1818.

1) Die Begleitscheine haben den Zweck, den richtigen Eingang im einländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen

a. von welchen die Consumtions = Steuer noch nicht erhoben,
b. von welchen die Zoll = Gefälle gar nicht, oder nur nach den Sätzen für begünstigte Züge entrichtet sind,
c. auf welchen bey der Bestimmung außer Landes ein Gefälle = Erlaß oder sonst eine Begünstigung ruht,

dadurch zu sichern, daß das Abfertigungs = Amt zur Erledigung seiner Register, oder zur Ergreifung fernerer Maaßregeln gegen den Versender in Kenntniß gesetzt wird, ob die Gegenstände die angemeldete Bestimmung erreicht haben oder nicht.

2) Bei Bestimmung der Zeitfrist, innerhalb welcher der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden soll, müssen die Entfernungen vom Austheilungs= bis zum Bestimmungsorte gehörig beachtet werden. Bei Versendungen zu Lande und auf Strömen darf in der Regel eine Dauer von 4 Monaten nicht überschritten werden. Bei Versendungen über See können dazu 6 Monate bewilliget werden. In ungewöhnlichen Fällen werden wir bestimmen, ob nach Ablauf dieser Fristen die gesetzlichen Folgen beim Ausbleiben der Begleitscheine sofort eintreten, oder ob noch weitere Nachsicht gewährt werden soll.

3) Die Plombage oder der Verschluß der Güter geschieht nach denjenigen Bestimmungen, welche darüber bereits gegeben sind, oder noch gegeben werden möchten.

4) In welcher Art die Waaren verschlossen worden, muß so bestimmt in den Begleitscheinen angegeben werden, daß im weitern Abfertigungs-Amte vollständige Ueberzeugung erlangt werden kann, daß dort die Güter ebenso verschloßen ankommen, als sie abgefertigt worden sind.

5) Zu dem Ende muß

a) wenn es sich trifft, daß schon plombirt eingegangene Collis mit neuen Begleitscheinen weiter gesendet werden, ohne daß eine neue Plombage statt findet, auf dem Begleitscheine vermerkt werden, in welchem Orte der Verschluß angelegt ist, auch geschieht dies in dem Begleitschein Abfertigungs-Register.

b) Wenn eine andere Art der Plombage als diejenige der einzelnen Colli, z. B. des Wagens statt findet, muß auf dem Begleitscheine genau bemerkt werden, wie viel Bleie, und wie solche angelegt worden. Geschieht die Versendung mit einer andern Ladung, worüber ein besonderer Begleitschein ausgegeben worden, auf plombirten Wagen, so wird dies mit Bezugnahme, auf den anderweit ertheilten Begleitschein bemerkt.

c) Wenn die Plombage eines Wagens unter Weges durch Zu- oder Abladung verändert wird, so muß dies dasjenige Amt, welches die Veränderung wahrnimmt, auf der Rückseite des Begleitscheins anmerken.

6) So viel als irgend zuläßig, muß die Verbleiung als Beschluß gewählt werden. Muß die Versiegelung zur Anwendung kommen, so ist dazu ein gutes haltbares Lak erforderlich.

7) Wegen Aushändigung der Abgabenscheine und Bescheinigung der Begleitscheine in den Pakhofs-Städten, werden die Aemter auf die §§. 42. 43. et 44. der Instruktion vom 28. May a. pr. verwiesen, und die Vorschrift zu §. 45. in Erinnerung gebracht, daß so wie die Eingangs-Bescheinigung auf den Begleitungsscheinen berichtigt ist, selbige demjenigen Amte,

te, welches sie ausgestellt hat, mit der ersten Post übersendet werden müssen.

8) Bleibt ein Begleitschein über die bestimmten Fristen aus, so wird der Empfänger desselben, oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren durch Vorzeigung der Begleitschein-Abnahme-Bescheinigung nachzuweisen.

9) Vermag er dieses, so wird der Fall sogleich der Regierung angezeigt, damit dasjenige Amt, welches die Rücksendung verabsäumt hat, zur Verantwortung gezogen werden könne.

10) Kann er aber auf jene Art (Nro. 8.) die Erreichung der Bestimmung nicht nachweisen, so wird er zur Einzahlung derjenigen höchsten Gefälle, welche zu entrichten gewesen sein würden, wenn die Waaren eine andere Bestimmung erreicht hätten, aufgefordert, und wenn er die Zahlung leistet, wird solche in dem betreffenden Register vereinnahmt, und die Nummer der Verrechnung in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

11) Walten indeß besondere Anstände über dasjenige, was gezahlt werden soll, oder anderer Rücksichten wegen, ob, oder macht der Versender erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so trägt das Amt den Fall der Königl. Regierung vor, die das Weitere den Umständen gemäß alsdann verfügen wird.

12) Zugleich wird hierbei die Bestimmung des §. 30. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, daß nämlich:

> Privatzeugnisse, die vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen, wegen richtigen Ankunft und Versteuerung, oder Exportation unversteuerter Waaren, nicht ersetzen können,

in Erinnerung gebracht.

II. A. IX. Januar. 21. Breslau den 3. Januar 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 5. Erläuterung wegen einiger den Accise-Gefällen noch unterworfenen Gegenständen.

Mit Bezug auf die im Extra-Amts-Blatt Stück LI. enthaltene Verfügung vom 20sten December v. J. wird sämmtlichen Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Aemtern unseres Regierungs-Bezirkes noch folgendes zur Achtung und dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht.

1) Unter die den Accise-Gefällen noch unterworfenen Brennmaterialien gehören auch Holzkohlen, Torf und Späne; und an denjenigen Orten, wo die Accise-Abgabe von den Brennmaterialien fixirt gewesen, kann diese Fixation auch für die Folge noch statt finden.

2) Kopf, Füsse und Eingeweide von dem Schlachtvieh, ist bei dem Eingange in die Städte den nämlichen Accise-Nachschuß-Abgaben unterworfen wie das Fleisch vom Lande.

3) Zu den einländischen noch steuerbaren Mühlenfabrikaten gehören auch Graupe, Grütze, Gries, Stärke und Puder.

Die Accise-Aemter haben daher von diesen Gegenständen, wenn sie vom Lande eingehen, die bisherigen Abgaben zu erheben; auch wenn von städtischen Einwohnern Getreide zu solchen Fabrikaten verwendet werden sollte, solches über die Waage gehen zu lassen, und die bisherigen Abgaben davon zu erfordern.

4) Versteht es sich von selbst, daß die Müller, Bäcker, Mehlhändler, Gräupner, Fleischer, Brauer und Brandweinbrenner der bisherigen Aufsicht der Steuer-Beamten unterworfen bleiben, und daß mithin auch die Controll-Bücher und Viehbestands-Register, nach wie vor, von den Accise-Aemtern zu führen sind.

5) Ist die Handlungs-Accise von dem ein- und ausländischen Schlacht- und Zugvieh, so wie von den Pferden, nach den bisherigen Grundsätzen einstweilen fort zu erheben.

6) Eben so ist die Handlungs-Accise von dem nach dem Auslande zu versendenden Nuß- und Brennholz mit 1 Sgr. für den Thaler des Werths noch zu erfordern.

7) Rücksichtlich der Versteurung des im Innern des Landes erzeugten Tabaks, bleibt es bei der jeden Orts angeordneten Versteuerungs-Art und der Controllirung der Anbauer.

8) An

8) An denjenigen Orten, wo mit den ordinairen Posten Waaren und Sachen aus dem Auslande eingehen, müssen die Accise-Aemter, nach wie vor, darauf sehen, daß ohne ihr Vorwissen und Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben von den Post-Aemtern nichts verabfolgt wird.

9) Die Goldzahlungen bei Erlegung der Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle sind von nun an unbedingt in natura zu leisten, und es finden daher Zahlungen in Silbergelde mit Erlegung des Aufgeldes in keinem Falle mehr statt.

II. A. IX. December p. 572. u. 5 u. 6. Januar c.

Breslau den 5ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 6. Betrifft die Verrichtungen der Controll-Aemter.

Es ist bemerkt worden, daß darüber nicht überall richtige Ansichten obwalten, wie sich die neuen Grenz-Einrichtungen in Gefolge der Gesetze vom 26sten Mai p. aus Veranlassung der noch nicht angelegten Controll-Aemter bilden werden.

Obwohl sich die Gesetze selbst hierüber bestimmt aussprechen, so wird deren Inhalt zur Vermeidung von Irrungen bei der Expedition, und Störungen im Verkehr, hiermit dahin in Erinnerung gebracht.

Die Controll-Aemter haben eine vierfache Bestimmung, nämlich:

1) nach §. 88. der Zoll-Ordnung revidiren sie summarisch das in der ersten Zollstelle expedirte Eingangsgut;

2) nach §. 93. liegt ihnen dasselbe in Betreff des auf Begleitscheine gehenden Ausgangsgutes ob;

3) nach §. 92. erheben sie den Ausfuhrzoll, oder lassen solchen durch Bürgschaft sicher stellen;

4) nach §. 16. ertheilen sie Legitimationsscheine für den Transport aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk.

Die

Die Funktionen zu 1 und 2 ruhen so lange, bis Controll-Aemter förmlich etablirt sind; diejenigen zu 3 und 4 gehen dagegen nach Inhalt des Gesetzes auf alle im Innern des Landes der Binnen-Linie zunächst liegende indirecte Steuer-Aemter über.

II. A. IX. Decbr. 558. Breslau, den 5ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 7 Wegen des Stempels der Frachtbriefe Seitens der Grenz-Zoll-Aemter.

Der §. 86. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai v. J. bestimmt, daß in den Grenz-Zoll-Aemtern die Frachtbriefe und sonstigen Papiere eines Waarenführers mit dem Zoll-Stempel versehen werden sollen.

Da nun diese Bezeichnung mit dem Zoll-Stempel den Zweck hat, dem Empfänger der Waaren auf die kürzeste Weise die Ueberzeugung zu gewähren, daß seine Waaren vom Fuhrmanne richtig angegeben worden, und dieser nicht versucht hat, mit fremdem Gute Unterschleife zu machen; so wird das Publikum auf diese Maaßregel aufmerksam gemacht, und ein jeder Waaren-Empfänger aufgefordert, bei dem Empfang der Frachtbriefe ꝛc. darauf zu merken: ob selbige mit dem Königlichen Zoll-Stempel bezeichnet sind, entgegengesetzten Falls aber die von dem Fuhrmanne begangene Defraudation zu seiner eignen Sicherheit der betreffenden Steuer-Behörde anzuzeigen.

II. A. IX. Januar 34. Breslau, den 6ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück II. ——

Breslau, den 20sten Januar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 8. Betreffend die Portofreiheit für die jährlichen Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Anstalt.

In unserer Verfügung vom 27sten November v. J. (Amts-Blatt Stück 48. Seite 400.), betreffend die Einziehung der halbjährigen Beiträge der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse, ist gesagt, daß diese Beiträge von den Spezial-Kassen unter der Rubrik: „General-Wittwen-Kassen-Sachen" portofrei zu unserer Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abgeliefert werden können. Diese Porto Freiheit soll sich aber, anderweiten Bestimmungen zufolge, nur auf die von letzt gedachter Kasse an die General-Wittwen-Kasse abzuliefernden dergleichen Beiträge erstrecken. Es werden daher die Spezial-Kassen im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch angewiesen; die in Rede stehenden gesammelten Beiträge jedesmal erst nach berichtigtem Post-Porto an unsere Haupt Instituten- und Kommunal-Kasse abzuliefern, und den Betrag des Post-Porto den Theilnehmern an der allgemeinen Wittwen-Anstalt, nach dem Verhältniß ihres Beitrages, anzurechnen.

I. A. V. December 671. Breslau, den 8ten Januar 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 9. Wegen Einreichung der Liquidationen über die Verpflegung von Bettlern und Vagabonden aus dem Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Mit Bezug auf unsere Amts-Blatt-Verordnungen vom 28sten Januar 1815 (Stück V. Nro. 48.) vom 10ten und 15ten Februar 1816. (Stück III. Nro. 24. und Stück VII. Nro. 82.) und vom 21sten Januar v. J. (Stück IV. Nro. 15.) machen wir sämmtlichen Polizey-Behörden hiermit bekannt, daß es für die Folge, wenn im Laufe eines Jahres für Verpflegung von Bettlern und Vagabonden aus dem Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam nichts zu liquidiren vorgekommen ist, der Einreichung eines Negativ-Attestes nicht mehr bedarf.

Sollten aber dergleichen Verpflegungs-Kosten im Laufe des Jahres vorkommen, so sind die Liquidationen unfehlbar spätestens bis zum 10ten Januar des folgenden Jahres bey uns einzureichen, widrigenfalls es sich die säumigen Behörden selbst beizumessen haben, wenn sie mit später angebrachten Forderungen zurück gewiesen werden.

I. A. XXI. Januar 27.
33.

Breslau, den 8ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 10. Bekanntmachung über das Verhältniß der neuen Preußischen Maaße und Gewichte zu den Schlesischen alten Maaßen und Gewichten.

Dem Publikum, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks lassen wir nachstehend:

A. eine Uebersicht der Verhältnisse der neuen Preußischen Maaße und Gewichte zu den Schlesischen alten Maaßen und Gewichten, und

B. eine dergleichen der Veränderungen, welche die Berliner Hohlmaaße und Gewichte in ihren Grundverhältnissen durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816 erlitten haben,

zur Nachricht und zum Gebrauch mittheilen.

II. A. IX. December. 469. Breslau, den 9ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

A.

Uebersicht der Verhältnisse der neuen Preußischen Maaße und Gewichte zu den Schlesischen alten Maaßen und Gewichten:

I. Die Hohlmaaße.

A. Der Scheffel:

der neue Preußische Scheffel enthält	3072 Kubikzoll
der alte Breslauer Scheffel . .	4185 .
mithin ist Ersterer um . . .	1113 .

kleiner, wie letzterer, und es geben genau berechnet
1395 Breslauer 1024 Preußische Scheffel, oder
100 Scheffel Breslauer sind gleich 136 Scheffel $3\frac{1}{16}$ Metzen Preußisch
und
100 Scheffel Preußisch sind gleich 73 Scheffel $6\frac{1}{32}$ Metzen Breslauer.

B. Der Quarte:

das Preußische Quart enthält .	64 Kubikzoll	
das Breslauer Quart nur . .	38,7584 Kubikzoll	
mithin ersteres größer um . .	25,2416 .	
und es verhält sich ersteres zu letztern	$25\frac{1}{4}$.	beinahe

wie 1250 zu 757, oder

	757 Preußische Quart geben genau	1250 Breslauische,
	und es sind auch	
	100 Preußische Quart gleich	$165\frac{1}{8}$ dito
und	100 Breslauische Quart gleich	$60\frac{11}{32}$ Preußische.

II. Der Längen-Maaße.

A. Der Ellen:

die Preußische Elle mißt . .	25 Zoll 6 Linien
die Breslauer	22 . $\frac{1}{4}$.
mithin ist erstere länger um .	3 Zoll $5\frac{3}{4}$ Linien.

3 * Dar-

Darnach verhält sich erstere zur letztern
wie 918 zu 793, oder
793 Preußische sind gleich 918 Breslauischen Ellen.

Darnach geben beinahe
100 Preußische $115\frac{3}{4}$ Breslauer Ellen, und
100 Breslauer $86\frac{3}{8}$ Preußische Ellen.

B. Ruthen und Fuße.

a. Ein Preußischer Fuß enthält . 144 Linien
Ein Breslauer aber nur . . $132\frac{1}{6}$ Linie

mithin ist ersterer größer ~~um~~ [illegible] $11\frac{5}{6}$ Linien,
wonach sich dann ersterer ~~zur letztern~~ verhält, ~~wie~~
864 zu 793; oder es sind gleich
793 Preußische Fuß 864 Schlesischen Fuß
100 . . . 108 Fuß $6\frac{1}{4}$ Zoll Schlesisch
und 100 Fuß Schlesisch 91 Fuß 9 Zoll $4\frac{2}{3}$ Linien Preußisch.

b. Eine Preußische Ruthe hat 12 Fuß oder 144 Zoll
Eine Breslauische . zu 15 Fuß, der Fuß $165\frac{15}{72}$ Zoll

mithin ist erstere kleiner um . . $21\frac{15}{72}$ Zoll
wonach sich ersterer zur letztern verhält, wie
3456 zu 3965 oder
3965 Preußische Ruthen sind gleich 3456 Schlesischen Ruthen.

Ferner sind
100 Preußische Ruthen gleich 87 Ruten 2 Fuß 5 Zoll $3\frac{22}{73}$ Linien Schlesisch, und
100 Ruthen Schlesisch gleich 114 Ruthen 8 Fuß 8 Zoll 10 Linien Preußisch.

C. Der Gewichte und zwar Handels-Gewichte:

a. Ein Schlesisches Pfund, als der 132ste Theil eines Schlesischen Zentners, wiegt . . 27 Loth $2\frac{65}{66}$ Quentchen
Preußisch; das Preußische Pfund 32 Loth = = dergl.
wonach denn letzteres um . 4 Loth $1\frac{1}{66}$ Quentchen

grö-

größer, wie ersteres ist; es verhält sich mithin ersteres zu letzteren, nehmlich das Schlesische Pfund zum Preußischen, wie 7325 zu 8448, oder 8448 Schlesische Pfund sind gleich 7325 Pfund Preußisch; auch sind beinahe

100 Preußische Pfund gleich 115 Pfund 10 Loth $2\frac{1}{2}$ Quentchen Schlesisch, und

100 Pfund Schlesisch gleich 86 Pfund 22 Loth $2\frac{1}{2}$ Quentchen Preußisch.

b. Ein Preußischer Centner wiegt . 14,080 Quentchen
Ein Schlesischer Zentner aber . 14,650 „

mithin ist ersterer leichter um . 570 Quentchen
oder um 4 Pfund 14 Loth 2 Quentchen.

Darnach verhält sich ersterer zu letzterm, wie 1408 zu 1465, oder

1465 Preußische Centner sind gleich 1408 Schlesischen Zentnern, und umgekehrt, auch geben

100 Zentner Schlesisch 104 Zentner 5 Pfund 10 Loth Preußisch
und 100 Zentner Preußisch 96 Zentner 14 Pfund $13\frac{5}{10}$ Loth Schlesisch.

B.

Uebersicht der Veränderungen, welche die bisher üblich gewesenen Berliner Hohlmaaße und Gewichte in ihren Grund-Verhältnissen durch die Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16ten May 1816 erlitten haben.

I. Das Scheffelmaaß.

Der bisherige Berliner Scheffel enthielt bei einer Weite im Cylinder von	22 Zoll und einer Höhe von
8 Zoll $\frac{9}{10}$ Linie	$3058\frac{13}{14}$ Kubik-Zoll.
Der jetzige Preußische Scheffel soll dagegen bei einer Weite von 22 Zoll und einer Höhe von 8 Zoll $\frac{20}{40}$ Linie enthalten . .	3072 Kubikzoll.
der neue Scheffel ist also um . . .	$13\frac{1}{14}$ Kubikzoll größer

als

als der vorige, auch um $\frac{33}{80}$ oder ohngefähr $\frac{2}{5}$ Linien höher; in der Weite sind sie aber einander gleich. Im Gemäße selbst ausgedruckt, beträgt dieser Unterschied ohngefähr $\frac{13}{192}$ Metze, oder etwas mehr als $\frac{1}{16}$ Metze.

II. Das Quartmaaß.

1) Das bisherige Berliner Quart war $3\frac{1}{2}$ Zoll weit, 6799 Zoll hoch und

enthält	65,414	Kubikzoll
das Preußische Quart soll dagegen $3\frac{1}{2}$ Zoll weit, 6652 Zoll hoch seyn und enthalten	64	—
das neue Quart ist also um . .	1,414	Kubikzoll kleiner

als das vorige, auch bei gleicher Weite um 0,147 Zoll oder 1,764 Linie niedriger.

2) Ein Oxhoft enthielt sonst	192	Quart	oder	12559, 610	Kubikzoll
und enthält jetzt .	180	=	=	11520 =	=
also jetzt weniger .	12	=	=	1039, 610	=
oder 16, 244 Preußisch Quart.					
3) Ein Ohm enthielt sonst	128	=	=	8373, 037	=
und enthält jetzt .	120	=	=	7680, =	
also jetzt weniger .	8	=	=	693, 073	=
oder 10,829 Preuß. Quart.					
4) Ein Eimer enthielt sonst	64	=	=	4186, 537	=
und enthält jetzt .	60	=	=	3840, =	=
mithin weniger =	4	=	=	346, 537	=
oder 5,414 Preußisch Quart.					
5) Ein Anker enthielt sonst	32	=	=	2093, 268	=
und enthält jetzt =	30	=	=	1920, =	=
also jetzt weniger =	2	=	=	173, 268	=
oder 2,707 Preußisch Quart.					

6) Ein

6) Eine Biertonne enthielt sonst 96 Quart oder 6279, 805 Kubikzoll
und enthält jetzt = = 100 = = 6400, = =

also jetzt mehr = = 4 = = 120, 195 =
oder = = 1,878 Preußisch Quart.

Wenn jedoch bisher schon die vorgedachten Flüßigkeits-Gefäße nach der neuen Quartzahl gerechnet werden, also

zu 2, ein Orhoft zu	180	Berliner Quart	oder	11774,520	Kubikzoll
zu 3, ein Ohm =	120	=	= =	7849,680	=
zu 4, ein Eimer =	60	=	= =	3924,840	=
zu 5, ein Anker =	30	=	= =	1962,420	=
zu 6, eine Biertonne zu	100	=	= =	6541,400	=

so besteht der Unterschied zwischen diesem und dem neuen Inhalte dieser Gefäße in folgenden:

zu 2 ein Orhoft sonst 11774,520 jetzt 11520 also jetzt weniger 254,520 Kubikzoll
oder = = 3,977 Preußisch Quart.

zu 3 ein Ohm sonst 7849,680 jetzt 7680 also jetzt weniger 169,860 Kubikzoll
oder = = 2,651 Preußisch Quart.

zu 4 im Eimer sonst 3924,840 jetzt 3840, also jetzt weniger 84,840 =
oder = = 1,325 Preußisch Quart

zu 5 ein Anker sonst 1962,420 jetzt 1920 also jetzt weniger 42,429 =
oder = = 0,663 Preußisch Quart.

zu 6 eine Biertonne sonst 6541,400 jetzt 6400, also jetzt weniger 141,400
oder = = 2,209 Preußisch Quart.

III. Gewichte.

Statt der bisherigen besondern Berliner Münz- und Handels-Pfunde soll künftig nur Eins, nämlich das Preußische Pfund, bestehen.

Das Preußische Pfund kömmt dem ehemaligen Berliner Münz-Pfunde sehr nahe, indem das erstere = = 467,71131 Grammen
und das letztere = = = = 467,62256 = enthält.

Da-

Dagegen weicht es von dem ehemaligen Berliner Handels-Pfunde mehr ab, indem dieses = = = = 468,53588 Grammen enthielt.

Das jetzige Preußische Pfund ist also 0,82457 Grammen oder 0,22563 (=) ohngefähr $\frac{1}{5}$tel Quentchen leichter als das ehemalige Berliner Handels Pfund. Dies macht auf den Centner von 110 Preußischen Pfunden 6,20497 Loth oder 6 Loth $\frac{1}{5}$ Quentchen.

IV. Kohlen-Gemäß.

Die Kohlen, namentlich auch Steinkohlen, sollen, statt des bisher üblich gewesenen Bergscheffels künftig mit Tonnen gemessen werden.

Die Tonne soll 4 Preußische Scheffel oder = = = = 12288 Kubik-Zoll enthalten.

Der Bergscheffel enthielt dagegen nur 4845½ =

Es ist also die Tonne größer als der Bergscheffel um = = = 7442½ =

Hiernach gleichen sich 347 Tonnen mit 880 Bergscheffeln aus, bis auf einen Unterschied von 104 Kubikzoll, welcher den 347 Tonnen noch zugerechnet werden muß, wenn ihr Kubik-Inhalt dem der 880 Bergscheffel genau gleich kommen soll.

Berlin, den 8ten April 1818.

(gez.) Baulig.

Nro.

Nro. 11. Wegen Prüfung der von den Dorfgemeinen ertheilten Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

Die zur Annahme der Lieferungsscheine Behufs deren Umschreibung in Staatsschuldscheine authorisirten Behörden sind bereits durch die Verfügung im Amts-Blatt vom 20. October v. J. darauf aufmerksam gemacht worden: daß man versucht hat, von Dorf-Gemeinen falsche Vollmachten zu erschleichen, um erkaufte Lieferungs-Scheine, als in erster Hand befindlich, präsentiren zu können. Eben so sind die Schulzen und Dorf-Gerichts-Männer gewarnt worden, keiner dergleichen Zumuthung Gehör zu geben. Dessen ungeachtet ist bemerkt worden, daß die Unkunde mancher Dorf-Gemeinde dazu benutzt wird, um von ihnen Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung solcher Lieferungs-Scheine zu erlangen, die der Commune nicht mehr zugehören, und mittelst dieser ungültigen Vollmachten eigennützige Absichten zu erreichen.

Die Eingangs gedachten Behörden werden daher wiederholentlich aufgefordert: bei den von Dorf-Gemeinden zu jenem Zweck ausgestellten Vollmachten mit strenger Prüfung zu Werke zu gehen, und dadurch sowohl Unterschleife als auch besonders Nachtheile für die ersten Inhaber der Lieferungs-Scheine zu verhüten.

II. A. X. 22. Jan. Breslau den 8ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 12. Wegen Prämien-Ertheilung an Entdecker von Baum-Freveln.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. M. (im diesjährigen Amtsblatt St. 1. Nro. 3.) wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, daß jeder, der einen Baum-Frevel ermittelt, den Nahmen und Wohnort des Beschädigers der vorgesetzten Polizei-Behörde mit der Angabe der Größe der Beschädigung und der Umstände, welche zur Ermittelung des Verbrechens beigetragen, anzuzeigen, die Polizei-Behörden aber eines Theils die Verhandlung mit dem jedesmaligen Angeber in vorgeschriebener Art aufzunehmen, andern Theils den nahmhaft ge-

machten Verbrecher über die Frage zu vernehmen haben, ob selbiger die ihm angeschuldigte That verübt habe oder nicht. Ist er des ihn angeschuldigten Verbrechens eingeständig, so hat die resp. Polizei-Behörde beide Verhandlungen mit einem Gutachten über die Höhe der dem Angeber zu bewilligenden Prämie an uns einzusenden, worauf sodann die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Casse zur Auszahlung der von uns zu bestimmenden Summe, die jedoch in der Regel nie die Höhe von 10 Rthlr. übersteigen kann, an den Anzeiger angewiesen, der Verbrecher dagegen zur Bestrafung an die Justiz-Behörde übergeben werden wird.

Hat dagegen der angeschuldigte Verbrecher seine That nicht eingestanden, so hat entweder die Polizei-Behörde von dem Denuncianten die Anzeige zuvörderst näher substantiiren zu lassen, oder nach Bewandniß der Umstände ihn mit seiner Anzeige an die nächste Justiz-Behörde zu verweisen, und kann in diesem Falle die Auszahlung der Prämie erst nach vorgängigem rechtskräftigen Erkenntniße nur dann erst nachgesucht und unterstützt werden, wenn der Verbrecher der ihm angeschuldigten That überwiesen ist.

A. I. 50. Januar. XXI. Breslau den 15. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 13. Betreffend die sogenannten kaufmännischen Commissionäre, rücksichtlich der Gewerbescheine.

Das hohe Handels-Ministerium hat durch eine unterm 3ten September vorigen Jahres erlassene Verfügung festgesetzt:

1) daß statt der bisher ertheilten Gewerbescheine zum Betriebe der Geschäfte kaufmännischer Kommissionärs, künftig Gewerbescheine zum Kommissionshandel ausgefertiget werden sollen, mit der hinzu zu fügenden Bemerkung, daß solche nicht die Befugniß ertheilen, die Geschäfte eines Waaren- oder Fonds-Mäklers zu treiben;

2) daß die im allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 8. §. 1309. und fort enthaltenen Bestimmungen über die Folgen der Zuziehung unbefugter

Mäkler

Mäkler durch öffentlichen und fortwährend auszuhängenden Anschlag auf der Börse oder an sonstigem Versammlungsort der Kaufleute in Erinnerung gebracht werden sollen, und

3) daß die Börsen-Vorsteher die Befugniß haben, von Jedem, der auf der Börse sich mit solchen Mäkler-Geschäften befaßt, oder sich dessen verdächtig macht, die Vorlegung des Bürgerbriefes und des Gewerbescheins zu fordern, ihnen auch die Verpflichtung obliegt, wenn es sich findet, daß ein solcher unbefugte Mäkelei getrieben hat, davon der Polizei-Behörde zur Bestrafung desselben Anzeige zu machen, welche, wenn der Beschuldigte überführt wird, daher auf den Antrag gedachter Vorsteher die Börse verbieten kann.

Dieß wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher städtischer Polizei-Behörden bekannt gemacht.

A. II. VI. Januar 60. Breslau, den 12ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 2. Betreffend die Bestimmung, daß, wenn schon verbrauchte Prozeß-Werths-Stempel niedergeschlagen werden, und der Ersatz der Ausgaben dafür liquidirt wird, die von den Distributeurs erhobene Tantieme, so wie der Ueberschuß von zwey Prozent Tantieme, welcher außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden soll.

Nachdem zufolge Rescripts des Hohen Königlichen Justiz-Ministerii vom 11. Dezember d. J. die Bestimmung getroffen worden ist:

„daß, wenn schon verbrauchte Prozeß-Werths-Stempel niedergeschlagen werden, und der Ersatz der Ausgaben dafür liquidirt wird, die von den Distributeurs erhobene Tantieme, so wie der Ueberschuß von zwey Prozent

Tantieme, welcher außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden soll"

so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sich hiernach genau zu achten, und ins besondere um auch in die Designationen der niedergeschlagenen zu erstattenden Stempel eine besondere Colonne für die Werthstempel aufzunehmen.

Breslau den 29. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Sr. Majestät der König haben dem Landrath Namslauschen Creises, von Haugwitz, die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu bewilligen geruhet.

In die Stelle der durch Veränderung des Wohnorts abgegangenen Districts-Polizey-Commissarien, des von Wissel und Cammerrath Teichert, in Trebnitzschen Creise, sind der Rittmeister von der Armee Baron von Teichmann auf Kapatschütz, und der Hauptmann von der Armee von Uthmann, auf Maliau Trebnitzschen Creises, wiederum als Districts Polizei-Commissarien angestellt worden.

Der Königl. Stadt-Richter Friedrich Wilhelm Schmidt, zu Winzig, zum Justiz-Secretair des Raudten-Rützner Creises.

Be-

Belobung.

Mit dankbarem Wohlgefallen haben wir erfahren, daß die Dominien und Gemeinden Pohlnisch Gandau, Pohlnisch Neudorf, Niederhof und Zweybrodt, die gewöhnlichen Umgänge des dortigen Schul = Lehrers gegen ein Aequivalent aufgegeben, und sich zur Verabreichung einer Entschädigung, ingleichen die Gemeinden excl. Dominien zur Auszahlung eines jährlichen Butter = Geldes von 12 Rthlr. verstanden haben.

S. C. II. November. 420. Breslau den 31sten December 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachungen.

Uebersicht von den im Herbste 1817 und im Frühjahr 1818 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe statt gehabten Umsätzen, und von den, für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. in Berlin.

Wurden 1. verkauft im Frühjahre 1818. 59,524 schwere Stein.

2. die Preise waren:

für extra feine Wolle . . . 35 bis 46 Rthlr. für den schweren Stein.
feine — . . . 27 — 30.
mittlere — . . . 13 — 25.
ordinaire — . . . 8 — 12.

II. in Breslau.

Wurden 1. verkauft a. im Herbste 1817 . . . 44,984 schwere Stein.
b. im Frühjahr 1818 . . . 108,339

2. Die Preise waren für den schweren Stein:

a. im

	a. im Herbste 1817.		b im Frühjahr 1819.
für extra feine Wolle		. . . .	28 bis 36 Rthlr.
feine —	18 bis 20 Rthlr.	. . . .	18 — 22 —
mittlere —	15 — 16 —	. . . .	13 — 15 —
ordinaire —	13 — 14 —	. . . .	10 — 12 —

III. in Landsberg an der Warthe:

wurden 1. verkauft a im October 1817 . . . 11,516 schwere Stein.
b. im Junius 1818 . . . 20,872.

2. Die Preise waren für den schweren Stein:

	a. im Herbste 1817.		b. im Frühjahr 1818.
für extra feine Wolle	20½ Rthlr.	. . . . .	26 Rthlr.
feine —	13½ —	. . . . .	15½ bis 16 Rthlr.
mittlere —	8½ —	. . . . .	9½ — 10 —
ordinaire —	6½ —	. . . . .	9½ — 9½ —

Breslau den 12. Januar 1819.

Betreffend die Kirchen- und Haus-Collecte für die katholische Pfarrkirche zu Bromberg.

Nach dem Rescript der Königlichen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 18ten v. M. ist auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Bromberg zur Instandsetzung der dasigen katholischen Pfarrkirche, welche durch den Krieg fast gänzlich zerstört worden, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte ausnahmsweise bewilligt worden. Es wird hierbey bemerkbar gemacht, daß Patron und Gemeinde dieser Kirche arm und nicht vermögend sind, die ansehnlichen Baukosten aufzubringen, die Einwohner aber in Beisteuern zu Bauten für andere katholische Kirchen durch reichliche Gaben sich stets ausgezeichnet haben. Es werden daher sämmtliche Herren Landräthe, der Magistrat zu Breslau und sämmtliche Magisträte im hiesigen Regierungs-Departement aufgefordert, hinsichtlich dieser katholischen allge-

mei-

meinen Haus = Collecte das Erforderliche zu bewerkstelligen, und die gesammelten Beiträge zur Königlichen Haupt = Institutens = Kasse binnen 6 Wochen einzusenden.

S. C. II. Januar 29. Breslau, den 9ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen des in dem Gesindehause zu Sagschütz entstandenen Feuers.

Am 27sten December v. J. entstand in dem Dominial = Gesinde = Hause zu Sagschütz Neumarktschen Kreises dadurch ein Feuer, daß der neu angezogene Hirte zwey Ziegeln glühend gemacht hatte, um seine Betten damit zu wärmen, beging aber die Unvorsichtigkeit, die glühenden Ziegeln vorher nicht abzulöschen, wodurch die Betten und das Bettgestell bald an zu brennen fingen. Für diese Unvorsichtigkeit ist der Hirte mit seinem Weibe hart bestraft worden; welches zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. I. Januar. 198. Breslau, den 10ten Januar 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Wegen der Anlage von Alleen guter Obst = Bäume bey Trachenberg.

Zu Trachenberg ist für Rechnung der dasigen Kämmerey auf dem Wege nach Winzig im Frühjahre v. J. eine bedeutende Allee, von guten Aepfel = und Birn = Bäumen, und im verflossenen Herbste eine noch größere Allee von guten Kirsch = Bäumen gepflanzt worden. Es ist dieses die erste Anlage der Art in dasiger Gegend, welche bey guten Fortgange außer der Verschönerung der Umgebungen der Stadt, zugleich der Cämmerey einen lohnenden Vortheil verspricht, weshalb wir von dieser löblichen Unternehmung hierdurch mit dem Wunsche öffentliche Erwähnung machen, daß die Bepflanzung der Straßen mit Obstbäumen Nachahmung finden möge.

A. I. V. 699. December. Breslau den 8ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro December 1818, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.
Breslau	2	9	6	1	22	7	1	14	3	1	10	11	1	7	3	1	2	11	—	22	7	—	20	11	1	8	9	6	16	—
Brieg	2	4	5	1	20	10	1	9	3	1	8	7	1	1	8	1	1	—	—	17	3	—	16	7	1	4	8	4	20	7
Creutzburg	2	7	3	2	4	4	1	7	3	1	4	4	—	23	3	—	20	4	—	17	5	—	14	7	1	3	—	5	16	—
Guhrau	2	8	7	2	6	4	1	12	9	1	10	11	1	7	2	—	—	—	—	22	5	—	—	—	1	3	—	5	12	—
Herrnstadt	2	11	7	—	—	—	1	19	8	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	—	23	1	5	—	—
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	4	—	—
Namslau	2	7	3	2	5	10	1	10	11	1	8	—	1	2	2	—	23	3	—	18	11	—	17	5	—	21	2	5	16	—
Neumarkt	2	2	1	1	21	8	1	10	4	1	8	8	1	3	9	1	2	1	—	20	9	—	19	2	1	6	10	5	7	—
Oels	2	11	10	2	4	1	1	13	—	1	10	1	1	5	1	1	2	1	—	23	3	—	20	6	—	21	3	4	22	10
Ohlau	2	5	6	1	20	11	1	10	5	1	8	11	1	1	1	—	23	9	—	17	7	—	16	3	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	7	3	2	3	5	1	16	4	1	12	7	1	5	2	1	3	5	—	18	2	—	16	6	—	20	—	4	16	—
Reichthal	2	18	11	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	19	3	4	8	—
Strehlen	2	1	11	1	19	9	1	10	6	1	7	10	1	1	3	—	23	3	—	17	8	—	16	2	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	11	8	2	5	10	1	10	11	1	8	—	1	3	8	—	23	3	—	17	5	—	16	—	—	15	5	4	12	—
Wohlau	2	21	10	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	12	4	—	—	—	—	23	3	—	—	—	1	4	11	6	4	—
Auras	2	13	1	—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	23	3	—	—	—	1	6	10	6	12	—
oder im Durchschnitt	2	9	6 $\frac{2}{15}$	2	1	5	1	12	11 $\frac{7}{15}$	1	8	11 $\frac{9}{11}$	1	4	4 $\frac{1}{15}$	1	—	6 $\frac{2}{3}$	—	20	1 $\frac{2}{3}$	—	17	4 $\frac{9}{10}$	1	6	2 $\frac{5}{7}$	4	20	2 $\frac{1}{11}$

Breslau, den 16. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

19.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 27sten Januar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 14. Bekanntmachung der Haupt-Zoll-Aemter rc. im Bezirk der Königlichen Regierung zu Stettin.

In Gefolge des Gesetzes vom 26sten May v. J. sind die Zoll- und Steuer-Behörden im Regierungs-Bezirk der Königlichen Regierung in Stettin folgendermaaßen geordnet.

A. Gegen die neupommersche und meklenburgsche Grenze
ein Haupt-Zoll-Amt zu Demmin.

B. Gegen die neupommersche Grenze
ein Haupt-Zoll-Amt zu Anclam,
und ein Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast;

zu A gehören die Neben-Zoll-Aemter 1ster Classe:
Treptow an der Tollensee und Cavelpaß,

zu B dagegen die Neben-Zoll-Aemter 1ster Classe:
Coitz und Peenemünde.

Diesen Neben Zoll-Aemtern ist jedoch die Befugniß, Begleitscheine zu ertheilen und den Waaren-Ausgang zu bescheinigen, nicht zugestanden. Nur dem Neben-Zoll-Amte zu Cavelpaß ist es gestattet, Bescheinigungen des

Ausgangs von Waaren zu ertheilen, die mit Begleitscheinen des Haupt-Zoll-Amtes zu Anclam ausgeführt werden.

Als Pakhofs-Städte sind in dem genannten Königlichen Regierungs-Bezirk bestimmt

Stettin, Anclam und Demmin.

Nach diesen Städten können unversteuerte Waaren zur Entrichtung des Eingangs-Zolls und der Verbrauchssteuer unbedingt versendet werden.

In allen übrigen Städten des mehrberegten Regierungs-Bezirks sind Steuer-Aemter zweiter Ordnung gebildet, nach welchen Versendungen unversteuerter Waaren nur bedingt unternommen werden können, wie der §. 14. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten May 1818 solches festsetzt.

Dies wird dem handeltreibenden Publikum und den betreffenden Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. Januar 69. Breslau, den 13ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 15. Wegen Stempel-Reservation bei Abschätzung von Grundstücken Behufs der Ermittelung ererbten Pupillen-Vermögens.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Erlasses vom 31sten October unter Hinweisung auf den Art. 10. Nro. 2. des Stempelgesetzes, so wie auf das Ministerial-Rescript vom 14ten August 1814 festgesetzt, daß bei Abschätzung von Grundstücken Behufs der Ermittelung ererbten Pupillen-Vermögens, die Stempel nur dann reservirt werden dürfen, wenn von einem ausschließlich Minderjährigen zustehenden Eigenthume die Rede ist, nicht aber, wenn auch majorenne Erb- oder Theilungs-Interessenten concurriren, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

II. A. XIV. December 130. Breslau, den 14ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 16. Wegen Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen Behufs der diesjährigen Vaccination.

Sämmtliche Landräthliche Officien des Departements, desgleichen das Polizey-Präsidium in Breslau, und das Polizey-Directorium in Brieg, werden hier-

hierdurch aufgefordert, mit Anfertigung der Aufnahme-Listen der in ihren Amts-Bezirken noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen allgemeinen Vaccination ungesäumt vorzugehen, und sodann mit Zuziehung der Physiker die weiteren Vorkehrungen zu treffen, damit bei dem Eintritt der mildern Frühjahrs-Witterung das Impfgeschäft sogleich angefangen werden kann.

In diese Listen sind nicht allein die seit dem Schluß der vorjährigen öffentlichen Vaccination gebornen, sondern auch diejenigen Kinder einzutragen, bei denen die frühere Impfung fruchtlos geblieben ist, oder bei denen solche wegen Krankheit und andern wichtigen Hindernissen nicht vollzogen werden konnte. Die Anfertigung der Tabellen geschieht in triplo, und es ist davon ein Exemplar dem Physico zu übergeben, ein zweites spätestens bis Ende März c. a. an uns einzusenden, das dritte aber ad acta zu nehmen.

I. A. XII. Januar 113. Breslau, den 18ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 17. Wegen der mit Rußland abgeschlossenen Cartel-Convention.

In Verfolg der Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 30sten Juny v. J. Amts-Blatt Stück XXVII. Nro. 116. pag. 222. wird in Beziehung auf die mit Rußland abgeschlossene Cartel-Convention vom 25sten May 1816 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesseits geschehene Anfrage wegen der Dauer der Militair-Pflichtigkeit Kaiserlich russischer Unterthanen, von der Kaiserlich rußischen Regierung dahin beantwortet worden:

daß die nach den rußischen Gesetzen zum Militair-Dienst verpflichtete Individuen 25 Jahr dienen müssen, und von ihrem 17ten bis 35sten Jahre zum Militair-Dienst eingezogen werden können.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizey-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten, und daher auch diejenigen in die diesseitigen Staaten übergetretenen Kaiserlich Rußischen Unterthanen auszuliefern, welche zwar zum wirklichen Militair-Dienst noch nicht eingezogen waren, aber doch das 35 Jahr noch nicht zurück gelegt haben.

I. A. XVIII. Januar. 4. Breslau, den 19ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 18. Wegen Entrichtung eines Gold-Agio von kleinen Steuerbeträgen, welche bei Dismembrationen oder Ablösungen von Steuer-Summen, wobei bisher Natural-Gold entrichtet wurde, abgeschrieben werden und keiner Natural-Goldzahlung fähig sind.

Es ist hohen Orts festgesetzt worden, daß bei den durch Dismembrationen und Ablösungen erforderlich werdenden Grundsteuer-Umschreibungen, da wo der von den Parzelen-Erwerbern oder respectiven Ablösenden zu übernehmende Grundsteuer-Antheil so gering ist, daß die vorschriftsmäßige davon bisher entrichtete Goldquote, ferner nicht in Natura, sondern nur durch Aufgeld abgeführt werden kann, die Silberzahlung der Goldquote nur mit einem Aufgelde von 16⅔ Procent derselben, oder von Einem Groschen pro Thaler des ganzen Steuer-Betrages, angenommen werden soll.

Den Königl. Landräthl. und Kreis-Steuer-Aemtern wird diese Festsetzung zur genauesten Befolgung bei vorkommenden Steuer-Umschreibungen hiermit bekannt gemacht, und zur richtigen Beurtheilung der dabei eintretenden verschiedenartigen Fälle und um Irrthümer und Fehlgriffe zu verhindern, werden noch folgende nähere Erläuterungen hinzugefügt:

1) Wenn die von einem bisher goldpflichtigen Dominial-Steuerbetrage abzuschreibende jährliche Steuer nicht 10 Rthlr. oder darüber, und die von einem bäuerlichen Steuerbetrage abzuschreibende jährliche Steuer nicht 60 Rthlr. oder darüber beträgt, so kann an Natural-Gold nichts abgeschrieben werden, wogegen derjenige, welchem der abzuschreibende Betrag der Steuern zugeschrieben wird, die Entrichtung eines Aufgeldes davon nach dem oben bestimmten Satze übernehmen muß.

2) Wenn die abzuschreibende jährliche Steuersumme bei einem Dominial-Guthe 10 Rthlr. und darüber, und bei einem Bauerguthe 60 Rthlr. und darüber beträgt, diese aber auf mehrere Contribuenten, in Beträgen unter resp. 10 Rthlr. und 60 Rthlr. vertheilt und zugeschrieben wird, so muß zwar das bisher davon entrichtete Natural-Gold abgeschrieben werden, den neuen Contribuenten aber kann solches der Unzahlbarkeit wegen nicht zugeschrieben werden, sondern sie müssen statt dessen das Aufgeld nach obigem Satze mit 1 Sgr. pro Reichsthaler entrichten.

3) Wenn eine hohe goldpflichtige Steuer-Summe z. B. von 60 Rthlr. abgeschrieben, jedoch auf mehrere Contribuenten vertheilt und denselben zu-

ge-

geschrieben wird, so muß zwar das davon bisher entrichtete Naturalgold abgeschrieben werden, den neuen Contribuenten aber kann nur nach Maßgabe des von jedem derselben künftig zu entrichtenden Steuerbetrages entweder Natural-Gold oder Gold-Agio oder auch beides zugleich zur Entrichtung überwiesen werden.

Dadurch wird denn auch bei der Grundsteuer häufig resp. Ausfall an Natural-Golde und durch das Aufgeld Zuwachs an Silbergelde entstehen, und es sind daher wegen der deshalb erforderlich werdenden Rechnungsbeläge auch stets bestimmte Anträge zu machen.

Wegen der von den ehemals geistlichen Besitzungen zu entrichtenden reservirten Steuern bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach statt der Natural-Goldquote 13⅓ Procent derselben, oder pro Thaler des ganzen Steuerbetrages 1 Sgl. Aufgeld entrichtet wird.

A. II. V. 230. Novbr. Breslau den 11. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 19. Wegen Zugutrechnung von Grundsteuer-Gold-Agio bei Domainen-Veräußerungen und Ablösungen.

Es ist hohen Orts nachgegeben worden, daß bei Veräußerungen von Domainen-Realitäten und Ablösung von Zinsen und andern Prästationen der Domainen-Eingesessenen, wobei die Acquirenten und Ablösenden die Verpflichtung übernehmen, den bestimmten Theil der Grundsteuer wirklich in Natural-Golde abzuführen, deshalb nicht ganz ohne Entschädigung bleiben sollen, sondern ihnen das Aufgeld nach dem Mittelsatze des Gold-Courses mit 10 pro. Cent auf das in Courant berechnete Kaufgeld oder Ablösungs-Kapital zu gute gerechnet, in solchen Fällen aber, wo die Steuer auf die Acquirenten und Ablösenden in so geringen Theilen vertheilt wird, daß der Gold-Antheil von den Einzelnen nicht in Natura abgeführt werden kann, sondern durch das in vorstehender Bekanntmachung bestimmte Aufgeld von 16⅔ pro Cent in Silberzahlung verwandelt werden muß, derselbe Satz des Aufgeldes, nämlich 20 ggr. pro Fr. d'or oder ein Groschen pro Thaler des ganzen Steuerbetrages, auch in den Veräußerungsplänen und Ablösungsberechnungen in Anwendung gebracht werden soll.

Dem

Den mit Veräußerung und Ablösung von Domainen Realitäten beauftragten Beamten, werden diese Bestimmungen zur genauften Beachtung hiermit bekannt gemacht.

A. II. V. 230 Novbr. Breslau den 11ten Januar 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 20. Betreffend die Einsendung der Nachrichten für die Schlesische Instanzien-Notiz pro 1819.

Die Herausgabe der zur Bequemlichkeit der Behörden und des Publikums ehehin für jedes Jahr erschienenen Schlesischen Instanzien-Notiz wird nach der Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzler Durchlaucht, von nun an wiederum alljährlich erfolgen, und in dem Schlesischen Ober-Präsidial-Bureau veranstaltet werden.

Um solche noch für das Jahr 1819 bald möglichst zu Stande zu bringen, ist das schleunige Sammeln der dahin einschlagenden Nachrichten nothwendig.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden, mit Inbegriff der Freienstandes- und Minderstandes-Herrschaften unsres Geschäfts-Bezirkes, werden daher hierdurch aufgefordert, die Nachrichten für die Instanzien-Notiz pro 1819 ungesäumt zusammenzustellen und spätestens bis zum 12ten Februar d. J. anhero einzureichen.

Ueberhaupt, besonders aber auch bei der Stadt Breslau wird gewärtigt, daß diese Nachrichten ganz vollständig geliefert und dabei Verstoße jeder Art, als den Zweck störend, durchaus vermieden werden mögen.

Obgedachte Behörden werden zugleich aufgefordert, in rubro der pro 1819 von ihnen einzureichenden Nachrichten die Seitenzahl zu vermerken, wo jede in der Instanzien-Notiz pro 1817 vorkommt, auch darin die bei selbiger seit der Zeit dagegen vorgekommenen Veränderungen, oder Ergänzungen dort etwa noch ermangelnden Nachrichten durch dabeizusetzende Vermerke in die Augen fallend zu machen.

I. A. V. 215. Jan. Breslau den 21sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Be-

Bekanntmachungen.

Nachdem des Königs Majestät, um die regelmäßige Berichtigung der Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associirten Staats-Diener zu sichern, und dadurch den bei versäumter Zahlung eintretenden nachtheiligen Wirkungen des Reglements vom 28sten December 1775 vorzubeugen, zu befehlen geruhet hat, daß diese Beiträge künftig gleich von den Besoldungen in Abzug gebracht, und durch die betreffenden Kassen an die General-Wittwen-Kasse abgeführt werden sollen, so ist von den höhern Behörden verfügt worden, daß die diese Abzüge bewirkenden Regierungs-Haupt-Kassen die Beiträge an die existirenden Haupt-Instituten und Communal-Kassen, oder wo solche nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien zahlen, diese letztern aber überhaupt die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, jede in ihrem Bezirke, übernehmen sollen.

Für Berlin werden diese Angelegenheiten jedoch nach wie vor von der General-Wittwen-Kasse unmittelbar besorgt werden.

Wir fordern daher sämmtliche, außerhalb Berlin wohnende Interessenten, Wittwen und alle, welche sich associiren wollen, hierdurch auf, sich von nun an in ihren, die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffenden Angelegenheiten an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse desjenigen Regierungs-Bezirks zu wenden, in welchem sie wohnen.

Vom nächsten Receptions-Termine, dem 1sten April 1819, an, haben mithin alle Interessenten ihre Beiträge, die Wittwen ihre Pensions-Quittungen, die Recipienden die erforderlichen Documente und Gelder an die betreffende Kasse zu senden, und müssen die Documente stets so zeitig eingereicht werden, daß die Kasse sie spätestens gegen Ende der Monate Februar oder August an uns übersenden, den Recipienden auch den Betrag ihrer baaren Praestanda noch vor Ablauf dieser Monate melden kann; die Pensions-Quittungen aber resp. vor

dem

dem 10ten April und 10ten October. Später eingehende Quittungen werden zur Aufrechterhaltung einer nothwendigen Regelmäßigkeit ohne Zahlung zurückgegeben, und die Wittwen damit auf den nächsten Zahlungs-Termin verwiesen werden.

Eben so wird die Zurückzahlung der Antritts-Gelder und Beitrags-Kapitalien durch diese Kassen erfolgen, so wie denselben auch die Atteste über das Absterben von Interessenten oder deren Ehefrauen und der Wittwen zur weitern Beförderung und Bescheidung zuzustellen sind.

Um bei Bearbeitung dieser Geschäfte die strengste Ordnung und Regelmäßigkeit zu beobachten, finden wir uns zugleich veranlaßt, das Publikum von den Bedingungen, welche bei der Aufnahme in das Institut und während der Association zu erfüllen sind, so genau als möglich zu unterrichten.

A. Aufnahme in die Anstalt.

Zur Aufnahme, so wie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und Zahlung der Pensionen sind zwei beständige Termine auf den 1sten April und 1sten October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beiträge angewendet werden.

Bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt können auf ihren Todesfall Pensionen versichern:

ein Ehemann seiner Frau,
ein Vater seiner unverheiratheten Tochter,
ein Bruder = = = Schwester,
ein Oheim = = = Nichte,
ein Vormund = = = Pflegebefohlnen.

Jedoch kann keine Mannsperson auf ihren eigenen Todesfall mehr, als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen.

Vom Beitritt gänzlich ausgeschlossen sind:

Männer über 60 Jahre, active Militair-Personen, und solche, welche Seereisen als ihr gewöhnliches Geschäft unternehmen, Männer, die das vorschriftsmäßige Ge-

Gesundheits-Attest nicht beschaffen können, Männer von 45 bis incl. 49 Jahren, wenn sie über 29, von 50 bis incl. 54 Jahren, wenn sie über 24, von 55 bis incl. 59 Jahren, wenn sie über 19, von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahr älter sind, als ihre Frauen, Töchter rc.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankömmt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beispiel 29 Jahr 5 Monate und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr alt gehalten, wobei der Berechnungs-Termin stets resp. der 1ste April oder 1ste October ist.

Die zu versichernde jährliche Pension kann 25, 50, 75, 100 Rthlr. und so mit 25 Rthlr. steigend bis 500 Rthlr. in Friedrichsd'or betragen; in einzelnen Fällen ist es auch nachgelassen, Pensionen von 12 Rthlr. 12 Gr. in Golde zu versichern.

Wer nun der Anstalt mit der einen oder andern Pensions-Summe beizutreten wünscht, hat Behufs seiner Qualification

a) seinen eigenen Taufschein,
b) den Taufschein seiner Frau,
c) seinen Copulations-Schein,
d) ein Attest über seinen Gesundheits-Zustand,
e) eine Bescheinigung der Obrigkeit seines Wohnorts, daß er nicht im wirklichen Militair-Dienste stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre,

beizubringen; die letztere jedoch nur dann, in so fern solches nach seinen übrigen bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann.

Die Scheine a, b und c müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste der Gerichte des Orts,

„daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat"

versehen, auch müssen die die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn oder doch ohne die mindeste Rasur dastehen.

Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, das eine oder das andre von diesen 3 Attesten zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der

Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigungen der Eltern, Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Documente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen.

Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Eltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und solchen Personen, welche über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber, in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Taufschein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

> daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als, daß er in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monate und Tage geboren sey.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal eine, in beglaubter Form auszufertigende, Verhandlung aufzunehmen und einzusenden.

Sollte hiernach die Zeit der Geburt dennoch einigem Zweifel unterliegen, so muß das Alter des Recipiendi nach der für die Anstalt günstigsten Bestimmung festgesetzt werden.

Das Gesundheits-Attest muß von einem approbirten practischen Arzte ausgestellt und von diesem darin

> auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch mit einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägrig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Unter diesem Atteste muß, in so weit es irgend möglich ist, von 4 Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von 4 andern bekannten redlichen Männern, bezeugt werden,

> daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen.

Dieses

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Characters rc. auch ihrer Receptions-Nummer, in so fern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen auszufertigendes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sey;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Auch muß der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physikus und öffentlich approbirter Arzt hinlänglich bekannt seyn sollte, diese seine Qualität als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doctor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes bemerken. In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgus, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direction in den Preußischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgen Atteste annehmen,

die examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind;

es muß jedoch jedesmal von der, das gerichtliche Certificat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgen beglaubigt werden.

Uebrigens dürfen die Gesundheits-Atteste bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt seyn, und mithin nach §. 34 des Reglements niemals früher als resp. in den Monaten Februar und August ausgestellt werden.

Was hiernächst die Zahlungen an die General-Wittwen-Kasse anbelangt, so sind selbige in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen mit diesen gleichen Werth habenden Pistolen zu leisten; die Posten unter einem halben Friedrichsd'or aber, welche nicht in Golde gezahlt werden können, in Courant mit 10 ProCent Agio zu entrichten, wogegen solche Posten auch von der Kasse ebenfalls mit 10 ProCent Agio in Courant gezahlt werden.

Die Zahlungen bestehen in:

1) Antritts-Geldern,
2) Retardat-Zinsen,
3) Beiträgen.

1. Das Antritts-Geld. Der Betrag desselben bestimmt sich:

a) durch das Alter des Versicherers,

b) durch die Zeit der Verheirathung,

c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad a. Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rthlr. in Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antritts-Geld 40 Rthlr. in Friedrichsd'or für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclus.

Ist der Recipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Antritts-Geld 41 Rthlr. in Friedrichsd'or, ist er 52 Jahr alt, 42 Rthlr. in Friedrichsd'or u. s. f. so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren das Antritts-Geld 50 Rthlr. in Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthlr. Friedrichsd'or oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b. Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antritts-Geld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c. Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher, als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht der erstern 300 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a; für das Versicherungs-Quantum über 30 Rthlr. aber wird, so wie ad b, das Duplum an Antritts-Gelde erlegt.

Dieses Antritts-Geld muß irgend Jemand, entweder dem Manne oder der Frau oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögen des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthume verschrieben werden, weshalb solches jedesmal besonders anzuzeigen ist.

In der Regel ist das Antritts-Geld baar zu erlegen.

Von Königlichen und andern öffentlichen Beamten soll jedoch, in so fern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, nach Behuf der Umstände ein Wechsel in folgender Form ausgestellt, angenommen werden:

den 18

Rthlr. Kapital in Friedrichsd'or, Zinsen

à 5 ProCent in gleicher Münzsorte.

Drei

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt oder deren Ordre die Summe von   Thaler in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 ProCent zu verzinsen, und die Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antritts-Geld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d. d. Berlin den 28sten December 1775 §. 17 und des Publicati vom 25sten Mai 1796 Nro. 2 baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werth-Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten:

„An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Character zu unterschreiben, auch die Unterschrift mittelst eines gerichtlichen mit 8 Gr. Stempel zu versehenden Attestes zu beglaubigen. Dieser Wechsel kann in jedem Termine durch baare Zahlung des Antritts-Geldes ausgelöset werden.

2. Die Retardat-Zinsen. Diese sind nur dann zu erlegen, wenn das Ehepaar resp. am 1sten April oder 1sten October, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist. Zu berechnen sind dieselben von dem Antritts-Gelde mit 4 ProCent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1sten April oder 1sten October nach der Copulation angerechnet.

Uebrigens sind diese Zinsen stets baar zu bezahlen und werden bei diesen, so wie bei den Wechsel-Zinsen 6 D'. und darüber für 1 Gr., was unter 6 D', ist, aber gar nicht gerechnet.

3. Beiträge. Diese werden durch das gegenseitige Alters-Verhältniß der Aufzunehmenden bestimmt, und sind aus den der neuen Auflage des Reglements (welches auf der allgemeinen Wittwen-Kasse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen.

Im

Im Allgemeinen läßt sich hier nur bemerken, daß, wenn der Mann nicht über 35 Jahr alt und die Frau nicht über 5 Jahr jünger ist, als er, der Beitrag für 100 Rthlr. jährliche Pensions-Versicherung jährlich jedesmal 6 Rthlr. in Friedrichsd'or, also halbjährig 3 Rthlr. in Friedrichsd'or beträgt. Mit jedem Jahre, so der Mann älter oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Rthlr. in Friedrichsd'or jährlich steigt.

Ferner bleibt es jedem Interessenten unbenommen, die versicherte Pension, in so fern solche noch nicht 500 Rthlr. beträgt, in jedem Termine zu erhöhen, und hat ein solcher nur das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest beizubringen. Bei Berechnung des Antritts-Geldes findet die Bestimmung sub a, b und c Anwendung, und wird übrigens eine solche Erhöhung als eine neue Association betrachtet, und der Interessent mithin sowohl wegen der Retardat-Zinsen als auch der Beiträge ganz wie ein neu Beitretender behandelt.

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes sind;

1) Das Reglement hat den Mitgliedern weder einen freiwilligen Austritt noch eine Herabsetzung der einmal versicherten Pensions-Summe verstattet.

2) Der Interessent muß die Beiträge und eventualiter die Wechsel-Zinsen halbjährig praenumerando zahlen und für deren Berichtigung dergestalt Sorge tragen, daß die General-Wittwen-Kasse sie jedesmal im Laufe der Monate März und September erhält, widrigenfalls die im §. 36 des Reglements verordneten Strafen entrichtet werden müssen.

Bei dreimaliger Versäumniß der halbjährigen Beitrags-Zahlung erfolgt die Exclusion, wodurch das Antritts-Geld und das Pensions-Recht der dereinstigen Wittwe verloren gehen, und wird das durch einen Wechsel entrichtete Antritts-Geld von dem Aussteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

B. Be-

B. Beendigung der Association.

Diese entsteht:

1) durch den Tod des Mannes,
2) " " " der Frau,
3) durch Ehescheidung.

In den Fällen ad 1 und 2 hat der überlebende Theil den gerichtlich beglaubigten Todtenschein des Abgestorbenen sofort einzureichen.

Ist nun

1. der Mann verstorben, so kömmt es darauf an, ob er
   a) natürlichen Todes, durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben,
   b) wegen eines Verbrechens am Leben gestraft worden,
   c) sich selbst entleibt hat.

Zu dem Ende ist die Todesart stets in dem Todtenschein genau anzugeben.

Auch muß hier bemerkt werden, daß nach der Bekanntmachung vom 25sten Mai 1796 die Wittwe, wenn der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception verstirbt, gar keine, verstirbt er aber während des 2ten Jahres ⅕, während des 3ten Jahres ⅖, während des 4ten Jahres ⅗, während des 5ten Jahres ⅘, und wenn er nach Ablauf des 5ten Jahres stirbt, die ganze Pension erhält.

In dem Falle sub a wird die Wittwe ganz nach diesem Grundsatze behandelt, und hat sie in dem Falle ad b an dem Verbrechen keinen Theil, ebenfalls.

In dem Falle sub c erhält sie jedoch nur die Hälfte der Pensions-Summe, welche ihr nach dem vorstehenden Grundsatze in den Fällen a und b gebührt haben würde.

In dem Falle sub a wird jedesmal das volle Antritts-Geld gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger gerichtlich quittirten Origi-

Original-Receptions-Scheins im nächsten Termine nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Ist ein Wechsel ausgestellt, so erhält ihn die Wittwe gegen Einreichung des Receptions-Scheins zurück, wogegen unter allen Umständen, so fern die Reception nicht schon vor dem 1sten October 1796 erfolgt ist, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25sten Mai 1796 die Pension des ersten Jahres von der Kasse einbehalten wird.

Hiernächst wird der pensionsfähigen Wittwe ein Pensions-Versicherungs-Schein ertheilt und das Formular zu den Quittungen zugestellt, gegen welche sie nach Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Pension in halbjährigen Raten jedesmal nach dem 1sten April und 1sten October ausgezahlt erhält. Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so hat sie den Copulationsschein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemanne, sämmtlich gerichtlich beglaubigt, einzureichen, indem ihr selbst von der Zeit der Wiederverheirathung an nur die Hälfte der bezogenen Pension, den minorennen Kindern erster Ehe aber die zweite Hälfte so lange zustehet, bis das jüngste Kind das 20ste Jahr zurückgelegt hat, sofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will diese auch die zweite Hälfte erheben, so muß sie sich dazu von der competenten vormundschaftlichen Behörde authorisiren lassen und die Authorisation einreichen.

Alsdann stellt sie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Atteste unter derselben außer dem Leben der Mutter auch das des jüngsten Kindes, unter Angabe seines Alters und vollständigen Namens bescheinigt werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenschein zu documentirenden Absterben des zweiten Mannes erwacht das Recht der Wittwe auf die volle Pension wieder, ohne daß während dieser Ehe ein fernerer Beitrag geleistet werden darf.

Beträgt die von dem ersten Mann versicherte Pension oder das Quantum, was die Wittwe bezogen, nicht 500 Rthlr., so kann auch der zweite Mann seiner Ehe-

Ehefrau noch eine Pension auf seinen Todesfall versichern, nur muß die Summe beider Pensions-Versicherungen nicht über 500 Rthlr. betragen.

Einer kinderlosen Wittwe stehet es bei ihrer Wiederverheirathung frei, sowohl für die halbe Pension als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes und resp. des Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber 3 Monate nach der Wiederverheirathung erklären, und nach der oben angegebenen Form ein Gesundheits-Attest beibringen muß; und wird ihr sodann, wenn sie unter 30 Jahr alt ist, eine 6jährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahren incl. alt ist, eine 4jährige, und wenn sie über 40 Jahr alt ist, eine 3jährige ganze Pension in halbjährigen Raten, oder wenn sie es verlangt und sich die Zinsen zu 4 ProCent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch sie gleichsam eine Heiraths-Ausstattung erhält.

2. Sobald die Frau verstirbt, wird das Antritts-Geld an denjenigen, dem es zum Eigenthume verschrieben ist, oder dessen gehörig legitimirte Erben, Cessionarien rc. gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheins zurück gezahlt. Ist ein Wechsel eingelegt, so erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Receptions-Scheins zurück.

3. Im Falle der Ehescheidung ist das mit dem Atteste der beschrittenen Rechtskraft versehene Ehescheidungs-Erkenntniß einzureichen. Bei Aufhebung der Association durch dieselbe wird wie ad 2 verfahren.

Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Kasse stehen bleibt und die Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, so soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt wird, so hört, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht

auf die Wittwen-Pension von selbst auf; ist es der Mann, so finden die Bestimmungen sub Nro. 3 Anwendung, nur hat die Frau dafür zu sorgen, daß statt des verfallenen Antritts-Geldes, sofern der Mann Eigenthümer davon gewesen, ein anderes erlegt wird.

Ist der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, so wird die Todeszeit desselben nach den bei der Societät angenommenen Grundsätzen bestimmt.

Sobald eine Wittwe verstirbt, haben deren nächste Verwandte, Erben ꝛc. den gerichtlich beglaubigten Todtenschein derselben sofort einzureichen.

Berlin, den 18ten November 1818.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Der Professor der Theologie an hiesiger Universität, Dr. Dereser, hat die päbstliche Institution als Domherr an hiesigem hohen Dom-Capitul erhalten.

Dem Königlichen Superintendenten, Herrn Tscheggey zu Freystadt, ist von der theologischen Facultät zu Jena die theologische Doctor-Würde ertheilt worden.

S. C. V. Januar 38. Breslau, den 12ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Diejenigen, welche berechtigt sind, von der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, um zu der Universität zugelassen zu werden, sich prüfen zu lassen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Donnerstags den 15ten April a. c. Morgens 10 Uhr bey Unterzeichnetem zu melden.

Breslau, den 18ten Januar 1819.

Wachler
Königlicher Consistorial-Rath, Director der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Am 4ten dieses Monats ist der Stadt-Wundarzt Graßnick zu Pitschen, welcher sich bei Impfung der Schutz-Blattern sehr thätig bewiesen hat, mit Tode abgegangen.

I. A. IX. Januar. 48. Breslau, den 15ten Januar 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Druck-

Druckfehler.

In dem Amts-Blatt Stück II. Seite 19. in der 9ten Zeile von Oben herunter soll es heissen statt: — 1395 Breslauer 1024 Preußische Scheffel — 1395 Preußische 1024 Schlesische; — und Seite 20 in der 17ten Zeile von Oben herunter soll es heißen statt: — Eine Breslauische Ruthe zu 15 Fuß der Fuß $165\frac{15}{72}$ Zoll — Eine Breslauische Ruthe zu 15 Fuß, die Ruthe $165\frac{15}{72}$ Zoll.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 3ten Februar 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 1. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 504.) Die Erklärung wegen der mit der Kurhessischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 19ten December 1818.

(Nro. 505.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten December 1818., die Veränderungen im Staats-Rath betreffend.

(Nro. 506.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten Januar 1819., die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend; und

(Nro. 507.) Die Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Oldenburg. Vom 12ten Januar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 21. Wegen Unstatthaftigkeit des Transports von Verbrechern und Arrestanten auf der ordinairen Post.

Wiewohl es weder mit der Natur der Königlichen Posten, noch mit der denselben gebührenden Achtung vereinbar ist, Individuen, welche wegen eines Verbrechens, oder desselben verdächtig, fortgeschaft werden müssen, mit der ordinairen fahrenden Post zu transportiren, so sind doch, nach einem Cirkular des Hohen Königlichen Polizey-Ministerii vom 2ten d., hin und wieder Beschwerden darüber eingelaufen, daß sich die Polizey-Behörden, zur Ersparung der Kosten, dergleichen Zumuthungen an die Königlichen Post-Aemter erlauben.

Sämmtliche Polizey-Behörden im hiesigen Regierungs-Departement werden daher hierdurch angewiesen, sich eines solchen unstatthaften Verfahrens gänzlich zu enthalten.

I. A. V. Januar. 212. Breslau, den 21sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 22. Wegen der Rußisch-Kaiserlichen Ukase vom 14ten August v. J. in Betreff des Transito-Handels nach Odessa.

Es ist eine Rußisch-Kaiserliche Ukase vom 14ten August v. J. in Betreff des nachgelassenen Transito-Handels von den Moldauschen, Oesterreichischen und Preußischen Grenzen nach Odessa und von dieser Stadt nach gedachten Grenzen, erschienen.

Hiernach ist, im Allgemeinen genommen, der Transitohandel von den Königlichen Preußischen Grenzen nach Odessa und von da zurück mit allen zur Einfuhr in Rußland erlaubten fremden Erzeugnissen und Waaren nach dem Tarif vom Jahre 1816., Schießpulver ausgenommen, erlaubt.

Für die Einfahr sind besondere Zoll-Aemter zu Radziwilow, Ustilushyk, Brest in Lithauen, Grodno, Jurburg, Dubossary, Mogilew am Dniester und

Odessa

Odessa bestimmt, und es ist die Oeffnung der Gusätinschen Zollpostirung für verschiedene Waaren ebenfalls zu den Zollsätzen des Tarifs vom Jahre 1816 verfügt; auch sind die Straßen angegeben, auf welchen die Transporte geschehen müssen.

An Transito-Zoll wird für jedes Pud Brutto 30 Kopeken Silber entrichtet, mit Ausnahme verschiedener Schnitt- Farbe- Material- und Spezerey-Waaren, welche von diesem Zoll befreit und besonders verzeichnet sind.

Der Zeitraum für das Eintreffen der Transporte von dem Grenz-Zoll-Amte bis Odessa oder von da zurück, ist für Preußen auf 4 Monate festgesetzt.

Für alle eingehenden Waaren, sie mögen dem Transito-Zoll unterworfen sein oder nicht, muß Bürgschaft gestellt werden, welche zurück gewährt wird, wenn die Ankunft der Waare an dem Bestimmungs-Orte nachgewiesen ist. Zur Einreichung dieses Nachweises wird eine Frist von 6 Monaten verstattet.

Die Waaren-Transporte sind in verschiedenen auf den Transito-Straßen belegenen Städten einer Besichtigung unterworfen. Diese Straßen dürfen ohne triftige Ursachen und ohne Anzeige bey der nächsten Stadt-Behörde nicht verändert werden.

Sobald die Waaren die Grenzen des Freyhafens Odessa erreicht haben, sind sie, wie aus dem Reiche ausgelassen, anzusehen.

Dem Waaren-Eigenthümer steht auch frey, solchen Gegenständen, die zugleich zum innern Gebrauch erlaubt sind, unter Weges im Rußischen Reiche diese Bestimmung zu geben, nur darf solches nicht ohne Anmeldung bey dem nächsten Haupt-Zoll-Amte und nicht ohne Berichtigung des Einfuhr-Zolles geschehen.

Jeder zum Transport gehörige Ausländer muß übrigens mit Päßen aus seiner Heymath versehen seyn und bey der Ankunft über der Grenze die zur freyen Durchreise und zum Aufenthalt im Reiche nöthigen Rußischen Päße nachsuchen.

Dies sind im Wesentlichen die Bestimmungen gedachter Ukase; wer jedoch über das Spezielle derselben, hinsichtlich der einzuführenden Waaren selbst, wegen

der

der zu leistenden Bürgschaft und zu beobachtenden Modalitäten beym Transport, bey den Zoll-Aemtern und wegen der einzelnen Straßen genau unterrichtet sein will, kann ein zum Auslegen bestimmtes Exemplar der Kaiserlichen Ukase auf der Königlichen Regierung einsehen.

Wir machen solches zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekannt.

II. A. VI. Januar. 144. Breslau, den 22sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 23. Wegen der Verzeichnisse der Böttcher, und der Nachweisung der Glashütten, so wie der betreffenden Bestimmungen, hinsichtlich der neuen Maaße und Gewichte.

Da die Polizey-Behörden der, in der Amts-Blatt-Verfügung vom 16ten Januar und 9ten April v. J. gemachten Aufforderung zur Einsendung der nahmentlichen Verzeichnisse der vorhandenen Böttcher an die hiesige Departements-Eichungs-Kommission, damit diese mit Brenn-Eisen versehen werden können, und der Nachweisung der im Breslauschen Regierungs-Bezirk vorhandenen Glashütten, Behufs der erforderlichen Stempel zur Bezeichnung der Flaschen, Gefäße ic. noch nicht genügt haben, so werden sie wiederholt aufgefordert, der hiesigen Departements-Eichungs-Kommission diese Verzeichnisse und Nachweisungen oder Negativ-Atteste, binnen 14 Tagen bei 1 Rthlr. Strafe einzureichen. Die ic. Eichungs-Kommission hat nach Verlauf dieser Zeit die Restanten der Regierung nahmhaft zu machen.

Für die Glashütten-Innhaber wird bemerkt, daß die in dem §. 29. der Maaß- und Gewichts-Ordnung enthaltene zweite Bestimmung so zu verstehen ist, daß die Flaschen nicht um $\frac{1}{10}$tel kleiner sein dürfen, sondern immer mindestens das gesetzliche Maaß halten müssen. Das Remedium, welches gestattet ist, bezieht sich mithin nur auf den dieses Maaß etwa überschreitenden Inhalt.

Zur Aufräumung der Bestände bereits vorhandener, noch nicht vorschriftsmäßig bezeichneter Flaschen, wird den Glashütten-Besitzern der Zeitraum eines Jahres bewilligt, binnen welchem die Aufräumung durchaus erfolgt sein muß.

Bis

Bis Ende d. J. werden alle noch nicht vorschriftsmäßig bezeichnete und also
;funden Flaschen in den Glashütten von Polizeywegen zerschlagen, und ausserdem
ie Innhaber der Hütten noch mit der, in der gedachten Königlichen Verordnung
gesetzten Strafe von 2 Sgr. für jede Flasche belegt werden.

Die Gold- und Silberarbeiter werden auf die Bestimmung des §. 32. des
Gesetzes verwiesen, nach welcher sie sich wegen ihrer Stempel durch die örtlichen
olizey-Obrigkeiten an die Eichungs-Kommission zu wenden haben.

II. A. VI. Januar 128. Breslau, den 28sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Betreffend die durch kriegsrechtliches Erkenntniß zur Erlangung des Bürgerrechts und Erwerbung von Grundeigenthum für unfähig erklärten Militairpersonen.

Es sind nachstehend benannte Militairpersonen:

1) Theodor Kamps, Gemeiner, vom Ersten Dragoner-Regiment;

2) Johann Gottlieb Kolbert, Sträfling vom 3ten Infanterie-Regiment, aus Königsberg in Preußen gebürtig;

3) Biget, Husar vom 3ten Husaren-Regimente, aus Wilmersdorf bei Berlin;

4) Friedrich Schwarz, Kanonier, aus Königsberg, von der 7ten Artillerie-Brigade;

5) Andreas Maschkowitz, Füselier vom 1sten Infanterie-Regiment, aus dem Forstamte Neu-Altenstein;

6) Johann Busching, Wehrmann vom 1sten Königsberger Landwehr-Regiment, aus dem Dorfe Kavarren bei Angerburg in Ostpreußen.

7) Johann August Zeng, Tambour, zu Halle,

8) Johann Christian Friedrich Timpel, Tambour, aus Magdeburg;

9) Leopold Schüler }
10) Mevius } Musketiere, aus Halle;

11) Johann Gottfried Presch, aus Preisler bei Halle;

12) Johann Köpner, Sträfling aus Memel; und

13) Aloysius Neumann, Pionier von der 3ten Pionier-Abtheilung, aus der Gegend von Trautenau in Böhmen;

in Folge begangener Verbrechen und kriegsrechtlicher Allerhöchst bestätigter Erkenntnisse aus dem Soldatenstande ausgestoßen, und nach ausgestandener anderweiten Strafe zur Erlangung des Bürgerrechts, so wie zur Erwerbung eines Grundstücks für unfähig erklärt worden; welches sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemtern, Magisträten und Polizey-Behörden hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

I. A. XXI. Januar 101. Breslau, den 22sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiebei ein Extra-Blatt.)

Extra = Blatt

zum

Amts = Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Nro. 24. Betrifft die Haupt = Zoll = Amts = Instruction.

Um dem Publikum dasjenige aus der Instruction zur Geschäftsverwaltung eines Haupt = Zoll = Amtts auf der Grenze, d. d. Berlin den 28sten May v. J. mitzutheilen, was demselben neben den bereits publicirten gesetzlichen Bestimmungen besonders zu wissen nöthig ist, und damit die Steuerpflichtigen, besonders aber die Handlung treibenden Personen sich belehren mögen, wie und in welcher Ordnung die gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden sollen, wird folgender Auszug aus genannter Instruction hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auszug aus der Instruction für die Haupt = Zoll = Aemter an den Grenzen.

§. 17. Die Abfertigung geschieht, in der Regel, in der Folgeordnung der Anmeldung. Die nothwendigen Ausnahmen weiset der Verfolg der Instruction nach, und außerdem gehet auch die Abfertigung der nicht mit der Post reisenden derjenigen der Frachtfuhrwerke vor.

§. 18. Die Zollordnung bestimmt in den §. §. 81 und 82 ob die Waarenführer die Angabe dem Amte eingeben, oder ob das Amt solche für ihn fertigen soll.

Die Absicht dieser Festsetzung geht dahin, einer Seits den Waarenführer zu veranlassen, selbst anzugeben, und dadurch in der Voraussetzung, daß er sehr wohl weiß, was er führt, ihn in eine Lage zu setzen, entweder richtig anzumelden, oder, wenn er Verheimlichungen beabsichtigt, ihn davon durch eigene Schriftzüge, welche gegen ihn zeugen, möglichst abzuhalten, auf der andern Seite aber den Verkehr nicht in Formen zu zwängen, welche zum Theil von den Personen, von welchen er betrieben wird, nicht mit dem Grade von Sicherheit eingehalten werden können, um sich gegen große Nachtheile zu verwahren.

Zur Erreichung des letztern Zwecks muß daher in den ersten Jahren bei Anfertigung der Declarationen für den Waarenführer willfähriger verfahren, doch aber immer dahin gewirkt werden, daß dieses, öfters aufhaltende Geschäft, den Expeditionsgang für andere Steuerpflichtige so wenig als möglich unterbreche. Der Waarenführer, welcher keine Declaration eingiebt, muß daher in der Abfertigung, auch weniger aufhaltenden Expeditionen Anderer nachstehen. Auf keinen Fall darf aber dieser Spielraum zur Belästigung des Waarenführers, und um ihm unnöthigen Aufenthalt zu verschaffen, im geringsten gemißbraucht werden; daher auch die Bestimmung der Zollordnung §. 82 daß die Anfertigung von Seiten des Zoll-Amts ganz unentgeldlich geschiehet, hiermit in Erinnerung gebracht wird. Der Zoll-Inspector, muß jeden Mißbrauch hierunter durch gute Aufsicht verhüten.

§. 19. Die Angaben müssen nach dem unter dem Buchstaben A. beiliegenden Muster angefertigt seyn. Die 8 ersten Spalten sind für den Declaranten selbst, die übrigen dienen zur Benutzung bei der Expedition. Das beiliegende Muster ist auf eine starke Ladung, aus vielen Artikeln bestehend, berechnet; es sollen aber auch für Ladungen von wenigern Posten, Declarations-Muster in Querfolioformate in Gang gebracht werden.

§. 20. Von beiden Arten wird dem Amte eine hinlängliche Anzahl von gedruckten Mustern zugetheilt werden, um selbige den Waarenführern und Zollabrechnern zum Gebrauche zuzustellen. Es sendet solche auch in der erforderlichen

Zahl

Zahl an diejenigen Personen im Auslande, welche demselben von der Regierung, in der Absicht werden bezeichnet werden, daß die Frachtherrn ihre Declarationen schon in den Plätzen des Auslandes, wo sie die Ladung einnehmen, anfertigen, und sich so auf einen kürzern Aufenthalt am Orte des Haupt-Zoll-Amts einrichten mögen.

§. 25. Ist hiernach der Punkt, die schriftliche Declaration betreffend, berichtigt, so wird zur Revision und Verwiegung geschritten. Eine jede Revision muß in der Regel von zweien Beamten geschehen, welche der Inspector nach der Anleitung §. 22 bestimmt.

§. 26. Sie theilt sich in Ausmittelung der Eigenschaft und in Ausmittelung der Menge ein, und zwar für Gegenstände, welche nach dem Gewichte, und für Gegenstände, welche nach andern Maaßstäben zu verzollen sind.

§. 27. Die nach dem Satze von einem Zentner zu verzollenden Gegenstände bilden bei weiten die größte Zahl. Die Constatirung der Menge geschiehet daher, auf eine einfache Weise, durch die Waage. Zur Verminderung der einzelnen Operationen muß mit der Verwiegung die Ausmittelung der Gattung verbunden werden. Ist für das Waagegeschäft ein eigener Beamter angestellt, so ist dieser der zweite Revisionbeamte; beide Beamten aber sind gemeinschaftlich für die richtige Ausmittelung, in beiderlei Beziehungen, der eigentliche Revision-Beamte daher eben sowohl für die richtige Verwiegung, als der Waage-Beamte für die gehörige Ausmittelung der Beschaffenheit verhaftet.

§. 29. In der Regel muß ein jedes einzelne Stück besonders über die Waage gehen und bei der Verwiegung muß, so weit als möglich, die Folge der Declaration beobachtet werden: Stücke nach sachkundigem Augenschein unter Einem Zentner werden, wenn sie gleichen Inhalts sind, gemeinschaftlich verwogen.

§. 32. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Waarenführer die Gegenstände so weit offen darlegen, daß vollständige Ueberzeugung genommen werden kann, ob keine höher besteuerten, als die declarirten Gegenstände ver-

packt sind. Dies ist das Aeußerste des Revisionrechts, und schließt, mit wenigen Ausnahmen, eine vollständige Auspackung in sich. Es versteht sich, daß dies Aeußerste nur bei vorhandenem Verdacht in Anwendung kommen kann, und daß sich das Amt so viel als möglich, auf andere Weise, die moralische Ueberzeugung von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Deklaration verschaffen muß.

§. 35. c. Genaue Prüfung der Fracht=Briefe. Regelmäßig wiederkehrende große Frachtfuhrwerke mit guten Frachtbriefen von sicheren Häusern an sichere Häuser können leichter behandelt werden, als einzelne Fuhrwerke ohne Frachtbriefe, besonders wenn der Waarenführer und der Waaren=Eigenthümer eine und dieselbe Person sind. Sind Versender, Empfänger, oder Führer schon einmal, Steuer=Unrichtigkeiten wegen, betroffen worden, so muß die Revision immer strenger sein.

§. 39. Haben sich bei der Revision Unrichtigkeiten ergeben, daß entweder mehr Waaren als angegeben, oder höher besteuerte Waaren, als die angegebenen, vorgefunden worden sind, so erfolgt die Anhaltung der Waare, und ein weiteres Verfahren im Wege des Prozeßes findet statt.

§. 43. Es werden sodann die Frachtbriefe, in so fern sich keine Unrichtigkeiten ergeben, gestempelt, und dem Frachtführer zurückgestellt. Diese Bezeichnung der Frachtbriefe mit dem Zollstempel hat den Zweck, dem Empfänger der Waaren auf die kürzeste Weise die Ueberzeugung zu gewähren, daß seine Waare vom Fuhrmanne richtig angegeben ist, und daß dieser nicht versucht hat, mit fremden Gute Unterschleife zu machen. Der Kaufmann ist so im Stande, wenn es je einem Fuhrmanne gelingen sollte, ganz oder theilweise durchzuschleichen, die begangene Defraudation zu seiner künftigen eigenen und zur Sicherheit anderer, erweisend anzuzeigen. Auch gewährt diese Bestempelung in andern Fällen das Mittel, einer späterhin angezeigten Defraudation einen vollständigen Beweis zu verschaffen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist aber erforderlich, daß der Stempel vollkommen kenntlich ausgedrückt wird, und dies wird dem Amte hiermit zur Pflicht gemacht.

§. 45.

§. 45. Eine jede, aus einem besondern Frachtbriefe entspringende Sendung ist eine einzelne für sich bestehende Position. Die Goldquote und der Pflichttheil in Tresor- oder Thalerscheinen wird also von dem Gefällebetrage eines jeden einzelnen Frachtbriefes besonders berechnet.

§. 47. Ist die Gefälleberechnung vollendet, und das Duplikat der Deklaration danach ergänzt, so macht der Rendant den berechneten Betrag dem Zollenden bekannt, und läßt ihn solchen aufzählen.

§. 49. Ist dies geschehen, so bucht der Rendant die Post, zusammengezogen von der ganzen Deklaration in einem Betrage, in der ersten Klasse des Einnahme-Journals, wozu das Muster unter dem Buchstaben D. beiliegt, und stellt dem Waarenführer, sobald er das Geld nach sich genommen hat, das Duplikat der Deklaration, als Haupt-Quittung, zu.

§. 49. Es erhält also der Frachtführer keine Special-Quittungen für jeden besondern Empfänger, und zwar deshalb, weil jede Deklaration ein für sich bestehendes Ganze bilden muß. Sie ist ihm auch zum wirklich nutzbaren Gebrauch nicht erforderlich, weil dem Empfänger durch den abgestempelten Frachtbrief der Nachweiß der geschehenen Verzollung geliefert wird, wegen der Anrechnung der Höhe des Zolles, bei der Einfachheit des Tarifs, nicht füglich Uebervortheilungen von Seiten des Fuhrmannes statt finden können, und wenn solche vermuthet werden, die vorzeigende, als Quittung geltende, Deklarationen, welche sich ein jeder, durch verfaßungsmäßige beglaubte Abschriften oder Auszüge, zueignen kann, zur Stelle den Beweis dafür oder dagegen liefern.

§. 50. Bestehet indeßen irgend ein Frachtführer auf besondern Quittungen, so muß seinem Antrage gewillfahrt werden. Er muß dies jedoch gleich beim Beginnen des ganzen Expeditionsgeschäftes ausdrücklich verlangen, und daher vom Haupt-Zoll-Amte darauf aufmerksam gemacht werden. In solchem Falle:

a)

a) muß für eine jede Post, auf welche er Special-Quittung verlangt, eine eigene Deklaration übergeben werden, da zur Erhaltung der Einfachheit und der Regelmäßigkeit in der Registerführung eine jede Deklaration, wie schon gedacht, als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet werden muß;

b) er muß die Deklarationen, so abgetheilt, selbst übergeben, und sie dürfen für ihn nicht vom Zoll-Amte angefertigt werden.

§. 52. Wenn der Waarenführer abfahren will, so meldet er sich mit Abgabe seiner quittirten Deklaration bei dem Inspektor, welcher unter seiner Namensunterschrift darauf bemerkt, auf welche Straße die Ladung durch den Grenzbezirk gehen soll, auf wie viel Stunden und Tage die so bescheinigte Deklaration zum Ausweis der Ladung im Grenzbezirk gültig ist, und ob und bei welchem Kontroll-Amte sich der Waarenführer etwa noch zu melden hat.

§. 53. Er deutet ihm, wenn die Ladung aus mehreren Fuhrwerken bestehet, noch an, daß im Kontrollbezirk sämmtliche Frachten nahe bei einander bleiben müßen, da dasjenige was im Grenzbezirk ohne augenblicklichen vollständigen Ausweis angetroffen würde, angehalten und zum nächsten Zoll-Amt geführt werden müße; ferner, daß im Grenzbezirk keine Aenderung mit der Ladung vorgenommen werden dürfe, in so fern nicht einzelne Stücke für Oerter in demselben bestimmt sind, welchen falls zu deren Abladung die Legitimation unter der Deklaration mitgerichtet werden muß.

§. 75. Wenn das Zoll-Amt nicht unmittelbar an der Grenze liegt, sondern tiefer ins Land zurückgelegt ist, so müßen an der Grenze Voranmeldungen statt finden.

§. 76. Zu diesem Behuf sind an der Zoll-Straße besondere Ansageposten, in dem der Gränze zunächst gelegenen Dorfe, oder, nach Beschaffenheit der Oertlichkeit, unmittelbar an der Grenze zu errichten.

§. 111. Es ist die Absicht, das ganze Waaren-Abfertigungs-Geschäft gleich in dem ersten Haupt-Zoll-Amte zum Schluß zu bringen, in so fern dies

die gesetzlichen Bestimmungen verstatten. Die Erleichterungen welche diese gewähren und welche in dem folgenden §. 115. in der Ausführung noch erweitert werden, bezwecken die Erhaltung und Begünstigung eines lebhaften Durchfuhr-Verkehrs, er sei mittelbar oder unmittelbar. Für diese, also beim Direkten Transito, und bei der Zufuhr nach Handelsplätzen wo die Bestimmung der Waare, ob sie im Lande bleiben oder wieder nach dem Auslande gehen wird, beim Eingange an der Grenze gemeinhin noch unbekannt ist, ist der Transport unbesteuert allerdings zu begünstigen, nicht aber bei Ladungen, deren Verbleiben im Lande unbezweifelt feststehet, besonders wenn sich erst im Sitze des Haupt-Zoll-Amtes, Spediteur und Kommissionair niedergelaßen haben, welche die Stelle entfernter Empfänger bei der Versteuerung vertreten können.

§. 112. Was die Sicherstellung der Gefälle betrifft, so bestimmt die Zollordnung: a Deponirung derselben, b Bürgschaft und c Begleitung der Waare; erlaubt auch d den unversteuerten Transport auf bloßes Zutrauen zu gestatten, wenn die Einbringer dem Amte bekannt und als sicher bekannt sind.

Zur Anwendung dieser Bestimmungen dienen folgende Anleitungen:

§. 113. Zu a und b muß die Pfandlegung oder Bürgschaft, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn sie aber nicht gehörig bekannt ist, auf den höchsten Gefällesaz gerichtet werden.

§. 114. Zu c; dieses Mittel zur Sicherstellung der Gefälle ist hauptsächlich für den Wassertransport, wenn ganze Kahnladungen mit Stückgütern paßiren, berechnet. Es kann aber auch beim Landtransport statt finden, wenn in der Nähe des Haupt-Zoll-Amts eine größere Handelsstadt mit dem Pakhofsrechte belegen ist. Für solche Fälle werden besondere Vorschriften ergehen, und es wird eine Begleitung annalogisch der in den §. 77. bis 79. angeordneten, eingeleitet werden.

§. 115. Schwieriger ist in der Anwendung die Bestimmung zu d besonders in der ersten Zeit, da das Amt diese Personen-Bekanntschaft erst im Verlaufe seiner Geschäftsführung erlangen kann. Es werden indessen die Andeutungen §. 35. das Verfahren des Amtes hierbei zum Theil leiten können. Damit jedoch

doch in der ersten Zeit keine Stockungen in dem Verkehr entstehen, wird dasselbe hiermit vorläufig ermächtigt, nicht allein demselben bekannte, und als sicher bekannte Waarenführer (§. 74. der Zollordnung) den unversteuerten Transport zu verstatten, sondern solchen vielmehr auch dann gegen bloßen vom Waarenführer auszustellenden Revers nachzugeben, wenn es aus allen zusammentreffenden Umständen die moralische Ueberzeugung zu haben glaubt, daß die Waare im weitern Bestimmung- oder Ausgang-Amte redlich werde gestellt werden.

Die Steuerbeamten in den sämmtlichen Grenz-Zoll und Controll-Aemtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn:

In den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags
von 7½ bis 12 Uhr,
und Nachmittags
von 1 bis 5½ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags
von 7 bis 12 Uhr,
und Nachmittags
von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung soll ohne Verzug geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

II. A. IX. Januar 29. Breslau den 11ten Januar 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Muster A, zu §. 19.

Zoll-Declaration.

Duplicat, oder Quittung-Exemplar.

Diese Declaration ist eingetragen unter Nro. 1. des Declaration-Registers, erste Klasse.

Anleitungen zum Gebrauch.

Zur Spalte 1. Ein jeder einzelne Frachtbrief bildet eine eigene Position.

2. In der Regel muß das Gewicht eines jeden einzelnen Kollis angegeben werden.

3. Die zum künftigen Gebrauche bestimmten Exemplare werden

zum Theil auf Papier von großem Formate,
zum Theil in Quer-Folio, gleichfalls auf Papier von großem Formate,

gedruckt.

Ich unterzeichneter, der Frachtherr Schulz, melde dem Königlichen Haupt-Land-Zollamte zu Schömberg innen verzeichnete Waaren an: sie sind auf 6 Wagen, mit 24 Pferden bespannt, geladen,

den ten

Unterschrift,

oder:

Ich erkenne diese vom Königlichen Haupt-Zollamt, auf den Grund der demselben übergebenen Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeigen; gefertigte Declaration, als mit derselben übereinstimmend an.

den ten

Unterschrift.

Nachricht. Die lateinische Schrift und Zahlen deuten an, was mit der Feder geschrieben wird.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	Menge. 7.		8.
Nro. der einzelnen Posten.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Benennung der Waaren.	Zahl der Kollis.	Deren Markirung und Nummer.	Brutto-Gewicht		Eimer, Tonne ꝛc.
						Ctr.	Pfd	
1	Schmidt	Berlin	Hut-Zucker	3 Fässer	^			
					45	5	56	
					50	3	26	
					60	4	28	
			Kaffee	4 Fässer	T 5. 7. 8. 9.	12	25	
			Wein, französischer	3 Oxhoft	ohne Signatur	—	—	3 Oxhoft
2	Becker	Potsdam	Rohzucker	5 Kisten	♀ 11. 12. 13. 14. 15.	60	10	—
3	Meinhard	Berlin	Pottasche	6 Fässer	T ohne Nummer	24	12	—
4	Schmude	Brandenbg.	Sohlleder	blos 40 Stück	ungezeichnet	8	—	—
5	Berger	Berlin	Baumwolle	20 Ballen	♃ 10 bis 30	80	—	—
6	mein Eigengut	ohne Frachtbrief	Franzwein	1 Eimer	ohne Zeichen	—	—	1 Eimer
7	Desgl.	Desgl.	Eisen	4 Stangen	Desgl.	1	—	—

Mit den Frachtbriefen übereinstimmend.

Meyer,
Controlleur.

Revision = Befund.					Verzollung = Nachweis.										Die Waaren sind weiter nachgewiesen.				
9.	in Bezug auf Menge.				13.	14.			15.			16.		17.		18.	19.	20.
in Bezug auf Waarengattung.	10. Brutto-Gewicht.		11. No. des Wage-Registers.	12. Anderweiter Maaßstab.	Tarif-Satz.	Für die einzelnen Positionen			Im Ganzen.			Darunter in Golde		im Subdivisions-Register.		Nr. des Auszug-Bogens für die Konsumtions-Steuer	No. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.	No. des Niederlage-Registers.
	Ctr.	Pfd.				Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rt.	gr.	Kapitel	Nr.			
Hut-Zucker	5 5 4	55 27 1/2 27 1/2			4	41	—								1	1	—	—
Kaffee	12	27 1/2	1		1 2/3	16	10								2	1	—	—
Franzwein	—	—	—	9 Eimer	1 Rtl.	9		—	69	10	—	52	12	—	3	1	—	—
Rohzucker	60	—	—	—	1 2/3	100	—	—	100	—	—	50	—	—	4	2	—	—
Pottasche	nicht verwogen			—	frei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sohlleder	8	—	—	—	1 Rtl.	8	—	—	8	—	—	2	12	—	5	3	—	—
Baumwolle	79	32 1/2	—	—	4 Gr.	13	7	—	13	7	—	5	—	—	6	—	—	—
Franzwein	—	—	—	1 Eimer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	—
Eisen	1	—	—	—	6	—	6	—	1	6	—	—	—	—	8	4	—	—
	nicht gewogen, da das Gewicht markirt war.								191	23	—	90	—					

Die Richtigkeit dieser Ausmittelungen bescheinigen

Meyer, Controlleur. Lange, Revisor.

Die Position No. 4. ist in meiner Gegenwart revidirt.

Brandt, Inspector.

Obiger Betrag ist, einschließlich 25 Rtl. in Tresor-Scheinen, richtig eingezahlt, und unter Nr. 1. in Journal, Kapitel 2 eingetragen.

Schömberg den 2. Jan. 1817.

Brauert, Rendant.

Der Fuhrherr Schulz fährt mit dieser Ladung aus 6 Wagen mit
42 Kollis
40 Stück Leder und
4 Stangen Eisen
beladen, heute Mittag von hier ab. Er fährt durch den Kontroll-Bezirk über die Ortschaften Lindenberg und Bärburg auf der grossen Frachtstrasse, ohne Anmeldung bei einem Kontroll-Amte. Zur Legitimation im Kontroll-Bezirk, dient gegenwärtige Bescheinigung nur auf heute.

Schömberg den 2. Januar 1817.

Brandt, Inspector.

Muster D, zu § 48.

Zoll=
und
Konsumtions=Steuer=Journal
des

Königl. Amts

zu

für das Drittel des Jahres

aus 4 Klassen bestehend.

Dieß Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche mit dem Siegel des unterzeichneten Formular=Magazins angesiegelt ist.

den ten 18

Formular=Magazin.

Es ist am ten der Königl. Regierung mit Heften Belege, welche wie folgt überschrieben sind, zur Revision eingesendet worden.

Das Haupt=Zoll=Amt.

geführt vom Rendanten

N. N.

Erste Klasse,

über

Zoll = Gefälle, welche aus dem Declaration = Register entspringen.

Tag und Monat.	Laufende Nummer.	Des Declarations-Registers		Name des Zollenden.	Gefälle = Betrag								
		Kapitel	Nummer		Tresor-Scheine.	Gold.		Silber.			Summe.		
					Rthlr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
2. Januar.	1	1	1	Schulz.	25	90	.	76	23	.	191	23	.
4. Januar.	2	1	2	Scholle.	.	.	.	4	14	.	4	14	.

Nachricht: Die lateinische Schrift und Zahlen deuten an, was mit der Feder geschrieben wird.

Nro. 25. Das Verkehr mit den Posten betreffend.

Ein Hohes Königliches Finanz = Ministerium hat nach Inhalt eines Rescripts vom 29sten December a. praet, wegen des Sachverkehrs mit den Posten ein Abkommen mit dem Königlichen General = Post = Amte folgenden Inhalts getroffen.

I. Verkehr mit den ordinairen Posten.

A) Durchgehendes Postgut, oder solches welches aus dem Auslande ankommt und dahin geht ohne aus den Händen der Post ehörde zu kommen. Dieses unterliegt dem Ein = und Ausgangs = Zolle, welcher zusammen die Durchfuhr Abgabe bildet. Diese Durchfuhr = Abgabe soll in den Grenz = Post-

Aem=

Aemtern, ohne unmittelbare Mitwirkung der Steuerbehörden erhoben, und von jenen die Einnahme monatlich gegen eine Tantieme von 5 pro Cent dem nächsten Haupt = Zoll = Amte abgeliefert werden. Die Erhebungssätze sind, da überall nur von unbekanntem Gute die Rede ist, sehr einfach. Die Durchfuhr = Abgabe beträgt 6 Rthlr. vom Centner brutto, wovon nur die Ausnahme statt findet, daß dasjenige was westlich der Oder eingeht und auch westlich der Oder ausgeht, statt jenes Satzes nur 12 Gr. vom Centner brutto entrichtet.

B) Eingehendes in die Postcharte eingetragenes Postgut, wohin alle auf dem Postwagen befindliche Sachen, in so fern sie nicht zum Passagiergut gehören, zu rechnen sind.

Dieserhalb müssen von derjenigen Behörde, welcher die Steuererhebung übertragen worden (für jezt noch die Accise = Aemter), die Post = Stücke auf dem Post = Amte durch einen an jedem Posttage abzuschickenden Steuerbeamten versiegelt werden, und es muß sich das Accise = Amt ein Buch halten, in welches die versiegelten Stücke mit Anführung des Empfängers eingeschrieben werden. Die Postbehörde wird bei Verabfolgung solcher Postgüter den Empfänger bedeuten, daß er das Stück mit unversehrtem Siegel der Steuerbehörde zum Nachsehen und zur Gefälleentrichtung anzeigen müsse. Daß dies wirklich geschieht, wird durch jenes Notizbuch controllirt, und wenn es unterbleibt, so ist eine Defraudation begangen, welche gesetzlich verfolgt wird.

Sollte die Postbehörde vorziehen, dergleichen Poststücke selbst unter sichere Siegel zu legen und der Steuerbehörde jedesmal eine schriftliche Anzeige mit Benennung des Empfängers zu überschicken, so kann auch in dieser Art verfahren werden.

Ganz ausgeschlossen von dem Nachsehen u. s. w. bleiben übrigens die Packereien unter 1 Pfund.

Was Breslau betrifft, da hier ein besonderer Post = Accise = Beamter angesezt ist, so bleibt es vor der Hand bei der bisherigen Einrichtung.

Das Passagier = Gut.

C) Dies wird im ersten Umspannort von den Steuerbeamten revidirt, wobei auch mit Zuziehung der Postbeamten die Postwagen deshalb nachzusehen sind, ob außer dem Passagier = Gute, alle andere Stücke in die Karte gehörig eingetragen sind.

D) Gü=

D) Güter welche mit den ordinairen Posten ausgehen mit Ausschluß des Durchgangs-Guts

Im Betreff dieser hat die Steuerbehörde nur bei folgenden Artikeln, nämlich den Positionen des Tarifs 1, 4, 8, 9[b] 10, 12, 13, 16[e] 18, 19 a und c. 20, 24, 26[a] 30, 32 33, 41, 42, 49, 54, 55[c] und 66 ein Interesse.

Dies alles sind aber Gegenstände, für welche man fast nie die Post als Fortschaffungsmittel zu wählen pflegt. Höchstens könnte es mit den Gegenständen zu 49 und 66. versucht werden wollen.

In diesem Falle hat das annehmende Post-Amt die Verpflichtung auf sich, sich vor der Annahme die Entrichtung der Ausfuhr-Gefälle nachweisen zu lassen.

E) Noch kann der Fall vorkommen, daß fremde unversteuerte Waaren aus Packhofslägern unversteuert nach dem Auslande versendet werden, in welchem Fall die Steuerbehörde volle Gewißheit haben muß, daß die Gegenstände wirklich über die Grenze gegangen sind.

Solche Fälle werden der besondern Behandlung für einzelne Orte vorbehalten, sie wird sich indessen sehr einfach dem Post-Organismus in der Art anschließen lassen, daß unter gewissen Formen, welche über die Eigenschaft der Waaren Sicherheit geben, die annehmende Postbehörde Bescheinigungen über die Abgabe ertheilt und dann die schon in der Addresse ruhende Sorge übernimmt, daß solche Päkkereien würklich über die Grenze gehen.

Dies Verfahren hat allhier bisher schon Statt gefunden, wobei es daher verbleibt.

F) Sonach liegt aller Verkehr mit den Posten im Innern und, in so weit nur nicht die Landes-Grenze überschritten wird, ganz aus dem Bereich der Steuer-Controlle, so daß diese davon gar keine Kenntniß nimmt, ganz auf die Mitwürkung der Postbeamten vertrauend, daß von demjenigen, was die Landes-Zoll-Grenzen überschreitet, nichts der Gefälle Entrichtung entzogen werden kann.

II. Extra-Posten.

A) Für diejenigen mit Kaufmanns-Gütern gelten alle gesetzliche Vorschriften.

B) Diejenigen mit Reisenden müssen in der ersten Grenzzoll-Stelle, oder im ersten Umspannungs-Orte, des Reise-Gepäckes wegen abgefertigt werden.

C) Die-

C) Diejenigen mit Courieren in so fern solche mit förmlichen Courier = Pässen versehen sind, soll zwar das zu B. bemerkte statt finden, jedoch sollen selbige, wenn sie lediglich dem Anschein nach gewöhnliches Reisegepäck bei sich führen, mit der größten Schonung, Leichtigkeit und Schnelligkeit abgefertigt werden.

Wenn solche indessen, wie mit unter es der Fall ist, nicht des Briefwechsels wegen, sondern zur Begleitung wichtiger Sachen reisen, und deshalb Packwagen führen, oder ein Gefolge haben, dann müssen sie in jedem Fall zur Abfertigung auf das Zoll = Amt sich begeben, in so fern sie nicht einen auf Revisions = Freiheit gerichteten Paß vorzeigen.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden zu achten und in Verbindung mit den Postbehörden für die Sicherheit der Staats = Abgaben zu sorgen.

II. A. IX. Ianuar 160. Breslau den 16ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 26. Die Steuer = Aemter 1ster und 2ter Classe im Breslauschen Regierungs-Bezirk betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außer der Stadt Breslau, welcher Ort zu einer Packhofs = Stadt und zu einem Steuer = Amte erster Classe höhern Orts bereits ernannt ist, die sämmtlichen Accise = Aemter unsers Regierungs = Bezirks vor der Hand als Steuer = Aemter im Innern 2ter Classe zu betrachten sind. Die genannten Aemter haben sich daher wegen Erhebung des Ausfuhr = Zolles nach dem §. 14. der Zollordnung vom 26sten May v. J. und nach der Verfügung im Extra = Amtsblatt Stück LI. vom 20sten December ejusd. a. Art. 11. und 12. zu achten.

Diejenigen Steuer = Aemter im Innern 2ter Classe, bei welchen Ausfuhr-Verzollungen vorkommen sollten, haben die baare Einnahme mittelst Sortenzettels an das hiesige Haupt = Zoll = und Verbrauchs = Steuer = Amt mit Ende jeden Monats sub rubro „Königliche Zoll = Gefälle" einzusenden, welches Haupt = Amt den Betrag in seinem besondern Journale nach dem Muster R. zu §. 197 der Geschäfts = Instruction für die Haupt = Zoll = Aemter in Einnahme stellen, diese Einnahme auch in dem zweimonatlich einzureichenden Administrations = Extracte

tracte nach dem Muster V. zu §. 234. der gedachten Instruction nachzuweisen, und den Geldbetrag an unsere Haupt = Casse unter seiner Einnahme zusammen abliefern wird.

Sollten bei den Steuer = Aemtern außerhalb Breslau auch Eingangs = Zoll und Verbrauchssteuer = Gefälle nach dem 1sten Januar c. irgendwo von ausländischen Gegenständen zu erheben vorkommen, so ist damit eben so zu verfahren, wie oben wegen des Ausfuhrzolles verfügt worden ist, und haben die Aemter, wo ein solcher Fall vookommt, uns Anzeige zu machen, damit selbige mit den erforderlichen Registerbogen versehen werden können.

Da übrigens zu Brieg und Namslau bedeutende Viehmärkte gehalten werden, so wird zur Beförderung derselben vorläufig und unter Vorbehalt höherer Genehmigung die Befugniß der Steuer = Aemter jener Städte zur Erhebung des Zolles und der Handlungs = Abgaben von dem dahin zu Markte kommenden Vieh, den der Steuer = Aemter im Innern 1ster Classe dem §. 14. der Zollordnung gemäß, rücksichtlich jenes Gegenstandes gleich gestellt.

II. A. IX. Januar 18. und 143. Breslau den 17ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 27. Bekanntmachung, daß das Zoll = Paßier = Zettelgeld nicht mehr zu erheben ist.

Bei Ertheilung der Accise = Paßier = Zettel auf die nach andern Städten zu versendenden Accisebaar gebliebenen Gegenstände ist das Zoll = Paßier = Zettelgeld, welches laut Zoll = Tarif vom Jahre 1788. pag. 150 et. seq. zu erlegen gewesen, nicht mehr zu erheben. Eben so fällt die Ertheilung der Vieh = Abtriebs = Zoll = Zettel auf das nicht zum Handel bestimmte Vieh bei Gelegenheit der Viehmärkte, so wie die Erhebung des Abtrieb = Zoll = Zettel = Geldes weg; auch werden die Visa = Gebühren nicht mehr erhoben.

Dies wird den Steuer = Aemtern unsers Regierungs = Bezirks zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. Januar 18. und 143. Breslau den 17ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 28. Betrifft die Gestattung eines sechs monatlichen Zeitraums zur Versendung der gegenwärtigen Bestände unversteuerter Waaren für Handeltreibende solcher Städte, denen der Handel mit unversteuerten Waaren aus, unter Amtsbeschluß befindlichen, Privatlager gestattet war.

Durch das Steuergesetz vom 26sten May v. J. und die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom gleichen Tage, ist nur den Haupt-Zoll-Aemtern, den Accise-Aemtern in den Städten, worin sich Packhöfe befinden und welchen das Niederlägerecht bewilligt ist, so wie denjenigen Neben-Zoll-Aemtern 1ster Classe, welche dazu ausdrücklich berechtigt sind, die Befugniß zugestanden, über unversteuerte Waaren Begleitscheine ertheilen zu dürfen. Da es jedoch die Handeltreibenden solcher Städte, denen der Handel mit unversteuerten Waaren aus Privatlagern, die unter Verschluß der Accise-Aemter standen und worüber Conto-Controllen geführt werden mußten, bisher gestattet war, in Verlegenheit setzen würde, wenn die Versteuerung ihrer jetzigen Waaren-Vorräthe sogleich verlangt, und ihnen nicht eher die Disposition darüber verstattet würde; so ist mittelst hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 26sten December v. J. den gedachten Handeltreibenden zur Aufräumung der unversteuerten Waaren-Bestände, welche sie wirklich schon am 1sten Januar c. in ihrem Privatlager gehabt haben, deren Versendung außerhalb Landes über Haupt-Zoll-Aemter noch während eines sechs monatlichen Zeitraums vom 1sten Januar c. an gerechnet, unter Begleitschein-Controlle gestattet worden. Nach Ablauf dieser Frist müßen alle unversteuerten Waaren, welche sich noch in Lagern außer den Packhofs-Städten befinden, voll versteuert werden. Auf die am 1sten Januar c. noch nicht in den Lägern befindlichen unversteuerten Waaren, wird die gegenwärtige Ausnahme nicht ausgedehnt. Dies wird dem Publikum und den Steuer-Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Die Herrn Steuerräthe werden zugleich angewiesen, uns eine Nachweisung der außerhalb der Packhof-Stadt Breslau noch vorhandenen unversteuerten Waaren

a) in Privatlägern, b) in den Amts Niederlagen,

einzureichen, und dafür zu sorgen, daß der Vorschrift wegen der Versteuerung solcher Bestände nach Ablauf der sechs monatlichen Frist genügt werde.

II. A. IX. Januar 37. Breslau den 19ten Januar 1810.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 10ten Februar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 29. Aufforderung wegen Anschaffung der neuen Maaße und Gewichte.

Es ist bemerkt worden, daß Kreis- und städtische Polizey und andere öffentliche Behörden säumen, und das Gewerbetreibende Publikum zögert, sich mit den nöthigen neuen Preußischen geeichten Maaßen und Gewichten zu versehen.

Es werden daher sämmtliche Königliche Behörden unsers Regierungs-Bezirks, welche solches angeht, insbesondere alle Forst- Domainen- Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter, ferner alle für Rechnung des Staats oder der Communen bestehende Debits-Comptoirs, gerichtliche Aerzte, Vorsteher öffentlicher Waagen-, Baubeamten, und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes und Gewichts angestellt sind, z. B. Feld- Korn- Holz- Torf- Steinkohlen- und Kalkmesser, aufgefordert, sich mit den erforderlichen neuen Preußischen geaichten Maaßen und Gewichten, mit gestempelten Balken und Waagschaalen, insofern sie solche gebrauchen, sofort und längstens bis zum Monat März d. J. zu versehen. Sie können solche aus den, bei der Departements-Eichungs-Commis-

sion hieselbst vorräthigen Maaßen und Gewichten gegen Ersatz der Kosten erlangen. Die Kosten der neuen Anschaffung oder Umarbeitung von Maaß und Gewichten haben die von uns abhangenden Behörden zu liquidiren, sich ihrer bisherigen Maaße und Gewichte, sobald sie solche nicht mehr gebrauchen, durch Licitation zu entäussern, und die Loosung dafür anhero einzusenden oder anzurechnen.

Eben so werden die Gewerbetreibenden aller Art, Kauf- und Handelsleute, Fabrikanten, namentlich die Glas-Fabrikanten, ferner die Apotheker, Künstler, Professionisten, insbesondere die Bäcker, Bräuer, Fleischer, Höker, die Müller, Schänker ꝛc. angemahnt, sich mit neuen Preußischen geeichten Maaßen und Gewichten, und auch mit Waagen-Balken und Schaalen, insofern solche zu ihrem Gewerbe nöthig, in Zeiten zu versorgen und ihre Bestellungen zu machen, da über den 1sten Januar 1820 hinaus die Frist zum Gebrauch des neuen Maaßes und Gewichts nicht ausgedehnt wird. Sie werden es sich lediglich selbst beizumessen haben, wenn, nach Ablauf jener Frist, ohne auf etwanige Entschuldigung Rücksicht zu nehmen, nach dem Gesetz gegen sie verfahren werden muß, da sie früher durch die Amts-Blätter und jetzt noch besonders zur zeitigen Anschaffung aufgefordert worden sind.

Tischler, Klemptner, Eisenhändler und überhaupt alle, welche Maaße und Gewichte verfertigen oder zum Verkaufe halten ꝛc. werden aufgefordert, sich auf Vorräthe davon einzurichten, oder mit neuen Preußischen Maaßen und Gewichten zum Verkauf zu versehen, da sie sich des Absatzes versichert halten können und Eichungs-Aemter keinen eigentlichen Handel damit treiben, sondern solche zum Verkauf für die Selbstkosten nur im dringenden Falle bereit haben.

Die öffentlichen Behörden, das Gewerbetreibende Publikum und die Verfertiger von Maaß und Gewichten werden außer der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816., Nro. 356 der Gesetzsammlung pro 1816 auf unsere Amts-Blatt-Verfügungen vom 30sten August 1816. pag. 219., vom 16ten April 1817. pag. 171., 16ten Januar, 20sten Februar und 9ten April v. J. (pag. 28, 66 und 126), vom 28sten December v. J. (pag. 439) und vom 9ten Januar d. J. (pag. 18) zu ihrer Belehrung hingewiesen.

Tage und Stunden bei den Spezial-Eichungs-Aemtern zu Breslau, Brieg, Wohlau und Militsch, wo Maaße und Gewichte geeicht werden, sind bestimmt, die

die gedruckte Taxe der Eichgebühren ist in den Aemtern ausgehängt, und damit das Publikum von dem ganzen Verfahren noch genauer unterrichtet wird, so sind auch die Instruktionen für das Departements-Eich-Amt, so wie für die Spezial-Eich-Aemter, desgleichen die Taxe der Eichgebühren nachstehend abgedruckt.

Nach den Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung §§. 10. ꝛc. soll Jemand, der etwas kauft, oder verkauft, ersterer nicht allein die Ueberlieferung des anzukaufenden Gegenstands nach gehörig gestempelten Preußischen neuen Maaßen und Gewichten fordern können, sondern letzterer auch bei einer polizeilichen Strafe von 5 Rthlr. gehalten sein, die verkäufliche Sache darnach zu gewähren.

Das Gewerbetreibende Publikum wird demnach wohl thun, sich bald und schon jetzt neue Preußische Maaße und Gewichte zu bestellen, anzuschaffen und eichen zu lassen, denn mit dem 1sten Januar 1820 tritt die neue Maaß- und Gewichts Ordnung in Wirksamkeit, es werden Revisionen veranlaßt, und die gesetzlich angeordneten Strafen müssen in Contraventions-Fällen vollstreckt werden.

II. A. VI. Januar. 128. Breslau, den 28sten Januar 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Auszug aus der Instruktion für die Eichungs-Kommission im Departement der Königlichen Regierung zu Breslau.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai c. überhaupt und die in derselben §. 3. 5. 9. insbesondere gegebenen Bestimmungen, werden der Eichungs-Kommission zu Breslau folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben:

§. 1. Die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen zum Gebrauche der im Regierungsdepartement vorhandenen Eichungsämter, läßt die Eichungskommission nach den erhaltenen Normalen unter ihrer Aufsicht ausführen und den Eichungsämtern zustellen.

Sollten sich dieser Anordnung in der ersten Zeit Hindernisse entgegen stellen, so kann die Eichungskommission die dort nicht zu erlangenden Gegenstände von der Eichungskommission in Berlin gegen Erstattung der Kosten erhalten.

§. 2. So oft es von der Eichungskommission verlangt wird, ist dieselbe verpflichtet, die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen der im Regierungsdepartement vorhandenen Eichungsämter zu prüfen und mit den Normalen auszugleichen.

§. 3. Auch ist dieselbe verbunden, diesen Eichungsämtern auf Erfordern belehrende Auskunft und Anleitungen über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte zu ertheilen.

§. 4. Die zur Beglaubigung der geprüften und richtig befundenen Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen und Waageschaalen erforderlichen Stempel werden unter der Aufsicht der Eichungskommission angefertigt.

Berlin, den 14ten Dezember 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.
v. Bülow.

Instruktion für die Eichungsämter.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 überhaupt und die in derselben, §§. 6, 7, 8 und 9. insbesondere gegebenen Bestimmungen, werden den Eichungsämtern folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben.

Geschäftsbezirk.

§. 1. Die Eichungsämter haben keine abgegränzte Geschäftsbezirke. Sie verrichten ihr Amt einem jeden, der sie dazu auffordert.

Vorgesetzte Behörde.

§. 2. Sie stehen unter der hieselbst eingesetzten Eichungskommission, der sie als ihrer vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig sind. Sie erhalten von derselben auf ihren Antrag Probemaaße, Gewichte und Waagen, und Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte.

Normalmaaße und Gewichte.

§. 3. Sie müssen ihre Normalmaaße und Gewichte und Waagen mindestens alle drei Jahre von der Eichungskommission untersuchen lassen.

§. 4.

§. 4. Die Eichungsämter erhalten von der Eichungskommission die Stempel, womit die geprüften Maaße, Gewichte und Waagen bezeichnet werden. Stempel.

§. 5. Jeder Stempel erhält einen preußischen Adler, in der Umschrift den Namen des Regierungs-Departements, und unter dem Adler den Namen des Eichungsamts. Beschaffenheit der Stempel.

§. 6. Zum Wirkungskreise der Eichungsämter gehören: Besondere Obliegenheiten der Eichungsämter.

a) die Prüfung, Eichung und Stempelung aller neuen, und die Revision der alten Waagen, Waageschalen und Gewichte;

b) der gesetzlich im preußischen Staate angenommenen Längenmaaße;

c) die Prüfung und Stempelung des gesetzlichen Scheffels und seiner Unterabtheilungen, so wie

d) der blechernen, zinnernen und kupfernen Hohlmaaße zu den Flüssigkeiten;

e) der Bier-, Salz-Kalk-, Gips-, Stein-und Holzkohlen-Tonnen, und

f) derjenigen Weiffen und Haspel, von welchen die Größe des Umfangs gesetzlich bestimmt ist.

g) Sie haben die Verbindlichkeit, auf Erfordern die zur Untersuchung eingeschickten Flaschen zu prüfen und über den befundenen Inhalt ein Attest auszustellen.

h) Eine gleiche Verpflichtung liegt denselben in Ansehung derjenigen Böttchergefäße ob, welche zum öffentlichen Verkehr gebraucht werden, und die einen bestimmten Inhalt haben sollen.

i) Die Prüfung und Stempelung der gesetzlich im Staate eingeführten Alkoholometer wird bis dahin, daß die erforderlichen Einrichtungen bewirkt sind, nur durch die Eichungskommission in Berlin geschehen.

§. 7. Die Eichungsämter bestehen als Kommunalanstalten aus einem Magistratsmitgliede als Dirigent, zwei bis vier aus der Bürgerschaft durch die Stadtverordneten gewählten Beisitzern, von welchen einer die Stelle des Rendanten vertritt, und einem Sachkundigen. Personale der Eichungsämter.

§. 8. Die Eichungsämter müssen auch einen Gehülfen annehmen, welcher die Böttcherverrichtungen besorgt.

§. 9. Sobald die Eichungsämter eingerichtet, und die Mitglieder derselben durch die Regierung bestätigt sind, müssen von ihnen die Tage und Stunden be- Geschäftsbetrieb.

bestimmt und am Orte bekannt gemacht werden, an welchen sie ihre Geschäfte betreiben werden.

§. 10. Beim Antritte wird den Beisitzern die Art und Weise des Eichens und Stempelns nebst den Normalen vorgezeigt, und ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß die Normale der gesetzlichen Bestimmung entsprechen.

Obliegenheiten des vorsitzenden Magistratsmitgliedes: a) Aufsicht auf die Normale.

§. 11. Das vorsitzende Magistratsmitglied empfängt von der Eichungskommission sämmtliche zur Prüfung der Maaße und Gewichte nöthigen Normale, nebst einem Verzeichniß, in welchem dieselben näher beschrieben und benannt sind, unter seine unmittelbare Aufsicht, und es hat vorzüglich die Verpflichtung, für ihre Erhaltung und Verhütung ihrer Beschädigung zu sorgen.

§. 12. Zur Schonung dieser Probemaaße und Gewichte bedienen sich die Eichungsämter zum täglichen Gebrauche eines nach diesen Originalien sorgfältig abgeglichenen Systems von Gewichten, die schweren aus Gußeisen, die leichten aus Messing verfertigt, für deren Uebereinstimmung mit den Normalen das vorsitzende Magistratsmitglied gemeinschaftlich mit dem Sachverständigen stets sorgen muß.

b) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Normale.

§. 13. Entstehet über die Richtigkeit der Normale irgend ein Zweifel, so hat solchen das vorsitzende Magistratsmitglied ohne Anstand der Eichungskommission anzuzeigen, damit die nach §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung angeordnete Untersuchung und Ausgleichung veranstaltet werden kann.

c) Bei Führung der Correspondenz.

§. 14. Das vorsitzende Magistratsmitglied führt die vorkommenden Korrespondenzen.

Vorräthe von Gemäßen, Gewichten, Waagen ꝛc.

§. 15. Das Magistratsmitglied hat auch dafür zu sorgen, daß nach dem Bedarfe Vorräthe von Gemäßen, insbesondere Ellen, auch hölzerne Scheffel mit Einschluß der Unterabtheilungen und Streichhölzer, Gewichten und Waagen in geeichtem Zustande sich stets im Eichungsamte befinden, und daß die festgesetzte Eichungsgebühren-Taxe, so wie der Verkaufspreis für jedes Stück im Amte angeschlagen und nicht überschritten werde.

d) Prüfung der Maaße und Gewichte der Kaufleute.

§. 16. Maaße und Gewichte, welche die Kaufleute zum täglichen Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, müssen das erstemal im Lokale des Eichungsamts nach den gesetzlichen Bestimmungen geeicht, und mit dem neuen Stempel bezeichnet werden. Wenn in der Folge die Kaufleute darauf antragen sollten, zur Ersparung der

der Transportkosten, die Revision ihrer Waagen und Gewichte in ihrem Hause vorzunehmen, so kann das vorsitzende Magistratsmitglied diese Revision zwar anordnen; dasselbe muß sich jedoch überzeugen, daß dabei vorschriftsmäßig verfahren werde.

e) Beglaubigungsschein.

§. 17. Kein geeichtes Stück darf ohne einen Beglaubigungsschein dem Eigenthümer überliefert werden. Diese Scheine werden nach dem dieser Instruktion beigefügten Schema gedruckt, und, mit dem Stempel des Eichungsamts bezeichnet, von dem Magistratsmitgliede mit einer laufenden Nummer und mit eigenhändiger Namensunterschrift versehen.

f) Verfahren bei Erhebung der Gebühren.

§. 18. Das Magistratsmitglied übergiebt zu diesem Behufe eine nach dem Bedarf nöthige Anzahl mit Nummern versehener Scheine dem Sachkundigen, welcher die geeichten Stücke, die taxmäßigen Eichungsgebühren und den übrigen vorgeschriebenen Inhalt einträgt, und dem vorsitzenden Magistratsmitgliede den Schein zur Unterschrift vorlegt. Hierauf empfängt der Rendant den Schein, nimmt die darin angegebenen Gebühren in Empfang, und trägt den Betrag derselben, die laufende Nummer des Scheins und den Namen des Besitzers der geeichten Gegenstände in das Einnahmebuch ein, bedruckt den Schein mit dem in seiner Verwahrung befindlichen Stempel, und händigt ihn dem Besitzer der geeichten Stücke ein.

g) Kassenrevision.

§. 19. Das vorsitzende Magistratsmitglied revidirt monatlich die Kasse, und reicht jährlich einen Abschluß an die Eichungskommission ein.

Dienstsiegel.

§. 20. Das Petschaft, dessen sich das Eichungsamt zu seiner Korrespondenz bedient, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift:

Eichungsamt zu

Wahl des Rendanten.

§. 21. Beim Rendanten der Kasse, der aus einem der beisitzenden Deputirten der Bürgerschaft gewählt wird, muß darauf gesehen werden, daß dessen Vermögensumstände der Kasse die erforderliche Sicherheit gewähren.

Dessen Obliegenheiten.

§. 22. Der Rendant führt:

a) ein Buch über die bei seiner Kasse vorkommende Einnahme. In dieses Buch werden sämmtliche Eichungsgebühren, imgleichen die Einnahmen für Gemäße, Gewichte u. s. w., welche bei dem Eichungsamte gekauft werden, eingetragen, mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung Statt ge=

gefunden hat, der laufenden Nummer des Beglaubigungscheins, des Namens des Besitzers der geeichten Gegenstände, und

b) ein Inventarienbuch über die zum Verkaufe vorhandenen Maaße, Gewichte, Waagen ꝛc. Dieses Buch enthält zwei Hauptabtheilungen, die erste für den Zugang, die zweite für den Abgang an dergleichen Gegenständen.

In der Abtheilung für den Zugang wird jeder Art von vorhandenen Maaßen, Gewichten, Waagen und andern zum Verkaufe angeschafften Gegenständen eine besondere Unterabtheilung gewidmet, und in diese die Anzahl der dem Rendanten übergebenen und nachgelieferten Gegenstände jeder Art mit der Bemerkung des Verkaufspreises für ein einzelnes Stück, summarisch eingetragen, und der Werth eben so in der dazu bestimmten Rubrik summarisch ausgeworfen.

In der zweiten Abtheilung werden dieselben Unterabtheilungen für die verkäuflichen Gegenstände angebracht. Werden dergleichen verkauft, so wird in die dazu bestimmte Unterabtheilung der Tag des geschehenen Verkaufs, die laufende Nummer des Beglaubigungsscheins (§. 20.), der Name des Käufers und der Betrag des für die verkauften Gegenstände gelöseten Geldes eingetragen, damit bei jedem Kassenabschlusse die Vorräthe der Geräthschaften mit Sicherheit revidirt, und so wie der Betrag der Verkaufsgelder und der Werth der noch vorhandenen Gegenstände übersehen werden kann.

Da in die erste Abtheilung dieses Buchs die angeschafften Gegenstände nur summarisch, in die zweite hingegen einzeln und so wie sie verkauft worden, eingetragen werden, so müssen die Unterabtheilungen der letztern wenigstens einen zehnmal größern Raum enthalten, als die der ersten Abtheilung.

Der Rendant führt ferner:

c) ein besonders Ausgabebuch, in welches die Ausgaben unter den gehörigen Titeln, mit Bemerkung des Tages, des Empfängers, des Gegenstandes und der Nummer des Belags eingetragen werden.

§. 23. Bei allen besondern, in einer Instruktion nicht zu bestimmenden Vorfällen, hat der Rendant sich die nähere Anweisung des vorsitzenden Magistratsmitgliedes zu erbitten und diese zu befolgen.

§. 24.

Prüfung der Sachkundigen.

§. 24. Als Sachkundige bei den Eichungsämtern können nur diejenigen angestellt werden, welche von dem Departements=Baubedienten geprüft und mit dem erforderlichen Qualifikatiosatteste versehen sind.

Pflichten und Verrichtungen desselben.

§. 25. Das Ausgleichen der eingelieferten Maaße und Gewichte mit den Normalen und hiernächst die erforderliche Stempelung derselben ist das Hauptgeschäft des Sachkundigen, welches jedoch nur im Amtslokale vorgenommen werden darf.

§. 26. Nur dasjenige Maaß und Gewicht, welches das Gesetz vom 16ten May 1816 vorschreibt, darf vom Sachkundigen zur Eichung angenommen werden.

§. 27. Kein Maaß und Gewicht darf gestempelt werden, wenn es nicht zuvor mit dem Normalmaaße und Gewichte sorgfältig verglichen und übereinstimmend von dem Eichungsamte befunden ist.

§. 28. Der Sachkundige besorgt das Eichen vorschriftsmäßig, und hält die vom Eichungsamte festgesetzten Sitzungstage pünktlich.

Spezielle Anweisung bei besondern Verrichtungen.

§. 29. Bei dem Ueberschlagen der Scheffel leistet er dem Böttcher hülfreiche Hand, vergleicht selbst das Quartmaaß und die Unterabtheilungen desselben, so wie die Längenmaaße Ellen, Streichhölzer, Haspel, Waagen, Waageschalen, kurz alles im Staate eingeführte Gemäße, unter Aufsicht des Magistratsmitgliedes, wozu der Sachkundige die Normale, die Stempel und die nöthige Anweisung vom Dirigenten erhält.

Schonung der Normale.

§. 30. Zur Schonung und Erhaltung der Normale wird dem Sachkundigen zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vergleichung bei der Eichung der ins Amt gelieferten Gegenstände ein besondrer Satz von Gewichten (§. 12.), die schweren aus Gußeisen, die leichten aus Messing verfertigt, eingehändigt werden, die unter Aufsicht des Dirigenten mit den Normalen sorgfältig und vollkommen ausgeglichen sind.

Verfahren a) bei Reparaturen.

§. 31. Sind Reparaturen und Instandsetzung der Normale nöthig, so müssen die Eichungsämter dieselben an die Commission einsenden.

b) bei Ablieferung geeichter Gegenstände.

§. 22. Der Sachkundige darf kein geeichtes und gestempeltes Stück, es habe Namen wie es wolle, dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Eichungs=

gebühren dafür entrichtet, ohne den vom Dirigenten unterschriebenen, und vom Rendanten gestempelten Beglaubigungsschein sich vorzeigen zu lassen, überliefern.

c) Bei der Revision der Waagebalken.

§. 33. In der Regel sind alle Waagebalken der Revision und Stempelung unterworfen, und es sind hievon die Juwelen- und Goldwaagen so wenig ausgenommen, als alte und neue Waagebalken, sie mögen einländische oder ausländische Fabrikate seyn.

d) Bei der Stempelung der Waagebalken.

§. 34. Jeder Waagebalken muß nach Verhältniß seiner Stärke mit zwei möglichst schweren, unter sich vollkommen übereinstimmenden Gewichten geprüft werden. Nach geschehener Ausgleichung wird derselbe auf der Mitte eines Schenkels mit dem Amtsstempel bezeichnet, welcher der Größe des Waagebalkens angemessen seyn muß.

e) Bei Prüfung u. Stempelung der Waageschalen.

§. 35. Werden Waagebalken, mit Schaalen verbunden, zur Eichung gebracht, so müssen letztere ebenfalls berichtigt und gestempelt werden.

§. 36. Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageschalen der Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Butter- und Victuallenhändler, Höcker ꝛc. müssen ebenfalls geprüft und gestempelt werden.

§. 37. Da den Fleischern zum bequemen Verwiegen und Anhängen des Fleisches an den Waagebalken nachgegeben wird, sich dabei eines an dem Anhängepunkte der Schaalen oder Ketten angebrachten Hakens zu bedienen, so ist darauf zu sehen, daß das Gewicht dieses Hakens als zu der einen Schaale gehörig mit derselben fest verbunden sey, ein mit der andern Schaale übereinstimmendes Ganzes, nicht aber ein abgesondertes Gewicht ausmache.

§. 38. An den Krämer- und andern Waagen darf das zum Ausgleichen der Schaalen gebräuchliche willkührliche Anhängen oder Auflegen eines Bleistücks, Drates und anderer solcher Belastungen bei der Revision und Eichung nur dann gestattet werden, wenn es mit der Schaale unzertrennlich verbunden worden, und sich die Schaalen nicht ohne solche Belastungen ausgleichen lassen.

f) Waagen, welche nicht gestempelt werden dürfen.

§. 39. Alle sogenannte römische oder Schnellwaagen, Federwagen, Waagen mit ungleich langen Schenkeln, zusammengesetzten Hebeln, und alle dergleichen künstliche Waagen, als Kornwaagen ꝛc. dürfen in der Regel zur Eichung nicht angenommen, noch weniger gestempelt werden. Auf besondere Veranlassungen dür-

dürfen jedoch dergleichen Waagen untersucht, und über den Befund ein pflichtmäßiges Gutachten von dem Eichungsamte ausgestellt werden.

§. 40. Waagebalken von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Eichungsamts keiner Wiederherstellung fähig sind, werden völlig unbrauchbar gemacht, und das Metall dem Eigenthümer zurückgegeben. g) Bestimmung wegen schadhafter Waagebalken.

§. 41. Reparaturen der Waagebalken dürfen nach §. 31 nicht im Amte geschehen. Das Eichungsattest wird dem Eigenthümer über dergleichen schadhafte Gegenstände nicht eher ertheilt, als bis die Reparatur bewirkt und die Waage oder der reparirte Gegenstand geprüft und richtig befunden ist.

§. 42. Waagebalken, deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet sind, sind schadhaften gleich zu achten, und dürfen nicht gestempelt werden.

§. 43. Gewichte von Blei, Zinn und von ähnlichen weichen Metallmischungen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, dürfen nicht zur Eichung angenommen, noch weniger gestempelt werden. Unzulässigkeit der Gewichte von weichem Metall.

§. 44. Werden messingene Gewichte bei der Eichung nur wenig zu schwer befunden, so muß deren Ausgleichung mit den Normalen, als ein zur Eichung gehöriges Geschäft, von dem Sachkundigen ohne besondere Bezahlung, und für die bestimmten Eichungsgebühren geschehen.

Sind dergleichen Gewichte zu leicht, so müssen sie dem Inhaber zur Instandsetzung zurückgegeben werden.

Messingene sogenannte Einsatzgewichte werden bis in ihre kleinsten Theile geprüft, geeicht und gestempelt.

§. 45. Bei der Eichung der Gewichte aus Gußeisen kommen zwei Fälle vor: Eichung der eisernen Gewichte.

a) Ist ihr Griff mit Blei vergossen, so wird, wenn das Gewicht zu schwer ist, von diesem Blei das Uebergewicht abgenommen; wenn dergleichen Gewichte zu leicht sind, so wird das fehlende mit Hülfe eines Meißels zugelegt, das eingekeilte Blei mit dem eingegossenen zu einem Ganzen verhämmert und darauf der Stempel geschlagen.

b) Ist ihr Griff mit Eisen festgegossen, und es ist zur Berichtigung des Gewichts oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelassen, so ge-

geschiehet die Berichtigung durch bleierne konische Pfropfen, welche in diese Löcher gedrängt passen. Um die Berichtigung zu bewirken, wird das Gewicht und ein solcher Pfropfen auf die Waagschale gelegt, Sand, Schroot oder andere Körper in die Oeffnung so lange geschüttet, bis das Gewicht mit dem Normale übereinstimmt. Dann wird der Pfropfen dicht und fest in die Oeffnung geschlagen und das Gewicht mit dem Amtsstempel bezeichnet.

In beiden Fällen ist die bei der Berichtigung vorkommende Arbeit als die eigentliche Eichung zu betrachten, und wird für die festgesetzte Taxe verrichtet.

Nur in Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum Verpfropfen nöthig machen sollte, wird dieses besonders dem, der es dazu gegeben hat, bezahlt.

Ist ein Gewicht um so viel zu schwer oder zu leicht, daß durch diese Mittel die Uebereinstimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe dem Besitzer zurückgegeben.

§. 46. Solche Gewichte von Gußeisen, welche von der aus dem Gusse anklebenden Sandkruste nicht befreiet oder am Boden löcherich sind, oder bei welchen solche Löcher mit Lehm verklebt worden, der nach der Eichung herausfallen und das Gewicht unrichtig machen kann, dürfen zur Eichung nicht zugelassen werden.

Medizinalgewichte.

§. 47. Das Medizinalgewicht wird nach Vorschrift des §. 25 der der Maaß- und Gewichtsordnung beigefügten Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte geeicht und bis auf die kleinsten Theile gestempelt.

Juwelengewichte.

§. 48. Ein gleiches geschiehet mit dem Juwelengewicht nach §. 26 der zuvor gedachten Anweisung.

Goldgewichte.

§. 49. Dasselbe gilt von den Goldgewichtssteinen zur Wiegung von Landesmünzen, deren Gewicht gesetzlich feststehet.

Stempelung der Gewichte.

§. 50. Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Eichungsamts, auch mit der Angabe seiner Schwere bezeichnet seyn, wenn solche nicht schon auf eine andere Art darauf deutlich ausgedrückt ist.

Verbot des Gebrauchs alter Gewichte zum Tariren.

§. 51. Die bei der Revision der Waagen und Gewichte vorkommende gewöhnliche Entschuldigung: daß ein unrichtig befundenes altes Gewicht nicht zum Aus-

Auswiegen der Waaren, sondern als altes Metall zum Tariren oder Ausgleichen der Waageschalen angewendet werde, darf durchaus nicht geduldet werden, vielmehr muß ein solches Gewicht weggenommen und von dem Eichungsamte der Polizeibehörde mit der erforderlichen Anzeige überliefert werden.

§. 52. Alle gesetzlich eingeführten Getreidemaaße mit allen ihren Unterabtheilungen, sie mögen von Metall oder von Holz angefertigt seyn, werden nach der Eichung sowohl an dem Boden, den Seitenwänden und dem obern Rande, die hölzernen gebrannt, die metallenen gestempelt. Stempelung der Getreidemaaße.

Die hölzernen Scheffel müssen am Rande und am Boden beschlagen werden, und außerdem noch im Durchmesser mit einem Steige versehen seyn. Dieser Steig muß aus der Mitte des Scheffels von einer eisernen Stange unterstützt und daran tüchtig befestigt seyn, so daß er beim Auflegen des Streichholzes nicht höher oder niedriger als der Rand des Scheffels steht. So lange diese waagerechte Richtung des Steiges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt ist, darf derselbe nicht geeicht werden. Beschaffenheit der hölzernen Scheffel.

§. 53. Die Gestalt des Scheffels und seiner Unterabtheilungen ist zirkelförmig, und so weit es sich bei hölzernen Gefäßen bewirken läßt, ist dahin zu sehen, daß nachstehende Durchmesser beibehalten werden: Form der Getreidemaaße.

beim	ganzen	Scheffel	22	Zoll	Durchmesser,
=	halben	=	17	=	=
=	viertel	=	12	=	=
bei der	ganzen	Metze	7	Zoll	Durchmesser,
= =	halben	=	$5\frac{1}{2}$	=	=
= =	viertel	=	$4\frac{1}{2}$	=	=
= =	achtel	=	$3\frac{1}{2}$	=	=

§. 54. Damit die möglichste Uebereinstimmung solcher Hohlmaaße erreicht werde, ist es nothwendig, daß das Holz derselben gehörig austrockne, weshalb die Eichungsämter sich zeitig mit Vorräthen von dergleichen runden hölzernen Getraidemaaßen versehen müssen.

§. 55. Zum Ueberschlagen oder Ausmessen des Scheffelmaaßes wird trockene Hirse auf folgende Art angewendet. Vorschrift zur Prüfung des Scheffel

Ueber-

Ueber die Mitte des Normalscheffels stellt man einen auf 4 Füßen ruhenden viereckigen hölzernen Trichter, dessen obere Quadratförmige Oeffnung 28 Zoll und die untere 4 Zoll in jeder Seite groß ist. Die untere Oeffnung ist mit einem eisernen Drathgitter und unter demselben mit einem hölzernen Schieber versehen. Sie steht vom Boden des zu prüfenden Scheffels 14 Zoll hoch entfernt. Man schüttet bei verschlossenem Schieber etwas mehr als einen Scheffel Hirse in den Trichter, öffnet hierauf den Schieber ganz und läßt die Hirse ruhig und bei sorgfältiger Vermeidung jeder Erschütterung in den Normalscheffel ablaufen, setzt alsdann behutsam den Trichter zur Seite, und streicht den Ueberfluß mit dem Streichholze ab. Hierauf stellt man den Trichter über den zu eichenden Scheffel, schüttet die Hirse aus dem Normalscheffel in den Trichter bei verschlossenem Schieber, öffnet diesen und vertheilt mit dem Streichholze die in der Mitte des Scheffels aufgehäufte Hirse zu allen Seiten gleich.

Läßt das Streichholz Raum übrig, so zeichnet sich der Böttcher, wie viel von dem Rande dieses zu großen Scheffels abgenommen werden muß.

Ist dieses geschehen, so wird die Prüfung des Inhalts so oft wiederholt, bis eine Uebereinstimmung mit dem Normalscheffel entstehet. Nach diesem Verfahren wird der Scheffel dem Schlosser zum Beschlagen gegeben, und nach dem Beschlagen nochmals auf obige Art untersucht. Hat sich der Raum durch den Beschlag vermindert, so nimmt der Böttcher dieses Wenige von den innern Seitenwänden oder vom Boden ab, und erst dann wird der Scheffel gezeichnet.

Verfahren bei der Stempelung der Getreidemaaße.

§. 56. Bei hölzernen mit Eisen beschlagenen Getreidemaaßen wird der Stempel dreimal inwendig auf den Boden, und beim ganzen Scheffel viermal, oben, unmittelbar auf den Rand eingebrannt.

Bei kupfernen Maaßen wird der Stempel in das Kupfer selbst eingeschlagen, wozu man sich derselben Stempel, welche zu den Gewichten gebraucht werden, bedienen kann; nur darf der Inhalt der Gefäße durch das Stempeln nicht verändert werden.

Prüfung des Quartmaaßes

§. 57. Das Quartmaaß mit seinen Unterabtheilungen, welches am zweckmäßigsten in der Form eines Zylinders $3\frac{1}{2}$ Zoll weit angefertigt wird, kann auf zweierlei Art geprüft werden:

a)

a) durch das Gewicht.

Bei dieser Prüfung tarirt man zuvor das zu prüfende Gefäß, füllt es hierauf mit dem reinsten Regen- oder Brunnen-Wasser, oder am sichersten mit destillirtem Wasser, und sorgt dafür, daß die Oberfläche desselben vollkommen waagerecht und mit dem Rande des Gefäßes gleich hoch stehet. Wiegt alsdann das im Gefäß enthaltene destillirte Wasser bei einer Temperatur von 15 Graden nach dem Reaumürschen Thermometer genau $78\frac{2}{3}$ Loth, so hat das Quart die erforderliche Größe.

b) Durch Vergleichung mit dem Normalmaaße.

Hierbei wird dieses bis an den Rand mit Wasser angefüllt und hiernächst in das zu prüfende Gefäß ausgeleert. Stehet das Wasser mit dem Rande des geeichten Gefäßes gleich hoch, so wird dieses als richtig bezeichnet, im entgegengesetzten Falle dem Lieferanten oder Eigenthümer zurückgegeben.

Stempelung des Quartmaaßes.

§. 58. Die Stempelung des Quartmaaßes und seiner Unterabtheilungen geschiehet dicht am obern Rande und eben so an dem Boden, bei zinnernen Gefäßen durch Einschlagung des Stempels in das Zinn selbst, bei blechernen auf ein am obern Rande und am Boden zu diesem Zweck angelöthetes Stückchen Zinn.

Prüfung und Stempelung der Längenmaaße.

§. 59. Längenmaaße müssen bei der Prüfung möglichst genau an die Normalmaaße angelegt werden.

Maaßstäbe mit Unterabtheilungen werden mit einem Stangenzirkel sowohl in ihrer ganzen Länge, als in ihren Unterabtheilungen sorgfältig mit dem Normalmaaße verglichen und nur dann gestempelt, wenn sie damit vollkommen übereinstimmen. Sie erhalten an beiden Enden einen Stempel, der jedoch so angebracht werden muß, daß er der Eintheilung nicht schadet.

§. 60. Hölzerne Ellen erhalten genau an dem untern Ende dicht an der Theilung und am obern eingebrannte Stempel-Abdrücke. Sind sie mit Metall beschlagen, so wird der Stempel dicht neben dem Beschlage eingebrannt und auch dieser selbst gestempelt.

Dasselbe Verfahren ist bei den Ruthen-, Klafter- und Lachter-Maaßstäben zu beobachten.

§. 61.

Prüfung der Weiffen oder Haspel. §. 61. Der Umfang der Weiffen oder Haspel wird mit einem feinen Metalldrath gemessen, welcher demnächst an das Normalmaaß anzulegen ist.

Visirstäbe. §. 62. Visirstäbe können nicht zur Stempelung zugelassen werden.

Berechnung der Gebühren. §. 63. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maaße, Gewichte und Waagen, werden nach der gedruckten im Amte angeschlagenen Taxe berechnet und eingezogen.

§. 64. Ereignet sich bei der Eichung eine Arbeit, welche die Taxgebühren deshalb übersteigt, weil Blei oder andere Materialien besondere Auslagen verursacht haben, so müssen die dafür angesetzten Mehrkosten dem Magistratsmitgliede zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verrichtungen des Böttchers. §. 65. Der Böttcher, welcher zugleich als Gehülfe für den Sachkundigen angestellt ist, bearbeitet in dem dazu bestimmten und eingerichteten Zimmer im Lokale des Eichungsamts alle die hölzernen Hohlmaaße, welche ihm der Rendant übergiebt und zuzählt, so weit fertig, daß nur noch der Stempel vom Sachkundigen darauf gesetzt zu werden braucht.

§. 66. Die zu dieser Arbeit nöthigen Werkzeuge muß er sich selbst anschaffen und unterhalten.

§. 67. Seine Arbeit wird ihm stückweise, nach einem mit ihm und dem Amte getroffenen und von der Eichungs-Commission genehmigten Abkommen, auf Anweisung des Magistrats-Mitgliedes von dem Rendanten gegen Quittung bezahlt.

Breslau, den 10ten März 1817.

(L. S.)

Königl. Preuß. Regierung.

Schema
zum Beglaubigungs-Schein.
(Zu §. 17. gehörig.)

No.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rtlr. Gr. Pf.

Königliches Eichungs-Amt.

den ten

{ Stempel des Rendanten } (Name des Dirigenten.)

Taxe

der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände festgesetzt worden.

	Für die Eichung und Stempelung			
	neuer.		früher geeichter.	
	gr.	pf.	gr.	pf.
Gewichte.				
Massive messingene Gewichte à 1 Pfund	1	—	—	6
dito dito dito von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Pfund	—	6	—	4
kleinere dito dito 2 Loth incl. herunter pro St.	—	3	—	2
Einsatz-Gewichte à 1 Pfund	2	—	1	6
dito dito à $\frac{1}{2}$ Pfund	1	6	1	—
Medicinal-Gewichte à 1 Pfund	1	—	—	6
die Unter-Abtheilungen desselben von 1 Unze herunter pro St.	—	6	—	3
Gold-Gewichts-Steine pro St.	—	6	—	3
Gewichte von Gußeisen à 1 Centner	6	—	3	—
dito dito $\frac{1}{2}$ dito	4	—	2	—
dito dito $\frac{1}{4}$ dito	3	—	2	—
dito dito von 20 bis 26 Pfund	2	—	1	—
dito dito von 10 bis 19 Pfund	1	6	1	—
dito dito von 7 bis 9 Pfund	1	3	—	9
dito dito von 4 bis 6 Pfund	1	—	—	6
dito dito von 1 bis 3 Pfund	—	6	—	4
Juwelen-Gewichte pro St.	1	—	1	—
Waage-Balken.				
Lastbalken von 20 Pfund	3	—	2	—
dito von 30 Pfund	4	—	2	—

Last-

	Für die Eichung und Stempelung			
	neuer.		früher geeichter.	
	gr.	pf.	gr.	pf.
Lastbalken von 40 Pfund	5	—	3	—
dito von 50 Pfund	6	—	3	—
dito von 60 Pfund	7	—	4	—
dito von 70 Pfund	8	—	4	—
dito von 80 Pfund	9	—	5	—
dito von 90 Pfund	10	—	5	—
dito von 100 Pfund	12	—	8	—
eine Kramwaage von 3 — 10 Zoll Länge . .	1	—	—	6
dito von 10 — 20 Zoll Länge . .	2	—	1	—
dito von 20 — 30 Zoll Länge . .	3	—	2	—
dito von 30 — 40 Zoll Länge . .	4	—	2	—
die Schaalen, das Paar	1	—	1	—
Goldwaagen	4	—	3	—
Waagebalken von Gußeisen 4 Fuß lang . .	8	—	6	—
dito dito 4½ Fuß lang . .	10	—	8	—
dito dito 5½ Fuß lang . .	12	—	10	—
dito dito 6 Fuß lang . .	16	—	12	—
dito dito 8 Fuß lang . .	20	—	16	—
Längenmaaße.				
Eine halbe Ruthe	6	—	4	—
eine ganze Ruthe	7	—	5	—
messingene Maaßstäbe mit Tranversallinien à 1 Fuß .	4	—	3	—
ord. Zollstöcke à 1 Fuß	1	—	—	6
Holzmaaß	4	—	4	—
eine Elle	3	—	2	—
eine Weiffe oder Haspel	2	—	2	—

Hohl=

	Für die Eichung und Stempelung			
	neuer.		früher geeichter.	
	gr.	pf.	gr.	pf.
Hohlmaaße.				
Ein Scheffel	18	—	8	—
Halber dito	12	—	6	—
viertel dito	8	—	4	—
eine ganze Metze	4	—	2	—
eine halbe dito	2	—	2	—
eine viertel dito	1	6	1	—
ein $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{16}$ dito	1	—	1	—
ein großes Streichholz	2	—	2	—
ein kleines dito	1	—	1	—
eine Tonne von vier Scheffel	16	—	12	—
eine dito von drei dito	14	—	10	—
eine dito von zwei dito	12	—	8	—
eine dito von einem dito	8	—	4	—
eine Leinsaat-Tonne	14	—	10	—
ein Quartmaaß	3	—	2	—
halbes dito	1	6	1	—
$\frac{1}{4}$ dito	1	—	1	—
$\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{16}$ dito	—	6	—	6
eine Bier-Tonne	16	—	12	—
halbe dito	12	—	8	—
$\frac{1}{4}$ u. s. w. dito	8	—	4	—
Alkoholometer.				
Wenn er unrichtig befunden wird	2	—	2	—
Wenn er richtig und von Glas ist . . .	6	—	6	—
Wenn er richtig und von Metall ist . . .	4	—	4	—

Nro.

Nro. 30. Bekanntmachung der Martini-Marktpreise, Behufs der darnach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung.

Das Königliche Hochlöbliche Vierte Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsern Antrag zu genehmigen befunden: daß folgende Preise von

	1	Rthlr.	17	Gr.	7	D'.	pro	Scheffel	Roggen,
	=	—	22	—	8	—	—	—	Hafer,
	1	—	8	—	8	—	—	Centner	Heu,
und	6	—	16	—	=	—	—	Schock	Stroh

Preußisches Maaß und Gewicht, als Vergütigungs-Sätze für die Lieferungen an durchmarschirende Truppen pro 1sten December 1818 bis dahin 1819 angewendet werden können. Indem diese Sätze hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, weisen wir die liquidirenden Behörden unsers Regierungs-Departements zugleich an, sich hiernach gehörig zu achten.

I. A. X. Januar. 344. Breslau, den 28sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 31. Wegen Austheilung der neuen Coupons III. zu den Staats-Schuldscheinen für die Jahre $18\frac{19}{22}$.

Die bereits in den Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blättern zur Kenntniß gebrachte Bekanntmachung des Königlichen Hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Creditwesen vom 15ten Januar d. J. wegen Austheilung der neuen Coupons III. zu den Staatsschuldscheinen für die Jahre $18\frac{19}{22}$, gelangt hiermit zur Wissenschaft der Einwohner im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung, und lautet folgendergestalt:

Die Anfertigung der neuen Acht Zins-Coupons III. zu den Staats-Schuldscheinen für die Vier Jahre 1819 bis 1822 ist nunmehr soweit vorgerückt, daß mit Aushändigung derselben im Monat Februar d. J. der Anfang gemacht werden kann. Sie soll daher bei der Kontrolle der Staats-Papiere und zwar in dem in der Jägerstraße Nro. 21 belegenen Seehandlungs-Gebäude, dergestalt statt finden, daß:

vom

vom	1sten	bis	6ten	Februar	Nro.	1	bis	4000
=	8ten	=	13ten	—	—	4001	—	8000
=	15ten	=	20sten	—	—	8001	—	12000
=	22sten	=	27sten	—	—	12001	—	16000
=	1sten	=	6ten	März	—	16001	—	20000
=	8ten	=	13ten	—	—	20001	—	24000
=	15ten	=	20sten	—	—	24001	—	28000
=	22sten	=	27sten	—	—	28001	—	32000
=	29sten	=	31sten	—	—	32001	—	zu Ende, ausgegeben wer=

den. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß:

1) die Verabreichung der Zins=Coupons nur gegen Vorzeigung der Staats=Schuld=Scheine, und

2) nur in den Vormittags=Stunden der vorgenannten Tage und zwar bis 1 Uhr geschehen kann, indem der Nachmittag zu den übrigen nöthigen Ausfertigungs=Geschäften benutzt werden muß.

Dagegen soll

3) zur Erleichterung der Besitzer von Staats=Schuldscheinen es jedem derselben, welcher mehrere dergleichen unter verschiedenen Nummern in Händen hat, überlassen bleiben, solche zusammen und ohne sich an die Reihe=Folge zu binden, zur Empfangnahme der Zins=Coupons vorzuzeigen, nur ist dabei ein Verzeichniß von Nummer, Buchstaben und Geld=Betrag in duplo, wovon das eine Exemplar zurück erfolgt, abzugeben, damit die Abfertigung beschleuniget, und jede Irrung vermieden werde. Vorschriften zu diesen Verzeichnissen wird die Kontrolle der Staats=Papiere unentgeldlich austheilen. Eben so soll

4) zur Bequemlichkeit denjenigen Inhabern von Staats=Schuld=Scheinen, außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch hiesige Bekannte die Staats=Schuldscheine präsentiren zu lassen, nachgegeben werden, solche mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummer, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Name und Wohnort des Einsenders

ders, deutlich angegeben sein muß, an die Controlle der Staats-Papiere einzusenden, von welcher sie die Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons und einem Exemplar der eingereichten Nachweisung, sogleich zurück erhalten werden.

Die Einsendungs-Schreiben müssen jedoch postfrey gemacht, und mit der Adresse: An die Königliche Kontrolle der Staats-Papiere, versehen werden, auch ist auf dem Couvert der Inhalt zu bemerken.

Uebrigens nimmt die Erhebung der Zinsen, auf den ersten dieser acht neuen Koupons mit dem 1sten July d. J. in der bisherigen Art, ihren Anfang, und wird deshalb zu seiner Zeit, wie gewöhnlich, eine Bekanntmachung erlassen werden.

Berlin, den 15ten Januar 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
(gez.) Friese. Rother.

Zugleich wird ein Schema zu der Nro. 4 der vorstehenden Bekanntmachung erwähnten Nachweisung mit dem Bemerken beigefügt: daß die Nachweisung mit Namen, Stand und Wohnort des Einsenders versehen sein muß, und doppelt, nebst den Staats-Schuld-Scheinen an die Königliche Controlle der Staatspapiere zu Berlin, unter den vorstehend vorgeschriebenen Erfordernissen, Postfrei, einzusenden ist. Zur Vorbeugung aller Misverständnisse und unnützer Verzögerung in der Sache wird jedoch noch besonders bemerkt: daß die Einreichung solcher Nachweisungen an die unterzeichnete Königliche Regierung oder an deren Haupt-Kasse nur die Zurücksendung derselben zur Folge haben würde.

II. A. X. 114 Januar 19. Breslau den 31sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bey-

Beispiel				
Nro.	Nro.	Litt.	Geldſ.	Cap. = Betr.
1.	3685.	E.	Courant	100.
2.	4796.	A.	Gold.	50.
3.	8543.	F.	Münze.	25.
4.	—	H.	Courant.	50.
5.	15936.	D.	—	400.
6.	18407.	A.	—	1000.
		Summa -		1625.

den ten 18

Nachweiſung

über Staats = Schuldſcheine zur Beifügung der acht Coupons III. Nro. 1 — 8. über die Zinſen der vier Jahre 1819 bis 1822 incluſive eingereicht von
wohnhaft

Laufende Nro.	Staats = Schuld = Scheine.				
	Nro.	Litt.	Geld= Sorte.	Capital = Betrag: Rthlr.	Gr.

Nro. 32. Wegen der im diesſeitigen Departement befindlichen Taubſtummen.

Obgleich ſämmtliche Königliche Landräthliche Officia und das hieſige Königliche Polizey = Präſidium, ſchon der Verordnung vom 3ten Februar v. J. zufolge,

Digitized by Google

folge, eine Liste der in der Provinz befindlichen Taubstummen eingereicht haben; so bedarf es doch, in Gemäßheit der Aufforderung des Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Anstalten, einer näheren Anzeige der noch in dem bildungsfähigen Alter bis höchstens zu 12 Jahren vorhandenen Unglücklichen dergleichen Art.

Wir fordern daher die obgedachten Behörden hierdurch auf: die schon eingereichte Nachweisung, vervollständigt durch eine neue Rubrik:

„wieviele darunter bis zu 12 Jahren befindlich",

nochmals binnen 4 Wochen einzureichen.

I. A. XIV. Januar 131. Breslau, den 28sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 33. Wegen des Dörrens der Tabaksblätter ꝛc. in den Backöfen, worin Brod gebacken wird.

Das Dörren der Tabaks-Blätter, so wie das Backen der Tabacks-Rollen in den Backöfen, in welchen Brod oder andere Nahrungsmittel gebacken werden, sollen in Gemäsheit eines bei uns eingegangenen hohen Ministerial-Rescripts fernerhin nicht gestattet, sondern diese Geschäfte in besonderen, von Menschen-Wohnungen und Vieh-Stallungen entfernten Oefen verrichtet werden, so daß die dabei sich entwickelnden Dämpfe auf keine Weise nachtheilig werden können.

Sämmtliche Polizey-Beamten werden unter eigener Vertretung auf die Beobachtung dieser Verfügung wachsam zu sein, hiermit gemessenst angewiesen.

I. A, IX. Januar 92. Breslau, den 30sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 34. Wegen der zum Dienstgebrauch erforderlichen Drucksachen.

Es ist beschlossen worden, alle zum Königl. von uns abhängenden Geschäfts-Dienst erforderliche Drucksachen, so weit sie nicht von den Special-Aemtern an-

angeschafft werden müssen, durch das bei uns bereits bestehende Formular-Magazin besorgen zu lassen.

Wegen Verabreichung der bei der indirecten Abgaben-Verwaltung erforderlichen Drucksachen, behält es bei dem zeitherigen Verfahren sein Bewenden; dagegen werden die Königl. Landräthlichen Aemter, Kreis-Steuer-Kassen und Unterbehörden unsers Geschäfts-Kreises angewiesen, den jedesmaligen Bedarf an solchen Drucksachen, die bisher aus dem allgemeinen Verwaltungs-Fonds bei der Regierungs-Haupt-Kasse angeschafft worden sind, der betreffenden Abtheilung der unterzeichneten Regierung anzuzeigen. Es wird sodann die Zusendung der Drucksachen durch das Formular-Magazin veranlaßt werden, welchem die Empfangs-Bescheinigung unmittelbar und zwar innerhalb acht Tagen nach dem Empfang der Drucksachen, bei Vermeidung portolästiger Erinnerungen, zu übermachen ist.

II. X. Decbr. 311. Breslau den 29sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 35. Betrifft das Aufhören der bisher bewilligten Leccage-Vergütigung.

Da nach dem Inhalt der Zollordnung vom 26sten May a. pr. §. 59. u. 60. die Verzollung der Flüßigkeiten nach dem Raum-Inhalte geschehen und die Verbrauchs-Steuer von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüßigkeit erhoben werden soll, die neue Visirruthe auch ohne Berücksichtigung der bisher bewilligten Leccage angefertigt worden, so hört die bisherige Vergütigung gedachter Leccage auf. Es sind daher die tarifmäßigen Abgaben, den Eimer zu 60 Quart preußisch gerechnet, und zwar

A. der Zoll von dem Raum-Inhalt der Gebinde, und
B. die Verbrauchs-Steuer von der in den Gebinden wirklich vorhandenen Flüßigkeit zu erheben, wobei die Erhebungs-Behörden auf die Visir-Instruction vom 16ten September 1818 verwiesen werden.

II. A. IX. Februar 361. Breslau, den 4ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 36. Wegen Einsendung der noch pro Januar c. rückständigen halbjährigen Beiträge zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Casse

Nach der Verordnung vom 27. November v. J. (Amtsblatt Stück XLVIII. No. 216 Seite 400 und 401) sollen die halbjährigen Beiträge, welche Beamten im Ressort der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für Gewerbe und Handel, des Innern, und der Finanzen, an die Königl. Allgemeine-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu zahlen haben, durch Gehalts-Abzüge am 1sten Januar und 1sten July jeden Jahres eingesammelt werden, und sind sämmtliche der unterzeichneten Königl. Regierung untergeordneten Cassen aufgefordert worden, bey Auszahlung der Gehälter in den gedachten beiden Terminen an Beamte, die bei gedachter Anstalt interessirt sind, die halbjährigen Beiträge in dem Maaße, wie es ihre Wittwen-Cassen-Quittungen besagen, einzubehalten und unter dem Vermerk der in dieser Quittung vorkommenden Receptions-Nummer an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse abzuliefern.

Noch aber haben für den Januar-Termin mehrere Cassen unsers Ressorts diese Beiträge an gedachte Casse nicht eingesandt. Es werden daher diese Cassen, namentlich alle Kreis-Accise-, die Haupt Flößerey-, die Creutzburgsche Armen-Haus- und die Pribo ner Charite-Amts-Casse hiermit aufgefordert, diese Beiträge ohne Verzug an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Cassen einzuzahlen.

Auch werden diejenigen Prediger des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche bei der Königlichen Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft associirt sind, zur unverzüglichen Einsendung ihrer Beiträge für den Januar-Termin an gedachte Haupt-Casse aufgefordert.

Nach der Verordnung vom 8ten Januar d. J. (Amtsblatt Stück II. Nro. 8. Seite 17) genießen diese Beiträge der Porto-Freiheit nicht.

A. I. V. 298. Februar. Breslau den 6ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro

Verordnungen des Königl. Ober = Landes = Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Wegen Prämien = Ertheilung an Entdecker von Baum = Frevler.

Da höhern Orts befohlen worden, daß um die Ausmittelung der Urheber der Baum=Frevel zu befördern, den Denuncianten von dergleichen Frevlern kleine Prämien ausgesetzt werden sollen, so werden, um diese Prämien verhältnißmäßig arbitriren und bestimmen zu können, sämmtliche Untergerichte in dem Departement der hiesigen Regierung hierdurch aufgefordert: in jedem Falle, wo ein Baum=Frevler des Verbrechens schuldig erkannt ist, davon der Königlichen Regierung hieselbst, unter Bemerkung der Beschädigung, der erkannten Strafe, und des Denuncianten Anzeige zu machen.

Breslau, den 15ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige evangelische Hülfslehrer an der Elementar=Schule Nro. 1. zu Breslau, Carl Adel, zum Lehrer an der Kaufmann Milbeschen Armen=Schule zu Breslau.

Der interimistische evangelische Schullehrer Hoffmann, in Althammer, Briegschen Kreises, zum Schullehrer in Windisch Marchwitz, Namslauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Gottlob Gralow, zum Schullehrer in Linsen, Trebnitzschen Kreises.

Der Bürger und Gastwirth Carl Liebeherr und der Bürger und Kaufmann Menzel, zu Guhrau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Todesfälle.

Der katholische Pfarrer Boleslaus Arlet in Städtel Leubus.

Der Pastor emeritus Richter zu Grosburg.

Be=

Bekanntmachungen.

Wegen Erbauung neuer Schulhäuser von den Gemeinden zu Paulau, Bankau, Laugwitz und Piastenthal, Briegschen Kreises.

Die Gemeinden zu Paulau und Bankau Briegschen Kreises haben aus freiem Antriebe und aus eignen Mitteln sich jede ein neues geräumiges Schulhaus erbaut, die Gemeinde Laugwitz das ihrige erweitert und in guten Baustand gesetzt, und endlich die Gemeinde zu Piastenthal, durch Mitwirkung des Magistrats zu Brieg als Patrons, ebenfalls ein neues Schulhaus aufgeführt.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich demnach veranlaßt, diese lobenswerthen Verbesserungen unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. Januar. 127. Breslau, den 30sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 28. v. M. fiel die ¾ jährige Tochter des Einliegers Gottlieb Bittner zu Paulau Briegschen Kreises in ein zum Wasserschöpfen auf dem sogenannten Saamen-Teiche nahe vor der Wohnung des Bittner aufgehauenes Loch, und wurde leblos unter dem Eise hervor gezogen, und alle angewandten Wiederbelebungs-Versuche blieben fruchtlos; welches zur Warnung der Eltern, die auf ihre Kinder nicht die pflichtmäßige Aufsicht wenden, hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. I. Februar 592. Breslau, den 3ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regieruug.

Belobungen.

Des Häusler Wilde zu Rathau Briegschen Kreises.

Nach Anzeige des Landraths Briegschen Kreises hat der Häusler Wilde zu Rathau Briegschen Kreises bei dem am 13ten v. M. mit dem Dienstknecht Pfeiler

sich ereigneten unglücklichen Vorfall, welcher in einer Anwandlung von Schw
muth in einer Scheune sich erhängt hatte, einen rühmlichen Beweis seiner m
schenfreundlichen und vorurtheilsfreien Gesinnungen gegeben, indem er nicht
sobald er davon Kunde bekommen, hinzu geeilt und den rc. Pfeiler losgeschnit
sondern auch schleunigst ärztliche Hülfe zu schaffen gesucht hat. Wegen dieser r
dienstlichen Handlung wird dem rc. Wilde sowohl als deßen Vater dem Schmied
Wilde, welcher alle vorgeschriebene Rettungs-Versuche bis zur Ankunft des Kre
Chirurgus mit Sorgfalt angestellt hat, das gebührende Lob von Seiten der K
niglichen Regierung hierdurch ertheilt.

I. A. 592. Februar. I. Breslau, den 3. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Gemeine Klein-Osten.

Mit Wohlgefallen haben wir aus dem Zeitungs-Bericht des Königlichen Landraths Guhrauer Kreises für den Monat December des verflossenen Jahres ersehen, daß die Gemeine Klein-Osten ganz aus eigenem Antriebe zweien über ihre Felder gehenden Wegen mit bedeutender Aufopferung einzelner Aecker-Besitzer eine gerade Richtung gegeben, und mit Obstbäumen bepflanzt hat.

Indem wir dieser Gemeine, über den hierdurch bewiesenen lobenswerthen Eifer zu einem gemeinnützigen Zweck unsere Zufriedenheit gern öffentlich zu erkennen geben, stellen wir sie zugleich andern Gemeinen zum rühmlichen Beispiel der Nachahmung auf.

II. A. XXV. Januar 56. Breslau, den 4. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 17ten Februar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 37. Wegen der an die Inhaber zweyer militairischer Ehrenzeichen zu zahlenden Zulagen.

In Verfolg eines Erlasses des Königlichen Hohen Kriegs-Ministerii vom 3ten v. M. wird den Königlichen Landräthlichen Aemtern und dem Magistrat zu Breslau zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die nach der Bekanntmachung vom 25. September v. J. Amts-Blatt XLI. pag. 347. pro 1818. den zur Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten für zwey militairische Ehrenzeichen bewilligte Zulage von 1 Rthlr. monatlich, auch den in ihrer Heimath befindlichen Wehrmännern gewährt werden soll.

I. A. IV. Januar. 175. Breslau, den 7ten Februar 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 38. Betreffend die Anzeige der Namen und Wittwen-Nummern der aus der General-Wittwen-Kasse Pensionen beziehenden Wittwen öffentlicher Beamten.

Diejenigen Wittwen öffentlicher Beamten, welche Pension aus der Königlichen General-Wittwen-Casse zu Berlin beziehen und solche durch die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu erheben wünschen, werden auf Veranlassung der General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hierdurch aufgefordert, ihre vollständigen Namen und Wittwen-Nummern bey uns unverzüglich anzuzeigen, um darnach gedachte Cassen bey Zeiten instruiren zu können.

I. A. V. Februar 372. Breslau, den 10ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 39. Wegen der diesjährigen Beschäll-Stationen.

Zur Beförderung der Pferdezucht werden in diesem Jahre wieder auf verschiedenen Punkten des hiesigen Regierungs-Departements Königliche Landgestütts-Beschäler aufgestellt werden, und zwar:

3 Beschäler zu Leubus.
3 — in Hühnern, Ohlauschen Kreises,
3 — auf dem Amte Trebnitz,
2 — in Glumbowitz, Wohlauschen Kreises,
2 — in Resewitz, Oelsnischen Kreises,
und 2 — in Kraschnitz, Militschen Kreises.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß besonders für diejenigen, welche von dieser gemeinnützigen Veranstaltung Gebrauch machen wollen.

In den genannten Stationen ist sich vorher zu melden, um den Tag zu erfahren, wann die zu bedeckenden Stuten hingebracht werden können.

Geschieht diese Anmeldung nicht, so muß sich derjenige, den es betrifft, gefallen lassen zu warten, wenn schon andere Stutten angemeldet wären. Die Stuten müssen vorher zur Besichtigung gestellt werden, damit nicht solche Mutter-Pferde zur Bedeckung gebracht werden, welche bedeutende Erbfehler haben, indem solche nicht zugelassen werden können.

Das

Das Sprunggeld wird mit 1 Rthlr. für die zur Bedeckung gebrachte Stute bezahlt, wofür dieselbe so viel Sprünge erhält als nöthig sind, und werden übrigens die unterm 16ten Februar v. J. durch das Amts-Blatt bekannt gemachten Bestimmungen wegen der Hengstbereuter ꝛc. noch in Erinnerung gebracht. Die Beschäler sind Anfangs des gegenwärtigen Monats auf den benannten Stationsortschaften angekommen, und kann also von denselben bald Gebrauch gemacht werden. Die Herrn Landräthe werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß auch Seitens des Bauernstandes die wohlthätige Absicht der Beförderung einer bessern Pferdezucht nicht verkannt und von den aufgestellten Landbeschälern mehr Gebrauch als im vorigen Jahre gemacht werde.

II. A. V. Januar 193. Breslau, den 8ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 40. Erinnerung wegen der von den Müllern anzuschaffenden Mühlen-Waagen nach der im Amts-Blatt vom Jahr 1814 aufgenommenen Verordnung vom 12ten November 1814.

Der in das Amts-Blatt pro 1814 aufgenommenen Verordnung vom 12ten November 1814 wegen der von den Müllern anzuschaffenden Mühlen-Waagen ist so wenig nachgekommen, daß wir uns veranlaßt finden, jene Verordnung zu erneuen, und auf den Grund eines desfalls unterm 2ten November v. J. ergangenen Ministerial Rescripts festzusetzen, daß die Mühlen-Waagen von dem Innhaber des Mühlen-Betriebes angeschafft werden müssen, daß es demselben aber, wenn er eine von dem Eigenthümer der Mühle verschiedene Person ist, überlassen bleibt, sich über die Erstattung der Kosten mit dem Eigenthümer der Mühle zu einigen.

Dies dient dem Publiko zur Nachricht und Achtung.

Den Kreis-Polizey-Behörden wird aber aufgegeben, mit Nachdruck auf die baldige Anschaffung der Mühlen-Waagen zu halten und nach Verlauf von 6 Monaten anzuzeigen, wie weit es damit gediehen und welche Hindernisse sich in den Weg gestellt haben.

I. A. VIII. Februar. 12. Breslau, den 10ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 4. Wegen Prüfung der von den Dorfgemeinen ertheilten Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

Es ist uns die Anzeige geschehen, daß der Versuch gemacht worden, von Dorf-Gemeinen falsche Vollmachten zu erschleichen, um erkaufte Lieferungsscheine als in erster Hand befindlich präsentiren zu können. Es wird daher sämmtlichen Untergerichten hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit aufgegeben: von Gemeinen keine Vollmachten, um Lieferungs-Scheine Behufs ihrer Umschreibung in Staats-Schuldscheine zu präsentiren, aufzunehmen, wenn nicht die Gerichts-Behörde selbst von der Richtigkeit der Angabe überzeugt ist, daß die zu präsentirenden Lieferungsscheine noch im Eigenthum der Gemeine sich befinden, oder durch Atteste der Landräthe, oder anderer competenten Behörden die Wahrheit dieser Angabe hinreichend bescheinigt wird.

Gegeben Breslau den 22sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangelische Pastor Seegemund zu Krappitz zum Prediger im Königlichen Armenhause zu Kreuzburg.

Der evangelische Schullehrer in Pöpelwitz, Torcke, zum Schullehrer in Hermsdorf, Briegschen Kreises.

Der evangelische Schulgehülfe Tylle zu Auras, zum Schullehrer in Jungwitz, Ohlauschen Kreises.

Der evangelische Organist Gottlieb Schubert zu Bernstadt, zum Cantor daselbst.

Der evangelische Seminarist August Rittermann zum Lehrer an der Elementar-Schule Nro. 1. zu Breslau.

Der evangelische Schullehrer Johann Horn in Wersingawe, zum Organist und Schullehrer in Goschütz.

Vo=

Todesfall.

Der Land-Packhofs-Buchhalter Leschmann zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Verhältnisses der Friedrichsd'or gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28sten December 1775 bisher mit 6⅔ Prozent in Courant berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 10 Prozent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 10 Prozent Agio abführen.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß auch von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleinen Posten eine gleiche Agio-Vergütigung statt finden wird.

Berlin, den 14ten December 1818.

General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Da die sich fortwährend mehrenden Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in der bisherigen Art nicht mehr mehr bestritten werden können, so haben zu deren Vereinfachung Verfügungen getroffen werden müssen, wodurch nicht nur alle unnöthige Correspondance mit den einzelnen Interessenten, Witt-

Wittwen und denjenigen, welche der Anstalt beitreten wollen, vermindert, sondern auch die Einsendung einzelner Beiträge und Uebersendung einzelner Pensionen mit der Post vermieden werden.

Demzufolge ist mit höherer Genehmigung folgendes festzusetzen für nöthig erachtet worden, welches wir hiermit zur Beachtung und genauen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Alle und jede Zahlungen müssen unmittelbar in dem Lokale der General-Wittwen-Kasse zu Berlin, Molkenmarkt Nro. 3. geleistet und empfangen werden.

2) Zur Bequemlichkeit der außerhalb Berlin wohnenden Interessenten sind angeordnet:

a) Die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen, und, wo solche nicht vorhanden, die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien.

Diese besorgen die Receptions-Angelegenheiten, die Berichtigung der Beiträge aller Königlichen und andern öffentlichen Beamten, als Prediger u. s. w. so wie die Zahlung der Pensionen an die Wittwen solcher Beamten.

Für diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, und für die Wittwen solcher Interessenten sind angeordnet:

b) Die Commissarien der Anstalt.

Hierzu sind bestellt:

1) Im Regierungs-Bezirke von Frankfurt a. d. O.: der Ober-Bürgermeister Weigelt zu Landsberg a. d. W.

2) Im Regierungs-Bezirke von Stettin: das Königliche Banko-Comtoir daselbst, und der Magistrat zu Stargard.

3) Im Regierungs-Bezirke von Cöslin: der Magistrat daselbst.

4) Im Regierungs-Bezirke von Magdeburg: der Deposital-Rendant Helmeke daselbst, der Consistorial-Rath und Ober-Domprediger Grahn zu Halberstadt, der Ober-Bürgermeister und Justiz-Director Delze zu Stendal.

5) Im

5) Im Regierungs-Bezirke von Merseburg: der Dr. Willweber zu Halle.

6) Im Regierungs-Bezirke von Minden: das Königliche Banko-Comtoir daselbst.

7) Im Regierungs-Bezirke von Münster: der Hofrath Kerlen daselbst.

8) Im Regierungs-Bezirke von Breslau: der Magistrat daselbst, der Rector Dr. Schmieder zu Brieg.

9) Im Regierungs-Bezirke von Liegnitz: der Magistrat zu Glogau.

10) Im Regierungs-Bezirke von Königsberg in Preußen: der Kriegsrath Bertram daselbst; das Stadtgericht zu Tilsit.

11) Im Regierungs-Bezirke von Gumbinnen: der Regierungs-Haupt-Kassen-Controlleur Wichgraff daselbst.

In den übrigen Regierungs-Bezirken werden ebenfalls noch Commissarien binnen Kurzem bestellt und durch die Amts-Blätter der resp. Provinzen bekannt gemacht werden.

c) Die Agenten in Berlin.

Hierzu sind vorläufig der Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße Nro. 3., und der Ostpreußische Landschafts-Agent Reichert, Französische Straße Nro. 30. wohnhaft, bestimmt.

Diese mit Aufträgen zu versehen, stehet jedem Recipienden, Interessenten und jeder Wittwe frey.

Mit diesen Geschäftsträgern sub a, b und c berechnet sich die General-Wittwen-Kasse und tritt mit ihnen in unmittelbare Geschäfts-Verbindung.

d) Außer diesen Behörden und Personen können sich sowohl Ausländer als Einheimische besondere Manatarien in Berlin nach ihrer Willkühr wählen, um durch solche Zahlungen leisten und empfangen zu lassen.

Für die Agenten so wie für die sub b genannten Commissarien, übernimmt übrigens die Anstalt keine Vertretungs-Verbindlichkeit, so wie sich denn auch die Interessenten wegen Remuneration ihrer Mandatarien, der Agenten und Commissarien mit denselben zu vereinigen haben.

3) In der Regel fallen daher alle Baarsendungen an die General-Wittwen-Kasse, so wie alle unmittelbare Absendungen von Antritts-Geldern und Wittwen-Pensionen abseiten der Kasse durch die Post weg, und können solche nur als Ausnahme statt finden:

a) wenn Zahlungen und Absendungen an öffentliche Behörden,
b) an gerichtliche Depositorien

zu leisten, oder von diesen anzunehmen sind.

Sollten dergleichen Gelder von Privat-Personen dennoch ferner directe an die General-Wittwen-Kasse durch die Post eingesandt werden; so haben sie zu erwarten, daß die Gelder den sub c benannten Agenten zur weiteren Besorgung werden ausgehändigt werden.

4) Die Zahlungen können nur reglementsmäßig in den Monaten März und September jeden Jahres von der General-Wittwen-Kasse angenommen, und in den Monaten April und October nur von ihr geleistet werden.

5) Wegen Zahlung von ausgeliehenen Kapitalien und den Zinsen davon bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Berlin, den 16ten Januar 1819.

General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Wegen des von den Gemeinden Pleische, Pohlnisch Peterwitz, Bischwitz, Paschwitz und Bahre, Breslauschen Kreises aus eigenen Mitteln erbauten Schul-Hauses.

Die Dorf-Gemeinden Pleische, Pohlnisch Peterwitz, Bischwitz, Paschwitz und Bahre, Breslauschen Kreises, haben aus eigenen Mitteln ein neues zweckmäßig eingerichtetes Schul-Haus nebst Scheune zu Pleische erbauet, wozu sowohl der Frey-Guths-Besitzer Milde daselbst, welcher Einen Morgen tragbaren Acker geschenckt, als der Guts-Besitzer dadurch, daß er den Bau mit vieler Mühe und Einsicht zum Besten der Gemeinden ausgeführt, viel beigetragen haben.

Die unterzeichnete Königliche Regierung nimmt hiervon Veranlassung, diese lobenswerthe verdienstliche Handlung unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. I. Januar 101.
96.

Breslau, den 29sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Es hat sich in dem Dorfe Gaulau Ohlauschen Kreises im Monat Januar c. der traurige Fall ereignet, daß der dortige Pachtbrauer mit einem wandernden Brauerburschen sich in der Malzdörre, um das Malz besser abzuwarten und eine wärmere Lagerstätte zu haben, schlafen gelegt hatten, vom Steinkohlen-Dampfe und vielleicht auch von der Ausdünstung des frischen Malzes betäubt wurden, beide am Morgen des folgenden Tages auf dem Malze liegend todt gefunden. Zwar gelang es der ärztlichen Hülfe, den Brauerburschen nach Verlauf von mehrern Stunden ins Leben zurück zu bringen, bey dem Pachtbrauer aber waren alle angewandte Mittel vergeblich.

In einem andern Dorfe, Janckau, desselben Kreises, verlohr ein Dienstknecht durch seinen Muthwillen das Leben. Derselbe neckte einen unlängst geschnittenen Hengst mit einer kleinen Stange und reizte das Pferd zum Hintenausschlagen, die Stange wurde mit solcher Gewalt zurück gestossen, daß sie dem Knecht mit dem entgegengesetzten Ende tief in den Leib drang und er besinnungslos niedersank. Es wurd n zwar sogleich alle Mittel durch einen schnell herbeygeeilten Wundarzt zu seiner Rettung angewandt, aber fruchtlos, und nach 24 Stunden verschied der Beschädigte nach ausgestandenen großen Schmerzen.

Mögen beyde Unglücksfälle zur Warnung anderer gereichen.

I. A. I. Januar. 533. Breslau, den 31sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Druckfehler.

In dem Amts-Blatt Stück II. Seite 21 in der 13ten und 14ten Zeile von Oben herunter, soll es heißen statt: — Darnach verhält sich ersterer zu letzterm wie 1208 zu 1465, oder 1465 Preußische Centner sind gleich 1208 Schlesische Centner, und umgekehrt, — darnach verhält sich ersterer zu leztern, wie 1408 zu 1465., oder 1465. Preußische Centner sind gleich 1408 Schlesischen Centnern, und umgekehrt. —

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro Januar 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen						Roggen						Gerste						Hafer						Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
	gute Sorte pro Scheffel			geringe Sorte pro Scheffel			gute Sorte pro Scheffel			geringe Sorte pro Scheffel			gute Sorte pro Scheffel			geringe Sorte pro Scheffel			gute Sorte pro Scheffel			geringe Sorte pro Scheffel								
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.
Auras	2	13	8	—	—	—	1	9	5	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	23	3	—	—	—	1	6	10	6	12	—
Breslau	2	5	3	1	20	6	1	10	11	1	6	11	1	4	4		1	10	—	21	11	—	20	7	1	6	10	6	20	—
Brieg	2	1	10	1	17	11	1	8	7	1	7	9	1	1	—	1	—	5	—	17	5	—	16	10	1	4	8	4	20	7
Creutzburg	2	3	11	2	—	4	1	4	4	1	1	5	—	20	11	—	18	—	—	17	5	—	14	7	—	22	1	5	16	—
Guhrau	2	8	6	2	7	3	1	15	10	1	14	9	1	3	8	—	—	—	—	22	5	—	—		1	2	—	5	—	—
Herrnstadt	2	11	8	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	—	23	1	5	4	—
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	4	16	—
Namslau	2	1	5	1	19	[illegible]	1	7	3	1	5	1	1	—	9	—	23	3	—	18	11	—	17	5	—	21	2	6	6	—
Neumarkt	2	2	6	1	22	—		9	5	1	7	4	—	23	10	—	23	—	—	20	4	—	18	4	1	6	10	5	10	[illegible]
Oels	2	10	2	2	4	[illegible]	1	10	6	1	8	5	1	5	1	1	2	7	—	22	5	—	20	4	—	21	6	4	22	10
Ohlau	2	5	8	1	20	4	1	9	8		8	2		1	—	—	22	2	—	18	3	—	16	7	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	1	10	1	22	5	1	11	8	1	[illegible]	1	1	[illegible]	3	1	2	6	—	17	5	—	14	1	—	19	3	4	18	—
Reichthal	2	18	11	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—		—	—	17	5	—	—	—	—	19	3	4	8	—
Strehlen	2	1	4	1	19	9	1	8	11	1	6	1	1	—	7	—	22	7	—	17	11	—	16	2	—	—		—	—	—
Wartenberg	2	4	4	1	22	7	1	6	7	1	3	8	1	2	2	—	23	3	—	17	5	—	15	—	—	15	5	4	16	—
[illegible] im Durchschnitt	2	6	6	1	22	7	1	10	1 5/7	1	7	2 10/11	1	2	3 5/14	—	23	6 7/10	—	19	7 1/7	—	17	2 1/10	1	—	5 5/11	5	7	6 2/11

Breslau, den 9. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

U.Nr. 18.

Extra = Blatt

zum

Amts = Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Publicandum.

Nro. 41. Betreffend die Meß = Verfassung der Stadt Frankfurth an der Oder.

Die Meß = Verfassung der Stadt Frankfurth a. d. O. soll im Gefolge des Steuer = Gesetzes vom 26sten Mai v. J. verändert, und in Uebereinstimmung damit, in Betreff der Steuer-Controllen vereinfacht werden, weshalb nach Inhalt der Zoll = Ordnung §. 76. ein besonderes Regulativ, welches diese Verhältnisse bestimmt, vorbehalten worden.

Da Behufs dieser Vereinfachungen verschiedene bauliche und andere örtliche Einrichtungen erforderlich sind, welche noch nicht haben zu Stande gebracht werden können, so sollen bis zur Erscheinung einer neuen Meß = Ordnung folgende Bestimmungen gelten.

1. Die vom Auslande hereingehenden Waaren zahlen an der Grenze, in so fern sie mehr als 12 ggr. vom Centner an Eingangs = Zoll nach dem Tarif vom 26sten Mai v. J. zu entrichten haben, den Eingangs = Zoll bis zur Höhe von 12 ggr.; wenn sie aber mit 12 ggr. und weniger belegt sind, diesen vollen tarifmäßigen Eingangs = Zoll.

2. In Frankfurth a. d. O. wird vom Einbringer von denjenigen fremden Manufactur- und Fabrik-Waaren, welche im Tarif vom 26sten Mai v. J. mit mehr als 12 ggr. vom Centner belegt sind, ein Drittheil der vollen Eingangs-Zoll-Sätze des Tarifs A vom 26sten Mai v. J. entrichtet. Von denjenigen ausländischen Gegenständen dagegen, welche an der Grenze nur 12 ggr. und weniger vom Centner, oder gar keinen Eingangs-Zoll entrichtet haben, wird in Frankfurth a. d. O. zu Deckung der Orts-Verwaltungs-Kosten eine Abgabe von 2 ggr. vom Centner gezahlt.

3. Fremde Manufactur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Auslande gehen, zahlen keine Ergänzung zur Erreichung des Eingangs-Zolles nach dem Tarif vom 26sten Mai v. J.

4. Fremde Manufactur- nud Fabrik-Waaren, welche nach dem Inlande gehen, zahlen außer der Verbrauchs-Steuer die Ergänzung zur Erreichung des Eingangs-Zolles nach dem Tarif A vom 26sten Mai v. J. Diese Ergänzung wird mit der Verbrauchs-Steuer entweder in Frankfurth a. d. O. oder bei dem Amte einer Packhofs-Stadt im Innern entrichtet.

5. Gegenstände, welche mit einem Ausfuhr-Zoll belegt sind, entrichten diesen nach Inhalt des Gesetzes und des Tarifs vom 26sten Mai v. J.

6. Wegen derjenigen Gegenstände (hauptsächlich Material-Waaren) welche bisher in Frankfurth a. d. O. nicht zum freien Meß-Handel überlassen worden, sondern deren Versendung zeithero nur vom Packhofe aus hat Statt finden können, bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

7. Inländische Fabrik- nnd Manufactur-Waaren müssen so wie bishero bezeichnet, oder mit Certificaten versehen zur Messe kommen. Im Fall beim Eingange in Frankfurth a. d. O. die Bezeichnung fehlt, wird dort, in so fern kein Zweifel über den einländischen Ursprung obwaltet, und eine Bezeichnung zuläßig ist, diese nachgeholt werden.

8. Inländische Manufactur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Inlande gehen, müssen beim Ausgange aus der Stadt ihren inländischen Ursprung durch Bezeichnung der Waare oder durch Certificate nachweisen, und sie werden zu dem Ende vor dem Ausgange einer Revision unterworfen.

3) Ver-

9. Versendungen mit der Post sind nach den Bestimmungen zu 4 und 8 zu behandeln.

10. Die Thor-Ausgangs-Revision in Frankfurth dauert einstweilen fort.

Dem Publiko wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 3ten Februar 1819.

Ministerium des Handels, gez. Graf von Bülow.

Finanz-Ministerium, gez. von Klewitz.

Vorstehendes Publicandum d. d. Berlin den 3ten Februar 1819 wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1. die einländischen Fabrikanten, welche mit ihren Fabrikaten die Messe zu Frankfurth a. d. O. besuchen, sich diese Fabrikate vor deren Absendung von dem Orts-Accise-Amte siegeln zu lassen und sich mit einem Ursprungs-Certificat zu versehen haben; und

2. die Kaufleute, welche fremde Manufactur- und Fabrik-Waaren zu Frankfurth a. d. O. kaufen wollen, die tarifmäßigen Abgaben am letztern Orte entrichten, oder die erkauften Waaren anhero zur Revision und Versteuerung gestellen müssen.

II. A. IX. Febr. 381. Breslau, den 12ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 42. Betrifft den Anhang zur Instruction vom 28sten May v. J. die Geschäfts-Verwaltung bei den Haupt-Zoll-Aemtern betreffend.

Nachstehender Auszug aus dem Anhange zur Instruction vom 25ten May 1818, die Geschäfts-Verwaltung bei einem Haupt-Zoll-Amte betreffend, wird hiermit dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht.

II. Ueber das Verfahren bei Waaren-Versendungen durch die östlichen Provinzen links der Oder, wenn von denselben blos der verminderte Durchfuhrzoll erhoben werden soll. Zur Ausführung der Bestimmungen §. 14. des Gesetzes vom 26sten May v. J. werden folgende Anweisungen gegeben.

§. 28.

§. 28. Wenn die Waarenladungen gleich beim Eingange ungetheilt, oder in gewissen bestimmten Theilen, auf welche einzelne Begleitscheine gelöst worden, mit einer bestimmten Richtung zum Wiederausgange angegeben werden, so sind folgende Fälle, nach Verschiedenheit der darauf ruhenden Abgaben, zu unterscheiden.

§. 29. Bloß Zollpflichtige Artikel, welche den Zoll ganz bei der Ausfuhre entrichten, werden bei der Declaration zum unmittelbaren Durchgange in der Richtung, für welche die Erleichterung statt findet, in Bezug auf Menge, zur Revision gezogen, und der Einbringer erhält ein unter Siegel und der Firma des Amts ausgefertigte Bescheinigung, in welcher die Gattung und Menge der Waaren, ingleichen die Menge zur unmittelbaren Durchfahrt ausgedruckt und ferner bestimmt wird, wie lange solche gültig sey. Diese Bescheinigung legt der Waarenführer im Ausgangs-Amte vor, und dieses erhebt nach erfolgter Revision, von der Menge auf welche die Bescheinigung lautet, an Stelle der Tarifmäßigen Gefälle, nur 12 ggr. von Centner, und behält die Bescheinigung zur Rechtfertigung der Mindererhebung zurück.

§. 30. Aus Veranlaßung des verminderten Durchfuhrzolles, findet bei der Seide und Baumwolle keine andere Abweichung von der allgemeinen Verfaßung statt, als daß in sämmtlichen Ausgangs-Aemtern links der Oder statt der Tarifmäßigen Ausfuhrgefälle von der Seide nur 12 ggr. und von der Baumwolle nur 8 ggr. vom Centner entrichtet werden, in so fern nicht der an sich unwahrscheinliche Fall constirt, daß diese Gegenstände rechts der Oder eingegangen sind.

§. 31. Alle andere Gegenstände, von welchen die Zoll-Gefälle nach dem Gewichte erhoben werden und mehr als 12 ggr. vom Centner betragen, werden ohne Unterschied unter die gewöhnliche Begleitschein-Kontrolle genommen, durch welche theils der Ausgang in der erleichterten Richtung erwiesen, theils die Mindererhebung beziehungsweise im Ein- und Ausgangs-Amte belegt wird.

§. 32. Wenn beim Zwischenhandel der erleichterte Durchfuhrzoll in Anspruch genommen wird, müßen die Waaren, ausschließlich der beiden Artikel Seide und Baumwolle, nach einer Pakhofs-Stadt links der Oder deklarirt, und dahin unter Begleitschein-Kontrolle abgelaßen worden.

§. 33. Wenn in einzelnen Fällen eine Niederlage mit gewißen Gegenständen in andern als Pakhofs-Städten gestattet werden sollte, so wird dies mit

Nam-

Namhaftmachung der betreffenden Gegenstände, besonders bekannt gemacht werden.

§. 34. Erfolgt die Deklaration nach einer von denjenigen Pakhofs-Städten, welche §. 36. der Zollordnung genannt sind, so findet gar keine Zollentrichtung statt; erfolgt sie nach andern Pakhofsstädten oder nach oben gedachten Niederlags-Orten links der Oder, so wird der Eingangs-Zoll von denen mit mehr als 12 Ggr. vom Centner belegten Gegenständen nur bis zur Höhe von 12 Ggr. erhoben.

§. 35. Bei der weitern Versendung aus diesen Pakhofs- und Niederlage-Städten sind folgende Fälle zu unterscheiden.

§. 36. Bei der Anmeldung blos ausgangszollpflichtiger Gegenstände zur Abfuhre nach dem Auslande links der Oder, wird entweder die oben zu §. 29. gedachte Ausfertigung ertheilt, auf deren Grund im Ausgangs-Amte der Ausfuhrzoll nur bis zur Höhe von 12 Ggr. vom Zentner zu erheben ist, oder die Entrichtung bis zu dieser Höhe geschieht sogleich bei der Abfertigung.

§. 37. Bei der Deklaration der andern mit mehr als 12 Ggr. vom Centner im Zolle belegten Gegenstände zum Verbleib im Lande, oder zur Versendung rechts der Oder, wird dasjenige an Zoll noch erhoben, was für diese Bestimmungen noch zu entrichten ist; bei der Versendung der Ausfuhre links der Oder werden die Gefälle bis zum Satze von 12 Ggr. für den Centner, wenn diese nicht schon entrichtet sind, erhoben, und die Waaren gehen unter Begleitschein Kontrolle.

§. 38. Bei Flüßigkeiten, bei welchen im Tarif der Zollsatz nach dem Maße bestimmt worden, wird der Eimer zu 1 ⅓ Centnern und die Tonne zu 2 Centnern gerechnet, mithin beträgt der ermäßigte Durchgangs-Zoll für den Eimer 16 Ggr. und für die Tonne 1 Rtl.

§. 39. Da, wo bisher bei der Durchfuhr der Zoll nach Pferdesladungen statt gefunden hat, verbleibt es dabei, so lange nicht anderweite Anordnungen deshalb ergehen; doch wird derselbe nur zur Hälfte in Golde entrichtet.

§. 40. Wenn ausgangszollpflichtige Waaren, welche den ermäßigten Zoll für den Durchgang links der Oder im Innern schon entrichtet haben, bei Zoll-Aemtern rechts der Oder zum Ausgange ankommen sollten, so wird von diesen der, für diese Richtung noch nicht erlegte Theil des Ausfuhrzolles, noch erhoben.

§. 41. Nach der Bestimmung §. 23. des Gesetzes vom 26. May v. J. findet der erleichterte Durchfuhr = Zoll in den östlichen Provinzen links der Oder dann nicht statt, wenn die Waaren in weiterer Richtung die westlichen Provinzen durchfahren, sondern sie müßen in diesem Falle den vollen Zoll, nach dem Tarif für die östlichen Provinzen entrichten. Kommen daher solche, an sich seltene Fälle vor, so sind in den westlichen Provinzen die auf den erleichterten Durchfuhrzoll gerichteten Abfertigungen der Aemter der östlichen Provinzen nicht zu beachten, sondern es ist allda, nach Unterschied, im Ein= und Ausgangs=Amte ein Zuschuß bis zur Erreichung des Tarifs für die östlichen Provinzen zu erheben.

II. A. IX. Januar 324. Breslau, den 3 Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 43. Betrifft die Anlegung des Haupt= Zoll=Amts Stollberg am Harze in die Stelle des provisorischen zu Königerode.

Mit Bezug auf unser Amtsblatt v. J. Stück LII. pag. 436 wird dem Handeltreibenden Publikum, so wie dem Haupt= Zoll=Amte Breslau und den Steuer=Aemtern unsers Regierungs=Bezirks hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Daß das Haupt= Zoll=Amt auf der Grenzlinie der Grafschaften Stollberg=Stollberg und des Mannsfelder Gebirgskreises, zu Königerode bei Wippra im Regierungs=Bezirk Merseburg, welches nur provisorisch ernannt war, als solches aufgehoben, und statt desselben das Haupt= Zoll=Amt Stollberg am Harze angelegt ist.

Die betreffenden Aemter haben daher die Ausgangs=Expeditionen für genannte Grenzlinie einzig auf das Haupt= Zoll=Amt Stollberg am Harze, und nicht mehr auf Königerode bei Wippra, zu stellen, indem nur die bis jetzt nach Königerode zum Ausgange declarirten und unterweges befindlichen Waaren dort noch ausgehen können.

II. A. IX. Febr. 393. Breslau den 12ten Februar 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VII. —

Breslau, den 24sten Februar 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 2. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 508.) Die mit Braunschweig unterm 23sten December 1817 abgeschlossene Durchmarsch- und Etappen-Convention.

(Nro. 509.) Die unterm 11ten Juny 1818 mit Holland abgeschlossene Kartel-Convention.

(Nro. 510. — 511.) Die Erklärungen wegen der mit den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen und resp. Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 22sten Januar 1819; und unter

(Nro. 512.) Die Verordnung, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königlich-Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18ten Januar 1819.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 44. Wegen des freywilligen Eintritts gelernter Jäger in den Militair-Dienst.

Den sämmtlichen in dem Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung befindlichen, noch nicht im Militair stehenden gelernten Jägern, wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht,

daß sie sich künftighin nicht ohne eine von unterzeichneter Königlichen Regierung, oder der Departements-Ersatz-Commission ihnen ertheilten Anweisung, bei einem der Königlichen Jäger-Bataillons wegen Anstellung in demselben melden sollen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuch abgewiesen, und wieder ins Canton entlassen, auch sonst sich alle daraus erwachsenden Weitläuftigkeiten und Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben werden.

II. A. I. Januar 77.
III. - IV. Breslau, den 30sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 45. Betrifft die Versteuerung des zur Mühle oder zum Stampfen declarirten Hirse.

In Verfolg der Verfügung vom 20sten December a. pr. Amts-Blatt Stück LI. Nro. 230. pag. 425. ad 1. wird hierdurch bekannt gemacht:

daß der Hirse im rohen Zustande bei dem Eingange zur Stadt keinen Abgaben unterworfen ist; daß aber, sobald solcher zum Stampfen oder zum Vermahlen deklarirt wird, von demselben die Consumtions-Steuer mit 4 Sgr. 4 D'. für den Scheffel, und 2 Sgr 7 D' Communal-Steuer, wie von ähnlichen Mühlen-Fabrikaten, zu erheben ist.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Accise-Aemter unseres Regierungs-Bezirks zu achten.

II. A. IX. Februar 360. Breslau, den 15ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, das erledigte General-Commando in Schlesien dem General-Lieutenant Grafen von Ziethen zu übertragen.

Der praktische Arzt, Doctor Engler, als Physikus des Creutzburgischen Kreises.

Der zeitherige Kreis-Secretair Wartenbergschen Kreises, August Gottlieb Uber, zum Canzellisten der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der zeitherige Canzelley-Assistent, Lieutenant von Flantz, zum Canzellisten bey der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der bisherige interimistische Controll-Aufwärter Dörrich, zum Canzley-Diener bey der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Wegen Verbesserung des Dienst-Einkommens des Schullehrers in Brocke, Breslauischen Kreises.

Die Gemeinden Groß- und Klein-Tschansch, Rothkretscham und Brocke, Breslauischen Kreises, haben den Schullehrer des letztern Orts seine bisher unbestimmt gewesenen Neujahrs- und Oster-Umgänge in eine bestimmte fixirte Abgabe aus freyem Antriebe verwandelt, und dadurch dessen Dienst-Einkommen wesentlich verbessert.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich demnach veranlaßt, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens dies lobenswerthe Benehmen gedachter Gemeinden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Nachahmung zu empfehlen.

S. C. V. Februar. 164. Breslau, den 10ten Februar 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Wegen Aufhebung der Neujahrs-Umgänge der Geistlichen in Pitschen, und den daselbst eingepfarrten Dörfern Pollanowitz und Jaschkowitz.

Die Stadt-Commune in Pitschen hat die bisher üblich gewesenen Neujahrs-Umgänge der dortigen Geistlichen abgeschafft, und selbigen dafür eine Entschädigung aus der Communal-Casse festgesetzt. Ein Gleiches ist von den nach Pitschen eingepfarrten Domainen Pollanowitz und Klutzow, so wie von der Cämmerey-Gemeinde Jaschkowitz geschehen, welche diese Umgänge in ein Geld-Fixum verwandelt haben.

Die unterzeichnete Königliche Regierung sieht sich demnach veranlaßt, dieses verdienstliche Benehmen der Stadt-Commune in Pitschen wie auch der gedachten Dominien und Gemeinden, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. Februar 212. Breslau, den 13ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zu Brieg verstorbene Tuchmachermeister, Johann Gottfried Hasenschmidt, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dortigen Armen-Kasse ein Legat von 5 Rthlr. ausgesetzt.

Aufforderung.

Wegen der vacanten Pfarr-Stelle in Janckendorf, Chodziesenschen Kreises, Brombergschen Regierungs-Departements.

Die Pfarr-Stelle in Janckendorf, Chodziesenschen Kreises, womit ein Einkommen an Gehalt und Emolumenten von circa 400 Rthlr. verbunden, ist durch die Versetzung des zum Prediger in Schneidemühle berufenen Pfarrers Grützmacher vacant geworden. Die wahl- und präsentationsfähigen Candidaten unsers Regierungs-Departements, welche geneigt seyn möchten, sich um gedachte Stelle zu bewerben, werden daher aufgefordert, sich dieserhalb bei der Königlichen Regierung in Bromberg zu melden, und der Gemeinde zu Janckendorf zur Haltung einer Probe-Predigt und Catechisation vorstellen zu lassen.

S. C. V. Febr. 206. Breslau, den 13ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 3ten März 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 46. Wegen Einreichung einer Nachweisung von den, sich im hiesigen Departement befindenden Blinden.

Wir wünschen von der in unserm Regierungs-Departement befindlichen Anzahl von Blinden unterrichtet zu seyn. —

Das hiesige Polizey-Präsidium und sämmtliche Landräthliche Officia diesseitigen Departements werden daher aufgefordert, deshalb eine Recherche anzustellen, und binnen 6 Wochen eine Nachweisung nach umstehendem Schema einzureichen.

Hierbey wird jedoch bemerkt, daß unter Blinden auch alle solche mit verstanden werden, welche zu den gewöhnlichen Geschäften des gemeinen Lebens unfähig, und welchen, falls sie noch im bildungsfähigen Alter sind, der benöthigte Unterricht, auf die in der Schule für Sehende, übliche Weise, nicht ertheilt werden kann.

I. A. XIV. Januar. 154. Breslau, den 16ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema.

Geschlecht.	Alter.					Summa aller Blinden.	Von Nebenstehenden sind:		
	Kinder unter 8 Jahren.	Kinder von 8 bis 12 Jahren.	Personen von 12 bis 20 Jahren.	Personen von 20 bis 30 Jahren.	Personen über 30 Jahre.		blind geboren.	durch den Krieg erblindet.	durch Krankheiten oder andere Zufälle erblindet.
Männlichen Geschlechts	1	—	2	1	6	10	2	4	4
Weiblichen Geschlechts	—	3	—	—	5	8	2	—	6
Summa	1	3	2	1	11	18	4	4	10

Nro,

Digitized by Google

Nro. 47. Die zu Raff = und Lese = Holz = Berechtigten sollen, wenn sie einen Holz-Handel treiben wollen, auf diese Befugniß so lange Verzicht leisten, als sie dieses Gewerbe treiben wollen.

Die im Amts = Blatt vom Jahre 1812. Seite 77. Nro. 89. am 20sten Februar 1812 geschehene Bekanntmachung, daß die zu Raff = und Lese = Holz Berechtigten, wenn sie einen Holzhandel treiben, auf diese Berechtigung während der Dauer des Holzhandels Verzicht leisten müssen, ist verschiedentlich außer Acht gekommen. Den Königlichen Oberförstereien wird die genaue Befolgung dieser Vorschriften mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß wenn einem zu Raff- und Leseholz Berechtigten, während der Zeit, daß er einen Holzhandel treibt, die Sammlung des Raff = und Leseholzes, in einem Königlichen Forst verstattet wird, dafür der betreffende Königliche Revierförster besonders zur Verantwortung gezogen werden soll, und wird es den Königlichen Oberförstern zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, die Revierförster, in Befolgung dieser Vorschrift, auf das genaueste zu kontrolliren.

II. A. III. Februar 215. Breslau, den 17ten Februar 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 48. Wegen des Abraupens der Bäume.

Sämmtlichen Orts = Polizey = Behörden wird hiermit ernstlich zur Pflicht gemacht, den bestehenden wohlthätigen Verordnungen gemäß, strenge darauf zu halten:

> daß ein jeder Wirth in die, ihm zugehörigen oder zu seinem Gebrauch überlass'nen Obstgärten zu seinem und seines Nachbars Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupen = Nester, auch in diesem Jahr bei Zeiten abließt, und entweder tief in die Erde vergräbt, oder an einem sichern Orte verbrennt, damit das in den Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei wärmerer Witterung herauskriecht, so wenig jedem Eigenthümer oder Nutznießer selbst, als seinem Nachbar, Schaden zufügen kann; und namentlich alle Gärte, Mitte April sorgfältig zu untersuchen: in wie fern jeder Wirth hierinn seiner Verpflichtung nachgekommen.

Sollte sich bei dieser Untersuchung ergeben, daß einige Garten=Besitzer das Raupen zur Ungebühr unterlassen, so sind solche in eine Polizey=Strafe zu nehmen, und das Versäumte selbst auf Kosten derselben sofort möglichst nachzuholen.

Ob wir nun zwar erwarten dürfen, daß die Landräthlichen Officia und Magiſträte unseres Regierungs=Bezirks, auf diesen Gegenstand mit Eifer und Umsicht, ein sehr wachsames Auge richten werden; so wollen wir gedachte Behörden dennoch hiezu angelegentlich auffordern, damit sie jede Veranlassung zu gerechten Beschwerden, durch nachdrückliche Maasregeln bei Zeiten sorgfältig aus dem Wege räumen.

I. A. X. Februar. 490. Breslau, den 19ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 49. Betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Jagdpächter.

Es sind wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Jagdpächter verschiedentlich Differenzien und Anfragen zur Sprache gekommen, und es ist insbesondere darüber, ob nach dem Gewerbesteuer=Edict vom 2ten November 1810. §. 5. ad 2., Pächter, welche eine Jagd nur zum Vergnügen pachten, zur Gewerbesteuer gezogen werden müssen, eine nähere Bestimmung erforderlich geworden.

Des Herrn Finanz=Ministers Excellenz haben hierunter mittelst Rescripts vom 28sten December v. J. an die Königliche Regierung zu Liegnitz dahin entschieden:

> daß Jagdpächter, insoweit sie nicht auf eigenen Gütern die Jagd gepachtet haben, unbedingt zur Gewerbesteuer gezogen werden sollen, welches also auch diejenigen betrifft, die blos zum Vergnügen eine Jagd gepachtet haben.

In Folge unsrer Verordnung vom 26sten November v. J. (Amts=Blatt Nro. 204.) machen wir diese Bestimmung bekannt, und die Aufnahme=Behörden haben sich hiernach zu achten.

II. A. VI. Februar 367. Breslau, den 20sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 50. Wegen des Stall = Servises für die Adjudanten der Cavallerie.

In Verfolg eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 5ten d. M. wird den Servis = Behörden des hiesigen Regierungs = Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, da den Adjudanten der Cavallerie von des Königs Majestät nach Emanirung des Servis = Regulativs 3 Fourage = Rations, statt sonst 2 bewilligt worden, diesen Adjutanten zwar auch der Stall = Servis für das 3te Pferd besonders aus dem Provinzial = Servis = Fond, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung vergütet werden soll, daß sie wirklich 3 Dienst = Pferde halten, weshalb den diesfälligen Liquidationen die erforderlichen Atteste beygefügt werden müssen.

A. I. IV. 326. Februar. Breslau, den 21ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 51. Wegen der Haupt = und Neben = Zoll = Aemter rc. im Regierungs = Bezirk Magdeburg.

Dem Handel treibenden Publikum, so wie den Steuer = Aemtern unsers Geschäfts = Kreises wird über die in Folge des neuen Steuergesetzes vom 26sten May v. J. erfolgte Grenz = Besetzung im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg hiermit Folgendes bekannt gemacht.

Es sind in demselben fünf Haupt = Zoll = Aemter eingerichtet, nämlich:

I. zu Quedlinburg mit einem Ansage = Posten im Ehringer Thor.
II. = Halberstadt mit einem Ansage = Posten zu Dardesheim.
III. = Moorsleben.
IV. = Jübar (künftig in Schmölau) dito Schmölau.
V. = Salzwedel mit einem Ansage = Posten in Darskau. Zu denselben gehören die Neben Zoll Aemter erster Klasse.

ad I. 1) zu Aschersleben mit einem Ansage = Posten im Thore.
2) zu Derenburg.
3) zu Wernigerode.

ad II. 4) = Abbenrode,
5) = Steinfeld
6) = Dardesheim,

ad

ad III. 7) zu Wernigerode,
8) : Oebisfelde,
ad IV. 9) : Steimke,
ad V. 10) : Ahrendsee.

Diese Neben-Zoll-Aemter haben die gesetzlichen Befugnisse.

Außer diesen sind den nachfolgend genannten noch ausgedehntere Befugnisse beigelegt worden.

ad I. 2) zu Derenburg,

a) Begleitschein-Ausfertigung über Güter-Transporte zum Durchgange auf Dardesheim.

b) Ausfuhr-Bescheinigungen über Durchfuhr-Güter auf der Straße nach Dardesheim.

3) Wernigerode,

a) unbeschränkte Erhebung der Verbrauchssteuer von Waaren, die in Abbenrode und Dardesheim und Steinfeld für Wernigerode abgefertigt werden.

b) Ertheilung von Begleitscheinen über Durchgangs-Gut für die Straße nach Abbenrode und Dardesheim.

c) Ertheilung von Ausfuhrbescheinungen über Güter, die in Abbenrode und Dardesheim zur Durchfuhr angemeldet worden sind.

ad II. 4) Abbenrode.

a) Ertheilung von Begleitscheinen auf Wernigerode.

b) Ertheilung von Ausfuhrbescheinigungen über Durchgangs-Waaren, die in Wernigerode abgefertigt worden.

5) Steinfeld

Ertheilung von Begleitscheinen für Versendungen nach Wernigerode.

6) Dardesheim

a. Ertheilung von Begleitscheinen auf die Straße über Derenburg und Wernigerode.

b. Ertheilung von Ausfuhrbescheinigungen über Waaren, die in Derenburg und Wernigerode zur Durchfuhr abgefertigt sind.

Die Ausdehnung der zu jedem Haupt-Zoll-Amte gehörigen Grenzlienien ist folgende:

ad

ad I. Quedlinburg
von Aschersleben bis Staplenburg.

ad II. Halberstadt
von Staplenburg bis Ohrsleben.

ad III. Moorsleben
von Ohrsleben bis Breitenrode.

ad IV. Jübar
von Breitenrode bis Gröningen.

ad V. Salzwedel
von Gröningen bis Wahrenberg an der Elbe.

Außer diesen Zoll-Aemtern ist bis jetzt ein Steuer-Amt erster Ordnung und zwar zu Magdeburg eingerichtet, in welcher Beziehung die betreffenden Aemter unsers Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen werden, die dorthin deklarirt werdenden Waaren und Güter, unter Gestellung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheit, abgabenfrei passiren zu lassen.

II. A. IX. Februar 426. Breslau, den 20sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 52. Wegen der mit dem 28sten Febr. c. zu schließenden Jagd.

Die Jagd im hiesigen Regierungs-Bezirk wird mit dem 28sten Febr. d. J. nach Vorschrift der Forstordnung vom 19ten April 1756 geschlossen.

Hiernach haben sich die Königl. Forst-Beamten so wie die sämmtlichen Jagd-Besitzer und Jagd-Pächter auf das genauste zu achten.

II. A. 231. Febr. III. Breslau den 26sten Febr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 53. Wegen Betrügereien beim leinenen Garn-Gespinnst und Handel.

Sämmtliche Kreis- und städtische Behörden werden, in Bezug auf die Verfügungen vom 6ten März 1812 (Amts-Blatt pag. 92.) wegen richtiger Weifung und guter Beschaffenheit der leinenen Garne, vom 1sten Decbr. 1814 (Amts-Blatt pag. 549.) und 18ten Januar 1816 (Amts-Blatt pag. 44.) wegen Betrügereien beim leinenen Garn-Gespinnst und Handel, hiermit aufge-

for-

fordert, gemäß der beiden letzten Verfügungen und der über Maaß und Gewicht ergangenen Verordnung, in den, zu den festgesetzten Terminen am 30sten März und 30sten September jedes Jahres zu erstattenden Berichten, die vorkommenden Contraventions-Fälle beim Garn-Weifen und den Stand und die Wachsamkeit der angeordneten Garnschau-Commissionen unfehlbar mit anzuzeigen.

Besondere weitere Erinnerungen hierüber müssen portopflichtig geschehen.

II. A. VI. 457. Febr. Breslau den 26sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Buchbinder, Carl Siegismund Geisler zu Oels, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Fünf und Vierzig Reichsthaler Zinsen für den Termin Michaelis 18$\frac{17}{18}$ von dem Legat a 1000 Rthlr., welches die verewigte Wittwe Maria Eleonora Günther geborne Roßbach hier für die im Kriege verstümmelten und invalide gewordenen Krieger, vermacht und zu meiner Disposition gestellt hat, sind am Sterbetage der Wohlseeligen den 23ten Dezember 1818. im dankbaren Andenken an dieselbe unter nachbenannte im Kampfe für das Vaterland invalide gewordene Krieger vertheilt worden, als:

1)	Gottfried Winter in Breslau — — —	5 Rthlr.
2)	Gottlieb Pücher — — — —	4 —
3)	Joseph Milde im Breslauschen Kreise — —	4 —
4)	Johann Rosbander im Creutzburgschen Kreise —	4 —
5)	Friedrich Vetter im Guhrauschen Kreise — —	4 —
6)	Johann Boyne im Namslauer Kreise — —	4 —
7)	Johann Schlanke im Ohlauschen Kreise — —	4 —
8)	Ernst Ihm im Steinauschen Kreise — —	4 —

9)

9) Gottfried Hoppe im Strehlnschen Kreise — — 4 Rthlr.
10) Thomas Seupin im Wartenbergschen Kreise — 4 —
und 11) Johann Gottlieb Rothert im Wohlauschen Kreise — 4 —

Summa 45 Rthlr.

Breslau, den 26sten Februar 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merkel.

Wegen Verbesserung des Dienst-Einkommens des für die vereinigten Schulen zu Cawallen und Prisselwitz neu anzusetzenden Lehrers, Menzel.

Das Dominium und die Gemeinde zu Cawallen, Trebnitzer Kreises, haben aus eignem Antriebe das Diensteinkommen des für die vereinigten Schulen zu Prisselwitz und Cawallen neu anzusetzenden Lehrers, Menzel, bedeutend verbessert.

Die unterzeichnete Königliche Regierung kann daher nicht umhin, dieses lobenswerthe Benehmen, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. Februar 213. Breslau, den 13ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung.

Wegen einer allgemeinen Haus-Collecte zum Aufbau der Neustädtschen evangelischen Kirche zu Thorn.

Nach dem Rescript der hohen Ministerien des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten vom 22sten Januar 1819. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten v. M. zur Wiederherstellung der Neustädtschen evangelischen Kirche zu Thorn, außer der bereits bewilligten, und unterm 15ten July v. J. ausgeschriebenen allgemeinen Kirchen-Collecte, auch noch eine allgemeine evangelische Haus-Collecte zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Herren Landräthe und die Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks, werden daher aufgefordert, diese Collecte zu veranstalten; und den Ge-

sammtbetrag an die Königliche Haupt-Instituten-Casse einzusenden, uns aber davon mittelst Einreichung der Nachweisung, Anzeige zu machen.

S. C. II. 255 Februar. Breslau den 17ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend Reductions-Tabellen der neuen Preußischen Maaße im Verhältniß der alten Schlesischen Maaße und Gewichte.

Der Herr Regierungs-Rath Spalding, der als Dirigent der hiesigen Departements-Eichungs-Kommission die beste Gelegenheit gehabt hat, die richtigen Verhältnisse der alten schlesischen Maaße und Gewichte gegen die neuen Preußischen, und ferner die Verhältnisse des ehmaligen Berliner Maaßes und Gewichtes gegen das neue Preußische zu ermitteln, hat Reduktions-Tabellen von dem Sechszehntheil einer Einheit bis zu 10,000 berechnet. Seine Absicht ist, diese Tabellen durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Um bei diesem Unternehmen nicht in Nachtheil zu gerathen, will er den Weg der Subscription einschlagen.

Wir fordern daher die Kreis- und Polizeibehörden auf, die Kreis-Einsaßen zur Subscription einladen, und das Verzeichniß der Subscribenten an den Herrn Regierungs-Rath Spalding baldigst Postfrey gelangen zu lassen.

Wir empfehlen diese mühsam ausgearbeiteten Tabellen, welche etwa 10 bis 12 Bogen stark sein werden und wovon der Preis eines Bogens nicht über 1 ggr. Cour. kommen wird. Das 10te. Exemplar soll jedem Sammler der Subscription unentgeldlich verabreicht werden.

Wir wünschen unsrer Empfehlung um so mehr Eingang zu verschaffen, als das gesezliche Verhältniß der Schlesischen Urmaaße und Gewichte gegen die Preußischen von dem hohen Ministerio des Handels als Grundlage zur Vergleichung nach der dißfälligen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 9ten April v. J. pag. 125 genehmigt und angenommen worden ist.

A. II. VI. Februar 394. Breslau, den 25ten Februar 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IX. —

Breslau, den 10ten März 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 3. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 513.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Gratification für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend. Vom 14ten September 1818.

Nro. 514. — 515. — 516. Die Durchmarsch- und Etappen-Conventionen respective mit Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau. Vom 12ten November und ratificirt am 17ten December 1818., und unter

Nro. 517. — 518. die Erklärungen wegen der mit der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg- und respective Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Freyzügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16ten December 1818 und 20sten Februar 1819.

 Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 54. Wegen Realisirung sämmtlicher noch im Umlaufe befindlichen rußischen Bons.

Von dem Königlichen Hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen ist wegen Realisirung der sämmtlichen noch im Umlaufe befin lichen rußischen Bons nachstehen e Bekanntmachung erlassen worden.

In Gemäßheit der Bestimmungen der frühern Bekanntmachung vom 22sten April 1816. haben seitdem 5 Verloosungen der rußischen Bons regelmäßig statt gefunden. Gegenwärtig werden aber keine weitere Verloosungen mehr eintreten, sondern sämmtliche im Glücks-Rad noch vorhandenen Loose, so wie überhaupt sämmtliche nachgrdem noch ausgefertigte Bons in den Monaten April und May d. J. bezahlt werden. Das Verzeichniß von den noch vorhandenen 1042 Loosen ist von der General-Lotterie-Direction bereits unterm 28sten Januar d. J. öffentlich bekannt gemacht worden, und die Zahlung des Kapital Betrags und der fälligen Zinsen wird dergestalt geschehen, daß, die Sonntage ausgenommen

im April.

1) die Nummern der Loose von 1 bis 260 incl. vom 2ten bis 14ten incl.
2) = = = = = 261 = 520 = = 15. = 28sten =

im May

3) = = = = = 521 = 780 = = 3ten = 10ten
4) = = = = = 781 = 1042 = = 11ten = 18ten,
5) diejenigen Bons, deren Nummern in obigen Loosen nicht begriffen sind, bis zu Nro. 309,700 inclusive vom 19ten bis 29sten inclusive zur Einlösung kommen. Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapitals- und Zinsen-Betrags die in den Bekanntmachungen vom 19ten July 1816 (Berliner Zeitungen Nro. 88. und Intelligenz-Blatt Nro. 176. des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genau befolgt und in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 6ten Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

(gez.) Friese. Rother.

Digitized by Google

Indem diese Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich das darin erwähnte Verzeichniß der nach den erfolgten fünf Verloosungen der rußischen Bons, im Glücksrade zurück gebliebenen und nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern, zu welchen noch die Nummern der nächstdem noch ausgefertigten Bons hinzutreten, beigefügt wird, bemerken wir im Betreff der Anordnungen zur Realisation dieser Bons im hiesigen Regierungs-Departement Folgendes.

1) Zur möglichsten Beschleunigung und Erleichterung dieses Geschäfts sollen die noch im Umlaufe befindlichen Bons von den Inhabern auf dem platten Lande, desgleichen in den Provinzialstädten, an die Kreis-Steuer-Kassen, in der Stadt Breslau aber an den hiesigen Magistrat übergeben werden, welche Behörden über die geschehene Aushändigung einen Empfangsschein ausfertigen. Ueber jeden Bon muß vor der Aushändigung, hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen quittirt werden.

2) Die Königlichen Kreis-Kassen und in Breslau der Magistrat haben diese eingehenden Bons, welche mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen seyn müssen, mit einer genauen Specification, in welcher

a. der Name des Innhabers,
b. die Nummer des Bons,
c. das Datum, und
d. der Betrag desselben

enthalten und welche doppelt ausgefertigt seyn muß, ohne allen Verzug an die Haupt-Kasse der unterzeichneten Regierung einzusenden, welche das Duplikat dieser Nachweisung mit der Empfangs-Bescheinigung zurückschicken wird.

3) So bald die Zahlungsmittel bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird diese solche unverzüglich an die Königlichen Kreis-Kassen und an den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung, gegen Zurückgabe des obenerwähnten zuvor gehörig quittirten Empfangs-Scheins zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche noch im Besitze rußischer Bons sind, und sich in unserem Geschäfts-Bezirk aufhalten, haben sich nach vorstehender Bekanntmachung zu achten und die Bons unverzüglich an die genannten Behörden einzureichen, weil nach abgelaufenem Termin, den 29sten May d. J., die Realisation geschlossen wird, weshalb sich ein Jeder vor Nachtheil und Schaden, der aus der verspäteten Einreichung erwachsen dürfte, zu hüten hat.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden hierdurch verantwortlich gemacht, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Kassen die Annahme dieser Bons und deren Absendung an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse nicht verzögern, auch nach dem Empfang der Zahlungsmittel die schleunigste Befriedigung der Interessenten leisten.

II. A. X. Februar. 231. Breslau, den 28sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß

der nach den erfolgten 5 Verloosungen der Russischen Bons im Glücksrade zurückgebliebenen u. nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern.

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
1	1	bis	50	40	13401	bis	13450	79	24401	bis	24450
2	501	—	550	41	13501	—	13550	80	24551	—	24600
3	851	—	900	42	13901	—	13950	81	24851	—	24900
4	1051	—	1100	43	13951	—	14000	82	25201	—	25250
5	1251	—	1300	44	14051	—	14100	83	25401	—	25450
6	1751	—	1800	45	14401	—	14450	84	27651	—	27700
7	1851	—	1900	46	14751	—	14800	85	27751	—	27800
8	1951	—	2000	47	15301	—	15350	86	27901	—	27950
9	3401	—	3450	48	15401	—	15450	87	28051	—	28100
10	3901	—	3950	49	15451	—	15500	88	28451	—	28500
11	4301	—	4350	50	15501	—	15550	89	28551	—	28600
12	4401	—	4450	51	15551	—	15600	90	28701	—	28750
13	4451	—	4500	52	15901	—	15950	91	28751	—	28800
14	4601	—	4650	53	16151	—	16200	92	29001	—	29050
15	4701	—	4750	54	16201	—	16250	93	29201	—	29250
16	4951	—	5000	55	17101	—	17150	94	29501	—	29550
17	5051	—	5100	56	17301	—	17350	95	29601	—	29650
18	5901	—	5950	57	17601	—	17650	96	29851	—	29900
19	6351	—	6400	58	18051	—	18100	97	30201	—	30250
20	6501	—	6550	59	18351	—	18400	98	30651	—	30700
21	6701	—	6750	60	18601	—	18650	99	30901	—	30950
22	6801	—	6850	61	18801	—	18850	100	31051	—	31100
23	6901	—	6950	62	19101	—	19150	101	31201	—	31250
24	7101	—	7150	63	19751	—	19800	102	31251	—	31300
25	7801	—	7850	64	19901	—	19950	103	31851	—	31900
26	8501	—	8550	65	20151	—	20200	104	32601	—	32650
27	8951	—	9000	66	20301	—	20350	105	32701	—	32750
28	9451	—	9500	67	20751	—	20800	106	32751	—	32800
29	9601	—	9650	68	21251	—	21300	107	32801	—	32850
30	9801	—	9850	69	21801	—	21850	108	33151	—	33200
31	10051	—	10100	70	21851	—	21900	109	33401	—	33450
32	10351	—	10400	71	22251	—	22300	110	33501	—	33550
33	10451	—	10500	72	22301	—	22350	111	34001	—	34050
34	10551	—	10600	73	22701	—	22750	112	34601	—	34650
35	11301	—	11350	74	22801	—	22850	113	35001	—	35050
36	11451	—	11500	75	23001	—	23050	114	35501	—	35550
37	11551	—	11600	76	23051	—	23100	115	35601	—	35650
38	12651	—	12700	77	23601	—	23650	116	35701	—	35750
39	13101	—	13150	78	24301	—	24350	117	35801	—	35850

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
118	36001	bis	36050	162	53251	bis	53300	206	64901	bis	64950
119	36751	—	36800	163	53501	—	53550	207	64951	—	65000
120	37101	—	37150	164	53651	—	53700	208	65001	—	65050
121	37151	—	37200	165	53801	—	53850	209	65701	—	65750
122	37451	—	37500	166	54051	—	54100	210	65801	—	65850
123	37901	—	37950	167	54451	—	54500	211	65851	—	65900
124	38351	—	38400	168	54501	—	54550	212	66051	—	66100
125	38401	—	38450	169	54801	—	54850	213	66301	—	66350
126	38451	—	38500	170	55001	—	55050	214	66451	—	66500
127	38601	—	38650	171	55451	—	55500	215	66601	—	66650
128	38751	—	38800	172	55751	—	55800	216	66801	—	66850
129	39051	—	39100	173	56101	—	56150	217	67851	—	67900
130	39101	—	39150	174	56351	—	56400	218	67901	—	67950
131	39451	—	39500	175	56551	—	56600	219	67951	—	68000
132	39601	—	39650	176	56701	—	56750	220	68001	—	68050
133	39701	—	39750	177	57101	—	57150	221	68701	—	68750
134	40151	—	40200	178	57301	—	57350	222	68801	—	68850
135	40501	—	40550	179	57401	—	57450	223	69451	—	69500
136	40551	—	40600	180	57451	—	57500	224	70001	—	70050
137	41601	—	41650	181	57701	—	57750	225	70201	—	70250
138	42051	—	42100	182	58101	—	58150	226	70501	—	70550
139	42951	—	43000	183	58701	—	58750	227	70851	—	70900
140	43101	—	43150	184	58751	—	58800	228	71051	—	71100
141	43251	—	43300	185	58851	—	58900	229	71201	—	71250
142	43901	—	43950	186	59051	—	59100	230	71351	—	71400
143	44551	—	44600	187	59101	—	59150	231	71551	—	71600
144	45051	—	45100	188	60951	—	61000	232	71601	—	71650
145	45101	—	45150	189	61101	—	61150	233	72051	—	72100
146	45251	—	45300	190	61351	—	61400	234	72351	—	72400
147	45451	—	45500	191	61501	—	61550	235	72551	—	72600
148	47151	—	47200	192	61551	—	61600	236	73151	—	73200
149	47501	—	47550	193	61751	—	61800	237	73401	—	73450
150	47651	—	47700	194	62351	—	62400	238	73451	—	73500
151	47951	—	48000	195	62551	—	62600	239	74051	—	74100
152	48501	—	48550	196	62701	—	62750	240	74101	—	74150
153	48551	—	48600	197	63551	—	63600	241	74551	—	74600
154	48701	—	48750	198	63851	—	63900	242	74601	—	74650
155	49501	—	49550	199	63901	—	63950	243	75401	—	75450
156	49651	—	49700	200	64101	—	64150	244	75551	—	75600
157	49701	—	49750	201	64251	—	64300	245	75701	—	75750
158	49901	—	49950	202	64451	—	64500	246	75801	—	75850
159	50051	—	50100	203	64751	—	64800	247	75901	—	75950
160	51001	—	51050	204	64801	—	64850	248	76001	—	76050
161	52901	—	52950	205	64851	—	64900	249	76301	—	76350

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
250	76351	bis	76400	294	89001	bis	89050	338	104901	bis	104950
251	76501	—	76550	295	89601	—	89650	339	105351	—	105400
252	76601	—	76650	296	89851	—	89900	340	105651	—	105700
253	76651	—	76700	297	90151	—	90200	341	105951	—	106000
254	76801	—	76850	298	90301	—	90350	342	107001	—	107050
255	77001	—	77050	299	90751	—	90800	343	107301	—	107350
256	77901	—	77950	300	91201	—	91250	344	108201	—	108250
257	78651	—	78700	301	91251	—	91300	345	108301	—	108350
258	79001	—	79050	302	91501	—	91550	346	108351	—	108400
259	79051	—	79100	303	92351	—	92400	347	108601	—	108650
260	79151	—	79200	304	92551	—	92600	348	108651	—	108700
261	79251	—	79300	305	93151	—	93200	349	109201	—	109250
262	79301	—	79350	306	93201	—	93250	350	109351	—	109400
263	79701	—	79750	307	93351	—	93400	351	109451	—	109500
264	79751	—	79800	308	95001	—	95050	352	109701	—	109750
265	80001	—	80050	309	95251	—	95300	353	109901	—	109950
266	81601	—	81650	310	95751	—	95800	354	110151	—	110200
267	81751	—	81800	311	95901	—	95950	355	110401	—	110450
268	82001	—	82050	312	96001	—	96050	356	111251	—	111300
269	82301	—	82350	313	96751	—	96805	357	111901	—	111950
270	82551	—	82600	314	96801	—	96850	358	112301	—	112350
271	82751	—	82800	315	96851	—	96900	359	112501	—	112550
272	82801	—	82850	316	97601	—	97650	360	112851	—	112900
273	82901	—	82950	317	98651	—	98700	361	113801	—	113850
274	83001	—	83050	318	99351	—	99400	362	114201	—	114250
275	83601	—	83650	319	99901	—	99950	363	114251	—	114300
276	83901	—	83950	320	100751	—	100800	364	114351	—	114400
277	84201	—	84250	321	100901	—	100950	365	114451	—	114500
278	84351	—	84400	322	101051	—	101100	366	114601	—	114650
279	84501	—	84550	323	101201	—	101250	367	114701	—	114750
280	84801	—	84850	324	101251	—	101300	368	116001	—	116050
281	85101	—	85150	325	101401	—	101450	369	116101	—	116150
282	85701	—	85750	326	101601	—	101650	370	116201	—	116250
283	86001	—	86050	327	101651	—	101700	371	116251	—	116300
284	86201	—	86250	328	101851	—	101900	372	116301	—	116350
285	86451	—	86500	329	102051	—	102100	373	116401	—	116450
286	87101	—	87150	330	102501	—	102550	374	117101	—	117150
287	87401	—	87450	331	102751	—	102800	375	117151	—	117200
288	87801	—	87850	332	103501	—	103550	376	117651	—	117700
289	88151	—	88200	333	103701	—	103750	377	117701	—	117750
290	88501	—	88550	334	103951	—	104000	378	118451	—	118500
291	88551	—	88600	335	104151	—	104200	379	118901	—	118950
292	88751	—	88800	336	104551	—	104600	380	119151	—	119200
293	88951	—	89000	337	104801	—	104850	381	119501	—	119550

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
382	119701 bis 119750	427	132001 bis 132050	472	140851 bis 140900
383	120501 — 120550	428	132051 — 132100	473	141501 — 141650
384	121001 — 121050	429	132251 — 132300	474	142351 — 142400
385	121351 — 121400	430	132601 — 132650	475	142851 — 142900
386	121501 — 121550	431	132901 — 132950	476	143102 — 143150
387	121601 — 121650	432	133001 — 133050	477	143701 — 143750
388	121951 — 122000	433	133201 — 133250	478	143851 — 143900
389	122451 — 122500	434	133501 — 133550	479	144051 — 144100
390	122551 — 122600	435	133551 — 133600	480	144251 — 144300
391	122651 — 122700	436	133701 — 133750	481	144401 — 144450
392	122851 — 122900	437	133801 — 133850	482	144851 — 144900
393	122901 — 122950	438	133951 — 134000	483	145551 — 145600
394	123251 — 123300	439	134351 — 134400	484	146151 — 146200
395	123501 — 123550	440	134401 — 134450	485	146201 — 146250
396	123601 — 123650	441	134451 — 134500	486	146651 — 146700
397	123801 — 123850	442	134551 — 134600	487	146951 — 147000
398	124151 — 124200	443	134701 — 134750	488	147301 — 147350
399	124251 — 124300	444	135301 — 135350	489	147451 — 147500
400	125701 — 125750	445	135351 — 135400	490	147651 — 147700
401	125851 — 125900	446	135401 — 135450	491	148451 — 148500
402	125901 — 125950	447	135701 — 135750	492	148551 — 148600
403	126251 — 126300	448	135751 — 135800	493	148801 — 148850
404	126501 — 126550	449	135851 — 135900	494	148901 — 148950
405	126801 — 126850	450	136351 — 136400	495	149001 — 149050
406	127251 — 127300	451	136551 — 136600	496	149051 — 149100
407	127301 — 127350	452	137001 — 137050	497	149451 — 149500
408	127501 — 127550	453	137301 — 137350	498	149551 — 149600
409	128001 — 128050	454	137351 — 137400	499	149651 — 149700
410	128151 — 128200	455	137701 — 137750	500	150101 — 150150
411	128551 — 128600	456	137951 — 138000	501	150151 — 150200
412	128801 — 128850	457	138051 — 138100	502	151101 — 151150
413	128851 — 128900	458	138301 — 138350	503	151401 — 151450
414	129051 — 129100	459	138401 — 138450	504	152751 — 152800
415	129151 — 129200	460	138851 — 138900	505	153301 — 153350
416	129601 — 129650	461	138951 — 139009	506	153601 — 153650
417	130101 — 130150	462	139301 — 139350	507	154151 — 154200
418	130301 — 130350	463	139401 — 139450	508	154201 — 154250
419	130401 — 130450	464	139501 — 139550	509	155001 — 155050
420	130551 — 130600	465	139701 — 139750	510	155151 — 155200
421	130701 — 130750	466	139751 — 139800	511	155451 — 155500
422	130751 — 130800	467	139851 — 139900	512	155851 — 155900
423	131101 — 131150	468	140401 — 140450	513	156051 — 156100
424	131151 — 131200	469	140601 — 140650	514	156351 — 156400
425	131501 — 131550	470	140701 — 140750	515	156651 — 156700
426	131801 — 131850	471	140751 — 140800	516	156701 — 156750

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
517	157001 bis 157050	562	168801 bis 168850	607	180001 bis 180050
518	157451 — 157500	563	169001 — 169050	608	180351 — 180400
519	157601 — 157650	564	169251 — 169300	609	180451 — 180500
520	157851 — 157900	565	169701 — 169750	610	180551 — 180600
521	158001 — 158050	566	169751 — 169800	611	180701 — 180750
522	158501 — 158550	567	169951 — 170000	612	180751 — 180800
523	158851 — 158900	568	170001 — 170050	613	180851 — 180900
524	159051 — 159100	569	170151 — 170200	614	181251 — 181300
525	159301 — 159350	570	170251 — 170300	615	181601 — 181650
526	159851 — 159900	571	170351 — 170400	616	182001 — 182050
527	160051 — 160100	572	170401 — 170450	617	182301 — 182350
528	160301 — 160350	573	170501 — 170550	618	182501 — 182550
529	160451 — 160500	574	170701 — 170750	619	182801 — 182850
530	160501 — 160550	575	170751 — 170800	620	183001 — 183050
531	160601 — 160650	576	171151 — 171200	621	183101 — 183150
532	160651 — 160700	577	171201 — 171250	622	183151 — 183200
533	160851 — 160900	578	171351 — 171400	623	183501 — 183550
534	161451 — 161500	579	172101 — 172150	624	183901 — 183950
535	161651 — 161700	580	172351 — 172400	625	184751 — 184800
536	161901 — 161950	581	172701 — 172750	626	185051 — 185100
537	162251 — 162300	582	172951 — 173000	627	185151 — 185200
538	162801 — 162850	583	173401 — 173450	628	185601 — 185650
539	163001 — 163050	584	173451 — 173500	629	185901 — 185950
540	163701 — 163750	585	173551 — 173600	630	186101 — 186150
541	163751 — 163800	586	173901 — 173950	631	186251 — 186300
542	164101 — 164150	587	174251 — 174300	632	186401 — 186450
543	164301 — 164350	588	174651 — 174700	633	186601 — 186650
544	164351 — 164400	589	174851 — 174900	634	187101 — 187150
545	164851 — 164900	590	175251 — 175300	635	187651 — 187700
546	165001 — 165050	591	175451 — 175500	636	187951 — 188000
547	165151 — 165200	592	175751 — 175800	637	188001 — 188050
548	165251 — 165300	593	176501 — 176550	638	188201 — 188250
549	165701 — 165750	594	176651 — 176700	639	188251 — 188300
550	165951 — 166000	595	176901 — 176950	640	189601 — 189650
551	166101 — 166150	596	177001 — 177050	641	189651 — 189700
552	166151 — 166200	597	177151 — 177200	642	190251 — 190300
553	166701 — 166750	598	177351 — 177400	643	190351 — 190400
554	166901 — 166950	599	177501 — 177550	644	191151 — 191200
555	167301 — 167350	600	177551 — 177600	645	191301 — 191350
556	167651 — 167700	601	177901 — 177950	646	191351 — 191400
557	168001 — 168050	602	178151 — 178200	647	191401 — 191450
558	168051 — 168100	603	178201 — 178250	648	191651 — 191700
559	168451 — 168500	604	178351 — 178400	649	192101 — 192150
560	168651 — 168700	605	178451 — 178500	650	192201 — 192250
561	168701 — 168750	606	179001 — 179050	651	192351 — 192400

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
652	192751 bis 192800	697	209151 bis 209200	742	223201 bis 223250
653	192801 — 192850	698	209501 — 209550	743	223451 — 223500
654	192951 — 193000	699	210251 — 210300	744	223701 — 223750
655	193501 — 193550	700	210351 — 210400	745	223851 — 223900
656	195301 — 195350	701	211601 — 211650	746	224351 — 224400
657	195401 — 195450	702	212151 — 212200	747	224651 — 224700
658	195801 — 195850	703	212351 — 212400	748	224701 — 224750
659	196001 — 196050	704	212501 — 212550	749	224951 — 225000
660	196651 — 196700	705	212651 — 212700	750	225001 — 225050
661	196701 — 196750	706	213201 — 213250	751	225101 — 225150
662	197101 — 197150	707	213651 — 213700	752	225151 — 225200
663	197751 — 197800	708	214101 — 214150	753	226201 — 226250
664	198101 — 198150	709	214401 — 214450	754	226301 — 226350
665	198301 — 198350	710	214501 — 214550	755	226401 — 226450
666	198501 — 198550	711	215301 — 215350	756	226501 — 226550
667	199551 — 199600	712	215351 — 215400	757	226901 — 226950
668	199601 — 199650	713	215451 — 215500	758	227301 — 227350
669	199901 — 199950	714	215601 — 215650	759	227601 — 227650
670	200601 — 200650	715	215751 — 215800	760	227901 — 227950
671	200851 — 200900	716	215851 — 215900	761	228051 — 228100
672	201401 — 201450	717	216001 — 216050	762	228351 — 228400
673	201501 — 201550	718	216651 — 216700	763	228551 — 228600
674	202501 — 202550	719	216751 — 216800	764	228601 — 228650
675	202851 — 202900	720	216851 — 216900	765	228901 — 228950
676	202951 — 203000	721	217451 — 217500	766	229251 — 229300
677	203901 — 203950	722	217901 — 217950	767	229351 — 229400
678	204201 — 204250	723	218001 — 218050	768	229601 — 229650
679	204851 — 204900	724	218301 — 218350	769	233001 — 233050
680	205451 — 205500	725	218601 — 218650	770	234251 — 234300
681	205501 — 205550	726	218701 — 218750	771	234801 — 234850
682	205901 — 205950	727	219051 — 219100	772	235051 — 235100
683	205951 — 206000	728	219251 — 219300	773	235251 — 235300
684	206051 — 206100	729	219501 — 219550	774	235401 — 235450
685	206151 — 206200	730	220151 — 220200	775	235551 — 235600
686	206201 — 206250	731	220201 — 220250	776	235601 — 235650
687	206251 — 206300	732	220651 — 220700	777	235801 — 235850
688	207101 — 207150	733	221451 — 221500	778	236251 — 236300
689	207351 — 207400	734	221551 — 221600	779	236451 — 236500
690	207451 — 207500	735	221651 — 221700	780	237401 — 237450
691	207751 — 207800	736	221751 — 221800	781	237601 — 237650
692	207801 — 207850	737	221901 — 221950	782	237651 — 237700
693	208101 — 208150	738	222451 — 222500	783	237851 — 237900
694	208451 — 208500	739	222501 — 222550	784	238001 — 238050
695	208701 — 208750	740	222601 — 222650	785	238101 — 238150
696	209001 — 209050	741	223051 — 223100	786	238151 — 238200

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
787	238401 bis 238450	832	249901 bis 249950	877	264501 bis 264550
788	238851 — 238900	833	250751 — 250800	878	264701 — 264750
789	239051 — 239100	834	251001 — 251050	879	265101 — 265150
790	239651 — 239700	835	251051 — 251100	880	265451 — 265500
791	239901 — 239950	836	251301 — 251350	881	265551 — 265600
792	240251 — 240300	837	252151 — 252200	882	265751 — 265800
793	240801 — 240850	838	252301 — 252350	883	266051 — 266100
794	240951 — 241000	839	252601 — 252650	884	266501 — 266550
795	241401 — 241450	840	252701 — 252750	885	267201 — 267250
796	241851 — 241900	841	252801 — 252850	886	267601 — 267650
797	241951 — 242000	842	253001 — 253050	887	267701 — 267750
798	242301 — 252350	843	253401 — 263450	888	267901 — 267950
799	242401 — 242450	844	253601 — 253650	889	268701 — 268750
800	242951 — 243000	845	253701 — 253750	890	268751 — 268890
801	243601 — 243650	846	254451 — 254500	891	268901 — 268950
802	243801 — 243850	847	254651 — 254700	892	268951 — 269000
803	244001 — 244050	848	255451 — 255500	893	269351 — 269400
804	244151 — 244200	849	255651 — 255700	894	269451 — 269500
805	244401 — 244450	850	255751 — 255800	895	269801 — 269850
806	244501 — 244550	851	255801 — 255850	896	270051 — 270100
807	244551 — 244600	852	256051 — 256100	897	270351 — 270400
808	244651 — 244700	853	256201 — 256250	898	270501 — 270550
809	244851 — 244900	854	256351 — 256400	899	270601 — 270650
810	245451 — 245500	855	256451 — 256500	900	271351 — 271400
811	245751 — 245800	856	256601 — 256650	901	271451 — 271500
812	246151 — 246200	857	357651 — 257700	902	271701 — 271750
813	246451 — 246500	858	258301 — 258350	903	272901 — 272950
814	246801 — 246850	859	258401 — 258450	904	273901 — 273950
815	246951 — 247000	860	259251 — 259300	905	274101 — 274150
816	247051 — 147100	861	259901 — 259950	906	274151 — 274200
817	247101 — 247150	862	260051 — 260100	907	274201 — 274250
818	247801 — 247850	863	260401 — 260450	908	275001 — 275050
819	247901 — 247950	864	260501 — 260550	909	275051 — 275100
820	248051 — 248100	865	260651 — 260700	910	275151 — 275200
821	248151 — 248200	866	260801 — 260850	911	275201 — 275250
822	248601 — 248650	867	260951 — 261000	912	275351 — 275400
823	248651 — 248700	868	261101 — 261150	913	275801 — 275850
824	248701 — 248750	869	262501 — 262550	614	276951 — 277000
825	248751 — 248800	870	262901 — 262950	915	277151 — 277200
826	248901 — 248950	871	263201 — 263250	916	277201 — 277250
827	249201 — 249250	872	263251 — 263300	917	277251 — 277300
828	249251 — 249300	873	263501 — 253550	918	277451 — 277500
829	249301 — 249350	874	263751 — 263800	919	277551 — 277600
830	249501 — 249550	875	263901 — 263950	920	277901 — 277950
831	249801 — 249850	876	264051 — 264100	921	278401 — 278450

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
922	278651 bis 278700	963	289401 bis 289450	1003	299601 bis 299650
923	278851 — 278900	964	289751 — 289800	1004	300351 — 300400
924	278951 — 279000	965	289801 — 289850	1005	300901 — 300950
925	279601 — 279650	966	289851 — 289900	1006	301101 — 301150
926	279651 — 279700	967	290151 — 290200	1007	301501 — 301550
927	279701 — 279750	968	290251 — 290300	1008	301551 — 301600
928	279801 — 279850	969	290301 — 290350	1009	301701 — 301750
929	279951 — 280000	970	290501 — 290550	1010	301851 — 301900
930	280551 — 280600	971	290705 — 290800	1011	302051 — 302100
931	280801 — 280850	972	291051 — 291100	1012	302751 — 302800
932	280851 — 280900	973	291351 — 291400	1013	303001 — 303050
933	281501 — 281550	974	291451 — 291500	1014	303201 — 303250
934	281551 — 281600	975	291601 — 291650	1075	303401 — 393450
935	281651 — 281700	976	291851 — 291900	1016	303551 — 303600
936	281851 — 281900	977	292301 — 292350	1017	303851 — 303900
937	282351 — 282400	978	292601 — 292650	1018	393901 — 303950
938	282701 — 282750	979	292651 — 292700	1019	304101 — 304150
939	282851 — 282900	980	292851 — 292900	1020	304151 — 3042[illegible]0
940	283201 — 283250	981	292901 — 292950	1021	304201 — 304250
941	283551 — 283600	982	293251 — 393300	1022	304301 — 304350
942	283651 — 283700	983	293551 — 293600	1023	304901 — 304950
943	283951 — 284000	984	393651 — 293700	1024	305051 — 395100
944	284051 — 284100	985	294151 — 294200	1025	505101 — 305150
945	284101 — 284150	986	294501 — 294550	1026	305801 — 305850
946	284651 — 284700	987	294601 — 294650	1027	305951 — 306000
947	284801 — 284850	988	295401 — 295450	1028	306201 — 306250
948	285251 — 285300	989	295501 — 295550	1029	306551 — 306600
949	286001 — 286050	990	295551 — 295600	1030	306701 — 306750
950	286351 — 286400	991	295651 — 295700	1031	306951 — 307000
151	286451 — 286500	992	295951 — 296000	1032	307001 — 307050
952	286551 — 286600	993	296851 — 296900	1033	307201 — 307250
953	286801 — 286850	994	297751 — 297800	1034	307951 — 308000
954	287351 — 287400	965	297901 — 297950	1035	308551 — 308600
955	287401 — 277450	996	298201 — 268250	1036	308751 — 308800
956	287701 — 287750	997	298601 — 298650	1037	308801 — 308850
657	287851 — 287900	998	298051 — 299000	1038	309051 — 309100
958	287901 — 287950	999	299051 — 399100	1039	309101 — 309150
959	288101 — 288150	1000	299101 — 299150	1040	309201 — 309250
960	288251 — 288300	1001	289251 — 299300	1041	309251 — 309300
961	288751 — 288800	1002	299351 — 299400	1042	309301 — 309350
962	289151 — 289200				

Berlin den 15 Jan. 1819.

Königlich Preußische General=Lotterie=Direction.

Scherzer. Heynich.

Nro. 55. Die Instandsetzung der Wegweiser auf dem durch Königliche Forsten gehenden Landstraßen betreffend.

Mit Bezug auf die, durch das Amts-Blatt am 13ten September 1818. geschehene Aufforderung, zur Instandsetzung der Landstraßen, Setzung der Wegweiser, und der Orts-Tafeln, werden die Königlichen Oberförstereien erinnert, die auf den durch Königliche Forsten gehenden Landstraßen schon befindlichen Wegweiser, in vorschriftmäßigen Stand setzen zu lassen, auch da wo bei sich im Forst kreuzenden Wegen, eine Verirrung der mit der Lokalität nicht genau bekannten Reisenden zu besorgen ist, etwa fehlende neue Wegweiser zu errichten, und auf den Aermen derselben den Nahmen und die Entfernung des nächsten Dorfes, und der nächsten Stadt, mit Oehlfarbe deutlich bemerken zu lassen. Vom Kostenbetrage sind demnächst die gehörig belegten Liquidationen doppelt zur Prüfung und Anweisung des Geldbetrages einzureichen.

II. A. III. Februar 241. Breslau, den 1sten März 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 56. Wegen Beibehaltung und respective Abänderung der bisherigen Benennungen und Ausdrücke, in welchen das Wort Brigade vorkommt.

Die von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern uns mittelst Rescripts vom 5ten Februar c. mitgetheilte Zusammenstellung derjenigen bisherigen Benennungen und Ausdrücke, in denen das darin vorkommende Wort „Brigade" noch ferner beybehalten, oder wo solches durch eine anderweite Benennung abgeändert wird, bringen wir nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das in mehreren Benennungen vorkommende Wort: Brigade, würde in allen denjenigen Fällen fortdauernd verbleiben, die sich auf die einzelne Brigade eines Waffentheils beziehen, dagegen aber in solchen Fällen Abänderung erleiden, welche ihren Bezug auf den aus 4 Regimentern verschiedener Waffen zusammengesetzten Truppentheil (die gegenwärtige Division) haben.

Hier-

Hiernach bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke:

Infanterie = Brigade.
Cavallerie = Brigade.
Artillerie = Brigade.
Ingenieur = Brigade.
Garde = Infanterie = Brigade.
Garde = Cavallerie = Brigade.
Garde = Artillerie = Brigade.
Grenadier = Brigade.
Kürassier = Dragoner = Husaren 2c. Brigade.
Reserve = Brigade mit den zusammengesetzteren
Benennungen: Reserve = Infanterie = Brigade.
Reserve = Cavallerie = Brigade.
Brigade = Commandeur.
Brigade = Adjutant.

Die Benennung Brigade = Chef, bleibt aber nur noch allein bei der Artillerie, und hört für alle übrigen Truppen = Gattungen auf.

Gleichzeitig, je nachdem von einer einzelnen Brigade oder der zusammengesetzten Division die Rede ist, bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke im Gebrauch:

Brigade = Kommando und Divisions = Kommando.
Brigade = Aufstellung und Divisions = Aufstellung.
Brigade = Manöver und Divisions = Manöver.
Brigade = Gericht und Divisions = Gericht.
Brigade = Staab und Divisions = Staab.
Brigade = Quartier und Divisions = Quartier.
Brigade = Schule und Divisions = Schule.
Brigade = Lazareth und Divisions = Lazareth.
Brigade = Schreiber und Divisions = Schreiber 2c.

Es verändern sich die nachstehenden Benennungen:

1) Brigade = Chef in Divisions = Kommandeur, bloß mit der schon vorbemerkten Ausnahme, daß bei der Artillerie noch Brigade = Chefs bleiben. Auch bei

bei der Garde-Cavallerie verwandelt sich die Benennung Brigade-Chef in Divisions-Kommandeur.

2) Brigade-Batterie, insoweit hierunter die den Divisionen zugetheilte Artillerie verstanden wird, in Divisions-Batterie.

3) Brigade-Prediger in Divisions-Prediger, und

4) Brigade-Auditeur in Divisions-Auditeur, insoweit diese Chargen nicht etwa bei Artillerie-Brigade oder sonstigen einzelnen Brigaden vorkommen, wie dies z. B. bei dem Brigade Kommando in Mainz der Fall ist.

Die früher ernannten Brigade-Ober-Auditeure können, so lange deren noch vorhanden sind, ihre Benennung beibehalten. Das Verhältniß, das diese Charge bezeichnen sollte, hat übrigens schon aufgehört.

5) Der Kriegs-Commissair wird ohne das Beiwort Brigade, genannt, solches fällt vielmehr, wo es in dieser Zusammensetzung vorgekommen, völlig weg. Eben so bei den übrigen Administrations-Zweigen, wo die Benennung sich nicht etwa speciell auf eine einzelne Brigade bezieht.

6) Der Ausdruck: Prüfungs- oder Examinations-Commission wird für sie allein, ohne weiteres Beiwort gebraucht, und

7) die Benennung: Truppen-Brigade in ihrer bisherigen Bedeutung ganz wegfallen.

I. A. IV. Februar 414. Breslau, den 2ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 57. Betrifft die Versteuerung des Landtabaks.

Auf den Grund eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 27sten December v. J. wird hiermit erläutert: daß sich die nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Stück LI. Nro. 230. vom 20sten December v. J. beibehaltene Versteuerung des Tabaks lediglich auf den Landblätter-Tabak beschränken soll, daß daher der in den östlichen Provinzen fabrizirte Tabak, bei der Versendung von einem Ort zum andern nach Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 26 May v. J. zu behandeln, mithin weder einer Abgabe unterworfen ist, noch be-

bezettelt werden darf. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Behörden und Beamten darnach zu achten.

II. A. IX. Febr. 476. Breslau den 27sten Febr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 58. Wegen der Servis-Gewährung an beurlaubte Officiers, welche die Universität besuchen, oder bey einem Landes-Collegio arbeiten.

Nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten May 1818 wird im Orte, wo ein beurlaubter Officier sich aufhält, um die Universität zu besuchen, oder bei einem Landes-Collegio zu arbeiten, blos der regulativmäßige Servis nach den für dergleichen Orte regulativmäßig geltenden Sätzen aus dem Provinzial-Servis-Fond bezahlt.

Die Commune als solche kommt dabei nicht in Betracht, hat auch weiter keine Verpflichtung gegen den beurlaubten Offizier. Derselbe kann mithin Communal-Zuschüße keiner Art fordern, da ihm der regulativmäßige Servis blos als eine Begünstigung gewährt wird, von keinem Rechtsanspruche also die Rede ist, und alle Begünstigungen restrictiv interpretirt werden müssen.

Von dem beurlaubten Offizier wird der Servis-Behörde im Orte, wo sich eine Universität oder ein Landes-Collegium befindet, ein Attest der Servis-Behörde seines bisherigen Garnison-Ortes producirt, woraus hervorgeht, bis wohin der Servis im Garnison-Orte bezogen ist, um damit die fernere Servis-Erhebung zu begründen.

Beim Abgange von der Universität oder vom Landes-Collegio extrahirt sich der Offizier ebenfalls ein Attest der Servis-Behörde, woraus hervorgeht, bis wohin der Servis bezogen ist, um damit die weitere Servis-Erhebung im Garnison-Orte zu begründen.

Dies wird den Servis-Behörden hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. I. 413. Februar. IV. Breslau, den 2ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 59. Wegen Stellvertretung der praktischen Aerzte und wegen Anfertigung der Recepte in den Apotheken, welche von dazu gesetzlich nicht befugten Personen verschrieben worden sind.

Seit einiger Zeit ist bemerkt worden, daß praktische ꝛc. Aerzte hieselbst sich bei ihren Patienten zuweilen auch durch nicht approbirte Aerzte vertreten lassen, oder, um über den Zustand der Kranken selbst unterrichtet zu werden, dergleichen nicht approbirte Medicinal-Personen zu Kranken-Besuchen veranlaßen. Ersteres ist in dem Allerhöchsten Medicinal-Edicte vom Jahre 1725. Seite 37. verbothen; rücksichtlich des Letzteren fehlt es bei dergleichen noch nicht geprüften und nicht approbirten Medicinal-Personen an der Gewißheit einer richtigen und vollständigen Beurtheilung des Zustandes der Kranken. Es ist dies den Pflichten der praktischen Aerzte entgegen, worauf dieselben hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Ferner sind auch Recepte ohne Unterschrift des Arztes vorgekommen, ja dergleichen zur Festsetzung eingereicht worden, welches die Nichtbefolgung des Titel III. §. 2. der Allerhöchsten Apotheker-Ordnung de dato Berlin den 11. Oktober 1801 beweiset. Es werden daher die Apotheker hieran erinnert, damit sie sich der Verfertigung solcher Recepte, welche von dazu nicht qualifizirten Personen verschrieben worden, enthalten; widrigenfalls dieselben die in dem vorangeführten Titel und §. unter I. festgesetzte Strafe unfehlbar treffen wird.

I. A. IX. Februar 178. Breslau, den 2ten März. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 60. Betreffend die Uebernahme der Schüblinge aus den russischen Staaten und dem Königreiche Pohlen nach Baiern.

Nach dem uns zugekommenen Hohen Polizei-Ministerial-Erlasse vom 18ten v. M. sollen nach einer von Seiten der Königlich Baierschen Regierung des Ober Main-Kreises an die diesseitige Regierung ergangenen Benachrichtigung, in Folge der Reciprocität keine Schüblinge aus den russischen Staaten und dem Königreiche Pohlen ohne vorhergegangene Aufnahme-Erklärungen von den auswärtigen Staaten übernommen werden, indem die russischen Gränzbehörden ebenfalls

die Annahme der aus Pohlen und Rußland gebürtigen Schüblinge verweigern, insofern nicht vorher mit der nächsten Woiwodschafts-Kommission eine Uebereinkunft getroffen, daß solches geschehen in den Transportzetteln bemerkt, und das erforderliche Schreiben an die Behörde des Ablieferungs-Orts beigefügt worden. Den Königlichen Polizey-Behörden, so wie den mit der Polizey-Verwaltung beauftragten Magisträten, wird solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

I. A. V. Februar 516. Breslau, den 4ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Rechte, Johann Gottlieb Barth, als Referendar bei der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der evangelische Schullehrer Johann Kurtz in Staude, zum Schullehrer in Brune, Creuzburgschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Gottlob Ziebolz, zum Schullehrer in Klein Neudorf, Briegschen Kreises.

Der evangelische Schul-Adjuvant Wilhelm Mentzel, zum Schullehrer zu Cawallen und Pristelwitz, Trebnitzschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Ferdinand Purmann, zum Schullehrer zu Klein Peterwitz, Trebnitzschen Kreises.

Todesfall.

Der Regierungs-Calculator Juncker.

Bekanntmachung.

Der verstorbene Bürger und Tuchmacher Tschepe zu Strehlen hat der hiesigen städtischen Hospital-Casse ein Legat von 5 Rthlr. Courant vermacht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück X. —

Breslau, den 17ten März 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 61. Die Erlaubniß der Militairs zum Auswandern betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Verordnung vom 15ten September v. J. §. 5. dahin misverstanden worden ist, als beziehe sie sich auch auf die Landwehr-Officiere.

Da diese aber von des Königs Majestät bestätiget worden, also in einem speciellen Dienst-Verhältnisse stehen, so kann denselben die Erlaubniß zum Auswandern nicht eher ertheilt werden, als nach der unbedingt erhaltenen Entlassung aus diesem Dienst-Verhältnisse.

I. A. XIII. März 89. Breslau, den 5ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 62. Wegen der Beobachtungen bei Vorstellungen und Gesuchen in Gewerbesteuer-Angelegenheiten.

Es kommen so viele Vorstellungen und Gesuche in Gewerbesteuer-Angelegenheiten bei uns ein, welche den Geschäftsgang und die Sache dadurch erschweren, daß sie meistentheils nicht der Vorschrift gemäß und unvollständig abgefaßt sind.

Diejenigen, welche in Gewerbesteuer-Angelegenheiten bei uns oder dem hiesigen Königlichen Gewerbsteuer-Amt etwas vorstellen oder nachsuchen wollen, werden daher aufgefordert, in ihren Eingaben das Gewerbe genau namhaft zu machen, bei Ermäßigungs-Gesuchen die Haus-Nummer und die Straße ihrer Wohnung, in Breslau besonders auch die Benennung des Polizey-Commissariats, so wie die Nummer ihres Gewerbescheins und den Gewerbesteuersatz deutlich und richtig zu vermerken, ansonst dergleichen Vorstellungen und Gesuche nicht berücksichtigt werden sollen.

Zugleich wird die Verordnung vom 18ten September v. J. (Amts-Blatt Seite 313.) erneuert, daß dergleichen Gesuche in der Regel zuerst bei den Kreis- und Orts-Behörden, und nicht, wie noch immer geschieht, gleich unmittelbar bei uns angebracht werden müssen.

II. A. VI. März 511. Breslau, den 6ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 63. Die Auswanderungen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Verfügung vom 19ten Januar d. J. noch nachträglich bestimmt:

> daß die mit Auswanderungs-Consensen aus dem Lande gezogenen Personen, welche demnächst nach den Preußischen Staaten zurückkehren, nicht anders, als fremden Einwanderern gleich zu behandeln seyen, und sofern dergleichen Individuen im Zustande der Verarmung wieder eintreffen, den Communen ihres ehemaligen Aufenthalts nicht zugemuthet werden könne, sie wiederum bey sich aufzunehmen.

Diese

Diese Bestimmung, welche wir zur allgemeinen Nachricht und zur Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt machen, werden sich diejenigen, welche zu leichtsinniger Auswanderung geneigt seyn möchten, zur besondern Warnung gereichen lassen.

I. A. XXI. März 380. Breslau, den 8ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 64. Wegen Versteuerung der aus dem Fürstenthum Neufchatel eingehenden Uhren, Uhrentheilen ꝛc.

Von den im Fürstenthum Neufchatel verfertigten Uhren, Uhrentheilen, und dem Uhrmacher-Handwerkszeuge, ist bisher nur die Hälfte der zeitherigen Accise-Gefälle erhoben worden.

Nach einem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 17ten v. M soll dieses Verhältniß fortdauern, und von den genannten Fabrikaten auch die durch den Tarif vom 26sten May 1818 bestimmte Verbrauchssteuer nur zur Hälfte erhoben werden,

wenn die Uhren ꝛc. in verbleieten Collis und mit den vorgeschriebenen Ursprungsbescheinigungen eingehen.

Dies wird dem betreffenden Publikum zur Nachricht und den Aemtern zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. März 560. Breslau, den 9ten März 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 65. Wegen Ableitung der Feuchtigkeit von den Wegen und Straßen.

Um das baldige Austrocknen der jetzt sehr durchweichten Land-Straßen und Wege zu befördern, muß das Wasser möglichst in die Seiten-Gräben abgeleitet werden. Bei letztern ist aber darauf zu sehen, daß selbige dem gesammelten Wasser gehörigen Ablauf verschaffen, welches häufig nicht der Fall ist.

Die Herrn Landräthe haben dazu die Kreis-Einsaßen schleunigst anzuweisen, die Polizei-Distrikts-Commissarien auf die Befolgung achten zu lassen, auch durch eigne Revisionen sich zu überzeugen, daß den getroffenen Anordnnngen nachgekommen werde.

II. A. V. März. 427. Breslau, den 10ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Physikus des Militsch-Trachenberger Kreises, Hofrath Rupprich, ist auf sein Verlangen in den Krotoszyner Kreis im Groß-Herzogthum Posen versetzt worden.

Der Bürger und Siegellak-Fabrikant, Johann Gottfried Scholz zu Breslau, zum unbesoldeten Stadtrath daselbst.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die Gen ral-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exclubirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten April 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen;

3) die noch unerhobenen Raten der pro 1sten April 1812 rückständig gebliebenen Pensionen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 6ten, die der Antritts-Gelder mit dem 20sten April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt Nro. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung einzelner Pensionen und Einsendung einzelner Beiträge mit der Post kann übrigens wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte der Kasse nicht ferner statt finden.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die dieserhalb besonders erlassene Bekanntmachung vom 16ten Januar dieses Jahres, und bleibt es den außerhalb Berlin wohnenden Interessenten und Wittwen anheim gestellt, die Zahlung der Beiträge und Erhebung der Pensionen entweder durch einen selbst gewählten Mandatarius

datarius

datarius, oder einen der in der gedachten Bekanntmachung genannten Agenten, oder auch durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius der Anstalt bewirken zu lassen.

Die Wittwen von Königlichen und andern öffentlichen Beamten haben ihre Pensions-Quittungen bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse desjenigen Regierungs-Bezirks einzureichen, in welchem sie wohnen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, dafür zu sorgen, daß ihre Beiträge unausbleiblich im Laufe des Monats März 1819 abgeführt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten März 1819.

General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Verbesserungen des Kirchen- und Schulwesens.

Die bisher zu Bernstadt üblichen jährlichen zwey Umgänge des Schul-Rectors und Cantors sind mit deren Einwilligung, und in Uebereinstimmung mit den Stadt-Verordneten aufgehoben, und ist dagegen den Berechtigten ein fixirtes jährliches Aequivalent zugesichert worden.

Fer-

Ferner ist in den katholischen Kirchen zu Klein-Oels und Günthersdorf Ohlauschen Kreises, der Kling-Beutel in Uebereinstimmung des Pfarrers mit den Eingepfarrten mit Anfang des laufenden Jahres abgeschafft worden, und wird dagegen ein Fixum entrichtet.

Endlich hat das Dominium Brandschütz Neumarktschen Kreises das Gehalt des dortigen Schullehrers abermals mit jährlich 5 Rthlr. Courant, 8 Metzen Weitzen, 1 Scheffel Korn, 8 Metzen Gerste, 8 Metzen Erbsen, 8 Metzen Hierse, und 4 Schock Gebund-Holz aus eigenem Antriebe verbessert.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich demnach bewogen, vorstehende auf die Verbesserung des Schul- und Kirchen-Wesens abzweckende lobenswerthe Bemühungen, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. März 300. u. 311 u. 322. Breslau, den 9ten März 1819.

Königl. Preuß. Regieruug.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro Februar 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rt.	gr.	pf.
Auras	2	13	1	—	—	—	1	9	5	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	23	3	—	—	—	1	3	—	6	—	—
Breslau	2	5	5	1	20	7	1	12	1	1	8	6	1	3	5	1	1	—	—	21	7	—	19	11	1	6	10	6	20	7
Brieg	1	22	2	1	13	—	1	8	9	1	8	1	1	—	5	—	23	9	—	16	10	—	16	2	1	4	8	4	20	7
Creutzburg	2	3	8	2	—	9	1	4	4	1	1	5	—	20	4	—	17	5	—	16	—	—	13	1	—	23	1	5	16	—
Guhrau	2	5	3	2	4	1	1	10	4	1	9	4	1	4	10	—	—	—	—	22	5	—	—	—	1	1	1	5	12	—
Herrnstadt	2	11	8	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	—	23	1	5	4	—
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	10	5	—	—
Namslau	2	3	2	2	1	5	1	7	3	1	5	1	—	22	3	—	21	10	—	18	11	—	17	5	—	23	1	5	18	—
Neumarkt	2	2	11	1	20	10	1	8	9	1	6	1	1	—	7	—	23	8	—	19	5	—	17	11	1	6	10	5	10	3
Oels	2	5	4	1	23	10	1	8	5	1	5	11	1	2	7	1	1	4	—	19	11	—	17	8	—	22	7	5	13	9
Ohlau	2	6	1	1	21	5	1	9	—	1	7	8	1	—	11	—	22	4	—	18	7	—	17	1	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	1	10	1	22	5	1	11	3	1	9	7	1	2	5	1	—	11	—	18	2	—	14	11	—	19	3	4	16	—
Reichthal	2	18	11	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	17	5	—	—	—	—	19	3	4	8	—
Wartenberg	2	2	11	1	22	7	1	5	1	1	2	11	1	—	9	—	23	3	—	17	5	—	16	—	—	15	5	4	16	—
Wohlau	2	21	10	—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	6	7	—	—	—	—	20	4	—	—	—	1	3	—	5	16	—
oder im Durchschnitt	2	7	1 13/14	1	22	3½	1	9	9 13/14	1	6	5½	1	2	1 3/14	—	23	2/3	—	19	5¾	—	16	8 2/7	1	—	8 4/7	5	8	9 4/7

Breslau, den 10. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Ang. d. 25. März 1819.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 24sten März 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 66. Das Verbot, thierische Cadaver unvergraben liegen zu lassen.

Obgleich das Verbot, thierische Cadaver jeder Art unvergraben liegen zu lassen, oder in das Wasser zu werfen, bei 10 Rthlr. Strafe erst am 25sten August 1816. (S. Amts-Blatt Stück XVIII. Seite 216.) in Erinnerung gebracht worden: so sind dennoch wieder Fälle vorgekommen, wo dergleichen abgelederte Cadaver sogar an den Landstraßen liegen gelassen worden. Den gesammten Polizey-Beamten wird demnach die größte Wachsamkeit auf dergleichen Contraventionen hiermit wiederholt zur Pflicht gemacht. Gleichmäßig werden die Königlichen Landräthlichen Aemter angewiesen, allenthalben, wo es bis jetzt etwa noch nicht geschehen sein sollte, abgelegene Plätze zum Vergraben der Thiere zu bestimmen, damit durch die Ausdünstung der faulenden Körper die Gesundheit der Menschen und Thiere nicht gefährdet werde.

Wegen Verhütung des Ausscharrens dergleichen Körper durch Hunde ꝛc., ist auf tiefe Gruben, auch auf Hecken-Umzäumung dieser Plätze zu halten.

I. A. IX Februar 180. Breslau, den 8ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 67. Betrifft die Aufhebung des Grenz-Controll-Amtes Pitschen.

Es ist beschlossen worden, in Pitschen ein Controll-Amt nicht fort bestehen zu lassen. Das Accise-Amt in Pitschen ist demnach forthin den Befugnissen und Verpflichtungen enthoben, welche die Zollordnung vom 26sten May v. J. den Controll-Aemtern bestimmt. Daher werden insbesondere die über Landsberg eingehenden Frachten nicht weiter zur nachmaligen Revision über Pitschen gewiesen werden, und es haben die Führer der über Landsberg unversteuert ausgehenden Frachten nicht mehr nöthig, sich in Pitschen zur Vor-Revision zu melden.

Hiernach ist das Königliche Accise- und Zoll-Amt in Pitschen für die Zoll-Verwaltung auf die Annahme des Ausfuhrzolles, oder der statt derselben bei einem in der Binnenlinie zunächst liegenden Accise-Amte zu leistenden Bürgschaft, und auf die Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Transport aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk auf Nebenwegen, beschränkt.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und dem Amte Pitschen zur Achtung bekannt gemacht

II. A. IX. Februar 513. Breslau, den 12ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 68. Wegen der monatlich einzureichenden Nachweisungen von gefertigten Tuchen.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden von der monatlichen Einreichung der Nachweisung der zur Ausfuhr deklarirten Schleier, Leinwand und Tuche für die Folge entbunden, dagegen müssen die Magisträte die Nachweisung der fabrizirten Tuche nach wie vor monatlich zur bestimmten Zeit einreichen.

Die

Die Accise- und Zoll-Aemter haben diese Abänderung in der Termin-Tabelle gehörig zu vermerken, und die Magisträte obige Bestimmung zu befolgen.

II. A. VI. März 552. Breslau, den 12ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 69. Betreffend die auf einen bestimmten Ort lautenden Reise-Päße.

Das Königliche Hohe Polizey-Ministerium hat darüber, ob die auf einen bestimmten Ort lautenden Reise-Päße noch zu einer weitern Reise visirt werden dürfen, oder nach Befinden neue Päße zu ertheilen sind, zu bestimmen geruht:

daß wenn der Paß-Inhaber so legitimirt sey, daß ihm ein neuer Paß ertheilt werden könne, es unbedenklich sey, seinen für einen bestimmten Ort ohne den Zusatz — und weiter ausgefertigten Paß zur weitern Reise zu visiren, und es eines neuen Passes schon um deswillen nicht bedürfe, weil nach §. 6. der General-Paß-Instruction von 1817 den Polizey-Behörden die Abänderung der Reise-Route, auf das Verlangen unverdächtiger Reisenden, so wie auch nach §. 23. dieser Instruction die Verlängerung der Gültigkeit eines Paßes gestattet worden.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, haben sich zugleich sämmtliche zu Ertheilung von Reise-Päßen berechtigte Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.

I. A. V. März. 686. Breslau, den 13ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 70. Wegen der den Soldaten-Familien bewilligten Holz-Unterstützungen.

Da nach der Entscheidung des Königlichen hohen Finanz-Ministerii die den Familien der aus Frankreich zurückgekehrten, so wie der noch in Mainz und Luxenburg stehenden Militair-Personen bewilligte, und in dem Nachtrage zum Amts-Blatt Nro. LII. ad 237. pag. 438. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte

Unterstützungen auch auf die Gewährung des Holzes ausgedehnt worden ist; so wird solches hiermit nachträglich bekannt gemacht, und werden die Landräthlichen Behörden durch Circularien besonders angewiesen werden, wie es wegen der Holz-Gewährung pro $18\frac{18}{19}$ gehalten werden soll.

I. A. IV. Februar 383. Breslau, den 15ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 71. Wegen des Transports von Vagabonden durch das Königlich Sächsische Gebiet.

Da die in das Merseburger Regierungs-Departement, oder in andere westliche Theile der Monarchie bestimmten Transportaten, nicht mehr durch das Königreich Sachsen dirigirt werden sollen, so weisen wir die betreffenden Behörden unsers Departements dahin an, dergleichen Transporte von hier aus nicht über Liegnitz und Görlitz, sondern von Neumarkt über Parchwitz, Lüben, Polkwitz, Primkenau, Sprottau und Sagan zu leiten.

I. A. V. März 715. Breslau, den 16ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung

Nro. 72. wegen Einreichung der Staats-Schuldscheine Behufs der Verabfolgung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822.

Zu mehrerer Erleichterung der außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staats-Schuldscheinen, ist beschlossen worden, daß die Staats-Schuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 22 in eben der Art, wie solches nach der Bekanntmachung vom 15ten Januar d. J. bey der Controlle der Staats-Papiere geschehen sollte, nunmehr auch bey den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht werden können, und letztere ermächtiget seyn sollen, demnächst die Prüfung, Abstempelung und das Ausgeben der Coupons zu bewirken.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, den Königlichen Regierungen aber, wegen des hierbey zu beobachtenden Verfahrens, zugleich folgendes zur nähern Instruction gegeben.

1) Die

1) Die Königlichen Regierungen senden über sämmtliche bey ihnen eingereichte Staats-Schuldscheine ein nach Nummern, Buchstaben, Capitals-Beträgen und dem Namen des Präsentanten in duplo angefertigtes genaues Verzeichniß ein;

2) in dieses Verzeichniß dürfen nur solche Staats-Schuldscheine aufgenommen werden, bey welchen sich die richtige Abstempelung der vorletzten Coupons aus der Serie II. bereits vorfindet, — wo diese fehlt, sind die Staats-Schuldscheine unter Bemerkung des Präsentanten abgesondert, der hiesigen Controlle der Staats-Papiere zum directen weiteren Verfahren zu übersenden.

3) Die neuen Coupons werden, soweit sich hier nach Lage der Bücher bey dem eingesandten Verzeichniß nichts zu erinnern findet, hiernächst jeder Regierung mit einem Exemplar des Verzeichnißes, und mit dem Stempel zum Vermerk der Ausgabe der Coupons auf jedem Staats-Schuldschein, übersandt werden, wobey derselben aber zur Pflicht gemacht wird, das Abstempeln und Ausgeben der Coupons durch besonders zuverläßige Beamte besorgen zu lassen;

4) sobald das Ausgeben der Coupons bey der betreffenden Regierung vollendet ist, wird von derselben das Verzeichniß der bey ihr präsentirten Staats-Schuldscheine dahin bescheiniget:

daß die Ausreichung der Coupons auf jedem Staats-Schuldscheine wozu sie gehören, abgestempelt worden sey, und daß sich dabey nichts zu erinnern gefunden habe,

welchemnächst das Verzeichniß zum Belag der Ausgabe mit dem Stempel wieder an das unterzeichnete Ministerium zurückzusenden ist.

Berlin, den 25sten Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

(gez.) F. v. Hardenberg. Friese. Rother.

In Betreff des hierbey stattfindenden Verfahrens wird dem Publikum zum Nachverhalt eröffnet: daß die Staats-Schuldscheine nebst dem in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen doppelten Verzeichniß nicht bei uns, sondern bei der hiesigen Regierungs Haupt Casse abzugeben sind, welche das Duplikat des Verzeichnisses mit der Empfangs-Bescheinigung zurückgeben wird. Nur gegen Zurückreichung des Duplikats werden die Staats-Schuldscheine nebst den Zins-Coupons, nach dem Eingang der letztern, dem Präsentanten der erstern, gegen seine darauf zu vermerkende Quittung zurückgegeben werden; weshalb die sorgfältige Aufbewahrung dieses Duplikat-Verzeichnisses empfohlen wird. Sollte ein Inhaber mehrerer Staats-Schuldscheine mit solchen versehen seyn, auf welchen die Series II. der Zins-Coupons nicht abgestempelt worden ist, so ist von dem Staats-Schuldschein letzterer Art ein besonderes Verzeichniß zu fertigen, und der Grund davon in die Ueberschrift zu übernehmen: wo mehrere dergleichen in einer Hand befindlich sind, können sie unbedenklich zusammen in eine besondere Nachweisung aufgenommen werden.

Das in der obenstehenden Bekanntmachung erwähnte Schema zu dem vorgeschriebenen Verzeichniß ist ganz von dem nämlichen Inhalt desjenigen Musters, welches bereits in unserm Amtsblatt vom laufenden Jahre, Stück V. Seite 100 zur Bekanntmachung vom 31sten Januar d. J. vorkommt. Es ist eine nothwendige Bedingung, daß dieses Verzeichniß mit einer deutlichen Namens-Unterschrift versehen sei und demselben Stand und Wohnort beigefügt werde.

Die Regierungs-Haupt-Casse kann sich bei diesem Geschäfte in keine Schriftwechsel einlassen, weshalb die Präsentation der Staats-Schuldscheine nebst den Verzeichnissen, und die Annahme der Coupons nur in eigner, oder durch eine solche Person geschehen kann, welche durch Uebergabe der Verzeichnisse in beiden Fällen legitimirt ist. Auch kann sich die Regierungs-Haupt-Casse in eine Untersuchung darüber nicht einlassen, inwiefern ein solcher Präsentant von dem wirklichen Eigenthümer der Staats-Schuldscheine gesetzliche Vollmacht zu diesem Geschäft erhalten habe oder nicht.

A. II. X. 281. März 285. Breslau den 17ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Curatus Berger an der Stifts-Kirche zu Leubus, zum Pfarrer zu Städtel Leubus.

Der interimistische Schullehrer Carl Milde zu Cameese Neumarktschen Kreises, zum Schullehrer daselbst.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Entbindung des Rektors Schmieder in Brieg von den Dienstgeschäften als Kommissarius der General-Direction der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 2c.

Der in der im Amts-Blatte Seite 111 — 114 abgedruckten Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. der General-Direction der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt als Kommissarius für den Regierungs-Bezirk von Breslau aufgeführte Rektor Schmieder zu Brieg, hat den Kommissariats-Geschäften entsagt; die Interessenten und Wittwen im hiesigen Regierungs-Bezirk haben sich daher lediglich an den Magistrat zu Breslau zu wenden, welches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. V. März 628. Breslau, den 9ten März 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Die zu Trebnitz verstorbene Schloßer Christiane Berger, geborne Hoffmann, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen evangelischen Kirche 20 Rthlr. und dem evangelischen Hospital 10 Rthlr. vermacht.

Der

Der zu Festenberg verstorbene pensionirte Raths-Senior Kirchstein hat in seinem hinterlassenen Testamente dem dasigen Hospital ein Kapital von 50 Rtlr. ausgesetzt.

Entdeckter Baumbeschädiger.

Der Raths- und Polizey-Diener Münzenberg zu Trebnitz hat im vorigen Monat einen Baumbeschädiger und Holzdieb daselbst denuncirt, und dafür in Gemäßheit der durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verfügung vom 15ten Januar a. c. eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt und ausgezahlt erhalten, der Inculpat aber mit seinen Consorten ist dem Gericht übergeben worden.

Wir machen dieses Beyspiel zur thätigen Nacheiferung und Invigilanz hierdurch bekannt.

I. A. XXI. März 431.
XIII.

Breslau, den 12ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 31sten März 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 4. Jahrgang 1819., enthält:
(Nro. 519.) Uebereinkunft wegen einer Hülfs-Militairstrasse für die Königlich Preußischen Truppen durch das Fürstenthum Lippe, vom 15ten Juny und 25sten August 1818. Ratificirt den 8ten October 1818.

Bekanntmachung
wegen Vernichtung der Vermögens-Angaben.

Da das Vermögens-Steuer-Geschäft bis auf die Einziehung der gestundeten Reste als beendigt angesehen werden kann, so ist zur Ausführung der durch die Instruction zum Edict wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24sten May 1812. §. 47. vorgeschriebenen Vernichtung aller den verschiedenen Kreis- und Communal-Vermögens-Steuer-Kommissionen des vormaligen Breslauischen Regierungs-Departements übergebenen Vermögens-Declarationen, ein Termin auf den 20sten April c. festgesetzt worden.

Die Vernichtung der Vermögens-Declarationen mit allen andern darauf Bezug habenden Papieren wird in Gegenwart einiger besonders dazu bestimmten Deputirten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts, der vormaligen Departements-Vermögens-Steuer-Commission, des hiesigen Magistrats und der Stadt-Verordneten-Versammlung, öffentlich durch Verbrennen vollzogen werden.

Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß diejenigen Declaranten, welche über ihr Vermögen schriftliche und versiegelte Angaben übergeben haben, solche durch die betreffenden Herrn Landräthe und Magistrâte, bis zum 16ten April c. zurückfordern können, insofern sie nicht lieber deren Vernichtung durch öffentliches Verbrennen den Vorzug geben wollen.

Die Herrn Landräthe und Magistrâte werden aufgefordert, von den sich zur Zurücknahme ihrer Declarationen etwa meldenden Individuen vollständige Verzeichnisse unter genauer Bezeichnung des Orts, des Grundstücks und der zurückverlangten Declaration, jedoch spätestens bis zum 16ten April, an mich einzureichen.

Unmittelbare und spätere Anträge der Declaranten um Zurückgabe ihrer Declarationen können nicht berücksichtigt werden.

Breslau, den 20sten März 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merkel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 73. Wegen des verbotwidrigen Tragens der goldenen Hut-Kordons.

Es ist bemerkt worden, daß ungeachtet des durch die hiesigen Amts-Blätter unterm 29sten März 1817 erlassenen ausdrücklichen Verbots, von Livree-Jägern goldne mit grün melirte Hut-Kordons getragen werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, dieses Verbot hierdurch mit dem Bemerken zu erneuern, daß jede Uebertretung desselben gegen die Herrschaften geahndet werden wird, welche ihren Livree-Bedienten das Tragen der Hut-Kordons verstatten.

I. A. II. März. 266. Breslau, den 14ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 74. Wegen des Milzbrandes unter dem Rind = Vieh.

Auf Befehl Eines Hohen Ministerii wird nachstehender Auszug aus einem Bericht der Königlichen Regierung zu Potsdam, über den an einigen Orten dortigen Departements unter den Rindern geherrschten Milzbrand hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Extract aus dem Bericht der Königlichen Regierung zu Potsdam, vom 22sten August 1818.

Wie ansteckend aber das Milzbrand = Gift für Menschen und Thiere ist, davon hat auch die Epizootie traurige Beweise genug geliefert. Mehrere Viehbesitzer, welche entweder dem noch lebenden Vieh ins Maul gefaßt, oder das sogenannte Rückenblut haben ausziehen wollen, bekamen den heftigsten Brand an den von den Säften des Thiers berührten Theilen. Ein Schäfer aus Neuendorf öffnete ein am Milzbrande krepirtes Stück zu Schleuen, und starb in wenig Tagen am Brand. Vorzüglich auffallend war das Erkranken und der Tod des Amtmanns Blümer in Retzow bei Nauen und seines Verwalters Kreßin. Beide hatten am 12ten July einer am Milzbrande leidenden Kuh zur Ader gelassen, wobei Ihnen das Blut über die Hände gelaufen war. Ohneachtet beide die Hände nach einigen Minuten reinigten, so erkrankte doch am 16ten der Blümer und am 18ten der Kreßin. Letzterer starb am 22sten und ersterer am 25sten. Ihre vom Dr. Meier veranstaltete Leichenöffnung zeigte innern Brand und Auflösung der Milz. In Spandau bekam eine Frau, die von der Milch einer milzbrandigen Kuh getrunken, tödliche Brandflecke. In mehreren Orten starben alle Hunde und Schweine, die man unvorsichtiger Weise von dem Fleische des am Milzbrande krepirten Viehes hatte fressen lassen, die Hunde schon nach 24 Stunden. In Deetz starben die Enten, welche von dem Blute, welches dem milzbrandigen Viehe abgelassen war, getrunken hatten.

Unserer Seits fügen wir noch hinzu, daß besonders vor dem so gefährlichen und ohnehin unnützen Ausziehen des sogenannten Rückenbluts gewarnet werden muß.

I. A. IX. März 249. Breslau, den 23sten März 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 75. Betreffend die Rußisch Kaiserliche Ukase vom 31sten December v. J. wegen Einfuhr der durch den Tarif von 1816 nicht verbotenen ausländischen Waaren über das Zoll-Amt Uściług.

In Verfolg der Verfügung vom 22sten Januar d. J. (Amts-Blatt Stück IV. unter Nro. 22., Seite 54.) machen wir die eingegangene Rußisch Kaiserliche Ukase vom 31sten December v. J., betreffend die nachgelassene Einfuhr der, durch den Tarif von 1816 nicht verbotenen ausländischen Waaren über das Zoll-Amt Uściług, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bekannt:

„Verordnung an den dirigirenden Senat."

Zur Erleichterung der Handels-Verhältnisse Unserer getreuen Unterthanen des Rußischen Reichs und des Königreichs Pohlen befehlen Wir hiermit:

Sämmtliche ausländische Waaren, deren Einführung der Tarif des Jahres 1816 nicht verbietet, sollen das Zoll-Amt Uściług, nach denselben Vorschriften paßiren dürfen, welche mittelst Verordnung vom 16ten August 1817 in Betreff des Zoll-Amts zu Brzesc in Litthauen bekannt gemacht worden sind.

Für die von der Warschauer Messe kommenden Waaren finden nicht nur dieselben Bestimmungen Statt, sondern sie sollen sogar auf alle durch das Königreich Pohlen durchzuführenden Waaren ausgedehnt werden.

Petersburg, den 31sten December 1818.

(gez.) **Alexander.**

II. A. VI. März 683. Breslau, den 26sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Wegen Abnahme der Invaliden-Versorgungs-Scheine von den in Untersuchung befangenen Militairpersonen.

Auf Veranlassung eines von Seiten des Kön. Geheimen Staats-Ministerii, an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescripts d. d. Berlin den 20sten Januar d. J, werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen:

den

den in Untersuchung befangenen Militairpersonen, die etwa inne habenden Invaliden-Versorgungs-Scheine abnehmen zu lassen, und wenn dieselben im Laufe der Untersuchung zu einer solchen Strafe verurtheilt werden sollten, welche dieselben zur Anstellung unwürdig machen dürfte, vorgedachte Scheine anhero einzusenden.

Gegeben, Breslau den 5ten März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Coffetier Johann Carl Happel zu Brieg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Wilhelm Wegehaupt in Heinzendorf, zum Schullehrer in Wirsingawe, Wohlauschen Kreises.

Todesfälle.

Der katholische Pfarrer Burgund in Auras.

Der Ober-Accise-Amts-Magazin-Buchhalter Gärtner, zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Verschönerung der Bekleidung bey verschiedenen Landwehr-Regimentern.

Nach der von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern uns mittelst Rescripts vom 2ten d. M. gemachten Eröffnung, haben die Kreise aus welchen die beyden Koblenzer Landwehr-Regimenter gestellt und complettirt werden, diese Regimenter mit Seiten-Gewehren auf ihre Kosten versehen.

Eben so rühmlich haben die Kreise des Reichenbacher und mehrere Kreise, des Oppelnschen Regierungs-Bezirks für Verschönerung ihrer Landwehr-Cavallerie ge-

gesorgt, indem die erstern Fangschnüre und Leibbinden für selbige angeschafft, die letztern aber ebenfalls Ulanen-Czakots, Fangschnüre und Leibbinden für sie geliefert haben.

Sr. Majestät haben diese Beweise von Anhänglichkeit und Theilnahme an dem Landwehr-Institut mit Zufriedenheit und Danknehmung anerkannt und diese den betreffenden Kreisen wohlwollend zu erkennen geben lassen. Der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß und im Auftrage des Königlichen Hohen Ministerii des Innern wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. IV. März 531. Breslau, den 19ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, als:

1) dem Candidaten Friedrich Helmkampf, aus Schlesien,
2) dem Candidaten Carl Heinrich Rudolph Glauer, desgleichen,
3) dem Candidaten Carl Heinrich Adolph Allardt, desgleichen,
4) dem Candidaten Reichpietsch, desgleichen,
5) dem Candidaten Ernst Ludwig Theodor Pfennigkaufer, aus der Mark,
6) dem Candidaten Carl Heinrich Petrunky, aus der Lausitz,
7) dem Candidaten Ullrich, aus Schlesien,
8) dem Candidaten Baumgart, aus der Lausitz,
9) dem Candidaten Carl Gottlieb Theodor Fenzel, aus Breslau,
10) dem Candidaten Eduard August Köppel, aus der Mark,
11) dem Candidaten Samuel Kühnel, aus Schlesien,
12) dem Candidaten Johann Christoph Pfennig, aus Schlesien,
13) dem Candidaten Ernst Ferdinand Richter, desgleichen,
14) dem Candidaten Weber, aus der Lausitz,

welches wir hiermit bekannt machen.

S. C. V. März 296. Breslau, den 12ten März 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, als:

1) dem Candidaten Carl Gottlob Schmalz, aus der Lausitz,
2) dem Candidaten Carl Christian Wilhelm Conrad, aus Schlesien,

3) dem Candidaten Ferdinand Samuel Schneider, aus Schlesien,
4) dem Candidaten Carl Friedrich Krause, aus der Mark,
5) dem Candidaten Carl Ludwig Göffel, aus der Lausitz,
6) dem Candidaten Ernst Fürchtegott Schulz, aus der Lausitz,
7) dem Candidaten Carl Gottfried Streit, aus Schlesien,
8) dem Candidaten Krause, desgleichen,
9) dem Candidaten Eduard Schmidt zu Giehren, bei Friedeberg am Queis,
10) dem Candidaten Wilhelm Traugott Fritsch, in Freiburg,
11) dem Candidaten Richter,
12) dem Candidaten Christian Gottlob Engelbert Köhler,
13) dem Candidaten Johann Gottlieb Jordan, aus Schlesien,
14) dem Candidaten Ludwig Drechsel, aus der Lausitz,

welches wir hierdurch bekannt machen.

S. C. V. März 296. Breslau, den 12ten März 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wegen Aufhebung der Umgänge des katholischen Schullehrers in Wansen.

Die Stadt-Commune in Wansen hat die bisher üblichen 5 Umgänge des dasigen katholischen Schullehrers abgeschafft, und ihn für den Verlust mit einem jährlichen Fixo entschädigt.

Wegen Eröffnung der Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Durch die günstige Aufnahme, welche unser Unternehmen bei dem Publiko gefunden hat, sind wir im Stande, die Blinden Unterrichts-Anstalt gleich nach Ostern in einem hiezu gemietheten Locale zu eröffnen, und ersuchen wir daher mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachungen, Behörden, Eltern und Angehörige, denen die Sorge für die Bildung und das Fortkommen blinder Personen obliegt, und diese unserer Fürsorge anvertrauen wollen, sich deshalb an uns baldigst zu wenden, damit wir denselben die nähern Bedingungen bekannt machen können.

Indem wir hierbey zugleich das Publikum benachrichtigen, daß in dem Januar und März Stück des Provinzial-Blatts alle bei uns bis jetzt eingegangenen Beiträge bekannt gemacht sind, und solches auch künftig auf diesem Wege jeden Monat geschehen wird: so ersuchen wir alle diejenigen, welche für uns Beiträge geleistet haben, sich von dem richtigen Eingang und Vereinnahmung derselben hierdurch Ue-

berzeugung zu verschaffen oder wenn deren Beitrag hierbei nicht bemerkt sein sollte, deshalb sich an uns selbst oder an ein einzelnes ihm bekanntes Mitglied zu wenden, damit jedem etwanigen wieder Verhoffen eintretenden Irrthum begegnet werden kann.

Breslau, den 19ten März 1819.

Der Verein zur Errichtung und Verwaltung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für die Provinz Schlesien.

Belobung der Dominien Wilkau, Groß-Peterwitz und der Gemeine Kostenblut so wie von Ober-Mois und Pirschen.

Wir haben aus den Berichten des Königl. Landräthlichen Amts, Neumarktschen Kreises, mit Wohlgefallen ersehen, daß sich unter mehrern Dominien und Gemeinden, welche sich während des vergangenen Jahres die Instandsetzung der Straßen angelegen sein ließen, besonders die Dominien Wilkau und Groß-Peterwitz und die Gemeinen Kostenblut, Ober-Mois und Pirschen durch die mit bedeutender Aufopferung ihrer Grundstücke bewirkte Gradlegung der Wege sehr vortheilhaft auszeichnen. Indem wir ihnen nun hiermit unsere Zufriedenheit gern öffentlich zu erkennen geben, wünschen wir zugleich, daß ihr rühmliches Bestreben andern als Beispiel zur Nachahmung dienen möge.

II. A. XXV. Febr. 129. Breslau den 24. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Berichtigung

einer Anzeige wegen der im Herzogthum Posen unter den Schaafen ausgebrochenen Pocken.

Nach einem Schreiben der Königlichen Regierung zu Posen ist durch einen Schreibfehler in der Bekanntmachung wegen der in dreyen Kreisen dortigen Regierungs-Departements ausgebrochenen Schaafpocken, sowohl durch das dortige Amts-Blatt, als auch auf den Grund desselben durch das hiesige Amts-Blatt des vorigen Jahres Stück XLIX. S. 408., statt des Kostner Kreises der Adelnauer Kreis genannt worden, welches nach spätern Nachrichten sich aber nicht bestätiget hat, und daher öffentlich hierdurch berichtigt und bekannt gemacht wird, daß im vorigen Jahre im Adelnauer Kreise unter den Schaafen keine Pocken geherrscht haben.

I. A. IX März 259. Breslau, den 23sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 7ten April 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 5. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 520.) Cartel-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oesterreich unterm 8ten August 1818, und ratificirt vom 18ten October 1818.

Nro. 6. Jahrgang 1819., enthält:

die Erklärungen wegen der verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen, unter

(Nro. 521.) mit der Fürstlich-Lippensche vormundschaftlichen, und unter

(Nro. 522.) mit der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung. Beide vom 6ten März 1819., unter

Nro. 523.) mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie von Reuß-Plauen, vom 15ten März 1819, und unter

Nro. 524.) mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie, vom 22sten März 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 76. Wegen der den Scharfrichtern obliegenden Verpflichtung die herumlaufenden Hunde aufzugreifen.

An einigen Orten haben sich die Scharfrichter und Abdecker geweigert, die herumlaufenden herrenlosen Hunde durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen. Bei der aus dieser Weigerung entstehenden Gefahr des Ueberhandnehmens des Tollwerdens der Hunde, und da die Scharfrichter und Abdecker, welche noch immer Konzessionen, und mit denselbigen Begünstigungen vom Staate erhalten, unbedenklich nach wie vor verpflichtet sind, bei den in dieser, wie in allen übrigen Beziehungen bereits bestehenden und noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen, auch in den Fällen, worin früher eine Remuneration statt gefunden, unentgeldlich dasjenige zu leisten, was ihnen von Polizey wegen aufgetragen wird; so werden auf Verfügung der Hohen Ministerien des Handels und der Polizey vom 4ten d. sämmtliche uns untergebene Polizey-Behörden hiemit dahin angewiesen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die Scharfrichter und Abdecker die umherlaufenden herrenlosen Hunde ferner durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen lassen, und sich überhaupt der ihnen in sanitätspolizeilicher Rücksicht immer noch obliegenden Verpflichtungen auf keine Weise entziehen. In die denselben zu ertheilenden Konzessionen aber ist diese Verpflichtung ausdrücklich aufzunehmen, und denjenigen unter ihnen, welche derselben nicht Genüge leisten, die Ausübung des Gewerbes bis auf weiteres zu untersagen.

I. A. V. März 757. Breslau, den 24sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 77. Wegen Auslieferung der Vagabunden zwischen Preußen und Rußland.

Da die vorläufige Korrespondenz, welche in Gemäßheit des 21sten Artikels der unterm $\frac{11}{23}$ May 1815 zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Kartel-Konvenzion über die Auslieferung der Vagabunden seither von respective

den

den Regierungen und Woiwodschafts-Kommissionen geführt worden, viele Kosten und Zeitverlust veranlaßt, so sind beide Höfe übereingekommen, die gedachte Bestimmung dahin abzuändern: daß künftig in unbedenklichen Fällen die Auslieferung der den beiderseitigen Staaten angehörigen Vagabunden ohne vorgängige Anfrage bei den Regierungen oder Woiwodschafts-Kommissionen diesseits durch die Gränz-Landräthe und an dieselben, so wie jenseits durch die Arrondissements-Kommissionen und an dieselben erfolgen soll.

Die Königlichen Landräthe haben daher in Verfolg der uns desfalls zugegangenen Hohen Verfügung des Königlichen Polizey-Ministerii vom 10ten d., diejenigen Vagabunden, welche Rußisch-Polnischer Seits ausgewiesen, und ihnen nach vorgängiger Kommunikazion von den Polnischen Arrondissements-Kommissionen zugesandt werden, falls gegen deren Annahme überall kein Bedenken obwaltet, ohne vorgängige Anfrage bei uns anzunehmen, und demnächst weiter zu verfahren; jedoch nicht allein der Prüfung der diesseitigen Annahme-Verbindlichkeit die strengste Sorgfalt zu widmen, sondern auch in allen einigermaßen bedenklichen Fällen vor der Annahme an uns zu berichten, und weitere Instruction einzuholen.

I. A. V. März. 795. Breslau, den 25sten März 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 78. Nähere Erläuterung der Amts-Blatt-Verfügung Nro. 26, vom 17ten Januar c. betreffend die Steuer-Aemter im Innern.

Es sind durch unsere Amts-Blatt-Verfügung Nro. 26. vom 17ten Januar c. die Accise- und Zoll-Aemter zu Brieg und Namslau wegen Erhebung des Zolles und der Handlungs-Abgaben den Steuer-Aemtern im Innern 1ster Classe gleich gestellt worden.

Da jedoch die Einfuhr-Zoll-Gefälle von dem Vieh in der Regel gleich bei dem Eingange von den Grenz-Zoll-Aemtern erhoben werden müssen; so versteht es sich von selbst: daß, sobald solche bereits an der Grenze erhoben sind, unsere oben gedachte Verfügung sich nur auf die Erhebung der Handlungs-Gefälle bezie-

hen kann. Wir bemerken zugleich: daß zufolge eines Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 12ten Februar c. über die Einrichtung der Steuer-Aemter im Innern und deren Befugniße nächstens Verfügung ergehen wird.

II. A. IX. März 564. Breslau, den 25sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 79. Betreffend die Handels-Convention zwischen Rußland und Preußen in Ansehung der Einfuhr dissitigen Wolle- Leinen- und Leder-Waaren in Pohlen und die Rußischen Staaten.

Es ist eine interimistische Handels-Convention zwischen Preußen und Rußland

in Ansehung der Einfuhr dissseitigen Wolle- Leinen- und Leder-Waaren in Pohlen und die Rußischen Staaten

abgeschlossen worden.

Nach den Festsetzungen derselben werden zwar im Königreich Pohlen die jetzt bestehenden Ein- und Ausfuhr-Abgaben beibehalten, so wie die jetzt bestehende Beschränkung in Absicht des Tabaks. Diese Beschränkungen und allgemeine Bestimmungen erstrecken sich aber nicht auf die Preußischen Fabrikate in Leinen, Wolle und Leder, welche mit Ursprungs-Bescheinigungen versehen sind, indem diese bei ihrem Eingange über die Zoll-Aemter des Königreichs Pohlen nur die in dem nachfolgenden Tarif verzeichneten Abgaben bezahlen.

Diese Ursprungs-Bescheinigungen sollen nach gehörig aufgenommener Declaration von den Polizey-Behörden, und wo deren nicht sind, vom Magistrate, im Orte der Abfertigung ausgestellt werden, und es werden zu dem Ende auf den Antrag derselben ihnen die benöthigten Ursprungsscheine von den dazu delegirten Regierungs-Kommissarien, den respectiven Steuerräthen, welche auch die Wahrheit und Autenticität dieser Certificate zu bescheinigen bevollmächtiget sind, zugestellt werden.

Nach den nähern Bestimmungen dieser Convention soll die trockne Grenze des Rußischen Reichs dem Preußischen Handel zu Jurburg (Georgenberg) und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, für welche die Einfuhr in das Rußi-

Rußische Reich nicht allgemein durch den Tarif von 1816 verboten ist, gegen diejenigen Abgaben, welche der gedachte Tarif bestimmt.

Die Preußischen Unterthanen können den Transito-Handel über Odessa in das Ausland, nach der bestehenden ihrem Inhalte nach in das Amts-Blatt d. J., unterm 22sten Januar Stück IV. Nro. 22. Seite 54. aufgenommenen Verordnung treiben, und der Abgaben-Tarif für selbige ist in diesem Falle nicht höher, als er für die österreichischen Unterthanen zwischen Rußland und Oesterreich in Gemäßheit des Art. 28. des Wiener Tractats festgestellt worden, indem die Preußischen Unterthanen den Oesterreichischen gleich behandelt werden.

Diese Bestimmungen sind im Königreich Pohlen bereits durch Publikation der interimistischen Convention zur öffentlichen Kenntniß gekommen, ausserdem aber ist am 22sten Januar d. J. bekannt gemacht worden, daß, obgleich man den Bestimmungsort der Waare beim Grenz-Zoll-Amt angeben möchte, dieser Bestimmungsort doch während des Transports geändert werden könne.

Die für den Transito bestimmten Waaren können aber blos in den Woiwodschafts-Städten Warschau, Kalisch, Plock, Lublin und Radom, wo Remiß-Zoll-Aemter sich befinden, zum Verbrauch declarirt werden.

In den obengedachten Städten sind Niederlagen der Regierung etablirt, und die auf Remiß-Pässe eingeführten Waaren können daselbst deponirt und nach Belieben sogar theilweise als Konsumo- oder Transito-Gut versandt werden.

Den Steuer-Räthen, Polizey- und Magistrats-Behörden wird übrigens die höchste Gewissenhaftigkeit bei Aufnahme der Declarationen und Ertheilung der Zeugnisse zur Pflicht gemacht, und sie werden besonders aufgefordert, diesen Gegenstand zur öffentlichen Kenntniß der mit den oben genannten Waaren-Artikeln handelnden Kaufleute, Fabrikanten und Professionisten gelangen zu lassen, und daß dieses geschehen, besonders anhero anzuzeigen.

II. A. VI März 685. Breslau, den 26sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Ta=

Tarif

der Einfuhr- und der Verbrauchs-Abgaben, welche von Preuß. Fabrikaten in Leinen, Wolle und Leder, auf den Grenzen des Königreichs Polen erhoben werden sollen.

Benennung der Waaren.	Maaß und Gewicht	Einfuhr-Abgabe in polnischen Fl.	gl.	Tara.
Leinwand.	das preußische Pfund.			
Schleierleinwand und andere Gewebe leichter Art	dito.	1	—	
Gewebeleinwand	dito.	4	24	Netto.
Schockleinwand	dito.	1	12	Netto.
Nicht appretirte, gebleichte, gefärbte und gedruckte	dito.	—	18	Netto.
Wachsleinwand	dito.	—	6	Netto.
Tischzeug und Handtücher	dito.	1	18	Netto.
Schnupftücher, weiße und bunte	dito.	1	6	Netto.
Zwillich und Drillich	dito.	—	3	Netto.
Segeltuch und andre grobe Leinwand Vläms	dito.	—	3	Netto.
Leder.				
Zubereitete Häute aller Art, als Ziegenfelle, schwarze, weiße und bunte, Pergament, Marokin, Corduan, Juchten, Sohlleder ꝛc. ohne Ausnahme.	dito.	—	6	10 pro Cent
Leder-Fabrikate.				
Schuhmacher-Waaren	dito.	—	24	10 pro Cent
Sattler- und Gürtler-Waaren	dito.	1	6	10 pro Cent
Handschuhmacher-Waaren	dito.	3	18	10 pro Cent
Tabaks-Dosen, Leuchter ꝛc. von Leder, gefirnißt, vergoldet, versilbert, Portefeuilles von Leder, schwarz mit den gewöhnlich dazu gehörigen Werkzeugen, desgleichen alle vorbenannte Waaren in Marokin gearbeitet ohne Werkzeuge	dito.	4	24	10 pro Cent
Wollen-Waaren.				
a. Tücher aller Art ohne Ausnahme, desgl. Kasimir, Halbtuch und Ratin	dito.	1	6	3 pro Cent auf Brettern und in Leinwand. 10 pro Cent in Kisten.
b. Rauhe, als: rohes Tuch, Moltum, Fries, Flanel (kurzer und gewöhnlicher) Tapeten, Pferdedecken, Strümpfe und Handschuh	dito.	—	24	10 pro Cent
c. Glatte, als: Etamin, Tamis, Kamlot, Beuteltuch, Rasch, Serge, Kalmank, Wollenband ꝛc. mit Ausnahme der Merinos	dito.	1	24	10 pro Cent

Nro. 80. Wegen Aufhebung des Zwangs-Verlagsrechts in den Städten und Vorstädten.

Es ist die Frage aufgeworfen worden: ob durch den §. 52. des Gewerbe-Polizey-Gesetzes vom 7ten September 1811, nur auf dem platten Lande, oder auch in den Städten und Vorstädten das Zwangs-Verlagsrechts wieder hergestellt worden ist? Das Königliche Staats-Ministerium hat diese Frage verneinend entschieden.

Dem gemäß haben die städtischen Brau-Communen und andere Verlagsberechtigte über Schankstätten in Städten und Vorstädten kein Zwangs-Verlagsrecht mehr auszuüben, und es stehet den Innhabern dieser Schankstätten frey, ihr Getränke zu beziehen, wo es ihnen gefällt.

Dagegen sind die Schankstätten auf dem platten Lande, welche aus städtischen oder ländlichen Fabrikations-Anstalten ihr Getränke zu ziehen bisher verpflichtet waren, auch ferner dazu verbunden.

II. A. VI. März 658. Breslau, den 26sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 81. Wegen des Stempels zu dem Weimarschen Oppositions-Blatte.

Da das Weimarsche Oppositions-Blatt zu der Zahl politischer Blätter gehört, so muß auch das in jedem Quartale zuerst erscheinende Blatt desselben mit dem gesetzlichen Stempel-Satze von Acht Sgr. belegt werden.

Was die, nicht an die Königlichen Post-Aemter, welche von dem Königlichen General-Postamte dieserhalb mit Anweisung versehen werden, sondern an Buchhändler oder andere Personen eingehenden Exemplare betrifft, so sollen nach einem bei uns eingegangenen Finanz-Ministerial-Rescript d. d. Berlin den 2ten d. M. die Empfänger dieser Blätter verpflichtet seyn, bei Strafe der Stempel-Defraudanten, dem Steuer-Amte ihres Wohnorts davon Anzeige zu machen, und von demselben für jedes erste Blatt im Quartal einen vom Amte vorher zu cassirenden 8 Sgr. Bogen zu entnehmen.

Die Berechnung dieser Gelder geschiehet bey der übrigen Stempel-Einnahme der Special-Aemter, welche darauf zu wachen haben, daß kein Exemplar eingehe, ohne angezeiget zu werden.

Die-

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung derjenigen, an welche Exemplare gedachten Oppositions-Blattes eingehen, und der Special-Accise-Aemter, gebracht.

II. A. XIV. März 119. Breslau, den 27sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 82. Wegen nicht zu gestattender Bewirthungs-Kosten für Kreisboten und Gensd'armen.

Es ist bei Durchsicht von Dorf-Gemeinde-Rechnungen bemerkt worden, daß die Dorfbräuer den bei ihnen einsprechenden Kreisboten und Gensd'armes Bier oder Brandtwein auf Kosten der Gemeinde reichen und die Gemeindeschreiber den Betrag dafür in Rechnung bringen. Die Königlichen Landräthlichen Aemter haben diesen Mißbrauch bei Strafe von 1 Rthlr. in jedem Uebertretungsfalle zu untersagen, und die Dominien und Justiziarien haben bei Revision der Gemeinde-Rechnungen dergleichen Ausgaben nicht nur zu streichen, sondern auch dem Landräthlichen Amte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

I. A. V. Februar 367. Breslau, den 28sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige hiesige Polizei-Amts-Protocollant Kowarczick, zum Sportel-Cassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz.

Der invalide Feuerwerker Meyer, als Kreis-Bothe bei dem Landräthlichen Offizio Breslauschen Kreises.

Der evangelische-Privat-Lehrer Kelch, zum Lehrer am Gymnasio zu Rattibor.

Der evangelische Seminarist Gottlieb Marcus, zum Schullehrer in Kontschwitz, Ohlauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Johann Preuß, zum Schullehrer in Wüstebriese, Ohlauschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Gottlob Petzold in Pluskau, zum Schullehrer in Deutsch Damno, Militsch Trachenberger Kreises.

Der evangelische Schullehrer Wilhelm Friedrich, in Deutsch Damno, zum Schullehrer in Gorsenz, Militsch Trachenberger Creises.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

der

Rechnung über den Königl. Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds

auf das Jahr 1818

von

Einer Million Thaler.

Die Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre vom 7ten Mai vorigen Jahres, an das Königl. Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredits-Wesen, welche durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist, bewilligte uns für das Jahr 1818 einen Fonds von einer Million Thaler, zum Ankaufe von Staats-Schuld-Scheinen; und diesem Fonds sollten die Zinsen der einzukaufenden Staats-Schuld-Scheine noch zuwachsen.

Wir haben diesen Fonds dieser seiner Bestimmung gemäß verwandt — auch Seiner Majestät dem Könige die von uns darüber geführte Rechnung unterm 10ten Januar dieses Jahres bereits überreicht; worauf Allerhöchst Dieselben folgenden anderweiten Beschluß an uns zu erlassen geruhet haben:

„Ich habe Mich, aus der Mir von Ihnen, mittelst Berichts vom 9ten vorigen „Monats, vorgelegten Rechnung über den durch Meine Ordre vom 7ten Mai „vorigen Jahres ausgesetzten Fonds zur Tilgung der Staats-Schuld-Scheine, „von Einer Million Thaler für das Jahr 1818, von den günstigen Resultaten „Ihrer Operationen für den Staat, überzeugt, indem dadurch die Einziehung

„einer Summe von 1,528,060 Thaler in Staats-Schuld-Scheinen bewirkt „worden ist. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit erfordert, daß dem Publikum „die unzweideutige Ueberzeugung von dem bisherigen und auch von dem künfti„gen Erfolge dieser Maaßregel erhalten werde; und Ich billige daher Ihren „Vorschlag, daß die bisher von Ihnen eingezogene Masse von Staats-Schuld„Scheinen, vorläufig und bis bei dem von dem Ministerio des Schatzes vorzule„genden allgemeinen Plane wegen Tilgung der Staats-Schulden, die amorti„sirten Effecten außer Cours gesetzt oder gänzlich vernichtet werden können — „aller Disposition der Staats-Verwaltungs-Behörden entzogen bleibe, und bei „einem Provinzial-Institute aufbewahrt werde. Ich veranlasse Sie daher:

„1. Zuvörderst den gesammten Bestand an Staats-Schuld-Scheinen, aus „der Rechnung des Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds pro 1818 „mit 1,528,060 Thaler, mit Ausnahme der Zins-Coupons, welche „Ihnen bei dem Amortisations-Fonds zur Einziehung der Zinsen und „zur weitern Berechnung verbleiben, als ein unangreifbares Staats„Depositum, bei der Kurmärkschen Landschaft hieselbst, zur sichern Ver„wahrung niederzulegen, wozu Ich die Letztere heute, durch den Staats„Minister von Schuckmann in der abschriftlich beiliegenden Kabi„nets-Ordre aufgefordert habe;

„2. die Rechnung über den Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds „pro 1818, welche Ich Ihnen hierneben zurückgebe, mit Ihren Belegen „an den Ober-Rechnungs-Kammer-Chef-Präsidenten von Schla„brendorf zur Revision und Dechargirung zu befördern. Demnächst

„3. sowohl den Inhalt dieser Rechnung, durch einen angemessenen Auszug „aus derselben, als auch

„4. die eingezogenen Staats-Schuld-Scheine, mittelst eines vollständigen „Nummern-Verzeichnisses, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß „zu bringen.

„Für das Jahr 1819 will Ich, im Verfolge meiner Ordre vom 7ten Mai „v. J. den Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds abermals mit Einer „Million Thaler dotiren, welcher, wie ich bereits dort verordnet habe, die Zinsen „der angekauften Staats-Schuld-Scheine zuwachsen sollen; indem Ich Mir

„übrigens wegen des für die Folge zu dem Behufe auszusetzenden Betrages, „die weitern Bestimmungen bis zur definitiven Feststellung des allgemeinen „Staats-Schulden-Amortisations-Plans hiermit noch vorbehalte.

„Hiernach haben Sie das Weitere überall in Ausführung zu bringen und „erwarte Ich vom Erfolge zu seiner Zeit den weitern Bericht."

Berlin, den 4ten Februar 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklich Geheimen Ober-Finanz-Rath und
Director im Ministerio des Schatzes Rother,
und
den Dom-Dechanten und Haupt-Ritterschafts-
Director von der Schulenburg.

Nachdem nunmehr die unter der eben vorangegangenen Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre, angeordnete Revision der Rechnung, laut der von dem Königl. Ober-Rechnungs-Kammer-Chef Präsidenten Herrn von Schlabrendorf uns darüber ertheilten Decharge vom 2ten März d. J. vollzogen worden ist, wollen wir uns der in §. 3. ausgesprochenen öffentlichen Rechnungslegung in nachstehendem summarischen Auszuge, hiermit entledigen.

Summarischer
aus der
des
Staats-Schuld-Schein-

Einnahme.												
Baar.			Papiere.						Summa.			Und zwar
			Kapital.			Zins-Coupons.						
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
1,000,000	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000,000	—	—	I. Zuschuß aus der Haupt-Schatz-Kasse — —
												II. In Staats-Schuld-Scheinen im Laufe des Jahrs 1818 angekauft:
			5,000			58	21		5,058	21		Zum Course von $64\frac{5}{12}$ pCt.
			17,000			189	3		17,189	3		= = = $64\frac{1}{2}$ =
			9,000			78			9,078			= = = $64\frac{5}{8}$ =
			34,000			345	3		34,345	3		= = = $64\frac{2}{3}$ =
			84,000			1,001	6		85,001	6		= = = $64\frac{3}{4}$ =
			23,000			308	3		23,308	3		= = = $64\frac{5}{6}$ =
			16,000			188	11		16,188	11		= = = $64\frac{7}{8}$ =
			12,000			162	16		12,162	16		= = = $64\frac{11}{12}$ =
			139,900			1,594	21		141,494	21		= = = 65 =
			16,000			246	5		16,246	5		= = = $65\frac{1}{12}$ =
			81,000			909	3		81,909	3		= = = $65\frac{1}{8}$ =
			7,000			105	19		7,105	19		= = = $65\frac{1}{6}$ =
			43,000			627	3		43,627	3		= = = $65\frac{1}{4}$ =
			10,000			105	13		10,105	13		= = = $65\frac{1}{3}$ =
			31,000			379	22		31,379	22		= = = $65\frac{3}{8}$ =
			79,500			963	19		80,463	19		= = = $65\frac{1}{2}$ =
			2,000			39	19		2,039	19		= = = $65\frac{7}{12}$ =
			115,000			2,158	21		117,158	21		= = = $65\frac{5}{8}$ =
			5,000			92	5		5,092	5		= = = $65\frac{2}{3}$ =
			79,960			1,417	14		81,377	14		= = = $65\frac{3}{4}$ =
			13,000			240	21		13,240	21		= = = $65\frac{5}{6}$ =
			116,500			1,925			118,425			= = = $65\frac{7}{8}$ =
			57,000			974	13		57,974	13		= = = 66 =
			6,000			40			6,040			= = = $66\frac{1}{12}$ =
			3,000			51	8		3,051	8		= = = $66\frac{1}{8}$ =
			28,000			253	19		28,253	19		= = = $66\frac{1}{6}$ =
			37,500			670	19		38,170	19		= = = $66\frac{1}{4}$ =
			20,000			178	21		20,178	21		= = = $66\frac{1}{3}$ =
1,000,000			990,360			15,307	16		2,105,667	16		Seite . . .

Auszug
Rechnung

Tilgungs = Fonds pro 1818.

Ausgabe.												Bemerkungen.
Baar.			Papiere.						Summa.			
			Kapital.			Zins=Coupons.						
Rthlr.	gr	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3,258	18	—	—	—	—	—	—	—	3,258	18		
11,086	23	—	—	—	—	—	—	—	11,086	23		
10,432	3	—	—	—	—	—	—	—	10,432	3		
22,209	20	—	—	—	—	—	—	—	22,209	20		
55,038	6	—	—	—	—	—	—	—	55,038	6		
10,531	6	—	—	—	—	—	—	—	10,531	6		
10,502	7	—	—	—	—	—	—	—	10,502	7		
7,895	14	—	—	—	—	—	—	—	7,895	14		
91,971	15	—	—	—	—	—	—	—	91,971	15		
10,573	13	—	—	—	—	—	—	—	10,573	13		
53,343	6	—	—	—	—	—	—	—	53,343	6		
4,630	14	—	—	—	—	—	—	—	4,630	14		
28,466	17	—	—	—	—	—	—	—	28,466	17		
6,602	7	—	—	—	—	—	—	—	6,602	7		
20,514	14	—	—	—	—	—	—	—	20,514	14		
52,703	17	—	—	—	—	—	—	—	52,703	17		
1,337	18	—	—	—	—	—	—	—	1,337	18		
76,885	11	—	—	—	—	—	—	—	76,885	11		
3,343	22	—	—	—	—	—	—	—	3,343	22		
53,505	17	—	—	—	—	—	—	—	53,505	17		
8,716	22	—	—	—	—	—	—	—	8,716	22		
78,012	13	—	—	—	—	—	—	—	78,012	13		
38,263	5	—	—	—	—	—	—	—	38,263	5		
3,991	10	—	—	—	—	—	—	—	3,991	10		
2,017	17	—	—	—	—	—	—	—	2,017	17		
18,694	14	—	—	—	—	—	—	—	18,694	14		
25,288	2	—	—	—	—	—	—	—	25,288	2		
13,385	8	—	—	—	—	—	—	—	13,385	8		
723,203	23								723,203	23		

Digitized by Google

Einnahme.												
Baar.			Papiere. Kapital.			Papiere. Zins-Coupons.			Summa.			Und zwar
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
1,000,000	—	—	990,360	—	—	15,307	16	—	2,105,667	16	—	Uebertrag — —
												Noch
												II. In Staats-Schuld-Scheinen:
			40,500			535	18		41,035	18		Zum Course von 66⅜ pCt.
			28,000			496	21		28,496	21		= = = 66½ =
			18,000			318			18,318			= = = 66¾ =
			5,000			23	21		5,023	21		= = = 66⅚ =
			16,000			85	8		6,085	8		= = = 66⅞ =
			10,000			47	19		0,047	19		= = = 67 =
			2,000			4	16		2,004	16		= = = 67⅜ =
			3,000			7			3,007			= = = 67½ =
			10,000			23	8		10,023	8		= = = 67⅝ =
			5,000			11	16		5,011	16		= = = 67⅞ =
			3,000			2			3,002			= = = 68⅛ =
			6,000			2	16		6,002	16		= = = 68¼ =
			26,200			12	16		26,212	16		= = = 68⅜ =
			4,000				21		4,000	21		= = = 68½ =
			2,000			39	13		2,039	13		= = = 68⅝ =
			9,000			178			9,178			= = = 68¾ =
			3,000			59	8		3,059	8		= = = 68⅚ =
			16,000			318	5		16,318	5		= = = 69 =
			6,000			119	7	8	6,119	7	8	= = = 69¼ =
			13,000			254	2	8	13,254	2	8	= = = 69½ =
			3,000			59	16		3,059	16		= = = 69 5/12 =
			2,000			39	18	8	2,039	18	8	= = = 69⅝ =
			2,000			39	18	8	2,039	18	8	= = = 69¾ =
			6,000			104	16		6,104	16		= = = 70¾ =
			3,000			52	8		3,052	8		= = = 70⅚ =
			70,000			1,217	4		71,217	4		= = = 70⅞ =
			38,000			643	23		38,643	23		= = = 71 =
			22,000			369	3		22,369	3		= = = 71⅛ =
			11,000			184	13		11,184	13		= = = 71⅙ =
			30,000			498	5		30,498	5		= = = 71¼ =
			22,000			364	5		22,364	5		= = = 71⅓ =
			3,000			49	16		3,049	16		= = = 71⅜ =
1,000,000			1,528,060			21,471	18	8	2,549,531	18	8	Seite — —

Ausgabe.

Baar.			Papiere: Kapital.			Papiere: Zins-Coupons			Summa.			Bemerkungen.
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
723,203	23	—	—	—	—	—	—	—	723,203	23	—	
27,237	10	—	—	—	—	—	—	—	27,237	10		
18,950	10	—	—	—	—	—	—	—	18,950	10		
12,227	8	—	—	—	—	—	—	—	12,227	8		
3,357	15	—	—	—	—	—	—	—	3,357	15		
10,757	2	—	—	—	—	—	—	—	10,757	2		
6,732		—	—	—	—	—	—	—	6,732			
1,350	15	—	—	—	—	—	—	—	1,350	15		
2,029	17	—	—	—	—	—	—	—	2,029	17		
6,778	7	—	—	—	—	—	—	—	6,778	7		
3,401	16	—	—	—	—	—	—	—	3,401	16		
2,051	9	—	—	—	—	—	—	—	2,051	9		
4,096	20	—	—	—	—	—	—	—	4,096	20		
17,922	22	—	—	—	—	—	—	—	17,922	22		
2,740	14	—	—	—	—	—	—	—	2,740	14		
1,399	15	—	—	—	—	—	—	—	1,399	15		
6,309	21	—	—	—	—	—	—	—	6,309	21		
2,105	20	—	—	—	—	—	—	—	2,105	20		
11,259	14	—	—	—	—	—	—	—	11,259	14		
4,237	15	—	—	—	—	—	—	—	4,237	15		
9,211	14	—	—	—	—	—	—	—	9,211	14		
2,123	22	—	—	—	—	—	—	—	2,123	22		
1,420	5	—	—	—	—	—	—	—	1,420	5		
1,422	18	—	—	—	—	—	—	—	1,422	18		
4,319	2	—	—	—	—	—	—		4,319	2		
2,162	2	—	—	—	—	—	—	—	2,162	2		
50,475	3	—	—	—	—	—	—	—	50,475	3		
27,437	4	—	—	—	—	—	—	—	27,437	4		
15,910	1	—	—	—	—	—	—	—	15,910	1		
7,959	16	—	—	—	—	—	—	—	7,959	16		
21,730	—	—	—	—	—	—	—	—	21,730			
15,953	4	—	—	—	—	—	—	—	15,953	4		
2,176	16	—	—	—	—	—	—	—	2,176	16		
1,030,451	20								1,030,451	20		

Einnahme.

Baar.			Papiere. Kapital.			Papiere. Zins-Coupons.			Summa.			Und zwar
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
1,000,000	—	—	1,528,060	—	—	21,471	18	8	2,549,531	18	8	Uebertrag — —
						628	9	4	628	9	4	III. Zinsen-Zuwachs vom Bestande in der Casse, von 261,000 Rthlr St. S. S. bis zum 1. Juli 1818 eingekauft mit 4591 Rthlr. 14 gr. 8 pf. Zinsen, wurden die Coupons II. 7. voll mit 5,220 Rthlr. also zu den vorstehend bereits vereinnahmten Zins-Coupons, noch
						5,220			5,220			und die Coupons II. 8. mit
						7,561	1		7,561	1		ferner von 1,222,060 Rtlr. St. S. S. bis zum 1. Jan. 1819 eingekauft mit 16,880 Rtlr. 4 gr. Zinsen, wurden die Coupons II. 8. voll 24,441 Rtlr. 5 gr. also zu den unter II. vereinnahmten Coupons noch
						13,409	10	4				
1,000,000			1,528,060			34,881	5					in Summa von 1,483,060 Rthlr. Capital.

Google

Ausgabe.

Baar.		Papiere.						Summa.			Bemerkungen.
		Kapital.			Zins-Coupons.						
Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
1,030,451	20	—	—	—	—	—	—	1,030,451	20		
1,030,451	20	—	—	—	—	—	—	1,030,451	20		

Digitized by Google

Einnahme.

Baar.			Papiere. Kapital.			Zins-Coupons.			Summa.			Und zwar
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
1,000,000			1,528,060			34,881	5					Uebertrag — —
34,881	5		—	—	—	—	—	—	34,881	5		IV. Für realisirte Zins-Coupons aus der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse — von den Verkäufern der Staats-Schuld-Scheine für zurückgehaltene Coupons — —
												V. Provision ⅛ pr. Ct. von der Ausgabe Titel II.
												VI. Mäkler Courtage I. pro mille von der Ausgabe Titel II.
1,034,881	5		1,528,060			34,881	5		2,597,822	10		Summa — —
1,034,914	2					34,881	5		1,069,795	7		Ausgabe ab
			1,528,060						1,528,027	3		Bestand;
32	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vorschuß.

Berlin, den 9. Jan. 1819.

Ausgabe.

Baar.			Papiere.						Summa.			Bemerkungen.
			Kapital.			Zins-Coupons.						
Rthlr.	gr	pf.	Rthlr.	gr	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
1,030,451	20								1,030,451	20		
—	—	—	—	—	—	34,201	5		34,881	5		
—	—	—	—	—	—	680						
3,432	11	—	—	—	—	—	—	—	3,432	11		
1,029	19	—	—	—	—	—	—	—	1,029	19		
1,034,914	2	—	—	—	—	34,881	5		1,069,795	7		

Die hiernach, in Ermangelung einer ganz genauen Ausgleichung, geleistete geringe Mehr-Ausgabe von 32 Rthlr. 21 gr. ist bereits aus dem Fonds für das Jahr 1819 erstattet. Den Bestand aber von

1,528,060 Rthlr.

in Staats-Schuld-Scheinen haben wir dem §. 1. der vorhin aufgenommenen Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 4. v. M. zu Folge, am 6. März dieses Jahres an die Kurmärkische Landschaft hieselbst abgeliefert, wie dieselbe uns durch das folgende attestirte Nummern-Verzeichniß der ihr überlieferten Documente, bezeuget hat.

Berlin, den 6. März 1819.

Die Königl. Kommissarien zur Verwaltung des Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds.

Rother. v. d. Schulenburg.

Specielles Nummern-Verzeichniß

der

dem Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds pro 1818 gehörigen

Staats-Schuld-Scheine.

Lit. A. über 1000 Rthlr.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
226	2623	7157	11596	15425	19238	19963	22363	24322	26305	27604	28550	31416
359	782	74	7	621	51	92	487	3	14	13	1	8
539	833	388	600	762	334	20029	552	5	56	27	3	57
40	3058	435	1	7	73	68	67	6	76	55	5	8
81	136	529	16	951	480	94	97	9	464	6	825	60
623	73	63	60	16055	522	131	605	33	7	757	6	643
4	281	670	750	99	37	57	54	5	544	71	7	889
758	374	3	953	256	63	314	59	41	72	3	8	32065
9	566	963	9	483	72	5	824	5	9	806	989	224
60	90	8079	61	718	88	475	9	51	80	54	29064	87
1	4650	104	12013	77	89	83	64	73	982	903	146	8
6	1	245	167	856	1	533	5	8	27042	32	52	33198
72	4	451	286	17174	2	72	917	405	8	8	9	9
6	5067	588	794	272	3	608	23020	58	9	62	313	201
7	412	774	825	562	4	748	286	586	52	76	405	370
9	4	837	31	617	9	73	310	7	4	28091	22	2
80	547	64	908	44	631	4	23	748	90	7	3	3
1	71	923	13025	890	5	962	418	98	125	124	579	4
829	76	9321	130	18116	57	80	53	828	62	34	618	5
30	921	505	14107	233	82	21025	602	73	217	5	704	483
1084	6112	9	30	374	3	77	3	84	78	303	30190	4
136	229	32	53	97	4	9	93	5	86	33	9	5
351	339	607	246	513	701	199	791	943	389	52	333	8
62	461	11160	7	725	2	224	4	25037	433	5	70	560
428	538	2	51	835	3	64	874	319	4	445	454	72
533	607	67	2	940	9	488	24056	491	5	94	99	853
735	25	243	399	19028	43	502	89	2	55	500	60[illegible]	34059
2078	60	315	476	46	64	709	183	3	70	6	34	180
162	98	445	548	134	800	815	222	576	506	13	888	394
3	9	93	670	40	1	22033	47	684	59	39	31007	6
6	997	4	768	201	37	4	8	3	90	40	262	468
621	2115	595	98	37	914	112	320	4	600	1	321	9
32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.

Lit. A. über 1000 Rthlr.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
34470	35090	35506	35738	35852	36051	36258	36309	36724	37201	37883	37967	38069
1	1	7	9	3	2	9	10	34	42	4	8	70
2	2	8	40	4	61	60	1	5	52	5	9	101
515	3	11	1	8	84	1	21	73	487	6	70	2
8	4	29	2	9	91	2	2	922	607	7	1	3
58	5	675	3	60	2	3	3	32	9	8	2	77
66	6	6	4	1	3	4	4	53	10	9	3	8
7	7	86	5	2	105	6	5	4	1	90	4	233
8	8	7	6	3	29	70	6	75	2	1	5	49
9	9	8	7	4	30	4	7	6	3	2	6	51
70	100	99	8	5	2	6	8	7	4	3	7	2
1	1	700	64	6	5	7	9	8	24	906	8	3
732	2	1	5	97	6	8	30	9	32	7	9	4
4	4	2	6	918	7	80	1	80	51	8	80	5
6	11	3	7	37	8	1	4	1	91	9	1	6
8	2	4	8	9	40	2	8	2	2	10	2	7
42	3	5	70	36026	5	3	9	37006	717	25	3	62
3	4	6	1	7	6	4	40	7	8	34	4	3
83	5	7	2	8	7	5	1	8	77	7	5	5
4	24	8	3	9	8	6	2	13	8	8	6	6
6	5	9	4	30	9	7	3	7	800	9	7	7
7	6	10	805	1	51	8	4	20	42	40	8	9
8	7	1	6	2	3	91	5	2	3	1	9	[illegible]
9	8	2	7	3	4	2	6	4	50	4	90	361
809	83	3	8	4	86	3	7	38	1	5	1	416
10	4	5	9	5	96	4	8	82	3	6	2	30
1	232	6	11	6	224	5	9	92	4	7	3	42
99	333	7	2	7	5	6	50	3	5	8	4	6
901	63	8	3	8	6	7	653	139	6	9	5	7
35036	7	9	23	9	7	8	4	43	7	50	6	8
41	8	28	39	40	8	9	73	4	8	1	9	64
2	74	9	40	1	9	300	80	6	73	2	38006	6
51	5	30	1	2	30	1	716	60	4	3	9	7
2	7	1	2	3	1	2	7	7	5	4	35	95
79	87	2	3	4	2	3	8	85	6	5	6	500
80	9	3	7	5	3	4	9	6	7	62	8	1
1	90	4	8	6	8	5	20	9	9	3	60	9
6	452	5	9	7	54	6	1	90	80	4	1	31
7	503	6	50	8	6	7	2	9	1	5	2	2
8	5	7	1	50	7	8	3	200	2	6	8	7
40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.	40 St.

Digitized by Google

Lit. A. über 1000 Rthlr.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
38538	38989	39194	39873	39987	40605	41118	41211	41296	417 4	41970	42273	42722
41	39000	5	4	8	6	9	2	7	5	1	4	4
2	12	6	5	9	24	20	3	8	6	42114	5	7
3	3	7	6	90	7	1	4	9	7	5	6	8
57	22	8	82	40313	8	2	9	301	8	6	7	30
8	4	329	3	4	9	5	20	8	9	23	8	1
9	5	30	4	5	30	6	2	527	30	65	9	2
689	6	2	6	7	1	33	7	30	1	6	80	3
90	7	3	8	43	2	4	8	5	2	237	1	4
709	31	4	90	57	3	5	31	42	3	8	2	6
10	2	5	1	60	4	6	7	3	4	9	3	7
3	3	69	2	1	5	7	8	4	5	40	4	8
4	4	73	3	2	6	8	43	5	6	1	5	9
7	6	8	4	3	7	9	4	99	7	2	6	40
8	7	9	5	4	8	40	5	602	8	3	7	1
9	8	696	6	5	9	1	6	3	9	4	8	3
20	9	7	7	6	40	4	53	4	40	5	92	7
1	40	702	8	70	9	5	4	5	65	6	301	8
2	5	3	9	90	51	6	5	6	6	7	2	9
77	6	7	900	8	3	50	6	7	7	8	3	51
8	7	8	3	9	8	1	72	8	8	9	4	65
86	8	9	4	411	9	2	73	9	70	50	5	6
7	9	808	5	2	67	3	5	10	1	1	13	7
91	50	9	6	31	8	4	6	1	2	2	4	8
807	1	10	7	65	711	5	7	2	3	3	6	9
8	2	1	8	6	2	63	8	57	97	5	7	74
9	3	2	9	81	3	4	9	8	812	6	8	5
11	4	3	10	511	9	5	80	60	3	7	9	7
2	7	4	1	3	20	6	1	5	4	8	24	9
41	8	5	5	4	8	70	2	6	5	9	5	81
3	9	6	6	6	9	80	3	7	6	60	8	2
7	60	7	7	7	843	202	4	8	56	5	9	3
8	1	35	8	42	41101	3	5	9	66	6	30	5
919	2	6	9	66	2	4	6	72	7	7	40	9
20	4	48	74	7	3	5	7	719	8	8	1	
1	80	9	5	8	4	7	8	20	9	9	2	
2	2	50	6	9	5	8	9	1	70	70	717	
7	3	1	7	71	10	9	90	2	903	1	8	
8	193	60	86	2	7	10	5	3	35	2	20	
39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	39 St.	34 St.

Summa 1438 Stück.

Ueber 950 Rthlr.		Ueber 900 Rthlr.		Ueber 800 Rthlr.		Ueber 700 Rthlr.		Ueber 600 Rthlr.		Ueber 500 Rthlr.					
No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
3803	A	5295	B	1573	A	750	A	1529	A	949	A	36538	B	38680	C
		11521	B	12821	A	1296	D	8598	A	9922	D	9	A	2	B
		2 St.		13002	C	2216	A	12104	A	10034	A		B	723	A
				121	B	12822	A	13447	A	6	B	40	A		B
				31	B	4 St.		52	A	102	A		B	4	A
				325	A			5 St.			B	1	A		B
				6	A					285	A		B	858	A
				7 St.						90	A	3	B		B
										1	A	54	A	61	A
										11588	B		B	81	B
										14368	A	5	A	39103	D
										20412	B		B	699	A
										22017	F	6	A	704	A
										389	E		B		B
										618	A	629	A	5	B
										993	A		B	10	A
										23301	B	31	A		B
										891	A		B	881	A
										981	B	4	A	925	A
										26184	I		B		B
										27476	B	37004	B	6	A
										865	A	27	A	7	A
										28132	B	257	A	30	A
										50	A	477	D		B
										66	B	82	A	1	A
										73	A		B		B
										216	A	635	A	78	A
											B	9	A		B
										29951	A		B	91	A
										32307	A	38118	A	2	A
										624	D		B	3	A
										857	A	306	B	4	A
										33863	A	62	B	5	A
										34048	B	418	A	40459	A
										35779	B	99	D		B
										92	A	582	A	67	A
										9	A	611	A	8	A
										997	A		B	86	A
											B	2	A	612	A
										36398	B		B		B
										40 St.		40 St.		40 St.	

Digitized by Google

Ueber 500 Rthlr.				Ueber 400 Rthlr.		Ueber 300 Rthlr.		Ueber 200 Rthlr.		Ueber 100 Rthlr.		Ueber 50 Rthlr.		Ueber 25 Rthlr.	
No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
40727	C	41808	A	32939	A	27082	A	18421	C	28100	D	41258	C	41258	D
31	E	20	A	33149	C	28099	A	35645	C	31766	D	74	C		F
95	A	932	H	38050	B		B	2 St.		2 St.		91	C	2 St.	
8	L	4	A	41769	C	25305	A					3 St.			
804	A	42113	D	4 St.		41274	D								
11	A	7	A			5 St.									
	B	772	D												
41169	A	84	D												
291	A	6	A												
311	A	90	A												
750	F	2	A												
69	B		B												
12 St.		12 St.													
Summa 144 Stück.															

Recapitulation.

1438	Stück	à	1000	Rthlr.	1438000 Rthlr.
1	=	à	960	=	690 =
2	=	à	900	=	1800 =
7	=	à	800	=	5600 =
4	=	à	700	=	2800 =
5	=	à	600	=	3000 =
144	=	à	500	=	72000 =
4	=	à	400	=	1600 =
5	=	à	300	=	1500 =
2	=	à	200	=	400 =
2	=	à	100	=	200 =
3	=	à	50	=	150 =
2	=	à	25	=	50 =
1619	Stück				1528060 Rthlr.

Berlin, den 10ten Januar 1819.

v. d. Schulenburg.

Vorstehend verzeichnete Staats-Schuld-Scheine, im Betrage von Einer Million Fünfmal Hundert Acht und Zwanzig Tausend und Sechzig Thaler in Courant, dato richtig ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch bescheiniget.

Berlin, den 6ten März 1819.

Anwesende Verordnete der Kurmärkschen Landschaft.

(L. S.) v. Winterfeld, Büsching. Friedrich Ludwig Vogt,
Landrentmeister.

Anzeige von den Druckfehlern in der Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staates, und von dem Erscheinen der 2ten Auflage derselben.

Kürzlich ist erschienen:

Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten. Berlin, bei Georg Decker.

Schon der Name des Verfassers dieser wichtigen Schrift, des Königlichen wirklichen Geheimen Ober Regierungs-Raths und Direktors des statistischen Bureaus, Herrn Hoffmann, verbürgt ihren Werth. Wie sehr dieser anerkannt worden ist, davon giebt einen Beweis, daß schnell der ersten Auflage eine zweite im Verlage der Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin, gefolget ist. Sie ist in allen Buchhandlungen, das Exemplar für 12 ggr. zu haben, und von den aufgefundenen Druck- und Schreibfehlern gereinigt. Um die Besitzer der ersten Auflage in den Stand zu setzen, ihre Exemplare verbessern zu können, werden hiemit die in selbige eingeschlichenen Druckfehler nahmhaft gemacht.

Seite 9 Zeile 7 v. u. statt 464,191 soll stehen: 454,191.
— 12 — 18 — 10,928 Männer, soll stehen: 10921.
— 16 — 6 — 214 — — 225.
— 19 die Volkszahl bei Pommern statt 700,766 soll stehen: 700,756.
— dito der Flächeninhalt von Westphalen statt 376 — 367 geogr. □ Meilen.
— 20 die Volkszahl vom Königsberger Regierungs-Bezirk statt 653,101 soll stehen: 553,101.
— das. der Flächeninhalt von Düsseldorf statt 45 soll stehen: 46 □ Meilen.
— 27 der Ueberschuß bei Erfurt statt 40 soll stehen: 70.
— 28 bei Reichenbach die Trauungen statt 106 soll stehen: 107.
— 48 Nr. 13 die Volkszahl bei Barmen statt 16,171 soll heißen: 19,171.
— 50 Zeile 7 v. u. zwischen den Worten: Verschiedenheit und beider ist ausgelassen: des Stammes in der gänzlichen Verschiedenheit.
— 53 — 19 statt 189,990 soll stehen: 182,990.

Seite 56 die Zahl der Juden in Münster ist nicht 539 sondern 509.
— — auf dem Lande überhaupt ist nicht 26,136 sondern 21,136.
— — vereinzelt wohnenden Juden ist nicht 52,843 sondern 52,813.

I. A.[d] V. März 759. Breslau, den 24sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die verstorbene Tischler-Ober-Aelteste und Posthalter, Frau Aderhold zu Strehlen, hat in ihrem hinterlassenen Testamente den dasigen Armen und Hospital-Casse zusammen 4 Rthlr. Courant legirt.

Der zu Neisse gestorbene Liegnitzsche Archidiaconus Scholtz hat in seinem Testamente den Haus-Armen zu Sadewitz ein Vermächtniß von 250 Rthlr. ausgesezt, mit der Bestimmung: daß das Capital bey dem Fundations Aerario der katholischen Kirche zu Sadewitz sicher elocirt und verwaltet, für diese Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer der Zinsen-Betrag von 50 Rthlr. Capital als Procuratorium anheim fallen, die übrigen Zinsen aber durch den gedachten Pfarrer an die Hausarmen des Dorfs Sadewitz ausgezahlt werden sollen.

Der zu Baumgarten Breslauer Creises gestorbene Auszügler, Anton Fischer, hat in seinem Testamente der katholischen Schule zu klein Tinz 4 Rthlr. Courant auf Schulbücher für arme Kinder legirt.

Der zu Pohlnisch Wartenberg gestorbene Hauptmann Joseph von Sokolowsky hat in seinem Testamente der dasigen katholischen Pfarrkirche und Schule ein Vermächtniß jeder von 50 Rthlr. Courant ausgesetzet.

Stus/3/81 April 18

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIV. —

Breslau, den 14ten April 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 7. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 525.) Die Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. Vom 9ten März 1819.

und unter

(Nro. 526.) Die Erklärung wegen der mit der Fürstlich-Lichtensteinschen Hofkanzley verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 29sten März 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 83. Wegen Verhütung der zu frühzeitigen Beerdigung der Verstorbenen.

Bei einem neueren, zur gehörigen Zeit noch entdeckten Vorfalle, ist in Erfahrung gebracht worden: daß die gesetzlichen Verordnungen und Instructionen, die

die zu frühzeitige Beerdigung der Menschen zur Verhütung des Lebendigbegrabens betreffend, nicht allgemein bekannt sind, weshalb dieselben im Auszuge hiermit wieder in Erinnerung gebracht werden.

Im Jahr 1768 den 2ten May untersagte die damalige Königliche Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst das Begraben vor dem Ablaufe des dritten Tages nach dem Absterben, und erweiterte diese Verfügung unter dem 2ten März 1781 dahin, daß:

1) der Sarg, in welchen der Verstorbene gelegt worden, nicht eher als am dritten Tage, kurz vorher, ehe der Leichnam zu Grabe gebracht werden soll, und zwar in Gegenwart des das Begräbniß besorgenden Kirchendieners fest zugemacht werden muß.

2) Wird verboten, einen Kranken eher aus seinem Bette zu nehmen und auf das Stroh zu legen, als bis er völlig erstarrt und kalt ist.

3) Muß niemals und in keinem Falle dem Kranken das Kopfkissen weggezogen, auch

4) einem scheinbar Todten der Mund nie gebunden werden.

Die hierwider in einem oder dem anderen Falle Handelnden sollen als scheinbar vorsätzliche Mörder betrachtet und als solche bestraft werden.

Durch diese Verfügungen wurde bei dem noch großen Mangel an Leichenhäusern, an Leichenkammern und an der Todtenschau die Gefahr des Lebendigbegrabens noch nicht ganz behoben, und es ist deshalb durch ein Rescript vom 13ten November 1794 an die damaligen Königlichen Regierungen und Consistoria die von dem damaligen Königlichen Ober-Collegio Medico et Sanitatis abgefaßte und gedruckte Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebendiger Mensch begraben werde; nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Land-Gemeinde das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist, und wenn auch unter Tausenden nur einer gerettet würde —, d. d. Berlin den 31sten October 1794 den Predigern zugefertiget worden.

In dieser Instruction werden folgende fast allgemein als Kennzeichen des Todes angenommene Erscheinungen: als

A. un-

A.) unsichere Kennzeichen des wirklichen Todes:

1) der Mangel jeden Pulsschlages,
2) eine über den Körper allgemein verbreitete Eiskälte,
3) die Todtenbleichheit,
4) der gänzliche Mangel an Ausdünstung am Umfange des Körpers,
5) der gänzliche und anhaltende Mangel des Athemholens,
6) die blauen Flecken an denjenigen Theilen des Körpers, auf welchen derselbe liegt,
7) das Herabhängen des Unter-Kinnbackens, und
8) das Offenstehen des Afters, als **noch nicht hinreichende Beweise** des gewiß erfolgten Todes angesehen.

Bei den in dem noch jugendlichen Alter verstorbenen vollsaftigen Menschen werden, wenn dieselben in der Lage auf dem Rücken befunden werden, der platt oder flach gedrückte Rücken, die Lenden und die Hinterbacken gleichmäßig platt gedrückt unter die wahrscheinlichern Kennzeichen des Todes gezählt. Es werden deshalb in dieser Instruction sehr wirksame Reizmittel, deren nähere Kenntniß bei den Aerzten und Chyrurgen als bekannt vorausgesetzt werden muß, angeführt, und die näheren Bestimmungen zu derselben zweckmäßiger Anwendung festgestellt.

Wird bei der mehrere Stunden lang anhaltenden und wiederholten Anwendung der noch so kräftigen Reizmittel auch nicht die geringste Bewegung an irgend einem Theile des Körpers wahrgenommen: so wird der Tod zwar wahrscheinlicher, aber doch noch nicht völlig gewiß.

Unter den vielen, nicht selten trüglichen Kennzeichen des Todes, giebt es nur ein einziges, zuverläßiges Zeichen desselben: dieses ist die wirkliche und allgemeine Fäulniß, deren Kennzeichen nunmehr folgen.

B) Zuverläßige Kennzeichen des Todes:

1) Der eigenthümliche, wahre Leichengeruch.
2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vorderen Theiles des Auges.
3) Das Herausfließen faulender Säfte aus allen größeren Oeffnungen des Körpers.
4) Das grünliche oder grünschwärzliche Anlaufen des Unterleibes.

5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem mattschigen (gleichsam breiartigen) Anfühlen der Haut und der übrigen festen Theile. Dieses 5te Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig sein, dasselbe abzuwarten, wenn die vier erstern zusammen verbunden, vorhanden sind.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten, und die Rückkehr zum Leben bei Schein-Todten zu begünstigen, muß kein Gestorbener, wenn auch die oben von 1 bis 8 angeführten Zeichen des Todes an ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in ein kaltes Zimmer hingelegt werden, sondern man muß ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst wenigstens einen bis zwey und im Winter drey bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet (oder wie gewöhnlich bedeckt) liegen lassen.

Während dieser Zeit müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, insofern zu anderen dergleichen Versuchen keine Gelegenheit wäre,

a) wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, alsdenn
b) das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend,
c) das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen,
d) das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und
e) das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden.

Sollten sich bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen: so ist denn der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühlere Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst, etwa noch einen oder zwey und im Winter noch zwey oder drey Tage bis zum Begraben liegen lassen.

Hiernach würde im Frühjahr, Sommer und Herbst von dem Eingetretenseyn der bei A. angeführten 8 Kennzeichen, bei erfolgloser Anwendung der Belebungs-Versuche der kürzeste Zeitraum bis zur Beerdigung zwei, der längste vier Tage, mithin wenigstens 3 volle Tage betragen. Im Winter würde der kürzeste Zeitraum 5, der längste 7 Tage bis zur Beerdigung dauern. Während dieser Zeit

wer-

werden sich die bei B. angeführten vier ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklich Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben, ohne welche Gewißheit keine Leiche beerdigt werden darf. Am nöthigsten ist diese genaue Vorsicht vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend verstorben sind, da sie doch vorher gesund waren. (Die hierher besonders gehörenden Krankheiten sind jedem Arzte bekannt).

Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Nöthig ist also nur, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, gestorben sind, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen.

Bei der Behandlung solcher Leichen ist die anhaltend zu unterhaltene Räucherung mit salpetersauren Dämpfen nothwendig.

Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und denselben im Sommer am Ende des dritten Tages, oder etwa nach sechzig Stunden vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben.

In Fällen, in denen die bei B. angegebenen ersten vier Kennzeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß früher eingetreten sind, kann die Polizey unter Zuziehung des Physikats, und in Ermangelung dieses, eines andern jedoch approbirten Arztes, die Beerdigung auch früher als an den gleich angezeigten Terminen erlauben.

Die Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen entlegenen und wenn es erfordert wird, der Zugluft (Behufs der Erneuerung der Luft) zugänglichen Orte, unter gehöriger Aufsicht und Bewachung aufbewahrt werden. (Die fortgesetzte Unterhaltung der sal-

peter-

petersauren Dämpfe hat sich als Verhütungs=Mittel der Verbreitungs= oder Ansteckungs=Stoffe in der neueren Zeit noch immer bewährt. Die Dämpfe der oxygenirten Salzsäure werden in besuchten Zimmern, der stärkeren Reizung der Lungen wegen, weniger, von Vielen nicht ertragen.) Wären in den größeren Städten Leichenhäuser, in den kleinern Städten und in den Dörfern gehörig eingerichtete Leichenkammern, bei welchen letztern, zur Ersparung der Kosten, der Nachtwächter zum Leichenwächter bestimmt werden könnte, so würde besonders für die in ihren Wohnungen während des Winters insgemein beschränkten Dorfbewohner eine Verringerung der Gefährdung derselben Gesundheit schon dadurch entstehen, daß sie die an ansteckenden hitzigen Krankheiten Verstorbenen schon den zweiten Tag bis zur wirklichen Beerdigung in die Leichenkammer bringen könnten.

Muß in Gemäßheit des Allgemeinen Land=Rechts Theil II. Tit. 11. §. 475. das Zuschlagen des Sarges, so lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, nicht gestattet werden: dann geht hieraus deutlich hervor, daß dieses Zuschlagen des Sarges und die Beerdigung selbst nicht eher geschehen darf, bis die oben angegebenen Zeichen der allgemeinen Fäulniß eingetreten sind, weil bis dahin der wirkliche Tod zweifelhaft ist.

In dem so eben angeführten Theile des A. L. R. Tit. 20. §. 691. ist verordnet: daß ein jeder sein Betragen so einzurichten schuldig ist, daß er weder durch Handlungen noch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und §. 692., daß Alles dasjenige, woraus erhebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Polizeyverbothe und verhältnißmäßige Strafen (die Strafen einer dergleichen Fahrläßigkeit sind eben daselbst §. 778. bestimmt,) möglichst verhütet werden soll.

Nach desselben Theiles II. Tit. 11. §. 476. sind ferner die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten der besonderen Polizey=Verordnung vorbehalten. Hieraus ergiebt sich, daß die Bestimmung des Beerdigungs=Termins in allen, besonders aber in zweifelhaften Todes=Fällen, von der Polizey mit Zuziehung der angestellten Physiker abhängt.

Endlich ist auch erst neuerlich in Erfahrung gebracht worden: daß die wegen der ansteckenden Fieber unter dem 27sten März 1814. (S. Amts=Blatt Stück XIII. Seite 153 — 55.) erlassenen, unter dem 9ten März 1817. (S. Amts=

Blatt

Blatt Stück XII. Seite 121 — 25.) wiederholten Verfügungen einigen Aerzten noch unbekannt geblieben sind, weshalb der dieselben besonders betreffende Paßus nochmals bekannt gemacht wird.

„Es ist Pflicht der Aerzte, die Todes-Fälle nach dergleichen (ansteckenden) „Krankheiten der Orts-Polizey ungesäumt anzuzeigen, und die Angehörigen der „Verstorbenen auf die Nothwendigkeit dieser (a. a. Orte ausführlich beschriebenen) „Reinigung, wie auch auf die mit derselben Vernachläßigung unzertrennlich ver„bundene Gefahr aufmerksam zu machen. Da, wo dergleichen Kranke ohne Zu„ziehung eines Arztes gestorben sind, wird den Hauswirthen oder derselben Stell„vertretern, dieselbe Verpflichtung auferlegt.

I. A. IX. März 219. Breslau, den 15ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 84. Betreffend die mit dem Rußisch Kaiserlichen Hofe abgeschlossene Konvention wegen des Tuch-Transitos nach Asien.

Es ist von Preußen mit dem Rußisch Kaiserlichen Hofe wegen des Tuch-Transito nach Asien eine Konvention abgeschlossen, und in Gemäßheit derselben eine Rußisch Kaiserliche Ukase vom 31sten December v. J. erlassen worden.

Die Hauptbestimmungen derselben sind, dem wesentlichen Inhalte nach, folgende:

Die unter dem Namen: „Meseritzer, Trziatower, Benkower, Kornower, Maslower, Dreisiegler, Viersiegler, Fünfsiegler bekannten Tücher, wovon auch die schwarz gefärbten nicht ausgenommen sind, können aus Preußen Transito nach Asien versendet werden.

Jeder Transport muß mit Attesten von den Preußischen Orts-Obrigkeiten, daß die Tuche wirklich Preußisches Fabrikat sind (Ursprungs-Atteste), versehen sein.

Für die Einfuhr dieser Tuche sind zu Lande die Zoll-Aemter Polangen, Brest in Litthauen und Radziwilow, zur See das Zoll-Amt Petersburg bestimmt, auch sind die Strassen und Städte vorgeschrieben, welche die Transporte befahren und wo sie unterweges revidirt werden müssen.

Die Stapelplätze zu Niederlegung der Tuche bis zur Absendung nach Asien sind Petersburg und Moskau. Auf den Grenz Zoll-Aemtern erhält der Eigen-

thümer der Tuche, wenn er zuvor, wegen ihrer sichern Unterbringung nach dem Stapelort, einen Revers ausgestellt hat, die nöthigen Abfertigungen.

Der Termin, innerhalb welchem der Transport an dem Stapelort eintreffen muß, ist auf 3 Monate festgesetzt. Wird er, ohne durch eine gesetzliche Ursache gerechtfertigt werden zu können, überschritten, so muß für jedes Pud Brutto Vier Silber-Rubel Strafe gegeben werden.

Binnen 6 Monaten, vom Tage der Ankunft des Transports im Grenz-Zoll-Amte gerechnet, muß an dem Stapelorte der Transitozoll mit 12 Kopeken Silber von jeder Arschine entrichtet, daselbst auch ein anderweitiger Revers über die Beibringung der Scheine von der Ankunft des Transports in dem Asiatischen Grenz-Zoll-Amte, oder in deren Ermangelung über die Verbindlichkeit zur Verzollung der ganz oder theilweise nicht bescheinigten Tuche für die innere Consumtion, ausgestellt werden.

Der Termin zu Beibringung der Scheine ist für Kiächta und Buchtarma auf 2 Jahr, für Troitzk, Orenburg, Astrachan und die andern asiatischen Zoll-Aemter auf 18 Monate bestimmt, und zwar nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, da die Tuche in den Zoll-Aemtern Polangen, Brest in Litthauen, Radziwilow und Petersburg angekommen sind; doch können, wenn darum nachgesucht wird, die Termine von 2 Jahren und 18 Monaten, noch auf fernere 6 Monate verlängert werden.

Der Zoll, für den Fall, daß die Bescheinigung nicht beigebracht wird, beträgt, außer dem bereits bezahlten Transito-Zoll von 12 Kopeken, für jede Arschine Tuch 1 Rubel 13 Kopeken Silber.

Alle Transito-Transporte, die von dem Stapelorte nach der asiatischen Grenze abgefertigt werden, müssen über Kasan und Tambow gehen.

Beschädigung der Plomben und Ballen unter Wegs oder Abweichung von den vorgeschriebenen Straßen, werden strenge untersucht und bestraft.

Es sind Exemplare der Ukase vom 10ten May 1817 der Verfügung an die Rußischen Zoll-Behörden vom 27sten May v. J. und der Ukase vom 31sten December v. J., diese Angelegenheit betreffend, in unserer Registratur zu erhalten, womit sich die Tuchkaufmannschaft gehörig bekannt machen muß, in welcher Beziehung auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 30sten Januar 1812. (Stück VI. Nro. 59. Seite 52.) verwiesen wird.

Was die Certificate anbetrifft, so werden dieselben von dem dazu delegirten Ober-Bürgermeister, Herrn Baron von Kospoth, hieselbst ausgestellt werden, zu welchem Ende der Versender einer Parthie Tuche diesem Commissario eine detaillirte Versendungs-Declaration einzureichen hat, welche alle die Data enthalten muß, die zur Ausfertigung des Ursprungs-Certificats erforderlich sind. Der Königliche Commissarius, nachdem er die Declaration in sein Journal eingetragen, muß sich hiernächst vom Dasein der Tuche bei dem Versender und von der Uebereinstimmung derselben mit der Declaration überzeugen, und hierauf das Certificat mit Beidrückung des Magistrats-Siegels ausfertigen. Auf den Grund dieses Certificats wird das Ober-Zoll-Amt die Ausfuhr-Expedition ertheilen.

Dieser Commissarius wird auch in den Stand gesetzt, die vorkommenden Zahlen in Rußischer Sprache auszudrücken und die Verbleiung vorzunehmen.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und jeder dabei Interessirte hat sich darnach zu achten.

II. A. VI. April 11. Breslau, den 2ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 85. Betrifft die Behandlung des einländischen nach ausländischen Märkten zu treibenden Viehes.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge eines Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19ten März c.

von einländischem Vieh, welches nach ausländischen Märkten getrieben wird, der Ausfuhr-Zoll zu entrichten ist, und wenn es unverkauft zurückkommt, der Eingangs-Zoll davon freygeschrieben werden wird; dergleichen Vieh muß aber über dasselbe Zoll-Amt wieder eingehen, über welches es ausgebracht worden ist.

Zu dem Ende ist Seitens der Zoll-Aemter eine Notiz zu führen und streng darauf zu sehen, daß nicht anderes, als das ausgegangene Vieh, unter dem Vorgeben von unverkauft zurückgehenden Vieh, einkomme.

II. A. IX. April 10. Breslau, den 6ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 86. Wegen des Königlichen Pathengeschenks für den siebenten Sohn, und wegen Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen zu deren Erziehung.

Nach der Verordnung vom 12ten Juny 1816 (Amtsblatt 1816 Nro. 42. Seite 69. 70.) darf der Vater von 7 ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochner Folge geboren worden, dem siebenten Sohne in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen, und erhält der Täufling ein Gnaden-Geschenk, welches in der Verordnung vom 2ten Januar 1817 auf 50 Rthlr. festgesetzt ist.

Nach einer Verfügung des Hohen Finanz-Ministeriums vom 25sten Februar d. J. kann:

1) auf dieses Gnadengeschenk auch für einen nach dem Tode seines Vaters gebornen siebenten Sohn bei Erledigung der übrigen Erfordernisse angetragen werden.

2) Nach der bisherigen Ansicht gebühret das Pathengeschenk nur dem siebenten Sohne. Wenn jedoch der siebente Sohn noch nicht beschenkt worden, so kann in dessen Stelle dem zunächst getauften achten, neunten oder zehnten rc. Sohne das Pathengeschenk zugewendet werden; überall aber vorausgesetzt, daß die sieben Geburten der Söhne von dem zu beschenkenden Sohne aufwärts gerechnet, von einem Vater und zugleich einer Mutter, so wie ununterbrochen von Töchter-Geburten, erfolgt sind.

3) Bei der Zahl der sieben Söhne, aus welcher der Anspruch auf das Königliche Pathengeschenk erwächset, können auch die todtgebornen in Anrechnung gebracht werden.

4) Wenn auf das Pathengeld Anspruch gemacht wird, so sind zu den sieben Söhnen außerehelich erzeugte ausnahmsweise nur in den dringenden Fällen mitzuzählen, in denen ihnen nach den Gesetzen die Rechte ehelicher Kinder überhaupt beigelegt sind. Hiebei kommt § 596 Theil II. Tit. 2. des Allgemeinen Landrechts in Betracht, wonach zur diesfälligen Legitimation genügt, daß der Vater die Mutter seiner unehelichen Kinder hinterher geheirathet hat.

Nach derselben Verordnung soll die öffentliche Unterstützung solcher Eltern, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel ob sie in einer oder mehreren Ehen, in ununterbrochener Folge oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind, zu erziehen haben, eintreten, wenn sie sich über ihre Hülfsbedürftigkeit ausweisen.

Diese Unterstützung der lebenden Söhne, insofern und so lange sie nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern deren Pflege noch bedürfen, soll nach der Verordnung vom 29sten May 1818 (Amtsblatt 1818 XXII. Nro. 90. Seite 163.) auch dann eintreten, wenn nicht alle sieben Söhne mehr am Leben sind, oder sich nicht mehr in der Elterlichen Pflege befinden, so daß hiernach für jeden einzelnen Sohn der Verpflegungsbetrag festgestellt, und demnächst, wenn der Sohn stirbt, oder der Elterlichen Pflege nicht mehr bedarf, wegfällt; übrigens aber die Dauer der Unterstützung nach den persönlichen Verhältnissen in jedem einzelnen Falle ermessen werden soll.

Ueber diese Unterstützung enthalten die von dem Hohen Finanz-Ministerium am 31sten Januar und 25sten Februar laufenden Jahres erlassene Cirkularien noch folgende Bestimmungen.

1) Erziehungsgelder für Familien der erwähnten Art dürfen nur vorgeschlagen werden, wenn solche der Unterstützung dringend bedürfen, mithin sich in erwiesenem Unvermögen befinden, ohne diese ihre Söhne zu erziehen.

In jedem dergleichen Falle ist die Ortsobrigkeit verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Unterstützungen nach der Willensmeinung Sr. Majestät des Königs nur von den Empfängern zur Erziehung der Kinder verwendet werden; die Vermögenslage und die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Familien im Auge zu behalten, und wenn eine günstige Aenderung in den Umständen derselben die Erziehungsbeiträge zum Theil oder gänzlich nicht mehr nothwendig erscheinen läßt, hierüber sofort der derselben vorgesetzten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Letztere hat darüber sofort an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Erziehungsbeiträge alsdann ermäßigt oder nach dem Befunde eingestellt werden.

2) Familien, in denen die sieben Söhne nicht als Stiefgeschwister, sondern als zusammengebrachte Kinder vorhanden, sind von der Theilnahme an den Erziehungs-Unterstützungen ausgeschlossen.

3) Können auch Ausländern, die sieben oder mehrere Söhne haben, sobald sie im Preußischen Staate bestimmte Wohnsitze genommen haben, ohne Rücksicht, ob solches seit längerer oder kurzer Zeit geschehen ist, bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse Erziehungs-Gelder gewährt werden.

4) Sind

4) Sind zu den sieben Söhnen einer Familie, die auf Erziehungs-Geld Anspruch machen, außereheliche erzeugte ebenfalls nur ausnahmweise, nur in denjenigen Fällen mitzuzählen, in den ihnen nach den Gesetzen und nach §. 596. Theil II. Tit. 2. des allgemeinen Landrechts, wonach zur diesfälligen Legitimation genügt, daß der Vater der unehelichen Kinder hinterher ihre Mutter geheirathet hat, die Rechte ehelicher Kinder überhaupt beigelegt sind.

Nach diesen Vorschriften haben sich sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zu achten. Wenn bei selbigen Gesuche um das Königliche Pathen-Geschenk oder um Erziehungs-Geld angebracht worden, so müssen selbige alle nach Vorstehendem darauf Einfluß habende Umstände sorgfältig ausmitteln, erst die Gesuche, wenn sie hinlänglich begründet sind, zur Bewilligung vortragen, und die Berichte deutlich und erschöpfend abfassen. Die Taufzeugnisse dürfen von Niemanden anders als von Orts-Geistlichen ausgefertiget, Jahr und Tag der Geburt müssen nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben geschrieben seyn. Die Lebens-Atteste der Söhne, für welche Unterstützung nachgesucht wird, und wenn auf Erziehungs-Geld angetragen wird, Zeugnisse der Orts-Obrigkeit, daß die Eltern unvermögend sind, ohne dieses ihre Söhne zu erziehen, müssen beigebracht werden.

Sodann haben Polizei-Behörde und Orts-Obrigkeit in Fällen, in welchen Erziehungs-Geld bewilliget wird, auf dessen zweckmäßige Verwendung zu halten, während der Dauer der Unterstützungen darauf Acht haben, ob Umstände eintreten, welche den Erziehungs-Beitrag ganz oder zum Theil entbehrlich machen, und im vorkommenden Falle sogleich darüber berichten.

I. A. V. März. 821. Breslau, den 8ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige hiesige Ober-Zoll-Amts-Assistent Carlhof, zum Calculator bei der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der Bürger und Leder-Fabrikante Abraham Trautwein zu Bernstadt, zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 21sten April 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 87. Bekanntmachung, daß die von den Fabrikanten der westlichen Provinzen des Preußischen Staats auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig gekauften Waaren in die östlichen Provinzen nicht mehr steuerfrey eingehen dürfen.

Aus bewegenden Gründen ist beschlossen worden, die durch das Regulativ vom 5ten Juny v. J. vorläufig getroffene Maaßregel, nach welcher verstattet worden, daß Fabrikanten der westlichen Provinzen auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig ihre Waaren an Bewohner der östlichen Provinzen verkaufen, und diese selbige in zuletzt gedachte Provinzen steuerfrey einbringen können, nicht ferner Statt finden zu lassen.

Es wird daher hiermit das Regulativ vom 5ten Juny v. J. in allen seinen Punkten dergestalt aufgehoben, daß vom 1sten April d. J. an, dergleichen Fabrikate als inländische auf Certificate von gedachten beiden Meßorten in die östlichen Provinzen nicht ferner eingehen dürfen.

Berlin, den 18ten März 1819.

Handels-Ministerium.
gez. Graf v. Bülow.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

 Vor-

Vorstehende hohe Verfügung wird dem Publikum zur Nachricht und den Steuerbehörden zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. April 14. Breslau, den 10ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 88. Wegen der Stempelfreiheit der Verhandlungen zur Abschließung von Contracten mit dem Fiscus.

Durch ein Rescript des Königlichen hohen Finanz-Ministerii vom 18ten December v. J. ist bestimmt worden: daß die mittelst Verfügung vom 19. September 1817 ergangene und bereits bekannt gemachte Declaration des §. 12. ad 11 Litt. d. der Stempel-Instruction vom 5ten September 1811. auch bei den Contracten, welche der Fiscus selbst mit Privat-Personen schließt, zur Anwendung kommen, folglich nicht bloß die den Abschluß des Contracts vorbereitenden Berichte und resp. Verfügungen, sondern auch alle und jede in solchen Vertrags-Angelegenheiten bei den Verwaltungsbehörden vorkommende Geschäfts-Verhandlungen, mit alleiniger Ausnahme der Contracte selbst, und also auch die Contracts-Bestätigungen, stempelfrey ausgefertiget werden sollen.

Diese Bestimmung wird daher zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht.

II. A. XIV. April 11. Breslau, den 13ten April 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gensd'armen-Unteroffizier Friedrich Fizeck, zum Pedell am Gymnasio zu Brieg.

To-

Todesfälle.

Der evangelische Pastor Stephani, in Schwanowitz und Pramsen, Briegschen Kreises.

Der evangelische Pastor Biehler, in Schmollen, Oelsschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Lections-Verzeichniß

bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institut für das bevorstehende Sommer-Halbejahr.

Im bevorstehenden Sommer-Halbenjahre werden bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institute folgende, mit dem 26sten April c. anfangende Vorlesungen gehalten werden:

I. Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Doctor Wendt,
   a) öffentlich: Dienstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr, über die Hülfe bei Vergiftungen und andern plötzlichen Lebensgefahren;
   b) privatim: Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends früh von 6 bis 7 Uhr, die Materia Medico-chirurgica.

II. Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Doctor Andrée,
   a) öffentlich: Wöchentlich zweimal geburtshülfliches Examinatorium;
   b) privatim: Wöchentlich viermal Theoretische und praktische Geburtshülfe;

   täglich

   Geburtshülfliche Klinik im Gebährhause.

III.

III. Von dem Herrn Medicinal-Assessor Doctor Hanke,

a) privatim: chirurgische Verbandlehre nach Böttcher, wöchentlich zweimal;

b) specielle Chirurgie nach Tittman, wöchentlich zweimal.

c) Klinik der Chirurgie, unter dessen Leitung im Kranken-Institute des Klosters der barmherzigen Brüder wird fortgesetzt.

IV. Von dem Prosector an der Königlichen Anatomie, Herrn Doctor Brehm,

a) öffentlich:

aa) die Lehre von dem Gehirn und den Nerven,

bb) die Lehre von den Knochen,

cc) die Lehre von den Brüchen;

b) privatim:

aa) über den Bau der Sinn-Organe,

bb) Anleitung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichen,

cc) chirurgische Verband- und Instrumenten-Lehre.

Breslau, den 5ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung wegen der im Adelnauer Kreise aufgehörten Lungenseuche.

Nach einer vor kurzem von der Königlichen Regierung zu Posen hier eingegangenen Nachricht, hat die unter dem Rindvieh ausgebrochene Lungenseuche in der zu Adelnau gehörigen Vorstadt Gorka und dem im Adelnauer Kreise belegenen Dorfe Bonikow bereits seit dem 26sten December v. J. völlig aufgehört, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. April 16. Breslau, den 8ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Schul-

Schulverbesserungen.

Die Dominien und Gemeinden Krampitz und Saravenze Neumarktschen Kreises, haben aus eignem Antriebe das Dienst-Einkommen ihres Schullehrers nach dem bestehenden Reglement verbessert. In Mondschütz und Pluskau Wohlauschen Kreises, werden neue Schulhäuser erbaut, wobey besonders das Dominium Mondschütz einer rühmlichen Erwähnung verdient, da dasselbe ein 41 Ellen langes massives Schulhaus auf eigne Kosten aufführen läßt, die Gemeinde aber den innern Ausbau und die Bedachung übernommen, auch die Hand- und Spanndienste leistet.

Die unterzeichnete Königliche Regierung nimmt daher Veranlassung, vorstehende Schulverbesserungen, unter Bezeigung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. 484 April. Breslau den 15ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Emolumente des Schullehrers in Brocke Breslauschen Kreises sind aufs neue dadurch wesentlich verbessert worden, daß demselben von dem Dominio und der Gemeinde zu dem bisher gegebenen einzelnen Deputat, und Grünzeug Beeten, annoch 2 Morgen Acker vom besten Weitzenboden zur fortwährenden Benutzung zu Gras und Grünzeug, aus freiem Antriebe des Dominiums überwiesen worden sind.

Desgleichen hat die Gemeinde zu Mellowitz den dortigen Schullehrer für die bisher inne gehabte Gräserei, ebenfalls durch Ueberlassung von 1 ½ Morgen Ackerland aus eignem Antriebe entschädigt.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt daher Veranlassung, diese Schulverbesserungen, unter Bezeigung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. April 491. Breslau, den 16ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro März 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rt.	gr.	pf.
Breslau	2	3	9	1	20	3	1	12	1	1	8	7	1	3	4	1	1	7	—	22	1	—	20	11	1	6	10	7	5	7
Brieg	1	22	7	1	15	11	1	8	11	1	8	3	1	1	1	1	—	5	—	17	3	—	16	7	1	4	8	4	20	7
Creuzburg	2	7	3	2	4	4	1	5	1	1	2	2	—	21	10	—	18	11	—	16	—	—	13	1	—	23	1	5	17	—
Guhrau	2	2	9	2	1	1	1	10	—	1	9	3	1	4	9	—	—	—	—	22	—	—	—	—	1	1	1	5	14	—
Herrnstadt	2	11	8	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	1	1	1	5	6	—
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	10	4	16	—
Namslau	2	3	6	2	1	5	1	7	7	1	5	1	—	22	8	—	21	10	—	18	7	—	17	5	—	17	7	5	18	—
Neumarkt	1	21	1	1	18	4	1	7	8	1	6	2	1	—	9	1	—	4	—	18	7	—	17	10	1	6	10	5	16	—
Oels	2	5	7	1	21	9	1	10	2	1	7	7	1	2	7	—	23	8	—	21	2	—	19	6	1	1	1	5	17	2
Ohlau	2	6	10	1	21	5	1	9	11	1	8	4	1	1	11	—	22	11	—	19	—	—	16	7	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	1	10	2	—	2	1	11	3	1	10	1	1	5	10	1	2	6	—	18	3	—	14	11	—	17	4	4	—	—
Reichthal	2	13	1	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	17	5	—	—	—	—	19	3	4	14	—
Strehlen	2	—	4	1	18	6	1	7	9	1	5	6	1	—	5	—	22	7	—	16	1	—	15	11	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	2	11	1	22	7	1	5	1	1	2	11	1	—	9	—	23	3	—	16	9	—	16	—	—	15	5	4	16	—
oder im Durchschnitt	2	4	2 12/13	1	21	11 8/11	1	9	4/11	1	6	8 7/11	1	2	1 12/13	—	23	4 4/5	—	18	10 2/13	—	10	10 1/2	1	—	1 1/12	5	7	2 1/3

Breslau, den 8ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI

Breslau, den 28sten April 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 8. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 527.) Die Bestätigungs-Urkunde wegen einiger das ostpreußische landschaftliche Feuer-Societäts-Reglement betreffenden Bestimmungen. Vom 18ten März 1819.

(Nro. 528.) Die Erklärung vom 31sten März c., betreffend das mit Sachsen-Weimar-Eisenach getroffene Abkommen: daß in Untersuchungs-Sachen bey Unvermögenheit des Inculpaten nur die baaren Auslagen liquidirt werden sollen;

und

(Nro. 529.) Die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Hessen-Homburg verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16ten April 1819.

Bekanntmachung

wegen der am 20sten d. M. erfolgten Vernichtung der Vermögens-Angaben.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 20sten d. M. die Vernichtung sämmtlicher Vermögens-Angaben nebst den damit in Verbindung stehenden Papieren, insoweit selbige das ehemalige Breslausche Regierungs-Departement betreffen, auf der hiesigen Viehweide in Gegenwart der dazu ernannt gewesenen Deputirten der ehemaligen Königlichen Vermögens-Steuer-Departements Commission, des Königlichen Ober-Landes-Gerichts, des hiesigen Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, namentlich:

des Herrn Regierungs-Raths Gossow,
— — Ober-Landes-Gerichts-Raths Freiherrn v. Kottwitz,
— — Stadt-Raths Poser,
— — Commerzien-Raths Stempel,

durch Verbrennen statt gefunden hat.

Breslau, den 21sten April 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merkel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 89. Bekanntmachung einer Allerhöchsten Verordnung in Bezug auf das Feuer-Societäts-Wesen u. s. w.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten v. M. in Bezug auf das Feuer-Societäts-Wesen zu bestimmen geruht, daß an alle Feuer-Societäts-Directorial-Behörden eine Aufforderung dahin ergehe: so wohl bei den jetzt neu erfolgenden Einschreibungen in die Kataster als

auch

auch bei der zunächst eintretenden Revision derselben strenge darauf zu sehen, daß die Versicherungs-Ansätze und Taxen vorzüglich bei den städtschen Gebäuden, sorgfältig geprüft und genau nach den reglementsmäßigen Vorschriften eingerichtet werden, zugleich aber den Eigenthümern zu erkennen zu geben, daß bei zu niedrig angenommener Versicherung in Vergleichung mit dem zeitgemäßen Taxwerthe des durch Feuer zerstörten Theils der Gebäude, weiter keine Unterstützungen zum Wiederaufbau aus Staats-Kassen innerhalb jenes Werthes geleistet werden können.

Dies wird den Magisträten hiesigen Departements und den Königlichen Gerichts-Aemtern allhier zur Nachricht, den Mitgliedern sowohl der Feuer-Societät der Stadt Breslau, als der Feuer-Societät der Schlesischen Städte hiesigen Bezirks aber zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

I. A. V. März 812. Breslau, den 13ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 90. Wegen der Handelsbefugnisse der Landkrämer.

Die Amts-Blatt-Verfügung vom 25sten Juny 1817. (Stück XXVI. unter Nro 168. Seite 305.), welche die ehemaligen Handelsbefugnisse der Landkrämer eingeschränkt hat, erleidet durch die Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26sten May v. J. nunmehr ebenfalls dahin eine Abänderung, daß, außer den dort erwähnten Gegenständen, der Landkrämer auch wieder mit Zucker, Kaffee und Gewürzen handeln, und auch auf andere Handels-Objecte, z. B. Salz, Leder, auf Schnittwaaren, Backwaaren rc. sich ausdehnen darf.

Es muß aber der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde die Art des Gegenstandes, womit Handel betrieben werden soll, insbesondere zur Festsetzung der Gewerbesteuer, nach dem Umfange des gesammten Handels angezeigt werden.

In der zur Bezeichnung des Gewerbes bestimmten Kolonne der Gewerbesteuer-Rolle müssen daher die einzelnen Waaren angegeben, und darnach muß die Steuer regulirt werden.

In wie fern im Laufe des Etats-Jahrs die Landkrämer etwa ihren Handel erweitert haben, müssen sie auf die Erhöhungs-Liste gestellt werden.

II. A. VI. April 59. Breslau, den 13ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 91. Wegen Portofreiheit der gesammelten Polizey-Strafgelder.

Den Polizey- und andern Strafgefällen (sogenannten Gensd'armerie-Exekuzions-Gebühren), welche von den ersten Rezepturen, denen sie portofrey eingeliefert werden müssen, aufgesammelt und in den feststehenden Terminen an die Regierungs-Haupt- oder Instituten-Kassen eingesendet werden, ist unter der Bezeichnung:

„gesammelte Polizey-Strafgelder“

und öffentlichem Siegel die Portofreiheit zugestanden worden.

Dieses wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. V. April 85. Breslau, den 15ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 92. Wegen der bei den Verhandlungen freywilliger Auctionen zu verwendenden Stempel.

Durch ein von dem Hohen Finanz-Ministerio an die Königliche Regierung zu Königsberg erlassenes Rescript ist, zur Beseitigung entstandener Zweifel wegen der bei freiwilligen Auctionen zu verwendenden Stempel bestimmt worden, daß, da das Protokoll der freiwilligen Auctionen mit dem Werth-Stempel betroffen wird, die Publicanda, Vorladungen und Schreiben, Behufs abzuhaltender Auctionen nicht noch einer besondern Stempelforderung unterworfen werden können; wogegen alle übrigen, das Auctions-Verfahren nicht unmittelbar betreffenden Handlungen, als: Quittungen und Ausfertigungen, worunter die Reinschriften zu verstehen sind, welche Auctions-Commissarien von ihren Protokollen

den

den sie beauftragenden öffentlichen Behörden und Privat-Personen überreichen, auch Extracte aus den Protokollen ꝛc., nach der Verfügung vom 14ten December 1811. dem Stempel unterworfen bleiben.

Diese Verfügung wird daher zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht.

II. A. XIV. März 130. Breslau, den 15ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 93. Wegen der Zoll-Aemter zu Nur und Krzemienic.

Nach einer Bekanntmachung in der Warschauer Zeitung vom 9ten v. M. ist

1) das bis jetzt zu Nur in der Woiwodschaft Augustow bestandene Zoll-Amt nach Ciechanowic in derselben Woiwodschaft verlegt, dagegen

2) zu Krzemienic in der Woiwodschaft Podlachien ein neues Zoll-Amt errichtet und dasselbe angewiesen worden, die ein- und ausgehenden Waaren mit Ausnahme der Transito gehenden zu expediren, auch die Declarations-Expeditionen derjenigen Produkte zu besorgen, welche auf dem Bug eingebracht werden, und bis jetzt durch das Zoll-Amt zu Nur expedirt wurden.

Dieses wird dem Handeltreibenden Publiko bekannt gemacht.

II. A. VI. April 99. Breslau, den 16ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 94. Wegen Anrechnung der Zinsen auf die bei Ablösungen ꝛc. eingezahlten Liefer-Scheine.

Mittelst Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 25sten Februar d. J. ist bestimmt worden:

daß bei Berichtigung von solchen Kauf-Ablösungs- und Erbstands-Geldern, welche in Liefer-Scheinen abgeführt werden dürfen, auch von den nicht mehr in erster, sondern in zweiter und folgender Hand befindlichen Lieferungs-Scheinen, diejenigen rückständigen Zinsen in Anrechnung gebracht

bracht werden können, worüber nach dem Publicando vom 26sten May v. J. (Seite 213 — 217. des vorjährigen Amts-Blatts) beim Umschreiben solcher Lieferungs-Scheine in Staats-Schuld-Scheine, die Coupons mit ausgegeben werden sollen.

Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß nach näherer Vorschrift des gedachten Publikandi nur auf Lieferungs-Scheine, soweit deren Summe durch 25 theilbar ist, und nur frühestens vom 1sten Januar ab, von Lieferungs-Scheinen in zweiter und folgender Hand Zinsen bezogen werden können. Dies ist nämlich der Fall, wenn letztere nicht später als vom 31sten December 1817 datirt sind. Lautet das Datum später, so gehen die Zinsen stets mit dem ersten Tage des nächstfolgenden halben Jahres — (nach dem Kalender-Jahre) — an.

Hierbei ist zu bemerken, daß, da die unterm 1sten November 1817. datirten Scheine häufig zweimal, nämlich noch einmal seitwärts neben der Eintragung, datirt sind, in solchen Fällen das letztere Datum gilt. Die Zinsen können übrigens nur nach vollen Monaten in Anrechnung gebracht, auch nur auf das in Lieferungs-Scheinen zu berichtigende Kapital, keinesweges aber auf restirende baar zu zahlende Zinsen in Anrechnung gebracht werden.

Hiernach ist sich bei allen von jetzt an statt findenden Zahlungen, wo Lieferungs-Scheine entrichtet werden dürfen, zu achten. Es muß deshalb bei solchen Einzahlungen jedesmal eine zweifach gefertigte, und von dem Einzahler unterschriebene Nachweisung übergeben werden, welche

a) die Nummer der Lieferscheine,

b) das Datum der Ausstellung derselben, und bei den unterm 1sten November 1817 ausgefertigten, das seitwärts bemerkte Datum,

c) diejenige Person, oder Gemeine, worauf der Schein lautet, und

d) den Geld-Betrag, genau enthalten muß.

II. A. V. März 498. Breslau, den 18ten April 1819.
Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 95. Wegen des Heirathens Militairpflichtiger Personen.

Nach der durch die Amts-Blätter Jahrgang 1815. Stück VIII. zu Nro. 71 bekannt gemachten Bestimmung, darf denjenigen Personen, die noch nicht das 20ste Jahr vollendet haben, die Verheirathung, Uebernahme selbstständiger Gewerbe, oder eigene Verwaltung von Grundstücken nur dann gestattet werden, wenn sie von dem commandirenden General und der Regierung die Erlaubniß dazu erhalten.

Diese Bestimmung wird in Folge des Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 12ten Februar c. dahin berichtiget, daß die Verheirathung der Männer vor dem 20sten und nach vollendetem 18ten Lebensjahre zwar keiner besondern Erlaubniß Seitens der Militair- oder Civil-Verwaltungs-Behörde bedarf, jeden Falls aber die Verpflichtung zur regelmäßigen Dienstleistung im Militair dadurch nicht im mindesten beeinträchtigt wird.

Diese Bestimmung findet jedoch nur einzig und allein auf Verheirathungen Anwendung, und namentlich auf die früher für die Männer vor Erreichung des 20sten Jahres für nothwendig erachtete besondere Erlaubniß Seitens der Königlichen Regierung, wogegen das militairische Interesse mit dem erreichten Militairpflichtigen Alter bey spätern Verheirathungen eintritt. Wenn dagegen Männer, die das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben, selbstständige Gewerbe oder eigene Verwaltung von Grundstücken übernehmen, so behält es dabey sein unabänderliches Bewenden, daß dies nur dann gestattet werden darf, wenn sie von dem commandirenden General und der Regierung die Erlaubniß hierzu erhalten haben.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur genauesten Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. IV. April 83. Breslau, den 19ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 96. Wegen der Servis-Gewährung an die Offiziere der berittenen Gens-d'armerie.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Servis-Behörden im hiesigen Regierungs-Departement zur Nachachtung bekannt gemacht, daß mittelst Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 2ten d. M. den Kreis-Offizieren der berittenen Gensd'armerie der Servis nach dem Satze der Lieutenants der Cavallerie mit monatlich 4 Rthlr. 12 Sgr. vom 1sten April c. ab, bewilliget worden ist.

I. A. IV. April 81. Breslau, den 19ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 97. Wegen der in die Neapolitanischen Staaten Reisenden.

Nach einem Erlaß des Hohen Polizey-Ministerii vom 31sten v. M. soll künftig nur solchen Reisenden in den Häfen der Königlich Neapolitanischen Staaten zu landen verstattet sein, welche mit Päßen ankommen, deren Visirung von den Neapolitanischen Konsuln oder sonstigen Agenten erfolgt ist.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

I. A. V. April 115. Breslau, den 19ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 98. Wegen Behandlung der von inländischen Fabrikanten gefertigten Fabrikaten bei deren Versendung nach ausländischen Messen.

Nach Inhalt der Zollordnung vom 26sten May 1818. §. 61. soll jede Waare, welche aus dem Auslande eingeht, als fremde betrachtet werden.

Zum Besten des einländischen Gewerbefleißes und Verkehrs soll jedoch nach §. 62. hiervon für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften

Theil

Theil dieser erweislich eignen Fabrikate zurückführen, eine Ausnahme statt finden, und ist es dem Hohen Finanz-Ministerium vorbehalten, Sicherheits-Maasregeln gegen Unterschleife durch Waarenbezeichnung ꝛc. anzuordnen. Bis dahin daß dieserhalb Anordnungen, insbesondere wegen Bezeichnung solcher Waaren erfolgen, werden die Accise-Aemter unsers Regierungs-Bezirks auf die schon früher und namentlich unterm 24sten October 1801. vorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln aufmerksam gemacht, und wird mit Bezug auf selbige vorläufig rücksichtlich der Stuhl-Waaren hiermit verordnet:

1) daß jeder Fabrikant, welcher seine Fabrikate, die er mit seinem Fabrikenzeichen belegen, oder auch mit dem Königlichen Siegel oder Plombe versehen lassen kann, nach fremden Messen abführen will, dem Accise-Amte seines Wohnorts eine getreue Specifikation derselben nach Quantität und Qualität zweifach einzureichen, und die Waaren selbst zur Revision zu stellen hat.

2) Nachdem die Revision erfolgt und die Beamten sich von der Richtigkeit der Angabe überzeugt haben, müssen letztere von jeder Gattung von Waare, welche die Abschneidung einer Probe erlaubt, eine Probe entnehmen, und diese Proben der, bei dem Amte sorgfältig aufzubewahrenden mit dem Revisions-Attest zu versehenden Specification beifügen.

3) Hierauf sind die Collis, in welche die abzusendenden Waaren verpackt worden, zu plombiren, dem Versender ist ein Begleitschein mit Bezug auf das anzusiegelnde, von den Revisions-Beamten zu bescheinigende Duplicat der Specification, zu ertheilen, um die wirkliche Exportation der zur Versendung nach einer ausländischen Messe declarirten Waaren erweisen zu können.

4) Bei der Rückkunft der auf fremden Messen unverkauft gebliebenen Waaren, muß die Revision derselben genau vorgenommen und darauf gesehen werden, ob die Waaren mit der bei dem Abgange derselben aufbewahrten Nachweisung und den abgenommenen Proben völlig übereinstimmen.

5) In jedem vorkommenden Versendungsfall dieser Art ist uns unter Einreichung einer Abschrift der Specification Anzeige zu machen.

Werden nach beendigter Messe Fabrik=Waaren unverkauft zurückgebracht, so haben die Accise=Aemter, wenn ein solcher Fall vorkommt, uns gleichfalls Anzeige zu machen, eine Specification der zurückkommenden Waaren einzureichen, und dabei zu berichten, ob und was bei der Revision zu erinnern gefunden worden.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den Aemtern zur Befolgung bekannt gemacht.

II. A. IX. April 26. Breslau, den 19ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 99. Wegen der übertriebenen Versicherungen von Mobilien bei Privat=Feuer=Assekuranz=Anstalten.

Gegen die von dem Königlichen Ministerio des Innern getroffene Anordnung, welche auch am 25sten November v. J. im hiesigen Amtsblatte St. XLVIII Nro. 213 Seite 398 und 399 zur Befolgung bekannt gemacht worden, hat die Direktion der Privat=Feuer=Versicherungs=Anstalt zu Berlin bei gedachtem Hohen Ministerio vorgestellt, daß die bei der getroffenen Anordnung zum Grunde liegende Absicht, die Provinzial=Regierungen auf die mit den übertriebenen Versicherungen namentlich des Mobiliars gegen Brandschäden, verknüpfte allgemeine Gefahr aufmerksam zu machen, und selbige zur Treffung solcher Maaßregeln zu veranlassen, daß jenen übertriebenen Versicherungen auf irgend eine Art Einhalt geschehe, theils durch eine strenge Befolgung der Artikel 44, 45 und 46 des Verfassungs=Statuts, theils dadurch, daß nach dem jetzt gemachten Vorschlage der Direktion Versicherungen für Pächter, Müller, Bauern und Colonisten, nur auf ein zustimmendes Zeugniß des Landräthlichen Amtes statt finden, erreichbar scheint, ohne die Einrichtungen und wohlthätigen Wirkungen des Instituts zu stören. Auf diese Darstellung hat das Königliche hohe Ministerium unterm 23sten v. M. verfügt, daß es in Ansehung der Privat=Feuer=Versicherungs=Anstalt zu Berlin weiter keiner Anordnung bedürfe, als daß die Königlichen Landräthlichen Behörden,

wenn

wenn bei denselben von Pächtern, Müllern, Bauern und Kolonisten Atteste zur Versicherung des Mobiliars gegen Brandschäden bei der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin nachgesucht würden, untersuchten, ob die Versicherungs-Summe den Werth der versicherten Sachen überstiege oder nicht, und nur im erstern Falle das nachgesuchte Attest ertheilten. Hiernach haben sich auch die Königlichen Landräthlichen Behörden unsers Bezirks zu achten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es hinsichtlich der Agenten ausländischer Versicherungs-Anstalten bei der Verordnung vom 25sten November v. J. sein Bewenden behält.

I. A. V. April 87. Breslau, den 16ten April 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 100. Betrifft die Beschneidungs-Ceremonien der Knaben mosaischer Glaubens-Genossen.

Mehrere in Folge der Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubens-Genossen im hiesigen Rigierungs-Departement vorgekommene Unfälle, die sogar drei Kindern nach langen Leiden das Leben kosteten, veranlassen uns, in Gemäßheit Eines hohen Ministerial-Rescripts vom 27sten März a. c. als Vorsichtigkeits-Maasregel hierdurch festzusetzen: daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäft ein approbirter Wundarzt zugezogen, und diese religiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden muß, der zu gleicher Zeit von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommende Unfälle, so wie über das zu ihrer möglichsten Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt worden ist.

Wir hoffen, daß sämmtliche Bekenner des mosaischen Glaubens dieser lediglich die Gesundheit und Sicherstellung ihrer Kinder beabsichtigenden, auch in Berlin und andern Orten längst in Ausübung gekommenen Maasregeln, bereitwillig und frei von Vorurtheilen entgegen kommen werden.

I. A. XII. April 83 Breslau den 16ten April 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 101. Wegen der mit Arzneywaaren die Märkte beziehenden Gebirgs-Laboranten.

Ein hohes Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat in Betreff der mit Arzneywaaren die Märkte beziehenden Gebirgs-Laboranten am 20sten März dieses Jahres folgendes festzusetzen befunden:

1) Die Laboranten dürfen nur an solchen Orten ihre Arzneyen zum Verkauf ausstellen, wo ein Physicus wohnhaft ist, damit er sie beständig gehörig controlliren könne.

2) Sie dürfen nirgends gewöhnliche Niederlagen von ihren Waaren halten, und wenn sie das übrig gebliebene von einem Markte zum andern an einem Orte belassen wollen, so müssen sie es in einem Verwahrsam niederlegen, der von dem Physicus versiegelt und erst bei dem nächsten Markte wieder entsiegelt wird.

3) Das Hausiren mit Arzneyen wird gänzlich untersagt, und die dabei Betroffenen sind mit Confiscation derselben, und wenn es Leute betrift, die zum Handel mit andern Gegenständen mit einem Hausir-Schein versehen sind, auch noch mit dem Verlust desselben zu bestrafen. Sollte es sich finden, daß ein Laborant diesen verderblichen Handel wissentlich begünstigt, und die Arzneyen in größern Quantitäten an dergleichen Hausirer zu diesem Zweck verkauft hätte; so soll demselben sofort der Betrieb seines Gewerbes untersagt werden.

Vorstehende Festsetzungen werden daher zur Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. IX. April 53. Breslau den 20sten April 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 102. Wegen unumgänglich nothwendiger Revision der Impflinge am achten Tage nach der Schutzpocken-Impfung.

Aus den Berichten der Physiker über die vorjährige allgemeine Schutzpocken-Impfung haben wir mit Mißfallen ersehen, daß es in jedem Kreise noch viele Eltern giebt, welche es aus bloßer Indolenz oder unter allerlei nichtigen Vorwänden verabsäumen, ihre Kinder am achten Tage nach der Impfung den angestellten Impfärzten zur Revision zu stellen. Selbst in der Stadt Breslau hat diese nachtheilige Gewohnheit im vorigen Jahre so überhand genommen, daß nach dem dies-

fälli-

fälligen Berichte der Impfärzte des Königlichen Vaccinations-Instituts von 879 Impflingen nicht weniger als 253, folglich mehr als der vierte Theil der Geimpften, der so nothwendigen Besichtigung entzogen worden sind, so daß von ihnen über den Erfolg der Impfung in den Registern des Instituts nichts vermerkt werden konnte.

Die Eltern und Pfleger der Kinder, welche sich eines solchen pflichtwidrigen Gefahrens schuldig machen, sollten billig erwägen, daß für sie und ihre Kinder der größte Nachtheil daraus erwächst, indem sie selbst nicht im Stande sind, sich von dem regelmäßigen Verlauf der Schutzpocken, durch welchen die Sicherstellung gegen die Blattern-Ansteckung allein bedingt wird, genügende Ueberzeugung zu verschaffen. Auf solchem Wege laufen sie dann, des ungewissen Erfolgs wegen, stets Gefahr, ihre Kinder über kurz oder lang von den wahren Blattern ergriffen zu sehen, und zugleich die Schutzpocken-Impfung bei Ununterrichteten in unverschuldeten Mißkredit zu bringen.

Sämtliche Landräthliche Aemter, desgleichen das hiesige Polizei-Präsidium und das Polizei-Direktorium in Brieg werden daher aufgefordert, aus den Impftabellen der Jahre 1816. bis 1818. diejenigen Impflinge, die darin als nicht besichtiget vermerkt sind, extrahiren, und bei der diesjährigen allgemeinen Impfung auf dem Lande durch die Ortsgerichte den Impfärzten stellen zu lassen, damit die Operation an ihnen wiederholt werden kann. Die Impfärzte sind gehalten, über solche eine besondere Liste zu führen, und darin zu vermerken, ob von der frühern Impfung charakterische Narben zurückgeblieben waren, und welchen Erfolg und Verlauf die wiederholte Impfung gehabt hat.

I. A. XII. April. 146. Breslau den 20. April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 103. Betreffend die Rußisch-Kaiserliche Verordnung über die Aufhebung des Unterschieds zwischen den ein- und ausländischen Kaufleuten, wegen des Rabatts auf die Zollgefälle von den zur Warschauer Meße eingehenden und zur Consumtion verkauften Waaren.

Durch eine Rußisch Kaiserliche Ukase d. d. Warschau den 13. März 1819. ist verordnet worden: daß der, durch die Verordnung vom 21. April 1817 vorge-

geschriebene Unterschied zwischen den dortigen und fremden Kaufleuten, in Ansehung des Rabatts auf die Zollgefälle von den zur Warschauer Messe eingehenden und zur Consumtion verkauften Waaren nicht mehr Statt haben soll; daher die dortigen Kaufleute, gleich den fremden, den Rabatt der halben Zollgefälle von dem Tage der gedachten Ukase ab, genießen sollen. Den gedachte Meße besuchenden Kaufleuten wird solches hiermit bekannt gemacht.

II. A. VI. April. 114. Breslau den 23. April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 1. Die Dauer der Universitäts-Studien betreffend.

Durch einen Befehl Seiner Majestät des Königs vom 7ten April 1804. ist die Dauer der Universitäts-Studien auf drey Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist allen Staats-Prüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, keinen zu den ersten Staats-Prüfungen zuzulassen; der nicht entweder das Triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bey welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bey der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohl bestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden.

Durch die Unruhen der Kriegs-Jahre, welche so manche Störung des Studien-Wesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechthaltung ist aber um so nothwendiger, als ein akademisches dreijähriges Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freywilligen im stehenden Heere dabey in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bey voller Absolution des Triennii der Zweck des Universitäts-Studii erreicht werden soll, eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß, die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bey der Allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann.

Das hohe Königliche Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich daher bewogen gefunden diese Allerhöchste Verordnung wieder in Erinnerung bringen zu lassen, und das unterzeichnete Königliche Consistorium macht im Auftrage des hochgedachten Ministerii diese Verordnung den sämmtlichen Vorstehern und Lehrern der gelehrten Schulen, den Studirenden und überhaupt Jedermann, dem es zu wissen nöthig ist, hiermit bekannt.

S. C. VIII. April 81. Breslau, den 20sten April 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Betreffend die von den Justiz-Officianten an die General-Wittwen-Casse zu leistenden Beitrags-Gelder ꝛc.

Da Höhern Orts beschlossen worden ist, daß die von den Justiz-Officianten an die General-Wittwen-Kasse zu leistenden Beitrags-Zahlungen, in Zukunft durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen gezahlt werden sollen, so wird sämmtlichen Untergerichten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Departements solches mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht:

diese Beiträge bei Auszahlung der Gehalte zurück zu halten, und an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse der Königlichen Regierung zu leisten, auch sich dieserhalb mit vorerwähnter Kasse zu berechnen.

Breslau, den 26sten März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Erhebung der Beiträge von den bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt assoziirten städtischen Polizei- und Communal-Beamten.

In Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt über die Einrichtung dieses Instituts, vom 18ten November v. J. Amts-Blatt Stück III. S. 39. u. f., wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Erlaß der hohen Ministerien des Innern und der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Erhebung der Beiträge von den bei der gedachten Anstalt associirten städtischen Polizei- und Communal-Beamten, durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse nur insofern statt findet, als diese Beamten aus Staats-Kassen Besoldungen beziehen, und dies ist auch bei den Schullehrern der Fall. Denn der diesfälligen Einrichtung liegt die Absicht zum Grunde, der Wittwen-Kasse, und gleichzeitig auch

den Interessenten das Zahlungs-Geschäft zu erleichtern, was hinsichtlich der letztern, ohne Rücksicht auf das Patronat ihrer Stelle nur dann statt finden kann, wenn sie Gehalt aus Königlichen Kassen, namentlich also durch die Haupt-Institutenund Communal-Kasse empfangen, von welchen dann ihr Beitrag sofort zurückbehalten wird.

I. A. V. April 67. Breslau, den 14ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Wegen der von dem Bedienten Ruppelt zu Baumgarten bei Strehlen aus dem Wasser geretteten beiden Töchter der Wittwe Kügler, und der demselben dafür gewordenen Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens 2ter Klasse.

Zu Baumgarten bei Strehlen gingen am 18ten Februar d. J. die Töchter der Gärtner-Wittwe Kügler, von 9 und 11 Jahren, auf den mannshoch mit Wasser angefüllten Graben um das herrschaftliche Wohn-Gebäude, um auf dem Eise, womit er bedeckt war, zu gleiten. Das vorangegangene neunjährige Mädchen bricht bald ein und verschwindet unter dem Eise. Ihre ihr folgende Schwester springt, wie sie dieses siehet, hinzu, bricht auch ein, erhält sich jedoch am Rande des Eises mit dem Kopfe über demselben. Unter den auf ihr Angst-Geschrei Herbeieilenden wagt sich nur der herrschaftliche Bediente Johann Ruppelt, selbst kränklich und Vater von drei noch unerzogenen Kindern, auf das Eis, läßt sich von dem ältern Mädchen die Stelle, wo ihre Schwester verunglückt ist, andeuten, geht besonnen und beherzt hin, das Eis bricht unter ihm ein, das Wasser schlägt über seinem Kopfe zusammen, es gelingt ihm aber durch einen emporgestreckten Arm über das Eis hervorzukommen. Er greift unter demselben herum, ergreift die Kleider des Mädchen, zieht es hervor und langt es den Umstehenden zu. Jetzt rettet Ruppelt auch das andere an einer Eisscholle sich über dem Wasser erhaltene Mädchen. Beide sind durch sogleich angewandte Pflege völlig hergestellt.

Das Verdienstliche dieser menschenfreundlichen That spricht sich von selbst aus. Auf unsern Bericht an das hohe Polizei-Ministerium haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 28sten v. M. allergnädigst geruhet, dem Ruppelt, in Anerkennung seines Verdienstes, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu bewilligen.

I. A. V. April 41. Breslau, den 11ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 5ten May 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 104. Wegen des Triennii academici.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7ten April 1804 ist die Dauer des Universitäts-Studii auf drey Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, keinen zu den ersten Staats-Prüfungen zuzulassen, der nicht entweder das Triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studierende gehört, wohl bestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden.

Durch die Unruhen der Kriegesjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechthaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreyjähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für an-

dere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freywilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des Triennii der Zweck des Universitäts-Studii erreicht werden soll, eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet sein wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz außer Betracht gelassen werden kann.

Die unterzeichneten Ministerien haben sich daher bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des Triennii academici sämmtlichen von ihnen abhängenden Staats-Prüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten Triennio mehr ertheilt werden soll.

Dem gemäß wird der Königlichen Regierung hierdurch aufgetragen, künftighin keinen, der auf einer Universität studirt hat, mehr zu der Referendariatsprüfung zuzulassen, wenn von ihm nicht das Triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitätszeugniß darüber gehörig ausweiset. Daß in diesen Zeugnissen das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom Triennio academico mehr statt finden werde. Damit aber auch jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hienach machen könne, und keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studien Zeit zu erhalten, fehlschlägt, so wird der Königlichen Regierung aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amts-Blatt bekannt zu machen.

Berlin, den 19ten März 1819.

Altenstein. Kircheisen. Schuckmann. Klewitz.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Ministerium der Justiz.
Ministerium des Innern und
Ministerium der Finanzen.

Nro. 3,264.

Befohlnermaßen wird vorstehende hohe Ministerial-Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pl. III. April 26. Breslau, den 27sten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 105. Betreffend den freywilligen Eintritt solcher jungen Leute in das stehende Heer, welche sich zu Lehrern für Volks-Schulen bilden.

Den Königlichen Landräthlichen Aemtern wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten May v. J. Amts-Blatt XX. Nro. 81.

betreffend den freywilligen Eintritt solcher jungen Leute in das stehende Heer, welche sich zu Lehrern für Volks-Schulen bilden,

auf den Grund eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 30sten März c. eröffnet: daß nach dem Sinn der Königlichen Cabinets-Ordre vom 16ten März v. J. den gedachten Schullehrern die Begünstigung des einjährigen Dienstes nicht im Allgemeinen, sondern nur bedingungsweise denjenigen von ihnen zugesichert worden ist, welche vortheilhafte Zeugniße für sich haben und zu der Erwartung berechtigen, vorzügliche Elementar-Schullehrer zu werden.

Es kann daher nur den zu dieser Kategorie gehörigen Subjecten jene Begünstigung zugestanden werden, wobey ihnen aber überlassen bleibt, entweder bey Truppentheilen des stehenden Heeres, oder bey Garnison-Bataillonen auf 1 Jahr einzutreten, je nachdem das Eine oder das Andere ihrer individuellen Lage zusagt.

I. A. IV. April 70. Breslau, den 24sten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 106. Wegen der den Dienstboten ohne Gebühren zu verabfolgenden Dienstscheine.

Nach §. 171. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. ist die Herrschaft schuldig, dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen. Es ist aber zur

Sprache gekommen, daß auf dem Lande Brodtherren, die des Schreibens nicht kundig sind, dergleichen Atteste in ihrem Namen von den Gerichts-Schreibern fertigen lassen, und daß in dergleichen Fällen die Gerichts-Schreiber sich Gebühren für die Gesinde-Scheine von dem Gesinde zahlen lassen. Allein ein abziehender Dienstbote ist nach den Verordnungen vom 30sten Juli 1811. (Amts-Blatt S. 175.) und 2ten März 1812. (Amts-Blatt S. 124.) nur gehalten, den zum Gesinde-Schein erforderlichen Stempel-Bogen von 2 ggr. zu bezahlen, aber die Ausstellung des Gesinde-Scheins ist eine Schuldigkeit der Brodherrschaft, und übernimmt solche für sie der Gerichts-Schreiber, so hat sie diesen dafür zu entgelten, ohne dem Gesinde deshalb Kosten anzurechnen.

I. A. V. März. 717. Breslau den 26sten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 107. Den unmittelbaren Land-Transito aus Polen durch Preußen nach Deutschland rc. betreffend.

Durch ein Hohes Finanz-Ministerial-Rescript vom 3ten d. M. ist auf den Grund einer zu St. Petersburg am $\frac{7}{19}$ December v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen des pohlnischen Handels, bestimmt worden: daß bei dem unmittelbaren Land-Transito aus Polen, also mit dem Eingang auf der durch die Oder und Memel eingeschlossenen Grenzstrecke durch Preußen nach Deutschland und umgekehrt, eine Abgabe von 3 Rthlr. Zentner Brutto Statt finden soll.

Diese Abgabe findet jedoch nur dann Anwendung, wenn der Einfuhr- und der Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif vom 26sten May v. J. mehr als 3 Rthlr. vom Zentner beträgt; ist dies nicht der Fall, so wird ganz nach den Bestimmungen jenes Tarifs verfahren, jedoch steht es dem Waarenführer frey, zur Abkürzung der Revision und Vereinfachung der Abfertigung ohne Rücksicht auf die Art der Waaren, die Entrichtung des Durchfuhr-Zolles von 3 Rthlr. für den Zentner zu wählen. Derselbe wird bey dem Eingangs-Amte erhoben; ist dies an der westlichen Grenze der östlichen Provinzen geschehen, und gehen die Waaren auf der Strecke zwischen der Memel und der See aus, so wird beim Ausgange der

Nach-

Nachschuß zur Erreichung des tarifmäßigen Ausgangs-Zolles erhoben. Bei der Durchfuhr mit der ordinairen Post findet dieselbe Einrichtung statt.

Dies wird hiermit dem Publikum und den Steuerbehörden unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

H. A. IX. u. VI. April 59. Breslau, den 27sten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 108. Betrifft einen Schreibfehler im §. 30. des Anhanges zur Instruktion vom 28sten May 1818 über die Geschäfts-Verwaltung bei den Haupt-Zoll-Aemtern.

In dem Anhange zur Geschäfts-Instruktion für die Haupt-Zoll-Aemter vom 12ten Januar 1819 hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem es daselbst §. 30., wo von der Behandlung der ausgehenden Seide die Rede ist, heißen muß statt „nur 12 ggr." **nichts**.

Den betreffenden Behörden wird dies zur Achtung mit der Anweisung, ihre Exemplare des gedachten Geschäfts-Instruktion-Anhanges hiernach zu berichtigen, und dem Publikum mit Bezug auf die demselben unterm 3ten Februar d. J. im Extra-Amtsblatt Stück VI. Nro. 42 mitgetheilten Auszüge des gedachten Anhanges zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

H. A. XXVII. März 340. Breslau, den 28sten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Pfarr-Verweser Johann Rogosseck zu Salesche, zum Pfarrer zu Alt Cosel.

Der

Der Schullehrer Gottfried Wittwer in Klein Peterwitz, zum Schullehrer in Groß Ossig, Militschen Kreises.

Der Schullehrer Gottlieb Woischnick in Suhlau, zum Schullehrer in Zapplau, Schabenau, Linz, Sackerau und Wendstädt.

Der evangelische Candidat der Theologie Friedrich Richter, zum Rector zu Neumarkt.

Der evangelische Schullehrer, Friedrich Altmann in Betilern, zum Schullehrer in Pöpelwitz, Cosel und klein Gandau, Breslauischen Kreises.

Der 2te College am evangelischen Gymnasio zu Görlitz, M. Johann August Rösler, zum 1sten Collegen daselbst.

Todesfall.

Der Lehrer Scholtz am Gymnasio in Brieg.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung wegen dem Berlinschen Wollmarkt.

Der Wollmarkt, welcher in Berlin bisher am 8ten Juny jeden Jahres und während der darauf folgenden Tage abgehalten worden ist, wird in diesem Jahre erst am 16ten Juny seinen Anfang nehmen und vierzehn Tage währen. Wir machen solches dem dabei interessirten Publiko mit der Bemerkung bekannt, daß zufolge höherer Anordnung diese Einrichtung auch für die Zukunft bleibend seyn soll.

Berlin, den 16ten April 1819.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Die

Die in Guhrau verstorbene verehlichte Müller Brattge, Johanna Susanna gebohrne Püschel, hat in ihrem hinterlassenen Testamente, der dasigen evangelischen Kirche 50 Rthlr ausgesetzt.

Die verwittwete zu Brieg gestorbene Mühlen-Wagen-Gewichtssetzer, Eva Rosina Finckin gebohrne Müller, hat in ihrem zurückgelassenen Testamente, folgende Vermächtnisse, als:

der dasigen Nicolai-Kirche 400 und 100 Rthlr. zu frommen Stiftungen,

der Bibel-Gesellschaft	=	=	=	=	10	Rthlr.
dem männlichen Kranken-Institut zu Brieg,			=	=	10	—
dem weiblichen Institut	=	dito	=	=	10	—
dem großen Seelhause	=	dito	=	=	10	—
der Armen-Kasse	=	dito	=	=	10	—
dem kleinen Seelhause	=	dito	=	=	10	—
dem großen Spital	=	dito	=	=	10	—
dem kleinen Spital	=	dito	=	=	10	—
dem Klingel-Hause	=	dito	=	=	10	—

ausgesetzt.

Warnung

gegen die Anwendung des sogenannten Schlangen- oder Gift-Steins bei Personen die vom tollen Hunde gebissen worden.

Ohnerachtet das Publikum durch die Bekanntmachungen vom 4ten October 1814. und 6ten July 1815. (Amts-Blatt 1814. 41tes Stück, Nro. 313 und 1815. 28stes Stück Nro. 214.) wiederholt gewarnt ist, sich bey Personen, welche der Unfall traf, von Hunden gebissen zu werden, die der Wuth verdächtig waren, des sogenannten Schlangen- oder Gift-Steins zu bedienen, so sind dennoch kürzlich mehrere Fälle angezeigt worden, wo man die Anwendung dieses gegen den

den tollen Hundsbiß völlig wirkungslosen Fabrikates einer rationellen Hülfe vorgezogen, und solche dadurch nicht nur verspätet, sondern auch rücksichtlich des Erfolgs zweifelhaft gemacht hat.

Es kommt aber auch bei Anwendung dieses lediglich durch den Aberglauben in Ruf gebrachten Steines noch ein zweiter nicht minder erheblicher indirekter Nachtheil in Erwägung, nämlich der, daß man den Stein, nachdem er von der Bißwunde entweder selbst abgefallen oder abgenommen worden, niemals durch Feuer reinigt, sondern bloß in lauwarme Milch legt, wodurch derselbe von dem mit dem Blute der durch einen wirklich tollen Hund zugefügten Verwundung eingesogenen Wuthgifte keinesweges befreit, sondern vielmehr ein wahrer Behälter dieses Ansteckungs-Stoffes wird, welcher sodann beim abermaligen Gebrauch, andern bloß verdächtigen und sehr oft gar nicht vergifteten Bißwunden gar leicht erst beigebracht werden kann.

Wir finden uns aus diesen Gründen veranlaßt, die Besitzer solcher Schlangensteine nochmals vor dem bis jetzt damit getriebenen Misbrauch zu warnen, und ihnen anzudeuten, daß solche vorkommenden Falls confiscirt, die Eigenthümer aber, und alle diejenigen, welche durch dessen Anwendung zur Vernachlässigung rationeller Hülfe Veranlassung gegeben haben, nach §. 6. des Allerhöchsten Edicts vom 28sten May 1797. zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen.

I. A. XII. April 69. Breslau, den 23sten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 12ten May 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 9. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 531.) Die Bekanntmachung der am 16ten August vorigen Jahres mit Nassau abgeschlossenen Cartel-Convention. Vom 18ten März 1819.

(Nro. 532.) Die Cartel-Convention mit Würtemberg. Vom 31sten März 1819.

(Nro. 533.) Die Bekanntmachung der mit Nassau getroffenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 16ten April 1819.

und unter

(Nro. 534.) den Chaussee-Geld-Tarif für die Provinzen diesseits der Weser. Vom 31sten Januar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 109. Wegen Eichung der messingnen Gewichte.

In der bei der Verfügung vom 28sten Januar d. J. unter Nro. 29. (Amts-Blatt Stück V. S. 94.) abgedruckten Taxe der Gebühren für die Eichung der Gewichte, Längen- und Hohlmaaße, sind keine Gebühren für die Eichung der messingnen Gewichte über ein Pfund und der Gewichte von Guß-Eisen über einen Zentner bestimmt.

Das Königliche Ministerum des Handels hat durch eine Verfügung vom 27sten Februar d. J. festgesetzt, daß in Fällen, wo schwerere Gewichte als ein Zentner zuträglich scheinen, das Pfund als Einheit angenommen und dem Gewichte die in demselben enthaltene Zahl der Pfunde aufgedruckt, auch von einem Zentner an steigend, noch für jede 100 Pfund 1 Sgr. mehr an Eichungs-Gebühren angesetzt werden kann.

Die Berechnung der hiernach für die Eichung der einen Zentner übersteigenden Gewichte anzusetzenden Gebühren wird hier beigefügt, und diese Festsetzung zur Kenntniß des Handel- und Gewerbetreibenden Publikums gebracht.

II. A. VI. May 154. Breslau, den 3ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

Nachtrag zur Gebühren-Taxe für die Eichungs-Aemter.

	Nach Brandenburgschem Gelde. rtlr.	gr.	pf.
A. Von Gußeisen:			
von 409 bis excl. 309 Pfund = = = =	—	10	—
— 309 — — 209 — = = = =	—	9	—
— 209 — — 109 — = = = =	—	8	—
— 109 — — 55 — = = = =	—	6	—
— 55 — — 36 — = = = =	—	4	—
— 36 — — 26 — = = = =	—	3	3
— 26 — — 19 — = = = =	—	2	—
— 19 — — 9 — = = = =	—	1	9
— 9 — — 6 — = = = =	—	1	6
— 6 — — 3 — = = = =	—	1	3
— 3 — — 1 — = = = =	—	—	9
— 1 und herunter pro Stück . . .	—	—	6
B. Von Massiv-Messing oder Metall:			
von 330 bis excl. 264 Pfund = = = =	1	1	9
— 264 — — 198 — = = = =	—	22	6
— 198 — — 132 — = = = =	—	19	3
— 132 — — 66 — = = = =	—	16	—
— 66 — — 33 — = = = =	—	13	—
— 33 — — 25 — = = = =	—	9	9
— 25 — — 20 — = = = =	—	8	—
— 20 — — 15 — = = = =	—	6	6
— 15 — — 10 — = = = =	—	5	—
— 10 — — 5 — = = = =	—	3	3
— 5 — — 1 — = = = =	—	1	9
— 1 — — ½ — = = = =	—	1	3
— ½ — — ⅛ — = = = =	—	—	9
— ⅛ — — 1/16 — = = = =	—	—	6

Nro. 110. Betrifft die Besteuerung des aus dem Auslande eingehenden Succus liquiritiae.

In Gemäßheit eines Königlichen Finanz = Ministerial = Rescripts vom 14ten April c wird dem handeltreibenden Publicum und den Steuerbehörden unsers Regierungs = Bezirks hiermit bekannt gemacht: daß von dem Succus liquiritiae, der weder zu den rohen Erzeugnißen des Pflanzenreichs, noch zu den chemischen Fabrikaten und Präparaten gezählt werden kann, (weshalb der Artikel 3 des Tarifs vom 26ten May 1818 auf solchen nicht anzuwenden ist,) als von einem in dem genannten Tarif nicht besonders genannten Object nur 12 Ggr. vom Zentner an Zoll bei dem Eingange, ohne Verbrauchssteuer, zu erheben ist.

II. A. IX. May 84. Breslau den 4ten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 111. Betreffend die Verwaltung der Kommunikations = Einnahmen.

In Gefolge eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27sten März d. J. wird die Verwaltung der sogenannten Kommunikations = Einnahmen, unter welchen alle Gefälle von Häfen, Kanälen, Schleusen, Chausseen, und überhaupt alle Abgaben, welche für die Benutzung und zur Unterhaltung von Landespolizeilichen Verbindungs = Anstalten erhoben werden, begriffen sind, seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr von dem Königl. Ministerio der Finanzen, von welchem sie bisher geführt worden, sondern von dem Königl. Ministerio für Handel und Gewerbe, zu dessen Ressort sie eigentlich gehören, geführt werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Fluß = Passage Zölle und Oktroi = Gefälle von den Flüssen Elbe, Weser, Rhein, Mosel und Saar, deren Verwaltung dem Königlichen Finanz = Ministerio verbleiben. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pl. VIII. Apr. 12. Breslau, den 5. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 112. Das Haupt-Zoll-Amt-Inowraklaw betreffend.

Nach einer hohen Finanz-Ministerial-Verfügung vom 9. Januar d. J. dürfen nach Inowraklaw, Bromberger-Regierungs-Bezirks, woselbst ein Haupt-Zoll-Amt existirt, unversteuerte Waaren auf Begleitscheine unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften expedirt werden. Dies wird dem Handeltreibenden Publikum, und den Zoll- und Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. May. 90. Breslau, den 7. May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 7. Betreffend, daß die Dirigenten der Gerichte sich von der Curatel des Depositorii nicht ausschließen sollen.

Es ist von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts die Bemerkung gemacht worden, daß die Dirigenten der Gerichte sich zum Theil von der Curatel des Depositorii ganz ausschließen. Da dieses den Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. 3. §. 10 und 11. ganz entgegen ist, so werden sämmtliche Dirigenten der Untergerichte hierdurch angewiesen, den 3ten Schlüssel zum Depositorio an sich zu nehmen, bei den Ein- und Auszahlungen zugegen zu seyn, auch dabei das Neben-Protokoll zu führen, ohne sich jedoch in die Administration und Rechnungsführung selbst zu mischen.

Breslau, den 16ten April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro.

Nro. 8. Betreffend, daß Gesuche von den Justiz-Beamten um Gehalts-Erhöhungen oder bessere Anstellungen nicht beim Königlichen Justiz-Ministerio, sondern beim Königlichen Ober-Landes-Gericht in Antrag gebracht werden sollen.

Seit einiger Zeit ist ein Hohes Justiz-Ministerium von mehrern im Justiz-Dienst angestellten Beamten, mit häufigen oft wiederholten Gesuchen um Verbesserung und Zulagen behelligt worden. Da dergleichen Gesuche, der Verfassung gemäß, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zurückgewiesen werden, so wird in Gemäßheit des dieserhalb von Einem Hohen Justiz-Ministerium unterm 29sten v. M. anhero erlassenen Rescripts sämmtlichen Justiz-Beamten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch eröffnet: daß Ein Hohes Justiz-Ministerium auf die unmittelbar an dasselbe gerichteten Gesuche um Gehalts-Erhöhungen oder bessere Anstellungen, keine Rücksicht nehmen kann, weil der Verfassung gemäß Vorschläge zu Anstellungen oder Verbesserungen, nur durch das Königliche Ober-Landes-Gericht an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz gebracht werden dürfen. Es werden daher auch die fernern, noch unmittelbar bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz einkommenden Verbesserungs- oder Anstellungs-Gesuche unbeantwortet bleiben.

Gegeben Breslau, den 16ten April 1819.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Vorsteher der Stadtverordneten, Bürger und Hausbesitzer Johann Jakob Przyrembel, und der Bürger und Sattlermeister bisheriger Stadtverordneter, Friedrich Hoffmann zu Pitschen, ersterer zum Cämmerer und letzterer zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Be-

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der in Danzig errichteten Königlichen nautischen Lehranstalt.

In Danzig ist eine Königliche nautische Lehranstalt errichtet. Ihr Zweck ist die Bildung geschickter und kundiger Seeleute, nämlich Matrosen, Steuermänner und Schiffsführer. Die im Druck erschienene:

Kurze Nachricht von der in Danzig errichteten Königlichen nautischen Lehranstalt nebst einer Beschreibung von Masseys Patent Logg und Patent Loth von L. H. Tobieson, Dr der Philosophie, Professor und Director der Königlichen nautischen Lehranstalt in Danzig. Mit zwey Kupfern. Danzig 1818. Bei Müller;

giebt von Zweck, Einrichtung, Lehrplan und Lokal befriedigende Auskunft.

I. A. V. May 277. Breslau, den 6ten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachung wegen der dem Bedienten Ruppelt von des Polizei-Ministers Herrn Fürsten zu Wittgenstein Durchlaucht verliehenen Medaille.

Des Herrn Polizei-Ministers Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht haben uns unterm 19. d. eine Medaille, die sich zum Andenken für ausgezeichnete Handlungen eignet, übersendet, um sie in Hochdero Namen dem Bedienten Johann Ruppelt zu Baumgarten bei Strehlen für dessen verdienstliche Handlung, deren Bekanntmachung unterm 11. d. im Amtsblatte erfolgt ist, zu übergeben.

I. A. V. April. 195. Breslau, den 28. April 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Auf=

Aufforderung

an das gesammte Medicinal-Personale.

In Gemäßheit der hohen Verfügung des Departements der allgemeinen Polizey vom 18ten Februar 1811 (Amts-Blatt No. 8. S. 80.) sind die Physici und das gesammte Medicinal-Personale aufgefordert worden,

> die Behufs der Ausarbeitung einer möglichst vollständigen medizinischen Geographie nothwendigen Beiträge nach Maaßgabe ihrer Einsichten und Kräfte bei Zeiten auszuarbeiten und nach und nach einzureichen.

Diese Verfügung wird hiermit abermahls in Erinnerung gebracht und die Einsendung dieser Beiträge erwartet.

I. A. IX. 275. März. Breslau den 28sten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XIX ——

Breslau, den 19ten May 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 113. Betreffend die Cartel-Convention zwischen Preußen und Oesterreich.

Nach der zwischen Preußen und Oesterreich geschloßenen am 18ten October v. J. ratificirten Cartel-Convention (Gesetz-Sammlung 1819 pag. 61.) ist Art. 6. bestimmt, daß beide Theile wegen einiger an den Grenzen gelegener gegenseitiger Auslieferungs-Orte übereinkommen würden.

Nach einer in dieser Beziehung von dem Königlichen Ministerio des Innern ergangenen Benachrichtigung sind hierzu für die diesseitigen östlichen Staaten, die Städte Neisse, Glatz und Lauban und für die jenseitigen: Troppau, Nachod und Trautenau bestimmt worden. Ueber die in den jenseitigen Auslieferungs-Oertern mit der Empfangnahme der Deserteurs und Berichtigung der conventionsmäßigen Liquidation beauftragten Behörden, wird noch eine nähere Bestimmung erfolgen. Bis dahin werden die Ablieferer angewiesen, die Entwichenen an die Commandanturen der genannten jenseitigen Orte zu übergeben, es wäre denn, daß die Auslieferung auf Requisition erfolgte, und die requirirende Behörde anders bestimmt.

 Sämmt-

Sämmtliche Kreis-Districts- und Orts-Polizey-Beamte hiesigen Regierungs-Departements werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

I. A. XIII. May 100. Breslau, den 4ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 114. Wegen Gültigkeit der Regierungs-Haupt- und Verwaltungs-Etats durch drey auf einander folgende Jahre.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten November v. J. zu genehmigen geruhet: daß die Regierungs-Haupt- und Verwaltungs-Etats, gleich den Spezial-Etats, jedesmal auf 3 Jahre gefertiget werden; diese Etats sollen in einem dreyjährigen Wechsel dergestalt bearbeitet werden, daß in jedem Jahre ein Drittheil der Regierungs-Bezirke mit dem ganzen Etats-Wesen an die Reihe kommt. In Gemäßheit dessen sind die sämmtlichen Etats des hiesigen Regierungs-Departements für 1818 ausgefertiget, welche für 1819 bereits prolongirt, auch auf die Jahre 1820 und 1821 verlängert worden, indem der Turnus, von welchem an sämmtliche Etats unseres Verwaltungs-Bezirks höheren Orts zur Revision vorgelegt werden sollen, in das Jahr 1822 fällt.

Sonach werden alle von der unterzeichneten Königlichen Regierung abhängenden Kassen von der Entwerfung des Etats für das Jahr 1820 und 1821 hiermit entbunden, erhalten jedoch zugleich die Anweisung, die Etats-Entwürfe für das Jahr 1822 ohnfehlbar bis zum 10ten Januar 1821 zur Prüfung einzusenden, diesen Termin sorgfältig zu notiren und pünktlich einzuhalten.

Da jedoch bei der Rechnung für jedes Jahr der zuletzt approbirte Etat beigebracht werden muß, so ist am Schluße eines jeden Jahres, für die Rechnung des folgenden Jahres, eine vom Landräthlichen Amte beglaubigte Abschrift davon zur weitern Verfügung bei uns einzureichen. In diese Abschriften darf durchaus nichts weiter übernommen werden, als was in dem zuletzt bestätigten Etat vorkommt. Sollten dagegen Veränderungen vorgekommen sein, welche auf das Verhältniß eines solchen Etats von wichtigem Einfluße sind und schon approbirt worden, so dürfen solche nur in dem Berichte angedeutet werden.

II. A. X. April 129. Breslau, den 7ten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 115. Wegen der Badeplätze.

Die gesammten Polizey-Beamten der an Flüssen und Bächen liegenden Städte und Dörfer werden hiermit angewiesen, die nöthigen Badeplätze für die Sommermonate zu ermitteln, rücksichtlich der Festigkeit und Ebenheit des Grundes durch Sachkundige prüfen, durch Ausstecken von Pfählen gehörig bezeichnen und mit einer Warnungstafel versehen zu lassen, durch welche das Publikum mit den polizeylichen Strafen bekannt gemacht wird, in welche die auf andere als auf den bestimmten Plätzen Badenden verfallen. Wegen möglichster Verhütung der Unglücksfälle bei dem Baden sollen diese Plätze unter besondere polizeyliche Aufsicht gestellt werden, auch ist der Aufseher mit der den gesammten Polizey-Behörden früher schon zugegangenen gedruckten Anzeige der Rettungs-Mittel, in allen Arten von Scheintodt oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind, zur Belehrung und Hülfe für unsere Mitbürger zu versehen, damit bei sich wider Verhoffen ereignendem Unglück bis zur Ankunft des schleunigst herbei zu hohlenden nächsten Arztes oder Chirurgen der schwache Lebens-Funken nicht durch Vernachlässigung oder durch Anwendung schädlicher Rettungs-Versuche erstickt werde. Zur Erleichterung und Sicherung der Aufsicht sind einige Stunden zu dem Baden des Morgens und gegen Abend festzusetzen, weil zu dieser Zeit die Erhitzung des Körpers während dem Gehen bis zu dem Badeplatze am leichtesten vermieden wird. Das kalte Bad mit erhitztem oder wohl gar schwitzendem Körper wird sehr leicht lebensgefährlich, so wie auf ein dergleichen kaltes Bad nicht eher als nach dem Verlaufe von 4 Stunden eine ordentliche Mahlzeit genossen werden darf, und nach einer solchen Mahlzeit ebenfalls vier Stunden bis zum Eintritt in ein kaltes Bad verlaufen müssen, wenn die für die Erhaltung der Gesundheit gewünschten Vortheile dadurch erlangt werden sollen.

Nach jedem starken Anschwellen der Flüße und Bäche müssen die Badeplätze rücksichtlich des veränderlichen Triebsandes und der Ebenheit und Festigkeit des Grundes genau untersucht werden.

Von dem was innerhalb 3 Wochen in dieser Angelegenheit geschehen, wird von den Landräthen und Magisträten Bericht erwartet, desgleichen schleunige Anzeige von jedem bei dem Baden etwa eingetretenen Unglücksfalle.

I. A. IX. April. 107. Breslau, den 7ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 116. Wegen des beschränkenden Verkaufs der Schwefelsalben.

In Gemäßheit eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 19ten April l. J. wird den Apothekern der Handverkauf der beiden Schwefelsalben bei einer Strafe von 5 Rtl. für den Contraventions-Fall untersagt; indem durch den Mißbrauch derselben bedeutender Nachtheil entstehen kann.

I. A. IX. May. 124. Breslau, den 7ten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 117. Die unter den Polizey-Behörden einzuführende gegenseitige Mittheilung von Nachrichten über verhaftete oder verdächtige Personen etc. betreffend.

Es ist dem Königlichen Hohen Polizey-Ministerium der Vorschlag gemacht worden, daß die Orts-Polizey-Behörden, besonders aber die der größern Gränz- und solcher Städte, in welchen ein starker Meß- und Markt-Verkehr statt findet, sich gegenseitig von Zeit zu Zeit, oder so oft sich Veranlassung dazu ergiebt, Nachweisungen der als wirklich verdächtig verhafteten, auf Diebstahl ertappten, oder sonst die öffentliche Sicherheit bedrohenden Individuen, so wie auch Nachrichten über etwa vorhandene Spuren von Diebesbanden mittheilen möchten, indem dadurch die Kontrolle solcher Individuen, auch in der Entfernung von ihrem Wohnorte, genauer geführt werden würde.

Wenn nun gleich vorausgesetzt wird, daß dergleichen Mittheilungen zwischen den betreffenden Polizey-Behörden bereits statt haben, so ist dieser Gegenstand doch für die allgemeine Sicherheit so wichtig, daß auf Verfügung besagten Hohen Ministeriums vom 16ten v. M. sämmtliche Polizey-Behörden unsers Bezirks hierdurch angewiesen werden, der obigen Anordnung überall genau nachzukommen.

I. A. V. May 307. Breslau, den 9ten May 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 118. Wegen der von den Obrigkeiten zu ertheilenden Erlaubniß wilde Thiere zu halten.

Auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Polizey-Ministerii vom 13ten v. M. werden sämmtliche betreffende Behörden unsers Bezirks zur genauen Befolgung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 750. nach welcher:

die

die Obrigkeit die Erlaubniß wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, bei eigner Vertretung nicht ertheilen soll, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden,

mithin insonderheit auch dahin angewiesen, sorgfältig und durch Aufsicht an Ort und Stelle darauf zu halten, daß unausgesetzt sowohl beim Transport, beim Ausladen und Einladen, als bei der Ausstellung solcher Thiere durch deren völlig zureichende Befestigung, Aufsicht und Führung jeder besorglichen Gefahr vorgebeugt und auch in deren Nähe mit Feuer und Licht ganz vorzüglich vorsichtig umgegangen werde.

Die deshalb erforderlichen Maaßregeln hat jede Polizey-Behörde nach den Verhältnissen ihres Orts zu treffen.

I. A. V. May 306. Breslau, den 9ten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 119. Wegen Gestellung von Freiwilligen zur dreyjährigen Dienstzeit bei den Stämmen der Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillone.

Der Königlichen Regierung zu Magdeburg wird auf Ihren Bericht vom 4ten vorigen Monats:

die Gestellung von Freiwilligen zu dreyjähriger Dienstzeit bei den Stämmen der Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillone betreffend,

zum Bescheide eröffnet, daß die Leute, aus denen der etatsmäßige Staab von 120 Gemeinen der gedachten Bataillone zusammengesetzt ist, ganz so zu betrachten sind, wie die übrigen Mannschaften des stehenden Garde- und Grenadier-Corps.

Der Abgang dieser Leute kann nur durch solche ersetzt werden, welche das für das letztere Corps selbst vorgeschriebene Maaß und die übrigens vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften haben.

In dieser Hinsicht kann es daher für einen Regierungs-Bezirk mit keinem Nachtheil verknüpft sein, wenn innerhalb der oben erwähnten Anzahl es den Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillonen ferner gestattet wird, Freiwillige des Alters von 18 bis 21 Jahren anzunehmen, wenn selbige sich zu dreyjähriger Dienstzeit melden.

Nur

Nur allein die Annahme von Ueberzähligen bei den Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillonen kann den Mangel an Gardefähigen Mannschaften vermehren, und es ist nothwendig dem vorzubeugen.

Es wird daher hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Krieges-Ministerio festgesetzt, daß wegen des Mangels an Gardefähigen Mannschaften, nur solche Freiwillige zu dreyjährigen Dienst bei den Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillonen anzunehmen sind, welche das 22ste Jahr angetreten haben, und nicht für das Garde- und Grenadier-Corps bestimmt werden sind, welches jedesmal durch ein Attest des Landräthlichen Officii bekannt werden muß.

Berlin, den 10ten April 1819.

Ministerium des Innern.
(gez.) von **Schuckmann.**

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Abschrift zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 10ten April 1819.

Ministerium des Innern.
(gez.) von **Schuckmann.**

An
die Königliche Regierung
zu Breslau.

Vorstehendes von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern uns zur Nachricht und Achtung in Abschrift mitgetheilte Rescript wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

I. A. IV. May 295. Breslau, den 11ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 120. Wegen der hölzernen Flüssigkeits-Gemäße.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob den hölzernen Flüssigkeits-Gemäßen ein bestimmter Inhalt gegeben werden soll; so hat das Königliche Handels-Ministerium unterm 29sten v. M. festgesetzt: daß es bei diesen Gemäßen lediglich darauf ankommt, daß der Inhalt richtig nach Quarten darauf eingebrannt wird, wogegen die Bestimmung der Größe der Bequemlichkeit des Publikums überlassen bleiben soll. Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Special-Eich-Aemter haben sich darnach zu achten.

II. A. VI. May 195. Breslau, den 11ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 121. Wegen des freywilligen Eintritts gelernter Jäger in den Militairdienst.

Mit Bezug auf unsere im diesjährigen Amts-Blatt (Stück VII. Nro 44. Seite 124.) enthaltene Bekanntmachung vom 30sten Januar d. J. wegen des freywilligen Eintritts gelernter Jäger in den Militairdienst, machen wir hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt, daß das Königliche Ministerium des Innern sich mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium dahin einverstanden hat:

> daß neben der angeordneten allgemeinen Verpflichtung der gelernten Jäger und Förster-Söhne zu den Jäger- und Schützen-Bataillonen, denjenigen Individuen dieser Art, welche sich zur Begünstigung des freywilligen Einjährigen Dienstes nach den desfalsigen Vorschriften qualifiziren, die Befugniß von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen, gleichfalls nicht entzogen werden kann.

I. A. IV. May 204. Breslau, den 13ten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 122. Betreffend eine Einigung mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen der zum Eingange in die gegenseitigen Staaten erforderlichen Pässe.

Mittelst Rescripts eines hohen Polizei-Ministerii vom 20. v. M. ist uns bekannt gemacht worden, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22.

März d. J. zu einer von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung in Antrag gebrachten Einigung dahin, daß zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Staaten, den beiderseitigen Unterthanen der Eingang in die respektive Lande auf Pässe ihrer Orts-Polizei-Obrigkeiten gestattet werde, die Allerhöchste Genehmigung unter folgenden Modalitäten zu ertheilen geruht haben:

1) daß den Königlich Sächsischen Unterthanen der Eingang in die diesseitigen Staaten auf Pässe derjenigen ordentlichen Orts-Polizei-Obrigkeiten, in deren Verwaltungs-Bezirken sie ihren Wohnsitz haben, nachzugeben ist, in so fern diese Pässe noch nicht abgelaufen, übrigens nicht fehlerhaft und mit der hinreichenden Personsbeschreibung des Inhabers versehen sind, wobei in Ansehung des letzten Erfordernisses jedoch bei hinlänglich bekannten und distinguirten Personen eine Ausnahme gemacht werden kann, daß

2) gleich den Pässen, die von Königlich Sächsischen Behörden den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Handwerksgesellen ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtmäßigen Inhaber in die diesseitigen Lande, ohne daß es für dieselben eines besondern Passes bedarf, begründen sollen, und daß

3) in allen diesen Punkten von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung in Ansehung der Pässe diesseitiger Behörden, in so weit sie in die zu 1. gedachte Kathegorie gehören, die vollkommenste Reziprozität beobachtet wird.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Departements werden zur genausten Befolgung vorstehender Allerhöchsten Verordnung hierdurch angewiesen.

I. A. V. Mai 337. Breslau den 9. Mai 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 123. Wegen der Auswahl künftiger Dorf-Einnehmer.

Da das Königliche Steuer-Interesse eine gute Auswahl der anzusetzenden Dorf-Einnehmer erfordert; so werden die Herrn Land- und Steuerräthe hiermit aufgefordert, diese Auswahl bei Gelegenheit der nahe bevorstehenden Einführung der neuen Steuer-Verfassung im Innern gemeinschaftlich und mit Zuziehung der einschlagenden Unter-Steuer-Aemter zu treffen, dieses Verfahren auch in Zukunft bei dem Abgange eines Dorf-

Ein-

Einnehmers und bei der dadurch nothwendig werdenden Wahl eines Nachfolgers jedesmal zu beachten. Dem betreffenden Unter-Steuer-Amte liegt demnächst die Verpflichtung des Dorf-Einnehmers, so wie die Uebergabe der Zettel-Bestände, der Instruction rc. ob. Dasselbe hat uns die getroffene Wahl und Installation der Dorf-Einnehmer mit Einsendung der Uebergabe-Protokolle jedenfalls anzuzeigen.

II. A. IX. May 114. Breslau den 10ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 124. Wegen Veräusserung der vor 1810 bestandenen Brau- und Brennereien.

Verschiedene Anfragen über die Befugniß zu Dismembrationen der Brau-Urbare und Brandweinbrennereien haben Veranlassung gegeben, hierüber höhere Entscheidung einzuholen.

Diese ist von dem Königlichen Ministerio für Handel und Gewerbe durch die Rescripte vom 30sten August v. und 5ten April d. J. dahin gegeben worden: daß Brau- und Brennerei-Gerechtigkeiten, welche bereits vor dem Jahre 1810 existirt haben und nicht in Folge des §. 53 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7ten September 1811 erst entstanden sind, auch abgesondert von dem Gute, dem sie früher angehörten, veräußert werden können, daß das hohe Ministerium jedoch die Ansicht hege, daß diese Veräusserung nur in Verbindung mit der Brau- und Brennerei-Anstalt geschehen dürfe.

Dieß wird mit dem Eröffnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen Dismembrationen, welche gegen diese Grundsätze verstoßen, die landespolizeiliche Genehmigung und den neuen Erwerbern der Gewerbschein versagt werden wird.

II. A. VI. May 215. Breslau den 14ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 125. Wegen Einsendung der Sommer- und Winter-Saat-Tabellen.

Sämmtliche Magisträte unsers Departements, mit Ausnahme von Breslau, werden hierdurch aufgefordert, die bisher directe anher eingereichten Sommer- und Wintersaat-Tabellen, in gleicher Art, wie wegen der Nachweisungen über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte, von dem gewonnenen Flachs, Tabak und Röthe, unterm 25sten August 1816 (Amtsblatt pag. 220) verordnet

 wor-

worden, von nun an an die betreffenden Kreis-Landräthlichen Aemter und zwar so einzureichen, daß die von leztern daraus zu fertigenden General-Nachweisungen in den in der Verordnung vom 8ten July 1816 (Amtsblatt 1816 pag. 119) vorgeschriebenen Terminen bei uns eingehen können.

I. A. XXI. May 134. Breslau, den 15ten May 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 126. Betrifft die Besteurung der Tyroler Dekken.

Die hohen Ministerien für den Handel und Gewerbe und der Finanzen, haben mittelst Rescripts vom 16ten April c. zu bestimmen geruht, daß von den Tyroler Dekken, mit welchen der Händler Peter Messner zu Breslau Handel treibt, wenn selbige blos aus Thierhaaren, und nicht aus Wolle, auf leinener Kette gefertigt sind, vorerst nur der allgemeine Zollsatz von 12 ggr. für den Centner zu erheben ist; wenn aber in diese Dekken Wolle eingemischt ist, die Abgaben Art. 66. Position c., des Tarifs vom 26sten May 1818 mit 1 gr. 4 pf. an Zoll und 4 gr. 6 pf. an Verbrauchs-Steuer für das Pfund entrichtet werden müßen.

II. A. IX. May 110. Breslau, den 11ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 127. Betrifft die Verzollung der Wollkratzen.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 25sten Februar c. bestimmt, daß die Wollkratzen gegen den allgemeinen Zollsatz von 12 gr. für den Centner passirt werden sollen, welches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

II. A. IX. May 127. Breslau, den 14ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Polizey-Distrikts-Commissarius Breslauischen Kreises, Graf von Königsdorf, zum Landrath gedachten Kreises.

Der

Der bisherige Burgermeister Böhm und der unbesoldete Rathmann Güntzel zu Wohlau, sind als solche aufs neue auf 6 Jahre erwählt worden.

Der bisherige Stadtverordneten Vorsteher Pietsch zu Wohlau, zum Cämmerer daselbst.

Der Professor Pichaczeck beim Gymnasio zu Conitz, zum Director des Gymnasii zu Oppeln.

Der Professor Matulcke vom Gymnasio zu Oppeln, zum Director des Gymnasii zu Gleiwitz.

Der Professor Scholtz am Gymnasio zu Neisse, zum Director bey demselben.

Der Schullehrer Carl Sobeck in Bischdorf, zum Schullehrer in Ostrowine, Oelsischen Kreises.

Der Schullehrer in Lanckowe, Wilhelm Kleinert, zum Schullehrer in Schmiegrode, Militschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Gottlieb Schubert, zum Schuladjuvant nach Kunzendorf, Steinauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Carl Oscholinsky, zum Schullehrer in Guhlau, Guhrauschen Kreises.

Todesfall.

Der Regierungs-Canzellist Lange, zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Standes-Erhöhung der Familie Schramm.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Königlichen Justiz-Commissions-Rath und Dohm-Justiz-Director Schramm hieselbst und den Hofrichter Schramm zu Neisse mittelst allerhöchst vollzogener Diploms vom 20sten Juny 1817 in den Adelstand zu erheben.

I. A. XIII. May 89. Breslau, den 6ten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Der

Der bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht angestellte Justiz-Commissarius Fuhrmann hat nunmehro seinen Wohnsitz zu Kunzendorf bei Neurode in der Grafschaft Glatz genommen, und die Erlaubniß erhalten, sich auch in diesem neuen Wohnorte noch ferner mit der Prozeß- und Notariats-Praxis zu beschäftigen, und deshalb Aufträge von Partheyen anzunehmen.

Breslau, den 23sten April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ohngeachtet gegen die üble Gewohnheit auf dem Lande, sich am Charfreytage früh zu baden, oder die Pferde in die Schwemme zu reiten, schon öfter in den Amts-Blättern gewarnt worden, hat dennoch ein sich ereigneter trauriger Vorfall den Beweis geliefert, daß diese Warnung unbeachtet geblieben ist.

Am letztgewesenen Charfreytage reitet der Pferdejunge Namens Gottlieb Behm, in Diensten bey dem Bauer Dresler zu Krampitz Neumarcktschen Kreises, mit drey Pferden ohne Wissen seines Brodherrn nach Lissa in das Schweidnitzer Wasser in die Schwemme, geräth dort in den Radesumpf in der Nähe der Mühle und ertrinckt daselbst mit den drey Pferden.

Obgleich der Verunglückte baldmöglichst aus dem Wasser geschafft worden, sind doch alle Rettungs-Versuche ohne Erfolg geblieben; welches daher zur abermaligen Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. I. May 404. Breslau, den 8ten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die von dem verstorbenen rc. Grafen von Reichenbach-Neuschloß in seinem Testamente legirten Capitalien für Kirchen, Schulen rc.

Der verstorbene Erb-Ober-Land-Jäger-Meister und Herr der freyen Minder-Standes-Herrschaft Neuschloß, auch der Güther Hünern und Nesselwitz in Schlesien, Graf von Reichenbach-Neuschloß hat in seinem hinterlassenen Testament folgende Schenkungen, Legate und milde Stiftungen festgesetzt:

1) der Friedrich Zions-Kirche zu Wirschkowitz ein Capital von 1000 Rthlr. zu Reparatur der Kirche;

2) der

2) der Kirche zu Wirschkowitz 200 Rthlr. zu Instandhaltung der Kirchuhre, der Glocken und der gräflichen Gruft.
3) Der Schul-Casse daselbst 50 Rthlr.
4) Der Armen-Casse daselbst 40 Rthlr.
5) Ein Capital von 2000 Rthlr., wovon die Zinsen alljährlich unter sämmtliche Schullehrer der Herrschaft Neuschloß vertheilt werden sollen, wofür jeder Schullehrer verbunden ist, vier arme Kinder nach Auswahl der Herrschaft unentgeldlich zu unterrichten.
6) Zu Ausstaffirung der Friedrich Zions-Kirche und Aufstellung der nöthigen Blitz-Ableiter auf selbige 800 Rthlr.
7) Zu Stiftung einer jährlichen Kirchenfeyer in Wirschkowitz zum Andenken des Erblassers und zu jährlichen Armen-Vertheilungen 600 Rthlr.
8) Zu demselben Zweck auf dem Guthe Hünern ein Capital von 300 Rthlr.
9) Der Schul-Casse in Hünern ein für allemahl ein Quantum von 20 Rthlr. und an die Armen-Casse daselbst 20 Rthlr.
10) Der Kirche daselbst ein Capital von 200 Rthlr.
11) Dem jedesmaligen Pastor daselbst jährlich 1 Malter Korn.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich veranlaßt, solches unter Aeußerung ihres besondern Wohlgefallens zur Nachricht für die Interessenten hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

I. A. XIII. März 144. Breslau, den 30sten März 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Die zu Breslau gestorbene Mühlen-Waage-Controlleur Zeising hat in ihrem hinterlassenen Testamente dem Hospital zu Winzig ein Legat von 400 Rthlr. ausgesetzt, jedoch unter der Bedingung, daß deren noch zu Winzig lebende Schwester Johanne Eleonore verwittwete Pösgen ad dies vitae den Zinsengenuß behält.

Der zu Ohlau gestorbene Staats-Bürger Benjamin Seydner hat in seinem hinterlassenen Testamente den dasigen Stadt-Armen christlichen Glaubens 20 Rthlr. Courant, und zum Bau des dasigen Hospitals 10 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro April 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte.	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rt.	gr.	pf.
Breslau	2	2	—	1	17	11	1	12	8	1	9	2	1	3	4	1	1	—	—	21	6	—	19	9	1	6	10	6	20	7
Brieg	2	1	5	1	16	5	1	9	3	1	7	11	1	—	10	1	—	1	—	17	6	—	17	1	1	2	5	5	4	3
Guhrau	2	9	4	2	6	10	1	14	7	1	13	11	1	4	9	—	—	—	—	22	—	—	—	—	1	1	1	6	—	—
Herrnstadt	2	11	8	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	20	10	—	—	—	—	23	1	5	12	—
Namslau	2	3	2	2	1	10	1	8	2	1	7	3	—	23	11	—	21	11	—	20	11	—	19	11	—	21	6	5	12	—
Neumarkt	1	22	2	1	19	8	1	8	9	1	7	3	1	2	7	1	—	9	—	20	4	—	18	11	1	6	10	—	—	—
Oels	2	5	2	2	—	8	1	9	3	1	6	9	1	2	2	1	—	1	—	22	—	—	19	9	—	21	2	5	10	3
Prausnitz	2	5	1	1	22	5	1	10	11	1	10	—	1	5	11	1	2	6	—	18	3	—	14	11	—	17	4	4	—	—
Reichthal	2	13	1	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	17	5	—	—	—	—	21	2	5	4	—
Strehlen	1	21	5	1	14	4	1	7	5	1	5	4	—	23	11	—	22	4	—	16	8	—	15	5	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	4	4	1	22	7	1	9	5	1	6	7	1	2	2	—	23	3	—	17	5	—	16	—	—	17	4	5	—	—
Wohlau	2	13	1	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	10	11	—	—	—	—	21	10	—	—	—	—	23	1	5	4	—
oder im Durchschnitt	2	5	$3\frac{11}{12}$	1	21	$7\frac{5}{9}$	1	10	$3\frac{1}{6}$	1	8	$2\frac{5}{9}$	1	3	$6\frac{2}{3}$	—	23	$11\frac{7}{8}$	—	19	$8\frac{2}{3}$	—	17	$8\frac{1}{3}$	—	23	$5\frac{3}{11}$	5	9	$1\frac{3}{18}$

Breslau, den 11ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 22sten May 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 10. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 535.) Das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Brantweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacks-Blätter. Vom 8ten Februar 1819.;

(Nro. 536.) Die Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Brandtweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacks-Blätter. Vom 8ten Februar 1819,

und

(Nro. 537.) Die Verordnung, wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuer-Gesetze vom 26sten März 1818. Vom 8ten Februar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1287. Die Einführung einer neuen Steuerverfassung im Innern betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 8ten Februar c. die Versteuerung des Brandtweins ꝛc. betreffend, so wie auf die dazu gehörende Ordnung und auf die Verordnung vom nämlichen Tage wegen veränderter Einrichtungen im Steuerwesen, wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß in Folge dieser bereits durch die Gesetzsammlung Nro. 10. publizirten Gesetze, die neue Steuer-Verfassung im Innern mit künftigen 1sten Juny anfangen soll.

Es werden daher

I

von gedachtem Tage an im Innern des Landes folgende indirekte Steuern erhoben werden, und zwar

A. in den Städten

1) Der Blasenzins nach §. 2. des genannten Gesetzes.
2) Die Consumtions-Steuer vom Malz zum Bier- und Eßig-Brauen nach §. 18.
3) Die Consumtions-Steuer vom Weinmost nach §. 22.
4) Die Steuer vom trocknen Land-Blätter-Tabak nach §. 27. desselben Gesetzes.
5) Die Mahl-Accise von Getraide und Hülsenfrüchten zur Mühle nach den der Verordnung vom 8ten Februar c. pag. 122. der angezogenen Gesetzsammlung angehängten Tarif ad 1. 2. et 3.
6) Die Schlacht-Accise nach eben diesem Tarif pag. 122 et 123. der Gesetz-Sammlung von No. 4 bis 11.
7) Die Accise von den Mühlen-Fabrikaten, Backwaaren und Fleisch vom Lande nach gedachten Tarif pag 123. et 124. von No. 12 bis 16.
8) Die Accise von den Brennmaterialien nach §. 5. der Verordnung vom 8ten Februar c. pag. 119 der Gesetzsammlung.

B. Auf dem platten Lande.

1) Der Blasenzins so wie in den Städten nach §. 2. des mehrerwähnten Gesetzes; desgleichen

2) Die

2) Die Consumtions-Steuer vom Malz zum Bier- und Eßig-Brauen nach §. 18.
3) Die Consumitionssteuer vom Weinmost, nach §. 22.
4) Die Consumtions-Steuer vom einländischen Blätter-Tabak wie in den Städten nach §. 27.
5) Die Schlachtsteuer jedoch nur nach den niedrigen Sätzen, welche das Edict vom 7ten Februar 1811. Art. 4, vorschreibt, nämlich:

a) für einen Ochsen oder Stier	— —	2 Rthlr.	—	—
b) — eine Kuh oder Ferse	— —	1	—	12 Ggr.
c) — ein Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel, Bok	— —			4 —
d) — ein Schaaf- und Ziegen-Lamm	— — —			2 —
e) — ein Schwein	— — — — —			6 —
f) — ein Spanferkel	— — — — —			2 —

Dagegen hören gänzlich auf

1) Die Handlungs-Accise vom Schlacht- und Zugvieh, desgleichen von allen übrigen Gegenständen;
2) Die Accise-Gemeinde- oder jede andere Abgabe dieser Art von allen Gegenständen über welche sich die Gesetze vom 26sten May 1818 und vom 8ten Februar c. erstrecken, also auch
3) Das sogenannte Marktrecht, welches von Seiten der hiesigen Stadt von mehreren Gegenständen der Consumtion auf indirekten Wege an den hiesigen Thoren erhoben worden, wogegen dem Magistrat die Erhebung desselben als Standgeld auf dem Marktplätzen, nach einem besonders bekannt zu machendem Tarif reservirt bleibt.
4) Soll keine Beschränkung des Verkehrs sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande bey allen natürlichen oder künstlichen Erzeugnißen des Inlandes weiter Statt finden.

II.

Mit dem 1sten Juny werden sämmtliche jetzt bestehende Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter aufgehoben, dagegen zur Erhebung jener neuen Steuern, Haupt- und Unter- oder Spezial-Steuer-Aemter im Innern ernannt.

Haupt-Steuer-Aemter sind deren vor der Hand im Breslauschen Regierungs-Bzeirk nur drey, und zwar zu Breslau, Oels und zu Wohlau errichtet worden.

Zugeordnet sind denselben folgende Unter- (oder Spezial-) Steuer-Aemter:

A. Dem zu Breslau.

Auras, Breslau (in der Eigenschaft als Spezial-Amt), Brieg, Canth, Hundsfeld, Löwen, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Trebnitz, Wansen und Wilschau.

B. Dem zu Oels.

Bernstadt, Constadt, Creutzburg, Festenberg Juliusburg, Medzibor, Namslau, Oels, (in der Eigenschaft als Spezial-Amt,) Pitschen, Reichthal und Wartenberg.

C. Dem zu Wohlau.

Guhrau, Herrnstadt, Köben, Militsch, Prausnitz, Raudten, Steinau, Stroppen, Trachenberg, Tschirnau, Winzig, Wohlau (letzteres auch in der Eigenschaft als Spezial-Amt) und die Orths-Receptur zu Sulau.

Auch sollen zur Bequemlichkeit der Steuerschuldigen, noch an andern Orten auf dem platten Lande, wo es wegen der zu weiten Entfernung von den obgedachten Unter-Steuer-Aemtern erforderlich ist, besoldete Orts-Einnehmer angestellt und nächstens besonders bekannt gemacht werden.

Ferner sollen in jedem Steueramtlichen Bezirk einige, jedoch nur wenige Dorf-Erhebereien errichtet werden, und zwar, da der Blasenzins und die Malzsteuer zum Bier- und Essigbrauen in der Regel unmittelbar von den Steuerämtern selbst erhoben werden soll, blos Behufs der Erhebung der Schlachtsteuer, jedoch so, daß ein Steuerpflichtiger zur Lösung eines Schlachtzettels in der Regel nicht über eine halbe Meile zu gehen braucht. Hieraus folgt, daß in der Umgegend eines Steuer-Amtes bis zu einer Entfernung von einer halben Meile kein Dorf-Einnehmer anzustellen ist, mithin die Einwohner und Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile ihre Versteuerungen unmittelbar an die Unter-Steuerämter zu leisten haben.

Hiernach haben sich die gedachten Aemter, so wie auch die Steuer-Räthe (Ober-Steuer-Inspectoren) in ihren diesfälligen Anträgen zu achten und darauf zu sehen, daß die noch etwa erforderlichen Dorf-Einnehmer an solchen Orten angesetzt werden, wo es bedeutende Brennereien giebt, damit ihnen der Verschluß und die Oeffnung der Brandtwein-Blasen übertragen werden kann.

Hiernächst gereicht den Haupt- und Unter-Steuer-Aemtern zum Nachverhalt, daß sie schleunigst mit einer nähern Instruction, und den nöthigen Registern und andern Drucksachen versehen werden sollen. Sollte es unmöglich seyn, die Aemter noch vor dem 1sten Juny damit zu versorgen, so darf die Erhebung der Eingangs gedachten Steuern

des-

deshalb nicht aufgehalten werden, sondern es muß ein jedes Steuer-Amt sich bis dahin, daß es die Drucksachen erhält, mit handschriftlichen Notizen behelfen, deren Inhalt nachher in die ordentlichen Formulare zu übertragen ist.

Die Aufsicht auf getreue Zahlung der angeordneten Steuern, wird neben den Steuer-Aemtern von besonders dazu angestellten Ober-Steuer-Controlleurs und Steuer-Aufsehern geführt.

III.

Sämmtliche im Besitz von Brandtwein sich befindende Brandtwein-Fabrikanten, Brandtweinhändler oder Schänker und Gastwirthe auf dem platten Lande, wie in denjenigen Städten, wo die im Gesetz vom 28sten October 1810 verordneten Abgaben-Sätze von Brandtwein noch nicht erhoben worden, werden zufolge des §. 32 des Gesetzes vom 8ten Februar c. aufgefordert, ihre Bestände binnen 3 Tagen bey demjenigen Steuer-Amte zu declariren, welches die Steuern von ihnen zu erheben hat, wobey sie auf die gesetzlichen Folgen einer unrichtigen Angabe oder Verheimlichung aufmerksam gemacht werden.

Eine Verlängerung der Declarationsfrist muß mit Anführung specieller Gründe besonders nachgesucht werden.

Die Haupt-Steuer-Inspectoren und Ober-Steuer-Controlleurs müssen eilen, diese abgegebenen Declarationen durchzusehen, und dort wo ihnen das Quantum, nach Verhältniß der ihnen bekannten äußern Umstände zu gering vorkommt, im Laufe der ersten 8 Tage Revision vornehmen. Kleine Quantitäten bis zu einem Eimer sollen frey von der Nachschußversteuerung bleiben.

IV.

Ist der vorräthige Brandtwein stärker als 50 Procent nach Tralles, so ist die Steuer-Behörde berechtigt, nach Verhältniß, einen höhern Nachschuß zu erheben.

Erweislich schwächere Brandtweine haben dagegen auf verhältnißmäßige Ermäßigung Anspruch, doch sind kleine Abweichungen zur Erleichterung des Geschäfts nicht zu beachten.

Entstehen Zweifel über die Stärke, so sind Proben der Flüssigkeit unter dem Siegel des Unter-Steuer-Amtes und des Besitzers an das Haupt-Steuer-Amt zu senden, um dort mit dem Alcoholometer geprüft zu werden, doch kann dies auch bei dem Unter-Steuer-Amte geschehen, wenn es mit einem zuverläßigen Werkzeuge dieser Art versehen ist.

V.

V.

So wie die Vorräthe an Brandtwein noch versteuert werden, so müssen auch dagegen diejenigen Brandtwein-Fabrikanten, welche bisher dem Blasenzins nicht unterworfen waren, sondern ihren Brandtweinschroot und resp. Kartoffeln versteuern mußten, diese Steuer für diejenigen noch unverarbeiteten Vorräthe zurück erhalten, welche sich beim Beginnen der neuen Steuererhebung durch den Blasenzins, bei ihnen oder auf den Mühlen befinden, desgleichen haben die Besitzer von Bräuereien Anspruch auf Restitution für ihr versteuertes Braumalzschroot.

Die Besitzer von dergleichen bereits versteuerten Vorräthen, werden daher aufgefordert, mit Eintritt der Erhebung des Blasenzinses (1. Juny d. J.) und spätestens in einer Frist von 3 Tagen nachher, den betreffenden Unter-Steuer-Aemtern den Betrag dieser Vorräthe schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind durch die Steuer-Aemter zu prüfen, und bei entstehendem Zweifel ist die geschehene Versteuerung näher zu erweisen.

Quantitäten bis zu einem Scheffel Schroot oder Malz oder 4 Scheffel Kartoffeln bleiben von der Restitution ausgeschlossen.

Schon eingemeischter Brandtweinschroot eignet sich ebenfalls zur Restitution, sofern der Maisch-Bottich noch nicht angebrochen ist; er muß jedoch dem Steuer-Aufseher in diesem Zustande vorgezeigt, und zugleich dem Einnehmer die Stunde angezeigt werden, wenn die Verschweelung deßelben, mithin auch die Entrichtung des Blasenzinses angehen solle. Ist der Maisch-Bottich schon angebrochen, so darf das darin vorhandene Maischgut zur Restitution nicht angemeldet werden. Es kann dagegen die Verschweelung deßelben noch ohne Entrichtung des Blasenzinses beendigt werden.

VI.

Auf schon eingemeischtes Brau-Malz wird nichts restituirt. Es darf aber die Verbrauung deßelben ohne weitere Abgabe geschehen. Etwanige Nachmaischungen hingegen müßen dem Steuer-Amte angemeldet und versteuert werden.

VII.

Wo der Blasenzins bisher schon eingeführt war, erfolgt keine Restitution auf Brandtwein-Schroot, wenn gleich ein Theil der Abgabe auf dem Solido ruhete.

VIII.

Eine Anrechnung des, einem Steuernden zukommenden Restitutions-Betrages bei Entrichtung neuer Steuern ist unzuläßig, wohl aber kann demjenigen, welcher für

vorräthigen Brandtwein Nachschuß zu entrichten hat, gestattet werden, den auf Schroot-Malz oder Kartoffeln ihm zustehenden Restitutions-Betrag in tantum damit zu compensiren, vorausgesetzt, daß beide Beträge feststehen.

IX.

Dort, wo neben dem Blasen-Zins, noch eine Schroot-Controlle und auf den Grund derselben ein Nachschuß statt fand, hört derselbe auf, und die Berechnung wird nicht über das 1. Tertial d. J. hinaus geführt.

X.

Nach §. 16. der Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar c. soll jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillir-Geräths dem Steuer-Amte eine Nachweisung einreichen, worinn die Räume zur Brennerei, die Brenn-Geräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maisch-Wärmer und Maisch-Bottiche, ingleichen der Quart-Innhalt der Blasen-Maisch-Wärmer und Maisch-Bottiche, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Auf gleiche Weise soll nach §. 28. ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, das Steuer-Amt davon in Kenntniß setzen; wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt.

Es werden daher die Brandtweinbrenner und Brauer unsers Regierungs-Bezirks aufgefordert, diese Nachweisung mit ihrer Unterschrift versehen binnen 8 Tagen dem vorgesetzten Unter-Steuer-Amte einzureichen. Zugleich wird ihnen bekannt gemacht, daß eine unrichtige Angabe bei geschehener Entdeckung außer einer Nachzahlung der Gefälle, die nachtheilige Folge nach sich ziehe, welche die Straf-Bestimmungen der Steuer-Ordnung darüber enthalten.

Damit diese Nachweisungen übereinstimmend gefertiget werden, sind jedem Steuer-Amte die erforderliche Zahl von Exemplarien zugefertiget worden, von welchen die Besitzer der Brennereien und Brauereien den Bedarf erhalten können.

Wie selbige auszufertigen sind, zeigen die Beilagen sub No. 1. et 2.

Bei Uebergabe obgedachter ausgefüllten Nachweisungen erhält jeder Gewerbetreibende eine Bescheinigung vom Amte laut den Beilagen No. 3. et 4. womit sich dieselben nöthigen Falls auszuweisen haben.

XI.

Die Anmeldungen und Versteuerungen der Städtschen Brandtweinbrenner und Brauer geschehen durchgehends bei dem Steuer-Amte ihres Wohnortes.

Brenner und Brauer des platten Landes deklariren bei demjenigen Steuer-Amte, zu welchem der Ort gelegt ist.

Dorfs-Erheber sind in der Regel zur Erhebung des Blasen-Zinses und der Steuer vom Braumalze nicht befugt, doch wird es Ausnahmsweise, da wo es erforderlich ist, nachgelassen werden. Wir sehen deshalb den motivirten Anträgen der Steuer-Räthe (Obersteuer-Inspektoren) entgegen.

XII.

Die Beilage sub No. 5. enthält den Blasen-Zins-Tarif.

Er ist für Blasen-Räume von 4 bis 1000 Quart in Brandenburgschem und Schlesischem Courant-Gelde berechnet worden.

Hiernach ist der Blasen-Zins zu erheben und in Brandenburgschem Gelde zu berechnen.

XIII.

Nach §. 17. der Ordnung vom 8. Februar c. sollen die Innhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn letztere Destillir-Geräthe, nehmlich Blasen, Helme und Kühler blos besitzen oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steuer-Amte ihres Wohn-Ortes angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Die Muster zu den deshalb nöthigen Deklarationen werden die Steuer-Aemter Behufs der unentgeldlichen Vertheilung erhalten. Die Beilage sub No. 6. (8.) enthält die Form derselben.

XIV.

Die Vermessung der Brandweinblasen, welche §. 18. der Ordnung vom 8. Februar d. J. angeordnet ist, soll allmählig geschehen und dabei mit den bedeutendsten Brennereien der Anfang gemacht werden.

Die Ober-Steuer-Inspectoren müssen dabei selbst gegenwärtig sein, oder wenn dies nicht möglich wäre, müssen die Ober-Steuer-Controlleurs sie vertreten.

Die Vermessung geschieht mit kaltem Wasser und nach Berliner Quarte (wozu jedem Steuer-Amte bereits 2 Stück zugesandt worden) nachdem man sich vorher völlig überzeugt hat, daß die Blase rein sei, und keinen Körper enthalten, der ihren Raum verkleinern könne. In Städten, wo der Blasenzins schon bisher erhoben wurde, dürfen die bereits vermessenen Blasen in der Regel nicht nachgemessen werden.

Nach Maasgabe des Befundes wird die dem Besitzer schon ertheilte Bescheinigung (confer. oben Art. X.) entweder bestätiget oder rectificirt und das Datum der Vermessung darunter vermerkt.

Nach geschehener Vermessung der Bläse und Vermerkung des Quart-Inhalts auf derselben, muß (falls es nicht schon geschehen sein sollte,) auch noch, wenn es irgend angeht, ein Stempel deutlich beigedruckt werden, ohne die Blase jedoch zu beschädigen. Zu diesem Behuf wird jedem Steuer-Amte ein stählerner Adlerstempel zugefertiget werden, wenn es noch mit keinem versehen seyn sollte.

XV.

Nach Vorschrift des §. 27 der Ordnung, soll jede Brauerei sich mit einer Waage mit eisernen gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen.

Es werden daher sämtliche Inhaber von Brauereien, sowohl in den Städten als auf dem Lande hiermit aufgefordert, dem Gesetz ungesäumt zu genügen, wozu ihnen ein Termin von 4 Monaten bewilliget wird. Wer dem Gesetz binnen dieser Frist kein Genüge leistet, dem wird der Betrieb der Brauerei versagt werden. Während dieser Vier Monatlichen Frist ist das Malz nach gestrichenen Scheffeln zu messen, und auf den Grund der Mühlen-Waage-Tabelle zu Centner und Pfunden zu reduciren, hiernach aber die Consumtions-Steuer mit 16 Gr. Courant vom Preußischen Centner zu erheben.

XVI.

Zu den nach §. 28 der Ordnnng erforderlichen Declarationen über den Transport von Brau-Pfannen erfolgt anbei No. 7 (10) ein Muster wegen Benachrichtigung des betreffenden Steuer-Amtes, und sind die Unter-Steuer-Aemter mit dem erforderlichen Bedarf versehen worden, an welche sich die Inhaber von Brauereien vorkommenden Falls zu wenden haben.

XVII.

Dem Inhalt des §. 29 der Ordnung gemäß, ist jeder, der eine Brauerei betreibt, verpflichtet, dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malz-Schrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmeischen wird. Zu diesen Declarationen sind nach dem Muster No. 8. (11) den Unter-Steuer-Aemtern die nöthigen Exemplarien zugefertiget worden, welche sie unentgeldlich den Brauerey-Innhabern zu verabfolgen haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Brauer eben so gut als ein Brandtweinbrenner ein Versteuerungsbuch nach dem beigehenden Muster 9 (12) halten muß.

XVIII.

Der 21ste §. des Gesetzes vom 8ten Februar c. erklärt die Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Koch-Kesseln von der Steuer-Entrichtung für ganz frey, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren, geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches nach §. 35. der Ordnung, der Steuer-Behörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber sich einen Anmeldungs-Schein ertheilen lassen, wozu die Steuer-Aemter angewiesen sind.

XIX.

Die Verordnung vom 8ten Februar c. bestimmt §. 9., daß von Entrichtung der Steuer vom eingehenden Mehle und Fleische oder andern einer Abgabe in den Städten unterliegenden Mühlen-Fabrikaten oder Back- und Fleisch-Waaren, Quantitäten unter 10 Pfund befreit seyn sollen.

Dagegen sollen diejenigen, welche nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt, Fleisch und Brodt feil halten, die Abgabe von Fleisch und Mehl nach den Sätzen entrichten, welche Schlächter und Bäcker die in der Stadt wohnen, zu zahlen haben.

Zur nähern Bestimmung dieser Festsetzung wird vermöge Rescripts Eines hohen Finanz-Ministerii vom 14ten April c. den betreffenden Behörden zum Nachverhalt eröffnet, daß wenn gleich das Feilhaben des Weitzenbrodtes die Bedingung ist, welche die Landbäcker in der Entfernung einer halben Meile von der Stadt Steuerpflichtig macht, sich diese Steuerpflichtigkeit doch nicht blos auf Weitzen-Mehl beschränkt, sondern auch auf jede andere Gattung von Mehl erstreckt.

So wie wir nun sämmtliche Einwohner unsres Regierungs-Bezirks und insbesondre die betreffenden Gewerbetreibenden auffordern, sich hiernach in Allem gebührend zu achten, eben so weisen wir die Steuer-Behörden gemessenst an, auf die Befolgung der neuen Steuer-Gesetze pflichtmäßig zu wachen, dabei thätig zu wirken, und sich mit Umsicht zu benehmen.

A. II. 46. 142. 156. IX. Breslau, den 21sten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 1. (Nro. 1.)

Nachweisung

von den zu meiner Brennerey gehörigen Räumen und den in denselben befindlichen Brenngeräthen.

Benennung der Räume.	In diesen Räumen befinden sich: Blase		Helm	Meischwärmer	Kühler	Meischbottich	
	Nro.	deren Inhalt Quarte	Nro.	Quarte	Nro.	Nro.	dessen Inhalt Quarte
Brennerey —	13	480	1	664	1	1	1086
	—	—	—	—	—	2	1009
Kammer neben der Brennerey —	—	—	—	—	—	3	1105
	—	—	—	—	—	4	1168
	—	—	—	—	—	5	1207
	—	—	—	—	—	6	1056
Keller unter der Küche	14	88	2	—	2	—	—

N. N. den ten 1819.

Wilhelm Kloose.

Digitized by Google

Nrô. 2. (Nro. 2.)

Nachweisung

von den zu meiner Bräuerey gehörigen Räumen und den in denselben befindlichen Braugeräthen.

Benennung der Räume.	In diesen Räumen befinden sich. Pfanne mit Nummer	Pfanne Inhalt Quarte	Bottich mit Nummer	Bottich Inhalt Quarte	Bottich dessen Zweck
Brennerey — —	1	5260	1	6318	Einmeisch
	—	—	2	6425	Stell
	—	—	3	750	Schank=
Kammer neben der Brauerey	—	—	4	410	Wärme=
	—	—	5	8508	Quell.

N. N. den ten 1819. Carl Burghalter.

Nro. 3. (Nro. 3.)

Amtliche Bescheinigung.

Der Brennerei-Besitzer Herr Wilhelm Kiese hat dem unterschriebenen Haupt-Steuer-Amte eine Nachweisung von den zu seiner Brennerei gehörigen Räumen und den darin befindlichen Brennerei Geräthen übergeben, nach welcher derselbe besitzt.

Benennung der Räume	In diesen Räumen befinden sich: 2 Blasen Nro.	2 Blasen deren Inhalt Quarte	2 Helm Nro.	1 Meischwärmer Quarte	2 Kühler Nro.	1 Meischbottich Nro.	1 Meischbottich dessen Inhalt Quarte
	1 2	810 330	1 2	920	1 2	1 2 3	1540 1520 1[illegible]

Bey der am ten July geschehenen Vermessung hat sich diese Nachweisung folgendermaßen berichtigt:

	1 2	832 324	—	920	—	—	1540 1525 1069

N. N. den ten 1819. N. N. Ober-Steuer-Inspector.

Königliches Steuer-Amt.

Lehmann. Schlege.

Digitized by Google

Nro. 4. (Nro. 4.)

Amtliche Berechnung.

Der Brauer Herr Karl Burghalter zu Potsdam hat dem unterschriebenen Haupt-Steuer-Amt eine Nachweisung von den zu seiner Brauerei gehörigen Räumen und den in denselben befindlichen Braugeräthen übergeben, nach welcher derselbe besitzt.

Benennung der Räume	In diesen Räumen befinden sich				
	Pfanne		Bottich		
	mit Nro.	Inhalt Quarte	mit Nro.	Inhalt Quarte	dessen Zweck.

N. N. den ten

Haupt-Steuer-Amt.

Unterschrift.

(Nro. 5.)

Tarif

zur Erhebung des Blasenzinses vom einländischen Brandtwein.

Inhalt der Brandtwein-Blasen.	Betrag des Blasenzinses auf 24 Stunden.						Kontinuatio.						
	Nach Brandenburgischem Gelde.			Nach Schlesischem Gelde.			Preußische Quart.	Nach Brandenburgischem Gelde.			Nach Schlesischem Gelde.		
Preußische Quart.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgl.	d'.		rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgl.	d'.
4	—	1	3	—	1	6¾	120	1	13	6	1	16	10½
8	—	2	6	—	3	1½	124	1	14	9	1	18	5¼
12	—	3	9	—	4	8¼	128	1	16	—	1	20	—
16	—	5	—	—	6	3	132	1	17	3	1	21	6¾
20	—	6	3	—	7	9¾	136	1	18	6	1	23	1½
24	—	7	6	—	9	4½	140	1	19	9	1	24	8¼
28	—	8	9	—	10	11¼	144	1	21	—	1	26	3
32	—	10	—	—	12	6	148	1	22	3	1	27	9¾
36	—	11	3	—	14	—¾	152	1	23	6	1	29	4½
40	—	12	6	—	15	7½	156	2	—	9	2	—	11¼
44	—	13	9	—	17	2¼	160	2	2	—	2	2	6
48	—	15	—	—	18	9	164	2	3	3	2	4	—¾
52	—	16	3	—	20	3¾	168	2	4	6	2	5	7½
56	—	17	6	—	21	10½	172	2	5	9	2	7	2¼
60	—	18	9	—	23	5¼	176	2	7	—	2	8	9
64	—	20	—	—	25	—	180	2	8	3	2	10	3¾
68	—	21	3	—	26	6¾	184	2	9	6	2	11	10½
72	—	22	6	—	28	1½	188	2	10	9	2	13	5¼
76	—	23	9	—	29	8¼	192	2	12	—	2	15	—
80	1	1	—	1	1	3	196	2	13	3	2	16	6¾
84	1	2	3	1	2	9¾	200	2	14	6	2	18	1½
88	1	3	6	1	4	4½	300	3	21	9	3	27	2¼
92	1	4	9	1	5	11¼	400	5	5	—	5	6	3
96	1	6	—	1	7	6	500	6	12	3	6	15	3¾
100	1	7	3	1	9	—¾	600	7	19	6	7	24	4½
104	1	8	6	1	10	7½	700	9	2	9	9	3	5¼
108	1	9	9	1	12	2¼	800	10	10	—	10	12	6
112	1	11	—	1	13	9	900	11	17	3	11	21	6¾
116	1	12	3	1	15	3¾	1000	13	—	6	13	—	7½

Digitized by Google

Nro. 6. (Nro. 8.)

Endes unterschriebener deklarirt hiermit einen nach Neustadt an den Kupferschmidt Bolle

alten } Helm

zum repariren versenden zu wollen.

Joachimsthal den 6ten May 1819.

Unterschrift.

Das unterschriebene Steuer-Amt bescheinigt hiermit, daß die Versendung des obengedachten Helms von Joachimsthal nach Neustadt bei ihm angemeldet worden ist.

Joachimsthal den ten

Steuer-Amt. Unterschrift.

Nro. 7. (Nro. 10.)

Endes unterschriebener declarirt hiermit Eine kupferne Braupfanne nach Friedersdorff an den Herrn Adami zum Gebrauch versenden zu wollen.

Storckow den 6ten May 1819.

Schling, Kupferschmidt.

Das unterschriebene Steuer-Amt bescheinigt hiermit, daß die Versendung obengedachter Braupfanne von Storckow nach Friedersdorf bei ihm angemeldet worden ist.

Storckow den 6ten May 1819.

Steuer-Amt.

Unterschrift.

Nro. 8. (Nro. 11.)

Unterzeichneter zeigt hiermit dem Gesetze vom 8ten Febr. 1819. §. 29. gemäß an, daß er zu jedem Gebräude Vier und Zwanzig Zentner — Pfund Malz-Schroot verbrauchen wird. Er wird in den drei Wochen vom 6ten bis 26sten Juni d. J. zweimal und zwar an jedem Montage und Donnerstage Morgens 9 Uhr in seiner Bräuerei einzumeischen anfangen.

Potsdam den 5ten May 1819.

C. Burghalter,
am Canal Nro. 5.

Nro. 9. (Nro. 12.)

Versteuerungs = Buch

für den Bier-Brauer Herrn Karl Burghalter, dessen Brauerei liegt zu Potsdam in der Hodiz-Straße Nro. 7., ist steuerpflichtig nach dem Steuer-Amt Potsdam und — Meilen von selbigem entlegen.

Das Brauhaus befindet sich unten im Vorderhause, Eingangs links. Es sind darin vorhanden:

1 Pfanne Nro. 1. enthaltend 1250 Quart,
1 Bottich Nro. 1. enthaltend 1780 Quart,
1 dito Nro. 2. enthaltend 1575 Quart,
1 Waage mit Sieben ½ Centner Gewichte.
Die Brauerey wird ohne Nachmeischen betrieben.

Deklaration zu dem Einmeischen						Malz-Steuer-Einrichtung					Unterschrift des Beamten wenn er der Einmeischung beigewohnt hat	Bemerkungen.
der Anmeldung Tag	deklarirtes Meischmalz		Zeit der Einmeischung			der entrichteten Steuer				quittirende Unterschrift des Kassen-Beamten		
	Weizen Ctr.	Gerste Ctr.	Tag	Vormittags Stunde	Nachmittags Stunde	Tag	Nro.	Betrag rthl.	gr.			
3 May 1819	24	—	4. May	Sechs	—	3. May	59	16	8	Lehmann		das Brauen wird um 8 Ctr. vermindert, wofür die Steuer nächstens zu Gute gehet mit 5 rthlr. 16 gr. Lehmann.
6. May 1819	16	—	7. May	Fünf	—	6. May	123	10	6	Lehmann		mit Inbegriff der am 3 May weniger eingemeischten 8 Ctr. sind nur einzumeischen 24 Ctr. Lehmann.
	8	—	desgl.	desgl.	—	3. May	59	—	—			

NB. Dieses Buch muß in der Brauerey aufbewahrt werden und zur Einsicht des revidirenden Beamten dort bereit liegen. Wenn eine Deklaration geschehen soll, wird es auf dem Steuer-Amte vorgezeigt.

Ausg. 2335 I.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI —

Breslau, den 26sten May 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 11. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 538.) Die Durchmärsche und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oldenburg unterm 28sten September 1818., ratificirt den 18ten März 1819., und unter

(Nro. 539.) Die Bekanntmachung wegen der mit der Groß-Herzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 30sten April 1819.

Bekanntmachung.

Da kürzlich wieder einige Fälle vorgekommen, daß der öffentlichen Bekanntmachung vom 26sten October 1790 entgegen, König-

liche Brennholz=Kähne zu unerlaubten Privat=Frachten benutzt worden, und die Befrachter deshalb in gerichtlichen Anspruch haben genommen werden müssen, so wird jene Bekanntmachung hierdurch in der Art erneuert, daß kein Kaufmann oder anderer Partikulier die, dem Königlichen Brennholz=Magazin zu Berlin eigenthümlich zugehörigen Oderkähne, welche lediglich zum Brennmaterialien=Transport für die Residenz bestimmt und zur besseren Erkennung mit einem rothen, an der Kajüte befestigten Bleche, auf welchem in schwarzer Farbe die Buchstaben K. B. M. stehen, bezeichnet sind, mit Stückgütern oder irgend einer anderen Waare bey Zwanzig Thalern Strafe, für jede Ladung, befrachten darf, und daß hiernächst die Ladung, sie mag betroffen werden, wo, und gehören, wem sie wolle, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers aus den Schiffsgefäßen herausgebracht werden wird, das Brennholz=Magazin aber überdies berechtigt ist, wegen des dadurch verursachten Aufenthalts beym Brennholz=Transport noch seinen besonderen Regreß gegen den Eigenthümer der Ladung zu nehmen.

Berlin, den 19ten April 1819.

Finanz=Ministerium.

(gez.) von **Klewitz.**

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 129. Betrifft die Versteuerung des eingehenden fremden rohen Kupfers.

Das eingehende fremde rohe gewalzte, plattirte Kupfer, soll nach einem Königlichen Finanz=Ministerial=Rescript vom 22sten Februar 1819 in Bezug auf Verbrauchssteuer nach dem Tarifsatz, Abtheilung II. Position 27b behandelt, also 2 Rtlr. Einfuhrzoll pro Centner, und mit 1 Ggr. 4 Pf. pro Pfund Verbrauchssteuer belegt werden.

Dies wird dem Handeltreibenden Publikum zur Nachricht und den Steuerbehörden zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. May 126. Breslau, den 16ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 130. Wegen neuer Vertheilung beider Kriegs = Denkmünzen.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlich Preußischen General = Ordens = Kommission vom 5ten d. M.:

Seine Majestät der König haben in einer unterm 27sten v. M. an die General = Ordens = Kommission erlassenen allerhöchsten Kabinets = Ordre zu bestimmen geruht: daß von jetzt an neue Vertheilungen beider Kriegs = Denkmünzen nur in so fern noch statt finden können, als die Anträge dazu am Tage der Bekanntmachung dieses Befehls den vorgesetzten Behörden schon zugekommen sind; alle andre bei den betreffenden Behörden bis jetzt nicht eingegangenen Gesuche deshalb, aber unberücksichtigt bleiben sollen.

Die General = Ordens = Kommission bringt diesen allerhöchsten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und wird in Folge desselben alle noch eingehenden Gesuche von einzelnen Personen um Verabfolgung der Kriegs = Denkmünzen unbeantwortet lassen, da angenommen werden kann, daß alle die, welche gegründete Ansprüche darauf haben, in dem seit Beendigung des Krieges verflossenen Zeitraum von fast vier Jahren befriedigt worden sind.

Berlin, den 5ten Mai 1819.

Königliche Preußische General = Ordens = Commission

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und Einwohner unsres Regierungs = Bezirks gebracht.

I. A. XIV. May 412. Breslau, den 19ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Wegen Verbesserung des Dienst-Einkommens des Schullehrers zu Rayschen Guhrauschen Kreises.

Das Dominium und die Gemeinde zu Rayschen haben in Erwägung des geringen Dienst = Einkommens des dortigen evangelischen Schullehrers die Emolumente desselben, und zwar ersteres um 32 Rthlr. 2 Sgl. 6 D'., letztere aber um 11 Rthlr. 17 Sgr. 6 D'. Nom. = Münze aus freyem Antriebe verbessert.

Die

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich um so mehr veranlaßt dieser Schul-Verbesserung hierdurch rühmlich zu erwähnen, und solche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, da gedachtes Dominium sich zur katholischen Confession bekennt, und demnach zugleich einen Beweis seiner christlichen Gesinnungen abgelegt hat, die Gemeinde aber nur aus Dreschgärtnern und Frey-Leuten besteht.

S. C. V. May 633. Breslau, den 14ten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung

wegen der einem invaliden Unter-Offizier oder Wehrreuter des vormaligen 2ten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiments, welche die Feldzüge 1813 und 14 mitgemacht, zu bewilligenden Unterstützung.

Nach erhaltener Benachrichtigung Seitens des General-Majors und Inspecteurs der Landwehr ꝛc. Herrn von Miltitz hat derselbe Gelegenheit, einem im 2ten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment während der Feldzüge 1813 und 1814 gedienten und invalide gewordenen Unter-Officier oder Wehrreuter, wenn solcher

1) im Dienst ganz invalide geworden,
2) bei dem Regiment vorwurfsfrey gedient,
3) in unverschuldeter Dürftigkeit sich befindet,
4) einen sittlichen Lebenswandel führt,
5) im Preußischen Staat sich wesentlich aufhält, und
6) diese Bedingungen laut Attesten seiner ehemals vorgesetzten Militair-Behörde, eines Militair-Arztes und zeitiger Civil-Obrigkeit, wirklich erfüllt,

eine nicht ganz unbedeutende lebenslängliche Unterstützung zufließen zu lassen.

Sämmtliche Landräthliche Aemter im hiesigen Regierungs-Departement und das Polizey-Präsidium hieselbst werden daher hiermit angewiesen: falls ihnen dergleichen Subjecte nach obigen Bedingungen bekannt, solche nebst den ad 6 erforderten Attesten dem gedachten Herrn ꝛc. v. Miltitz zu Görlitz spätestens bis zum 1sten October a. c. anzuzeigen, da nach diesem Termin über die vorhandene Summe anderweitig disponirt werden soll.

I. A. XIV. 361 May. Breslau den 15. May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Prsd. d. 3 Juny

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII —

Breslau, den 30sten May 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 131. Das neue Steuerwesen im Innern betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung im Amts = Blatt Stück XX. vom 22sten d. M. wird der nachstehende Tarif zur Entrichtung der Accise von Getreide und Hülsenfrüchten zur Mühle und vom Schlachtvieh, imgleichen der Eingangs = Accise von einländischen Mühlen = Fabrikaten und Fleisch für diejenigen Städte, in welchen bisher die Accise = Verfassung vom Jahre 1787 Statt gefunden, dem Publikum zur Nachricht und den Steuer = Aemtern Behufs der Erhebung der Steuern in den nicht zum platten Lande gehörigen Städten vom 1sten Juny c. ab, im Abdruck mitgetheilt; wobei den Unter = Steuer = Aemtern bemerklich gemacht wird, daß dieselben die Steuern inclusive der Communal = Steuer rc. an ihre Haupt = Aemter abzuliefern, jedoch unter den zweymonatlichen Extracten anzuzeigen haben, wie viel Communal = Steuer unter der nachgewiesenen Steuer = Einnahme begriffen gewesen.

Ein gleiches müssen die Haupt = Steuer = Aemter bei Ablieferung der Ueberschüsse an die Regierungs = Haupt = Casse beobachten.

II. A. IX. Breslau, den 28sten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

 Tarif

Digitized by Google

Tarif

zur Entrichtung der Accise von Getreide und Hülsenfrüchten zur Mühle und vom Schlacht-Vieh, ingleichen der Eingangs-Accise von inländischen Mühlen-Fabrikaten und Fleisch, für diejenigen Städte, welche bisher die alte Accise gehabt haben.

Nro. der Positionen	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände	Maaßstab der Versteuerungen	Abgabe zu den Staats-Cassen rtl.	gr.	pf.	Abgabe zum Städte-Unterstützungs-Fonds rtl.	gr.	pf.	Summa rtl.	gr.	pf.	Abgabe zum Ablösungs-Fonds der Bankgerechtigkeiten rtl.	gr.	pf.	Total-Summa der Abgabe rtl.	gr.	pf.
	Erste Abtheilung Accise vom Getreide und Hülsenfrüchten zur Mühle und vom Schlacht-Vieh.																
1	Weitzen zu Mehl, Stärke, Puder, Graupe, Gries, Schroot in Breslau	Scheffel	—	12	—	—	4	—	—	16	—	—	2	7	—	18	7
	in allen übrigen Städten	Scheffel	—	12	—	—	4	—	—	16	—	—	—	—	—	16	—
	Anmerkung. Von der Versteurung ist das zur Getränke-Bereitung bestimmte Malz und Schroot ausgenommen; dies ist auch der Fall bei allen weitern noch für Schroot vorkommenden Steuer-Sätzen.																
2	Gerste und Buchweitzen zu Mehl, Perl- und feiner Graupen, feine weiß gemahlne Grütze und Gries in Breslau . . .	Scheffel	—	12	—	—	4	—	—	16	—	—	2	7	—	18	7
	in allen übrigen Städten	Scheffel	—	12	—	—	4	—	—	16	—	—	—	—	—	16	—

Digitized by Google

Nro. der Positionen	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände	Maaßstab der Versteuerungen	Abgabe zu den Staats-Cassen			Abgabe zum Städte-Unterstützungs-Fonds			Summa			Abgabe zum Ablösungs-Fonds der Bankgerechtigkeiten			Total-Summe der Abgabe		
			rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
3	Roggen und alle andere, vorhergehend mit einem allgemeinen, oder mit einem besondern Steuersatze, nicht schon genannte Getreidearten und Hülsenfrüchte zu Mehl, Grütze, Graupe, Schroot																
	in Breslau . . .	Scheffel	—	2	6	—	2	—	—	4	6	—	—	5	—	4	11
	in allen übrigen Städten	Scheffel	—	2	6	—	1	6	—	4	—	—	—	—	—	4	—
	Schlacht-Vieh.																
4	Ochsen und Stiere in Breslau	Stück	5	—	—	—	12	—	5	12	—	1	12	—	7	—	—
	in allen übrigen Städten	Stück	4	—	—	—	12	—	4	12	—	—	—	—	4	12	—
5	Kühe und Fersen in Breslau	Stück	3	—	—	—	12	—	3	12	—	1	—	—	4	12	—
	in allen übrigen Städten	Stück	3	—	—	—	8	—	3	8	—	—	—	—	3	8	—
6	Kälber . . . in Breslau	Stück	—	10	—	—	2	—	—	12	—	—	2	—	—	14	—
	in allen übrigen Städten	Stück	—	10	—	—	2	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
7	Hammel, Schaafe, Böcke, Ziegen . . in Breslau	Stück	—	10	—	—	2	—	—	12	—	—	2	—	—	14	—
	in allen übrigen Städten	Stück	—	10	—	—	2	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
8	Schaaf- und Ziegenlämmer in Breslau . . .	Stück	—	6	—	—	1	—	—	7	—	—	1	2	—	8	2
	in allen übrigen Städten	Stück	—	6	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	—	7	—
	Diese gelten als solche, bei der Versteurung, nur bis zum Michaelis-Tage																
9	Schweine . . in Breslau	Stück	—	12	—	—	4	—	—	16	—	—	6	—	—	22	—
	in allen übrigen Städten	Stück	—	12	—	—	4	—	—	16	—	—	—	—	—	16	—
10	Spanferkel . . in Breslau	Stück	—	4	—	—	1	—	—	5	—	—	—	10	—	5	10
	in allen übrigen Städten	Stück	—	4	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—
	Diese gelten als solche, bei der Versteurung, nur bis zu einem Alter von [illegible] Wochen.																

Digitized by Google

Nro. der Positionen	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände	Maaßstab der Versteuerungen	Abgabe zu den Staats-Cassen			Abgabe zum Städte-Unterstützungs-Fonds			Summa			Abgabe zum Ablösungs-Fonds der Bankgerechtigkeiten			Total-Summe der Abgabe		
			rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
11	Beim Hausschlachten ist dem Schlachtenden verstattet, an Stelle obiger Stücksätze, das ausgeschlachtete Vieh ohne Kopf, Füße, Haut und Eingeweide, dem Gewichte nach, mit nebenstehenden Sätzen zu versteuern:																
	a) Rind- und Schaafvieh, in Breslau . . .	10 Pfund	—	2	6	—	—	6	—	9	—	—	1	11	—	4	11
	in den übrigen Städten	10 Pfund	—	2	6	—	—	6	—	3	—	—	—	—	—	3	—
	b) Schweine . in Breslau	10 Pfund	—	1	3	—	—	3	—	1	6	—	1	11	—	3	5
	in den übrigen Städten	10 Pfund	—	1	3	—	—	3	—	1	6	—	—	—	—	1	6
	Die Schlachtung muß jedoch vorher verfassungsmäßig angemeldet werden.																
	Zweite Abtheilung.																
	Eingangs-Accise von inländischen Mühlen-Fabricaten und Fleisch.																
12	Mehl und Schroot, aus Weizen, Gersten und Buchweizen. Kraftmehl, Stärke, Puder, Weizengraupe, Grütze und Gries; Gersten, Perl- und andere feine Graupe; feine weiß gemahlne Grütze und Gries aus Gerste und Buchweizen und Schwaden Grütze,	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—	—	—	—	1	7	—
		Scheffel gestrichen	—	16		—	4	8	—	20	8	—	—	—	—	20	8
13	Mehl, Schroot, gemeine Graupen und Grützen aus allen																

Nro. der Positionen	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände	Maaßstab der Versteuerungen	Abgabe zu den Staats-Cassen			Abgabe zum Städte-Unterstützungs-Fonds			Summa			Abgabe zum Ablösungs-Fonds der Bankgerechtigkeiten			Total-Summe der Abgabe		
			rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
	andern Getreidearten und Hülsenfrüchten . . .	Centner	–	6	—	—	2	9	—	8	9	—	—	—	—	8	9
		Scheffel gestrichen	—	4	—	—	1	10	—	5	10	—	—	—	—	5	10
	Die Versteuerung nach dem Maaße geschiehet nur beim Eingange in geringen Größen: in der Regel findet die Versteuerung nach dem Gewichte statt.																
14	Weitzenbrodt	10 Pfund	—	5	—	—	—	6	—	5	6	—	—	—	—	5	6
15	Roggenbrodt	Centner	—	9	2	—	1	6	—	10	8	—	—	—	—	10	8
16	Fleisch vom Rindvieh, Schaafvieh und Schweinen, frisch, geräuchert, gepökelt; ingleichen Würste, Schinken, Speck und Schmalz,																
	in Breslau	10 Pfund	—	2	6	—	—	6	—	3	—	—	1	11	—	4	11
	in allen übrigen Städten	10 Pfund	—	2	6	—	—	6	—	3	—	—	—	—	—	3	—

Nro. 132. Das neue Steuerwesen im Innern betreffend.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 21. d. M. Stück XX. Nro. 128. die neue Steuer-Einrichtung im Innern betreffend, wird dem Publiko hiermit fernerweit bekannt gemacht.

1. Zu I: Daß bis dahin, wo die jedem Steuer-Amte künftig zu überweisenden Districte und Orts-Erhebereien besonders noch bekannt gemacht werden, es bei der bisherigen Eintheilung der Bezirke rc. verbleibt, so daß ein jeder Steuerschuldige die Steuern an dieselbe Orts-Receptur einstweilen noch abzuliefern hat, an welche solche bisher abgeführt worden.

2. Zu

2. Zu XIX: Daß beim Waizenbrodt, sobald das Quantum über 10 Pfund beträgt, jedes Pfund gerechnet, beim Roggenbrodt hingegen:

10	Pfund	mit	1	Ggr.			
$12\frac{1}{2}$	—	—	1	—	3	Pf.	
15	—	—	1	—	6	—	
$17\frac{1}{2}$	—	—	1	—	9	—	
20	—	—	1	—	11	—	
$22\frac{1}{2}$	—	—	2	—	2	—	
25	—	—	2	—	5	—	
$27\frac{1}{2}$	—	—	2	—	8	—	zu versteuern sind.

3. Wer ungemalztes Getreide Behufs der Brandtwein-Fabrikation schrooten läßt, hat zwar dafür bei der Existenz des Blasenzinses keine Abgabe zu entrichten, muß jedoch zuvor sich einen Freischein verschaffen, ohne welchen er das Getreide nicht zu einer, unter städtischer Kontrolle stehenden Mühle bringen, noch der Müller einer solchen Mühle etwas annehmen darf. Dieser Freischein ist unentgeldlich von demjenigen Steuer-Amte, an welches der Blasenzins abgeführt wird, zu entnehmen.

Bei der Zurückkunft des Schrootes von der Mühle, und spätestens binnen 14 Tagen nach der Ausstellung, muß der Freischein derjenigen Behörde zurückgeliefert werden, welche ihn ausgefertigt hat; widrigenfalls die Gefälle bezahlt werden müßen.

4. In den Städten Breslau und Brieg, wo Thorschreiber noch bestehen bleiben, ist der am Thore zu erhebende Betrag der Steuer von den noch steuerpflichtigen Gegenständen, und zwar zu Breslau wie bisher bis zu 1 Rthl., für Brieg hingegen bis auf 12. Ggr. bestimmt; höhere Quantitäten werden wie bisher gegen ein am Thore zurückzulaßendes Pfand nach dem Steuer-Amte hingewiesen.

Für alle übrige Städte, wo die Thorkontrolle wegfällt, werden die Eingänge zu welchen die steuerpflichtigen Gegenstände eingebracht werden dürfen, um zum Steuer-Amte zu gelangen, von letzterm, nach genommener Rücksprache mit dem Orts-Magistrat, vorgeschrieben und den Einwohnern bekannt gemacht werden. Die Magistrate werden daher hiermit angewiesen, die fraglichen Eingänge, deren Zahl möglichst beschränkt sein muß, mit den Steuerämtern zu verabreden.

5. Beim Brennholz, sofern es zur Achse einkommt, soll unterschieden werden, ob es von der Art sei, daß es in regelmäßigen Klaftern von gesetzlicher Dimension, gesetzt werden kann, oder nicht.

Digitized by Google

Nur im ersten Falle darf eine Deklaration nach Klaftern angenommen werden. Die Versteuerung geschieht alsdann nach diesem Maasstabe ohne Rücksicht auf das Gespann.

Anderes Holz wird allemal nach Maasgabe des vorgespannten Zugviehes versteuert. Landwärts eingehender Torf wird in eben der Art behandelt.

Waßerwärts eingehend muß sowohl Torf als Holz, in welcher Gestalt es auch sein möge, zu Klaftern abgeschätzt und versteuert werden, wobei die Trächtigkeit des Gefäßes zu berücksichtigen ist.

Holzkohlen sollen allemal auf Tonnen zu 4 Scheffeln oder $7\frac{1}{9}$ Cubikfuß reducirt werden.

6. Von demjenigen Gemahl und Fleisch, welches aus dem überelbischen Theile der Monarchie, aus dem Herzogthum Sachsen, oder dem Großherzogthum Posen in die Städte eingeführt wird, müßen ohne Rücksicht auf schon bezahlte Gefälle die nämlichen Abgaben entrichtet werden, als ob die genannten Gegenstände vom platten Lande der alten Provinzen einkämen.

7. Eingehender einländischer Brandtwein, wird künftig, wegen der allgemeinen Gleichstellung, keinen Gefällen mehr unterworfen seyn; jedoch muß noch während 4 Wochen vom 1sten Juny c. abgerechnet, die geschehene Versteuerung des Brandtweins beim Eingange in die Stadt, durch eine Bescheinigung des Steuer = Amts im Absendungsorte, nachgewiesen werden.

8. In der Verordnung vom 8ten Februar c. Nro 537. der Gesetzsammlung wird festgesetzt, daß das in die Städte eingehende Mehl und Fleisch, oder andere einer Abgabe unterliegende Mühlen = Fabrikate, oder Back = und Fleisch = Waaren, von Entrichtung der Steuer befreit sein sollen, wenn die Quantitäten unter 10 Pfund betragen. Es sollen dagegen diejenigen, welche **nicht über eine halbe** Meile von einer Stadt entfernt, Fleisch und Waitzenbrodt feil halten, die Abgaben von Fleisch und Mehl nach den Sätzen entrichten, welche Schlächter und Bäkker, die in der Stadt wohnen, zu zahlen haben. Um die Dörfer auszumitteln, welche nicht über eine halbe Meile von den Städten entfernt sind, ist von dem Finanz = Ministerio bestimmt worden, daß bei Abmeßung der gesetzlichen halben Meile der Anfangspunkt vom Stadtthore, oder wenn kein Thor vorhanden, an dem gewöhnlichen Eingangspunkte zur Stadt, der Endpunkt aber am Anfange des Dorfs, worin der Bäkker oder Schlächter wohnt, zu nehmen ist, so daß es nicht darauf ankommt, ob dessen Wohnung vielleicht etwas weiter als eine halbe Meile entlegen ist, so bald das Dorf, zu welchem er sich hält, innerhalb der halben Meile anfängt.

9. Je-

9. Jede Zahlung der Steuerpflichtigen über Gemahl und Schlachtungen, ingleichen über eingegangenes Mehl und Fleisch, wird nur durch den Austausch eines Geldeswerth mit sich führenden gedruckten Zettels bekundet werden.

In der Regel wird das Schlachtvieh nach Stücken versteuert.

Die 11te Position des Tarifs vom 8ten Februar d. J. verstattet jedoch beim Hausschlachten, daß an Stelle der Stücksätze das ausgeschlachtete Vieh, ohne Kopf, Füße, Haut und Eingeweide, dem Gewichte nach versteuert werde.

Dies findet indeß nur an Orten statt, wo sich eine öffentliche Waage-Anstalt befindet.

Will an diesen Orten ein Privatmann sich jener Befugniß bedienen, so meldet er die vorhabende Schlachtung dem Einnehmer an, welcher sie notirt, und dem Deklaranten gegen Pfandlegung, jedoch ohne Bezahlung, einen ausgefüllten Zettel zustellt, um sich damit bei etwanigen Revisionen ausweisen zu können.

Nach vollbrachter Schlachtung liefert der Deklarant das Vieh ungetheilt zur Waage und präsentirt dort seinen Zettel, auf dessen Rückseite ihm das Gewicht bescheinigt wird. Mit dieser Bescheinigung begiebt er sich zum Einnehmer, welcher die nach dem Tarif Nro. 11. zu zahlenden Gefälle ausrechnet, den Betrag in Empfang nimmt, und dem Zahlenden eine gewöhnliche Versteuerungsquittung ausfertigt.

10. Das von Privatpersonen deklarirte Mahlgut, sofern es zur Position 3. des Tarifs vom 8ten Februar d. J. gehört, soll einer Verwiegung nicht unterworfen werden, falls nicht in oder bei der Mühle eine stets geöffnete Waage vorhanden ist.

Das zu den Positionen 1 und 2. des Tarifs gehörende Gemahl der Privatleute, soll zwar verwogen werden, jedoch nur Einmal, entweder vor oder nach dem Vermahlen.

Dieses, als das Sicherste, tritt ein, wenn die Mühle unter entfernter Controlle steht, jenes, wenn die Waage-Controlle ihr nahe liegt.

Doch auch dann, wenn das Gemahl ohne Verwiegung in die Mühle eingebracht worden, sind weder der Müller noch der Steuerpflichtige straffrei, falls sich auf der Mühle ein unerlaubter Mehrbefund gegen die Deklaration vorfinden sollte.

Dort, wo keine eigene Gewichtsetzer bei den Mühlen-Waagen angestellt sind, müssen die Steurenden bei der Verwiegung Hülfe leisten.

Hiernach sind die Steuerbehörden instruirt worden.

II. A. IX. May 156. Breslau, den 28sten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII —

Breslau, den 2ten Juny 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 133. **Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten Juny 1817 betreffend die Einführung der Civil-Uniformen.**

In der Verordnung vom 7ten Februar d. J. über die Rangverhältnisse der Civil-Beamten habe Ich Mir vorbehalten, durch ein besonderes Reglement, die Uniformen zu bestimmen, welche die Beamten nach ihren verschiedenen Rang-Abstufungen tragen sollen.

Zu diesem Reglement will Ich Ihnen hier folgende Grundzüge geben. Die Grundfarbe der Civil-Uniformen ist die dunkelblaue; ausgenommen hievon sind die Beamten des Forstwesens und der Bergwerks-Parthie, bey denen die Grundfarbe wie bisher respective grün und schwarz bleibt. Das Unterfutter wird von gleichem Tuche genommen, und den Schnitt genehmige Ich nach den Mir von Ihnen vorgelegten Proben.

Die Kragen und Aufschläge sind nach den Behörden verschieden in den Farben, nehmlich

a) für die sämmtlichen Staats-Minister, für das Staats-Canzler-Amt und für das Kabinets-Personale
dunkelblauer Sammt,

b) für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
schwarzer Sammt,

c) für das Justiz-Ministerium
die bisherige rothe Farbe in Tuch,

d) für das Finanz-Ministerium
e) für das Ministerium des Innern
f) für das Polizey-Ministerium
} auch die bisherige rothe Farbe in Tuch,

g) für die Post, die bisherige Orangegelbe Farbe in Tuch.

Die im Staatsrath sitzende Civil-Beamte, welche zu keinem besondern Verwaltungszweige gehören — ausgenommen die Staats-Minister, für welche besondere Bestimmungen gegeben sind — tragen nach ihrem Range, die Uniform derjenigen Behörde, nach welcher die Abtheilung, bei welcher sie arbeiten, benannt ist.

Stickerey, Gold; für das Justiz-Ministerium Silber.

Knöpfe, gelb mit dem kleinen Wappenschilde; für die Justizbeamten weiße Knöpfe in derselben Art.

Degen, wie bisher, von vergoldeten Metall.

Portepee, von Gold und dunkelblauer Seide.

Beinkleider und Weste von weißen Kasimir.

Huth, dreyeckig mit der National-Kokarde und goldener Agraffe, letztere für die zwey ersten Klassen der Uniform; bei den übrigen Klassen statt derselben kleine Tressen-Litzen, ferner blaue und goldne Kordons für die vier ersten Klassen der Uniformen; bey den übrigen fallen solche weg.

Die Uniformen für Meine sämmtliche Civil-Beamten, sollen künftig nach den verschiedenen Abstufungen des Ranges der letzteren in Acht Klassen zerfallen:

Uniform Nro. 1

Der Staats-Kanzler und die Staats-Minister: — die bisherige Stickerey auf den Kragen, den Aufschlägen und Patten nach der Beilage Litt A, zwey Epouletts mit schwarzem Adler, reich verzierter Borte und dreifachen Bouillons, nach der Mir von Ihnen vorgelegten Probe.

Die

Die wirklichen Geheimen Räthe mit dem Prädikat Excellenz sind nicht in dieser Klasse begriffen, sondern erhalten die Uniform derjenigen Klasse, zu welcher sie vermöge ihrer Dienstfunktionen gehören.

Uniform Nro. 2.

Die im Rang-Reglement bezeichnete erste Klasse der Beamten:

Die vorgenannte Stickerey auf dem Kragen, den Aufschlägen und Patten, zwey Epauletts mit schwarzem Adler, einfacher Borte ohne Verzierungen und doppelten Bouillons; nach der Probe.

Uniform Nro. 3.

Die im Rang-Reglement bezeichnete zweite Klasse der Beamten:

Die vorgenannte Stickerey auf dem Kragen, den Aufschlägen und Patten, zwey Epauletts mit Frangen und neuen Kantillen, schwarzen Adler und einfacher Borte, nach der Probe.

Uniform Nro. 4.

Die im Rang-Reglement bezeichnete dritte Klasse der Beamten:

Die Stickerey auf dem Kragen und den Aufschlägen nach dem sub 1. hier beigefügten Muster, zwey Epauletts mit Frangen, Adler und einfacher Borte, nach der Probe.

Uniform Nro. 5.

Die Kammer-Gerichts-wirklichen Ober-Landes-Gerichts- und Regierungs-Räthe, die Landräthe, imgleichen die nach dem Rang-Reglement in gleicher Kathegorie stehenden Beamten. Die Stickerey auf dem Kragen und den Aufschlägen nach dem Muster Nro. 2. jedoch ohne Epauletts.

Uniform Nro. 6.

Die Assessoren, und die nach dem Rang-Reglement mit selbigen in gleicher Kathegorie stehenden Beamten:

Die Stickerey auf dem Kragen und den Aufschlägen nach dem anliegenden Muster sub 3.

Uniform Nro. 7.

Referendarien, Auskultatoren und die §. 6. des Rang-Reglements sub B. Nro. 3. erwähnten Subalternen:

Die Stickerey auf dem Kragen und den Aufschlägen nach dem anliegenden Muster sub Nro. 4.

Uniform Nro. 8.

Die §. 6. des Rang-Reglements sub B. Nro. 4. erwähnten Subalternen:

Auf dem Kragen und den Aufschlägen die Randborte von der Stickerey Nro. 4. nach der Probe.

Was die Interims-Uniformen der Civil-Beamten anbetrifft, so können solche in Fünf Klassen zerfallen, nehmlich:

Interims-Uniform Nro. 1.

Schnitt, der obenerwähnte.

Grundfarbe und Knöpfe, wie oben.

Stickerey, drei Reihen breite Borduren um den Kragen, die Aufschläge und Patten (deren Stoff und Farbe die oben bestimmte bleibt) ohne innere Verzierung, nach der Probe.

Unterkleider, weiß oder dunkelblau.

Interims-Uniform Nro. 2.

Eben so in Hinsicht der Stickerey aber nur zwei Reihen, Bordüre.

Interims-Uniform Nro. 3.

Eben so, jedoch die Stickerey nur mit einer Reihe Bordüre.

Interims-Uniform Nro. 4.

Deren sich auch die übrigen Klassen bedienen:

Ein einfacher blauer Frack mit einem stehenden Kragen ohne Stickerey mit allgemeinen Uniform-Knöpfen und blauen Unterkleidern.

Die landständischen Uniformen können dahin abgeändert werden, daß die bisherige Scharlachrothe Farbe derselben ganz wegfällt, der dunkelblaue Rock, so wie er in Meiner Ordre vom 16ten November 1802 zur Interims-Uniform bestimmt worden, bleibt mit der in Gold oder Silber gestickten Einfassung auf Kragen und Aufschlägen, und vertritt mit den zur bisherigen Staats-Uniform gehörenden Epauletten versehen, die Staats-Uniform.

Die Provinzen unterscheiden sich nach den Bezirken der Ober-Präsidenturen durch die Farbe des Kragens und der Aufschläge, so wie der Stickerey, in folgender Art:

1) im

1) im Ober-Präsidial-Bezirk Brandenburg,
Roth mit Gold.
2) Ostpreußen und Litthauen,
Roth mit Silber.
3) Pommern mit Einschluß des vormaligen schwedischen Pommerns und der Insel Rügen, Weiß mit Gold.
4) Niederrhein, die Bezirke der Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier,
Gelb mit Gold.
5) Jülich, Cleve, Berg; die Regierungs-Bezirke von Cöln, Düsseldorf und Cleve, Hellblau mit Silber.
6) Westphalen, enthaltend die Bezirke der Regierungen, zu Münster, Minden und Arnsberg,
Weiß mit Silber.
7) Schlesien,
Gelb mit Silber.
8) Sachsen,
Hellblau mit Gold.
9) Westpreußen,
Karmoisin mit Gold.
10) Groß-Herzogthum Posen,
Karmoisin mit Silber.

Was die Stickerey auf dem Kragen betrifft; so soll solche die bisherige bleiben, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht wie jetzt, um den unterm Saum des Kragens laufe, sondern auf der entgegen gesetzten Seite, wo der Kragen unter dem Haar sich um den Hals schließt, ihn einfassen, der auf die Schultern stoßende Theil des Kragens unten herum aber ohne Stickerey bleiben soll; der Kragen selbst bleibt unverändert, und richtet sich übrigens die Farbe der Epauletts und Knöpfe, auf welchen letztern das Wappen der Provinz angebracht seyn muß, nach der Stickerey. Nach diesen Grundzügen haben Sie nunmehr das Uniform-Reglement für die Civil-Beamten entwerfen zu lassen, und Mir solches zur Vollziehung vorzulegen, auch kann vorläufig nach den hier gegebenen Bestimmungen verfahren werden, indem Ich dies zugleich Ihrer Beurtheilung anheim gebe, ob es nicht, um die hiebei wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erreichen,

reichen, gut seyn dürfte, für die Provinzial=Behörden, namentlich für die Landstände, Probe=Uniformen anfertigen zu lassen und ihnen solche, um sie zum Muster zu nehmen, zuzusenden.

Berlin, den 10ten Juny 1817.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats=Canzler
Herrn Fürsten von Hardenberg.

Durch vorstehende an des Herrn Fürsten Staats=Kanzlers Durchlaucht erlassene Allerhöchste Cabinets=Ordre, sind die in der Rangordnung der Civil=Beamten vom 7ten Februar 1817. (Gesetz=Sammlung 1817. Stück 7. Nro. 410. pag. 61.) vorbehaltenen Bestimmungen über die Civil=Uniformen erfolgt und den betreffenden Behörden, bis zum Eingange des verheißenen Reglement darüber, unterm 8ten July 1817 vorläufig urschriftlich von uns mitgetheilt worden.

Da noch einige Zeit darüber hingehen dürfte, ehe das gedachte specielle Uniform=Reglement erscheinen wird; so haben des Herrn Fürsten Staats=Canzlers Durchlaucht, um der an Hochdieselben von einzelnen Behörden gelangenden Anfragen über das Uniform=Wesen im Allgemeinen zu begegnen, die öffentliche Bekanntmachung vorstehender Allerhöchster Cabinets=Ordre angeordnet.

Des Königs Majestät haben jedoch zugleich noch, zur Ergänzung gedachter Bestimmungen vom 10ten Juny 1817., nachträglich festzusetzen geruhet:

Daß nunmehr auch die wirklichen Königlichen Regierungs= und Ober=Landes=Gerichts=Räthe, imgleichen die, nach der Civil=Rang=Ordnung vom 7ten Februar 1817. §. 5. mit diesen in gleichem Range stehenden Beamten, zur Tragung von Epaulettes, nach einer an das Königliche Ober=Präsidium der Provinz Schlesien gelangten Probe, welche sämmtlichen Schlesischen Regierungen mitgetheilt werden wird, berechtiget sind.

Ausdrücklich sind von dieser Berechtigung ausgeschlossen: alle diejenigen Beamten, welche nach Maaßgabe des §. 6. der mehr allegirten Rang=Verordnung nur vermöge ihres Titels mit den Königlichen Regierungs= und Ober=Landes=Gerichts=Räthen rangiren.

In

In Ansehung der Kreis-Land-Räthe bestimmt die Allerhöchste Willens-Meinung eben so ausdrücklich:

daß sie fernerhin in Amts-Verrichtungen die Uniform der wirklichen Regierungs-Räthe, aber keinen Federbusch tragen sollen.

In der oben mitgetheilten Allerhöchsten Cabinets-Ordre wird bei den Uniformen von Nro. 4. an abwärts der Stickerey der Patten nicht, wie ad 1 bis 3. geschehen, ausdrücklich erwähnt.

Hieraus entstand die Folgerung: daß Pattenstickerey bei den Uniformen von Nro 4 an abwärts nicht gestattet sey; durch eine Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4ten September 1817 wird jedoch, auf den Grund einer später erst bekannt gewordenen Erklärung obengedachter Sr. Durchlaucht erläutert:

daß die Patten dennoch, wie bisher, bey den Uniformen des sämmtlichen Regierungs-Personals gestickt seyn sollen, weil, so wenig als möglich Veränderung in den bisherigen Uniformen der letzteren Officianten-Classen Statt finden soll, und daß auch insbesondere die Patten der Forst-Uniformen mit den Kragen und Aufschlägen übereinstimmend gestickt sein sollen.

Wegen den übrigen Bestimmungen bei den Forst-Uniformen wird hier blos auf die unterm 18ten September 1817 an die Oberförster darüber ergangene ausführliche Verfügung Bezug genommen, weil bei dem Forst-Personale, wo das Tragen der Uniform bereits unbedingt eingeführt ist, gedachte Bestimmungen schon in Ausübung sind.

Anlangend die Uniform der wirklichen Kreis- und Stadt-Physiker beziehen wir uns auf die im hiesigen Amts-Blatte von 1813 Stück XXXIV. Nro. 191. pag. 467 unterm 21sten September d a. bekannt gemachte, auf den uns von dem Königlichen Ministerio des Innern unterm 7ten jusd. m. et a. mitgetheilten Innhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14ten August 1813 gegründete Bestimmung; weche in ihrer Kraft bleibt.

Endlich führen wir in Folge der höhern Orts dazu gegebenen Veranlassung noch an:

1) daß dir Berliner Goldarbeiter Schumann und Hänsel (Nieder-Wallstraße Nro. 34.) Anweisung zur Anfertigung von Epaulettes zu Civil-Uniformen aller Art, mithin auch zu den für die Königlichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthe, durch Mittheilung der Muster, erhalten haben.

2) Daß

2) Daß Probe-Röcke zu diesen Uniformen bei dem Schneider-Meister Frietag unter den Linden in Berlin zu erhalten sind, der auch die Stickereyen dazu nachweisen wird.

3) Daß Knöpfe zu diesen Uniformen bey dem dortigen Knopf-Fabrikanten Pösch, an der Linien- und Wasserstraßen-Ecke sauber und geschmackvoll, so wie heraldisch richtig gefertigt werden, und diesem Mann, der durch Anschaffung neuer Stempel in großen Kosten-Aufwand gesetzt worden, höchsten Orts Absatz gewünscht wird.

II. Pl. May 61. Breslau, den 21sten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 134. Wegen der von den Königlichen Wasser-Zoll-Aemtern gegen die Führer solcher Schiffe vorzunehmenden Untersuchung, welche nicht mit der vorschriftsmässigen Nummer bezeichnet sind.

Den Königlichen Wasser-Zoll-Aemtern, desgleichen den Schleussen-Zoll-Aemtern unsers Geschäfts-Kreises, wird mit Bezug auf die Verfügungen in den hiesigen Amts-Blättern vom 2ten Juni 1812 (Stück XXIII. Nro. 232.) und vom 18ten April 1815 (Stück XVII. Nro. 120.) hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht: bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe kein inländisches Stromgefäß, welches nicht mit der vorschriftsmässigen Nummer versehen ist, die Fahrt eher forsetzen zu lassen, bevor nicht der Führer des Schiffes darüber, wer der Eigenthümer des Fahrzeuges sey, wo derselbe wohne und warum das Gefäß mit keiner Nummer versehen sey, zu Protokoll vernommen worden ist. Diese Verhandlung ist sodann schleunigst zur weitern Verfügung und Bestrafung des Contravenienten an uns einzusenden.

II. A. VIII. April 31. Breslau, den 13ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 135. Betreffend die Hausirschein-Gebühren.

Die frühere Bestimmung, nach welcher die Hausirscheine, mit Ausnahme des Stempels, kostenfrei ausgefertigt wurden, ist durch eine Entscheidung der Königlichen Ministerien für den Handel und die Gewerbe und für die höhere Polizei vom 14ten vorigen Monats in der Hinsicht, daß es nicht angemessen sey, das Hausiren, wozu der Reiz ohnehin groß genug sey, durch Sportel-Freiheit zu begünstigen, wieder aufgehoben, und es ist festgesetzt worden, daß die frühern vorschriftsmäßigen Sporteln für die Hausirscheine künftig wieder eingezogen werden sollen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, jedoch zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse bemerkt, daß ausser den Regierungs-Sporteln und den Porto-Auslagen unter keinem Vorwande von den Polizei-Behörden Kosten und Gebühren von Hausirern erhoben werden dürfen.

Auch ist der Hausirhandel mit allen ausländischen, sowohl Schnitt- als Material-Waaren, künftig in den Hausirscheinen, zu Folge besondern Ministerial-Befehls vom 17ten vorigen Monats zu untersagen.

A. II. VI. Mai 243. Breslau, den 21sten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 136. Wegen des Erbschafts-Stempels von Bergwerken.

Da bei Berechnung des Erbschafts-Stempel die Ausmittelung des Werths der Bergwerke mit mehrern Schwierigkeiten verknüpft ist, so ist auf eine deßfalls bei dem Herrn Justiz-Minister geschehene Anfrage von Letzterm, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanz-Ministerium und dem Chef des Bergwesens die Verfügung getroffen, daß künftig von den Erben der Werth überkommener Bergwerke selbst angegeben, und die Angabe von der Bergbehörde demnächst näher beurtheilt werden soll.

Diese Ministerial-Verfügung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. XIV. 91. Mai. Breslau, den 22sten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 137. Wegen der Marschrouten an Kriegs-Reserve-Mannschaften.

Um Anfragen wegen Ertheilung der Marschrouten an Kriegs-Reserve-Mannschaften und deren Verpflegung zu begegnen, ist von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern nach der uns mitt lst Rescripts vom 4ten dieses Monats gemachten Eröffnung bestimmt worden, daß die zur Kriegs-Reserve beurlaubten Leute, welche in 3 Tagemärschen, à 4 bis 5 Meilen gerechnet, ihre Heimath erreichen, und einzeln marschiren, keiner Marschroute bedürfen, im Fall sie aber weiter zu marschiren haben, oder in Detachements vereinigt sind, ihnen solche nicht vorenthalten werden sollen und sie regulativmäßig zu verpflegen sind.

Dagegen haben diejenigen Leute, welche in einzelnen Fällen auf diesfällige Anträge vor Ablösung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit zur Kriegs-Reserve beurlaubt werden, keinen Anspruch auf Marschrouten und Verpflegung.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. IV. 395. Mai. Breslau, den 24sten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 138. Betreffend die Ertheilung der Gewerbe-Scheine zum Nadelkram.

Die zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden im Bezirk der hiesigen Regierung, werden auf den Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 17ten März dieses Jahres angewiesen, die Ertheilung von Gewerbe-Scheinen zum Nadelkram nicht mehr in Vorschlag zu bringen, sondern die bisherigen Nadelkrämer zu Gewerbe-Scheinen auf den Handel mit kurzen Waaren vorzuschlagen.

A. II. VI. 259. Mai. Breslau, den 25sten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 139. Wegen Einsendung der Listen von den zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Soldaten.

Die mit dem Ersatz-Geschäft beauftragten Behörden sind durch die Verfügung vom 17. October v. J. Amtsblatt No. 357, Stück XLIII. angewiesen worden,

den, die den Truppen nach §. 94. der Ersatz-Instruction vom 30. Juni 1817 mitzutheilenden Listen der wegen bürgerlicher Verhältnisse vor Ablauf der dreijährigen activen Dienstzeit zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften, spätestens bis Ende Juni jeden Jahres anher einzureichen. Da indeß das Königliche General-Commando des Garde- und Grenadier-Corps die Einsendung der Listen von den zu entlassenden Soldaten sämmtlicher Truppentheile des Garde- und Grenadier-Corps schon früher als bisher geschehen, und spätestens mit dem 1. Juli verlangt, indem die den künftigen Ersatz dieses Corps zum Gegenstande habenden Eingaben den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges bis zum 1. August vorgelegt werden sollen, so ist auch die frühere Einsendung jener Listen bei uns nöthig.

Die Landräthlichen Aemter des hiesigen Regierungs-Departements und das hiesige Polizei-Präsidium werden daher aufgefordert, solche Einleitungen zu treffen, daß sowohl die Listen der von den Truppentheilen des Garde- und Grenadier-Corps zu entlassenden Mannschaften, als auch zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens die Listen dieser Art, von sämmtlichen Truppentheilen des stehenden Heeres, spätestens bis zum 15. Juni hier eingegangen seyn können.

A. I. IV. 427. May. Breslau den 28. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 140. Wegen Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer.

In der Verordnung Nro. 83. wegen Verhütung der zu frühzeitigen Beerdigung der Verstorbenen, vom 15ten März l. J. sind die Bestimmungen der Zeit, nach deren Ablaufe die Beerdigung mit Sicherheit zugelassen werden darf, in allen, auch in zweifelhaften Todes-Fällen festgesetzt, und das nothwendige Verfahren bis zum Eingetretensein der einzig zuverläßigen Kennzeichen des wirklichen Todes wiederholt bekannt gemacht worden. Hiermit müssen die Mittel, vermöge welcher, auch in jeder Landgemeinde, das unter Umständen unumgänglich nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, ohne Nachtheil für die Gesundheit der in den Wohnungen der Verstorbenen zurükgebliebenen Menschen, bewirkt werden kann, verbunden werden, welcher wichtige

Zweck nur durch die Errichtung der Leichenhäuser für die Städte-Bewohner und der Leichenkammern für die Dörferbewohner zu erreichen ist.

Jeder Verschiedene muß bis zu dem Eingetretensein der zuverläßigen Kennzeichen des wirklichen Todes, welche in der oben angeführten Verordnung angeführt sind, als ein nur Scheintodter noch uns und nicht der Tiefe der Erde Angehöriger, betrachtet, und mit der schuldigen Sorgfalt behandelt werden.

Von dieser allgemein anerkannten Verpflichtung darf sich Niemand lossagen.

Befinden sich auch in großen und in kleinern Städten bemittelte Familien in dem Besitze geräumiger Wohnungen, in denen sie den Verstorbenen unter den Ihrigen ein zweckmäßig gelegenes, hinlänglich luftiges und heitzbares Zimmer ohne Gefahr anweisen und unter gehörige Aufsicht stellen können: so ist die Anzahl derselben doch nur die kleinere: weit seltener sind die zahlreicheren weniger bemittelten Stadt- und Land-Bewohner in dem Besitze so geräumiger Wohnungen. Wird nun erwogen, daß diese zahlreichere Klasse, besonders in der längeren, rauhen Jahreszeit, in den engen mit während der Krankheit zuweilen im hohen Grade vorborbener Luft angefüllten Stuben, bei den Leichen bis zu derselben Beerdigung Tag und Nacht zu verbleiben oft genöthigt ist: so wird Jeder die unter solchen Umständen nicht so gar selten eingetretene Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen wünschen.

Der Mitwirkung zu der Beseitigung dieser mit der Verhütung des Lebendigbegrabens nahe verbundenen Gefahr durch Theilnahme an der Errichtung der Leichenhäuser und Leichenkammern, kann sich nur derjenige, dem die Leiden der Menschen ganz gleichgültig sind, entziehen.

Für die Anlagen dieser Art sind die schicklichste Plätze auf den Gottesäckern selbst; jedoch verdient die Lage eines jeden Ortes hierbei berücksichtiget zu werden. Eine Haupt-Bedingung für die Zweckmäßigkeit dieser Anlagen ist: daß dieselben weder von den Gottesäckern, noch von den Städten oder Dörfern, für welche dieselben bestimmt sind, zu weit entfernt liegen, damit den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen die letzten Liebesdienste der Bewachung und Beerdigung nicht ohne Noth erschweret werden.

Indem wir diese jedem Menschen wichtige, bis jetzt nicht allgemein genug gewürdigte Angelegenheit allen Communen ohne Ausnahme wie auch derselben Vorstehern angelegentlich empfehlen, fügen wir nur noch hinzu: daß wir jede derselben, welche

ihre

ihre Hände an das menschenfreundliche Werk legt, sobald uns hiervon Anzeige zugekommen sein wird, von den einfachen Erfordernissen dieser Anlagen in nähere Kenntniß setzen, auch mit der Anweisung zur angemessenen Behandlung der in dieselben zu bringenden Leichen versehen werden.

So wie wir überzeugt sind, daß sämmtliche Herrn Landräthe und Magisträte diese wichtige Angelegenheit beherzigen werden, erwarten wir nach 4 Monaten Bericht von dem, was in dieser Hinsicht in jedem Kreise und jeder Stadt geschehen ist.

Breslau den 21sten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 141. Wegen der Beyträge zur Wittwen-Kasse Seitens der Pension oder Wartegeld beziehender Individuen.

Es ist bereits der Fall vorgekommen, daß Militair-Personen, welche aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse, für Rechnung der General-Militair- oder Militairs-Pensions-Casse, Pension oder Wartegeld beziehen, der regulativmäßige Abzug zur Berichtigung der Wittwen-Kassen-Beyträge bey dem monatlichen Empfange ihrer respectiven Pensionen und Wartegelder nicht gemacht worden, und solche dadurch, daß sie die rückständigen Beyträge auf einmal entrichten sollen, in eine sehr bedrängte Lage gerathen sind, oder dies ihnen gänzlich unmöglich gewesen ist.

Um nun diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, hat das Königliche Hochlöbliche Departement für die Invaliden und das Hochlöbliche fünfte Departement im Königlichen Krieges-Ministerio festzusetzen für nöthig befunden: daß keiner auf Wartegeld oder Pension gesetzten Militair-Person das derselben competirende Quantum ausgezahlt werden soll, wenn nicht auf der desfälligen Quittung bemerkt ist:

„ob der Empfänger verheirathet ist oder nicht, und im ersteren Falle: ob derselbe der Offizier-Wittwen-Casse beigetreten ist und mit wie viel, auch wie viel der von ihm monatlich zu entrichtende Beytrag, der beym Pensions-Empfange sogleich in Abzug gebracht werden soll, beträgt?"

Sämmtliche Herren Pensionairs und Wartegeld beziehenden Personen in unserm Regierungs-Bezirk werden daher hiermit aufgefordert:

ihren Pensions- ꝛc. Quittungen obigen Vermerk jedesmal beizufügen,

damit die Kasse im unterlassenden Falle, die Zahlung nicht zu verweigern genöthigt wird.

I. A. XIV. May 422. Breslau, den 22sten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 142. Wegen des verbotenen Hausirens insbesonders, durch Pohlnische Juden, auf dem Lande.

Es wird jetzt häufig Klage darüber geführt, daß das Hausiren auf dem Lande überhand nimmt und besonders pohlnische Juden sich dasselbe zudringlich erlauben. Schon hinlänglich haben unsere Verordnungen sich dagegen ausgesprochen, und es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden ernstlich aufgefordert, diesem Uebelstande zu steuern, indem sie deshalb die Bestimmungen genau beobachten, welche unsere Verordnungen, insbesonders:

Die Amtsblatt-Verfügung vom 6. April 1812. Stück 15. S. 139.
— — — 28. — — — 18. — 173.
wegen Ertheilung der Hausir-Scheine,
— — — 16. Jan. 1813. — 4. — 35.
im 3. und 4. §. wegen Gewerbesteuer-Aufnahme ꝛc.
— — — 17 April 1817. — 17 — 178.
wegen der fremden Hausirer
und: — — — 12. Sept. 1817. — 38. — 413.
wegen der Befugniß zum Hausiren, deutlich und entscheidend enthalten.

Sie haben vorzüglich auf die Befugniß fremder Juden zum Hausiren wachsam zu sein, keinen Misbrauch zu dulden und sich bei vorkommenden Contraventionen nach der Amtsblatt-Verfügung vom 4. Januar 1817. Stück II. unter Nro 12. zu achten und die Contravenienten zur Strafe zu ziehen.

Pl. XI. May 67. Breslau, den 27sten May 1819.
Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer von Böhmwitz Namslauschen Kreises, Lieutenant Michaelis, als Polizey-Districts-Commissarius gedachten Kreises.

Der

Der zeitherige Kreis=Kassen=Diener Habelt Breslauschen Kreises, als Kreis=Bote gedachten Kreises.

Der Mittags=Prediger an der Hospital=Kirche ad St. Trinitatem zu Breslau, Ernst Hahn, zum Prediger zu Rosen, Creutzburgschen Kreises.

Der Candidat der Theologie, Gottlieb Jordan, zum Catecheten und Adjunctus Ministerii bei der evangelischen Haupt= und Pfarrkirche ad St. Nicolaum zu Brieg.

Der evangelische Schulgehülfe Benjamin Hanisch, zum Schullehrer in Heinzendorf und Schönbrunn, Breslauschen Kreises.

Todesfall.

Der katholische Schullehrer Halter in Groß=Mochbern, Breslauschen Kreises.

Bekanntmachung.

Betrifft den im Hinschreiben aus der Oder gezogenen und wieder ermunterten Fischer Hoffmann in Steinau.

Am 27. Februar d. J. verunglückte der 71 Jahr alte Fischer Hoffmann von Steinau in der Oder, als er mit seinem Kahne den Strohm hinabfuhr. Der 60 Jahr alte Stadt=Brauer Schenke entdeckte kaum den von den Wellen an das Ufer getriebenen Körper, als er sich möglichst näherte, denselben ergriff, und mit der größten Kraftanstrengung, auch wegen des hohen Ufers mit eigener Gefahr, an der Kleidung so lange festhielt, bis glücklicherweise der vorbeifahrende Schiffer Weimann sich nähern, und ihm das Herausziehen des Hoffmanns vollenden helfen konnte.

Ohnerachtet nun von dem Falle ins Wasser bis zu der Zeit, wo man sich im Stande befand, die Wiederbelebungs=Versuche an dem erstarrten und scheinbar todten Greise vorzunehmen, fast eine Stunde verstrichen war, so wurden diese doch von dem herbeigeeilten Stadt=Chirurgus Scholz in der vorgeschriebenen Ordnung so zweckmäßig und beharrlich ausgeführt, daß der Scheintodte etwa nach einer halben Stunde die ersten schwachen Lebenszeichen von sich gab, und unter fortgesetzten Hülfsleistungen nach 1½ Stunde völlig zur Besinnung kam.

Es

Es wird daher sowohl dem Stadt-Brauer Schenke, und dem Schiffer Weimann für ihr menschenfreundliches und eifriges Bemühen bei der Rettung ihres Mitbürgers, als auch dem Stadt-Chirurgus Scholz wegen der zweckmäßig angestellten und mit Erfolg belohnten Wiederbelebungsversuche hierdurch die wohlverdiente öffentliche Belobung ertheilt.

Dem Stadt-Brauer Schenke, ohne dessen rettende Hand der Fischer Hoffmann wahrscheinlich doch wohl verloren gewesen wäre, ist überdieses eine Prämie von 10 Rthlr. zuerkannt worden.

A. I. XII. 491. May. Breslau den 22. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Pöhlmanns Walzen-Druckerey.

Der hiesige Kattundruckerei-Unternehmer Herr Pöhlmann hat die erste Walzendruckerei in Schlesien auf eigene Kosten angelegt. Eine kunstreiche Druck- und Ponçier-Maschine ist von ihm aufgestellt, und eine zweckmäßig eingerichtete Dampf-Maschine, welche nebenbei noch zwei Kalander und eine Kattun-Walke betreiben, setzt sie in Bewegung.

Der neue Aufschwung, welchen die Kattundruckerei dadurch erhält, und das ernste Bestreben des ꝛc. Pöhlmann, hinter englischen Fabrikanten, die an Kapital und Gelegenheit zum Absatz voraus sind, hierin nicht zurückzubleiben, verdient öffentliche Anerkennung, hat auch die Unterstützung des Staats bei diesem Unternehmen zur Folge gehabt.

Die gelungene Ausführung der schon gemachten, geschmackvollern Verbesserungen und der eifrige Betrieb der noch in der Anlage befindlichen, die Absicht des Unternehmers fördernden Werke, erregt den Wunsch, daß auch das handelnde Publikum die Anstrengungen desselben gehörig würdigen möge, und giebt der erfreulichen Hoffnung Raum, daß derselbe in dem guten Fortgang seines Werks durch einen reichlichen und sichern Absatz seiner preiswürdigen, den fremden nicht nachstehenden Fabrikate in der Provinz Schlesien, die verdiente Belohnung finden möge.

A. II. VI. May. 246. Breslau den 21. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiebei ein Extra-Blatt.)

Extra = Blatt

zum

Amts = Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Nro. 143. Bekanntmachung der auf dem platten Lande errichteten Orts = Recepturen im Breslauschen Regierungs = Bezirk.

Nachdem bei Einrichtung des neuen Steuerwesens im Innern außer den Haupt- und Neben = Consumtions = Steuer = Aemtern auch auf dem platten Lande vorläufig einige Orts = Recepturen zur Bequemlichkeit der Steuerschuldigen errichtet worden sind, so werden solche dem Publiko nachstehend hiermit bekannt gemacht.

Dergleichen Orts = Recepturen sind errichtet:

1) zu Lissa, und
zu Groß Mochbütz,
für den Breslauer Consumtions = Steuer = Bezirk;
2) zu Kostenblut, für den Bezirk von Canth;
3) zu Hünern, für den Bezirk von Hundsfeld;
4) zu Pohlnisch Hammer, und
zu Schawoine, für den Trebnitzer Bezirk;
5) zu Karlsmarkt,
zu Mangschütz, und
zu Jenkwitz, für den Briegschen Bezirk;
6) zu Eisdorf, und
zu Dammer, für den Namslauer Bezirk;
7) zu Groß = Laskowitz, und
zu Poppelwitz, für den Ohlauer Bezirk;

8) zu Beucke, für den Oelsner Bezirk;
9) zu Bohrau und zu Schönbrunn, für den Strehlner Bezirk;
10) zu Bralin, für den Polnisch Wartenberger Bezirk;
11) zu Herrnlauerschütz und zu Zeipern, für den Guhrauschen Bezirk;
12) zu Wirschkowitz, Freyhahn und Gontkowitz, für den Bezirk von Militsch;
13) zu Lampersdorf, für den Bezirk von Steinau;
14) zu Klein Kreidel, für den Bezirk von Wohlau;
15) zu Gimmel, für den Bernstädter Bezirk.

Uebrigens werden den Gewerbetreibenden durch die Consumtions-Steuer-Aemter, wohin sie bis jezt die Steuern abgeführt, die Ortsrecepturen, an welche selbige künftig zu steuern haben, bekannt gemacht werden.

II. A. IX. May 166. 87 u. 174. Breslau den 29sten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 144. Betrifft die Anschaffung der neuen Preußischen Gewichte zu den Stadtwaagen.

Im Verfolg unserer frühern Aufforderungen werden die Magisträte unseres Regierungs-Bezirks hiermit wiederholt angewiesen, dafür zu sorgen, daß die durch das Gesez verordneten neuen Preußischen Gewichte zu den Stadtwaagen, da, wo solches bis jezt noch nicht geschehen, schleunigst angeschaft werden, widrigenfalls die aus der Unterlaßung entstehenden Nachtheile die Säumigen zu vertreten haben werden.

II. A. IX. May. 203. Breslau, den 29sten May 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Ohnes 19 Jan.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 9ten Juny 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 12. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 540.) Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Criminal-Untersuchungssachen. Vom 8ten May 1819.

(Nro. 541.) Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten. Vom 11ten May 1819.

und unter

(Nro. 542.) Die Bekanntmachung, betreffend die Auslegung des in der Freyzügigkeits-Uebereinkunft mit Sachsen vorkommenden Ausdrucks „anhängige Fälle." Vom 20sten May 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 145. Betrifft die Besteuerung des enthülseten Hierse.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4ten März d. J. ist der fremde enthülsete Hierse, bei der Besteuerung eben so, wie der enthülsete Hafer als Grütze, zu behandeln, und die Tarifs-Position 14, S. 7. Litt. *l.* darauf anzuwenden; mithin muß vom Zentner 12 Ggr. an Einfuhr-Zoll und 1 Rthlr. an Verbrauchssteuer erhoben werden.

Der rohe oder unausgehülsete Hierse dagegen ist ferner nach Position 15. Litt. d. wie Sämereyen zu behandeln.

A. IX. May 202. Breslau, den 29sten May 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 146. Wegen Besteuerung des Reißigs.

Nach einem Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripte vom 27sten April 1819 ist das Reißig zum Brennen bezüglich der Versteuerung nach Pferdesladungen in dem Maaße anzusetzen, daß für die Pferdesladung 2 Ggr. 3 Pf. bezahlt werden müssen; auf den mindern oder höhern Werth des Reißigs kann es hierbei nicht ankommen.

Auch findet bei der Abgaben-Erhebung vom Holze kein Unterschied zwischen weichen und harten Holze statt.

Dies wird dem Publiko und den indirekten Steuer-Aemtern unseres Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. May 125. Breslau, den 30sten May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 147. Betrifft die Behandlung des ausländischen Viehes, welches nach den inländischen Märkten getrieben wird.

Dem Publiko und den indirekten Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß zufolge eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 8ten May c.

vom ausländischen Vieh, welches nach den einländischen Märkten getrieben wird, der Einfuhrzoll erhoben werden muß, und wenn es unverkauft zurückgeht, der Ausgangs-Zoll freigeschrieben werden kann; es ist aber Bedingung, daß solches über dasselbe Zoll-Amt wieder ausgehe, über welches es eingebracht worden ist, und muß zu dem Ende eine Notiz geführt und darauf gesehen werden, daß nicht anderes als das eingegangene Vieh, unter dem Vorwande von unverkauft zurückgehenden Vieh, ausgehe.

II. A. IX. May 205. Breslau, den 3ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 148. Wegen Befreyung der Landwehrmänner von der Personen-Steuer für die vierwöchentliche Dauer der Uebung pro 1819.

Nach einem Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14ten May d. J. haben des Königs Majestät durch die an des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Februar d. J. die Landwehrmänner für die vierwöchentliche Dauer der jährlichen Uebungen und des Zusammentritts von der Personen-Steuer, so lange solche noch besteht, zu befreien geruht.

Den Königlichen Landräthlichen Aemtern unseres Regierungs-Bezirks wird solches mit der Anweisung bekannt gemacht: die Nachweisung des in Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung bei der Personen-Steuer pro 1819 entstehenden Ausfalls sofort anlegen zu lassen, und solche, sobald die Landwehrmänner von der vierwöchentlichen Waffen-Uebung zurückgekehrt sein werden, nebst den Belegen doppelt einzureichen.

II. A. X. Juny 388. Breslau, den 3ten Juny 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Per=

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der beim Breslauschen Regierungs-Secretariat angestellt gewesene Hülfsarbeiter, Lieutenant Seidel, zum Polizeyamtlichen Protocollanten zu Breslau.

Der Breslausche Regierungs-Journal-Gehülfe Engler, zum Burgermeister in Hundsfeld.

Der Bürger und Kupferschmidt, Samuel Gottlieb Schreiber zu Brieg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Druckfehler.

In dem Amts-Blatt Stück XXIII. Seite 299. in der 12ten Zeile von Oben herunter, soll es heißen statt: — neuen Kantillen — neun Kantillen; — Seite 302. in der 14ten Zeile von Oben herunter, soll es heißen statt: — urschriftlich — schriftlich; — und Seite 303. in der 8ten Zeile von unten herauf soll es heißen statt: — weche — welche.

Praes. d. 16. Juny
Allach

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 16ten Juny 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 149. Wegen des Werthstempels in Prozessen bey Entsagung der Klage.

Das Hohe Ministerium der Finanzen hat in Uebereinstimmung mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz über den Gebrauch des Werthstempels in Prozessen folgende erläuternde Bestimmung erlassen:

1) In dem Falle, daß der Kläger, bevor er auf die Klagebeantwortung replicirt hat, der Klage entsaget, bedarf es keines Werthstempels, ohne Unterschied: ob ein besonderer Termin zur Klagebeantwortung, oder ob gleich ein Instructions-Termin angesetzt ist; vielmehr werden nur zu den bisherigen Verhandlungen die gewöhnlichen Stempel caßirt. Wenn aber
2) nach der Replik vom Kläger renuncirt wird, so muß gleich, wie bei Vergleichen, der halbe Werth-Stempel ad Acta gebracht werden.

Diese Ministerial-Verfügung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. XIV. May 111. Breslau, den 1sten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 150. Wegen der auch den Landwehrmännern für den Besitz zweyer militairischen Ehrenzeichen zustehenden Zulage.

Nach einer Bestimmung des Hohen Ministerii des Innern vom 18ten v. M. kann nicht blos den Kriegs-Reserve-Mannschaften, sondern auch den Landwehrmännern, welche das Militair-Ehrenzeichen erster Klasse oder zwey Preußische Ehrenzeichen besitzen, die dafür bestimmte Zulage gezahlt werden, und wird daher dies sämmtlichen Landräthlichen Officiis unsers Regierungs-Bezirks und dem Magistrat zu Breslau in Verfolg der im Amts-Blatt befindlichen Verfügung vom 25sten September v. J. bekannt gemacht.

I. A. XIV. M. y 480. Breslau, den 4ten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 151. Aufforderung an die ehemaligen Accise-Aemter zur Einsendung der unbrauchbar gewordenen Zettelbestände, Utensilien rc.

Nachdem durch Einführung des neuen Steuer-Systems, die aus der alten Zoll- und Steuer-Verfassung vorhandenen Zettel-Bestände, Utensilien rc. theils unbrauchbar, theils überflüßig geworden, werden die ehemaligen Zoll- und Accise-Aemter hiermit angewiesen,

1) alle noch im Bestande befindliche Thor-Pfand-Zettel (ausschließlich bei Breslau und Brieg),

2) alle Vieh-Auftriebs-Zettel,

3) die Begleitscheine (ausschließlich bei Breslau),

4) die entbehrlichen Bleie,

5) sämmtliche Ein- Aus- und Durchfuhr-Zoll-Zettel, so wie die Zoll-Paßier-Zettel,

6) die entbehrlichen Plombage-Utensilien, desgleichen die Stempel und Siegel, auch von den aufgehobenen Thorschreibereien,

7) alle

7) alle entbehrlich gewordenen Inventarien-Stücke, als Zoll-Visa-Stempel, an unser Formular-Magazin einzuschicken.

8) Sind die in der Zoll-Rechnung pro 1818 verbliebenen Bestände an Zetteln, Inventarien-Stücken rc. in die Accise-Stück-Rechnung pro 1819 zu übertragen und darin nachzuweisen; die Stück-Rechnungen sind übrigens schleunigst zu fertigen und einzureichen, sobald als den Aemtern die Formulare zugekommen seyn werden.

II. A. IX. May 209. Breslau, den 5ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 152. Wegen Fixation der Abgaben vom Brennholze.

In einigen offenen Städten unseres Regierungs-Bezirks sind die Einwohner bisher rücksichtlich des Bedarfs an Brennmaterialien, und der davon zu erlegenden Accise-Gefälle, auf ein Fixum gesetzt gewesen, welches jährlich mit Zuziehung einer Magistratsperson für jede Familie nach deren muthmaßlichen Bedarf von dem Accise-Amte regulirt, und in eine Nachweisung gebracht, welche letztere, nachdem sie von dem Steuer-Rath des Departements untersucht und mitgezeichnet worden, zur Revision und Genehmigung an uns eingereicht wurde. Fand sich dabei nichts zu erinnern, so wurde diese Nachweisung dem betreffenden Amte zurückgesandt, um nach selbiger die Consumtions-Gefälle zu erheben und zu berechnen. Da diese Anwendung auch zur Bequemlichkeit der Einwohner in den betreffenden Städten dient, so wird solche da, wo sie bereits existirte, beibehalten, und auf alle offene Städte unseres Regierungs-Bezirks hiermit ausgedehnt.

Es werden daher alle indirekten Steuer-Aemter unsers Regierungs-Bezirks, es mag die Fixation der Abgaben von dem Brennmateriale daselbst schon statt gefunden haben, oder nicht, mit Ausnahme von Brieg und Breslau, auf den Grund eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13ten d. M. hiermit angewiesen: die Fixation

beregter Gefälle für die Einwohner ihres Orts in obiger Art nach dem im Gesetz vom 8ten Februar c. bestimmten Sätzen zu reguliren, und demnächst die diesfällige Nachweisung zur Revision und Genehmigung uns einzureichen.

In den Städten Breslau und Brieg, woselbst die Thor-Controlle noch statt findet, verbleibt es bezüglich der Erhebung der Gefälle von Brennmaterialien bei dem Eingange in der bisherigen Art mit Hinsicht auf das vorangezogene Gesetz vom 8ten Februar d. J.

II. A. IX. Juny 237. Breslau, den 5ten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 153. Betrifft die Behandlung der nach den Register-Revisions-Protokollen einzuziehenden Defecte.

Die Consumtions-Steuer-Aemter unsers Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die nach unserer Entscheidung der Revisions-Protokolle über die Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Register gebliebenen Defecte, nachdem solche eingezogen worden, an das betreffende Haupt-Steuer-Amt nebst den Protokollen einzuschicken. Die Haupt-Steuer-Aemter aber haben diese Defecte bei sich zu vereinnahmen und künftig in der Rechnung nachzuweisen.

II. A. IX. Juny 245. Breslau, den 5ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 154. Bestimmungen über die nächste Naumburger Messe.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat genehmiget, daß auf der nächsten Naumburger Messe versuchsweise folgende Einrichtung getroffen werden soll.

1) Die einländischen Waaren sind weder bei dem Eingange, noch bei dem Ausgange einer besondern Kontrolle unterworfen; eine Bezeichnung derselben durch Siegel ꝛc. ist nicht erforderlich. Die Käufer können solche frey und ohne Revision,

vision, wohin sie wollen, aus Naumburg ausführen, und nur die etwa dem Ausgangszolle unterliegenden Gegenstände sind bei der Ausfuhr in das Ausland zur Revision zu stellen und mit dem Ausgangszolle zu versteuern.

2) In Ansehung der zur Messe kommenden, unversteuerten fremden Waaren, muß eine Controlle zur Sicherstellung des Steuer= und Gewerbs=Interesse unvermeidlich beibehalten werden.

Um solche jedoch möglichst zu vereinfachen, soll sie in folgender Art geführt werden:

Jeder Meß=Verkäufer haftet für die vollen Zoll= und Verbrauchssteuer=Abgaben von den, von ihm zur Messe eingebrachten ausländischen Waaren.

Bei seiner Ankunft wird ihm ein Conto eröffnet, in welches die letztern nach Qualität und Quantität eingetragen worden. Die Verbindlichkeit für die vollen Gefälle von den, ihm a Conto notirten Waaren zu haften, löset sich wieder auf in Ansehung derjenigen, welche er

a) während der Messe auf Begleitscheine in das Ausland oder in Packhofsstädte versendet;
b) nach beendigter Messe als unverkauft in das Ausland zurückführt;
c) in Betreff derjenigen Waaren, welche er bis zu weitrer Disposition unter der Aufsicht der Steuerbehörde in Naumburg stehen läßt.

Diese unter a, b, und c. bemerkten Waaren werden von seinem Conto des Eingangs abgeschrieben. Von denjenigen, welche alsdann an dem letztern noch mangeln, hat der Verkäufer die vollen tarifmäßigen Zoll= und Verbrauchssteuer=Gefälle, sogleich nach beendigter Messe zu bezahlen, und es bleibt ihm überlassen, sich wegen derselben bei seinen Abkäufern durch den Verkaufspreis schadlos zu halten.

Die für das Inland verkauften, oder sonst nicht zur steuerfreien Abschreibung bestimmten ausländischen Waaren brauchen dagegen eben so wenig, als die inländischen einer Ausgangs=Revision unterworfen zu werden. Es wird demnächst beabsichtiget, eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher auch geringere Partheien Fabrik=Waaren,

ren, welche sich sonst ihrer Quantität nach zur Versendung auf Begleitscheine nicht eignen, bis zu einem noch zu bestimmenden Minimum zur steuerfreien Abschreibung gelangen können. Sehr zur Erleichterung wird es gereichen, wenn sich die Verkäufer nach den Umständen so einrichten, daß sie die Revision und Oeffnung der Collis nur in der Maaße verlangen, als ihr Verkauf sich erweitert, so daß ganze Collis uneröffnet auf Begleitscheine zurück und weiter gehen können. Der Betrag der Abgaben, für welche der Verkäufer zu haften hat, ist zwar in der Regel entweder durch Deponirung oder durch Bürgschaft sicher zu stellen. Bekannte sichere Handelshäuser können jedoch darauf rechnen, daß ihnen hierinn keine Schwierigkeiten gemacht und daß anstatt der baaren Deposition oder Bürgschaft auch die Ausstellung eines bloßen Reverses für genügend angenommen werden wird.

3) Die zur Naumburger Messe links der Oder ein- und von dieser Messe wieder links der Oder ausgehenden Waaren zahlen gesetzlich, wenn sie auch im Tarif mit einem höhern Eingangs-Zoll belegt sind, nur den ermäßigten Durchgangs-Zoll von 12 Groschen, für den Centner belegten Waaren bleibt es bei den tarifmäßigen Sätzen. Es ist demnächst die Absicht, auch für die ꝛc. von der Naumburger Messe aus rechts der Oder aus- und respective dahin eingehenden fremden Waaren, eine sehr beträchtliche Ermäßigung des Zolles festzusetzen.

4) Die bisherige städtische Meß-Abgabe ist durch das Gesetz vom 26sten May v. J. §. 17 und 18. aufgehoben. Zur Deckung der Orts-Verwaltungs-Kosten wird indessen, wie auf der letzten Messe zu Frankfurt a. d. O. eine mäßige Meß-Abgabe sowohl von den fremden, als von den inländischen Waaren bei dem Eingange in Naumburg erhoben werden.

5) Meß-Verkäufer, welche mit inländischen und versteuerten Waaren handeln, dürfen nicht zugleich in demselben Lager unversteuerte ausländische Waaren führen.

Die

Die spezielleren Festsetzungen sollen durch ein besonderes Meß-Reglement bekannt gemacht werden.

I. A. VI. Juny 301. Breslau, den 8ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 155. Wegen Auslieferung der Vagabunden zwischen Preußen und Rußland.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25sten März d. J. (Amts-Blatt Seite 180 und 181. Nro. 77.) wegen Auslieferung der Vagabunden zwischen Preußen und Rußland, machen wir hiermit noch nachträglich bekannt, daß von Seiten der Woiwodschafts-Kommission zu Kalisch, die Städte Kalisch, Wielun und Konin zu Gränz-Auslieferungs-Punkten für die dasige Woiwodschaft bestimmt worden sind, wo die Vagabunden nach der Richtung der Provinz, wo sie gebürtig zu seyn vorgeben, nach vorher genommener Rücksprache Seitens des Gränz-Landraths mit dem respectiven Kommissarius eines der obgedachten Arrondissements, abgeliefert werden können.

I. A. XXI. Juny 368. Breslau, den 12ten Juny 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Am 5ten May c. begab sich der vierzehnjährige Sohn des Dreschgärtner Heinrich Gaude zu Minkowsky Namslauschen Kreises, mit sechs seiner Kameraden nach der nahe gelegenen Mühlbach, woselbst er, bis aufs Hemde entkleidet, Fische aufsuchte. Nach

Be-

Beendigung dieses Geschäfts legte sich derselbe in einiger Entfernung unter einen Strauch, wo er kurz darauf von seinen Gespielen leblos angetroffen wurde. Weder die unverzüglich angewandten Rettungsmittel, noch die Herbeihohlung des Kreis-Physici Dr. Wolf haben einen Erfolg auf die Rettung des wahrscheinlich durch Erkältung vom Schlage getroffenen Knaben geäußert.

Am 22sten May ist zu Ruppersdorf Strehlenschen Kreises die Tochter des dortigen Freystellen-Besitzers Globig, Namens Anna Elisabeth, 2½ Jahr alt, unvorsichtigerweise in einen in dem Garten ihres Vaters befindlichen, aber mit dem vorschriftsmäßigen Umschroot nicht versehenen Wasser-Tümpel gefallen und darin apoplectisch gestorben.

Am 14ten May wurden in Neusorge Guhrauschen Kreises die Schaafe geschwemmt, wobei die Schäferknechte wegen des Waschens der einzelnen Schaafe im Wasser standen. Der eine von ihnen Namens Samuel Greulich, hatte der an ihn ergangenen Warnung ungeachtet, vorher starke Getränke zu sich genommen, sich dadurch sehr erhitzt und darauf plötzlich erkältet, wodurch er im Wasser von krampfartigen Zuckungen befallen wurde und bald darauf apoplectisch sein Leben endete.

Am 10ten May traf die 18jährige Tochter der Wittwe Stanick aus Groß-Leubusch Briegschen Kreises das Unglück, beim Rindeschälen im dortigen Walde durch den Fall einer Eiche todt geschlagen zu werden. Man ermahnte sie, so wie die übrigen Rindeschäler, mehrmals sich zu entfernen, alle übrigen thaten dies auch, nur sie allein, blieb zögernd zurück und wurde so das Opfer ihrer Unfolgsamkeit.

Am 28sten May ertranken zwey Knaben von respective 11 und 12 Jahren aus Scheibelwitz desselben Kreises in einer Lache unweit des Dorfes, wohin sie des Morgens früh zum Baden gegangen waren.

Am 7ten May fiel das ½ Jahr alte Kind des Inliegers Karl Urban zu Kanth, welches von seinen auf die Arbeit gegangenen Eltern allein gelassen worden, aus der Wiege in ein unter derselben stehendes Schaff mit Wasser und ertrank darin. Alle Wiederbelebungs-Versuche waren vergeblich.

 Am

Am 23sten May fiel das 1½jährige Kind der Wittwe Augustin zu Rachen Neumarktschen Kreises in den im Garten befindlichen Tümpel, und fand darin seinen Todt.

Vorerwähnte Unglücksfälle werden zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

I. A. I. Juny 673. 690. Breslau, den 7ten Juny 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Belobung.

Der Erbscholz Eke zu Wilren, Neumarktschen Kreises, hat einen von dem Dorfe ziemlich entfernt liegenden Berg von schlechtem Boden in Kultur gesetzt und mit vielem Mühe- und Kosten-Aufwand mit Obstbäumen bepflanzt, welche so gut fortgekommen sind daß gegenwärtig auf diesem sonst ganz unbenutzten Berge 4 Schock guter Aepfelbäume, 17 Schock Kirsch- und 6 Schock Pflaumen-Bäume im schönsten Wuchse stehen.

Dieses lobenswerthe Beispiel ländlicher Industrie wird zur Nacheiferung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. I. Juny 675. Breslau, den 8ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro May 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte.	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf	rt.	gr	pf.	rt.	gr	pf	rt	gr.	pf.	rt.	gr	pf.
Auras	2	5	10	—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	1	1	1	6	12	—
Breslau	2	—	10	1	19	1	1	13	3	1	9	9	1	3	1	1	1	7	—	22	1	—	20	11	1	6	10	7	5	7
Brieg	1	23	2	1	17	7	1	9	3	1	8	7	1	—	7	—	23	11	—	18	6	—	17	10	1	4	8	5	3	5
Creutzburg	2	7	3	2	4	4	1	7	3	1	4	4	1	—	—	—	21	1	—	17	5	—	14	7	—	23	1	5	16	—
Guhrau	2	4	11	2	1	5	1	12	4	1	11	2	1	6	11	—	—	—	—	22	5	—	—	—	1	1	1	6	—	—
Herrnstadt	2	11	8	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	10	11	—	—	—	—	21	10	—	—	—	1	1	1	6	—	—
Namslau	2	4	4	2	1	1	1	0	9	1	8	—	1	1	11	1	—	9	—	21	3	—	20	4	—	19	9	5	7	2
Neumarkt	1	20	4	1	16	9	1	9	11	1	8	4	1	1	3	1	—	7	—	21	1	—	19	10	1	6	10	5	16	—
Oels	2	1	0	1	21	9	1	11	—	1	8	9	1	4	3	1	2	2	—	22	—	—	20	9	—	14	10	4	13	9
Ohlau	2	4	3	1	17	3	1	10	4	1	8	7	1	1	11	—	23	8	—	10	9	—	18	2	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	6	—	2	3	3	1	[illegible]	5	1	11	4	1	7	7	1	6	7	—	19	1	—	17	5	—	2	1	[illegible]	16	—
Reichthal	2	13	1	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	[illegible]	—	—	17	5	—	—	—	—	21	[illegible]	[illegible]	4	—
Strehlen	1	20	1	1	16	9	1	9	11	1	6	9	1	—	8	—	22	5	—	18	5	—	16	5	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	7	3	2	1	5	1	10	11	1	8	—	1	4	4	1	2	2	—	21	10	—	20	4	—	23		6	—	—
oder im Durchschnitt	2	4	2 2/7	1	21	11 4/11	1	10	10 2/7	1	8	6 1/11	1	3	10 9/14	1	—	10 7/16	—	20	4 13/14	—	18	7 9/16	1	—	2 7/13	5	16	7 1/12

Breslau, den 5ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 23sten Juny 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 156. Bekanntmachung dreier im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln noch bestehenden Neben-Zoll-Aemter 1ster Classe.

Dem Publikum und den indirecten Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks wird hiermit bekannt gemacht,

daß nächst den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 19ten December v. J. (Amts-Blatt Stück LII. Nro. 235. pag. 435.) bereits nahmhaft gemachten Haupt-Zoll-Aemtern im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln, noch drei Neben Zoll-Aemter 1ster Classe bestehen, nämlich:

1) in der Stadt Patschkau, mit der gesetzlichen Befugniß und der Erweiterung, große Frachten Wein aus dem Lager im Oesterreichschen Johannisberg, unter Zuziehung eines Haupt-Zoll-Amts-Beamten an inländische Weinhandlungen einzulassen;
2) in der Stadt Ziegenhals, mit der gesetzlichen Befugniß;

3) in dem der Stadt Troppau gegen über liegenden Dorfe Wüste-Jakartwitz, genannt Klingebeutel, mit der ausgedehnten Befugniß,

a) den unversteuerten Waaren-Ausgang nach Troppau zu bescheinigen,

b) unversteuert zum Eingange auf Begleitscheine abzufertigen,

c) die Verbrauchssteuer auch von hochbelegten Waaren bis zu 100 Rthlr. in einer Post zu erheben.

II. A. IX. May 168. Breslau, den 5ten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 157. Wegen der Prüfungen vor der Entlassung der chirurgischen Lehrlinge aus der Lehre, auch wegen der Prüfungen vor der Aufnahme der Lehrlinge zur Erlernung der Pharmacie.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die approbirten praktischen Wundärzte die in Gemäßheit einer Hohen Ministerial-Verordnung vom 21sten November 1815. (Amts-Blatt Stück L. Seite 565.) bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu gestellen, nicht allenthalben befolgen, weshalb dieselben hieran ernstgemessenst erinnert werden. Desgleichen ist der Allerhöchsten Verordnung, (revidirten Ordnung, nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preußischen Landen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen. De dato Berlin den 11ten October 1801. Tit. 1. §. 15, a)) durch welche den Apothekern zur Pflicht gemacht wird, keine Lehrlinge anzunehmen, ohne daß dieselben zuvor durch den Physicum des Orts geprüft worden sind, nicht immer nachgekommen worden, weshalb auch hieran nachdrücklich erinnert wird. Die Physiker haben die bei jeder dieser Prüfungen aufgenommenen Protocolle bei der unterzeichneten Regierung einzureichen.

I. A. IX. Octbr. 91. Breslau, den 9ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 158. Betrifft, daß zu Dyherrnfurth eine Orts-Receptur errichtet worden.

In Verfolg unserer Amts-Blatt-Verfügung vom 29sten May c. (Stück XXIII.) wird dem betreffenden Publikum hiermit bekannt gemacht: daß auch zu Dyherrnfurth eine Orts-Receptur errichtet worden ist.

II. A. IX. Juny 270. Breslau, den 10ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 159. Wegen Nichtgestattung des Destillateur-Gewerbes auf dem Lande.

Es ist durch ein Ministerial-Rescript vom 17ten v. M. festgesetzt worden: daß ausser denjenigen Personen, die zum Destilliren auf dem platten Lande eine Realberechtigung haben, niemanden dieses Gewerbe gestattet werden soll, als denen, die ein Grundvermögen von 15,000 Rthlr. nachweisen können, und dadurch zum Brantweinbrennen befugt sind.

Die Aufnahme-Behörden haben sich bey vorkommenden Gesuchen um Gewerbscheine hiernach zu achten.

II. A. VI. Juny 313. Breslau, den 11ten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 160. Bekanntmachung, daß zu Skarsine eine Orts-Receptur errichtet worden.

Mit Bezug auf unsere Amts-Blatt-Verfügung Nro. 143. vom 29sten v. M. wird dem betreffenden Publikum hiermit bekannt gemacht, daß auch in dem Dorfe Skarsine, Trebnitzer Kreises, eine Orts-Receptur provisorisch errichtet worden ist.

II. A. IX. Juny 288. Breslau, den 12ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 161. Betreffend den Eintritt der Freywilligen zur 3jährigen Dienstzeit beym stehenden Heer.

Wenn gleich nach dem §. 102. der Instruction vom 30sten Juny 1817. kein Freywilliger, der zum Militairdienst auf drey Jahre eintreten will, dazu einer beson-

dern Genehmigung der betreffenden Kreis = oder Orts = Behörde bedarf, sondern selbiger darüber nur eine nachrichtliche Anzeige zu machen hat, so ist es doch Seitens der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und des Krieges für zweckmäßig erachtet worden, die Annahme solcher Freywilligen nicht anders und nicht eher gestatten zu lassen, als bis sie durch ein Attest nachweisen, daß die vorschriftsmäßige Benachrichtigung an die vorgesetzte Civil = Behörde auch wirklich erfolgt sey, weil alsdenn es die letztere in ihrer Gewalt hat, wo etwa besondere Hindernisse der Einstellung entgegen stehen, solche weiter zu verfolgen, und das etwanige Interesse der Aeltern, Vormünder oder Lohnherrn zu vertreten.

Den Landräthlichen Aemtern und Magisträten im hiesigen Departement wird dies in Verfolg des diesfälligen Ministerial = Rescripts vom 1sten d. M. zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

I. A. IV. Juny 575. Breslau, den 15ten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 162. Betrifft die Behandlung des alten Kupfers und Messings beim Eingange.

Nach Inhalt des §. 63 der Zoll = und Verbrauchssteuer = Ordnung vom 26. May 1818 können Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung, mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder verbesserten Waaren wiederum auszuführen, aus dem Auslande eingehen, in der Steuer erleichtert werden.

Ein Hohes Finanz = Ministerium hat daher mittelst Rescripts vom 14ten May c. festgesetzt:

daß altes Kupfer und Messing, wohin auch Kupfermünze zu rechnen ist, welches zum Umschmelzen, Umarbeiten, oder zum Umtausch gegen neue Waaren aus Kupfer oder Messing eingeführt wird, unter gehöriger Controlle, daß kein minderes Quantum an verarbeitetem Kupfer und Messing, als eingeführt worden, ausgeht, frei von Verbrauchssteuer seyn, und davon nur der Zoll mit Einem Thaler für den Centner gezahlt werden soll.

Dies wird dem Publico und den Haupt = Zoll = und Consumtions = Steuer = Aemtern unsers Regierungs = Bezirks hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. Juny 228. Breslau den 5ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 163. Wegen Aufhebung verschiedener Gebräuche und Gewohnheiten der Land-Bewohner.

Es ist uns angezeigt worden, daß in einigen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks, besonders unter den Landbewohnern, der schon in früheren Zeiten dagegen ergangenen ausdrücklichen Verbote ohnerachtet, verschiedene Gebräuche und Gewohnheiten noch immer beobachtet werden, welche nicht nur, wie die Erfahrung häufig bewiesen hat, zu Unsittlichkeiten Veranlassung geben, sondern auch der Gesundheit der Menschen und Thiere höchst nachtheilig sind, und in schwachen Gemüthern den Aberglauben längst vergangener Zeiten fortpflanzen, oder wieder erwecken.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, auf diese Gebräuche und Gewohnheiten sämmtliche Landräthe und Orts-Polizey-Behörden aufmerksam zu machen und denselben aufzugeben, alles Ernstes und nöthigen Falls mit angemessener Strenge, auf deren Abschaffung und Unterlassung zu halten, die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und solche nach Maasgabe der Umstände zu bestrafen.

Indem wir auf die theils in ältern, theils in neuern Zeiten ergangenen ausdrücklichen Verbote und Verordnungen hinweisen und dieselben hiermit erneuern, verbieten wir hierdurch ausdrücklich:

1) das Herumgehen der sogenannten heiligen drey Könige;
2) das Herumgehen des sogenannten Christ-Kindes mit Joseph und dem Knecht Ruprecht;
3) das Baden und Schwemmen der Menschen und Thiere, vorzüglich der Pferde am Charfreytage und zweyten Osterfeiertage;
4) das Austragen des sogenannten Tods, pohlnisch Marczane;
5) das Abschneiden der Wipfel von jungen Kiefern, Fichten und andern Bäumen, zum sogenannten Sommergehen am Sonntage Lätare, und endlich
6) das Begießen mit Wasser, wenn die Mägde zum erstenmale nach Grase gehen, oder auch am Charfreitage, und zweiten Osterferfeiertage, welches, wie die Erfahrung so oft bewiesen hat, von den nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit ist.

Es haben alle Kreis- und Oertliche Polizey-Behörden auf gänzliche Unterlassung und Abschaffung vorstehender Mißbräuche und Gewohnheiten ernstlich zu halten.

Wir

Wir beabsichtigen keinesweges hierdurch, den Bewohnern des unserer Verwaltung anvertrauten Bezirks und besonders dem dienenden Theile derselben auf dem Lande, eine bey schweren Arbeiten manchmal nothwendige und nützliche Erholung und Aufmunterung zu entziehen, oder sie in hergebrachten Vergnügungen und Gewohnheiten zu stören, welche von Alters her zu diesem Zweck besonders eingerichtet zu seyn scheinen, wenn auch deren nähere Beziehung im Laufe der Jahrhunderte untergegangen und nicht mehr bekannt ist.

Wir erwarten jedoch und verordnen ausdrücklich, daß die Orts-Polizey-Behörden darauf sehen und sorgfältig darüber wachen, daß dergleichen Gebräuche und Gewohnheiten wie jene oben angeführten, nicht in Unsittlichkeit ausarten und dabey die Störung der nächtlichen Ruhe, oder anderer Nachtheil möglichst vermieden werde.

I. A. XVI. Juny 177. Breslau, den 13ten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 164. Betreffend den von den Consumtions-Steuer-Aemtern einzureichenden Cassen-Abschluß für den Monat Juni d. J.

Durch die vom 1sten Juny c. in Ausübung gebrachte neue Steuer-Verfassung für das Verkehr im Innern, ist der zeither angeordnete zweimonatliche Cassen-Abschluß gestört, und die zu diesem Zweck verbundene Monate May und Juny sind getrennt worden.

Um nun alle Stockungen in dem Geschäftsgange zu vermeiden, wird es erforderlich, auch für den einzelnen Monat Juny d. J. einen besondern Kassen-Abschluß zu bilden.

Sämmtliche Haupt- und Special-Steuer-Aemter werden daher in Folge unsrer Circular-Verfügung No. 13. vom 21sten May c. und auf den Grund eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 2ten d. M. hiermit angewiesen: für den Monat Juny d. J. einen besondern Steuer-Administrations-Extract, wozu die rc. Aemter die nöthigen Formularien noch erhalten werden, zu fertigen und einzusenden. Von da ab ist mit der Einsendung dieses Extrakts wie sonst zweimonatlich fortzufahren.

II. A. XII. Juny 215. Breslau, den 18ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Gymnasien-Lehrer Hilscher zu Breslau, ist an die Stelle des als Rector nach Glatz abgegangenen Kabath, zum ersten Vorsteher oder Regens der mit dem Breslauischen Gymnasium verbundenen Convictorien-Anstalt ernannt worden.

Der Bürger und Bäckermeister Burkardt zu Herrnstadt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachung.

Wegen einer Getreide-Reinigungs-Maschine, die der Herr Kaufmann Strahl zu Groß-Glogau aus England erhalten hat.

Der Kaufmann Herr Strahl zu Groß-Glogau hat eine Getreide Reinigungs-Maschine aus England kommen lassen, und ist bereit, solche jedem, der Interesse dabei nimmt, zur Belehrung und zur Benutzung, so wie zur Nachbildung des Mechanismus zu zeigen.

Wir benachrichten das Publikum, besonders aber die Staatsbürger, welche für Verbesserung der Landwirthschaft Neigung haben, hierdurch, von dem gemeinnützlichen und verdienstlichen Anerbieten des Herrn Strahl um so mehr Gebrauch zu machen, als die Möglichkeit, die Maschine, sowohl im Modell als im Großen, treu und mit ungleich geringeren Kosten, als sie aus England bezogen wurde, in Glogau nachbilden zu lassen, durch nachstehende Resultate einer Untersuchung des Kunstwerks erwiesen ist, die wir einem im Getreide-Bau wohl erfahrnen Landwirth und einem als Mechanicus bekannten Manne aufgetragen hatten.

Es ist nehmlich erwiesen:

a) daß diese Maschine wesentliche Vorzüge hat vor allen denen bis jetzt bekannt gewordenen Getreide-Fähen, wie sie in Schlesischen Landwirthschaften gebraucht werden.

Sie

Sie stellt besonders eine sehr erwünschte Brauchbarkeit für Saat=Weitzen dar, indem sie auf vier verschiedenen Wegen alle Unreinigkeiten an Trespe, Rate, Wicken, Hülsen rc. und die geringen Körner des Weitzen aus dem Guten schafft, und den Weitzen so rein macht, als ob selbiger gelesen wäre. Wenn nun nach allen erprobten Erfahrungen der Brand im Weitzen aus geringen und solchen unvollkommenen Weitzen=Körnern entsteht, die sich nicht von der Hülse trennen, so spricht sich schon aus dieser einzigen Betrachtung ein wesentlicher Werth dieser Maschine als Mittel zur Reinigung des Saat=Weitzens aus.

Diese Maschine leistet eben dieses bei den übrigen Haupt=Getreide=Arten, als Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen. Vorzugsweise aber reiniget sie den Roggen vom Mutterkorn, Trespe und Rate, so wie von allen Unkraut=Zusätzen. Auch wird sie der Erwartung bei Reinigung der Gerste, Hafer und Erbsen zuverläßig entsprechen.

Die Probe=Maschine leistet auch in so fern eher mehr als weniger, wie alle bisher bekannt gewordenen Reinigungs=Apparate, als sicher anzunehmen ist, daß mit einem mal Aufschütten das Getreide reiner aus der Fähe abläuft, als wenn man auf den im Lande üblichen Fähen es zweimal aufgeschüttet hat.

Sie erfordert keinen größeren Raum als alle bisher bekannten Maschinen; sie ist schön und dauerhaft gearbeitet. Es ist an ihr nichts gespart, und gar nicht zweifelhaft, daß sie eine lange Dauer verheißt, wenn der Gebrauch derselben nicht ungeschickten Händen anvertraut wird.

b) Sie ist nicht leicht nachzuahmen; doch dürfte dies dem geschickten Schlossermeister Wischmann zu Groß=Glogau gelingen, und es dürfte eine solche Maschine, circa 170 Rthlr. kosten.

c) Ihre Handhabung ist nirgend beschwerlich, denn nur drei Menschen gehören zum Betrieb; ein Junge von 15 Jahren kann sie anhaltend drehen.

Liegnitz, den 4ten May 1819.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 30sten Juny 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 13. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 543.) Die Uebereinkunft zwischen der Königlichen Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 7ten May 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 165. Verordnung gegen das Betteln, besonders das der Handwerksburschen.

Ohnerachtet der bestehenden Verordnungen gegen das Betteln überhaupt und insbesondere gegen das der Handwerksburschen, hat doch das Betteln wieder so sehr überhand genommen, daß wir, um demselben und dessen verderblichen Folgen zu steuern,

zur Beobachtung nachstehender Vorschriften ernstlichst auffordern, mit dem Bedenken, daß gegen die Uebertreter mit gesetzlicher Strenge verfahren werden wird.

1) Jeder Staats-Einwohner, der auf einen muthwilligen Bettler oder auf einen Vagabunden trifft, ist gehalten, entweder wenn er sich dessen bemächtigen kann, ihn anzuhalten und auf dem Lande an Scholz und Gerichte und in den Städten an die Polizey-Behörde, abzuliefern; oder ihn wenigstens sofort diesen Behörden anzuzeigen. Jeder, der einen muthwilligen Bettler oder Vagabunden überliefert oder anzeiget, erhält dafür eine Belohnung von 16 Ggr., dieß empfangen die Landbewohner auf Anweisung des betreffenden Landraths aus der Kreis-Kasse, die Städter aus der Polizey- oder Kämmerey-Kasse des Ortes, vorschußweise. In so weit der Vorschuß nicht aus der Korrektionshaus-Kasse erstattet wird, ist derselbe an uns zur Erstattung zu liquidiren.

2) Gastwirthe und Kretschmer auf dem Lande und in den Städten müssen jeden bei ihnen einkehrenden Bettler und Landstreicher, sofort entweder bei Scholz und Gerichten, oder bei der Polizey-Obrigkeit zum Verhaft einliefern oder anzeigen. Dazu sind auch alle Hauswirthe, bei welchen dergleichen Gesindel Quartier nachsuchet, nicht minder alle Fährleute an Strömen, bei welchen sich Bettler und Landstreicher zum Uebersetzen einfinden, verpflichtet. Wer die Ueberlieferung oder Anzeige unterläßt, ist in jedem Falle unnachsichtlich in Geldstrafe, und zwar auf dem Lande in 2, und in den Städten in 5 Rthlr. zur Haupt-Armenhaus-Kasse verfallen.

3) Ferner sind zum Anhalten und Abliefern von Bettlern und Landstreichern verpflichtet, sämmtliche Gensd'armen, Gränzbereuter, außerdem in den Städten die Unterbeamten bei den Stadtthoren, die Polizey-Beamten und die Gassen- und Bettelvögte. Wer von diesen die Verhaftung eines Bettlers oder Landstreichers, dessen er selbst habhaft wird, oder der ihm angezeigt und überliefert wird, unterläßt, oder wer einen Aufgegriffenen durch Fahrläßigkeit entkommen läßt, wird im ersten Falle durch Verlust eines monatlichen Gehaltes, im zweiten durch Einziehung eines zweimonatlichen zur Haupt-Armenhaus-Kasse, und im wiederkehrenden Falle nach Befund der Umstände mit Kassation bestrafet.

Da-

Dagegen erhält jeder dieser Beamten, mit Ausschluß der Bettel- und Gassenvögte, für jeden angezeigten Bettler und Landstreicher eine Belohnung von 16 Ggr.: diese wird entweder aus der Kreis-Kasse, oder aus der Polizey- oder Kämmerey-Kasse der Stadt, in welcher die Verhaftung erfolget ist, gegen Erstattung aus der Korrektionshaus-Kasse vorgeschossen.

4) So wie auf dem Lande von Scholz und Gerichten ein Bettler oder Landstreicher angehalten oder auf Einlieferung und Anzeige zum Verhaft gebracht wird, so nehmen Scholz und Gerichte sofort eine kurze schriftliche Verhandlung über Ort, Tag und Stunde, Ursache und Art des Anhaltens und über die bei ihm vorgefundenen Habseligkeiten auf, und liefern ihn unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Amt des Kreises mit der aufgenommenen Verhandlung ab. Dieses mittelt ohne Zeitverlust aus:

a) ob der Verhaftete neben der Betteley und dem Vagabundiren noch ein Verbrechen verschuldet hat, in welchem Falle er zur Untersuchung an das betreffende Gericht abgeliefert wird; oder

b) ob er ein muthwilliger Bettler oder ein Landstreicher ist; oder

c) ob er blos als ein sonst Unverdächtiger durch eingetretenen unvorhergesehenen Mangel bewogen um eine Gabe angesprochen hat.

Im zweiten Falle wird der Verhaftete sofort auf vorschriftsmäßige Art nach dem Korrektionshause zu Schweidnitz gebracht, dessen Administration an die absendende Behörde, Aufgreifungs-Gebühr, Transport- und Verpflegungs-Gelder erstattet. Im dritten Falle kommt es darauf an, ob der Verhaftete ein Ausländer oder ein preußischer Unterthan ist. Ist er das erste, so wird er über die auf dem Wege zu seinem Heimathsorte zunächst belegene jenseitige Gränze gebracht; ist er aus den Königlichen Landen, so ist ihm ein Paß nach seinem Heimaths-Orte zu ertheilen und zwar unter Vorschreibung des geraden Weges von Stadt zu Stadt, mit der Verpflichtung, den Paß in jedem Nachtquartier und in jeder auf dem Wege belegenen Stadt visiren und in jeder Stadt die auf dem geraden Wege zur nächsten Stadt belegenen Dörfer nachtragen zu lassen,

und unter der in den Paß zu setzenden Verwarnung, daß, wenn er außer dem ihm vorgeschriebenen Wege betreten wird, er ohnfehlbar in das Korrektionshaus eingesperret werden wird.

Auch ist von der absendenden Behörde von diesen eingeschrittenen Maaßregeln der Polizey-Behörde des Heimats-Ortes des Aufgegriffenen Kenntniß zu geben. In gleicher Art verfahren städtsche Polizey-Behörden und Magisträte mit in den Städten aufgegriffenen Bettlern.

5) Wenn ein aus dem Auslande gebürtiger Handwerks-Geselle einwandert, so müssen ihn die zur Ertheilung von Eingangs-Päßen authorisirte Polizey-Behörden und Magisträte zu dem Ausweise anhalten, daß derselbe unmittelbar vor dem Eintritt in die Provinz noch innerhalb der beiden letzten Monate seinem Gewerbe gemäß in Arbeit gewesen und sich nicht arbeitslos umhergetrieben habe. Daß dieser Ausweis genügend geführt worden, ist in jedem Eingangs-Paße eines fremden Gesellen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu vermerken. In Ermangelung eines solchen Ausweises, muß jeder ausländische Geselle ohne Weiteres über die Gränze zurückgewiesen werden.

Desgleichen müssen ausländische Gesellen, die als alte abgelebte Leute, oder nach ihren körperlichen Gebrechen und elenden Gesundheits-Zustande zur Betreibung ihrer Profession schlechterdings nicht fähig sind, sogleich wieder in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

6) In der Regel ist dem wandernden Handwerks-Gesellen nur ein Reisepaß auf zehn Meilen zu ertheilen, und ist nur das Wandern von Stadt zu Stadt längs der Landstraße zuläßig; es müßte denn erweislich das Gewerbe des Wandernden in den neben der Landstrasse gelegenen Dörfern betrieben werden.

Wird ein Paß auf eine über zehn Meilen belegene Stadt aus erheblichen Gründen ertheilet, so sind darin die in gerader Richtung belegenen Städte zu vermerken und ist dem Paßinhaber auf dem Paß einzuschärfen, die darin vorgeschriebene Straße genau inne zu halten.

7) Je=

7) Jeder Handwerksgeselle ist beim Empfang eines Wanderpaßes vor dem Betteln, unter Bedrohung des Einsperrens in das Korrektionshaus im Uebertretungsfalle zu warnen. Bei Gesellen, von denen zu besorgen ist, daß sie dem Betteln nachgehen dürften, ist, daß ihnen diese Bedeutung gemacht worden, in den Paß zu setzen. Ein jeder Handwerksbursche ist in gleicher Art zu bedeuten, daß schon das Abweichen von den Straßen, welche an den im Paß angegebenen Bestimmungs-Ort führen, und das Betreffen in nicht an der Straße gelegenen Dörfern, woselbst er nicht Arbeit suchen kann, ihn des Bettelns verdächtig machen, und der nachtheiligen Folge aussetzen wird, daß er aufgegriffen und untersucht werden wird, ob er gebettelt hat, in welchem Falle er die Einsperrung in das Korrektionshaus zu gewärtigen hat.

Die Orts-Polizey-Behörden, die Gensd'armerie und andere Beamten werden angewiesen, Handwerksburschen, die sich in von der Straße entfernten Dörfern betreten lassen und keinen hinreichenden Entschuldigungs-Grund angeben können, nach ergangener durch die Ortsbehörde zu haltenden Untersuchung zu arretiren und an das Landräthliche Amt abzuliefern.

8) Jedem Handwerksgesellen ist in dem Paße die Verpflichtung aufzuerlegen, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen. Damit der Wandernde dadurch nicht aufgehalten werde, so ist jede Paß-Polizey-Behörde gehalten, ihm auf sein Verlangen den Paß den Abend vor seinem Abgange zu visiren.

Jede Paß-Behörde hat beim Visiren der Päße sorgfältig darauf zu sehen, ob Lücken, welche von unterlassener Visirung zeigen, sich vorfinden. Ergeben sich dergleichen, so muß dieselbe bei Verantwortlichkeit, den Paßinhaber darüber vernehmen, an welchen Orten und wie er der Aufmerksamkeit der Polizey-Behörden entgangen und warum er sich derselben entzogen hat, und das Protokoll uns einreichen.

9) Kein Paß eines Handwerksgesellen darf über den Bestimmungsort hinaus für gültig anerkannt werden, wenn er nicht von der Polizeybehörde des Bestimmungs-Ortes weiter gestellet worden ist, sondern der Inhaber muß an den Bestim-

stimmungsort zur Untersuchung zurückgebracht werden. Jede Paßbehörde hat bei der ersten Ertheilung oder Visirung des Paßes den Paßnehmer auf diese Vorschrift ausdrücklich aufmerksam zu machen.

10) Mangel an Gelegenheit zur Arbeit und Unzulänglichkeit des Handwerks-Geschenks zur nothdürftigen Subsistenz, können einem Handwerksgesellen nicht zur Entschuldigung der Bettelei dienen. Wer wegen seines Unterhalts in Verlegenheit geräth, hat sich an dem Orte, wo er in solche kommt, sofort bei der dasigen Obrigkeit um Arbeit und Unterstützung zu melden. Diese hat ihm nach dem Publikando d. d. Breslau vom 1sten November 1805 eines oder das andere zu gewähren.

11) Wenn ein wandernder Handwerksgeselle zwei volle Monate hindurch, ohne gültige Entschuldigung ohne Arbeit im Lande herumgezogen ist, so ist er, wenn er Ausländer ist, über die auf dem Wege zu seinem Heimaths-Orte zunächst belegene jenseitige Gränze zu transportiren; ist er aber ein Einländer, so ist er im Falle der Unverdächtigkeit durch einen den zu machenden Weg genau bestimmenden Paß, mit der hineinzusetzenden Warnung, daß er auf den Fall der Abweichung als Landstreicher werde behandelt werden, nach seinem Heimathsorte zu weisen und davon die dasige Polizey-Behörde zu benachrichtigen. Ist er ein Fechtbruder oder ein muthwilliger Herumtreiber, so ist er ins Korrektionshaus abzuliefern, und, wie dies geschehen, uns unter Einreichung der Verhandlung anzuzeigen. Ueberhaupt sind

12) Handwerksburschen, die sich über dem Betteln oder Vagabundiren betreffen lassen, gleich andern Bettlern und Landstreichern ins Korrektionshaus zu transportiren, und wie dies geschehen, uns anzuzeigen.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Königliche Polizey-Behörden, Magisträte und Scholzen und Gerichte werden angewiesen, sich ihrer Seits nach diesen Vorschriften aufs pünktlichste zu achten, mit dem Bedeuten, daß diejenige Behörde, welche sich hierunter Vernachläßigungen zu Schulden kommen lassen sollte, dafür aufs ernstlichste angesehen werden wird.

Wir

Wir bemerken, daß in einigen zur Sprache gekommenen Fällen Paßbehörden ihnen zur Visirung vorgelegte Päße paßpflichtiger Personen aus Bequemlichkeit nicht visirt haben. Diejenige Behörde, die sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, wird mit 5 Rthlr. Geldstrafe beleget werden.

I. A. V. Febr. 503. Breslau, den 13ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 166. Bekanntmachung, wegen einer errichteten Orts-Receptur.

Nachdem in Folge des neuen Steuer-Gesetzes vom 8ten Februar c. in dem Bezirke von Guhrau vorläufig

zu Seitsch, statt zu Zeipern,

eine Orts-Receptur errichtet worden, so wird solches den betreffenden Einwohnern jenes Distrikts hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. Juny 314. Breslau, den 16ten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 167. Bekanntmachung, daß Anclam und Demmin Packhofsrecht haben.

Es ist dem im Bezirk der Königlichen Regierung zu Stettin belegenen Städten Anclam und Demmin mittelst Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 15ten v. M. als Haupt-Zoll-Aemtern das Pakhofsrecht, jedoch nur auf Verbrauchssteuer, und so lange am erstern Orte ein Zoll-Amt besteht, zugestanden worden.

Dies wird dem betreffenden Publiko so wie den indirekten Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks mit Bezug auf das in unserem Extra-Amts-Blatte LII. Nro. 235. vom 25sten December v. J. enthaltene Ministerial-Publicandum vom 19ten December 1818 hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. IX. Juny 335. Breslau, den 21sten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 168. Wegen der Einfuhr diesseitiger Wolle- Leinen- und Leder-Waaren in Pohlen und die Rußischen Staaten.

In der, der Verfügung vom 26sten März d. J. (Amts-Blatt, Stück XIII. Nro. 79. Seite 182 — 184.) beigefügten Uebersetzung des Tarifs der bekannt gemachten Eingangs- und Verbrauchs-Abgaben von den, in das Königreich Pohlen eingehenden Preußischen Leinen- Wolle- und Leder-Waaren, ist unter dem Artikel, Leder-Waaren, die im Original Ouvrages de Sellier et de Ceinturier lautende Rubrik durch Sattler- und Gürtler Waaren ausgedruckt worden, statt Sattler- und Riemer-Waaren, wie es in diesem Zusammenhange heissen muß.

Diese Berichtigung wird daher bekannt gemacht, um Irrungen zu vermeiden.

II. A. VI. Juny 347. Breslau, den 22sten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 169. Wegen der weitern Dienstzeit der Freywilligen.

Es sind über die weitere Dienstzeit derjenigen Freywilligen, welchen die Begünstigung des einjährigen Dienstes gewährt worden, Zweifel entstanden, welche mittelst Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 8ten d. M. durch nachfolgende Bestimmungen erlediget werden.

Solche Freywillige dienen nehmlich Ein Jahr bey dem gewählten Truppentheile, und werden demnächst zwey Jahre lang zur Kriegs-Reserve beurlaubt. Während dieser Zeit können sie, sofern es Behufs ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung erforderlich seyn sollte, von den größern Uebungen befreit bleiben. Nach Ablauf dieser zwey Jahre tritt für die genannten Freywilligen die Verpflichtung zum Ersten Aufgebot der Landwehr ein, welche nur 7 Jahr dauert. Hierauf folgt die Verpflichtung zum zweyten Landwehr-Aufgebot, welche wiederum nach der gesetzlichen Vorschrift 7 Jahre dauert.

Bey der erfolgten Einstellung in das erste Landwehr-Aufgebot ist die Behandlung der eines jeden Landwehrmannes gleich, und erfolgt daher die Einziehung zur Uebung ein

n Jahr um das andere, wobey jedoch unter obwaltenden Verhältnissen eine billige erücksichtigung auf die etwa noch nicht vollendeten Studien eintreten kann.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. IV. Juny 642. Breslau, den 22sten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

o. 2. Wegen Einsendung der ausgegebenen Programme und Schul-Schriften an die Königliche Bibliothek in Berlin ꝛc.

Das unterzeichnete Königliche Consistorium fordert im Auftrage des Hohen Mi- eriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sämmtliche Vorsteher der gelehrten Schulen- Unterrichts-Anstalten hiermit auf, von allen im Laufe des Jahres ausgegebenen grammen und Schulschriften, zwey Exemplare jährlich im Monate December für Königliche Bibliothek in Berlin, anher zu übersenden, und zu gleicher Zeit auch y Exemplare für die Königliche Central-Bibliothek in Breslau mit zu übermachen.

S. C. VIII. Juny 137. Breslau, den 20sten Juny 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der unbesoldete Rathmann Joseph Schlesinger zu Hundsfeld, zum Cämmerer elbst.

Die bisherigen Stadtverordneten Christian Schwemm und Gottlieb Schlensog zu ndsfeld, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Da mit dem nächsten Monat die Lehrzeit von zwey Jahren in dem hie Königlichen Seminar für protestantische Schullehrer zu Ende geht; so können sich jenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 2: Julius c. Morgens um 9 Uhr hieselbst im Seminar zur vorläufigen Prüfung mel wobey jedoch im voraus bemerkt wird, daß nur die, welche vorzüglich vorbereitet die Aufnahme gewärtigen dürfen.

S. C. V. Juny 780. Breslau, den 18ten Juny 1819.

Königliches Seminar für Volks-Schullehrer protestan tischer Confession.

Der Candidat der Gottesgelahrtheit, Adolph Eduard Franke aus Bun hat, auf das beigebrachte Zeugniß des Directoriums des Königlichen Prediger-S nars zu Wittenberg, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem Geistlichen Amte erhalt

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 7ten July 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 170. Wegen der Termine zur Abhaltung der Wollmärkte in Breslau.

Es ist beschlossen worden: die Abhaltung des hiesigen Frühlings-Wollmarkts für das nächste und die folgenden Jahre auf den 8ten Juny, bey alsdann eintretendem Pfingstfeste aber, 8 Tage früher als festen Termin zu bestimmen, und in Ansehung des Herbst-Wollmarkts den bisherigen jedesmal im Jahrmarkts-Verzeichniß bemerkten Termin zur Abhaltung desselben beizubehalten. Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. VI. Juny 358. Breslau, den 28sten Juny 1819.
Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 171. Wegen des Transports der aus Polen oder Rußland kommenden Vagabunden u. s. w.

Nach einem hohen Polizey-Ministerial-Rescripte vom 3ten d. sind in den Königlich Baierschen Staaten sämmtliche Kreis-Regierungen angewiesen, von ihren an-

untergeordneten Grenz-Behörden nur dann Vagabunden zum Transporte nach Rußland oder Polen annehmen zu lassen, wenn den in §. 21. der Preußisch-Rußischen Kartel-Konvenzion vom 25sten May 1816 festgesetzten Erfordernissen zuvor genügt worden ist, und ein gleiches Verfahren in Rücksicht solcher Vagabunden zu beobachten, welche aus Polen oder Rußland kommend, den Bayerschen Behörden zum weitern Transporte in rückwärts liegende Staaten übergeben werden dürften.

Dieses wird sämmtlichen Polizey-Behörden des hiesigen Departements zur Direction bekannt gemacht.

I. A. V. Juny 746. Breslau, den 25sten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 172. Wegen Zinsenzahlung auf die Ende Juny d. J. fällig werdenden Coupons der Staats-Schuld-Scheine.

Mit Bezug auf die, in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenz-Blatte enthaltene Bekanntmachung vom 14ten Juny d. J. die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig werdenden ersten Coupons III. der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis letzten Juny 1819., so wie auf die noch nicht präsentirten frühern Coupons, in den beiden Monaten July und August d. J. betreffend, wird dem Publikum und den sämmtlichen der unterzeichneten Regierung untergeordneten Kassen der Inhalt obgedachter Verfügung wörtlich dahin bekannt gemacht:

„Die Zahlung der Zinsen auf die ersten Coupons III. der Staats-Schuld-Schei-„ne für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis letzten Juny 1819. wird mit dem „1sten July d. J. ihren Anfang nehmen, und mit dem 27sten August geschlossen „werden."

„Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hierdurch aufgefordert, „sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen, wie gewöhnlich bey der Staats-„Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude in nachstehender Reihe-„Folge einzufinden, als:

vom 1sten	bis incl.	3ten	July 1819.	von Nro.	1	bis 4000.
— 5ten	— —	10ten	—	— —	4001	— 11,000.
— 12ten	— —	17ten	—	— —	11,001	— 18,000.

vom

vom 19ten bis incl. 24sten July 1819.	von Nro.	18,001	bis	25,000.
— 26sten — — 28sten.	— —	25,001	—	28,000.
— 2ten — — 7ten August	— —	28,001	—	35,000.
— 9ten — — 14ten	— —	35,001	—	42,000.
— 16ten — — 21sten	— —	42,001	—	49,000.
— 23sten — — 27sten	— —	49,001	—	bis zu Ende.

„Hierbey wird wiederholt bemerkt: daß auch zugleich die, aus den früheren Ter„minen vom 1sten Januar 1811 bis letzten December 1818 unerhoben gebliebenen Zin„sen, gegen die betreffenden Coupons, an einem jeden der bezeichneten Tage, in Em„pfang genommen werden können."

„Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber der mit Ende Juny d. J. fälligen „ersten Coupons III. so wie der frühern Coupons dürfen solche nach ihrer Wahl, ent„weder der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, bei den zu entrichtenden „Abgabe-Gefällen und Pachten zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder „aber die Zinsen darauf, gleichmäßig im Laufe der nächsten zwey Monate July und Au„gust d. J. bei jeder Königlichen Haupt- oder Spezial-Casse in allen Provinzen der „ganzen Monarchie baar erheben, wie solches bereits durch die Bekanntmachung vom „4ten August 1814 festgesetzt worden ist."

„Dagegen muß aber auch wieder in Erinnerung gebracht werden, daß die Staats„Schulden-Tilgungs-Kasse allhier in keinem Falle die ihr etwa mit der Post zugehen„den Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen kann."

„Es können vielmehr, wenn der vorstehende zur Zinsen-Erhebung bestimmte „zweymonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen Zinsen, „nur in dem nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine in Empfang genommen werden."

„Den Inhabern mehrerer Coupons wird indessen gestattet, den Werth derselben „zusammen zu erheben; es muß aber dabei eine Nachweisung, welche summirt ist, mit „abgegeben werden."

„Die Erhebung auf diese Nachweisungen kann in der Woche geschehen, wo die „mehrsten Nummern der darin verzeichneten Coupons zur Zahlung kommen.

Berlin, den 14ten Juny 1819.

Ministerium des Schatzes.

Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Rather.

Sämmtliche von der unterzeichneten Regierung abhängige Kassen werden daher angewiesen:

1) Die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuld-Scheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch selbige,

2) während des Zahlungs-Termins vom 1sten July bis 27sten August d. J. unweigerlich baar zu realisiren.

II. A. X. Juny 524. Breslau, den 27sten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 173. Betrifft, daß die zur Accise gezogenen Landbäcker, keine Personen-Steuer bezahlen dürfen.

Mit Bezug auf unsere Amts-Blatt-Verfügung vom 21sten May d. J. (Stück XX. Nro. 128. pag. 278.) werden die Landräthlichen Aemter unseres Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen: von den innerhalb einer halben Meile von der Stadt befindlichen Land-Bäckern, welche Weizenbrodt feil haben und deshalb zur Accise gezogen worden, keine Personensteuer zu erheben, da sie den Roggen und Gerste zu Mehl gleich wie den Waizen nach den städtischen Sätzen versteuern müssen, ihre Haus-Consumtion also schon mit der Mahlsteuer betroffen wird.

II. A. IX. Juny 330. Breslau, den 22sten Juny 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 174. Wegen Versteuerung derjenigen Gegenstände, welche aus den, aus dem neuen Steuerverbande gelassenen Landestheilen des Erfurter Regierungs-Bezirks durch Postverkehr eingeführt werden.

Nach dem §. 24. des Gesetzes vom 26sten May v. J. sind bei der Grenz-Zoll-Einrichtung verschiedene Theile der Monarchie aus dem neuen Steuerverbande gelassen wor-

worden. In den hier beigedruckten Nachweisungen sub A. und B. sind diese Theile näher bezeichnet, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Provinz Neuvorpommern vorläufig in Betreff des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen ganz als Ausland behandelt wird, dagegen bei den übrigen darin benannten Landestheilen verschiedene Modifikationen Statt finden, welche, so wie die Bestimmungen für den Sachverkehr zwischen den ausgeschloßenen und den geschlossenen Landestheilen, insofern solcher durch Versendung mit der Post vorkommen kann, nach und nach bekannt gemacht werden sollen.

Für jetzt wird das von dem Königlichen Finanz-Ministerio uns mitgetheilte Regulativ, wornach die aus den ausgeschlossenen Landestheilen des Erfurter Regierungs-Bezirks (Nachweisung B Nro. 1.) in die geschlossenen, zu versendenden Waaren behandelt werden sollen, so weit solches unsern Geschäftskreis angeht, zur allgemeinen Kenntniß und respective genauen Befolgung bekannt gemacht, um darnach bei dem Eingange derselben mit der Post zu verfahren.

Es sollen nämlich,

1) ganz frey eingehen:

a) aus Erfurt,

Tuche, Kasimire, Flanelle, wollene Zeuge, wollene Mützen, Strümpfe und Tücher, wollene Bänder, lohgares Leder; Nudeln und Graupen; (gelangen letztere Artikel jedoch in Städte, wo der Tarif für Mühlenfabrikate vom 8ten Februar d. J. gilt, so werden dieselben dort nach diesem versteuert;)

ferner ordinaire Schusterarbeit, welche Handwerker in die den östlichen Provinzen zu nahe gelegenen Märkte führen;

b) aus dem Hennebergschen,

Eisen, Bleche, Flinten, Pistolen und Gewehre aller Art;

c) aus Benneckenstein,

rohe Holzwaaren ohne Metall-Beschlag;

d) aus Gefäll im Neustädter Kreise,

baumwollene Gewebe, wenn das Garn aus den östlichen Provinzen gegen Bezahlung der vollen Abgabe zur Verarbeitung dazu hingesandt worden;

e) aus Blankenberg im Neustädter Kreise,

geschmiedetes Eisen (Zoll-Tarif Nro. 8. Litt. b.)

f) aus

f) aus allen ausgeschlossenen Theilen.

Papier.

2) Gegen eine Ausgleichungs-Abgabe können eingehen:

a) Aus Erfurt,

Putzschuhe gegen Vier Ggr. vom Pfunde; Metall-Knöpfe gegen Vier Thaler vom Zentner; baumwollene und halbseidene Zeuge, Tücher, Strumpfwaaren und Bänder gegen zwei Thaler vom Zentner; Eßig gegen eine Abgabe von Zwölf Groschen vom Eimer; fabrizirte Tabacke, allein aus der Fabricke des ic. Hoffmann und Triebel, gegen fünf Thaler vom Zentner;

b) aus dem Hennebergschen Kreise:

Parchent gegen eine Abgabe von zwei Thalern pro Zentner; Säbel und Klingen gegen eine Abgabe von Einem Thaler vom Zentner,

c aus Bennekenstein,

Rohe Holzwaaren mit Eisenbeschlag gegen 6 Ggr. vom Zentner; ordinaire Eisenwaaren, als Nägel, Spindeln, Pfannen, gegen 1 Thaler vom Zentner;

d) aus Gefäll im Neustädter Kreise

Baumwollene Strumpf-Waaren gegen eine Abgabe von zwei Thalern vom Zentner.

Diese Abgaben werden überall vom Brutto-Gewichte erhoben.

Alle andere nicht genannte Erzeugniße werden wie fremde gleichnamige Gegenstände behandelt, und es findet dabei die Bestimmung des Tarifs vom 26sten May v. J. Anwendung, jedoch werden etwanige Abänderungen vorbehalten. Der Eingang in die geschloßenen Länder kann mit Ausnahme der Beneckensteiner Waaren, welche über Ellrich, Stollberg, Quedlinburg und Wernigerode eingehen, nur über Langensalza, Eckartsberge und Naumburg statt finden.

Dort werden die Waaren nach Menge, Art und Kennzeichen revidirt; die Ausgleichungs-Abgabe, wenn solche zu entrichten, wird davon erhoben, und die Waaren treten als inländische sogleich in den freien Verkehr.

Von dem Eingange der oben genannten Gegenstände aus den bezeichneten Landestheilen des Erfurter Regierungs-Bezirks, sowohl derjenigen welche für Abgabenfrei erklärt sind, als auch solcher für welche geringere Gefälle als der Tarif vom 26sten

May

May v. J. bestimmt, vorgeschrieben worden, haben uns die Hauptsteuer-Aemter mit Ende des Monats November jeden Jahrs specielle Nachweisungen einzusenden.

II. A. IX. Juny 332. Breslau den 25sten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

A

Nachweisung

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenzzoll-Organisation in den westlichen Provinzen aus dem neuen Steuer-Verbande gelassen worden sind.

No.	Benennung der Regierungs-Bezirke.	Benennung der von der Zoll-Linie ausgeschlossenen Landestheile.
1	Minden	1) Der Landestheil rechts der Diemel mit 5 Ortschaften von 1851 Einwohnern bewohnt. 2) sämmtliche Landestheile am rechten Weser-Ufer mit der Stadt Hausberge nebst 40 Dörfern und Etablissements von 16369 Personen bewohnt, 3) das am linken Weser-Ufer liegende Amt und Städtchen Lugde nebst dem Dorfe Hirzberg, 4) der Landestheil, welcher nördlich der Straße von Petershagen nach Maslingen am linken Weser-Ufer liegt, mit 5 Dörfern und Etablissements (darunter die Germenheimer Glashütte) bewohnt von 2072 Personen, 5) derjenige Landestheil, welcher nördlich der Straße, die von Diepenau über Lewern nach Bohmte führt, liegt, mit Einschluß dieser Straße selbst, und den beziehungsweise darin und daran belegenen, mit besondern Namen versehenen 14 Ortschaften, bewohnt von 10369 Einwohnern.
2	Coblenz	Die Kreise Wetzlar und Braunsfeld zusammen mit 32621 Bewohnern.
3	Cleve	Der Landestheil, welcher nördlich der Wild gelegen ist, mit dem Orte Elter.

Nach-

B

Nachweisung

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz-Zoll-Organisation der östlichen Provinzen, aus dem neuen Steuer-Verbande gelassen worden sind.

No.	Benennung der Regierungs-Bezirke.	Benennung der von der Zoll-Linie ausgeschlossenen Landestheile.
1	Erfurt	1) der Hennebergsche Kreis, 2) der Neustädtsche Kreis, 3) der Erfurtsche Kreis nach seiner gegenwärtigen Begränzung, 4) die Stadt Bennekenstein mit ihren Umgebungen;
2	Magdeburg	die im Braunschweigschen gelegenen Dörfer Wolfsburg, Haslingen und Helningen;
3	Merseburg	die vom Auslande umschlossenen Dörfer Alt-Löbnitz, Mellschütz und Kischlitz;
4	Stralsund	der gesammte Regierungsbezirk, umfassend alles Land am linken Peene-Ufer.

Nro. 175. Wegen Revision der Stamm-Rollen.

In Gemäsheit der Instruction vom 30. Juny 1817. §. 22. und der Verfügung im Amtsblatt Jahrgang 1816. Stück XXXIII. No. 208, werden die Kommunen unsers Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert: mit Revision der Stamm-Rollen jetzt vorzugehen und das Geschäft dergestalt zu beschleunigen, daß solches bis zum 1ten August a. c. unfehlbar beendet ist.

I. A. XIV. Juny 660. Breslau, den 28sten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 176. Aufforderung zur Beendigung des Vermeßens der Brandweinblasen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt = Verfügung No. 128. vom 21sten May Art. XIV. pag. 276. werden die sämmtlichen Consumtions = Steuer = Aemter unseres Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen, die angeordnete successive Vermeßung der Brandweinblasen bis zum 1sten October d. J. zu vollenden, und wie solches geschehen, unter Einreichung der diesfälligen Nachweisung uns zu berichten.

II. A. IX. Juny 378. Breslau, den 30sten Juny 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 177. Wegen des neuen Chausseé = Zoll = Tarifs.

Es haben des Königs Majestät den nachstehenden abgedruckten neuen Chausseé = Zoll = Tarif vom 31sten Januar d. J. für die Provinzen diesseits der Weser zu vollziehen geruht.

Die Erhebung der nach solchem aufgeführten und gegen den zeitherigen Tarif verminderten Zoll = Gefälle soll mit dem 16ten July d. J. auf der neuen Berliner Kunststraße vorerst ihren Anfang nehmen; bei den alten mit Kreis = Hülfe gebauten zollbaren Strassen hingegen soll der Einführung dieses neuen Tarifs noch bis nach Eingang einer zu erwartenden Allerhöchsten Bestimmung Anstand gegeben werden.

Chausseé = Geld = Tarif,
für eine Meile von 2000 Preuss. Ruthen.

	Gr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren so wie zweirädrige Bauerkarren,		
a. beladen für jedes Pferd oder andere Zugthier = = =	1	6
b. ledig dito dito = = =	—	8
Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier,		
a. beladen, = = = = = = = =	—	8
b. ledig, = = = = = = = = =	—	4
2) Extra = Posten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig für jedes Pferd, = = = = = = = =	1	—

3) Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierrädrige Land- und Bauerwagen, wenn sie die eignen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier,		
a. beladen, ...	—	8
b. ledig, ...	—	4
4) Von einem Pferde oder Maulthier, beladen mit einem Reiter oder ledig, ...	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei. — von fünf Stück, ...	—	2
und 7) Schweine, Schaafe, Ziegen in Heerden, von zehn Stück .	—	4

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und drüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a. von Königl. und der Prinzen des Königl. Hauses Pferde oder Wagen, die mit eignen Pferden oder Maulthieren bespannt sind,

b. von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege,

c. von Königl. Kouriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden,

d. von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren,

e. von Wirthschafts-Fuhren, Pferden und Vieh der Acker-Besitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark,

f. von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren,

g. von den Fuhrwerken oder Pferden der bei dem Chaussee-Wesen angestellten Bau-Beamten innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks; auch ist

h. nachträglich durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten April d. J. allen mit thierischen Dünger beladenen Fuhrwerken die Chaussee-Zoll-Freiheit allgemein bewilligt worden.

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 16ten July d. J. ab, genau verfahren werden.

II. A. IV. Juny 295. Breslau, den 30sten Juny 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 9. Betreffend, daß für die Ausfertigung der Requisitorialien und Remissorialien bey den Insinuationen keine Gebühren angesetzt werden sollen.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts ist bemerkt worden: daß mehrere Unter-Gerichte für die Ausfertigung der Requisitorialien und Remissorialien bey den Insinuationen Gebühren ansetzen. Dieses ist der in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung Band XI pag. 15 abgedruckten Verfügung vom 15ten November 1817 ganz entgegen. Da diese Verfügung, welche die Beibehaltung der Bestimmungen des in der Allgemeinen juristischen Monatsschrift Pars IX. pag. 469 abgedruckten Rescripts vom 4ten Juny 1806 an die Regierung zu Posen zum Gegenstande hat, von allen Gerichten befolgt werden muß; so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen: sich genau darnach zu achten.

Aus der gebührenfreyen Ausfertigung der Requisitorialien und Remissorialien bey Insinuationen folgt jedoch nicht, daß auch die zu den baaren Auslagen zu rechnenden Copialien ebenfalls nicht in Ansatz gebracht werden dürfen, und es ist dahero deren Liquidirung und Einziehung für nachgelassen zu achten.

Gegeben Breslau, den 21sten May 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die Kreisverordneten im hiesigen Regierungs-Departement betreffend.

Nachdem in Beziehung auf das Edict vom 14ten September 1811. die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Kreis-Verordneten in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Präsidenten und General-Commissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Herrn von Jordan, für die Kreise des hiesigen Departe-

te-

tements gewählt und als solche bestätigt und vereidet worden sind, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. XXI. May 254. Breslau, den 20sten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß

der gegenwärtig in Beziehung auf das Edict vom 14ten September 1811 angestellten Kreis-Verordneten im Breslauschen Regierungs-Departemente.

I. im Breslauschen Kreise:

1) Baron v. Stein, Gemeinheits-Theilungs-Commissarius und General-Landschafts-Repräsentant.
2) Graf von Königsdorf, auf Koberwitz, Kreis-Landrath.
3) Wittke, Freyguts-Besitzer zu Bischwitz, am Berge.

II. im Briegschen Kreise:

1) v. Prittwitz, auf Kreisewitz, Kreis-Landrath.
2) Reinhardt, auf Schwanowitz, Amtsrath.
3) Zindler, Ober-Amtmann und General-Pächter des Amts Carlsmarkt.

III. im Creutzburgschen Kreise:

1) Hoferichter, auf Wundschütz, Justiz-Rath.
2) Freitag, Erbscholz zu Schönwalde.
3) v. Strachwitz: Majorats-Herr auf Kostau.

IV. im Guhrauschen Kreise:

1) Göldner, auf Reichen, Ober-Amtmann.
2) Freiherr v Stosch, auf Gleinig, Landschafts-Director.
3) Beyer, auf Kahlau, Oeconomie-Commissarius.
4) v. Tschammer, auf Schlaupe, Kreis-Verordtneter.
5) Hagemann, Amtsrath zu Herrnstadt.

V. im Militschen Kreise:

1) Freiherr v. Teichmann, auf Freyhahn.
2) Graf v. Reichenbach, auf Craschnitz.
3) Wolf, Fürstlich v. Hatzfeldsche Cameral-Director zu Trachenberg.

VI. im Namslauschen Kreise:

1) Schubert, Ober-Amtmann und Gutspächter zu Gramschütz.

2) Diet-

2) Dietrich, Pächter des Domainen-Amtes Namslau.
3) Urban, Pächter der Herrschaft Banckwitz.

VII. im Neumarktschen Kreise:

1) v. Debschitz, Kreis-Landrath.
2) v. Elsner, auf Zieserwitz, Rittmeister und Polizey-Districts-Kommissarius.
3) Rosemann, auf Radaxdorf, Polizey-Districts- und Gemeinheits-Theilungs-Kommissarius.

VIII. im Oelsnischen Kreise:

1) Graf v. Dyhrn auf Ulbersdorf, Landesältester.
2) v. Kessel, Majoratsherr auf Raacke.
3) Günther, Freigutsbesitzer zu Jenkwitz.

IX. im Ohlauschen Kreise.

1) v. Vitzthum auf Seiffersdorf, Justizrath.
2) Stegmann, Amtsrath zu Gaulau.
3) Hasse zu Leisewitz, Polizey-Districts-Kommissarius.

X. im Steinauschen Kreise:

1) Graf v. Schöneich Carolath, auf Gaffron.
2) v. Meyer, auf Ransen, Landesältester.
3) v. Gellhorn, auf Urschkau.

XI. im Strehlenschen Kreise:

1) v. Gaffron, auf Mittel-Schreibersdorf, Kreis-Verwaltungs-Deputirter.
2) Schönfelder, Freischolz und Kreis-Verwaltungs-Deputirter, zu Friedersdorf.
3) v. Wentzky, auf Glambach, Landesältester.
4) v. Schickfuß, auf Baumgarten, Gemeinheits-Theilungs- und Polizey-Districts-Kommissarius.

XII. im Trebnitzschen Kreise:

1) v. Fehrentheil, auf Groß Bresa, Hauptmann und Polizey-Districts-Kommissarius.
2) Demker, Ober-Amtmann und General-Pächter des Amts Trebnitz.
3) Günther, Freyscholz zu Lückerwitz.

XIII. im Wartenbergschen Kreise:

1) Graf v. Reichenbach, auf Boguslawitz.

2) Philipp, auf Woitzdorf, Ober-Amtmann.
3) Keil, Besitzer zweyer Rustikal-Stellen zu Schallendorf.
4) Schottky, Freystellen-Besitzer zu Ossen.

XIV. im Wohlauschen Kreise:

1) Graf v. Röder, auf Glumbowitz.
2) Kammerherr v. Schmettau, auf Schilkwitz.
3) v. Winterfeld, auf Hähnern.

Aufruf

an das Publikum zu milden Gaben für das durch den Brand verunglückte Königl. Armen-Haus zu Creutzburg.

In der 12ten Stunde der Nacht vom 24 zum 25sten April d. J. brach durch boshafte Anlegung auf dem Boden des Creutzburgschen Armen-Hauses ein Feuer aus, durch dessen schnelles Umsichgreifen dieses schöne Gebäude gänzlich niedergebrannt, und zugleich ein großer Theil der Geräthschaften, der Lebensmittel, und selbst der geringen Habe der Pfleglingen, und der darin wohnhaft gewesenen Beamten, der Flamme zum Raube geworden ist.

Die Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben mittelst hohen Rescripts vom 11ten v. M. zur Herstellung des abgebrannten Gebäudes eine Haus- und Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz bewilligt. Der immer rege Geist der Wohlthätigkeit der Einwohner Schlesiens wird gewiß auch reichliche Beiträge zu dem milden Zwecke, 200 bis 300 schuldlosen Armen Obdach zu verschaffen, spenden.

Wir fordern daher die Herrn Superintendenten und den Magistrat zu Breslau auf, die Einsammlung der Kirchen-Collecte, so wie die Herrn Landräthe und sämmtliche Magisträte, die Einsammlung der Haus-Collecte, nach den feststehenden Anordnungen ungesäumt zu veranlaßen, die gesammelten Beiträge binnen acht Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, und wie dies geschehen, gleichzeitig anhero anzuzeigen.

I. A. V. May 509. Breslau, den 29sten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 14ten July 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 178. Wegen der von den Unter-Steuer-Aemtern unmittelbar an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse einzusendenden Einnahme an Gewerbe-Steuer und Stempel-Geldern.

Sämmtliche Unter-Steuer-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch angewiesen, ihre Einnahmen an Gewerbe-Steuer und an Stempelgeldern nicht an die Ober- oder Haupt-Steuer-Aemter, sondern mit einem besondern Sorten- oder Liefer-Zettel unmittelbar an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

II. A. XIV. Juny 147. Breslau, den 27sten Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 179. Betrifft die Bekanntmachung des Evaluations-Tarifs.

In Gemäßheit eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 3ten May c. und mit Bezug auf auf unsere Amts-Blatt-Verfügung vom 21sten May c. Nro. 128. Stück XX., wird nachstehend

der Tarif zur Erhebung der Consumtions-Steuer vom Gemahl und Schlachtungen, imgleichen von den in die Städte eingehenden Mühlenfabrikaten, Fleisch und Fleischwaaren,

dem Publiko und den indirekten Steuer-Aemtern zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Tarif

zur Erhebung der Consumtions-Steuer von Gemahl und Schlachtungen, imgleichen von den eingehenden Mühlen-Fabrikaten, Fleisch und Fleischwaaren.

Bezeichnung der darüber zu ertheilenden Versteuerungs-Scheine			Gegenstände worauf die Versteuerungs-Scheine lauten.	Steuer-Satz: Nach Brandenburgischen Gelde			Nach Schlesischen Gelde		
Buchstaben	Zahl	No.		rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgl.	d'.
			Waizen rc. Gemahl nach den Tarif-Positionen 1 und 2.						
A	1	1	auf 1/4 Scheffel	—	4	—	—	5	—
	2	2	— 1/2 Scheffel	—	8	—	—	10	—
	3	3	— 1 —	—	16	—	—	20	—
	4	4	— 2 —	1	8	—	1	10	—
	5	5	— 3 —	2	—	—	2	—	—
	6	6	— 4 —	2	16	—	2	20	—

Rog=

Digitized by Google

Bezeichnung der darüber zu ertheilenden Versteuerungs-Scheine			Gegenstände worauf die Versteuerungs-Scheine lauten.	Steuer-Satz.					
				Nach Brandenburgischen Gelde			Nach Schlesischen Gelde		
Buchstaben	Zahl	No.		rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgl.	d'.
			Roggen ꝛc. Gemahl nach der Tarif-Position 3.						
B	1	7	auf $\frac{1}{4}$ Scheffel in den Städten exclusive Breslau	—	1	—	—	1	3
	2a)	8	— $\frac{1}{2}$ Scheffel — Desgleichen . . .	—	2	—	—	2	6
	2b)	9	— $\frac{1}{2}$ Scheffel in Breslau . . .	—	2	3	—	2	$9\frac{3}{4}$
	3a)	10	— 1 Scheffel in den Städten außer Breslau	—	4	—	—	5	—
	3b)	11	— 1 Scheffel in Breslau . . .	—	4	6	—	5	$7\frac{1}{2}$
	4a)	12	— 2 Scheffel in den Städten außer Breslau	—	8	—	—	10	—
	4b)	13	— 2 Scheffel in Breslau . . .	—	9	—	—	11	3
	5a)	14	— 3 Scheffel in den Städten außer Breslau	—	12	—	—	15	—
	5b)	15	— 3 Scheffel in Breslau . . .	—	13	6	—	16	$10\frac{1}{2}$
	6a)	16	— 4 Scheffel in den Städten außer Breslau	—	16	—	—	20	—
	6b)	17	— 4 Scheffel in Breslau . . .	—	18	—	—	22	6
			Schlacht-Vieh nach den Tarifs-Positionen 4 bis 10.						
C	1b)	19	auf 1 Ochsen oder Stier in Breslau .	5	12	—	5	15	—
	1c)	20	— 1 — — — in den übrigen Städten	4	12	—	4	15	—
	2b)	22	— 1 Kuh oder Ferse in Breslau . .	3	12	—	3	15	—
	2c)	23	— 1 — — — — in den übrigen Städten	3	8	—	3	10	—
	3b)	25	— 1 Kalb in allen Städten der Provinz	—	12	—	—	15	—
	4b)	27	— 1 Hammel, Schaaf, Bock, oder Ziege, in allen Städten der Provinz .	—	12	—	—	15	—
	5	28	— 1 Schaaf und Ziegenlamm, desgleichen .	—	7	—	—	8	9
	6b)	30	— 1 Schwein — — desgleichen .	—	16	—	—	20	—
	7	31	— 1 Spanferkel — desgleichen .	—	5	—	—	6	3
			Mehl, Schroot ꝛc. aus Waitzen ꝛc. nach der Tarif-Position 12.						
D	1	32	auf 10 Pfund bis $\frac{1}{8}$ Centner . .	—	4	—	—	5	—
	2	33	— $\frac{1}{4}$ Centner	—	8	—	—	10	—
	3	34	— $\frac{1}{2}$ Centner	—	16	—	—	20	—
	4	35	— 1 Centner	1	7	—	1	8	9

Digitized by Google

Bezeichnung der darüber zu ertheilenden Versteuerungs-Scheine			Gegenstände, worauf die Versteuerungs-Scheine lauten.	Steuer-Satz					
				Nach Brandenburgischen Gelde			Nach Schlesischen Gelde		
Buchstaben	Zahl	Nr.		rtl.	gr.	pf.	rtl.	sgl.	d.
			Mehl, Schroot ꝛc. aus Roggen ꝛc. nach Position 13. des Tarifs.						
E	1	36	auf 10 Pfund bis 1/8 Centner . .	—	1	—	—	1	3
	2	37	— 1/4 Centner	—	2	—	—	2	6
	3	38	— 1/2 Centner	—	4	—	—	5	—
	4	39	— 1 Centner	—	8	9	—	10	11 1/4
	5	40	— 3 Centner	1	2	3	1	2	9 1/2
			Fleisch und Fleisch-Waaren, nach der Tarif-Position 16.						
F	1	41	auf 10 Pfund bis 1/8 Centner . .	—	4	—	—	5	—
	2a)	42	— 1/4 Centner	—	8	—	—	10	—
	3a)	44	— 1/2 Centner	—	16	—	—	20	—
	4a)	46	— 1 Centner	1	9	—	1	11	3

II. A. IX. Juny 374. Breslau, den 3ten July 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger am Armen-Hause zu Brieg, Gottlieb Jordan, als Adjunctus Ministerii an der Nicolai-Kirche zu Brieg.

Der Katechet und Arbeits-Haus-Prediger in Brieg, Gottlieb Michler, zum Diaconus an der dasigen Nicolai-Kirche.

Der Diaconus an der Nicolai-Kirche zu Brieg, Erdmann Ander, zum Archidiaconus an der benannten Kirche.

Der Archidiaconus an der Nicolai-Kirche zu Brieg, Benjamin Gubalke, zum Pastor Primarius an derselben Kirche.

Der evangelische Prediger in Eisenberg, Strehlenschen Kreises, Schultz, zum Prediger in Eisenberg, Riegersdorf und Karisch, Strehlenschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer zu Lahse, Carl Ferdinand Kleinert, zum Schullehrer in Lauskowe, Militsch-Trachenbergschen Kreises.

Der evangelische Candidat, Ernst Ludwig Hering, zum Lehrer und Inspector bey der Ritter-Academie zu Liegnitz.

Der evangelische Seminarist Heinrich Jonietz, zum Schullehrer in Pinkotschine, Militschen Kreises.

Der Professor am Magdalenen-Gymnasio, Linge, zum Director am Gymnasio zu Rattibor.

Der Inspector an der Ritter-Academie zu Liegnitz, Kaulfzen, zum Ober-Lehrer daselbst.

Der bisherige Kloster-Brauer Adam Lehmann in Wohlau, zum Glöckner bey der katholischen Kirche in Wohlau.

Todesfall.

Der Pastor Primarius John, in Guhrau.

Be-

Bekanntmachungen.

Auf die des Königs Majestät von uns gemachte Anzeige, daß die im vorigen Jahre für milde Zwecke aller Art eingegangenen Beiträge auf die Summe von 30,557 Rthlr. 8 Sgr. sich belaufen, haben Allerhöchst Dieselben uns aufzugeben geruhet, Allerhöchst Dero beyfälliges Anerkenntniß dieses ehrenwerthen Sinnes durch die Amts-Blätter bekannt zu machen. Es gereicht uns zur Genugthuung und Freude, diesem Allerhöchsten Befehl hierdurch pflichtmäßig Genüge zu leisten.

Breslau, den 4ten July 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Durch die vereinten und beharrlichen Anstrengungen der Physiker und Impfärzte, so wie durch die thätige Mitwirkung der Kreis-Behörden, hat das allgemeine und öffentliche Vaccinations-Geschäft auch im vorigen Jahre laut den darüber eingegangenen Berichten die erfreulichsten Resultate gegeben, indem sich die Total-Summe der im Jahre 1818 Geimpften auf 18198 beläuft, dahingegen wir im Jahre 1817 nur 17816 Impflinge zählten.

Nach den neuesten aus amtlichen Quellen geschöpften Angaben zählte man im Jahre 1818 im Breslauer Regierungs-Departement 511,514 Menschen; da nun die Anzahl der im vorigen Jahre Vaccinirten 18198 beträgt, so verhalten sich diese zu der ganzen Volksmenge ohngefähr wie 1 zu 28, oder wie 1000 zu 28000.

Bei dem Eifer und der vereinten Thätigkeit der Impf-Aerzte und Behörden würden ohnstreitig noch günstigere Resultate aus dem allgemeinen Impfgeschäft hervor gegangen sein, wenn dasselbe nicht in mehreren Kreisen mit mancherlei Hindernissen zu kämpfen gehabt hätte. Die bedeutendsten Stöhrungen und Unterbrechungen wurden durch die Ausbrüche der exanthematischen Kinderkrankheiten, besonders des Scharlachfiebers, herbeigeführt, welches in der Stadt Breslau und im Wohlauer, Guhrauer, Militscher, Trachenberger, Oels Bernstädter, Trebnitzer und Namslauer Kreise mehr oder minder verbreitet herrschte.

Von

Von verschiedenen Seiten her wurde das Departement von den Menschenpocken bedroht, die in einigen Gränz-Kreisen grassirten. Im Strehlenschen und Militsch-Trachenberger Kreise wurde die Seuche auch wirklich eingeschleppt, allein bei den ernstlichen Sanitätspolizeylichen Vorkehrungen, welche von allen Seiten dagegen getroffen wurden, eben so bald wieder unterdrückt, so daß in Allem nur 28 Blatterkranke, und unter diesen 3 Todte gezählt wurden.

Ein Hohes Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat diese Verdienstlichkeit der Physiker und Impfärzte des Departements anerkannt, und in dieser Hinsicht uns per Rescriptum vom 9ten Iulij :s zur Prämien-Ertheilung an nachstehende Physiker und Impfärzte ermächtiget, welche sich bei der vorjährigen allgemeinen Vaccination durch Sachkenntniß, Thätigkeit und Uneigennützigkeit vorzüglich ausgezeichnet haben.

1)	Dem Creis-Physico Doctor Schlegel in Breslau	—	50	Rthlr.
2)	— — — Neubeck — Steinau	—	50	—
3)	— — Hofrath — Müller — Winzig	—	50	—
4)	— — — Klose — Strehlen	—	50	—
5)	— — Hofrath — Helmer — Brieg	—	30	—
6)	— — — Guttwein — Guhrau	—	30	—
7)	— — — Haude — Strehlen	—	25	—
8)	Dem Kreis-Chyrurgo Greger — Namslau	—	25	—
9)	Dem Stadt-Chyrurgo Riesar — Creuzburg	—	25	—
10)	Dem Kreis-Chyrurgo Muche — Oels	—	25	—
11)	Dem Kreis-Chyrurgo Ludwig in Wartenberg	—	25	—
12)	Dem Land-Chyrurgo Schösinius in Rostersdorf	—	25	—
13)	Dem Stadt-Chyrurgo Schmidt in Trachenberg	—	15	—
14)	— — Homelius in Wartenberg	—	15	—
15)	— — Krause in Medzibor	—	15	—
16)	Dem Land-Chyrurgo Seibt in Rothsürben	—	15	—
17)	Dem Kreis-Chyrurgo Faber in Brieg und	—	15	—
18)	Dem Stadt-Chyrurgo Mangold in Militsch	—	15	—

Ue-

Uebrigens hat das Hohe Ministerium uns noch beauftragt, auch den übrigen Physikern und Impfärzten, welche zur Verbreitung der Vaccination mitgewirkt haben, seinen Beifall zu erkennen zu geben, und es erwartet dasselbe von ihnen, daß auch sie fortfahren werden mit verdoppeltem Eifer sich diesem Geschäft zu widmen, und sich solchergestalt zur öffentlichen Anerkennung ihrer Verdienstlichkeit, und zu künftig auszusetzenden Remunerationen zu qualifiziren.

I. A. IX. Juny 615. Breslau, den 27sten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Diejenigen, welche berechtiget sind, von der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, um zu der Universität zugelassen zu werden, sich prüfen zu lassen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Dienstag den 5ten October a. c. Morgens 10 Uhr bey Unterzeichnetem zu melden.

Breslau, den 5ten July 1819.

Wachler,

Königlicher Consistorial-Rath, Director der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Die hieselbst gestorbene verwittwete Mühl-Waage-Controlleur, Charlotte Renate Zeisig, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der evangelischen Kirche zu Wintzig ein Vermächtniß von 1000 Rthlrn. in Pfandbriefen unter der Bedingung ausgesetzt, daß von den Zinsen dieses Capitals alle Jahre an ihrem Todestage eine Sterbepredigt gehalten, auch eine Stunde geläutet werden soll.

Der gestorbene pensionirte Burgermeister, Johann Gottlieb Hausser, hat der Stadt-Schule zu Medzibor ein Legat von 60 Rthlr. ausgesetzt, wovon die Zinsen bey der alljährlichen Schulprüfung zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Unglücksfälle
im Monat Juny.

Am 3ten Juny fiel der 11jährige Sohn des Gartenbesitzers auf der Breslauer Vorstadt zu Brieg, Namens Schultz, in dem Oderstrohm und ertrank. Ungeachtet der angewandten Rettungsversuche konnte der Körper dieses Knaben nur erst mehrere Tage nachher in bedeutender Entfernung wieder aufgefunden werden.

An demselben Tage verunglückte auf der dortigen Viehaue ein Fleischer=Geselle, Namens Gottlieb Herforth, welcher seinen Hund in einem Ausrisse der Oder baden wollte, und selbst hinein fiel. Glücklicherweise wurde er aus der Tiefe durch einen in der Gegend wohnenden Tagelöhner, Namens Kuhnert, welcher diesen Vorfall von weitem bemerkt hatte und zur Hülfe herbey geeilt war, zwar schon leblos herausgezogen, jedoch nach baldiger Anwendung zweckmäßiger Mittel wieder ins Leben gebracht. Am 13ten ertrank in Grosen Wohlauschen Kreises der 9jährige Sohn des Freygärtners Christoph Wengler beim Baden in der Oder. Nach Verlauf von 1½ Stunde wurde er zwar aufgefunden und herausgezogen, allein alle zu seiner Wiederbelebung angewandten Mittel sind leider fruchtlos geblieben.

Am 24sten wurde die Mutter des Freygärtners Meinhold zu Dahme, Wohlauschen Kreises, ohnweit dem Dorfe in einem Graben todt gefunden. Sie hatte sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Füsse waschen wollen, und war, da sie das Uebergewicht verlohr, auf den Kopf in den Graben gestürzt, aus welchem sie sich wegen Altersschwäche nicht wieder heraushelfen können. Alle Wiederbelebungs=Mittel waren vergeblich.

Am 25sten wurde zu Guhrau die dreyjährige Tochter des dortigen Kupferschmidts Mende beym Klößekochen im Kamin durch Umstürzen des Gefäßes, woran sie gespielt hatte, dergestalt auf dem Kopfe verbrüht, daß sie daran den folgenden Tag starb.

Am 26sten wurde der neunjährige Sohn des Dreschgärtners Thomas Oschetz zu Tschechnitz Breslauschen Kreises in einer mit Wasser angefüllten tiefen Grube, in welcher er sich wahrscheinlich hatte baden wollen, ertrunken gefunden, und aller angewandten Mittel ungeachtet nicht wieder ins Leben gebracht.

Am 29sten May fiel zu Kantersdorf Briegschen Kreises die 4jährige Tochter des dasigen Erbschmidt Peisker in den Mühlgraben und ertrank.

Am 27sten ertrank bey Groß-Neudorf Briegschen Kreises der Dienstjunge von dem dasigen Nieder-Dominio beym Pferdeschwemmen. Er war 18 Jahr alt und der Sohn des Gärtners Wenzel in Döbern. Am 30sten fiel der Sohn des Einliegers Baumgart zu Buchelsdorf, Namslauschen Kreises, ein Kind von 1 Jahr und 9 Monat, in die dasige Mühlbach, aus welcher er zwar bald herausgezogen, aber aller angewandten Rettungsmittel ungeachtet nicht wieder zum Leben gebracht wurde.

Am 28sten fiel der 5jährige Sohn des Schumachers Staduli zu Creuzburg aus Versehen in die Stober, wurde aber glücklicherweise bald darauf von dem Dienstmädchen Rosine Teraße schwimmend entdeckt, von dem Schuhmacher-Gesellen Christian Jänsch sogleich herausgezogen und durch ärztliche Behandlung bald wieder ins Leben gebracht.

Am 16ten fiel die 4jährige Tochter des Kolonisten Franz Pospischill zu Nieder-Podiebradt Strehlenschen Kreises aus Unvorsichtigkeit in die vor dem Hause ihres Vaters vorbey fließende kleine Bache, welche gewöhnlich ausgetrocknet, an diesem Tage aber durch Gewitterregen bewässert war, und ertrank. Alle Wiederbelebungs-Versuche sind fruchtlos geblieben.

Vorstehende Unglücksfälle werden zur Warnung mit der dringenden Aufforderung an alle Eltern bekannt gemacht, durch sorgfältige Aufsicht auf ihre Kinder, die so häufigen Verunglückungen derselben zu verhüten. Ein großer Theil der angegebenen Unglücksfälle kann blos der Vernachläßigung dieser schuldigen Aufsicht zugeschrieben werden. Wir veranlassen die nähere Untersuchung zur Bestrafung der Schuldigen.

Königliche Preußische Regierung.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 21sten July 1819.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 14. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 544.) Die Verordnung vom 4ten Juny 1819., betreffend das Naumburger Handels = Gericht, das bey demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht;

(Nro. 545.) Die Verordnung vom 9ten Juny 1819. zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27sten October 1810 und 28sten März 1811. über die Allgemeine Gesetz = Sammlung und die Einrichtung der Amts = Blätter in den Rheinischen Provinzen; und

(Nro. 546.) Die Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der Edicte vom 14ten September 1811 und 29sten

64 März

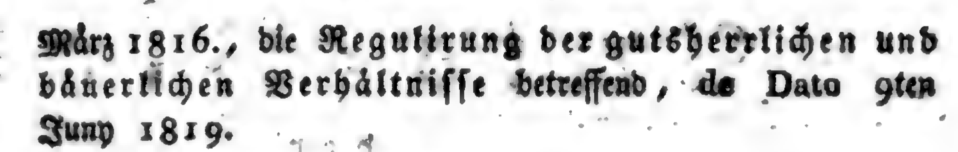
März 1816., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, de Dato 9ten Juny 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 180. Wegen Stempel-Freiheit der Dechargen über die Forst-Rechnungen.

Es ist auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Cöslin mittelst Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 5ten März d. J. bestimmt worden, daß die nach der Verfügung vom 16ten May 1814. bedingungsweise bewilligte Stempel-Freiheit der Dechargen über die Zoll- und Consumtions-Steuer-Rechnungen analogisch auch in Ansehung der Dechargen über die Forst-Rechnungen Statt finden soll, insofern das Einkommen der Rendanten jährlich nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Diese Ministerial-Bestimmung wird daher zur Nachricht und Achtung für die betreffenden Rendanten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A. XIV. Juny 163. Breslau, den 8ten July 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 181. Wegen Eichung der öffentlichen Waagen und Versorgung der öffentlichen Verwaltungen mit neuem Maaß und Gewichte.

Die Landräthlichen Aemter und Polizey-Behörden der Städte werden hiermit aufgefordert:

1) sich von den, in unsrer Amts-Blatt-Verfügung vom 9ten April v. J. (Amts-Blatt Stück 16. unter Nro. 72.) bezeichneten Behörden, Verwaltungen und Personen unverzüglich nachweisen zu lassen:

daß selbige, wie ihnen auferlegt worden, ihre öffentlichen Waagen zur Eichung gestellt und sich für ihren Geschäftsbedarf mit neuem Preußischen Maaß und Gewicht versorgt haben;

2) darüber,

2) darüber, unter Anzeige des, gegen die Säumigen, auf den Grund des §. 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816 Verfügtem, uns binnen 3 Wochen Bericht zu erstatten.

Es wird hierbei bemerkt, daß

a) auch die, in Folge der Zoll- und Steuer-Gesetze vom 26sten May v. und 8ten Februar d. J. bestehenden Haupt- und Neben-Zoll- und Haupt- und Neben-Steuer-Aemter jetzt mit geeichten Waagen und neuen Maaß und Gewicht versehen sein müssen;

b) daß, wie bekannt gemacht ist, der 1te Januar 1820. unabänderlich der Zeitpunkt bleibt, mit welchem das neue Preußische Maaß und Gewicht allgemein für allen öffentlichen Verkehr, auch der Privat-Personen, in Gebrauch kommen muß.

II. A. VI. July 71. Breslau, den 10ten July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 182. Die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten betreffend.

Die häufig bei uns eingehenden zum Theil unbegründeten Gesuche von gewesenen Militairs um unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts veranlassen uns, mit Bezug auf unsere Verordnung vom 11ten Oktober 1816, (Amtsblatt S. 284) noch nachträglich bekannt zu machen, daß nach einer höhern Orts ergangenen Bestimmung nur denjenigen in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 gedienten Militairs,

welche vor dem Feinde gestanden haben,

das freie Bürgerrecht unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu Theil werden soll.

I. A. XXI. July 103. Breslau, den 16ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen vormaligen Pächters des Königlichen Charite-Amts Prieborn, Jencke, ist das von ihm bisher verwaltete Amt als Polizey-Commissarius des 3ten Districts Strehlenschen Kreises, dem Königlichen Lieutenant bey der Cavallerie, Abtheilung des 4ten Breslauer Landwehr-Regiments (Nro 22.) und Gutsbesitzer Schwarzer auf Eisenberg, Strehlenschen Kreises, übertragen worden.

Bekanntmachungen.

Unter die Hemmungen, welche den schnellen Fortgang der Dienstregulirungen in unserem Geschäftsbezirk aufhalten, müssen wir auch den **Mangel an approbirten Feldmessern rechnen, durch welchen die von den Partheyen verlangten geometrischen Vermessungen, und durch diese, die Auseinandersetzungen selbst, aufgehalten werden.**

Das hohe Ministerium des Innern hat zur Behebung dieses Hindernisses und zum schnellern Fortgang der in Antrag gebrachten geometrischen Arbeiten verordnet:

> daß die **tüchtigsten Feldmesser** auf alle Weise ermuntert werden sollen, die Zahl ihrer Lehrlinge und Gehülfen zu vermehren. In diesem Fall sollen dieselben auf unsern speziellen Antrag dadurch unterstützt werden: daß **denjenigen dieser Gehülfen**, welche **bereits so weit vorgebildet sind daß ihnen Vermessungsgeschäfte, wenn gleich nur unter Leitung und Verantwortlichkeit der approbirten Feldmesser anvertraut** werden können, für die Zeit ihrer Beschäftigung 1 Rthlr. täglicher Diäten zugebilligt werden sollen, **ohne den Feldmessern, unter deren Leitung und Vertretung sie arbeiten, dafür etwas von den taxmäßigen Gebühren zu entziehen.**

Wir

Wir bringen diese Disposition Eines Hohen Ministerii des Innern zur allgemeinen Kenntniß, um sowohl diejenigen approbirten Feldmesser, welche schon gegenwärtig für unsern Geschäftskreis geometrische Arbeiten übernommen haben, als auch diejenigen, welche zur Uebernahme derselben für die Zukunft bereit sind, aufzufordern, ihre diesfalsigen Anträge ungesäumt bey uns einzureichen.

Dieselbe Anzeige erwarten wir von denen, welche sich zu Gehülfen bey approbirten Geometern qualifizirt glauben.

Die Herrn Oekonomie- und Spezial-Kommissarien werden noch besonders aufgefordert, diese Bekanntmachung zur Kenntniß der in ihrem Geschäftskreise von ihnen beschäftigten Feldmesser zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 20sten Juny 1819.

Königliche Preußische General-Kommission zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

Jordan.

Getreide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle
des Breslauschen Regierungs-Departements, pro Juny 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rt.	gr.	pf.
Auras	2	5	10	—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	1	1	1	6	16	—
Breslau	2	—	10	1	17	6	1	13	3	1	9	3	1	2	2	1	—	1	—	22	2	—	21	—	1	2	5	6	20	7
Brieg	1	22	7	1	17	7	1	9	—	1	8	4	1	—	5	—	23	9	—	19	9	—	19	1	1	2	5	5	17	2
Creutzburg	2	9	3	2	6	4	1	6	7	1	3	8	1	2	2	—	23	3	—	18	—	—	14	7	—	23	10	5	16	—
Guhrau	2	2	9	2	1	8	1	12	—	1	10	7	1	5	5	1	4	9	—	21	10	—	21	1	1	1	1	6	—	—
Herrnstadt	2	11	8	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	1	—	1	6	—	—
Namslau	2	5	10	2	4	4	1	9	5	1	8	—	1	1	11	1	—	6	—	21	3	—	20	4	—	19	9	5	17	2
Neumarkt	1	20	—	1	16	9	1	9	—	1	8	—	1	—	9	—	23	8	—	21	7	—	20	1	1	6	10	5	16	—
Oels	2	5	7	2	—	3	1	11	5	1	9	3	1	5	3	1	3	5	1	—	1	—	22	5	—	22	—	6	—	—
Ohlau	2	1	10	1	18	7	1	10	7	1	9	1	1	2	2	1	—	4	—	21	3	—	19	3	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	4	9	2	1	10	1	12	5	1	10		1	5	11	1	3	5	—	19	11	—	17	5	—	23	1	5	8	—
Reichthal	2	13	1	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	21	2	5	4	—
Strehlen	1	19	3	1	15	5	1	8	11	1	5	11	—	23	7	—	21	9	—	19	1	—	17	5	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	7	3	2	1	5	1	10	11	1	8	—	1	2	11	1	—	9	—	20	4	—	18	11	—	19	3	6	—	—
oder im Durchschnitt	2	4	2½	1	22	4	1	10	7⅔	1	8	2 1/12	1	3	1 9/14	1	—	11 9/12	—	20	11 5/14	—	19	9 1/12	—	23	11	5	21	6 11/12

Breslau, den 9. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 28sten July 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 15. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 547.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten May dieses Jahres betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten;

(Nro. 548.) Der Staatsvertrag mit Mecklenburg-Strehlitz vom 21sten May c. über das durch den dritten Artikel des Staatsvertrags vom 18ten September 1816. vorbehaltene fernere Abkommen;

(Nro. 549.) Die Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staats-Papiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen. Vom 16ten Juny 1819.;

(Nro. 550.) Die Verordnung über die Auflösung der Revisions- und Cassations-Höfe für die Rheinprovinzen zu Koblenz und Düsseldorf, und über die Errichtung eines Revisions- und Cassationshofes an deren Stelle zu Berlin. Vom 21sten Juny 1819.;

(Nro. 551.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten Juny c., die Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betreffend;

und

(Nro. 552.) Die Verordnung wegen Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das französische Strafgesetzbuch vorläufig noch gesetzliche Kraft hat. Vom 5ten July 1819.

Durch die, in die hiesigen öffentlichen Blätter eingerückten Bekanntmachungen vom 27sten Juny v. J. und 17ten May d. J. ist dem Publikum zur Kenntniß gebracht worden, daß — und in welcher Art die baare Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Scheine aus der, auf den Grund des Allerhöchsten Patents vom 27sten December 1808 eröffneten Anleihe von Einer Million Thaler mit Prämien-Zinsen, im Laufe der Monate Juny und July d. J. hier, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse erfolgen werde.

Da es aber nothwendig ist, daß ein völliger Abschluß bei der Rückzahlung dieser Anleihe gemacht werde, dergestalt, daß der Staat weiterhin aus derselben nicht mehr in Anspruch genommen werden kann; so wird in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten July d. J. hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß zur Einreichung der vorbenannten Anleihe-Scheine ein Präclusions-Termin bis zu Ende October dieses Jahrs festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf keine weitern Anmeldungen mehr angenommen, und alle und jede Ansprüche an den Preußischen Staat aus den, bis dahin etwa nicht präsentirten Dokumenten dieser Art, für gänzlich erloschen erklärt werden sollen. Berlin, den 9ten July 1819.

Ministerium des Schatzes rc.

Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Rather.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 183. Wegen Vergütung der Manöver-Schäden.

Es ist höhern Orts nachgegeben worden, daß da, wo durch Truppen-Uebungen den Eigenthümern wirklich Schaden zugefügt wird, eine Entschädigung dafür erfolgen darf.

Die bis jetzt bei uns eingegangenen Anträge auf dergleichen Entschädigungen sind zum Theil nur mit oberflächlichen Abschätzungs-Protokollen der Kreis-Taxatoren, ohne Beifügung einer förmlichen Liquidation belegt, und zum Theil blos auf die allgemeine Anzeige des verursachten Schadens begründet worden.

Um hierunter ein ordnungsmäßiges Verfahren beobachten zu lassen, ist von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 10ten v. M. verordnet worden, daß künftig die Liquidationen über Manöver-Schäden nicht anders angenommen werden dürfen, als wenn die durch das Manöver angerichtete Beschädigung gleich anfänglich und unter Zuziehung eines von dem Königlichen Militair-Commando zu requirirenden Offiziers ermittelt und von diesem Offizier anerkannt worden ist.

Die Ausmittelung des Truppen-Theils oder des Offiziers, dem die Schuld des angerichteten Schadens beizumessen, und der nach der Allerhöchsten Bestimmung selbst und allein für den angerichteten Schaden aufkommen soll, bleibt alsdann später lediglich Sache des betreffenden Truppen-Befehlshabers. Es muß daher immer gleich nach abgehaltener Uebung, sofern nämlich eine Beschädigung dadurch veranlaßt worden, der betreffende Truppen-Anführer um einen Offizier requirirt werden, wecher gemeinschaftlich mit dem Civil-Commissarius sich vom verursachten Schaden, und daß er wirklich durch das Manöver veranlaßt worden, überzeugt, und seinem Befehlshaber darüber Meldung macht, der sodann den Schuldigen ausmitteln, mit der betreffenden Civil-Behörde aber wegen der Ersatzleistung das Erforderliche feststellen, und solche entweder durch den schuldig Befundenen bewirken, oder der Civil-Behörde die Gründe, welche dieses unstatthaft machen, nachweisen soll.

Das Königliche General-Commando ist durch das Königliche Hohe Kriegs-Ministerium veranlaßt worden, die seinem Befehl untergebenen Truppentheile darnach und insbesondere dahin anzuweisen, auf Requisition der Civil-Behörden die nöthigen

 Offi-

Offiziere zur Besichtigung der durch Truppen-Uebungen angerichteten Schäden, und zur Ueberzeugung, daß solche wirklich statt gehabt haben, jederzeit zu commandiren.

Den Ackerbesitzern wird auf Allerhöchsten Befehl ausdrücklich das Ausstecken von sogenannten Wiepen oder Strohwischen zur Bezeichnung der Saatfelder im Frühjahr und nach der Saatzeit im Herbst, zur Pflicht gemacht, sobald ihnen angekündigt wird, daß in ihrer Gegend ein Manöver gehalten werden wird, indem, wenn diese Vorsicht nicht gebraucht worden, sie Gefahr laufen, keinen Schadens-Ersatz zu erhalten.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich diejenigen, welche etwa durch Manövers Schaden erlitten haben, zunächst an die Landräthlichen Aemter wegen ihres Anspruchs auf Entschädigung zu wenden, die hiermit angewiesen werden, auf jede bei selbigen eingehende Anzeige ohne den mindesten Verzug nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren. Sollte der Beschädigte auf dem vorgeschriebenen Wege nicht zu seiner Befriedigung gelangen, oder es in Folge der Ausmittelung sich zeigen, daß das Militair den Schaden nicht zu vertreten hat, so haben die Landräthlichen Aemter den Schadenstand gehörig aufnehmen, die Höhe des Entschädigungs-Betrages prinzipienmäßig feststellen zu lassen, solche in eine Liquidation zu bringen und diese in duplo zur weitern Veranlassung anher einzureichen.

I. A. IV. Juny 643. Breslau, den 11ten July 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 184. Wegen Stempel-Freiheit der Todtenscheine verstorbener Gewerbetreibenden.

Da nicht selten der Fall vorkommt, daß zu den Todtenscheinen verstorbener Gewerbetreibenden, die zu dem Zwecke eingereichet werden, um bei nicht fortgesetztem Gewerbe einen Theil der Gewerbe-Steuer erlassen zu erhalten, Stempelpapier adhibirt wird; so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es zu dergleichen Todtenscheinen keines Stempels bedarf.

II. A. VI. July 70. Breslau, den 14ten July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 185. Wegen der Bezeichnungsmittel zum Beweise der Identität der aus dem neuen Steuerverbande gelassenen Landestheilen des Erfurther Regierungs-Bezirks durch Postverkehr eingehenden Waaren.

Im Verfolg unserer Amts-Blatt-Verfügung Stück XXVIII. Seite 350 seq. wird nach einer vorläufigen Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Erfurth hiermit bekannt gemacht,

daß die Ausstellung von Ursprungs-Certifikaten, und die Verbleiung der Collis, als vorläufiger Beweis der Identität der aus den, dem neuen Steuerverbande nicht einverleibten Landestheilen des Erfurther Regierungs-Bezirks durch Postverkehr nach dem Zollverbande eingehenden Fabrikate, angeordnet ist.

Die Ausfertigungs-Behörden sind das Accise-Amt zu Erfurth, das zu Gefell, und die drei Rent-Aemter des Henneberger Kreises zu Schleusingen, Suhl und Kühndorf.

Das Accise-Amt zu Erfurth ist bereits mit bleibenden Bezeichnungsmitteln versehen, die in einem herzförmigen einländischen Waarenstempel und Siegel und in einem Lederstempel bestehen. Zur Bezeichnung der in Suhl gefertigten Parchente, und der Fabrikate aus Gefell, werden sich die dortigen Aemter einstweilen der Amtssiegel und Stempel bedienen; es wird indeß für gleichmäßige Bezeichnungsmittel gesorgt werden. Sobald solches geschehen, werden die ämtlichen, so wie die Fabrikations-Zeichen der Fabrikanten bekannt gemacht werden.

Bis dahin werden diejenigen Fabrikate, die nicht von Amtswegen bezeichnungsfähig sind, sondern Fabrikations-Zeichen tragen müssen, auf den Ursprungs-Certifikaten, wovon ein Exemplar nachstehend beigedruckt ist, möglichst genau angegeben und bescheinigt werden.

Dies wird dem Publikum und den Hebungs-Behörden, insbesondere auch den Post-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks (ausschließlich der zu Breslau, Oels und Wohlau) mit Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom gestrigen Tage zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. July 27. Breslau, den 15ten Juli 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Ur-

Ursprungs- und Fabrikations-Bescheinigung.

Der unterschriebene Fabrikant in wohnhaft, versichert, daß die hier unter benannten nach bestimmten Waaren in seiner eignen Fabrik gefertiget worden sind.

am 18

Benennung der Fabrikate.	Menge derselben nach Stück oder Zahl, Maas rc.	Fabriken-Zeichen des Fabrikanten.	Anzahl der Collis.	Nummer und Marke der Collis.	Brutto-Gewicht der Collis.	[illegible] des vorgeschriebenen Eingangs-Amtes.

(Unterschrift des Versenders.)

Das unterzeichnete Amt bescheiniget, daß vorstehende Angabe bei Revision der Waaren

richtig befunden worden ist. Sie sind { Stückweise / Dutzendweise / vom Fabrikanten } bezeichnet, und in

Collis nach Anlegung von Stück Blei mit dieser Ursprungs-Bescheinigung, welche die Waaren begleiten muß, über das Eingangsamt zu expedirt.

am 18

Königl. Preuß. Amt.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Bau-Conducteurs, Riemann zu Wohlau und Maletius zu Brieg, zu Königlichen Land-Bau-Inspectoren im Breslauschen Regierungs-Departement.

Der Kapellan Joseph Hermk zu Bratsch, Leobschützer Kreises, zum Pfarrer zu Tropplowitz, Leobschützschen Kreises.

Der Candidat der Theologie, Gottlieb Heppner, zum 7ten Schul-Collegen am Gymnasio zu Schweidnitz.

Bekanntmachungen.

Wegen Auflösung des Feld-Ober-Proviant-Amtes.

Es ist, da die Rechnungs-Abwickelungs-Geschäfte über die Rations- und Portions-Empfänger und desfällige Feld-Magazin-Verwaltungen, aus den letzten drey Kriegs-Jahren, sich nun ihrem Ende nahen, die Auflösung des Königlichen Feld-Ober-Proviant-Amtes als besonderer Behörde, beschlossen worden, und wird den Rest der Abwickelungs-Geschäfte jener Behörde, in sofern er sich auf noch rückständige Rechnungslegungen, Notatar-Beantwortungen und Correspondenz wegen Ueberhebungen bezieht, vom 1sten July a. c. an das Königliche Fünfte Departement im hohen Kriegs-Ministerio leiten.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit die hin und wieder mit dem bisherigen Feld-Ober-Proviant-Amte in Schriftwechsel und Berechnung gestandenen Kreis-Behörden und Magisträte, sich bei etwa noch nicht völlig abgemachten Angelegenheiten, an das gedachte Departement im hohen Kriegs-Ministerio wenden.

I. A. X. Juny 798. Breslau, den 16ten July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir haben dem Candidaten

1) Johann Samuel Eichler, in Groß-Briesen bei Stroppen,

2) dem Candidaten, Carl Gottlieb Bock, in Wüstewaltersdorf und

3) dem

3) dem Candidaten Friedrich Wilhelm Alter, in Raacke, bei Oels, nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; nachstehenden Candidaten aber, als

1) dem Candidaten Carl Pflug in Cölmchen, bei Contopp und Glogau,
2) — — Wilhelm Starck, in Wallwitz, bei Freystadt,
3) — — Johann Friedrich Horter, in Weidenbach bei Bernstadt,
4) — — Ernst Ludwig Adolph Ouvrier, in Groß-Jänckwitz bei Liegnitz,
5) — — Ludwig Marschner, in Groß-Neudorf bei Brieg,
6) — — Friedrich Wilhelm Rebelsky,
7) — — Carl Ernst Altmann, in Heyde bei Muskau, in der Lausitz,
8) — — Carl Jakob Schilling, hier,
9) — — Johann Eduard Schmidt, in Wohlau,
10) — — Carl Gottlob Adolph Budzky, in Suhlau,
11) — — Johann Friedrich Gottlieb Conrad, in Glogau,
12) — — Wilhelm August Richter, in Nimptsch,
13) — — Stephan Christian Metsch,
14) — — Johann Wilhelm Müller, zu Resewitz, bei Oels,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. July 22. Breslau, den 8ten July 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Der zu Breslau gestorbene Ober-Amtmann, Carl Scholtz, hat in seinem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate, als:

Der katholischen Kirche zu Sulau, und zwar zu deren Aufbau oder zu Reparaturen = = = = = = 300 Rthlr.

Der katholischen Kirche Kirche zu St. Dorothea in Breslau, zu Staffirung des hohen Altars oder andern Verschönerungen = 500 Rthlr.

Der katholischen Kirche zu Sulau, zur innern Verzierung 300 Rthlr.

Der katholischen Kirche zu Kleinitz, zur Verzierung derselben 500 Rthlr.

ausgesetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 4ten August 1819.

Publikandum.

In Verfolg des Publikandi vom 26sten May v. J., nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809 befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuost-Preußen, Neuschlesien und dem durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, in sofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810 in die diesseitigen Staaten zurück gekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 24sten v. M. für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich der bisherigen Aufforderungen ungeachtet mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1sten Januar k. J. unter der Verwarnung zu be-

bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschloßen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit 1806 rückständigen Amtshauptmannschaftlichen Besoldungen Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, bey dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel, Scharrnstraße Nro. 1., die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bey dem Königlichen Departement für die Invaliden, ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8ten July 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

(gez.) **Lottum.**

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 186. Wegen der Prüfung besonders der irdenen Kochgeschirre vor dem Gebrauche derselben zur Bereitung der Speisen.

Unter die sicheren Prüfungsmethoden des glasurten oder mit Bleyzusatz emaillirten Küchen-Geschirres, durch deren Anwendung dasselbe für die menschliche Gesundheit unschädlich wird, gehört diejenige, nach welcher vor dem Gebrauche eines dergleichen

chen

chen glasurten oder emaillirten, vorher gut gescheuerten Kochgeschirres, dasselbe mit Wasser (dem der 20ste Theil des Gewichts des Wassers an Küchensalz und der 30ste Theil dieses Gewichts an Eßig beigemischt worden ist,) gefüllt und die Mischung in dem Geschirre eine halbe Stunde lang gekocht wird. Hierauf muß das Geschirre abermals gut gescheuert werden.

Durch dieses Verfahren wird der mit dem Thon oder anderweitigen Materiale nicht gehörig verbundene oder nicht vollkommen verglaste Theil der Bleyglasur hinweggenommen, und der wirklich verglaste Antheil widersteht der Einwirkung der schwachen Säuren, wie dieselben bei der Bereitung der gewöhnlichen Speisen gebraucht werden, dergestalt: daß in einem so gereinigten Geschirre kalt aufbewahrter, schwacher Eßig nach 48 Stunden keine Spur von aufgelößtem Bley enthält. Die Gegenwart des Bleyes in der gekochten Mischung ist durch die Beimischung des Schwefelleber Luft-Wassers, welches in jeder Apotheke zu haben ist, leicht zu entdecken.

Obgleich bei dem Kochen der gewöhnlichen Speisen eine so große als die oben angegebene Quantität Salz und Eßig kaum je angewandt, und in hiesiger Provinz selten zu einem Quart Wasser über ein halbes Loth Kochsalz und über ein Loth Eßig hinzu gethan wird: so gewährt doch das erste Auskochen der Geschirre mit der zuerst angegebenen größeren Quantität an Kochsalz und Eßig eine größere Sicherheit.

Die Vorsorge für die allgemeine Gesundheit hat uns bewogen, das Königliche Medicinal = Collegium für die hiesige Provinz zur Wiederholung der Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes zu veranlassen, deren Resultate eine öffentliche Bekanntmachung nothwendig machen.

Unter dem am letzten Johannis = Markte hierorts zum Kaufe ausgebothenen Töpfer = Geschirre, ist Kochgeschirre aus einer Stadt vorgefunden worden, in welchem sich nach der zum Drittenmale, jedesmal mit einer neuen Mischung wiederholten Abkochung, diese Abkochung noch Bleyhaltig gezeigt hat. Es mußten daher gegen diesen, der menschlichen Gesundheit erwiesen nachtheiligen Uebelstand, die gemessensten Vorkehrungen sogleich getroffen werden.

Aus 5 Städten war das Geschirre so gut, daß auch die erste Abkochung dieser Mischung keine Spur von Bley enthalten hat, welches demselben zum rühmlichen Vorzuge gereicht. Die Geschirre aus allen übrigen Städten haben, mit Ausnahme der oben erwähnten einzelnen, nach dem 2ten Auskochen keine Spur von Bley zu erkennen gegeben.

Der gerügte Uebelstand hatte seinen Grund vorzüglich in dem zu schwachen Brennen dieses Geschirres, wobei das Bley nicht vollkommen verglast worden ist, welches sich auch besonders dadurch noch zu erkennen gegeben hat, daß diese Töpfer-Waare von der Flüßigkeit durchdrungen gewesen ist, und gleichsam gethränt hat.

Indem wir den Töpfern in dem hiesigen Regierungs-Bezirke das vollkommene Brennen der Kochgeschirre wiederholt zur Pflicht machen, wegen deren Erfüllung die gesammten Polizey-Beamten hiermit schwer verantwortlich gemacht werden, fügen wir noch hinzu: daß das zu den gewöhnlichen Jahrmärkten aus anderen Oertern hierher gebrachte irdene Kochgeschirre, einer polizeylichen Untersuchung jedesmal unterworfen werden wird, deren schlechter, die allgemeine Gesundheit bedrohender Ausfall zur Folge haben wird, daß desselben Verkauf nicht allein nicht gestattet, sondern dasselbe bis zu der Polizey des Fabrikations-Ortes auf Kosten des Töpfers unter Begleitung und gleichzeitiger Anzeige an die betreffende Königliche Regierung zurück geschickt werden wird.

Die Polizey-Beamten im hiesigen Regierungs-Bezirke werden hierdurch angewiesen, die Untersuchung des Töpfergeschirres sowohl bei Gelegenheit der Jahrmärkte, als sonst, unter Zuziehung der Physiker oft und unvermuthet vorzunehmen.

I. A. IX. Juny 385. Breslau, den 26sten July 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 187. Bekanntmachung, daß fremde Tuche zum Färben und Walken frei eingehen.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 30sten Juny c. sollen fremde Tuche zum Färben und Walken da, wo ein solcher Verkehr bedeutend ist, Gefälle frei eingelassen werden. Dies wird dem betreffenden Publikum und den Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. July 105. Breslau, den 20sten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 188. Personensteuer = Freiheit.

In Betreff der Personensteuer=Freiheit, welche die Kirchen= und Schulbediente, gemäß allerhöchster Cabinets=Ordre vom 30. Januar 1817 genießen, hat sich das Königliche Finanz=Ministerium auf Veranlassung einer Anfrage, mittelst Rescript vom 12. April d. J. dahin erklärt:

daß wenn der Betrieb einer Ackernahrung das Hauptgewerbe eines Einsassen ist, solcher durch Anstellung bey einer Kirche, z. B. als Glöckner, sich nur einen Nebenverdienst verschafft, derselbe in der erstern Eigenschaft mit seinem Hausstande zur Personensteuer zu ziehen bleibt.

Es werden daher sämtliche mit der Aufnahme und Controllirung der Personensteuer beauftragte Behörden hierdurch angewiesen, sich nach dieser Bestimmung nicht nur in Zukunft zu achten, sondern auch für das laufende Jahr die etwanigen darnach erforderlichen Nachtragslisten einzureichen.

Da übrigens auch darüber Zweifel geäußert worden, in welcher Ausdehnung die Familien der Kirchen= und Schulbedienten von der Besteuerung frey zu lassen sind, so wird hierbey gleichzeitig bemerkt:

daß dazu nicht blos Frauen und Kinder gehören, sondern auch alle bey einem steuerfreyen Kirchen= oder Schulbedienten wohnhafte Blutsverwandte, welche von ihm ernährt werden, mit zu seiner Familie gerechnet; Haus=Genossen hingegen, die mit ihm blos verschwägert sind, in den Steuerlisten verzeichnet werden müssen.

Die Behörden werden hierauf ebenfalls aufmerksam gemacht, und für den Fall, daß sie bisher nach anderer Ansicht verfahren haben, zur Berechnung der bezüglichen Ab= oder Zugänge aufgefordert.

II. A. X. July. 98. Breslau den 30. July 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 189. Betreffend die Anträge zur Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen rc.

Da die Anträge zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Eltern von 7 und mehreren Söhnen, noch immer sehr unvollständig und mangelhaft eingehen, und dahero oftmaliges Rückschreiben veranlassen, so werden die Landräthlichen Aemter und Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks, in Bezugnahme auf die schon am 29sten May 1818, und 8ten April 1819 in unserm Amts-Blatt erlassenen Verordnungen, hiermit angewiesen:

ihren Anträgen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Eltern von 7 und mehreren Söhnen, ein vollständig ausgefülltes Zeugniß, nach umstehendem Schema, nebst den vorschriftsmäßigen Taufzeugnissen, und Vernehmungs-Protokoll der Bittsteller, nebst den nöthigen die Hülfsbedürftigkeit nachweisenden Bescheinigungs-Mittel beizufügen.

I. A. XVI. July 42. Breslau, den 30sten July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema.

Nro.	Namen, Wohnort und Gewerbe der Eltern.	Haben Söhne erzeugt	Namen, Jahr und Tag der Geburt derselben.	Stand des Vaters.	Werth des Grund-Eigenthums.	Etwanige ausstehende Aktiv-Kapitalien.	Auf dem Grundstücke haften Schulden: Intabulirte.	Außerdem sind an persönlichen Schulden nachgewiesen.	Reiner Ertrag der Nahrung nach Abzug aller Abgaben jährlich.	Von den in Kolonne 4 verzeichneten Kindern sind gestorben.	Bemerkungen, ob sonstige Umstände zu seinem Vortheil oder Nachtheil sprechen, ob Töchter zwischen den Söhnen geboren sind u. s. w.
1	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
					Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Nr.	
			NB. In diese Rubrik dürfen blos die Namen, bei welchem die Söhne gerufen werden, der Reihe nach eingetragen werden, im Taufzeugniß jedoch vollständig nach dem Kirchenbuche.								

Daß vorstehende Angaben von den unterzeichneten Scholz und Gerichten (in den Städten Magistrate) genau geprüft und durchgängig der Wahrheit getreu gefunden, auch die Lage des N. N. so ist, daß derselbe ohne Unterstützung die Erziehung seiner jüngsten Söhne nicht bewirken kann, wird auf Pflicht und Gewissen attestirt.

N. N.
Scholz

N. N.
sämmtliche Gerichte
oder (in Städten der Magistrat.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Sattler, Gottlieb Cholewa zu Constadt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Drechsler, Friedrich Giersch zu Prausnitz, zum besoldeten Rathmann und Kämmerer daselbst.

Der zeitherige Pfarrer Florian Biemingier zu Groß Logisch, zum Pfarrer zu Auras.

Der Collaborator Traugott Schade, zum 2ten Collegen am Gymnasium zu Görlitz.

Bekanntmachung.

Die Sammlung vaterländischer Alterthümer bei der hiesigen Königlichen und Universitäts-Bibliothek ist durch ein Paar in der Umgegend von Wohlau ausgegrabene, zum Nachlaß der verwittweten Frau von Nortmann gehörigen und nach dem letzten Willen der Wohlseeligen von dem evangelischen Prediger Herrn Fischer zu Sandewalde überschickte Urnen vermehrt worden; welches unter Dankbezeigung für dieß interessante Geschenk hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 28sten July 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien und Kurator der hiesigen Universität.

Merkel.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 11ten August 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 16. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 553.) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten März dieses Jahres, daß Vergütungen für die in den Jahren 1813 und 1814 mit der Einquartierung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht statt finden sollen;

(Nro. 554.) Den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, gezeichnet zu St. Petersburg den $\frac{19}{7}$ December 1818; ratificirt den 18ten Februar dieses Jahres; und unter

(Nro. 555.) Die Cartel-Convention, abgeschloßen zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Baden unterm 17ten Juny und ratificirt den 6ten July dieses Jahres.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 190. Wegen strenger Beaufsichtigung derer, welche mit Schießpulver handeln.

Ob zwar diejenigen Personen, welche das zum Handel bestimmte Schießpulver ohne Beobachtung zulänglicher Vorsicht aufbewahren, ihr eigenes Leben und Eigenthum zunächst in Gefahr setzen, so lehrt doch die Erfahrung, daß demungeachtet viele der damit Handel-Treibenden sich dieser Unvorsichtigkeit schuldig machen und daß sie zugleich größere Vorräthe in ihren Läden und Wohnungen hegen, als es polizeilich zuläßig ist.

Wir bringen daher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 20. §. 511 — 512, ferner 693 — bis 701, und nachfolgende Bestimmung in Erinnerung:

Niemand darf ohne ausdrückliche Erlaubniß, Schießpulver bereiten, verkaufen oder andern überlassen, bei Konsiskazion des Vorraths und Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldstrafe von 20 bis 100 Rthlr.

Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, wie mit Schießpulver umzugehen ist, zutrauen kann, und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, kann Schießpulver überlassen werden. Dagegen darf solches an Kinder oder Unbekannte, auf welche obige Bestimmungen nicht passen, auf keinen Fall verabfolgt werden, bei einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr.

Wer Schießpulver im Hause hält, muß es an dem sichersten Orte seiner Wohnung in Behältnissen aufbewahren, wo es weder dem Feuer noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist.

Besonders unzuläßig ist das Aufbewahren desselben in den Kaufläden selbst, oder der Verkauf des Abends bei Licht.

Ueberhaupt darf an Schießpulver nicht mehr als höchstens 5 Pfund im Laden, und 10 bis höchstens 15 Pfund auf dem Boden gehalten werden.

Das übrige ist da, wo keine dazu bestimmten Magazine außerhalb der Stadt vorhanden sind, in für die Aufbewahrung des Schießpulvers beim Militair vorgeschriebe-

nen

nen Pulverkasten, zu deren Anfertigung die Departements-Baubediente die nöthige Anweisung geben werden, aufzubewahren.

Die Polizey-Behörden haben, eingedenk der großen Gefahr, welche jede Unachtsamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand den Personen androht, die zum Handel mit Schießpulver gesetzlich berechtigt sind, von Zeit zu Zeit, besonders während der Sommer-Monate, wo bei Gewitter Schaden durch das Pulver geschehen kann, sorgfältige unvermuthete Revisionen anzustellen, entdeckte Kontravenzionen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen; ohne Nachsicht darauf zu halten, daß zu keiner Zeit größere, als die angegebenen Quantitäten, auf Böden und in den Läden, an diesen Orten aber auch nur so niedergelegt angetroffen werden, daß jeder Entzündung vorgebeugt werde.

Vor allem aber ist da, wo große Vorräthe von Pulver es nöthig machen, auf die baldige Anschaffung der gedachten Pulverkasten zu sehen.

Zugleich werden bei dieser Gelegenheit unsere Amts-Blatt-Verordnungen vom 6ten November 1811. wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln, und vom 14ten October 1815. wegen des unvorsichtigen Gebrauchs des Schießgewehrs, zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht.

I. A. XXI. July 435. Breslau, den 2ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 191. Betreffend den Kleinhandel der Krämer mit Zoll- und Verbrauchs-Steuerpflichtigen Gegenständen.

Das hohe Ministerium des Handels und der Finanzen haben mittelst Rescripts vom 16ten Juny c. zu bestimmen geruht:

> daß einem Jeden, nach vorhergegangener Lösung eines Gewerbescheins gestattet werden kann, auf dem platten Lande (und außer dem Grenz-Bezirk) mit Material- und Schnitt-Waaren einen stehenden Handel zu treiben.

Bei Nachsuchung des Gewerbescheins muß indeß angezeigt werden, mit welchem Haupt-Artikel gehandelt werden soll.

Wenn aber innerhalb des Controll-Bezirks dergleichen Handlungen angelegt werden sollen, so muß dazu nach wie vor, eine spezielle Conzession bei uns nachgesucht werden.

Dies wird dem Publikum, so wie den Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bezirks, zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. und VI. July 110. Breslau, den 26sten July 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 192. Wegen der für die durch das Gesetz vom 8ten Februar c. angeordneten Steuern, bereits getroffenen Einrichtungen und Anordnungen.

Dem Publikum so wie den Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden hiermit folgende, von dem hohen Finanz-Ministerio gegebene Bestimmungen und getroffene Anordnungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1) Für den großen Handel sind zu Packhofsstädten bestimmt: Memel, Königsberg, Pr. Tilsit, Danzig, Elbing, Thorn, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Rattibor, Groß Glogau, Berlin, Potsdam, Frankfurth a. O., Kottbus, Magdeburg, Naumburg an der Saale, Halle, Mühlhausen, Münster, Minden, Cölln, Düsseldorf, Wesel, Duisburg, Coblenz, Trier, Saarbrücken und Aachen.

2) Zu Steuer-Aemtern im Innern 1ster Ordnung, (nach §. 14 der Zoll-Ordnung vom 26sten May 1818) sind bestimmt: — Brandenburg, Braunsberg, Landsberg, Crossen, Lübben, Grünberg, Liegnitz, Görlitz, Burg, Wittenberg, Hagen, Elberfeld und Düren.

3) Zu Steuer-Aemtern im Innern 2ter Ordnung, Labiau, Allenstein, Schippenbeil, Gumbinnen, Lützen, Graudenz, Konitz, Jastrow, ~~Kempe~~berg, Stargard, Schneidemühl, Gnesen, Lissa, Meseritz, Küstrin, Neuruppin, Neustadt-Eberswalde, Stendal, Oels, Wohlau, Neisse, Oppeln, Schweidnitz, Soest, Frankenstein und Cösfeld.

Nach allen diesen genannten Orten können daher ausländische Waaren von der Grenze ab, und von Packhofs-Städten aus, unversteuert auf Begleitscheine, in verfassungsmässiger Weise abgelassen werden, zu 3) jedoch mit der in den Gesetzen beruhenden Beschränkung.

Die Untersteuer-Aemter, und die Orts-Erheber haben, insofern sie nicht gleichzeitig Neben-Zoll-Aemter 1ster oder 2ter Klasse sind, mit der Erhebung des Zolles und der Verbrauchs-Steuer in der Regel gar nichts zu thun.

Was

Was nun die weitere Ausführung dieser Bestimmungen betrifft, so werden dazu folgende Vorschriften gegeben.

A. Für die großen Packhofs-Städte:

a) Solche, welche zugleich wirkliche Zoll-Aemter sind, und zu welchen der Waaren-Eingang ohne Verabfertigung durch Begleitscheine gelangt.

Bei diesen findet das bisherige Verfahren, nach Anleitung der Instruktion vom 28sten May v. J. statt.

b) Solche, welche im Innern belegen sind, und denen die Waaren mit Begleitscheinen zugehen.

Für diese gelten bis auf weitere Anordnung die Vorschriften zu B, so weit solche ausreichen, und das bisherige Verfahren.

c) Solche, wo wegen mangelnder Einrichtungen wirklicher Packhöfe, oder aus andern Gründen, vom Packhofs-Rechte noch kein Gebrauch gemacht wird.

Für diese sind die bei B. folgenden Bestimmungen unverändert anwendbar.

B. Für die Steuer-Aemter im Innern 1ster und 2ter Ordnung:

Die Erhebung der Verbrauchs-Steuer von fremden Gegenständen kann bei diesen Aemtern, mit Ausnahme der mit der ordinairen Post eingehenden Sachen, nur auf den Grund von Begleitscheinen vorkommen, welche an der Grenze von den Zoll-Aemtern, oder von dazu berechtigten Aemtern im Innern, ertheilt worden sind. Ihr Abfertigungs-Verfahren schließt sich daher an diejenigen Verabfertigungen an, von welchen der 3te Abschnitt §. §. 111 und 124 der Instruktion vom 28sten May v. J. handelt.

Sie führen also das Begleitschein-Empfangs-Register, und befolgen deshalb und wegen Rücksendung der Begleitscheine die Vorschriften der für diese Angelegenheit unterm 28sten May v. J. besonders herausgegebenen Instruktion.

Die Vor-Expeditionen sind nach oben bezogenen §. §. von doppelter Art. Entweder sind die Begleitscheine schon so ausgefertigt, daß lediglich noch die Berechnung und Erhebung der Gefälle nachzuholen ist, oder sie sind dergestalt ertheilt, daß Behufs der Berechnung der Gefälle noch eine nähere Bestimmung der Eigenschaft und Menge der Waaren nöthig ist.

In dem ersten Falle ist nicht erforderlich, daß die Waaren mit zur Revision gestellt werden. Gleich nach der Abgabe des Begleitscheins erfolgt dessen Eintra-

gung;

gung in das Empfangsregister, die Berechnung und Erhebung der Gefälle, und die Ertheilung der Steuer = Quittung und der Abgabe = Bescheinigung über den Empfang des Begleitscheins.

Im andern Falle muß bei Abgabe des Begleitscheins die Waare mit zur Revision gestellt werden, und nach der Eintragung des ersteren in das Empfangsregister wird, wie folgt, verfahren.

Es wird ein Verbrauchs = Steuer = Erhebungs = Belag angefertigt, zu welchem das Muster M. der Instruktion vom 28sten May v. J. genommen wird, wobei nur die Abänderung statt findet, daß in Stelle der Bezugnahme auf die Deklaration, diejenige auf den Begleitschein, eintritt.

Auf den Grund dieses Belages erfolgt die Revision. Sie muß im Allgemeinen zuerst darauf gerichtet sein, ob die Waaren mit demjenigen Verschlusse, welchen sie nach dem Begleitscheine führen sollen, richtig vorgezeigt werden, und sodann insbesondere dahin, daß die Art und Menge der Waaren, nach dem Maasstabe des Tarifs, richtig ermittelt wird. In dieser letztern Beziehung und wegen Bescheinigung dieses Erhebungs = Belages, sind überall die Bestimmungen der Instruction vom 28sten May v. J. zu befolgen; daher auch das Waageregister da, wo es nach der Festsetzung des §. 31 dieser Instruktion, zu führen nöthig ist, nach dem Muster C. geführt werden muß.

Nach vollendeter Revision erfolgt die Berechnung der Gefälle, deren Hebung, Buchung, die Ertheilung der Quittung, die Erledigung des Begleitschein = Empfangs = Registers, so wie es in der Instruktion vom 28sten May v. J. vorgeschrieben ist.

Eine jede auf einen Begleitschein eingehende Waarenpost gilt, in Bezug auf Geld = Antheil und Pflichttheil auf Tresorscheine, für eine einzelne Hebe = Position. Da aber, wo, — wie bei einigen Flußkursen der Fall ist — nur Ein Begleitschein, auf den Grund der an der Grenze abgegebenen Haupt = Declaration ertheilt wird, ist die Bestimmung §. 45 der Instruktion vom 28sten May v. J. anwendbar.

Ueber die mit den Posten zu Breslau, Oels und Wohlau eingehenden Waaren, wird ein Eingangs = Conto, nach dem nachstehend beigedruckten Muster A geführt; es wird von dem Empfänger der Waaren nach den gesetzlichen Bestimmungen, eine mündliche oder schriftliche Declaration eingegeben, und nach deren Festsetzung, auf den

Grund

Grund der Revision, erfolgt die Gefälle-Berechnung, Erhebung, Buchung, und die Erledigung des Eingangs-Conto. Die zu einer Addresse gehörenden Waaren werden, in Bezug auf Geld-Antheil und Pflichttheil der Treserscheine, als eine Hebe-Position betrachtet.

Bei der Erhebung des Ausfuhr-Zolles sind die Waaren auf den Grund der Declaration zu revidiren, der Revisions-Befund ist auf der Declaration zu vermerken, die Gefälle sind darunter zu berechnen, und hierauf geschieht deren Erhebung in gewöhnlicher Art.

Die von diesen Aemtern in Bezug auf Zoll- und Verbrauchs-Steuer zu führenden Register sind daher folgende:
das Begleitschein-Empfangsregister, welches der Controlleur führt;
das Post-Eingangs-Register, desgleichen;
das Waaren-Register, desgleichen;
das Einnahme-Journal, nach dem unten beigedruckten Muster B, welches der Rendant führt; die beiden Subdivisions-Register, nach dem Muster T und U der Instruktion vom 28sten May v. J., welche der Controlleur führt, und wozu die Notizen im Begleitschein-Empfangs-Register, im Post-Eingangs-Register, in den Ausfuhr-Zoll-Declarationen, und im Einnahme-Journal liegen; daher auch die dritte und vierte Spalte der Muster T und U beziehend auf die Register, welche die Materialien enthalten, eingerichtet werden müssen.

Die Begleitschein-Ausfertigung wird in der Regel nicht vorkommen; tritt dieselbe aber ein, so führt das diesfällige Register der Rendant.

Zu den Quittungen ist, um die Muster zu den Zetteln nicht zu vervielfältigen, das Muster H der Instruktion vom 28sten May v. J. zu benutzen.

Die Schlußworte von „Er führt“ an, sind nur bei Erhebung des Ausfuhr-Zolles zu gebrauchen, in andern Fällen aber zu durchstreichen.

Wird einem Special-Amte oder Steuer-Erheber die Erhebung des Eingangs-Zolles und der Verbrauchssteuer vom Postgute übertragen, so sind von ihm die Register nach den nachstehend beigedruckten Mustern A und B zu führen, und es gelten dabei die obigen Vorschriften.

Subdivisions-Register werden nicht geführt, sondern das Haupt-Zoll-Amt übernimmt aus den Registern A und B der Special-Aemter und Recepturen, die Resultate in die Haupt-Subdivisions-Register.

Was

Was die mit den Posten in allen übrigen Städten, außer Breslau, Oels und Wohlau, aus dem Auslande eingehenden Waaren betrifft; so sind die Post-Behörden unterm 14ten d. M. von uns aufgefordert worden: sich der Erhebung des Zolles und der Verbrauchs-Steuer zu unterziehen, worauf wir hiermit Bezug nehmen.

II. A. IX. May 172. Breslau, den 29sten July 1819.

Königl. Preußische Regierung.

A.

Eingangs-Conto
über
die beim Amte zu
mit der Post eingegangenen Sachen
für
den Zeit-Abschnitt:

Attest über die Stärke,
wie auf dem Muster B.

geführt vom { Haupt-Controlleur. / Einnehmer.

Datum der Anschreibung.	Laufende Nro.	Angabe mit welcher Post der Eingang Statt gefunden hat.	Name des Empfängers.	Anzahl der zur Adresse gehörigen Stücke.	Brutto-Gewicht eines jeden nach der Postcharte.	Datum der Revision.	Revisions-Befund nach Menge und Art.	Gefälle-Betrag.		Verrechnungs-Nummer.
								Zoll.	Verbrauchs-Steuer.	

B.

B

Muster zum Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Journal

für das Amt zu

für den Zeitraum
vom
bis

Das Register enthält Seiten, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

geführt von { Rendanten. Einnehmer.

(Unterschrift der versendenden Behörde.)

Nachrichtlich. — Wird das Register von Haupt-Aemtern geführt, so erfolgt die Bescheinigung von der versendenden Behörde bei der Regierung: geschieht die Führung bei einem Unter-Amte, so erfolgt solche von dem Haupt-Amte.

Datum.	Ordnungs-No.	Citation der Ver-Register und Beläge.			Name des Steuernden.	Benennung der Objekte.	Betrag der erhobenen Gefälle				
		No. des Begleit-Schein-Empfangs-Registers.	No. der Post-Contos.	No. des Verbrauchs-Steuer-Erhebungs-Betrags oder der Ausfuhr-Zoll-Deklaration.			an Eingangs-Zoll.	an Ausgangs-Zoll.	an Verbrauchs-Steuer.	zusammen.	davon in Golde.
							rtl. gr. d'.	rtl. gr. d'.	rtl. gr. d'.	rtl. gr. d'.	rtl. gr. d'.
						Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn Ausfuhr-Zoll auf mündliche Deklaration zu erheben vorkommt.					

Nro. 193. Wegen gehöriger Publikazion des Amtsblatts.

Wie wenig bisher die vorschriftsmäßige Publikazion des Amtsblatts sowohl in den Städten als auch besonders auf dem Lande erfolgt, haben nicht allein viele die Geschäfte unnöthig vermehrende Berichte und Anfragen der Unterbehörden und Einsassen, welche durch vollständige Bekanntmachung der im Amtsblatte enthaltenen Verordnungen und Bestimmungen vermieden werden würden, bewiesen; sondern es ist auch bey den in diesem Jahre statt gehabten Kreis-Revisionen von vielen Seiten die Erfahrung gemacht worden, daß die Amtsblätter wenig gelesen und noch weniger vollständig gesammlet und aufbewahrt werden.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, im Allgemeinen auf unsere diesfällige Amtsblatt-Verfügung vom 1. Mai 1811 hinzuweisen, und allen Unterbehörden, welche mit der Distribuirung der Amtsblätter beauftragt sind, zur Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß die Vertheilung so eingerichtet werde, daß die Amtsblatt-Verordnungen möglichst bald zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und eine Verspätung etwanniger Kontravenienten nicht zur Entschuldigung dienen kann, — insbesondere aber Nachstehendes aufs Neue in Erinnerung zu bringen und festzusetzen.

1) In den Städten sind die Magistrāte verpflichtet, jedes Stück des Amtsblatts in der nach seinem Erscheinen desselben nächst eintretenden Sitzung zum ausführlichen Vortrage zu bringen und die Bezirksvorsteher entweder nur mündlich mit dem Inhalt der sie betreffenden Verordnungen bekannt zu machen, oder ihnen erforderlichenfalls getreue Abschriften zuzustellen, um sie durch Umlauf zur Kenntniß der Bürgerschaft gelangen zu lassen.

   Daß der Vortrag wirklich erfolgt ist, ist durch einen kurzen Vermerk des Bürgermeisters auf jedem Stück zu bescheinigen.

   Nach Ablauf des Jahres müßen die gesammelten Amtsblätter geordnet, eingebunden und zum ferneren Gebrauch aufbewahret werden. Ob solches geschehen oder nicht, davon werden sich die Mitglieder der unterzeichneten Königl. Regierung bei ihren Dienstreisen überzeugen.

2) Auf dem Lande haben die Scholzen die Verpflichtung, die Amtsblätter zur gehörigen Zeit abzuholen und beim Gemeingebot durch deutliches Vorlesen den Gemeinegliedern bekannt zu machen, wobei jedoch diejenigen Verordnungen, welche lediglich das Verhalten der Unterbehörden betreffen, übergangen werden könen.

Auch

Auch hier ist die geschehene Vorlesung und Bekanntmachung durch irgend ein Zeichen, allenfalls durch einen bloßen Strich, auf jedem Stück zu bezeichnen.

Die Scholzen werden für die genaue Befolgung dieser Vorschrift bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. oder verhältnißmäßigen Leibesstrafe, welche sie auch dann trifft, wenn die Amtsblätter nicht sorgfältig gesammelt und nach Verlauf des Jahres noch uneingebunden vorgefunden werden, verantwortlich gemacht.

Kein Mitglied der Gemeine darf ohne gegründete Ursache von dem Erscheinen im Gemeingebot entbunden, sondern es muß die Entschuldigungs-Ursache dem Scholzen angezeigt und dem nicht Erschienenen die vorgelesenen Verordnungen bei dem nächsten Gebot bekannt gemacht werden. Wer ohne hinlängliche Entschuldigung ausbleibt, wird in Gemäßheit des §. 2. Abschn. II. der Dorfpolizey-Ordnung für das Herzogthum Schlesien vom 1. Mai 1804, das 1ste mal mit 4 Ggr., im wiederholten Falle aber mit Arrest bestraft werden.

Die Landräthe haben strenge auf die Befolgung zu halten, und bei ihren sonstigen Dienstreisen sich die Amtsblätter in den Dörfern vorlegen zu lassen.

Die Hr. Distrikts-Polizei-Kommissarien haben ebenfalls bei Bereisung ihrer Distrikte sich zu überzeugen, ob die Bekantmachung, Sammlung und Aufbewahrung der Amtsblätter vorschriftsmäßig erfolgt, und von den vorgefundnen Mängeln dem Kreislandräthlichen Amte Anzeige zu machen, welches die diesfälligen Kontravenienten im nächsten Zeitungsbericht nahmhaft zu machen hat.

Wir erwarten von der thätigen Mitwirkung der Hr. Landräthe, Distrikts Polizei-Kommißarien und der Hr. Geistlichen die genaue Befolgung und Aufrechthaltung der vorstehenden Verordnung.

I. A. XXI. July 143. Breslau, den 3. August 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 194. Betreffend die den Abgebrannten zu leistende Feuer-Societäts-Hülfe.

Der erst neuerlich wieder vorgekommene Fall, daß die Rückstände ausgeschriebener Feuer-Sozietäts-Hülfe, von den Damnifikaten so lange unangezeigt gelassen worden, daß inmittelst die restirenden Stellen bereits in die Hände 2ter und 3ter Besitzer

ßiger gekommen und dadurch die Damnifikaten in der Erhaltung ihrer Forderungen gefährdet worden sind, veranlaßt uns, hiermit das Publikum aufzufordern, dergleichen Reste, wenn die Damnifikaten nicht wegen der ihnen zustehenden Societäts-Hülfe an Fuhren, Handdiensten und Stroh, auf vorgängiges gebührendes Ansuchen bei dem betreffenden Landräthlichen Amte ihre Befriedigung binnen spätstens 3 Monaten erhalten, uns alsbald zur Beitreibung anzuzeigen, widrigenfalls jeder Damnifikat den ihm aus der verzögerten Anzeige entstehenden Verlust sich selbst beizumessen haben wird.

I. A. XIII. Januar 25. Breslau, den 3ten August 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Kreis-Steuer-Einnehmer Gebauer zu Oels, zum Burgermeister daselbst.

Belobung.

Bei dem in der Nacht vom 11ten zum 12ten Juny d. J. in Peisterwitz Ohlauschen Kreises entstandenen Feuer, haben sich der Zimmermann Edlich und der Häusler Glauschke dadurch auf eine sehr vortheilhafte Art ausgezeichnet, daß sie sich beide auf Anweisung des Polizey-Districts-Kommissarius Herrn Major von Alvensleben, auf den Boden der dortigen Kirche begaben, die schon brennenden Schindeln des Daches herausschlugen, die daselbst befindlichen zu den Schießübungen der Landwehr bestimmten Patronen herunterschafften, und so die weitere Verbreitung des Feuers und das Abbrennen der Kirche verhüteten.

Indem wir dieß zur Anerkenntniß der Verdienstlichkeit des rc. Edlich und rc. Glauschke und zur thätigen Nacheiferung in ähnlichen Fällen öffentlich bekannt machen, wird noch bemerkt, daß beiden eine angemessene Belohnung in baarem Gelde bewilligt und ausbezahlt worden ist.

I. A. XXI. Aug. 200. Breslau, den 4ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 18ten August 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 17. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 556.) Die Convention zwischen Preußen und Rußland in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreiche Pohlen und der damit verwandten Angelegenheiten. Vom 22. May 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 495. Erneuertes Verbot: Wegen des unvorsichtigen Gebrauchs des Schieß-Gewehrs.

Obgleich das Schießen auf dem Lande bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten schon oft untersagt worden, erlaubt man sich solches dennoch an manchen Orten und führt bedeutende Unglücksfälle herbey, wie erst im vorigen Monat dadurch ein Mensch sein Leben verlohren hat. Jenes Verbot wird daher, mit Bezugnahme auf die frühern, durch die Amts-Blätter bekannt gemachten Verordnungen vom 14ten October 1815. und 27sten August 1816., nochmals aufs schärfste erneuert, und jedem, der demohngeachtet dagegen handeln sollte, die ernstlichste Bestrafung angedrohet.

Die Kreis- und Orts-Polizeylichen Behörden haben auf jede Uebertretung dieses Verbots genau zu achten, und die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen.

I. A. I. July 530. Breslau, den 11ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 196. Wegen Angabe der unversteuerten einländischen Tabaks-Blätter-Bestände.

Sämmtliche Inhaber von erzeugten einländischen Tabaks-Blättern hiesigen Regierungs-Bezirks sowohl in den Städten als auf dem Lande werden hierdurch aufgefordert: die Bestände von solchen unversteuerten Tabaks-Blättern sofort den betreffenden Consumtions-Steuer-Aemtern nach der Anzahl der Gebunde und ungefähren Gewichts anzuzeigen, und dafür die Versteuerung zu leisten, so wie die rc. Steuer-Aemter angewiesen werden, die Steuern von diesen Tabaks-Blättern einzuziehen und zu verrechnen.

Auch werden die Tabaksanbauer, welche im laufenden Jahre Tabak angepflanzt, nach §. 43. der Ordnung zum Gesetz vom 8ten Februar aufgefordert, der Gemeinde-Behörde (in den Städten den Magisträten und auf dem Lande den Scholzen und Gerichten) die Anzeige zu machen:

wo die mit Tabak bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wieviel Morgen und Ruthen Preußisch sie enthalten.

Die Gemeinde-Behörden werden angewiesen, den betreffenden Steuer-Aemtern die Angaben, von deren Richtigkeit sie sich zu überzeugen haben, dem §. 44. gemäß im Lauf des Monats mittelst einer Haupt-Nachweisung, ohne Verzug ganz unfehlbar abzugeben, welche rc. Aemter binnen kurzem wegen Versteuerung des diesjährigen Gewinns von Tabak Anweisung erhalten werden.

II. A. IX. August 243. Breslau, den 10ten August 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Breslauschen Regierungs-Journalisten, Lieutenant Brand, ist das Prädicat als Regierungs-Secretair ertheilt worden.

Be-

Bekanntmachungen.

Durch die Bekanntmachung vom 16ten Januar dieses Jahres, haben wir das Publikum bereits von der Einrichtung in Kenntniß gesetzt, welche wir zur Vereinfachung der Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu treffen uns veranlaßt gefunden haben.

Bei dieser Einrichtung ist die Bequemlichkeit der Interessenten und Wittwen keinesweges unberücksichtigt geblieben, und da wir diese so wie auch die Sicherheit der Interessenten, so weit es sich nur mit der nothwendig gewordenen Einrichtung vereinigen läßt, stets vor Augen haben, so finden wir es unter höherer Genehmigung zweckmäßig, zur Erläuterung jener Bekanntmachung folgendes hiermit festzusetzen.

1) Jeder Interessent, welcher keine Besoldung aus Königlichen Kassen beziehet, kann seinen Beitrag zur General-Wittwen-Kasse in nachstehender Art abführen:
   a. durch persönliche Einzahlung,
   b. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius,
   c. durch einen der bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt,
   d. durch unmittelbare Uebersendung mit der Post. Diese werden die Interessenten jedoch wohlthun, möglichst zu vermeiden, weil die Kasse die Absendung der Quittungen wegen überhäufter Geschäfte nur erst nach geschlossenem Termin besorgen kann.

   Bei diesen Einsendungen durch die Post hat aber ein jeder Interessent gerade den Betrag seiner Prästandorum, auch alles was ½ Frd'or beträgt und überhaupt **alles** was in Friedrichsd'or ausgeglichen werden kann, in **Friedrichsd'or**, dagegen **alles** was unter ½ Friedrichsd'or beträgt, in **Preußisch Courant** mit Hinzurechnung eines Agio von 10 pCt einzusenden, auch den Betrag des zu berichtigenden Beitrags, so wie die Receptions-Nummer genau anzugeben, widrigenfalls die eingesandten Gelder an die Agenten zur weitern Besorgung abgegeben werden müssen; indem es den Kassen-Offizianten nicht zugemuthet werden kann, sich mit Einwechslung oder Verwechslung des zu wenig oder zu viel eingesandten Goldes, der Dukaten oder ausländischer Münzen, oder mit Zurücksendung von

Ueberschüssen oder Einziehung der fehlenden Gelder durch die Post, zu befassen. Wenn sich an einem Orte mehrere Interessenten vereinigen sollten, um ihre Beiträge gemeinschaftlich einzusenden, so werden ihnen auf Verlangen Formularien zugestellt werden, wonach sie die einzusendende Berechnung abzufassen haben.

2) Alle Offizianten, welche Gehalt aus Königlichen Kassen erhalten, berichtigen ihre Beiträge an die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen, und, wo diese nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien, nach Maaßgabe der eingeführten Ordnung.

3) Die Wittwen Königlicher Staats-Diener, so wie aller derjenigen Interessenten, deren Beiträge durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen eingerechnet worden, können ihre Pensionen auch bei diesen Kassen erheben, und fordern wir alle diejenigen, welche dies wünschen, hiermit auf, solches unverzüglich entweder der General-Wittwen-Kasse oder der betreffenden Instituten-Kasse anzuzeigen, damit die Instituten-Kassen noch vor Eintritt des nächsten Zahlungs-Termins mit der erforderlichen Anweisung zur Zahlung versehen werden können.

4) Alle übrigen Wittwen müssen ihre Pensionen:
   a. entweder in Berlin persönlich,
   b. oder durch einen von ihnen selbst gewählten Mandatarius in Berlin,
   c. oder durch einen der angestellten Commissarien oder Agenten, mit dem sie dieserhalb Abrede zu nehmen haben,

erheben. Eine unmittelbare Versendung der Pensionen durch die Post, abseiten der General-Wittwen-Kasse, welche auch dazu nicht verpflichtet ist, kann nicht mehr statt finden, und werden alle bei der Kasse eingehende Quittungen einem der hiesigen Agenten zur Besorgung zugestellt werden.

5) Die beiden hiesigen Agenten der Anstalt, der Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße Nro. 3., und der Ostpreußische Landschafts-Agent Reichert, Französische Straße Nro. 30. wohnhaft, werden von uns vertreten, da sie eine angemessene Caution deponirt haben.

6) Je-

6) Jeder Commissarius und Agent ist befugt, sich für die sämmtlichen durch seine Hände gehenden baaren Gelder sowohl von den Interessenten als Wittwen, eine Provision von 1⅛ pCt. zahlen zu lassen.

Berlin, den 27sten July 1819.

General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Die zum Schulverbande in Kaschewen Wohlauschen Kreises gehörenden Dominien und Gemeinden, haben aus freyem Antriebe den neuen Schullehrer daselbst auf fixirten Gehalt gesetzt, und dessen Dienst-Einkommen bedeutend erhöht.

Auch ist zu Loswitz von dem Dominio und der Gemeinde die dortige Schulstube aus eignen Mitteln ganz massiv erbaut worden.

Die unterzeichnete Königliche Regierung nimmt daher Veranlassung, dies lobenswerthe Benehmen gedachter Dominien und Gemeinden, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. II. August 94. Breslau, den 9ten August 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Die zu Brieg verstorbene Holzhändler Mariane Millich gebohrne Krieschkin, hat in dem zurückgelassenen Testamente, der dortigen Stadt-Armen-Casse 10 Rthlr.
und den dortigen Kranken-Instituten gleichfalls = 10 Rthlr.
beides in Nominal-Münze, ausgesetzt.

Unglücksfälle im Monat July.

Breslauer Kreis.

Am 11ten July verwundete sich zu Puschkowa der zur Kriegs-Reserve entlassene Soldat, Namens Bruschke aus Gnichwitz, durch das Abschießen einer Pistole bey Gelegenheit der Hochzeitfeyer seiner Schwester, indem durch Ueberladung der Lauf derselben zersprang und ihn am kleinen Finger der linken Hand stark verletzte. Zwar wur-

de

de er von dem herbey geholten Chirurgus Hesse aus Ranckau bald verbunden, damit aber nicht zufrieden, wandte er sich nachher an den medicinischen Pfuscher Kügler zu Wirrwitz, welcher ihm den Verband abriß, dadurch eine Verblutung des Bruschke veranlaßte und seinen Tod herbey führte.

Gegen den ꝛc. Kügler ist die Untersuchung bereits eingeleitet worden.

Am 25sten ertrank zu Stabelwitz der Pferdejunge Anton Fiedler, 14 Jahr alt, beim Baden. Obgleich derselbe schnell herausgezogen und alle Versuche zu seiner Wiederbelebung gemacht wurden, blieben solche dennoch fruchtlos.

Briegscher Kreis.

Am 19ten ertrank das 1½ jährige Kind des Tuchmachers Friedrich Jancke zu Brieg, in einem auf dessen Hofe eingegrabenen Gefäß, worinn Regenwasser aufbewahrt wurde, und in welches dasselbe mit dem Kopfe zuerst hineingestürzt war. Die angewandten Wiederbelebungs=Mittel blieben ohne Erfolg.

Am 10ten gingen zwey Kinder, die 7jährige Tochter des Bürgers Dittrich und die 8jährige Tochter des Bürgers Mertin zu Löwen ohne Vorwissen ihrer Eltern, jenseits der Neiß=Brücke auf den Sand, näherten sich dem abschüßigen Ufer zu sehr, glitten herunter und wurden, in der Angst sich beyde umschlingend, vom Strome fortgerissen. Beide würden ohne Rettung haben ertrinken müssen, wenn nicht zwey menschenfreundliche Männer, der Lieutenant Birck und Böttcher Neugebauer, Zeugen dieses Unglücks, schnell in einen Kahn gesprungen, den Kindern nachgeeilt und so glücklich gewesen wären, sie in dem Augenblick, als sie dem Untersinken nahe waren, zu erreichen und dem Tode zu entreißen.

Neumarktscher Kreis.

Am 8ten July ertrank der Großknecht Anton Reichelt zu Schimmelwitz beym Baden in dem Schweidnitzer Wasser, und alle Wiederbelebungs=Versuche blieben fruchtlos.

Am 16ten fiel zu Krintsch der 10jährige Sohn des Gärtners Franz Scholz in Gegenwart des Vaters, welcher aus dem Brunnen Wasser schöpfte, in denselben; er wurde augenblicklich von dem Vater wieder herausgezogen, und obgleich sehr am Kopfe beschädigt, hat man bey der angewandten ärztlichen Hülfe doch Hoffnung seiner Wiederherstellung.

Am 17ten hatte zu Kertschütz die Schwieger=Mutter des Viehpächters, Friedrich Riemer, das Unglück, durch zwey Stammochsen, die sich einander stießen und von ihr auseinander getrieben werden sollten, ihr Leben einzubüssen.

Am 24sten ging der Schäfer Galle zu Gloschkau zur sogenannten Riegscher Lache, um eine neue Stelle zur Schaafschwemme zu wählen. Er untersuchte die Tiefe des Wassers, ging zu weit und fiel auf einmal in ein Loch, aus welchem er nach Aussage des Augenzeugen, Schäfer-Knechts Bähnisch, nicht herauf kam. Kurze Zeit nachher wurde er zwar wieder herausgezogen und zu seiner Wiederbelebung alle vorgeschriebene ärztliche Mittel angewandt, allein sie blieben fruchtlos.

Bey einer Entenjagd hatte im Monat July der herrschaftliche Jäger eines Dominii das Unglück, von seinem Begleiter durch das Abprallen eines Schrootkorns dergestalt über das rechte Auge verletzt zu werden, daß Verblindung desselben, aller angewandten ärztlichen Pflege ungeachtet, nicht zu verhüten gewesen ist, und das Schrootkorn selbst noch im Kopfe steckt.

Wohlauscher Kreis.

Am 28sten Juny wurde der Freygärtner Flöter aus Tschepline beym Graßhauen, als er während der Frühstück-Stunde auf der Erde lag und schlief, durch den Fall eines der übrigen im Spaß sich mit einander boxenden Knechte an der Urinblase so stark verletzt, daß derselbe, ohnerachtet aller ärztlichen Bemühungen dennoch am 4ten July starb.

Am 17ten July wurde der Großknecht Woitag von Piscorsine, als er seinen Herrn den Ober-Amtmann Hitzler nach Guhrau gefahren und die Pferde in den Stall gezogen hatte, bald darauf zwischen beyden Pferden in seinem Blute liegend todt gefunden. Der Verunglückte hatte am Hinterkopfe einen tiefen Schlag von einem der sich losgerissenen Pferde bekommen, welcher von dem herbeygerufenen Kreis-Physikus für absolut tödtlich erklärt worden.

Am 19ten July wurde die dreyjährige Tochter des Vogts Belle in Buschen, in dem hinter den Hofgebäuden vorbey fließenden Mühlgraben gefunden und gänzlich erstarrt herausgezogen. Der Gerichts-Scholze Leipner mit der gerade daselbst anwesenden Hebamme Erfurthin aus Herrnmotschelnitz wandten die bekannten Wiederbelebungsmittel an und waren endlich so glücklich, leise Spuren von wiederkehrenden Leben zu bemerken. Hierdurch angefeuert, setzten sie ihre Bemühungen gemeinschaftlich mit dem unterdessen hinzugekommenen Stadt-Physikus Dr. Büsser fort, und genossen die Freude, dieses Kind in einigen Stunden vollkommen belebt der Mutter zu übergeben.

Namslauer Kreis.

Am 4ten July ertrank zu Buchelsdorf der Dienstknecht Valentin Gottschalck beim Baden, indem er seine besondere Geschicklichkeit im Schwimmen geltend machen

wollte und ihm zuletzt die erforderlichen Kräfte mangelten. Alle Rettungsmittel blieben ohne Erfolg.

Am 6ten stürzte der zehnjährige Sohn der verwittweten Schuhmacher Ohlmann zu Namslau von einem sogenannten Sägebock herab. Die dadurch verursachten Beschädigungen am Kopfe zogen ihm, aller angewandten ärztlichen Hülfe ungeachtet, nach einigen Tagen den Tod zu.

Am 9ten ertrank in der Gegend von Dammer der 13jährige Sohn des Försters Schütze zu Städtel. Er war bey den Söhnen des Försters Schilck zu Ulrickenhof zum Besuch gewesen. Ohne irgend etwas vorher zu äußern, begaben sich die Knaben nach der nahe gelegenen Flößbach, badeten daselbst und der junge Schütze ertrank. Die angewandten Rettungsmittel konnten um so weniger von Erfolg seyn, da deren Anwendung wegen Entfernung des Haupt-Orts Dammer nicht augenblicklich geschehen konnte.

Steinauer Kreis.

Am 6ten July wurde die 89jährige Tuchmacher-Wittwe Franz aus Steinau, welche am Morgen zum Besuche einer Bekannten nach dem eine halbe Meile von Steinau gelegenen Dorfe Ransen gegangen war, und auf dem Rückwege sich wahrscheinlich aus Ermattung am Wege nach Steinau schlafen gelegt hatte, gegen 5 Uhr Nachmittags todt angetroffen, und aller sorgfältig angewandten Mittel ungeachtet nicht wieder ins Leben gebracht.

Am 12ten kam der in Leschkowitz Glogauer Kreises wohnende Korbmacher, Martin Weigt, im berauschten Zustande auf den herrschaftlichen Hof nach Rostersdorf, fing mit einem dort dienenden Knecht, Namens Langner Händel an, wurde aber von dem Wirthschafts-Vogt weggejagt. Der rc. Weigt lauerte indessen hinter einem Zaun dem mit einem Pfluge und zwey Pferden vorbeykommenden, ins Feld ziehenden Knecht Langner auf, griff ihn hinter dem Zaune an, der rc. Langner vertheidigte sich diesseits des Zauns, und nachdem sie einander einige Faustschläge gegeben hatten, fiel der rc. Weigt todt zur Erde. Alle Wiederbelebungs-Versuche sind fruchtlos geblieben.

Oels-Bernstädter Kreis.

Am 27sten tödtete der Blitz die Ehefrau des Großknechts Kühnel zu Jessel, welche sich beim Gewitter unter Bäume begeben hatte. Breslau, den 7. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Druckfehler. In dem Amts-Blatt Stück XXXIII. S. 393. in der 13ten Zeile von Oben herunter soll es heißen statt: — das Waaren-Register — das Waagen-Register.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 25sten August 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 197. Wegen Ausführung der neuen Forst-Organisation im Departement der Breslauschen Regierung.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten v. M. die definitive Organisation der Forstverwaltung im Departement der unterzeichneten Regierung mit der Festsetzung zu genehmigen geruhet: daß die Ausführung der Forst-Organisation sogleich eintreten soll. Hiernach bestehet das ausübende Forst-Personale im hiesigen Regierungs-Departement:

I. Für den Forst-Inspections-Bezirk Hammer:
aus dem Forst-Inspector Sternitzky, in Katholisch Hammer, und

a) im Forst-Revier Briesche,
aus dem Oberförster Malicius, in Pohlnisch-Hammer,
— dem Förster Zehe als Unterförster, in Klein Ujeschütz,
— dem Förster Nitschke als Unterförster, in Waldecke,
— dem Unterförster Bauke, in Kotzerke,

aus dem Waldwärter Kiefer, in Pohlnisch Hammer,
— dem Unterförster Ilgner, in Buchwald,
— dem Förster Hanisch, als Unterförster, in Catholisch Hammer,
— dem Waldwärter Nikisch, in Pohlanowitz.

b) Im Forst-Revier Kuhbrücke:

aus dem Oberförster Perschke, in Kuhbrücke,
— dem Unterförster Neubauer, in Burdey,
— dem Förster Pickel, als Unterförster, in Klein Lahse,
— dem Waldwärter Tschirpke, in Klein Graben,
— dem Waldwärter Guhr, in Frauenwalde,
— dem Unterförster Tannhausen, in Deutsch Hammer,
— dem Unterförster Leuthel, in Kuhbrücke,
— dem Unterförster Reinsch, in Pechofen.

c) Im Forst-Revier Bobiele:

aus dem Oberförster Härich, in Bobiele,
— dem Unterförster Hellmich, in Bartschdorf,
— dem Unterförster Schäffer, in Schubersee,
— dem Unterförster Wierbitzky, in Woydnig,
— dem Unterförster Hoppe, in Königsdorf,
— dem Unterförster Donath, in Baken,
— dem Unterförster Sacher, in Kraschen.

II. Für den Forst-Inspections-Bezirk Wohlau:
aus dem Forst-Inspector Geduhn, in Wohlau;

a) im Forst-Revier Nimkau:

aus dem Oberförster Künzel, in Nimkau,
— dem Unterförster Salbey, in Nippern,
— dem Unterförster Hauptmann, in Wilxen,
— dem Waldwärter Schneider in Canth,

aus

aus dem Waldwärter Knapp, in Schönau,
— dem Unterförster Mende, in Regnitz,
— dem Unterförster Anders, in Pogul,
— dem Unterförster Werner, in Reichwalde,
— dem Waldwärter Nitschke, in Kottwitz,
— dem Unterförster Bäcker, in Lubthal,
— dem Unterförster Hartmann, in Praukau,
— den Unterförster Becker, in Leubus.

b) Im Forst-Revier Schöneiche:

aus dem Oberförster Cogho, in Schöneiche,
— dem Unterförster Schwarz, in Tarxdorf,
— dem Unterförster Gebauer, in Klein Kreidel,
— dem Unterförster Mark, in Heydau,
— einem Waldwärter , in Buschen,
— dem Waldwärter Kausch, in Pronzendorf,
— einem Waldwärter , in Krehlau,
— dem Waldwärter Riedel, in Preichau,
— dem Unterförster Bischof, in Bautke,
— dem Unterförster Elsner, in Gleinau,
— dem Waldwärter Krause, in Jürtsch.

III. Für den Forst-Inspections-Bezirk Scheibelwitz:
aus dem Forst-Inspector, Forst-Rath v. Rochow, in Scheibelwitz;

a) im Forst-Revier Zedlitz:

aus dem Oberförster Jäschke, in Zedlitz,
— dem Unterförster Schönitz, in Ruda,
— dem Unterförster Kraske, in Kottwitz,
— einem Waldwärter , in Märzdorf,
— dem Unterförster Christoph, in der Strachate,
— dem Waldwärter Seydel, in Margaretha,

aus dem Unterförster Andreas, in Daupe,
— dem Unterförster Seiffert, in Clarencranz,
— dem Förster= und Fasanen=Meister Pietsch, in Hochwald,
— dem Förster Schmidt als Unterförster, in Mehltheuer,
— dem Waldwärter Kritschel, in Hussinetz,
— dem Waldwärter Bränner, bei Jeltsch,
— einem Waldwärter, in Zedlitz.

b) Im Forst=Revier Peisterwitz:

aus dem Oberförster v. Alvensleben, in Peisterwitz,
— dem Unterförster Dziallas, in Kannegura,
— dem Unterförster Thomas, in Ohlau,
— dem Unterförster Bosch, in Grüntanne,
— dem Unterförster Ottmann, in Limburg,
— dem Waldwärter Schneider, in Scheidelwitz,
— dem Unterförster Döring, in Schmortawe,
— dem Revierförster Goswig, in Minken,
— dem Förster Gräbnitz, als Unterförster, in Döbern,
— dem Unterförster Wernicke, in Bischwitz,
— dem Unterförster Meinitz, in Steindorf,
— dem Unterförster Jratzky, in Rodeland.

IV. Für den Forst=Inspections=Bezirk Stoberau:
aus dem Forst=Inspector Merensky, in Stoberau;

a) im Forst=Revier Leubusch:

aus dem Oberförster Görlich, in Leubusch,
— dem Unterförster Müller, in Rieva,
— dem Unterförster Bertram, in Baruthe,
— dem Unterförster Eichel, in Rogelwitz,
— dem Unterförster Forsterra, in Bukowe,
— dem Unterförster Unger, in Neuwelt.

b) im

b) Im Forst-Revier Windischmarchwitz:
aus dem Oberförster Gentner, in Windischmarchwitz,
— dem Unterförster Rudolph, daselbst,
— dem Waldwärter Janke, in Klein Zöllnig,
— dem Unterförster Borsian, in Schmograu,
— dem Unterförster Schlunk, in Glausche,
— dem Unterförster Blaschke, in Schadegur
— dem Unterförster Warsecha, in Sgorselitz.

c) Im Forst-Revier Bachwitz:
aus dem Oberförster Mark, in Bachwitz,
— dem Unterförster Sobek, in Ludwigsdorf,
— dem Waldwärter Jantesch, in Leffkowitz,
— dem Förster Hoffmann, als Unterförster, in Birdultschütz,
— dem Unterförster Schrötter, in Birgsdorf,
— dem Waldwärter Mroseck, in Wallendorf,
— dem Unterförster Lüttke, am neuen Teich.

d) Im Forst-Revier Carlsmarkt:
aus dem Oberförster Ludwig, in Althammer,
— dem Unterförster Subе, am Kuhberg,
— dem Unterförster Paul, in Raschwitz,
— dem Unterförster Seeliger, in Hammer,
— dem Förster Klimm, als Unterförster zu Neu-Cölln, und
— dem Förster Brettschneider, als Unterförster, zu Moselache.

Wegen Einrichtung der Forst-Cassen-Rendanten ist das Nähere vorbehalten.

II. A. III. August 180. Breslau, den 10ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 198. Erneuerung des Verboths wegen Benutzung des sogenannten Seitzes bei der Tabaks-Fabrikation.

Auf den Grund der Allerhöchsten Edicte vom 25sten September 1718 und den 17ten August 1743, ist unter dem 21sten December 1751 auch in der hiesigen Provinz

vinz der so genannte Geiz von der Tabaks-Pflanze (hierunter werden die Blüthenköpfe, Saamenkapseln, die Stengel, Strünke, der Nachwuchs, das heißt die kleinen Blätter, welche nach dem Abnehmen der reifen Tabaks-Blätter nachwachsen, auch die unreifen Sandblätter verstanden,) bei Strafe der Beschlagnahme wegen deren Schädlichkeit für die menschliche Gesundheit verbothen worden. Niemanden soll das Tabaksspinnen und Zubereiten verstattet werden, der sich durch einen Handschlag an Eidesstatt nicht verbindlich gemacht hätte, von solchem Geiz fernerhin nicht das Mindeste unter den Tabak zu mengen und mit zu verarbeiten.

Aus späteren, diesen Gegenstand betroffenen Verhandlungen, ist kein Grund für die Aufhebung dieses Verbothes hervorgegangen. Es wird dasselbe hiernach wieder in Erinnerung gebracht; da durch die Benutzung der eben genannten Theile der Tabaks-Pflanze die daraus verfertigten oder die damit vermischten Fabrikate, außer der durch die Beimischung dieser Pflanzentheile erhöhten betäubenden (narkotischen) der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Eigenschaft, noch durch den bei dem Rauchen sich entwickelnden üblen Geruch und durch den scharfen und beißenden Geschmack, zum Nachtheil der Fabrikanten selbst verschlechtert werden.

Den gesammten Polizey-Beamten wird die größte Aufmerksamkeit, damit hierwieder nicht gehandelt werde, zur Pflicht gemacht, so wie die Anzeige von jedem etwanigen Contraventions-Falle.

I. A. IX. July 162. Breslau, den 15ten August 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 199. Wegen der am 1sten October d. J. einzureichenden Gewerbesteuer-Aufnahme-Rollen für das Jahr 1820.

Behufs der von den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden anzufertigenden und am 1sten October d. J. zur Revision einzureichenden Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1820, werden die von uns unterm 14ten July v. J. in derselben Beziehung erlassene Amts-Blatt-Verfügung, und die daselbst anderweit angeführten früheren Festsetzungen den Aufnahme-Behörden zur genauen Beachtung anempfohlen, die seitdem erschienenen neuesten Bestimmungen aber hier wiederholt in Erinnerung gebracht. Diesem gemäß,

1) sol-

1) sollen diejenigen Kurschmiede, Schmiede, Sattler, Schneider und Schuhmacher, welche ausschließlich Königliche Militair-Arbeiten fertigen, wenn sie der Gemeinde nicht angehören, mithin nach Vorschrift der §. §. 53 bis 56. Tit. X. P. II. des Allgemeinen Landrechts, zum Militair-Stande gehören, für den Fall, daß sie für Niemand anders, als für das Militair arbeiten, von der Gewerbesteuer befreit, dahingegen insofern sie wirklich Gemeinde-Glieder, und also bürgerlichen Standes sind, zur Entrichtung der Gewerbesteuer, wenn sie gleich ausschließlich für das Militair arbeiten, verpflichtet seyn;

2) werden statt der bisher ertheilten Gewerbescheine zum Betriebe der Geschäfte kaufmännischer Kommissionairs, künftig Gewerbescheine zum Kommissions-Handel ausgefertiget, mit der hinzuzufügenden Bemerkung, daß solche nicht die Befugniß ertheilen, die Geschäfte eines Waaren- oder Fonds-Mäklers zu treiben;

3) Jagd-Pächter, insofern sie nicht auf eignen Gütern die Jagd gepachtet haben, und selbst diejenigen, die blos zum Vergnügen eine Jagd pachten, werden nach einer Entscheidung des hohen Finanz-Ministerii unbedingt zur Gewerbesteuer gezogen;

4) die Handels-Befugniß der Landkrämer ist dahin ausgedehnt, daß sie wieder mit Zucker, Kaffee, Gewürzen, Salz, Leder, Schnitt- und Back-Waaren handeln dürfen, nur müssen die Gegenstände des gesammten Handels genau ermittelt und in der zur Bezeichnung des Gewerbes bestimmten Kolonne der Gewerbesteuer-Rolle die einzelnen Waaren gehörig angegeben, auch die Steuersätze darnach tarifmäßig regulirt werden;

5) soll die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Nadelkram nicht mehr nachgesucht, sondern die bisherigen Nadelkrämer zu Gewerbescheinen auf den Handel mit kurzen Waaren in Vorschlag gebracht werden;

6) außer denjenigen Personen, die zum Destilliren auf dem platten Lande eine Real-Berechtigung haben, soll künftig nur denen dieses Gewerbe gestattet werden, welche ein Grundvermögen von 15000 Rthlr. nachweisen können und dadurch zum Brandweinbrennen befugt sind;

7) sind

7) sind die Todten-Gräber sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, vermöge einer hohen Ministerial-Verfügung künftig von aller Gewerbesteuer befreit, und daher aus den Gewerbe-Rollen weg zu lassen.

II. A. VI. August 264. Breslau, den 16ten August 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 200. Wegen des Brennens der durch die Königlichen Land-Gestüt-Beschäler erzeugten Fohlen.

Da die durch Königliche Landgestüt-Beschäler erzeugten Fohlen einen höhern Werth haben, als diejenigen so nach gewöhnlichen meist fehlerhaften in den Provinzen befindlichen Landhengsten gefallen sind; so sollen in Gemäßheit der deshalb ergangenen Bestimmungen, erstgedachte Fohlen, welche in diesem Jahr geboren, mit dem, für das Königliche Preußische Schlesische Landgestüt bestimmten Brande versehen werden, jedoch den Eigenthümern dieser Fohlen gänzlich überlassen bleiben:

ob sie von dieser Bezeichnung Gebrauch machen wollen.

Diejenigen Fohlen-Besitzer, welche ihre Fohlen mit dem Brande versehen zu lassen wünschen, müssen daher Letztere auf den Stations-Ort wo die Stutte gedeckt worden, und zwar:

die der Station Trebnitz, den 31sten August c. früh um 8 Uhr zu Trebnitz,
— — — Kraschnitz, den 2ten September — — zu Kraschnitz,
— — — Resewitz, den 4ten September — — zu Resewitz,
und — — — Hünern, den 6ten September — — zu Hünern

gestellen, an welchen Orten, Tage und Stunde der Königliche Stallmeister Meyer zu Leitung dieses Geschäfts beauftragt, eintreffen wird.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

I. A. X. August 378. Breslau, den 16ten August 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 201. Wegen der erlassenen Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt a. d. O. und zu Naumburg an der Saale.

Es ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten v. M., eine Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurth a. d. O. und zu Naumburg an der Saale erschienen, wovon uns Exemplare zugekommen sind, um den Handelsleuten und Fabrikanten davon Mittheilung zu machen.

Wir haben dergleichen Exemplare den Magisträten der bedeutenderen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks zu jenem Behufe zugefertigt, und da nur wenige Exemplare bei uns eingegangen sind, beschlossen, diese Meßordnung durch Auslegung in unsrer Registratur zur näheren Kenntniß der Handelsleute und Fabrikanten zu bringen. Wir machen dieses mit dem Beifügen bekannt, daß jeder dabei Interessirte diese Meßordnung, um sich im Speziellen davon zu unterrichten, und die diesfälligen Modalitäten kennen zu lernen, mittelst eines dazu bestimmten Exemplars, zu jeder Zeit in unsrer Registratur einsehen kann.

II. A. VI. July 7. Breslau, den 20sten August 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangelische Seminarist Ernst Pohl, zum Schullehrer in Mechwitz, im Ohlauschen Kreise.

Der evangelische Schul-Amts-Candidat, Gottlieb Rüdiger, zum 7ten Schul-Collegen am Gymnasio zu Magdalena, zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Betreffend die im Königreich Pohlen erschienene Hypotheken-Ordnung.

Bey dem Buchdrucker Nauck zu Berlin ist eine Uebersetzung der für das Königreich Pohlen emanirten Hypotheken-Ordnung erschienen, welches den von uns ressortirenden Behörden und dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird, damit jedermann sich über die, zur Sicherung etwa im Königreich Pohlen habenden Capital-Vermögens, zu ergreifenden Maaßregeln unterrichten kann. Die von uns ressortirenden Behörden werden angewiesen, die hiernach zur Sicherung des unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögens erforderlichen Maaßregeln ungesäumt vorzukehren.

I. A. XIII. July. 88. Breslau, den 30sten July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Behufs der innern Verzierung der Kirche zu Margareth Breslauschen Kreises, hat die Gemeinde in Verbindung mit den dorthin eingepfarrten Gemeinden Steine, Tschirne, Kottwitz und Rattwitz einen freiwilligen Beitrag von 156 Rthlr. aufgebracht, wozu auch noch die Gemeinde Jäschkowitz, obgleich nicht zur dasigen Pfarrey gehörig, 26 Rthlr. unaufgefordert beigetragen.

Auch haben die Gemeinden Margareth, Steine und Jäschkowitz das Schulhaus an erstgenanntem Orte mit einem Kosten-Aufwande von 70 Rthlr. in guten Bau-stand gesetzt.

Ein Gleiches geschahe von den Gemeinden Wüstendorf, Krichen und Klein Nädlitz, bei dem Schulhause zu Wüstendorf, dessen Reparatur 100 Rthlr. erforderte.

Die unterzeichnete Königliche Regierung kann nicht umhin, diese lobenswerthen Bestrebungen unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, und mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß solche auch von andern Gemeinden in ähnlichen Fällen nachgeahmt werden mögen.

S. C. II. July 53. Breslau, den 16ten August 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Trebnitz gestorbene Exconventual Bernhard Jvand hat in seinem Testamente,

den 3 Hospitälern zu Trebnitz, jedem 25 Rthlr., zusammen 75 Rthlr., und

der katholischen und evangelischen Schule zu Trebnitz, jeder 50 Rthlr., welches Capital zu dem bestehenden Schulen-Fonds genommen und von den Zinsen die Hälfte zur Bekleidung eines armen Schulkindes, und die andere Hälfte den Lehrern als Schulgeld gegeben werden soll.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro July 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte.	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte pro Scheffel rt.	gr	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr	pf.	Hafer geringe Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf	Heu pro Ctnr. rt	gr.	pf.	Stroh pro Schock rt.	gr.	pf.
Breslau	2	—	6	1	15	11	1	12	10	1	8	11	1	1	11	1	—	5	—	22	10	—	21	1	1	2	5	6	20	7
Brieg	1	22	7	1	17	7	1	9	—	1	8	4	1	—	5	—	23	9	—	20	6	—	19	9	—	23	1	4	13	8
Creutzburg	2	5	5	2	2	7	1	4	—	1	1	1	—	23	10	—	20	11	—	16	4	—	13	5	—	23	1	5	16	—
Guhrau	2	4	—	2	2	9	1	13	5	1	12	11	1	5	11	1	5	3	—	22	9	—	22	2	1	1	1	6	—	—
Herrnstadt	2	11	8	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	1	—	1	6	—	—
Namslau	2	5	10	2	4	4	1	8	7	1	8	—	1	1	11	1	—	9	—	22	11	—	21	3	—	17	9	5	7	2
Neumarkt	1	20	4	1	17	1	1	9	8	1	7	8	1	—	7	—	23	8	—	21	10	—	21	1	1	6	10	5	16	—
Oels	2	3	11	2	—	3	1	11	2	1	9	1	1	3	10	1	2	2	1	1	9	1	—	1	—	20	2	5	15	6
Ohlau	2	1	6	1	12	10	1	10	7	1	9	3	1	1	10	1	—	1	—	21	10	—	19	6	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	4	4	2	1	10	1	10	—	1	6	11	1	3	6	1	2	6	—	18	3	—	16	6	—	17	3	6	—	—
Reichthal	2	13	1	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	21	2	5	4	—
Strehlen	1	20	1	1	16	4	1	10	1	1	5	7	—	23	11	—	22	1	—	20	7	—	19	1	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	7	3	2	1	5	1	10	11	1	8	—	1	3	8	1	—	9	—	20	4	—	18	11	—	15	5	5	12	—
oder im Durchschnitt	2	3	8 $\frac{10}{13}$	1	22	1	1	10	$\frac{12}{13}$	1	7	10 $\frac{7}{11}$	1	2	6 $\frac{12}{13}$	1	—	6 [illegible]	—	21	2 $\frac{11}{13}$	—	19	8 $\frac{6}{11}$	—	22	1 $\frac{6}{11}$	5	16	11 $\frac{10}{11}$

Breslau, den 7ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 1sten September 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 18. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 557.) Die Verordnung über die Auflösung der bisherigen Appellations-Höfe für die Rhein-Provinzen, zu Düsseldorf, Cöln und Trier, und die Errichtung eines Appellations-Gerichts-Hofes an deren Stelle zu Cölln. Vom 24sten Juny 1819., und

(Nro. 558.) Die Verordnung wegen Aufhebung des §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 7ten July 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 202. Wegen des Vorspanns für die Kreis-Ersatz-Commissionen.

Nachstehender Erlaß des Hohen Ministerii des Innern und Krieges:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24sten Juny c. anzuordnen geruhet, daß den sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissio-

missionen, sofern solche weder Rationen noch Fuhrgelder beziehen, zu den Behufs der Ersatz-Aushebung nothwendigen Reisen Vorspann gegen die übliche Vergütigung verabfolgt werde. Danach fallen also künftig alle Reise-Entschädigungs-Liquidation der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen fort, und hat die Königliche Regierung dafür zu sorgen, daß durch die betreffenden Landräthe der Vorspann nach Maasgabe des Bedarfs verabfolgt werde.

Die Vergütigung dafür erfolgt nach denselben Sätzen und in derselben Art, wie überhaupt für den noch statt findenden Militair-Vorspann, und ist daher Behufs der vorschriftsmässigen Zahlung und Liquidirung das Erforderliche einzuleiten.

Berlin, den 2ten July 1819.

v. Schuckmann. v. Boyen.

wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

I. A. XIV. August 637. Breslau, den 24sten August 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Pollanowitz Creutzburgschen Kreises, hat aus eigenem Antriebe 93 Rthlr. Courant zur Instandsetzung der dortigen Kirchen-Orgel durch freiwillige Beiträge zusammen gebracht.

Die unterzeichnete Königliche Regierung sieht sich daher veranlaßt, dies lobenswerthe Benehmen gedachter Gemeinde unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. August 191. Breslau, den 20sten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Erhaltung der Gesundheit der Bewohner in den von der Ueberschwemmung betroffenen Ortschaften.

Das Publicandum für die Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Dorfschaften vom 12ten März 1810, wird, wegen möglichster Verhütung der von Ueberschwemmungen für die Gesundheit der Menschen und Hausthiere entstehenden Nachtheile, hiermit wieder in Erinnerung gebracht. Breslau, den 27sten August 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 8ten September 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 203. Betreffend die Unterstützung hülfsbedürftiger Väter von 7 und mehreren Söhnen.

Es ist bemerkt worden, daß in den Taufzeugnissen, welche mit den Anträgen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Väter von 7 und mehreren Söhnen, zuweilen nur diejenigen Söhne aufgeführt sind, welche sich in dem unterstützungsfähigen Alter unter 15 Jahren befinden.

Da nun hieraus auf keine Weise der Beweis hervorgehet, daß dem zur Unterstützung von Seiten des Staats, oder zur Ertheilung des Königlichen Pathengeschenks, in Vorschlag gebrachten Hausvater wirklich 7 oder mehrere Söhne, mit oder ohne Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind; so verordnen wir hiermit in Bezugnahme auf unsere früheren unterm 19ten April und 30sten July d. J. mittelst unseres Amts-Blattes erlassenen Bekanntmachungen; daß künftig in denen an uns einzureichenden Taufzeugnissen, der zu Bewilligung des Königlichen Pathengeschenks sowohl, als zur Erziehungs-Unterstützung in Vorschlag gebrachten Söhne, jederzeit

1) Alle Kinder, es seien Söhne oder Töchter, solcher zur Bewilligung des Königlichen Pathen-Geschenks, oder auf eine Unterstützung antragender Eltern, namentlich in der vorgeschriebenen Art, genau aufgeführt seyn müssen.

2) Es soll ausdrücklich bemerkt werden, daß alle, oder welche von den namentlich aufgeführten Kindern, in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden.

3) Wenn 7 Söhne geboren worden und auf Bewilligung des Königlichen Pathen-Geschenks angetragen wird, so muß ausdrücklich in dem Taufzeugnisse bemerkt werden:

daß keine Tochter dazwischen, sondern alle Söhne in einer Reihefolge von einer Mutter in gesetzmäßiger Ehe geboren worden.

Endlich

4) Sind auch die erfolgten Sterbefälle solcher Kinder, durch kirchliche Zeugnisse nachzuweisen.

I. A. XVI. August 121. Breslau, den 24sten August 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß Consistorii für Schlesien.

Nro. 3. Betreffend, daß bis auf weitere Verfügung keinem Innländer erlaubt seyn soll, die Universität Jena zu beziehen.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten July a c verordnet, daß bis auf weitere Verfügung, keinem Innländer, bey Vermeidung des Verlustes künftiger Anstellung, erlaubt seyn soll, die Universität Jena zu beziehen.

Diese Allerhöchste Verfügung wird zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht und die Vorsteher gelehrter Unterrichts-Anstalten haben die von diesen abgehenden Schüler in Kenntniß derselben zu setzen.

S. C. VIII August 50. Breslau, den 23sten August 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den ordentlichen Professor der Theologie an hiesiger Universität Doctor Schulz, zum Consistorial-Rath im Consistorio von Schlesien zu ernennen geruhet.

Des Königs Majestät, haben dem Königlichen Obersten und Commandeur des 1sten Bataillons, 3ten Breslauer Landwehr-Regiments Graf von Larisch, die Inspection der Landwehr in dem Breslauschen Regierungs-Departement zu übertragen geruhet.

Der bisherige Regierungs=Calculator Knoblauch zu Reichenbach, zum besoldeten Stadt=Rath zu Breslau.

Der invalide Artillerie=Unter=Offizier, Johann Marotzeck, zum Militair=Lazareth=Wärter zu Oels.

Bekanntmachungen.

Die General=Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General=Wittwen=Kasse im bevorstehenden Zahlungs=Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts=Gelder an alle bis zum 1sten October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original=Receptions=Scheine;
2) die den 1sten October 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1sten October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen=Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4ten, die der Antritts=Gelder mit dem 18ten October dieses Jahres auf der General=Wittwen=Kasse (Molken=Markt Nro. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, wie wir bereits unterm 27sten July a c. bekannt gemacht haben, durchaus nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Instituten=Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober=Wallstraße Nro. 3., und Ostpreußischen Landschafts=Agenten Reichert, Französische Straße Nro. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General=Wittwen=Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung

derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter ½ Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter ½ Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Cent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27sten July dieses Jahres hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September 1819 bei der General-Wittwen-Kasse eingehen und ist letztere angewiesen, nach dem 1sten October durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1819.

General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Im July dieses Jahres verunglückten zu Pohlnisch-Hammer in dem dasigen großen Teiche 2 Knaben beim Viehschwemmen, von denen der ältere den jüngeren 10 Jahr alten retten wollte. Auf das erhobene Geschrey der übrigen Hirten-Kinder, eilte der dasige eben aus dem Felde kommende Grundherr Scholz herbei, und begab sich mit eigener Lebensgefahr in das Wasser, wo es ihm auch gelang beide Knaben nach einander an das Ufer zu bringen, und zwar denjenigen zuerst, welcher versucht hatte, seinen Gespielen zu retten. Bei den von ihm sogleich an Ort und Stelle nach erfolgter Entkleidung an beiden Knaben versuchten Rettungsmitteln, gelang es ihm auch, den ältern durch anhaltendes Frottiren und Luft-Einblasen nach einer Viertelstunde ins Leben zurück zu bringen. Bei dem jüngern hingegen blieben die Rettungs-Versuche ohne Erfolg. Der herbei gerufene Wundarzt konnte erst nach 4 Stunden ankommen.

Indem die Königliche Regierung sich verpflichtet hält, das muthige verdienstliche und menschenfreundliche Benehmen, welches der Herr Scholz bei diesem Unglücks-Fall an den Tag gelegt hat, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, bezeigt sie demselben hiermit ihr besonderes Wohlgefallen.

I. A. XII. August 29. Breslau, den 2ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

—Stück XXXVIII.—

Breslau, den 15ten September 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 204. Wegen Erhebung des Chaussee-Zolles auf der Chaussee-Zoll-Stätte zu Kammendorf.

Vom 1sten October d. J. ab, soll der Chaussee-Zoll bei dem auf der neuen Berliner Kunststraße erbauten Chaussee-Zoll-Hause zu Kammendorf, auf 1½ Meile nach den Sätzen des bei der Zoll-Einnahme-Stätte ausgehangenen Tarifs erhoben werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

II. A. IV. September 198. Breslau, den 5ten September 1819.
Königl. Preußische Regierung.

Nro. 205. Betrifft die den Apothekern bewilligte Steuerfreiheit auf eine Blase zur Bereitung von Alkohol, destillirter Wasser und ätherischer Oele.

In wie weit außer der den Apothekern bewilligten Steuerfreiheit auf eine Blase von 15 Quart der §. 8. des Gesetzes vom 8ten Februar c. über die Besteuerung des einländischen Branntweins ꝛc. noch auf sie angewendet werden kann, darüber haben des

 Herrn

Herrn Finanz-Ministers Excellenz, im Einverständniß mit dem Hohen Ministerio für die Medizinal-Angelegenheiten, Folgendes festzusetzen geruhet.

1) Den Apothekern in den Städten, insofern sie sich den sub 2. enthaltenen Bedingungen unterwerfen, kann außer jener steuerfreien Blase von 15 Quart zu pharmazeutischen Zwecken, zur Bereitung der destillirten Wasser nach der Größe ihres Debits eine Blase von 60 bis 80 Quart, und wenn sie sich mit Bereitung ätherischer Oele abgeben, noch eine dritte, von 100 bis 120 Quart, welche jedoch nach §. 16 bis 20. der Ordnung zum Gesetz vom 8ten Februar d. J. zu behandeln, und den Steuer-Aemtern anzugeben, zu vermessen, und zu bezeichnen sind, zum steuerfreien Gebrauch zwar ohne besondere Deklaration und Versiegelung, oder Ablieferung der Helme für die Zeit, wo sie außer Gebrauch sind, aber doch unter allgemeiner Aufsicht der Steuerbehörde, verstattet werden.

2) Apotheker, welche diese Befugniß in Anspruch nehmen, müssen vor dem betreffenden Steuer-Amte, auf ihren geleisteten Eid erklären, daß sie sich mit der Fabrikation von einfachen oder versetzten Branntwein, der nicht in die Kathegorie von Arzeneymitteln gehört, so wie mit dem Schank oder Verkauf desselben nicht befassen wollen, auch dürfen sie keine Maischgefäße halten, und ihre Blasen mit keinen Abzugshähnen versehen seyn.

3) Apotheker, welche mit der ihnen schon durch das Gesetz freigegebenen Blase von 15 Quart nicht zufrieden sind, und sich größere Blasen auch zur Bereitung von Alkohol bedienen wollen, sind in Ansehung derselben aller der Controllen, welche für die Branntweinbrenner und Destillateure statt finden, so wie dem Blasenzins unterworfen, und können dergleichen Blasen zu den unter 1. bestimmten Zwecken nur auf besondere Deklaration steuerfrey in Gebrauch setzen.

Dies wird den sämmtlichen Besitzern von Apotheken und den Steuerbehörden unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. August 365. Breslau, den 7ten September 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 206. Die Landwehr-Einrichtung betreffend.

In welcher Art des Königs Majestät Allerhöchst Ihre Zufriedenheit über die Landwehr-Einrichtung in Schlesien überhaupt und Ihr besonderes Wohlgefallen über den Eifer der Regierungen, Landräthlichen Behörden und Kreise so wie einzelner Einsassen, zur Beförderung derselben, zu äußern geruht haben, solches bringen wir hierdurch durch nachstehendes Allerhöchstes an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien gerichtetes Cabinets-Schreiben vom 23sten v. M. zur allgemeinen Kenntniß, und vertrauen dem so oft bewährenden Eifer und guten Gesinnungen der Landräthlichen Behörden und Einsassen, daß sie in dieser Aeusserung der Allergnädigsten Zufriedenheit Sr. Majestät einen verdoppelten Antrieb finden werden, sich auch in Zukunft durch Beförderung dieses Instituts der Gnade Sr. Majestät würdig zu machen.

I. A. XIV. September 730. Breslau, den 8ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Aus einem Geschäfts-Berichte des General-Lieutenants Graf v. Zieten habe Ich mit vielem Wohlgefallen die lebhafte Theilnahme ersehen, die überall in Schlesien bey der diesjährigen Uebung der Landwehr bewiesen worden ist, und wie sich die Regierungen, Landräthlichen Behörden und Kreise, so wie einzelne Einsassen beeifert haben, zur Beförderung der Landwehr-Einrichtung beyzutragen, welches insbesondere auch in der Pferde-Gestellung zu den Uebungen sehr sichtbar gewesen ist. Ich kann nicht umhin, Ihnen hierüber Meine vollkommene Zufriedenheit zu äußern, und trage Ihnen auf, sie auch den Regierungen und denjenigen Landräthlichen Behörden, die sich dabey besonders ausgezeichnet haben, zu erkennen zu geben.

Berlin, den 23sten August 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Präsident Merckel.

Nro. 207. Betreffend die Versteuerung der Gerste und des Buchweitzens zu Graupe, Gries, Grütze und Schroot, und dergleichen Mehl ꝛc. vom Lande.

Ein hohes Finanz Ministerium hat auch rücksichtlich der aus Gerste und Buchweitzen (oder Heidekorn) zu fertigenden Mühlen Fabrikate, bezüglich deren Versteuerung Folgendes zu bestimmen geruht.

I.

Gerste und Buchweitzen zu Perlgraupe, feinen Graupe, desgleichen zu weißen fein gemahlenen Grütze und Gries, sollen nach Position 2 des Tarifs vom 8ten Februar c. der Preuß. Scheffel mit 16 ggr. so wie

II.

Gerste und Buchweitzen (Heidekorn) zu grober Graupe, zu dergleichen Grütze, ingleichen zu Schroot, nach Position 3 des allegirten Tarifs der Preuß. Scheffel mit 4 ggr. versteuert werden.

III.

Von den vom platten Lande eingehenden Mühlen=Fabrikaten soll,

A. von Perlgraupe, feiner Graupe und feiner weiß gemahlenen Grütze aus Gerste und Buchweitzen, nach Position 12 des obigen Tarifs vom Centner 1 Rthlr 7 ggr. oder vom gestrichenen Preuß. Scheffel 20 ggr. 8 pf.

B. von ordinairer Graupe und Grütze aus Gerste und Buchweitzen (Heidekorn) auch von Schroot aus Gerste, vom Preuß. Centner 8 ggr. 9 pf., oder vom gestrichenen Scheffel 5 ggr. 10 pf. nach Position 13 an Gefälle bezahlt werden.

IV.

Von der Gerste und von dem Buchweitzen zu Mehl ist nach Vorschrift des mehrerwähnten Tarifs Position 2 vom Preuß. Scheffel 16 ggr. an Steuer zu entrichten.

V.

Mehl aus Gerste und Buchweitzen vom Lande ist gleich dem Mehl aus Weitzen mit 1 Rthlr. 7 ggr. pro Centner, oder 20 ggr. 8 pf. für den gestrichenen Scheffel zu versteuern.

VI.

Vom Schroot aus Gerste vom Lande ist für den Preuß. Centner 8 ggr. 9 pf., oder für den gestrichenen Scheffel 5 ggr. 10 pf. zu erheben.

Uebrigens werden es sich die Steuerbeamten angelegen seyn laßen, darauf Acht zu haben, daß die ad 2. genannten Getreide=Gattungen wirklich zu ordinairen Mühlen=Fabrikaten verwendet, und daß nicht feine Mühlen=Fabrikate vom Lande unter dem Namen von ordinairen Gattungen angegeben und versteuert werden.

II. A. IX. August 347. Breslau, den 7ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Es ist vor einigen Wochen in dem Dorfe Golkowitz Creuzburgschen Kreises, der Dreschgärtner Lygusch an den Folgen von Brandblattern, die er sich durch das verbothwidrige Abledern einer am Milzbrande erkrankten und deshalb getödteten Kuh zugezogen hatte, gestorben, welches zur Warnung für Andere hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. July 292. Breslau, den 3ten September 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Schulverbesserungen.

Das Dominium und die Gemeinde Pirschen und Stuse Neumarktschen Kreises, haben dem dortigen Schullehrer Gniegwitz, welcher 50 Jahre im Amte, und jetzt willens ist, sein Amt niederzulegen, freywillig eine reichliche Pension, und zwar in der Art ausgesetzt, daß ein Theil derselben nach dem Tode des ꝛc. Gniegwitz auch auf die Wittwe desselben fallen soll. Zugleich ist ebenfalls freywillig beschlossen worden, den neu anzustellenden Schullehrer mit ansehnlicher Verbesserung zu dotiren.

Die unterzeichnete Königliche Regierung kann nicht umhin, unter Bezeigung ihres vorzüglichen Wohlgefallens, dies verdienstliche Unternehmen gedachten Dominii und der Gemeinden, wodurch das dortige Schulwesen so wesentlich verbessert wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Wunsche, daß solches viel Nachahmer finden möge.

S. C. V. August 193. Breslau, den 6ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Belobung.

Am 5ten d. M. befanden sich die Kinder des Tagearbeiters Lorenz Gräubner zu Strehlen, ein Mädchen von 11 Jahren und ein Knabe von $\frac{6}{4}$ Jahren, am Ufer des vor der Wohnung ihrer eben abwesenden Eltern vorbeifließenden Mühlbaches und spielten. Das Mädchen gieng auf einige Augenblicke in die nahe gelegene Wohnstube, während welchen der kleine $\frac{6}{4}$ jahrige Knabe sich auf das Behufs des Schweifens der Tuche am Bache liegende Brett begab, auf demselben ausglitt und in das Wasser stürzte. Der

von

von häufigen Regengüssen etwas angeschwollene Bach nahm das sogleich untergesunkene Kind mit sich fort, und als die 11jährige Schwester, nach wenigen Minuten zurückkehrend, den kleinen Bruder vermißte, rief sie schnell ihren nicht weit davon sich aufhaltenden ältern Bruder von 14 Jahren, welcher auch schnell herbey eilte und ohngefähr 50 Schritte von dem erwähnten Brette einen Fuß seines kleinen Bruders im Wasser wahrnehmend sogleich mit einer bei seiner Jugend seltnen Unerschrockenheit und Geistesgegenwart bis an den Unterleib ins Wasser sprang, und seinen kleinen Bruder völlig leblos ans Ufer brachte und ihn wegen Abwesenheit seiner Eltern in den nahe belegenen Sangkohlschen Garten trug. Hier nahmen die Besitzerin desselben, die Ehefrau des Domainen=Amts=Actuarii Sangkohl mit ihrer Mutter, die Walkerin Spitzer, sich des Kindes mit menschenfreundlicher Thätigkeit an, versuchten an demselben alle ihnen bekannten Rettungsmittel und hatten die Freude, das Kind nach einiger Zeit ins Leben zurückkehren zu sehen. Hierauf suchten sie sofort ärztliche Hülfe nach, um jeder üblen Folge vorzubeugen, und dieser Vorsicht ist es beizumessen, daß das Kind jetzt munter und gesund ist.

Die Königliche Regierung kann nicht umhin, sowohl dem 14jährigen Knaben Gräubner, welcher sich brav benommen hat, als auch der verehelichten Sangkohl und ihrer Mutter, wegen ihrer menschenfreundlichen und verständigen Thätigkeit bei Rettung dieses Kindes, da sie edel genug sind, jede andere Belohnung zu verschmähen, hiermit eine öffentliche Belobung zu ertheilen.

I. A. I. Septbr. 1200. Breslau, den 8ten Septbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Unglücksfälle.

Verzeichniß
der im Monat August vorgekommenen Unglücksfälle.

Zu Breslau.

Am 1sten August badete sich der hiesige Studiosus Medizinä Feist hinter dem Lehmdamme in der alten Oder, kam auf eine tiefe Stelle und gerieth dadurch in augenscheinliche Lebensgefahr, daher sein am Ufer gebliebener Begleiter, der Studiosus

sus

sus Schuppe, ihm zu Hülfe nachsprang. Sobald ihn dieser erreichte, klammerte sich der Feist fest an ihn an, und der Schuppe gelangte mit ihm bis wenige Schritte vom Ufer, wo Letzterer unversehends unter den Feist gerieth und ihn in der Angst fahren ließ, worauf er sich selbst nur mit Mühe rettete, der Feist aber unterging. Nach Verlauf einer Stunde wurde derselbe zwar wieder aufgefunden, jedoch blieben alle Versuche zu seiner Wiederherstellung fruchtlos.

Am 21sten Nachmittags fiel die Ehefrau des Ziegelstreichers Walter bei der Haynschen Tuch-Fabrik in die Ohlau, an welcher sie mit Abwaschen hölzerner Gefäße beschäftigt war. Ein Dienst-Mädchen sahe solches, und auf ihren Ruf nach Hülfe kamen nicht nur mehrere Personen herbei, welche sich sofort um ihre Auffindung bemüheten, sondern auch der Polizey-Kommissarius Binko ließ von zwey Schiffern ihr auf der ganzen Länge des Flusses nachsuchen. Bey dem ungewöhnlich hohen Wasser-Stande aber wurde ihr Leichnam nicht gefunden, und ist solches auch bis jetzt nicht geschehen. Sie war erst 27 Jahr alt und im 7ten Monate schwanger.

Breslauer Kreis.

Am 27sten fand der Sohn des Nieder-Müllers Röht zu Schalkau, 20 Jahr alt, seinen Tod in den Fluthen des Schweidnitzer Wassers, indem er auf eine bei großem Wasserstande angeschwommene Bohle trat, die sich an den sogenannten Schützen-Steg angehemmt hatte, und welche er mit seinem Bruder heraus zu ziehen versuchte, indem diese sich in dem Augenblick schwenkte, ihn in das Fluder warf und vom Strome sogleich fortgezogen wurde. Aller Nachsuchungen ungeachtet, war er nicht mehr aufzufinden.

Brieger Kreis.

Am 13ten fiel zu Brieg der Füsilier Joseph Tepper vom 22sten Infanterie-Regiment, vom Schwindel befallen, von dem, oberhalb dem Wehre, im Ausladen von Kalksteinen begriffenen Schiffe, auf welchem er für Tage-Lohn gearbeitet hatte, rückwärts in die Oder, wurde aber von dem Schiffknecht Franz Heyer mittelst eines Kahns eingeholt und noch zur rechten Zeit, als der rc. Tepper dem Sinken bereits nahe war, glücklich gerettet.

Am 16ten fiel der jüngste Sohn des dortigen Bürgers Grunert, ein Knabe von 2½ Jahren, als derselbe mit mehreren Kindern an der Oder bei der Salz-Ablage in der Breslauer Vorstadt spielte, in den Fluß, und wurde bei dem hohen Wasserstande

sogleich

sogleich von dem Strome mit fortgerissen, jedoch von den beiden Hautboisten des daselbst garnisonirenden 22sten Füsilier-Bataillons, Grünwald und Stolper, mittelst eines Kahns glücklich gerettet.

Am 18ten hatte die Dienstköchin des Spezerey-Kaufmanns Otto zu Brieg, Namens Johanne Christiane Weinert aus Löwen, das Unglück, in einen öffentlichen Brunnen zu stürzen, als sie im Begriff war, aus selbigem Wasser zu schöpfen, von dessen Umschrot aber mit der linken Hand abgeglitten war. Ihre Rettung wurde von den beiden Wittwen Rosina Eleonore Kramer und Anna Maria Erteln bewirkt.

Creutzburgscher Kreis.

Am 4ten ist der 2½ jährige, einzige Sohn des Häuslers Christian Kuschnick zu Pohlnisch-Würbitz, in einer hinter dem Dorfe befindlichen und stets bewässerten Lache ertrunken. Alle angewandte Mittel konnten denselben nicht ins Leben zurückrufen.

Militscher Kreis.

Am 1sten ertrank der 17jährige Lehrling des Schuhmacher Zechmeisters Steingräber zu Militsch, Namens Ferdinand Kalkahn, bey Gelegenheit des Badens in dem Bartsch-Flusse.

Neumarktscher Kreis.

Am 6ten ertrank der zweyjährige Sohn des Freygärtner Anton Böhnisch zu Jürtsch, während der Zeit, daß die Eltern in Geschäften entfernt waren, in der vor dem Garten vorbei fließenden Weisteritz, indem er durch ein, in dem Zaun befindliches kleines Loch gekrochen und sich dem Wasser genähert hatte. Alle Wiederbelebungs-Versuche blieben fruchtlos.

Ohlauer Kreis.

Beim Abbrechen der alten Spann-Balken an der Fluthrinne des Pohlnischsteiner Ober-Wehres bey Ohlau, stürzte am 27sten July der Zimmer-Geselle Carl Poppe von oben rückwärts herab, wurde von der Fluth fortgerissen und in den Wellen begraben. Bei diesem Unglücksfalle war die Schuld allein dem Verunglückten beizumessen, der zu weit auf den Balken sich wagte und so seinen Tod fand.

Steinauer Kreis.

Am 26sten fiel der Sohn des Bürgermeister Lauterbach zu Steinau in den bei dortiger Stadt vorbei fliessenden, bei dem hohen Wasser-Stande sehr angeschwollenen Schwarz-Wasser-Graben, indem er mit mehreren Kindern am Ufer spielte. Durch den eben vorbeigehenden Einwohner Beyer, welcher, dies bemerkend, sich schnell mit

ner Lebensgefahr in die Fluth stürzte, wurde das Kind glücklich gerettet, und ch ihn zwar leblos ans Ufer gebracht, durch ärztliche Hülfe aber bald wieder in das en gerufen.

Wartenbergscher Kreis.

Am 31sten July ertrank zu Ober=Stradam in einem nahe bei dem Hofe gele- en Teiche, der 15jährige Sohn des dasigen Schullehrers Kruschke beim Baden. e angewandte ärztliche Mittel blieben fruchtlos.

Am 1sten August badeten sich in dem, nahe bei Wartenberg belegenen sogenannten ten=Teiche, der 18jährige Gehülfe des dortigen Fürstlichen Rent=Amtes, Namens esner, und der Landräthliche Kanzley=Assistent Friedrich Bunk, gleichen Alters, nebst reren jungen Leuten. Der Wiesner, zu weit vorgehend, gerieth in das bedeutend e Fluder=Behältniß und sank unter. Der Bunk, solches gewahr werdend, sprang, seine Geschicklichkeit im Schwimmen vertrauend, dem Wiesner in das Loch des iders nach, brachte denselben zwar glücklich empor, wurde aber nunmehr von dem- en in der Angst fest umklammert und wieder in die Tiefe herunter gezogen. Mit strengung aller Kräfte und Beibehaltung seiner Geistesgegenwart, gelang es jedoch n Bunk, den Wiesner nochmals in die Höhe, und endlich glücklich ans Ufer zu brin- , woselbst er in kurzem auch wieder ins Leben gebracht wurde.

Wohlauscher Kreis.

Am 1sten August badeten sich einige Knaben aus Tschiläsen in der Bartsch, r nicht an dem ihnen zum Baden angewiesenen Platz, sondern an einem andern Orte. r eine von ihnen, ein Knabe von 11½ Jahren, kam in ein tiefes Loch und sank un- . Es gelang zwar nach einiger Zeit, denselben wieder heraus zu ziehen; aber ihn eder zu beleben, blieben alle angewandte ärztliche Mittel fruchtlos.

Königlich Preußische Regierung.

Druckfehler.

In dem Amts=Blatt Stück XX. Seite 278. in der 13ten Zeile von oben her- ner Art. XIX. soll es heißen statt: — Fleisch und Brodt feil halten — Fleisch nd Weitzen=Brodt feil halten.

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro August 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rt.	gr.	pf.
Auras	2	4	4	—	—	—	1	10	10	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	23	3	—	—	—	1	1	10	6	—	—
Breslau	1	23	9	1	17	4	1	12	1	1	6	10	1	1	7	—	22	8	—	23	3	—	21	6	1	3	—	7	3	2
Brieg	1	19	2	1	13	11	1	5	9	1	4	5	—	23	1	—	22	3	—	19	4	—	18	6	—	23	1	4	14	8
Creutzburg	1	18	2	1	15	3	1	2	2	—	23	3	—	18	11	—	16	—	—	16	9	—	13	10	—	23	1	5	16	—
Guhrau	2	2	8	2	—	4	1	13	1	1	10	11	1	6	2	1	5	5	—	22	9	—	22	2	1	3	—	6	—	—
Herrnstadt	2	11	8	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	21	10	—	—	—	1	1	1	5	—	—
Namslau	2	—	2	1	22	7	1	—	11	—	23	3	—	22	—	—	21	10	—	20	4	—	8	11	—	17	9	—	—	—
Neumarkt	1	20	—	1	17	1	1	9	1	1	7	8	—	23	8	—	23	—	—	23	3	—	21	10	1	4	11	5	3	6
Oels	1	23	—	1	19	5	1	8	8	1	5	11	1	2	11	1	1	1	—	23	11	—	20	6	—	17	1	4	13	9
Ohlau	2	1	—	1	18	1	1	8	6	1	5	9	1	3	1	1	1	—	—	21	7	—	19	2	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	1	20	—	1	16	9	1	6	4	1	4	3	1	3	6	1	2	4	—	23	7	—	20	5	—	10	3	4	16	—
Reichthal	2	4	4	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	21	2	4	16	—
Strehlen	1	20	1	1	16	9	1	8	7	1	4	8	—	23	9	—	21	5	—	19	9	—	17	8	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	4	4	1	22	7	1	8	—	1	5	1	1	3	8	1	—	9	—	20	4	—	18	11	—	15	5	5	12	—
oder im Durchschnitt	2	—	4	1	18	6 1/11	1	8	3 2/7	1	4	10 10/11	1	1	11 2/11	—	23	5 2/11	—	21	5 5/11	—	19	4 9/11	—	22	6 2/3	5	8	6 2/11

Breslau, den 9. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

22ten 19.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 22sten September 1819.

Bekanntmachung.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs sind für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, und zwar

für die Officiere Ordens-Patente, für die Unterofficiere und Gemeinen Besitz-Zeugnisse

ausgefertigt, die erstern von Sr. Majestät, die letztern von der General-Ordens-Commission vollzogen und

a) den Inhabern, welche das eiserne Kreuz in einem Truppentheil erworben haben, durch den Commandeur desselben,

b) den Inhabern, welche zur Zeit der Erwerbung des Kreuzes zu den nicht regimentirten Officieren gehörten (den Generalen, Brigade-Commandeuren, Officieren des General-Stabes, der Adjutantur u. s. w.), durch die General-Ordens-Commission,

soweit der Aufenthalt derselben bekannt gewesen ist, ausgehändigt worden. In den Fällen, wo die Aushändigung der Certificate an Inhaber des eisernen Kreuzes wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts noch nicht erfolgt ist, haben sich die unter a begrif-

fenen an das betreffende Regiment oder Bataillon, die zu b. erwähnten an die General-Ordens-Commission zu wenden, worauf die Zufertigung des Patents oder Besitz-Zeugnisses bewirkt werden wird.

Hierdurch ist jeder in den Stand gesetzt, sich über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes auszuweisen, und nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17ten August d. J. sind die Besitzer desselben, welche sich nicht mehr im activen Militair-Dienst befinden, gehalten, ihre Legitimations-Atteste den ihnen vorgesetzten Behörden, sobald es verlangt wird, vorzulegen.

Durch diese Maaßregel wird das Anlegen der Decoration von unberechtigten Personen leicht entdeckt, und durch Bestrafung solcher gesetzwidrigen Anmaßungen künftiger Mißbrauch verhütet werden.

Sollten dergleichen Atteste durch Zufall verlohren gehen, so ist die Ausfertigung neuer Zeugnisse von den betreffenden Besitzern bey der General-Ordens-Commission nachzusuchen. Berlin, den 21sten August 1819.

Königliche Preußische General-Ordens-Commission

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 208. Betrifft die Vorschriften wegen Besteuerung der inländischen Tabaks-Blätter.

Zu näherer Ausführung des Gesetzes vom 8ten Februar c. und der dazu gehörigen Ordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaks-Blätter betreffend, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 11ten August c. nachstehende Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung des einländischen Tabaks ertheilt, welche dem betreffenden Publikum und den Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks mit Bezug auf unsere vorläufige Amts-Blatt-Verfügung vom 10ten August c. Nro. 196 pag. 406 hiermit zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht werden.

§. 1. Die Deklaration über die mit Tabak bepflanzten Grundstücke über fünf Quadratruthen, muß von jedem einzelnen Tabakspflanzer, so weit es noch nicht geschehen, sofort (für jedes künftige Jahr aber vor Ablauf des Monats Julius) bei seiner Gemeinde-Behörde nach dem beigedruckten Muster A. geschehen, wovon die

Ge-

Gemeinde-Behörden mit einer hinlänglichen Anzahl gedruckten Exemplare zur Vertheilung an die Deklaranten und zu deren Gebrauch versehen sind.

Geschieht die Deklaration mündlich, so ist das Formular von der Gemeinde-Behörde auszufüllen.

Die Deklaration wird in das sub B. beigedruckte Heberegister eingetragen, die ersten 6 Spalten desselben werden von der Gemeinde-Behörde nach der Declaration ausgefüllt, und die Declaration wird mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung versehen.

Die Deklaration erhält der Deklarant zurück, und dient ihm solche vorläufig zur Legitimation, wenn er wegen unterlassener, oder unrichtiger Deklaration nach §. 81. der Ordnung vom 8ten Februar d. J. in Anspruch genommen werden sollte. Demnächst muß derselbe auch den Gewinnst an Tabak mittelst derselben deklariren.

§. 2. Die solchergestalt nach Empfang der Deklarationen zusammengetragenen Angaben über die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, werden von der Gemeinde-Behörde revidirt, welches sofort mit Zuziehung des betreffenden Steuer-Aufsehers oder eines von dem Steuer-Amte sonst dazu zu deputirenden Beamten, eines Feldverständigen und der Flurschützen, durch eine ordentliche Flurbegehung, wo Tabakspflanzungen vorhanden, geschehen muß, deren Tag in der Gemeinde bekannt gemacht wird, damit sich die Besitzer von Tabakspflanzungen auf ihren Feldern einfinden, um etwanige Verschiedenheiten zwischen den Angaben und dem Befund auf der Stelle aufklären zu können.

Bei dieser Revision sind sämmtliche Angaben hinsichtlich der Größe der Grundstücke, wo diese nicht schon aus Steuerkatastern, Lager- oder Flurbüchern feststeht, mit Hülfe des Feldverständigen möglichst zu berichtigen, welches in der Regel nur durch Schätzung nach dem Augenmaaß oder Abschreitung zu geschehen braucht.

Die Revision muß aber hauptsächlich die Ueberzeugung verschaffen, daß keine mit Tabak bepflanzten Grundstücke über 5 Quadratruthen verschwiegen sind, und ist über die verschwiegenen Fälle sowohl, als über die entdeckten Unrichtigkeiten über $\frac{1}{10}$ der Angabe, unter Bemerkung des Flächen Inhalts ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen, und von den revidirenden Beamten sowohl, als von den zur Angabe Verpflichteten zu unterschreiben. Unrichtigkeiten unter $\frac{1}{10}$ sind in dem Heberegister und den Deklarationen gleich zu berichtigen.

Ersteres ist von der Gemeinde-Behörde, nachdem sie sich die Steuern des Heberegisters und die Namen der Deklaranten notirt hat, vollzogen, mit dem Protokoll, ungesäumt an das betreffende Steuer-Amt zu übersenden; die berichtigten Deklarationen aber sind den Deklaranten zurück zu geben. Das Heberegister und dessen weitere Bearbeitung und Vollendung geht nunmehr lediglich an das einschlagende Special-Steuer-Amt über, und das Protokoll wird zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen gebraucht.

§. 3. Sobald das Tabaksbrechen oder Abblättern (die Tabakserndte) beendigt ist, haben sich die Gemeindebehörden und die Landräthe von dem Ausfall der Erndte genau zu unterrichten, ihre frühern Beobachtungen über die darauf Einfluß habenden Witterungs-Ereignisse und andere nachtheilige Ursachen, als anhaltende Nässe und Kälte, Erzeugung der Made, Hagelschlag rc. damit zu vergleichen, und ist nicht nur von den Landräthlichen Aemtern im September eines jeden Jahres ein Bericht über den Ausfall der Tabakserndte an uns zu erstatten, sondern es sind auch die von den Gemeinde-Behörden und sonst darüber eingezogenen Nachrichten durch die Landräthe den Obersteuer-Inspectoren mitzutheilen, um davon bei Prüfung der eingehenden Deklarationen über den Gewinn an getrockneten Tabaks-Blättern Gebrauch machen zu können. Die Steuer-Beamten sind nichts destoweniger auch selbst verpflichtet, sich von allem, was auf den Tabaksgewinn Bezug hat, Kenntniß zu verschaffen.

§. 4. Innerhalb 8 Tagen nach Abnahme der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden, auf welche sie gezogen worden sind, sind die Tabaksbesitzer gehalten, ihre Deklaration, in welcher nunmehr der Gewinn an trocknen Blättern an Bunden und nach preußischem Gewicht, so wie die Räume, welche zum Trocknen und Aufbewahren benutzt worden, angegeben seyn müssen, oder von der Gemeinde-Behörde nach mündlicher Angabe zu bemerken sind, dieser wieder einzureichen. Die Gemeinde-Behörde vergleicht die Deklaration mit den Nachrichten über den Ausfall der Tabaks-Erndte, prüft ihre Wahrscheinlichkeit, fügt unter der Rubrik: Bemerkungen der Orts-Behörde, dasjenige hinzu, was sie in dieser Hinsicht im Allgemeinen, oder im Einzelnen zu erinnern findet, und ertheilt dem Deklaranten eine Bescheinigung über den deklarirten Gewinn, nach dem sub C. beigedruckten Muster. Sodann werden die eingegangenen Deklarationen von 8 zu 8 Tagen an das betreffende Special-Steuer-Amt übersandt, die Nummern derselben werden von der Gemeinde-Behörde in dem

Ver-

Verzeichniß der Nummern des Heberegisters gelöscht, und es wird dahin gesehen, daß die Deklarationen unter den offen stehenden Nummern nicht später als 8 Tage nach dem Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Faden nach und nach vollständig eingehen.

§. 5. Jedes Steuer-Amt muß, sobald es die Deklarationen von den Gemeinde-Behörden erhält, darnach die Spalten 7 8 und 9 in dem Heberegister ausfüllen.

Die Obersteuer-Inspectoren und in deren Stelle die Obersteuer-Controlleurs in ihrem Districte sind, so wie die Deklarationen bei den betreffenden Special-Steuer-Aemtern eingegangen sind, verbunden, davon ununterbrochen Notiz zu nehmen, sie haben die Deklarationen einzusehen, und Behufs der Revision und Attestirung an sich zu nehmen, nach den mitgetheilten Nachrichten über den Ausfall der Tabakserndte und den Bemerkungen der Ortsbehörde zu prüfen, zu bestimmen, wo eine Revision und Nachwiegung vorgenommen werden soll, und diese innerhalb der gesetzlich zuläßigen Frist zu veranlassen. Obgleich sie nicht bei jedem einzelnen Pflanzer zu geschehen braucht, so muß sie doch da überall und sobald wie möglich nach der Deklaration eintreten, wo die Angabe Zweifel erregt, oder früherhin Unrichtigkeiten entdeckt worden sind. Die Revision geschieht in der Regel durch Nachzählung aller und Probewiegung eines ganzen Haufens, oder einer Anzahl von Bunden, ohne daß einzelne Bunde besonders dazu ausgesucht werden. Die Probewiegung kann auf jeder vorhandenen, oder nächsten richtigen Privat- oder öffentlichen Waage geschehen. Für den Transport dahin und zurück muß der Eigenthümer der Blätter sorgen. Behufs der Revision können auch Gemeinde- oder Polizey-Aufsichts-Beamte zur Assistenz requirirt werden. Nach beendigter Revision und Ueberzeugung, daß die zum Trocknen und Aufbewahren der Blätter dienenden Boden und andere Räume richtig angegeben, und keine dergleichen verschwiegen worden, wie auch, daß die Angaben des Gewinns richtig sind, werden Unrichtigkeiten unter ein Zehntel in der Deklaration berichtigt.

Die Deklarationen werden von dem Obersteuer-Controlleur, wenn keine Revision geschehen, hinsichtlich der Glaubwürdigkeit, wo die Revision aber geschehen, hinsichtlich der Richtigkeit attestirt, und dem Special-Steuer-Amte übergeben, welches nunmehr darnach die Spalten 10 bis 12 des Heberegisters ausfüllt, und solches mit den Deklarationen belegt, die Steuer mit Weglassung der Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Centner berechnet, und jedem Deklaranten ein gedrucktes Contobuch, nach dem beigedruckten

ten Muster D., worin die zu zahlende Steuer eingetragen ist, aushändigt, nachdem die ganze Steuerschuld vorher in die Spalte des Heberegisters eingetragen worden.

Ueber die befundenen Unrichtigkeiten über ein Zehntel und in Ansehung verschwiegener zum Trocknen und Aufbewahren der Blätter benutzten Räume, oder wegen gänzlich unterlassener Deklaration, gehen die aufgenommenen Protokolle, mit den unrichtigen Deklarationen belegt, zur weitern Einleitung des prozessualischen Verfahrens.

Wenn vor Aushändigung des Contobuchs ungetrocknete oder getrocknete Blätter innerhalb oder außerhalb der Gemeinde an einen andern Besitzer übergehen, so muß der erste Besitzer davon vorher dem Steuer-Amte oder der Gemeinde-Behörde Anzeige machen, und es muß der Name des Verkäufers, oder Käufers, dessen Wohnort und die Quantität an ungetrockneten oder getrockneten Blättern in Bunden und nach dem Gewicht angegeben werden. Die Gemeinde-Behörde setzt das Steuer-Amt davon in Kenntniß, welches in dem Heberegister die nöthige Bemerkung macht.

Bei Versendungen außerhalb der Gemeinde aber ertheilt das Steuer-Amt darüber einen Legitimations-Schein, unter Bemerkung der Frist, binnen welcher dasselbe von dem Steuer-Amt oder der Gemeinde-Behörde des Bestimmungsortes attestirt zurückgeliefert werden muß, und wird dieser Legitimationsschein dem Transport mitgegeben.

Erfolgt die Zurücklieferung nicht binnen der gesetzten Frist, so bleibt der Absender für die Steuer verhaftet; erfolgt sie aber, so wird dem ersten Besitzer in dem Heberegister die versandte Quantität ab und dem zweiten Besitzer zugeschrieben.

Lezteres geschieht, wenn die Versendung in einem andern steueramtlichen Bezirk geschehen, von dem Steuer-Amte des Bestimmungsortes, welchem, im Fall die Gemeinde-Behörde den Legitimationsschein attestirt hat, davon Nachricht gegeben werden muß. Die Käufer ungetrockneter Tabaks-Blätter sind, um das Gewicht derselben in getrocknetem Zustande zu ermitteln, denselben Revisions-Maasregeln wie die ersten Eigenthümer unterworfen.

§. 6. Wird die Steuer ganz oder abschläglich entrichtet, so füllt das Steuer-Amt die Spalten 13 bis 15 des Heberegisters aus, trägt die Steuerzahlung in das subdividirte Journal Kapitel II ein, welchem jenes zum Belag dient, und schreibt das versteuerte Quantum in dem Contobuch des Steuerpflichtigen ab, worin demselben zugleich quittirt wird.

Wäh-

Während der 6monatlichen Zahlungs-Frist, kann sich die Steuerbehörde, wenn das ganze Soll noch nicht versteuert ist, durch vorzunehmende Revisionen nach den Umständen davon überzeugen, ob weniger als die Hälfte der gewonnenen getrockneter Tabaksblätter noch vorhanden, und ist in diesem Falle der Steuerpflichtige, wenn er nicht nachweisen kan, daß solche Verminderung erst seit weniger als 8 Tagen entstanden ist, nach §. 82. der Ordnung straffällig.

Doch sind die Revisionen nur auf Anordnung des Obersteuer-Controlleurs und in seinem oder des Rendanten Beiseyn und nur bei unsichern Zahlern oder aus besondern Veranlassungen, z. B. bekannt gewordenen Verkäufen rc. vorzunehmen.

Mit dem Administrations-Extract pro October c. werden außer dem subdivirten Journal auch die Heberegister nebst den sämmtlichen Deklarationen und Contobüchern von dem Special-Steuer-Amte an das Haupt-Steuer-Amt abgeliefert.

Hiernach haben sich das betreffende Publikum und jede Steuerbehörde unsers Regierungs-Bezirks auf das genaueste zu achten.

II. A. IX. September 369. Breslau, den 14ten September 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Schema A.

A.

Nro. I. 18 Nro. II.

Grund-Stücke, welche mit Tabak bepflanzt sind.

Deklaration.

Kreis.

Gemeinde.

eingegeben den Julius 18

Gewinn an getrockneten Tabaks-Blättern.

Die getrockneten Tabaks-Blätter sind abgenommen den 18

eingegeben den 18

Vor- und Zunamen desjenigen, welcher den Tabak baut. (eigenhändig.)	Eigenthümer oder Pächter des Grund-Stücks, auf welchem der Tabak gebaut wird.	Lage der Grund-Stücke.	Der Grund-Stücke Größe.	Der Grund-Stücke Zahl der Tabaks-Pflanzen	Gewinn in Bund	Gewinn an Gewicht	Aufbewahrungs-Ort der Tabaks-Blätter.	Bemerkungen der Orts-Behörde.
			Morg. □R.		Zahl	Ztr. Pfd.		

Ins Hebe-Register der Gemeinde eingetragen unter Nummer:

Unterschrift des Gemeinde-Beamten.

Die { Glaubwürdigkeit / Richtigkeit } attestirt

Unterschrift des Oberkontrolleurs.

B.

Hebe-Register

für

die Steuer von getrockneten Tabaks-Blättern

für das Jahr

18

Kreis

Amt oder Bürgermeisterei

Gemeinde

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen desjenigen, welcher den Tabak baut.	Eigenthümer oder Pächter der Grund-Stücke, auf welchen der Tabak gebaut wird.	Lage der Grund-Stücke.	Der Grundstücke.		Deklarirter Ertrag an getrockneten Tabaks-Blättern.		
				Größe	Zahl der Tabaks-Pflanzen	Tag der Deklaration.	in Bund	an Gewicht
				Mrg. □R.	Zahl	Tag.	Zahl	Ztr. Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Revisions-Befund am … Okt.		Davon beträgt die Steuer	Die Steuer ist bezahlt		
in Bund	an Gewicht.		am	Nro. des subdivisirten Journals.	mit
Zahl.	Ztnr. Pfd.	Rthlr. ggr.	Tag.	Nro.	Rthlr. ggr.
10.	11.	12.	13.	14.	15.

C.

Digitized by Google

C.

Declarations - Bescheinigung

Gemeinde

Hebe-Register Nro.

der hat den Gewinn von

getrockneten Tabaks-Blättern deklarirt

den ten

mit Bund

Centner Pfund

D.

Nach der attestirten Deklaration vorhandener Ertrag an getrockneten Tabaks-Blättern.		Davon ist an Steuer zu bezahlen.		Hebe-Register Nro.	Die Steuer ist bezahlt.			Eingetragen im Subdivisions-Journal Cap. II. Nro.	Unterschrift des Einnehmers.
					am	mit			
Bunde	Zentner	Rtlr.	ggr.		Tag	Rtl.	ggr.		

Nro

Nro. 209. Wegen Zahlung der Kinder = Unterstützungs = Gelder.

Nach einem von dem Königlichen Finanz = Ministerio unterm 8ten v. M. ergangenen Rescript soll, wenn höheren Orts Kinder = Unterstützungs = Gelder auf gewisse Jahre bewilliget worden sind, bei der Zahlung aber der Termin überschritten werden sollte, diejenige Casse, welche dergleichen Zahlungen über den bestimmten Zeitraum hinaus leistet, für diese Ueberhebung verantwortlich gemacht werden, und ohne weitere Rücksicht solche ersetzen.

Dies wird den uns untergeordneten Cassen zum Nachverhalten mit der Anweisung bekannt gemacht, hiernach ihre Maaßregeln zu treffen.

II. A III. August 170. Breslau, den 3ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 210. Wegen des geschärften Verbots hinsichtlich der Ausfuhr der Pferde aus Polen.

Das durch den Königlichen Polnischen Statthalter am 1sten Juny d. J. erlassene Dekret, worin neue Anordnungen zur Erschwerung der bereits verbotenen Ausfuhr der Pferde aus Polen enthalten sind, theilen wir dem Publiko zur Kenntnißnahme nachstehend mit:

Warschauer Zeitung Nro. 48. vom 15ten Juny 1819.

Namens Sr. Majestät Alexanders des Ersten, Kaisers aller Reussen, Königs von Polen ꝛc.

der Fürst Statthalter ꝛc.

Obschon das Verbot der Pferde = Ausfuhr nach dem Auslande, in seinem ganzen Umfange noch bis jetzt fort bestehet, und auch fernerhin aufrecht erhalten werden soll, so haben wir doch, um noch mehr zu verhüten, daß keine Pferde von Seiten Preußens, Oesterreichs und des Freistaats Krakau her, über die Grenze des Königreichs Polen gebracht werden, auf den Antrag des Regierungs = Departements der Finanzen und des Schatzes, verordnet und verordnen hierdurch Folgendes:

Artikel 1. Jedermann, der die Grenze des Königreichs Polen, es sei mit eigenen oder gemietheten Landpferden, von Seiten Preußens, Oesterreichs und des Freistaates Krakau her, passirt, ist gehalten, auf dem Zoll- oder Nebenzoll-Amte, die Anzahl, die Farbe, so wie das Maaß und das Alter derselben anzugeben.

Artikel 2. Ist dieses alles gehörig registrirt, so wird darüber ein gemessenes Attest, in der von dem Regierungs-Departement der Finanzen und des Schatzes vorgeschriebenen Form ausgestellt und ausgehändiget.

Artikel 3. Mit diesem beim Ausgange von dem betreffenden Zoll-Amte erhaltenen Atteste, muß jeder aus dem Auslande nach der Heimath zurückkehrende Einwohner des Königreichs Polen sich darüber ausweisen, daß er mit denselben Pferden zurückkehrt.

Artikel 4. Die mit eignen Pferden nach Oestreich, Preußen und dem Freistaat Krakau zurückkehrenden Ausländer sind ebenfalls gehalten, die bei ihrem Eintreffen vom Zoll-Amte empfangenen Atteste zum Beweise darüber beizubringen, daß sie mit ein und denselben Pferden retourniren; ohne Beachtung dieser Formalität werden die Pferde nicht über die Grenze gelassen.

Artikel 5. Im Uebertretungsfalle muß für ein jedes ins Land nicht wieder eingebrachtes oder verwechseltes Pferd, ohne Unterschied, 50 Dukaten oder 900 Floren polnisch bezahlt werden; die Hälfte des Betrages ist dem Denunzianten bestimmt.

Artikel 6. Sollte ein über die Grenze des Königreichs Polen gebrachtes Pferd dort verloren gehen, so muß dieß bei der Rückkunft ins Land vermittelst einer glaubhaften und amtlichen Bescheinigung der Ortsbehörden, nachgewiesen werden.

Artikel 7. Die Offizianten, welche der Begünstigung eines dergleichen Schleichhandels überwiesen werden sollten, sollen für immer vom Dienste entfernt werden, und verpflichtet sein, den Schaden zu ersetzen.

Ar-

Artikel 8. Dem Regierungs-Departement der Finanzen und des Schatzes wird aufgetragen, für die Publikazion und Vollziehung dieser Verordnung zu sorgen und dem gemäß die weitern Verfügungen ergehen zu lassen.

Warschau, den 1sten Juny 1819.

(gez.) Zaiqzeck.

I. A. V. August 110. Breslau, den 7ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 211. Wegen separater Liquidirung des den Truppen auf Märschen und Cantonirungen zum Herbeiholen des Brodtes und Fourage verabreichten Vorspanns.

Es ist zeither der Vorspann, welcher den Königlichen Preußischen Truppen bey Märschen zum Transport der Effekten, Fortbringung etwaniger Kranken und Herbeischaffung des Brodtes und der Fourage aus den Magazins verabreicht worden, von den Königlichen Landräthlichen Aemtern zusammen liquidirt und unsrer Seits die Haupt-Liquidation an das Königliche Hochlöbliche 5te Departement im Hohen Krieges-Ministerio eingereicht worden.

Da indeß die Verpflegung der Truppen zum Ressort des Königlichen Hochlöblichen 4ten Departements im Hohen Krieges-Ministerio gehört, und der zur Herbeischaffung der Lebens-Bedürfnisse, Hinsichts der Prüfung der angemessenen Anzahl verabreichten Vorspanns damit in Verbindung steht; so soll derselbe auch künftig bey genanntem 4ten Departement liquidirt werden.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden daher hierdurch beauftragt, von dem künftig zu verabreichenden Vorspann, zu Brodt- und Fourage-Transporten, stets besondere Liquidationen anzufertigen und einzureichen, wogegen es wegen des übrigen zu gestellenden Vorspanns bey den zeitherigen Bestimmungen verbleibt.

Hierbey ist aber hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Herrn Commandeurs der Truppen über Brodt- und Fourage-Fuhren besondere Quittungen ausstellen.

Da

Da, wie bemerkt worden, daß die Vorspann-Liquidationen nicht mit dem Meilen-Attest versehen sind, und daß oft Kosten für Kranken-Wagen angerechnet werden, worüber die ärztlichen Atteste fehlen: so werden deshalb die gesetzlichen Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht.

I. A. X. September 659. Breslau, den 11ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 212. Wegen Anzeige von Todes-Fällen eximirter Personen an den betreffenden Kreis-Justiz-Rath.

Da die bestehende Verordnung, nach welcher die Geistlichkeit verpflichtet ist, die Todes-Fälle eximirter Personen dem betreffenden Kreis-Justiz-Rath anzuzeigen, in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, bei unterlassener Anzeige aber das Interesse der oft bei dergleichen Todes-Fällen concurrirenden Minderjährigen sehr gefährdet wird, so wird der Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements gedachte Verordnung hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

S. C. II. September 222. Breslau, den 14ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 213. Bekanntmachung von den Veränderungen der Arzney-Taxe pro 18 1/8.

Zufolge eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21sten v. M. sind die vorstehend erwähnten Veränderungen an die Physiker und Apotheker des hiesigen Regierungs-Departements als Besitzer der neuen Arzney-Taxe vom Jahre 1815 gedruckt vertheilt worden. Diese Veränderung ist von dem Tage der Bekanntmachung an bey Vermeidung der dem Publikandum der neuen Arzney-Taxe vom 1sten October 1815 vorgedruckten Strafe zu befolgen.

Die Herren Physiker werden hiermit angewiesen, darauf zu sehen, daß bei keinem Apotheker die neue Arzney-Taxe fehle.

I. A. IX. 446. Septbr. Breslau den 9ten Septbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 214. Betreffend den Landwehr-Dienst der von dem 3ten September 1814 förmlich verabschiedeten Militairpflichtigen.

Es ist von Seiten des Königl. hohen Ministerii des Innern im Einverständniß mit dem Königl. Hohen Krieges-Ministerio nach einem Erlaß des Ersteren vom 28sten May a. c. bestimmt worden: daß diejenigen Individuen, welche schon vor Emanirung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegs-Dienste vom 3ten September 1814. von den Regiments-Chefs förmliche Abschiede erhalten haben, nur noch dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, und daher demselben überwiesen werden sollen.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen sämtliche Landräthliche Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks an: diese Vorschriften genau zu beachten.

I. A. XIV. 589. August. Breslau, den 9ten September 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 215. Betrifft, daß bei den Gefällen für einländischen Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaks-Blätter kein Gold zu erlegen.

Zur Behebung etwaniger Zweifel wird dem Publikum so wie den Hebungs-Behörden unseres Regierungs-Bezirks hiermit bekannt gemacht: daß die Gefälle für einländischen Bramntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaks-Blätter lediglich in Silbergeld und respective Tresorscheine ohne Goldantheil zu erlegen sind.

II. A. IX. September 391. Breslau, den 11ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 216. Wegen der zur Kriegs-Reserve eintretenden Freywilligen.

Bekanntmachung.

Nachstehender Erlaß des Königl. Hohen Ministerii des Innern:

Der Königlichen Regierung wird im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerio zur Nachricht und weitern nöthigen Verfügung eröfnet, daß diejenigen

Frey-

Freywilligen, welche durch einjährigen Dienst bei dem Jäger- und Schützen-Corps ihrer Verpflichtung im stehenden Heere genügt haben, während der auf ihren Austritt folgenden 2jährigen Beurlaubungszeit nicht zu der Kriegs-Reserve dieser Corps, sondern zu derjenigen ihres Aufenthalts übergehen, indem es nur zu Belästigungen führen würde, wenn dergleichen Individuen nach geleistetem einjährigen Dienst einer entfernten Kriegs-Reserve zugehören sollten.

Nach Ablauf der 2jährigen Beurlaubungszeit scheiden denn diese Individuen aus der Kriegs-Reserve aus, und tritt ihre Verpflichtung zur Landwehr ein.

Berlin, den 6. August 1819

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

an
die Königliche Regierung
zu Breslau

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. XIV. 795. Sept. Breslau, den 17. September 18[illegible]

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Betreffend, daß die Rubrik: herrschaftliche Justiz-Dienst-Sache, zu allgemein sey und daher keine Porto-Freyheit mehr bewürke.

Durch die Circular-Rescripte vom 26sten Januar und 2ten März 1805. Matthis Monatschrift Band 1. Seite 95 — 99., ist festgesetzt worden, daß bey Versendungen der ihrer Natur nach portofreyen Sachen, jedesmal der die Befugniß zur Porto-Freyheit bezeugende Innhalt außerhalb auf dem Couvert bezeichnet wer-

den

den muß; und viele Untergerichte haben sich deshalb der Rubrik: Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sache, bedient, und bedienen sich derselben noch fortwährend. Da indeß höchsten Orts bereits bestimmt worden, daß diese Rubrik zu allgemein sey, und daher keine Porto-Freyheit mehr bewürken solle, so werden alle Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, künftig zur Abwendung des Ansatzes von Porto, auf der Addresse immer eine speciellere Rubrik, z. B.

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache.
Herrschaftliche Organisations-Sache.
Herrschaftliche Justiz-Aufsichts-Sache.
Herrschaftliche Justiz-Tabellen-Sache.
Herrschaftliche Polizey-Sache.
Unvermögende Vormundschafts-Sache.
Unvermögens Inquisitions-Sache u. s. w.

anzugeben und zu vermerken, außerdem aber im Nichtbefolgungsfalle zu gewärtigen, daß die nicht gehörig bezeichneten Addressen stets zur eigenen Bezahlung des Portos, an die Einsender werden zurückgesendet werden.

Breslau, den 14ten September 1819.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Falkenhausen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bißherige Kaplan Andreas Bierniack zu Gleiwitz, zum Pfarrer zu Gottschalkowitz, Plessischen Kreises.

Der zeitherige Kaplan Joseph Gebauer zu Quilitz, zum Pfarrer zu Groß-Lo-gisch, Glogauischen Kreises.

Der bisherige Pfarrer zu Warschowitz, Paul Skorka, zum Pfarrer zu Tychau, Plessischen Kreises.

Der evangelische Prediger Franz Hawlick zu Herrmannsseiffen in Böhmen, zum Prediger zu Seichau, im Jauerschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Gottlieb Jäckel, zum Schullehrer in Neuvorwe[rk], Militschen Kreises.

Bekanntmachung.

Der Buhnenmeister Hirschberg zu Brieg hat der Armen-Casse zu Zedlitz, O[h]lauschen Kreises, 6 Rthlr. Courant geschenkt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 29sten September 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 19. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 559.) Den Handels- und Schiffarths-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen ehemals zu Polen gehörigen Provinzen; gezeichnet zu Warschau, den 22sten März 1817., und

(Nro. 560.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten August 1819., die Verwürkung des Erbrechts zum eisernen Kreuz 2ter und zum Besitz des Rußischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 217. Betrifft die Verbindlichkeit der Branntweinbrennerei-Besitzer zur richtigen Maisch-Eintragung.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß die den Brennereybesitzern nach §. 22. der Ordnung zum Gesetz vom 8ten Februar c. auferlegte Verbindlichkeit zum richtigen

 Ein-

Eintragen der Meische in das Versteurungs-Buch, nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit erfüllt wird; so fordern wir zur pünktlichen Beobachtung der beregten Vorschrift, mit Rückweisung auf die im §. 72. der allegirten Ordnung für die Unterlassungs-Fälle festgesetzten Strafen, hiermit wiederholt und ernstenst auf, um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, jene Strafen in Anwendung bringen zu müssen.

II. A. XII. Septbr 480. Breslau, den 8ten Septbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 218. Den Jahrmarkts-Verkehr zwischen dem Großherzogthum Posen und dem Königreich Polen betreffend.

Dem handeltreibenden Publikum, so wie den Haupt- und Special-Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks, wird nachstehend eine Verordnung der Königlich Polnischen Regierung d. d. Warschau den 23sten July 1818, betreffend den Jahrmarkts-Verkehr diesseitiger Unterthanen im Königreiche Polen, nebst einem Auszuge der diesfalls Seitens der Königlichen Regierung zu Posen erlassenen Verfügung vom 29sten Juny 1819 zur Kenntniß gebracht.

Warschau, den 23sten July 1818.

Das Regierungs-Departement der Finanzen und des Schatzes,

an

die Woiwodschafts-Commissionen von 1) Augustow. 2) Kalisch. 3) Masovien. 4) Krakau. 5) Plock.

Um alle Hindernisse, welche den Handelsverkehr mit dem benachbarten Preußischen Staate erschweren könnten, zu beheben, wird folgendes festgesetzt:

In den Städten

ad 1. Sudarga, Neustadt, Wierzbolow, Wyszlyniec, Wyzanny, Przerosl, Filipowo, Bakalazew, Raczki, Rangrod, Graiewo, Szczucin, Kolno,

ad 5. Myszyniec, Chorzelle, Janow, Mlawa, Kuczberg Dobrzyn an der Drevenz,

ad 3. Sluzewo, Radzieiow und Piotrkow,

ad 2. Wilczyn, Slupce, Peysern, Kalisch, Wieruschau, Boleslawice, Praszka, Krzepice,

ad 4. Koziegłowy, Czeladz, Modrzeiow,

soll

soll es Preußischen christlichen Kaufleuten, wenn sie die für jetzt privilegirten oder künftig vom Staate einzuführenden Jahrmärkte beziehen, frei stehen, alle und jede Waaren, selbst stückweise, zu verkaufen.

In den Orten, wo sich Zoll-Aemter befinden, als:

ad 1. Neustadt, Wierzbolow, Raczki, Szczucin, Kolno,
ad 5. Myszyniec, Chorzele, Janow, Mlawa, Dobrzyn an der Drevenz,
ad 3. Sluzewo, Radzieiow,
ad 2. Peysern, Kalisch, Wieruschau, Praszka, Krzepice,
ad 4. Czeladz,

werden die Zoll-Officianten beim Ankommen der Preußischen Kaufleute zum Jahrmarkt, ihnen eine schriftliche Declaration abfordern, und wenn sie diese erhalten haben, nach genau erfolgter Revision der Waaren, den Eingangszoll in folle berechnen und von dem Eigenthümer so viel als Caution niederlegen lassen, ohne jedoch den Betrag zur Einnahme zu bringen. Dieser wird vielmehr in Deposito behalten und der Eigenthümer gehörig darüber quittirt. Während des Jahrmarkts nach erfolgtem Verkaufe, wird der Eigenthümer gehalten sein, die zum innern Debit bestimmten Waaren auf das Zoll-Amt zu bringen und sie daselbst anzumelden, wo sie besiegelt oder mit Stempeln versehen werden müssen. Die auf diese Art bezeichneten Waaren werden hierauf auf der Declaration vermerkt und der Käufer nach der von ihm angegebenen Declaration über die davon entrichteten Zoll-Gefälle, welche das Zoll-Amt zu berechnen und hiernächst in wirkliche Einnahme zu stellen hat, quittirt. Dieser Vorschrift sind jedoch Waaren nicht unterworfen, welche von Privatpersonen zum eigenen Bedarf nur in kleinen Quantitäten gekauft werden. Es ist hiebei weder eine Quittung nöthig, noch brauchen sie mit Stempeln versehen oder besiegelt zu werden. Nach beendigtem Jahrmarkt wird es dem Waaren-Eigenthümer obliegen, eine gewissenhafte Declaration der nicht verkauften Waaren zu machen, welche das Zoll-Amt mit den früheren Declarationen und den darauf befindlichen Anmerkungen über die bereits verkauften Waaren, von welchen die Gefälle auch schon erhoben worden sind, vergleichen, demnächst eine Revision vornehmen und wenn alles richtig befunden wird, die Zollgefälle von den an Privatpersonen zum eigenen Bedarf verkauften und nicht bezeichneten Waaren berechnen, diese erheben und den Eigenthümer darüber quittiren, den Ueberrest des deponirten Geldes aber von den nicht verkauften und zurückpassirenden Waaren dem Eigenthü-

 mer

mer zurückgeben, und seine Quittung der Declaration der unverkauft gebliebenen Waaren anschließen wird. Die nicht verkauften Waaren müssen nach erfolgter Revision sofort verpackt, gesiegelt oder plombirt werden, und sind, wenn die Grenze vom Zoll-Amte weit entfernt liegt, von einem Grenz-Aufseher zu Pferde oder zu Fuß zu begleiten. Befindet sich das Zoll-Amt aber auf der Grenze selbst, so müssen dieselben unter Beaufsichtigung eines Mitgliedes des Zoll-Amtes von einem Aufseher ohne Besiegelung oder Plombirung herübergeführt werden. Es ist jedoch den Zolloffizianten und Aufsehern ausdrücklich zu erkennen zu geben, daß wenn sich irgend einer von ihnen beikommen lassen sollte, Preußischen Kaufleuten, die vom Jahrmarkte zurückkehren, auf dem Wege stehen bleiben und die Collis öffnen zu lassen, sie ohne Rücksicht auf jede etwanige Verantwortung vom Dienste entfernt werden sollen. In den Städten, wo für jetzt keine Zoll-Aemter existiren und sich nur Neben-Zoll- oder Consumtions-Steuer-Aemter befinden, müssen die nächsten Haupt-Zoll-Aemter zu jedem Jahrmarkt aus ihrer Mitte jemanden delegiren, und diesen mit den nöthigen Drucksachen, Utensilien und sonstigen Schreibmaterialien versehen, um die zu Jahrmarkt kommenden Kaufleute expediren zu können. Auch müssen nach den Lokal-Verhältnissen die nöthigen Aufseher dem Jahrmarkts-Zoll-Amte zur Begleitung der ein- und ausgehenden Waaren, so wie zu den Patrouillen beigeordnet werden, von welchen nicht minder darauf zu sehen ist, daß unter dem Vorwande des Jahrmarkts keine Waaren heimlich nach dem Innern des Landes gebracht werden. Die Expedition der Waaren soll ganz in der nämlichen Art statt finden, wie es oben für die Zoll-Aemter vorgeschrieben worden ist, nur mit der Abänderung: daß der vom Zoll-Amte delegirte Offiziant, das Zoll-Journal, der am Orte befindliche Offiziant aber, sei es der Expeditor vom Neben-Zoll-Amte oder der Consumtions-Steuer-Einnehmer oder Administrator, die Controlle führen, und daß dieselben zugleich die Revisionen abhalten, auf den Deklarationen die Revisions-Vermerke machen und die Quittungen gemeinschaftlich vollziehen sollen. Es ist hierauf bei der Revision von den Rechnungs-Controllen Rücksicht zu nehmen. Die delegirten Offizianten sind befugt, vorschriftsmäßige Diäten und Reisekosten zu liquidiren, welche ihnen gleich nach erfolgter Berichtserstattung über den stattgehabten Jahrmarkt und sobald die Liquidation von der Woywodschafts-Kommission verificirt sein wird, auf die currenten Jahrmarkts-Revenüen angewiesen werden können. Wo aber Consumtions-Steuer-Administratoren auf Prozente angestellt sind, da können sich dieselben für ihre

Müh-

Mühwaltung zur Zeit der Jahrmärkte, die gewöhnlichen Prozente von der Jahrmarkts-Zolleinnahme in Abzug bringen.

Zur Begegnung von Mißbräuchen, welchen sich die expedirenden Offizianten bei Expeditionen dieser Art zu Schulden kommen lassen könnten, so wie um Zoll-Defraudationen und einen Waaren-Anfluß im Innern des Landes zu vermeiden, wird die Woywodschafts-Commission Steuer-Räthe aussenden, welche die Jahrmarkts-Expeditionen von größerem Belange zu dirigiren haben werden. Es sind die letztern dieserhalb mit angemessenen Instructionen mit Hinsicht auf den Artikel 28. der Instruction für die Steuer-Räthe vom 1sten August 1809, in so weit sie dieser Verordnung nicht entgegen tritt, und des §. 26. der Instruction für die General-Revisoren vom 5ten September 1810 zu versehen. Außerdem sind die Grenz-Ober-Aufseher zu instruiren, wie sie nach Maaßgabe des §. 31. der ihnen ertheilten Instruction vom 10ten Januar 1812, fortwährend zur Zeit der Jahrmärkte thätig sein und auf die Grenz-Aufseher genau vigiliren sollen.

Auch hat die Kommission alle obgedachten Offizia in ihrem Woywodschafts-Bezirke von der Zahl der Jahrmärkte und der Zeit zu unterrichten, wo diese fallen, damit Markttage für keine Jahrmärkte, damit vielmehr nur wirkliche vom Staate privilegirte oder künftig etwa einzuführende Jahrmärkte für solche angenommen werden.

Es versteht sich von selbst, daß wenn gleich es preußischen christlichen Kaufleuten nicht freisteht, in andern außer den hier gedachten Städten Jahrmärkte zu besuchen und dort ihre Waaren en detail abzusetzen, dieses Verbot ihnen doch das Beziehen von Jahrmärkten in andern, im Innern des Landes belegenen Städten nicht benimmt; in diesem Falle muß jedoch der Eingangs-Zoll auf dem Grenz-Zoll-Amte ganz entrichtet, auch dürfen die Waaren nicht anders als nur en gros verkauft werden.

Was aber die jüdischen Kaufleute, die aus Preußen kommen, anbetrifft; so ist diesen nach den bisher bestehenden, und auf einem ebenmäßigen Verfahren in Preußen sich gründenden Vorschriften, aller Verkauf en detail auf den Jahrmärkten, selbst in den obgedachten Städten, untersagt. Dieselben müssen, wenn sie hiesige Jahrmärkte beziehen, allerwärts den Eingangs-Zoll gleich beim Eingange bezahlen, und dürfen ihre Waaren nur en gros verkaufen.

Die

Die Woywodschafts-Kommission hat ein Conto einzuführen, worin folgende Nachrichten aufzunehmen sind:

a) Wo und wenn ein Jahrmarkt statt gefunden hat?
b) Mit was für Waaren derselbe bezogen worden und wo diese hergekommen sind?
c) Wie viel davon zum Handel im Innern des Landes und nach wohin verkauft worden ist?
d) Wie viel zum eigenen Bedarf der Privat-Personen in loco?
e) Wie viel wieder zurückgenommen worden ist?
f) Welchen Brutto-Ertrag der Jahrmarkts-Zoll gewährt hat?
g) Wie viel auf Diäten und an Reisekosten an delegirte Offizianten und wie viel an Procente der Administratoren, nach dem hier angeschlossenen Schema, verausgabt worden ist.

Dieses Conto muß pünktlich alle Vierteljahre geschlossen und dem Regierungs-Departement der Finanzen und des Schatzes in Urschrift vom 1sten August c. ab, zum weitern Gebrauch eingesandt werden, und zwar so, daß für das erste Quartal oder die Monate August, September und Oktober, das gedachte Conto am 1sten November bei dem Departement eingeht. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß alle bisherigen, dieser Verordnung entgegen laufenden Bestimmungen, vom Tage deren Empfanges ab, aufhören, und daß die bisherigen Vorschriften wegen des Salzes und Tabaks, in ihrem ganzen Umfange in Kraft verbleiben.

Der vorsitzende Minister
(gez.) Węglenski."

Auszug der Eingangs allegirten Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 29sten Juny 1819.

Durch die Verfügungen vom 10ten May d. J. und vom 8ten Juny c. hat das Königliche Finanz-Ministerium nachgegeben, die christlichen Fabrikanten, Handwerker und Kaufleute des Königreichs Polen, welche die diesseitigen Jahrmärkte besuchen, eben so zu behandeln als die hiesigen Fabrikanten ꝛc. in Polen behandelt werden; auch gestattet, daß die diesseitigen Unterthanen, gleichviel ob Kaufleute oder Fabrikanten, welche polnische Jahrmärkte beziehen, von dem dort nicht verkauften Theile ihrer Waaren, diesseits keine Abgaben entrichten dürfen.

Die

Die Controll=Maaßregeln, welche rücksichtlich des erwähnten wechselseitigen Jahrmarkt=Verkehrs beobachtet werden sollen, sind folgende.

A. **Beim Verkehr diesseitiger Unterthanen nach Jahrmärkten im Königreich Polen.**

1) Nur solche von diesseits nach Polen gehende Waaren können von polnischen Jahrmärkten abgabenfrei zurückgebracht werden, welche bezeichnungsfähig und mit Preußischen Zollsiegeln wirklich bezeichnet sind. Von dieser Bezeichnung sind nur einländische Töpfer=, Drechsler=, Rademacher=, und Tischler=Waaren ausgeschlossen, wenn deren Verfertiger solche selbst aus= und wieder einführt.

2) Wer mit seinen Waaren einen polnischen Jahrmarkt beziehen will, muß bei dem Steuer=Amte seines Wohnorts, oder dem diesem zunächst belegenen, oder auch bei einem Grenz=Controll=Amte, dem §. 16. Lit. b der Zoll=Ordnung vom 26. May 1818. gemäß, einen Legitimationsschein auf irgend ein diesseitiges Haupt=Grenz=Zoll=Amt extrahiren, worin die Waaren nach Qualität und Quantität genau zu specifiziren sind. Dieser Legitimationsschein wird vom Haupt=Zoll=Amte als Belag sorgfältig aufbewahrt. Auf den Grund desselben revidirt und bezeichnet es die Waaren mit dem Zollsiegel, und läßt sie dann mit Berücksichtigung der folgenden Bemerkungen sub Nro 3. wegen der ausfuhrzollpflichtigen Gegenstände, nach Polen frey ausgehen. Die Töpfer= Drechsler=, Rademacher= und Tischler=Waaren, werden Seitens des Haupt=Grenz=Zoll=Amts der Qualität und Quantität nach nur genau notirt, weil deren Bezeichnung mit Zollsiegeln nicht gut möglich ist.

3) Kommt ein Theil der Jahrmarkts=Waaren als unverkauft aus Polen zurück; so muß solcher über dasselbe Haupt=Grenz=Zoll=Amt eingehen, über welches der Ausgang erfolgt ist.

Der Waarenführer übergiebt dem Haupt=Grenz=Zoll=Amte eine Deklaration. Die Gegenstände werden revidirt; was mit richtigen preußischen Zollsiegeln versehen ist, muß freigeschrieben, und was unbezeichnet ist, als frembes Gut, respective zur Verzollung und zur Versteuerung gezogen werden.

Innländische Töpfer=, Drechsler=, Rademacher= und Tischler=Waaren können jedoch nach der Bestimmung zu 1) frey von Abgaben passiren, wenn sie gleich nicht bezeichnet sind. Es muß sie aber deren Verfertiger selbst zurückbrin=

bringen, im entgegengesetzten Falle werden sie als fremde Fabrikate behandelt. Gegenstände, welche laut Tarif vom 26sten May v. J. einem Ausfuhr-Zolle unterworfen sind, müssen, wenn sie auch beim Ausgange zu einem polnischen Markte wirklich mit Zollsiegeln bezeichnet werden, den Zoll ad depositum erlegen. Für den in Polen nicht verkauften Theil, wird dieser Zoll zurückgegeben, für die dort abgesetzten Gegenstände aber verrechnet.

4) Ueber Neben-Zoll-Aemter 1ster und 2ter Klasse darf der Aus- und Wieder-Eingang von Jahrmarkts-Waaren nicht Statt finden.

Haupt-Zoll-Aemter befinden sich im hiesigen Departement an allen bedeutenden Wegen, namentlich

a) in Strzalkowo, der polnischen Stadt Slupce gegenüber;
b) in Pogorzelice, den polnischen Städten Peysern und Chocz gegenüber;
c) in Droszew, der polnischen Stadt Kalisch gegenüber;
d) in Podzancze, der polnischen Stadt Wieruschau gegenüber.

Ueber diese 4 Haupt-Zoll-Aemter kann und darf der wechselseitige Jahrmarkts-Verkehr betrieben werden. Grenz-Controll-Aemter, von welchen zu 2 die Rede gewesen ist, sind in den Städten

a) Wreschen,
b) Neustadt an der Warthe,
c) Raszkow, und
d) Kempen

vorhanden.

5) Was die preußischen Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche von der obigen Begünstigung Gebrauch machen wollen, im Königreiche Polen zu beobachten haben, schreibt die obige Königliche Polnische Verordnung vom 23sten July 1818 vor.

B Beim Verkehr der polnischen Unterthanen nach Jahrmärkten im Herzogthum Posen.

1) Polnische Unterthanen christlicher Religion dürfen, wenn sie ihre Jahrmarkts-Waaren frey von allen Abgaben einbringen und nach Polen zurücknehmen wollen, rücksichtlich des hiesigen Departements nur die Jahrmärkte in den Städten: Wreschen, Miloslaw, Neustadt an der Warthe, Mieszkowo, Jarosin, Pleschen,

Pleschen, Zerkow, Raszkow, Adelnau, Zduny, Ostrow, Grabow, Mixstadt, Ostrzeszow, Sulmierzyce, Kobylagora und Kempen beziehen, und dort ihre Waare en detail feil bieten.

2) Der Eingang und Wieder-Ausgang der polnischen Jahrmarkts-Waaren darf nur über die oben zu A. Nro. 4. genannten Haupt-Zoll-Aemter erfolgen.

3) Beim Eingange derselben muß der Einbringer dem Haupt-Zoll-Amte eine Deklaration übergeben, auf deren Grund das Amt eine genaue Revision vornimmt. Der Einbringer deponirt für die bei der Revision vorgefundenen Waaren, die vollen, vom Haupt-Zoll-Amte zu berechnenden und ihm bekannt zu machenden Zoll- und Verbrauchs-Abgaben, und empfängt einen Legitimationsschein nach der von ihm selbst angegebenen Jahrmarkts-Stadt, worinn das Zoll-Amt

a) die Waaren der Quantität und Qualität nach genau specificirt,
b) den Betrag der deponirten Gefälle,
c) den Zeitraum für welchen der Schein gültig seyn soll, auch
d) bemerkt, daß der Hausirhandel, ohne eine besondere Regierungs-Concession diesseits verboten sey.

4) Nach beendigtem Jahrmarkt bleibt der zu 3. erwähnte Legitimationsschein an dasselbe Haupt-Amt abzugeben, welches ihn ausgefertigt hat. Dasselbe ermittelt durch genaue Revision der zurückgehenden Waaren: wie viel davon diesseits verkauft ist; berechnet nur hiefür die Gefälle ex deposito, retradirt den Ueberrest des Pfandes dem Deponenten gegen dessen Empfangsbescheinigung, und läßt sodann die nicht verkauften Gegenstände frey von Zoll und Steuer unter gehöriger Aufsicht nach Polen ausgehen.

5) Wer mit seinem ins Land gebrachten Jahrmarktsgute nicht innerhalb der zu 3. c bestimmten Frist beim Haupt-Zoll-Amte zurück eintrifft, und diesem seinen Legitimationsschein nicht zurückgiebt, der hat keinen Anspruch auf Rückgabe des ganzen, oder eines Theils des Depositi, vielmehr bleibt dies unverkürzt der Casse zu verrechnen. Die in den Legitimationsscheinen zu bestimmenden Fristen sind Seitens der Haupt-Zoll-Aemter immer so abzumessen, daß innerhalb derselben nur grade der deklarirte Jahrmarktsort besucht, und nach dort beendigtem Markte, die nicht verkaufte Waare zum Grenz-Zoll-Amte zurückgebracht werden kann.

6) Auf die Juden finden die vorstehend sub B. Nro. 1. bis 5. bewilligten Begünstigungen keine Anwendung. Was selbige aus Polen einbringen, muß, wenn es auch nach einem diesseitigen Jahrmarkte declarirt wird, verabgabt, und die Gefälle müssen unverzüglich förmlich berechnet werden.

Posen, den 29sten Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. II.

Nach den in vorstehender Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften haben sich die Kaufleute und Fabrikanten unsers Regierungs-Bezirks, welche einen Markt- oder Meß-Verkehr durch das Herzogthum Posen nach Polen betreiben, gleichmäßig genau zu achten.

II. A. IX. August 344. Breslau, den 9ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 219. Betrifft die Revision der Branntweinbrennereyen, bezüglich ihrer Feuersicherheit.

Da nach der seit dem 1sten Juny d. J. geschehenen allgemeinen Einführung des Blasen-Zinses, der Betrieb der Brennereyen eine viel stärke Feurung zur Erreichung der Productionsfähigkeit erfordert; so werden die Königlichen Landräthlichen Aemter unsers Regierungs-Bezirks, desgleichen das Königliche Polizey-Präsidium zu Breslau und Polizey-Directorium zu Brieg hiermit aufgefordert: alle Branntweinbrennereyen in ihren Amtsbezirken, durch die dazu bestimmte Feuer-Revisions-Behörde, in Absicht der Feuersicherheit mit besonderer Hinsicht auf den oben beregten Umstand untersuchen zu lassen, und von dem Ergebniß dieser Untersuchung uns binnen vier Wochen zu berichten.

II. A. XII. 515. Sept. Breslau, den 17. September 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 220. Betreffend die Tauf-Zeugnisse für außer ehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Justiz-Ministerium wegen der von den Pfarrern für außer ehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder auszustellenden Tauf-Zeugniße festzusetzen, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters, dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausstellen kann, sobald entweder das eigene Copulations-Buch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Kopulation beigebracht wird; daß

2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchen-Buchs zu bringen hat, demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Kopulation, den Tauf-Schein nach dem beigefügten Formular ausstellen kann; daß

3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Tauf-Zeugnisses nach Lage des Kirchen-Buches beschränken, und den Interessenten überlassen muß, sich über das Familien-Verhältniß da, wo ein solcher Beweiß von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen.

Nach dem beiliegenden Formular werden auch die Tauf-Zeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden können.

Die gesammte Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Bezirks wird demnach angewiesen, sich nach vorstehenden Bestimmungen bei vorkommenden Fällen zu achten.

S. C. II. September 226. Breslau, den 17ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Formular zum Tauf-Schein für ein Kind, welches außer ehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (Die) am geborne Sohn (Tochter) des (Vaters Namen) und seiner Ehefrau (Mutter Namen) ist nach Aussage des Taufbuchs

der Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen

(Tauf-Namen)

empfangen. Tauf-Zeugen waren u. s. w. Dieses wird hiermit ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt. (Ort und Datum)

(L. S.) (Unterschrift)

Nro. 221. Wegen der alljährlich einzureichenden Schutzpocken-Impfungs-Tabellen.

Durch ein Rescript des Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21sten August c. a. ist eine Abänderung der bisherigen von den Physikern und Impfärzten alljährlich einzureichenden Schutzpocken-Impfungs-Tabellen nach dem beifolgenden Schema angeordnet worden.

Da bei Empfang desselben das allgemeine Impfungs-Geschäft in sämmtlichen Creisen des Departements für das laufende Jahr bis auf wenige Nach-Impfungen bereits beendiget seyn wird, so wird den Landräthlichen Officien und Kreis-Physikern, desgleichen dem hiesigen Polizey-Präsidio und dem Polizey-Directorio in Brieg nebst den Physikern beider Städte aufgegeben, ihre Impfungs-Tabellen für das nächste Jahr nach dem abgeänderten Schema anzufertigen, und zu dem Ende sämmtlichen Impfärzten ihrer resp. Amts-Bezirke dieses abgeänderte Schema, Behufs der künftigen Anfertigung ihrer Special-Impfungs-Tabellen, bei Zeiten mitzutheilen. Desgleichen haben sich auch die Impfärzte des hiesigen Königl. Schutzpocken-Impfungs-Instituts nach dieser Verfügung zu achten.

A. I. 137. Septbr. XII. Breslau den 18ten Septbr. 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Sche-

Namen des Wohnorts oder des Polizey-Bezirks,	Namen des Impfarztes.	Summa der Geimpften		Summa der mit Erfolg Geimpften, welche zwischen dem 7ten und 10ten Tage nach der Impfung von dem Impfarzt besichtiget worden sind.	Krankheiten während des Verlaufs der Schutzpocken.	Krankheiten die in dem Zeitraume von 6 Wochen nach dem Verlauf der Schutzpocken entstanden sind.	Ob und wie viel von den mit Erfolg Geimpften, um Versuche anzustellen zum 2. oder 3. mal nachgeimpft worden sind.	Bemerkungen.
		mit Erfolg.	ohne Erfolg, und in diesem Fall ob die Impfung schon mehrmal ohne Erfolg gewesen ist.					

Nro. 222. Wegen Theilnahme des Militairs an der Feuer-Polizey.

Das hohe Polizey-Ministerium hat nach vorgängiger Berathung mit dem hohen Kriegs-Ministerio §. 1. der in dem Amts-Blatt durch die Verordnung vom 15ten October v. J. (Amts-Blatt 1818. Stück XLIII. Nro. 183. pag. 357. rc.) bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten August 1818 wegen Theilnahme des Militairs an der Feuer-Polizey, dahin erklärt:

wie es sich von selbst verstehe, daß wenn die Polizey-Beamten bei dem Feuer angekommen sind, und sich überzeugt haben, daß das Militair bei demselben weiter nicht nöthig, es ganz von ihnen abhängt, den Kommandirenden des anwesenden Militairs zu requiriren, letzteres abgehen zu lassen, welches von demselben nicht abzulehnen ist, insofern nicht etwa das Feuer auch Königliche Militair-Gebäude oder Militair-Vorräthe ergriffen haben sollte.

Dies wird den Polizey-Behörden bekannt gemacht.

I. A. V. September 290. Breslau, den 19ten September 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 223. Wegen Versteuerung des Mahlgetreides, der Bäckerwaaren und des Fleisches, in den nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernten ländlichen Ortschaften.

Zur Vermeidung einer unrichtigen Anwendung des §. 9. der unterm 8ten Februar d. J. ergangenen Allerhöchsten Verordnung wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze vom 26sten May 1818 und vom 8ten Februar 1819, Gesetzsammlung 1819 Seite 118, bei Erhebung der städtischen Steuer-Abgaben von Bäckern und von Fleischern, innerhalb einer halben Meile um die Städte, wird auf den Grund der Königl. Finanz-Ministerial-Rescripte vom 13ten July d. J. III. Nro. 10654. und vom 3ten September ej. a. III. Nro. 13627. mit Berücksichtigung der Gewerbesteuer- und Personensteuerverhältnisse Nachstehendes hiermit festgesetzt, und zur Nachachtung sowohl für die Steuer-Aemter als für die Gewerbetreibenden bekannt gemacht.

A, In Absicht des Fleisches.

1) Wer innerhalb einer halben Meile um eine Stadt, auf einen Gewerbeschein als Fleischer Rindvieh, Schweine, Schaafvieh oder Ziegen schlachtet, muß die städtische Schlachtaccise von allen seinen Schlachtungen erlegen, so wie derjenige, welcher Fleisch von andern Orten zum Verkauf in den Bezirk der halben Meile ohne einen die Versteuerung in einer Stadt nachweisenden Passirzettel einbringt, die städtische Schlachtaccise davon entrichten muß.

2) Wer ohne Gewerbeschein zum Verkauf des Fleisches innerhalb der halben Meile um eine Stadt schlachtet, wird als Gewerbesteuer-Contravenient behandelt, und muß außerdem die städtische Schlachtsteuer nachbezahlen.

3) Wer Vieh zur eigenen Consumtion, oder sonst nicht zum Verkauf des Fleisches innerhalb der gedachten halben Meile schlachtet, bezahlt nur die ländliche Schlachtsteuer.

4) Wer Fleisch aus einer Stadt, oder von einem Dorfe außerhalb der halben Meile, in den Bezirk der halben Meile nur zur Consumtion und nicht zum Verkauf, einbringt, zahlt keine Steuer, da dergleichen Fleisch, in beiden Fällen, die Vermuthung der städtischen oder ländlichen Versteuerung für sich hat.

5) Zur Entrichtung der Personensteuer bleibt jeder ländliche Schlächter ohne Unterschied verpflichtet.

B. in

B. In Absicht der Steuer vom Gemahl und Backwaaren.

1) Bäcker auf Gewerbeschein innerhalb der städtischen halben Meile, die nur Roggen, aber kein Weizenbrodt zum Verkauf verbacken, sind mahlsteuerfrei, aber personensteuerpflichtig.

2) Bäcker auf Gewerbeschein, welche in den nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernten Dörfern Weitzenbrodt und Roggenbrodt zum Verkauf backen, müssen sowohl von ihrem Brodtmehl als von ihrem Weitzenmehl, die städtische Accise bezahlen, bleiben aber frei von der Personensteuer.

3) Bäcker auf Gewerbeschein, welche in dem gedachten Bezirk einer halben Meile nur Weitzen zum Verkauf, zu Semmel oder Kuchen verbacken, sind verbunden, von ihrem Brodtgetreide, so wie von ihrem Weitzengemahl, die städtische Mahlaccise zu entrichten, von der Personensteuer aber sind sie frei.

4) Wer innerhalb einer halben Meile von einer Stadt, ohne Gewerbeschein Brodt und Semmel oder Kuchen, oder auch Weitzenbrodt allein zum Verkauf bäckt, wird als Gewerbesteuer-Contravenient bestraft, und muß außerdem die städtische Accise von seinem verbackenen Brodtmehl und Weitzenmehl so wie die Personensteuer bezahlen.

5) Wer im Umfange einer halben Meile von einer Stadt ohne Gewerbeschein allein Roggenbrodt ohne Weitzenbrodt zum Verkauf bäckt, wird blos als Gewerbesteuer-Contravenient, jedoch ohne Nachzahlung der städtischen Mahlsteuer behandelt, und bezahlt übrigens die Personensteuer nach wie zuvor.

6) Wer auf Gewerbeschein mit Brodt und zugleich mit Semmel oder Kuchen Handel treibt, diese Waaren aber nicht selbst gebacken hat, sondern aus andern Dörfern von ausserhalb oder innerhalb der halben Meile nach einem von der Stadt nicht über eine halbe Meile entfernten Orte einbringt, bezahlt die städtische Accise von dem eingebrachten Brodt und Weitzenbrodtwerk, und ist dabei der Personensteuer unterworfen.

7) Wer auf Gewerbeschein mit eingebrachtem + Brodt von Roggen aber nicht zugleich mit Backwaare von Weitzenmehl Handel treibt, ist frei von der städtischen Mahl- und Backwaarenversteuerung, und bezahlt die Personensteuer.

+ im Bezirk einer halben Meile von einer Stadt

8) Wer

8) Wer ohne Gewerbeschein mit Weitzenbrodt oder sonstigen Weitzenbackwerk, was er nicht selbst zubereitet, sondern von andern Orten, Dörfern oder Städten nach Orten innerhalb der oftgedachten halben Meile einbringt, handelt, ist Gewerbesteuer-Contravenient, und bezahlt die städtische Steuer von den eingebrachten Backwaaren; daß er die Personensteuer fortwährend bezahlt, versteht sich von selbst.

9) Alles in dem ländlichen Umfange einer halben Meile um eine Stadt zum eigenen Verbrauch oder sonst nicht zum Verkauf verbackene Mehl, ingleichen alles zu diesem Behuf von andern Orten her in die innerhalb einer halben Meile von den Städten belegenen Dörfer eingebrachte Brodt und Weitzenbackwerk, ist frei von der städtischen Mahlsteuer.

C. Beim Eingange

des ländlichen Brodts und Backwerks von Roggen oder von Weitzenmehl, ingleichen des ländlichen Fleisches zur Stadt, wird von Quantitäten von 10 Pfund, und mehr, die Steuer nach dem Tarif vom 8ten Februar d. J. bezahlt, von geringeren Quantitäten aber keine Steuer entrichtet, in beiden Fällen ohne Unterschied, ob die Backwaaren oder das Fleisch aus Dörfern innerhalb oder außerhalb der halben Meile einer Stadt hergebracht werden.

Sämmtliche Steuerbehörden unsers Geschäftsbezirks werden hiermit angewiesen, genau hiernach zu verfahren, und insbesondre diejenigen ländlichen innerhalb der halben Meile wohnenden Bäcker, welche nur Roggenbrodt aber keine Backwaaren von Weitzenmehl zum Verkauf backen, von der Erlegung der städtischen Mahlaccise frei zu lassen.

II. A. VII. 227. September. Breslau, den 21ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 224. Wegen der in einigen Kreis-Städten noch nachträglich errichteten Special-Aich-Aemter.

Es ist zu mehrerer Förderung des Aichungs-Geschäfts nachträglich von dem Königl. Ministerio für den Handel und das Gewerbe genehmiget worden, daß in sämmtlichen Kreis-Städten des Breslauschen Verwaltungs-Bezirks Special-Aich-Aemter angelegt werden mögen.

Demnach sind, außer den, in Breslau, Brieg, Wohlau und Militsch schon befindlichen, noch in folgenden Städten, nämlich in Creutzburg, Guhrau, Namslau, Steinau, Strehlen, Neumarkt, Trebnitz und Wartenberg Aichämter errichtet worden.

Nachdem nun diese gehörig organisirt sind, so werden sie vom 1sten October d. J. ab in Thätigkeit treten und sich mit der Prüfung neuer Probe-Maaße und Gewichte und ihrer Abstempelung, mit der Revision der schon geaicht gewesenen Probe-Maaße und Gewichte, mit der Prüfung der aichungsfähigen Waagen und mit dem Verkaufe fertiger geaichter Maaße und Gewichte für Werkmeister, die solche zum Verkauf nachmachen wollen, befassen.

Dies wird, in Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten April 1818 im Amtsblatt Stück XV unter No 72 zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bekannt gemacht und, zur Vermeidung der unangenehmen gesetzlichen Folgen, wiederholt angerathen, die Anschaffung der neuen Probe-Maaße und Gewichte und die Aichung derselben nicht zu verschieben.

II. A. VI. 252. August. Breslau den 24. September 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 225. Den einländischen Blättertabak betreffend.

Mit Bezug auf die im Stück XXXIX. des Amtsblattes pag. 442 et seq. enthaltene Verfügung vom 14. Sept. c. wird den Steuerbeamten, Ortsbehörden und Tabaks-Cultivateurs noch folgendes zur Kenntniß und Achtung bekannt gemacht.

1) Wenn es §. 43 in der Ordnung zum Gesetz vom 8. Febr. c. heißt, daß die Angabe des Gewinnes 8 Tage nach dem Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Faden geschehen soll, so ist damit nicht die Zeit des Abbre-

chens der grünen Blätter von den Tabaksstauden, oder die eigentliche Tabaks-Erndte, sondern die Zeit gemeint, wo das Trocknen der Tabaksblätter beendigt ist, und sie zum Verkauf gebracht zu werden pflegen.

2) Die große Verschiedenheit des Ertrages von Tabaksblättern vom Morgen ist die Ursache, warum nicht die Tabaksteuer gleichviel von jedem Morgen mit Tabak bebauten Landes zu erheben ist, und daher die Angabe und Ausmittelung des Gewinnes von jedem Tabaks-Anbauer nothwendig macht.

Diese Angabe in Bunden und nach dem Gewicht wird dem Tabaks-Anbauer leicht möglich, da er nur die Bunde von getrockneten Tabaksblättern zählen und ohne den ganzen Gewinn auf einer großen Waage abwiegen laßen zu dürfen, soviel Probe-Bunde auf einer gewöhnlichen Hauswaage abwiegt, als nöthig sind, um das Ganze bis auf ein Zehntheil richtig überschlagen zu können.

3) In derselben Art kann auch bei der Revision und Nachwiegung verfahren werden, und da diese gleich nach der Deklaration des Gewinnes, mithin in 8 oder 14 Tagen, nachdem die Tabaksblätter abgetrocknet sind, geschieht, und dem Eigenthümer die Steuer von seinem ganzen Gewinn sodann zur Zahlung in 6 Monaten, zur Last geschrieben wird, so ist er aller fernern Weitläuftigkeiten und Beschränkungen überhoben, und ein mehrmaliges Wiederaufwikkeln, Aufhängen, Binden und Verwiegen der Blätter findet der Steuer wegen gar nicht statt.

4) Einer strengern Revision werden sich hiernach nur diejenigen aussetzen, deren Angaben des Gewinnes mit dem bepflanzten Flächenraum, der darauf verwandten Cultur und den allgemeinen oder örtlichen Ergebnissen der Tabaks Erndte, in einem Mißverhältniß stehen, oder sonst verdächtig sind, wogegen gewissenhafte Deklarationen leicht erkannt und jeder sich die Revision ganz oder größtentheils ersparen kann.

II. A. IX. September. 423. Breslau, den 25. September 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Stadt-Justiz-Rath Wirth zu Glogau, zum Justiz-Commissarius und Notarius bey dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau.

Der Ober-Amtmann Sopsky zu Prisselwitz, und der Ober-Amtmann Stienauer zu Ransern Breslauschen Kreises, sind zu Polizey-Districts-Commissarien, ersterer für den 5ten und letzterer für den 2ten Polizey-District, ernannt worden.

Der Garnison-Prediger Friedrich Krause in Silberberg, zum Prediger zu Dyhrnfurth, Wohlauschen Kreises.

Der zeitherige Curatus Franz Becker zu Schawoine, zum Pfarrer zu Frauenwalde, Trebnitzschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Kräcker in Windisch-Märchwitz, zum Schullehrer in Michelwitz, Briegschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Carl Oswald Kahl in Kloptau, zum Schullehrer in Groß-Nieder-Tschirne, Guhrauschen Kreises.

Bekanntmachung.

Lections-Verzeichniß bei dem hiesigen Königlichen Anatomie-Institute für das bevorstehende Winter-Halbejahr.

Im bevorstehenden Winter-Halbenjahre werden bei dem hiesigen Königlichen Anatomie-Institute für die angehenden Chirurgen folgende, mit dem 18ten October anfangende Vorlesungen gehalten werden:

I. Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Dr. Wendt,
   a) öffentlich: den Commentar über den chirurgischen Theil der Pharmacopoea borussica wöchentlich einmal;
   b) privatim: die Pathologie und Semiotik wöchentlich viermal.

II. Von

II. Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Dr. Andree,
a) öffentlich: geburtshülfliches Examinatorium,
b) privatim: theoretische und praktische Geburtshülfe, geburtshülfliche Clinik im Gebärhause.

III. Von dem Herrn Medicinal-Assessor Dr. Hancke,
privatim: Specielle Chirurgie wöchentlich zweimal,
Operative Chirurgie wöchentlich zweimal,
Die Uebungen in der chirurgischen Klinik werden fortgesetzt.

IV. Von dem Prosector an der Königl. Anatomie Herrn Dr Brehm,
a) öffentlich: die Lehre von den Muskeln, die Lehre von den Eingeweiden, die Lehre von den Blutgefäßen, die Lehre von den Nerven — Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr,
b) privatim: Anleitung zu den anatomischen praktischen Uebungen täglich von 9 bis 12 Uhr.
Die Lehre von den Knochen und Bändern, Mittwoch und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr.

A. I. 482. Septbr. IX. Breslau den 22. September 1819.
Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung wegen der im Posenschen Regierungs-Bezirk ausgebrochenen Lungenseuche.

Laut einer officiellen Nachricht ist in dem Dorfe Namyslake Ostrzeszowschen Kreises im Groß-Herzogthum Posen, die Lungen-Seuche ausgebrochen, und deswegen die Sperre des Orts verfügt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. September 515. Breslau, den 24sten September 1819.
Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 6ten October 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 226. Betreffend die bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht kommenden Quantitäten von $\frac{1}{8}$ Centner, und darunter.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß die Bestimmung des Tarif-Anhanges vom 26sten May v. J. zu 2a nicht überall auf den ermäßigten Transito links der Oder zu 12 Ggr. vom Centner gleichmäßig angewandt, indem manche Aemter $\frac{1}{8}$ Centner frey gelassen, andere aber die Gefälle auch von Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Centner berechnet, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 4ten d. M. bestimmt, daß zwar, um die Berechnung zu erleichtern, verstattet werden soll, bei dem Erheben jenes ermäßigten Durchfuhr-Zolles, Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Centner unbeachtet zu lassen, daß aber dennoch die Revision und Begleitschein-Ertheilung bey Gegenständen, wovon der eigentliche Tarifsatz an Zoll- und Verbrauchssteuer mehr als 12 Ggr. beträgt, auf das würklich vorhandene Quantum zu richten ist, um die Controlle fest zu halten, daß solche Gegenstände auch in demselben Maaße würklich wiederum außer Landes gehen.

Dies wird dem Handeltreibenden Publikum, und den Steuer- und Revisions-Behörden unsers Regierungs-Bezirks, zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. September. 435. Breslau, den 24sten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 227. Wegen Prüfung der Candidaten in der Feldmeßkunst.

Bisher sind die zur Prüfung in der Feldmeßkunst sich meldenden Kandidaten erst bei Ertheilung der Probe-Charte aufgefordert worden, dieselbe mit einer Angabe ihrer Herkunft, ihrer wissenschaftlichen Bildung und der sonst darauf Bezug habenden Lebensumstände zurückzureichen.

Es ist indessen jetzt zu mehrerer Vollständigkeit der Uebersicht höhern Orts angeordnet worden, daß sämmtliche Kandidaten, die sich zu der Prüfung in der Feldmeßkunst melden wollen, öffentlich aufgefordert werden sollen, ihrer ersten Eingabe, durch welche sie die Probe-Arbeiten zur Prüfung nachsuchen, gleichzeitig das oben bestimmte Curriculum vitae beizufügen, und wird daher diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A. IV. September 255. Breslau, den 25sten September 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 228. Wegen der zu Vertilgung der in den Nadel-Holz-Waldungen bemerkten Kiefer-Raupen anzuwendenden Maaßregeln.

Da sich wieder in mehrern Nadelholz-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks Kiefer-Raupen zeigen, und, um die in den davon befallenen Königlichen Forsten gegen die weitere Verbreitung derselben angeordneten Maaßregeln, auch in den von Kiefer-Raupen befallenen Privat-Waldungen auf eine gleich zweckmäßige Weise in Anwendung gebracht zu sehen, fordern wir hiermit sämmtliche Landräthliche Aemter unsers Regierungs-Departements auf, die Instruction, die frühern wegen Vertilgung dieser schädlichen Insekten ergangenen Verfügungen vom 4ten August 1810. und 8ten März 1815. wieder in Erinnerung und zur Ausführung zu bringen.

Dem

Dem gemäß sind die sämmtlichen Besitzer von Kiefer-Waldungen zur Anzeige: ob solche von Raupen befallen, aufzufordern, und im bejahenden Fall, dieselben sofort unter Bekanntmachung und Anordnung der zur Vertilgung oder Verminderung derselben nöthigen Vorkehrungen, zur kräftigsten und genauesten Befolgung aufzufordern und anzuhalten, so wie sich von der Ausführung derselben selbst zu überzeugen, und uns von dem, was hierunter geschehen, Anzeige zu machen ist.

Zur Vertilgung oder Verminderung dieser schädlichen Insekten in den davon befallenen Kiefer-Waldungen sind daher die in den obenangeführten Vorschriften vom 4ten August 1810. und 8ten März 1815. umständlich angeführten Maasregeln, hauptsächlich wegen des Zusammenrechen der Streu und des Mooses und deren Verbrennen, so wie des Eintreibens der Schweine in die von Raupen befallenen Forst-Reviere, so wie wegen Ziehung von Gräben und Aufsuchung der Raupen-Eier rc. so wie der Raupen selbst, desgleichen der Schmetterlinge, zur Ausführung zu bringen. Wir hoffen, daß die Forst-Besitzer sich von diesen Vorbeugungs-Mitteln vollständig in Kenntniß setzen, und darnach handeln werden.

II. A. III. September 374. Breslau, den 2ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 11. Betreffend, daß zum Judicial- und Pupillen-Deposito kein Münz-Courant anders als in verificirten aber doch mit dem gehörigen Gewicht überschriebenen Beuteln oder Düten, eingesandt werden darf.

Da sich ohnlängst wieder der Fall ereignet hat, daß zum hiesigen Pupillar-Deposito Münz-Courant in Düten eingesandt worden, welche nicht cassenmäßig gepackt gewesen, und bei der Durchzählung unrichtig befunden worden: so wird sowohl den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, als auch dem Publikum hiermit in Erinnerung gebracht: daß zum Judicial- und Pupillen-Deposito kein Münz-Courant anders als in verificirten aber doch mit dem gehörigen Gewicht überschriebenen Beuteln oder Düten, eingesandt werden darf, widrigen-

drigenfalls die Einsender zu erwarten haben, daß die nachträglichen Verifications- oder Zählkosten von denselben werden eingezogen werden.

Breslau, den 10ten September 1819.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 12. Betreffend das Verreisen ꝛc. der Untergerichts-Beamten.

Sämmtliche dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mittelbar und unmittelbar untergeordnete Untergerichts-Beamten werden hiermit, bey vorzunehmen gewillten Reisen oder temporellen Entfernungen von ihren Posten, an die genaue Beobachtung der in den §§. 92 und 93. Tit X. Theil 2. und §. 41. Tit. XIII. Theil 1. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften erinnert, und hierbey zugleich auf die Bestimmung des §. 355. Tit. XX. ibidem im Uebertretungsfall, aufmerksam gemacht.

Breslau, den 28sten September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Deputirte und Ritterguts-Besitzer, Ober-Amtmann Grundmann auf Jacobsdorf, zum Polizey-Districts-Commissarius Creuzburgschen Kreises.

Die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner Grienig und Richter zu Wintzig, ersterer zum Bürgermeister und letzterer zum Cämmerer daselbst.

Der katholische Administrator Joseph Haucke zum heiligen Geiste in Sagan, zum Pfarrer in Niederhartmannsdorf, Saganschen Kreises.

Der evangelische Pastor Täsler in Peucke, zum Pastor zu Schmollen, im Oelsnischen Kreise.

Der evangelische Conrector Modl zu Rawicz, zum Diaconus in Herrnstadt.

Der

Der evangelische Candidat Christoph Pfennig, zum Prediger zu Gimmel, im Wohlauschen Kreise.

Der katholische Candidat und Mitglied des pädagogischen Seminars, Predlo, zum Lehrer am Gymnasio zu Leobschütz.

Der katholische Candidat Schubert, zum Lehrer am Gymnasio zu Groß-Glogau.

Der katholische Schullehrer, Franz Zeug zu Groß-Zöllnig, im Oelsnischen Kreise, zum Schullehrer zu Tschirne, im Breslauschen Kreise.

Der Landwehr-Unteroffizier August Herrmann, zum Schullehrer in Seiffersdorf, Wohlauschen Kreises.

Der evangelische Lehrer, Friedrich Mosch, zum Professor an der Ritter-Academie zu Liegnitz.

Der evangelische Prediger Schärff in Gietsdorf, zum Lehrer am Gymnasio zu Brieg.

Warnung

vor dem Genuß giftiger Pilze und Schwämme.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 2ten September c. a. (im 35sten Stück ihres Amts-Blattes Nro. 193.) haben im vorigen August-Monate 8 Menschen durch den Genuß giftiger Pilze das Leben verlohren, nämlich 4 zu Kraschеow im Oppelner und 4 zu Rzeptsch im Neustädter Kreise. Ein Pferdejunge an letzterem Orte, welcher ebenfalls, aber weniger von den giftigen Pilzen genossen hatte, wurde gerettet.

Wir finden uns durch diese Unglücksfälle veranlaßt, dem Publiko sowohl beim Einsammeln wie auch beim Einkauf der unschädlichen genießbaren Pilze und Schwämme die nöthige Vorsicht dringend zu empfehlen, und geben den Polizey-Behörden in den Städten auf, auf diese zum öffentlichen Verkauf ausgestellten Gewächse ein wachsames Auge zu haben, und diejenigen welche nach ihren äußerlichen Kennzeichen nur einigermaßen verdächtig scheinen, einer Revision der Sachverständigen zu unterwerfen. Zugleich bringen wir auch das Verfahren bei zufälliger Vergiftung mit Pilzen und

Schwämmen in Erinnerung, welches in der von uns in allen Gemeinden und Schulen des Departements gratis vertheilten tabellarischen Darstellung der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintodt oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind, empfohlen worden ist, und wiederholen ernstlichst die Aufforderung an sämmtliche Orts-Gerichte und Schullehrer, sich mit dem Inhalt dieser Tabelle bekannt zu machen, um bei vorkommenden Unglücksfällen ohne Zeitverlust nach den darin ertheilten Vorschriften zu verfahren.

I. A. XII. Septbr. 136. Breslau, den 27sten Septbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Berichtigung.

In der im vorigen Stück enthaltenen Verfügung Nro. 223. sind zu B. 7. Seite 473. in der dritten Zeile von unten herauf, zwischen den Worten, Weizenmehl und Handel, die Worte:

„im Bezirk einer halben Meile um eine Stadt" einzuschalten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII. —

Breslau, den 13ten October 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 229. Wegen der Stempel-Freiheit der Legitimations-Atteste bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher.

Da durch eine Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii bestimmt worden, daß es bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher zu den Legitimations-Attesten für die Besitzer und zu den Hypotheken-Scheinen keines Stempels bedarf; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. XIV. September. 151. Breslau, den 1sten October 1819.
Königl. Preußische Regierung.

Nro. 230. Wegen der auf dem Transport entsprungenen Transportaten.

Das Königliche Polizey-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 31sten May d. J. nachgegeben, daß, da die Fälle des Entspringens der Transportaten auf dem Transporte immer seltener werden, die deshalb zu erstattenden Berichte nur halbjährig ein-

eingereicht werden dürfen. Das hiesige Polizey-Präsidium und die Königlichen Landräthlichen Aemter unsers Bezirks sind bereits mittelst Zirkular-Verfügung vom 19ten Juny d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt und mit Instruction versehen worden.

Die Magistrāte unsers Departements, exclusive Breslau, werden dagegen angewiesen, die Nachweisungen von den auf dem Transport entsprungenen Transportaten nicht mehr vierteljährig sondern halbjährig, jedoch nicht mehr direkte, sondern durch die betreffenden Königlichen Landräthlichen Aemter, welche aus den einzelnen Nachweisungen ein Generale zu fertigen haben, an uns einzureichen, doch so, daß die Haupt-Nachweisungen unfehlbar bis zum 10ten Januar und 10ten July bei uns eintreffen können.

Entspringen im Laufe eines halben Jahres gar keine Transportaten auf den Transporten, so bedarf es weder einer Nachweisung noch eines Negativ-Berichts.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magistrāte und Polizey-Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

I. A. XXI. September 490. Breslau, den 6ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 231. Betrifft die Nachweisungen über eingegangene Polizey-Strafen.

Die Einsendung der Nachweisungen über eingegangene Polizey-Strafen erfolgt nicht mit der gehörigen Regelmäßigkeit und an den in unsrer Verfügung vom 4ten November v. J. (Amts-Blatt Seite 379.) festgesetzten Terminen.

Indem wir die hiermit beauftragten Behörden auf die gedachte Verfügung hinweisen, verordnen wir, daß die Magistrāte, mit Ausnahme von Breslau, für die Folge die in Rede stehenden Nachweisungen nicht mehr direkte an uns, sondern an die betreffenden Landräthlichen Aemter, welche aus den einzelnen Nachweisungen und Negativ-Attesten ein Generale zusammenstellen werden, einzusenden haben; doch müssen sich dieselben so einrichten, daß die Landräthlichen Aemter die Haupt-Nachweisung unfehlbar bis zum 10ten Januar und 10ten July an uns einzureichen im Stande sind.

I. A. XXI. October 14. Breslau, den 6ten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 232. Wiederholte Aufforderung, die Brau-Waagen bald anzuschaffen.

Mit Bezug auf unsere Amts-Blatt-Verfügung vom 21sten May c. (Stück XX. pag. 277. Art. XV.) werden die Besitzer der Brauereien sowohl in den Städten als auf dem Lande hiermit wiederholt aufgefordert: sich nunmehr ungesäumt mit einer Waage mit gleicharmigen Balken, worauf das Braumalz gewogen werden kann, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten in ihren Brauereien zu versehen, wozu hiermit noch ein endlicher Termin von 3 Monaten also bis Ende December d. J. bewilliget wird.

Wer dieser Aufforderung in der gegebenen Frist nicht genügt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihm der Betrieb der Brauerey alsdann nach §. 27. der Ordnung zum Gesetze vom 8ten Februar c. versagt wird.

Es haben daher die Landräthlichen Aemter und Magisträte, so wie die Steuerbehörden, die Inhaber der Brauerrien auf die Vorschrift des Gesetzes nochmals aufmerksam zu machen und sie für Schaden zu warnen, nach Ablauf des bewilligten Termins aber an den Säumigen die gesetzliche Vorschrift zu vollziehen.

II. A. IX. Septbr. 449. 463 u. 487. Breslau, den 29sten Septbr. 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 233. Betrifft die Einrichung einer Abschrift eines jeden den Königlichen Kassen zukommenden Etats.

Es ist höheren Orts festgesetzt worden: daß in Zukunft der einer jeden Kasse zukommende Etat, womit sonst die nach demselben gelegte, und an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu befördernde Jahres-Rechnung justificirt werden mußte, nicht mehr den Belägen der Rechnung vorgeheftet, sondern gleich nach dem Eingange desselben, und sobald das Kassen-Manual darnach eingerichtet worden ist, von der betreffenden Casse eine genaue und saubere Abschrift des Etats gefertiget und der vorgesetzten Behörde eingereicht werden solle. Insoferne der Etat mit Bezug auf ein besonderes Protokoll vollzogen wäre, soll auch von diesem Protokoll eine Abschrift gefertiget und mit dem Etat überreicht werden. Hiermit soll für das Jahr 1819 der Anfang gemacht, mithin auch von dem Etat eines früheren Jahres, der aber für das Jahr 1819 oder auch noch auf mehrere Jahre für gültig erklärt worden ist, eine Abschrift dieses Etats, und, im eintretenden Falle, auch von dem dazu gehörenden Protokolle, zur weitern Beförderung an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, uns überreicht werden.

Es werden daher sämmtliche von uns abhängende Cassen hierdurch aufgefordert: von jeden für das Jahr 1819 zugefertigten, oder für das obengenannte Jahr verlängerten frühern Etat, und, wo es der Fall ist, auch von dem denselben begleitenden Protokoll, die oben verordnete Abschrift spätestens innerhalb 10 Tagen an uns einzureichen. Diese Abschriften müssen ganz genau nach dem Inhalt des Originals gefertigt seyn, und es darf in der Abschrift weder etwas weggelassen, noch weniger etwas zugesetzt werden. Jede eigne Bemerkung würde unnütz seyn, und zur Folge haben, daß die unrichtige Abschrift, auf Kosten der Casse, zurückgeschickt werden müßte. Die Casse hat lediglich am Schluße den Vermerk beizufügen: bis zu welchem Jahre einschlüßlich, der Etat verlängert worden ist, und daß die Abschrift mit dem ihr zugefertigten Etat in Worten und Zahlen genau übereinstimme, und dieser Vermerk ist mit Datum und Namens-Unterschrift der Kassen-Beamten zu versehen.

Wenn diese Abschrift des für das Jahr 1819 geltenden Etats eingereicht worden ist, so bedarf es in denjenigen Jahren, für welche derselbe noch für gültig erklärt worden ist, der nochmaligen Einreichung einer solchen Abschrift nicht, und eben so fällt auch die Beifügung des Etats zu den Belägen der Jahres-Rechnung für die Jahre, auf welche ein früherer Etat verlängert worden ist, weg. Eine jede Verlängerung des Etats wird aber besonders bekannt gemacht werden. Sobald jedoch der Kasse ein neuer Etat von uns zugeht, ist die Abschrift desselben und des etwa zu demselben gehörenden Protokolls, wie oben bemerkt worden, innerhalb zehn Tagen an uns einzureichen.

Hiernach ändert sich die am Ende der Bekanntmachung vom 1sten May d. J. im Amts-Blatt Stück XIX. Seite 256. beigefügte Aufforderung dahin ab: daß die dort verlangte Einreichung einer beglaubigten Abschrift des zuletzt approbirten Etats am Schluße eines jeden Jahres nicht mehr nöthig ist.

P. XVII. September 89. Breslau, den 8ten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Der zu Strehlen verstorbene Kirchen-Vorsteher und Armen-Cassen-Rendant Daniel Schraps, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen Armen-Casse . . . . 20 Rthlr. und
" der Hospital-Casse . . . . 10 —
als Legate ausgesetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIII. —

Breslau, den 20sten October 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 234. Wegen fernerer Erhebung der Mühl-Waage-Gefälle.

Mit Bezug auf den §. 2. der in der diesjährigen Gesetzsammlung Nro. 537. vom 8ten Februar c. enthaltenen Verordnung, betreffend die Fortdauer der Entrichtung des Mühlen-Waage-Geldes von den der Versteuerung unterworfenen zur städtischen Consumtion bestimmten Mühlen-Fabricate, wird zur Beseitigung etwanniger Zweifel dem Publikum und den Haupt- und Special-Steuer-Aemtern hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß von allem zur städtischen Consumtion bestimmten einer Verwiegung unterworfenen Gemahl, welches in den Positionen 1. 2. 3. 12 und 13. des hinter jener Verordnung abgedruckten Tarifs aufgeführt ist, neben den daselbst ausgeworfenen Abgaben, auch das Mühl-Waage-Geld, und zwar zwei Pfennige vom preußischen Scheffel, erhoben, und gehörig berechnet werden müssen.

II. A. XII. September. 605. Breslau, den 6ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 235. Wegen Ertheilung der Eingangs-Päße für Handwerksgesellen auf den Grund vorgezeigter Kundschaften.

Die Königliche Regierung zu Oppeln hat unterm 7ten v. M. (Amts-Blatt Stück 37. Nro. 200.) die derselben untergebenen Polizey-Behörden dahin angewiesen:

„Es steht gesetzlich fest, daß bloße Kundschaften ausländischer Handwerks-Gesellen nicht als vorschriftsmäßige Legitimation zur Erwerbung eines Paßes angesehen werden können. Es ist aber sehr gewöhnlich, daß die benachbarten auswärtigen Behörden solche Kundschaften durch ihre Visa legalisiren, wie solches namentlich im Oestreichischen immer der Fall ist, so wie daß die Preußischen Residenten, wie der des Freistaats Krakau, solche ausdrücklich attestiren. In solchen Fällen wird eine Kundschaft zu einem wirklichen Legitimations-Dokument erhoben.

Wir geben daher den betreffenden Polizey-Behörden hierdurch auf: so oft sie auf den Grund einer solchen Kundschaft einen Paß ertheilen, bei dem Legitimations-Punkt im Paß selbst, die Legalisirung der Kundschaft durch die auswärtige Behörde ausdrücklich zu vermerken, weil sonst die Päße in andern Departements nicht für gehörig anerkannt werden.“

Sämmtliche Polizey-Behörden hiesigen Regierungs-Departements haben daher, wenn denselben von Polizey-Behörden des Oppelnschen Regierungs-Bezirks ertheilte Päße, warinnen ausdrücklich vermerkt ist: daß sie auf den Grund von benachbarten auswärtigen Behörden legalisirten Kundschaften ertheilet worden, vorkommen, dergleichen Päße anzuerkennen.

I. A. V. September 531. Breslau, den 8ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 236. Wegen des unvorsichtigen Gebrauchs der Schieß-Gewehre.

Erst im Laufe des vorigen Monats haben wieder mehrere Fälle gezeigt, daß beim Gebrauch der Schießgewehre immer noch nicht mit der gehörigen Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gegangen und unsere Verordnung vom 14ten October 1815., der unterm 27sten August 1816 erfolgten Republikation derselben ungeachtet, bei weitem nicht allgemein befolgt wird.

Die

Die genaueste Beobachtung der darinn gegebenen Vorsichts=Maaß=Regeln beim Gebrauch der Schießgewehre, ist aber um so dringender nothwendig, als ein im heutigen Stück unsers Amts=Blatts enthaltener, höchst trauriger Fall beweist, daß das Inruhesetzen des Hahns allein kein zureichendes Sicherungs=Mittel gegen die zu besorgende Gefahr ist.

Wir verordnen daher hierdurch aufs neue:

daß Jeder, der ein geladenes Gewehr führt, mit alleiniger Ausnahme bei dem wirklichen Gebrauch desselben auf der Jagd suchend oder auf dem Anstande, den Hahn (es mag derselbe gespannt oder in Ruhe gesetzt seyn) oder die Batterie, mit einem Futterale von starkem Leder, welches mittelst einer Schnur an den Bügel des Gewehrs befestigt wird, beständig verwahren soll.

Jeder Contraventions=Fall wird ohne Ansehn der Person und des Ranges des Contravenienten, mit 2 Rthlr., wovon die Hälfte dem Denuncianten und die andere Hälfte der Orts=Armen=Kasse zufallen soll, ohne Nachsicht geahndet werden.

Sämmtlichen Polizey=Behörden, so wie den Eigenthümern und Pächtern von Jagden wird es zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, auf die Befolgung obiger Verordnung bei eigener Vertretung mit allem Ernst zu halten, und auf diese Art ähnlichen Unglücks=Fällen für die Zukunft möglichst vorzubeugen.

I. A. XXI. Breslau, den 9ten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 237. Wegen Führung der Dorf=Communal=Rechnungen.

Sämmtliche Landräthliche Aemter unsers Verwaltungs=Bezirks werden in Verfolg unserer Verordnung vom 22sten April 1817. (Amts=Blatt Stück XVII. pag. 180.) hiermit wiederholentlich angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Dorf=Communal=Rechnungen überall vorschriftsmäßig und vollständig gefertigt, den Gemeinen im Laufe des Monats Januar für das verfloßene Jahr vorgelegt und von diesen abgenommen werden.

Wir werden im März künftigen Jahres uns von einzelnen Gemeinden, die wir auswählen werden, die Communal=Rechnungen einfordern und deren Vollständigkeit, und vorschriftsmäßig erfolgte Abnahme streng prüfen, und überhaupt fortwährend mit

Genauigkeit darauf halten, daß in die einzelnen Communal-Verwaltungen Ordnung gebracht und in den Communen das Interesse dafür immer mehr geweckt werde.

I. A. XIII. July 19. Breslau, den 12ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 238. In Betreff der für das Königliche Garde- und Erste Jäger-Bataillon bestimmten gelernten Jäger.

Veranlaßt durch eine Requisition des Major und Inspecteur der Jäger und Schützen, Herrn v. Neumann zu Potsdam, werden in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30sten Januar a. c. Amts-Blatt VII. pag. 124. sämmtliche noch nicht im Militair stehende Jäger wiederholentlich angewiesen, daß sie sich nicht ohne eine ihnen von Seiten der Ersatz-Commission ertheilte Anweisung oder ohne vorhergegangene Meldung bey gedachtem Herrn Major, bey einem Jäger-Bataillon zur Einstellung melden; widrigenfalls sie sich alle ihnen daraus erwachsende Unannehmlichkeiten nur selbst zuzuschreiben haben werden.

I. A. XIV. August 572. Breslau, den 14ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 239. Wegen der Landwehr- und Kriegs-Reserve-Mannschaften.

Nachstehender hoher Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 9ten v. M.

in Betreff der Landwehr und Kriegs-Reserve-Mannschaften,

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Landräthlichen-Behörden und Magisträten unseres Verwaltungs-Bezirks aufgegeben: sich so wie die betreffenden Individuen genau nach den darin enthaltenen Anordnungen zu achten.

A. I. XIV. 33. October. Breslau, den 12ten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach gesetzlicher Vorschrift kann jeder Landwehrmann seinen Wohnort ungehindert verändern, ist aber verpflichtet, von der Wohnorts-Veränderung, sobald

damit

damit ein Wechsel des Landwehr-Bezirks verbunden ist, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel des verlassenen, so wie des neu bezogenen Wohnorts Anzeige zu machen.

Gesetz vom 3ten September 1814. §. 12.

Königliche Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10ten December 1816. §. 40.

Diese Anzeigen sind zur Erhaltung vollständiger Landwehr-Listen durchaus nothwendig, und es wird durch besondere Straf-Gesetze festgesetzt werden, in welcher Art die Unterlassung solcher Anzeigen zu bestrafen ist.

Vorläufig, und zwar bis ein solches Straf-Gesetz publicirt sein wird, ist es jedoch erforderlich, Maasregeln zur Sicherung dieser Anzeigen zu ergreifen, soweit solche durch die Administrations-Behörden in Ausführung kommen können, und es wird in dieser Hinsicht folgendes angeordnet.

1) Keinem Landwehrmann darf die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen des Landwehr-Bezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen, als des Bezirkes des neuen Wohnortes, nachweiset, daß die Meldung der Wohnungs-Veränderung erfolgt ist.

2) Diese Meldung mit bestimmter Angabe des neuen Wohnortes kann bei beiden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, — jedoch nicht durch einen Dritten, erfolgen.

3) Die Landwehr-Bezirks-Feldwebel dürfen die Wohnungs-Veränderungen selbst in keiner Art erschweren, und sind verpflichtet, die Bescheinigung der geschehenen Meldung ohne den geringsten Aufenthalt zu ertheilen. Auch können die Landwehrmänner ungehindert verreisen, sind indeß verpflichtet, wenn dies außer Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungs-Periode geschieht, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel Meldung zu machen.

Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10ten December 1816. §. 41.

Es wird daher in dieser Hinsicht ferner angeordnet:

4) Keinem Landwehrmann darf ein Paß zu einer Reise außerhalb Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während der Zeit der größern Landwehr-Uebung ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht durch

eine

eine Bescheinigung über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset. Obige Bestimmungen finden auch auf die in die Heimath entlassene Krieges-Reserve-Mannschaften Anwendung.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Anordnungen Behufs der allgemeinen Beachtung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten September 1819.

(gez.) v. Humboldt. v. Boyen.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Ministerium des Innern und Ministerium des Krieges.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Breslausche Regierungs-Referendarius Wilcke, zum Obersteuer-Inspector zu Wohlau und der davon abhängenden Spezial-Aemter.

Der Candidat der Rechte von Aulock, als Referendarius bei der Regierung zu Breslau.

In die Stelle des wegen Kränklichkeit abgegangenen Polizey-Districts-Commissarius Kayser zu Georgendorf, Steinauschen Kreises, des ersten Polizey-Districts, ist der Lieutenant Baron von Wechmar, angestellt worden.

Verzeichniß,

der im Monat September im hiesigen Regierungs-Bezirk vorgekommenen Unglücksfälle.

Zu Breslau.

Am 3ten fiel der achtjährige Sohn der Soldaten-Wittwe Stolpin zu Breslau bey dem allgemeinen Kranken-Hospital in die Ohlau, von welcher er in die nahe Oder

mit fortgerissen wurde. Einem von den Hospitalknechten zu Hülfe gerufenen Fischer, Namens Hampel, welcher mit seinem Kahn ihm nacheilte, gelang es, den Verunglückten zu erreichen und herauszuziehen. Bei dessen völliger Besinnungslosigkeit brachte man ihn sofort ins Hospital, wo er bald sich erholte und völlig hergestellt wurde.

Am 10ten fiel die Fleischertochter Sophia Fleischern, am Burgfelde beim Wasserschöpfen in die Ohlau; der Fluß führte sie, ehe ihr zu Hülfe gekommen werden konnte, mit sich fort in die Oder. Hier sank sie in der Nähe des Hospitals unter und wurde, ungeachtet stundenlangen Nachsuchungen des Schwimm-Meisters Knauth nicht mehr aufgefunden.

Am 22sten stürzte der Maurergeselle Holzinger von dem Hinterhause der Kaufmanns-Wittwe Krakauer auf der Büttner-Gasse bey Ausbesserung des Daches zwey Stock hoch herab und zerschmetterte sich den Hirnschädel, in welchem Zustande der herbei gerufene Chirurgus Schäfer ihn nicht zu retten vermochte.

Breslauer Kreis.

Am 26sten August beschäftigte sich der 7jährige Sohn des Inliegers Ilgner zu Mentschau spielend mit Holzhauen, als der zweyjährige Sohn des dortigen Bauers Franz Sproth sich zu ihm gesellend das Unglück hatte, daß ihm, wahrscheinlich in eben demselben Augenblick die Hand auf den Block legend, als der junge Ilgner zuhieb, die beiden ersten Finger am Daum der linken Hand mit der Axt völlig abgehauen wurden.

Briegscher Kreis.

Am 29sten September scheiterte eine Martätsche an einem der Eisböcke vor der Oderbrücke zu Brieg, wodurch der Martätschen-Knecht Johann Hilla aus Czarnowanz in Gefahr gerieth zu ertrinken, wenn er nicht glücklicherweise einen schmalen Balken ergriff, sich auf solchen schwang, hierauf aber von dem dortigen Fischer Johann George Langner durch schnelle Verfolgung mit dessen Kahn gerettet wurde.

An demselben Tage verunglückte der dreyjährige Sohn des dortigen Mühlenpächters Springer, indem seine Geschwister, mit welchen er auf der Mühl-Insel an der Schleuse spielte, eine Schützen-Bohle aus Versehen umwarfen, welche dem daneben auf der Erde sitzenden jüngern Bruder auf die Brust fiel, wodurch diese sowohl als dessen rechter Fuß zerquetscht wurde, so daß der Beschädigte nach Verlauf kurzer Zeit den Geist aufgab.

Men-

Neumarktscher Kreis.

Am 14ten ereignete sich ohnweit Neumarkt das Unglück, daß bey einer von drey Freunden gemachten Jagdparthie einer von ihnen das Leben dadurch einbüßte, daß sie zu Abkürzung des Weges über einen breiten Graben sprangen, zwey von ihnen auch, ohne anzustossen, glücklich hinüber kamen, der dritte aber zu kurz sprang und, mit einem Fuß in den Graben gleitend, mit der Flinte auf den Grabenrand schlug, wodurch der Hahn gewaltsam aus der Ruhe kam, die Flinte losging und der Schuß einen von den beyden früher hinüber gesprungenen und nur 3 Schritte vom Rande des Grabens entfernten Freunden in die rechte Brust traf, so daß er zusammen sank und in einigen Minuten verschied.

Guhrauscher Kreis.

Am 31sten August ist die zweyjährige Tochter der Freigärtner-Wittwe Stoppeln zu Groß-Wiersowitz in dem durch den Garten fließenden Graben ertrunken, wo dieselbe von ihrer Mutter nach einiger Zeit leblos gefunden wurde.

Strehlenscher Kreis.

Am 17ten September spielte die siebenjährige Tochter des Postillions Hincke zu Strehlen im Hofe des Posthalter Aderholdschen Hauses, stieg bey dieser Gelegenheit die nach der Fourage-Kammer führende Treppe hinauf und stürzte ausgleitend von der obern Stufe rücklings herunter auf das Steinpflaster im Hofe. Bei einer hierdurch erlittenen Gehirnerschütterung konnte dieses Kind aller angewandten ärztlichen Hülfe ohnerachtet nicht erhalten werden, sondern starb noch in der nächsten Nacht.

Am 24sten riß das $\frac{6}{4}$jährige Kind des Bürgers Hiller zu Strehlen einen mit kochender Milch angefüllten, so eben vom Feuer weggenommenen Topf von einem Tische herunter, und wurde dadurch am Kopfe und den Händen so stark beschädigt, daß es aller ärztlichen Hülfe ohnerachtet dennoch den folgenden Tag starb.

Am 13ten verunglückte der Pflegesohn des Scholtisey-Auszüglers Streichet zu Deutsch-Tschammendorf, ein Knabe von 4 Jahren, Namens Carl Ertel, in dem Mühlbach bei Crummendorf, wohin ihn seine Mutter bey einem Besuche mitgenommen hatte, indem er ohne Aufsicht in der Gegend des Wasserbettes vor den Schützen herumgehend in den Mühlbach gestürzt war und darin seinen Tod fand. Alle angewandten Mittel, denselben wieder ins Leben zu bringen, blieben ohne Erfolg.

Oels.

Oelsscher Kreis.

Am 15ten ertrank zu Zantoch der 1½jährige Sohn des dasigen Dreschgärtners Gottfried Langner in der in seinem Gehöfte befindlichen Düngergrube; alle angewandte Mittel, das Kind wieder ins Leben zu bringen, sind fruchtlos geblieben.

Am 21sten v. M. spielte der Sohn des Ziergärtners Grieger zu Schleibitz, 13 Monat alt, in Gegenwart seiner Mutter unweit des nahe an dem dasigen Wasser-Kanals belegenen Hauses. Die Mutter verließ den Knaben, weil er sich mit spielen beschäftigte, auf einige Augenblicke, während welcher Zeit er sich dem Kanal näherte und in selbigen hinein fiel. Als der in geringer Entfernung von da sich aufhaltende Graf Ludwig Yorck von Wartenburg das bemerkte, eilte derselbe herbei und zog den verunglückten Knaben so schnell als möglich, jedoch schon scheinbar leblos aus dem Kanal und brachte ihn seiner Mutter, welche eben aus ihrer Wohnung kam, um nach dem Kinde zu sehen. Hierauf wurde der Knabe auf Anordnung der ebenfalls hinzugekommenen Frau Kammerherrin Gräfin von Hoverden in warme Tücher gehüllt und von selbiger mit menschenfreundlicher Milde eine Stunde lang gerieben, bis es durch diese Bemühungen gelang, den Knaben ins Leben zurück zu bringen. Nichts desto weniger fiel derselbe nach 4 Stunden seines neuen Lebens, obgleich alle zweckmäßige Mittel zu seiner Erhaltung angewendet worden, in Krämpfe, und gab vom Schlage gerührt seinen Geist auf.

Wartenbergscher Kreis.

Am 15ten ertrank zu Eichgrund die zweyjährige Tochter des Dreschgärtner Johann Feder in der vor dem Hause befindlichen Düngergrube, während der Zeit daß die Eltern in Geschäften abwesend waren und dieses Kind ihrer dreyzehnjährigen Tochter zur Aufsicht übergeben hatten, welche aber durch Nachtreiben der Kühe zur entfernten Heerde veranlaßt sich ebenfalls wegbegeben und etwas verspätet hatte.

Alle Versuche zur Wiederbelebung waren fruchtlos.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro September 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.
Auras	2	4	4	—	—	—	1	12	4	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	20	4	—	—	—	1	3	—	6	—	—
Breslau	2	3	2	1	19	8	1	13	10	1	9	2	1	3	4	1	—	5	—	21	6	—	19	2	1	4	11	7	1	7
Brieg	1	21	5	1	14	8	1	8	5	1	7	8	—	22	9	—	22	1	—	16	7	—	15	11	—	23	1	4	13	9
Creuzburg	1	19	8	1	16	9	1	3	3	1	—	4	—	17	8	—	14	9	—	15	3	—	12	4	—	23	1	5	16	—
Guhrau	2	—	4	1	23	6	1	10	11	1	10	2	1	5	5	1	4	—	—	22	2	—	—	—	1	3	—	6	—	—
Namslau	1	20	10	1	19	8	1	8	3	1	6	7	—	21	3	—	20	4	—	16	7	—	16	—	—	17	9	4	—	—
Neumarkt	1	19	8	1	16	4	1	8	6	1	6	7	1	2	8	1	—	5	—	22	—	—	18	11	1	4	11	5	3	6
Oels	1	22	2	1	18	10	1	9	3	1	7	2	1	—	2	—	23	3	—	21	10	—	19	1	—	19	10	4	13	8
Ohlau	2	—	—	1	16	1	1	9	3	1	6	9	1	1	3	—	22	8	—	19	2	—	16	7	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	1	22	4	1	19	2	1	10	11	1	9	2	1	2	6	—	—	—	—	18	3	—	17	5	—	21	2	4	8	—
Reichthal	2	4	4	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	21	2	4	16	—
Strehlen	1	20	1	1	16	4	1	7	5	1	4	11	1	—	11	—	21	1	—	18	9	—	14	9	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	2	2	1	22	7	1	5	10	1	3	8	1	—	9	—	21	10	—	17	5	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	5	12	—
oder im Durchschnitt	1	23	$5\frac{1}{11}$	1	18	$6\frac{1}{11}$	1	9	$1\frac{12}{13}$	1	6	$6\frac{8}{11}$	1	1	$3\frac{6}{13}$	—	22	$3\frac{2}{5}$	—	19	$2\frac{12}{13}$	—	16	$7\frac{2}{5}$	1	—	1	5	5	6

Breslau, den 9. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 27sten October 1819.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Hohen Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da nach §. 7. Nro. 10. der Consistorial-Instruction vom 23sten October 1817. die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, lediglich unter den Consistorien stehen, von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten der Consistorien und der Medizinal-Collegien der Heiraths-Consens bei dem vorgesetzten Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Consistorii und Medicinal-Collegii nachgesucht werden muß; daß es jedoch bei denjenigen Mitgliedern des Consistorii und Medicinal-Collegii, welche als Mitglieder der Regierung den Consens bei dem Regierungs-Präsidio nachzusuchen haben, keines zweyten Consenses des Ober-Präsidenten bedarf.

Breslau, den 20sten October 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
Merkel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 240. Wegen der Bewilligung des Gnaden-Monats bei den für sieben Söhne den Aeltern bewilligten Erziehungs-Geldern.

Durch eine unterm 1sten August d. J. an die Königliche Regierung zu Liegnitz von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii erlassenes Rescript ist bestimmt worden,

 daß

daß den Familien-Häuptern von sieben und mehreren Söhnen, welchen Erziehungs-Gelder bewilliget worden, rücksichtlich derjenigen Söhne, welche während der Unterstützungszeit mit Tode abgehen, solche außer dem Sterbe-Monat auch noch für den nächst folgenden, als Gnaden-Monat (gleich wie bei Pensions-Genüssen) zu Theil werden sollen.

Diese Begünstigung nimmt vom 1sten August d. J. ihren Anfang und wird hierdurch Behufs des davon zu machenden Gebrauchs, zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auf Fälle welche vor gedachtem Termin vorgekommen sind, keine Anwendung davon gemacht werden darf.

I. A. V. 134. October. Breslau, den 15ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 241. Betreffend die Entschädigung der bequartirten Wirthe bey den Friedens-Uebungen.

Nach der von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern uns mittelst Rescripts vom 20sten July a. c. gemachten Eröffnung, ist auf den Grund eines Beschlußes des Königlichen Hohen Staats-Ministerii bestimmt worden, daß, da die Zusammenziehungen der Truppen Behufs der Friedens-Uebungen nach des Königs Majestät Allerhöchsten Befehl alljährlich erfolgen, die bey dieser Gelegenheit bequartierten Wirthe ohne Unterschied der Städte und des platten Landes, nicht nur wegen des zu gewährenden Locals, sondern auch wegen der damit verbundenen Verabreichungen von Holz, Licht und Lagerstroh nach den regulativmäßigen Sätzen unbedenklich entschädiget werden müssen; daß aber dagegen in den Garnison-Städten der Servis für die Zeit des Ausrückens der Truppentheile, mit Ausnahme derjenigen Militairs, welche gegen Erhebung des Servises die eigene Quartier-Beschaffung übernommen haben, und der Kasernen-Verwaltungen, da sie das Quartier auch während jener Uebungszeit am Garnison-Orte conserviren müssen, nicht weiter gezahlt werden soll, indem die Festsetzung des Servis-Regulativs wegen der commandirten Officiere §. 53 auf die Friedens-Uebungen, wozu ganze Truppentheile zusammengezogen werden, nicht ausgedehnt werden darf.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden demnach die Landräthlichen Aemter und respective Magisträte und Servis-Deputationen angewiesen, nach jedesmaliger Beendigung der alljährlichen Friedens-Uebung

der

der Truppen und zwar schon vom Jahre 1819 ab, die Servis-Liquidationen nach den regulativmäßigen Servis-Sätzen, Behufs Befriedigung der während der Uebungen auf dem Lande und in den Städten bequartirt gewesenen Wirthe einzureichen. Die Magisträte und Servis-Deputationen der Garnison-Orte, aus welchen die Truppen zu den Uebungen abgerückt sind, haben dagegen für die Zeit des Ausrückens der Truppen nur einzig und allein für die Kasernen-Verwaltungen und die sich selbst eingemietheten Militairs den Servis fortlaufend zu liquidiren, jedoch muß bey den diesfälligen Liquidationen jederzeit besonders nachgewiesen werden, daß die Quartiere am Garnison-Ort, während der Uebungszeit haben conservirt werden müssen.

I. A. IV. October 15. Breslau, den 15ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 242. Wegen der Forderungen und Lieferungen zur Truppen-Verpflegung in der Zeit vom 1sten July 1814. bis ultimo December 1815.

Nach einem Erlaß des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesens vom 5ten d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten v. M. festzusetzen geruhet: daß alle diejenigen, welche aus Lieferungen zur Truppens-Verpflegung in der Zeit vom 1sten July 1814 bis Ende December 1815 noch Ansprüche zu haben behaupten möchten, welche bisher nicht zur Liquidation gekommen — aufgefordert werden sollen, sich binnen der präclusivischen Frist bis zum letzten December d. J. zu melden.

Indem wir diese Allerhöchste Festsetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir diejenigen, welche dergleichen Forderungen aus dieser Periode noch zu haben vermeinen, hiermit an: ihre diesfälligen Liquidationen bei den betreffenden Landräthen und Magisträten um so mehr baldigst einzureichen: als nach der ausdrücklichen höheren Bestimmung, nach Ablauf der gedachten Frist, auf keine Nachforderungen Rücksicht genommen, sondern jeder diesfällige fernere Anspruch zurück gewiesen werden soll.

I. A. X. October 185. Breslau, den 21sten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 243. Betrifft die halbjährigen Beiträge zur Allgemeinen Wittwen-Casse.

Es wird den uns untergeordneten Königlichen Kassen, mit Bezug auf die in unseren Amts-Blättern so oft vorkommenden Bekanntmachungen der General-Direction

der

der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht: daß die Listen von den Beiträgen der Königlichen Beamten, Predigern und Schullehrern, welche Mitglieder gedachter Anstalt sind, oder ihr beitreten, ohnfehlbar bis zum 1sten März und 1sten September jeden Jahres, die Beiträge selbst aber spätestens bis zum 20sten der eben gedachten Monate an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Casse abgeliefert seyn sollen. In dem zuletzt vorgewesenen Termin haben verschiedene Königliche Cassen diese Anordnung nicht mit Pünktlichkeit befolgt. Es wird daher bemerkt: daß die Unterlassung einer pünktlichen Befolgung dieser Anordnung, die Vertretung der im §. 36. des Reglements für die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs Anstalt d. d. Berlin den 28sten December 1775 angekündigten nachtheiligen Folgen, nach sich ziehen wird, wenn unsere Haupt-Instituten- und Communal-Casse behindert werden sollte, ihren Rechnungs-Abschluß mit der General-Wittwen-Casse, der jeden 1sten April und 1sten October in Berlin seyn muß, vollständig abzusenden.

I. A. VII. October 23. Breslau, den 22sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 244. Betreffend den Verkauf des Sied- und Steinsalzes vom 1sten Januar 1820 nach dem neuen preußischen Gewicht.

Da auch das neue preußische Gewicht vom 1sten Januar 1820 an, bey der Salzparthie eingeführt wird, und die Verkaufs-Preise des in Tonnen verpackten Sied- und Stein-Salzes hierdurch keine Veränderung erleiden, sondern so bleiben wie sie bisher bestanden haben, der Verkaufssatz des losen Stein-Salzes aber, wovon der Schlesische Centner zeither für 4 Rthlr. 5 Sgr. 6 D'. verkauft, vom 1sten Januar 1820 an für den preußischen Centner auf 4 Rthlr. 2 Sgr. festgesetzt worden, so wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

I. A. I. October 228. Breslau, den 22sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Brzosowsky zu Breslau, zum Regierungs-Rath bey der Regierung zu Posen, zu ernennen geruhet.

U18...37 8 Nov.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLV. —

Breslau, den 3ten November 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 20. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 561.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten September 1819., daß die Begünstigung der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Kombattanten und denen, welche bey Alliirten Armeen die Kriege $18\frac{13}{15}$, mitgemacht haben, zu Theil werden soll;

(Nro. 562.) Die Erklärung, wegen der zwischen der Königlichen Preußischen und der Fürstlich Hohen-Zollern-Hechingenschen Regierung verabredeten Freyzügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 23. Septbr. 1819;

(Nro. 563.) Die Königliche Bekanntmachung vom 18ten October 1819., die Bundestags-Beschlüsse vom 20sten September 1819, betreffend; und unter

(Nro. 564.) Die Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des Deutschen Bundes vom 20sten September 1819., auf fünf Jahre einzurichten. Vom 18ten October 1819.

Nro. 245. Die Verhältnisse der Stadtverordneten betreffend.

Es gehen mitunter Vorstellungen in städtischen Kommunal-Angelegenheiten unter der Bezeichnung:

„die Stadt-Verordneten"

und von mehreren einzelnen Stadtverordneten unterzeichnet bei uns ein, bei denen zweifelhaft bleibt, ob sie von der Stadt-Verordneten-Versammlung herrühren oder nur von einzelnen Mitgliedern derselben. Wenn gleich auch einzelnen Mitgliedern als Bürgern der Stadt-Gemeinde freisteht, Beschwerden gegen städtische Behörden, in sofern solche gegründet sind, bei uns einzureichen; so darf doch jener Zweifel dabei nie obwalten.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der Städte-Ordnung §. 121. rc. und der ihr angehängten Instruction für die Stadt-Verordneten §. §. 36 — 39. bestimmen wir daher hiermit:

1) Daß jede von einer Stadt-Verordneten-Versammlung ausgehende Vorstellung von dem Vorsteher und dem Protocollführer, oder, wenn diese zur Zeit daran verhindert werden sollten, von deren Stellvertretern, und von sechs Mitgliedern unterschrieben werden muß.
2) Daß einer solchen Vorstellung Abschrift des Protokolls beigefügt werden muß, worin die Einreichung derselben beschlossen und deren Entwerfung einer Commission übertragen, oder der Entwurf selbst in der Stadtverordneten-Versammlung genehmiget worden.
3) Daß die Abschrift eines solchen Protokolls durch den Vorsteher und Protokollführer, unter Beidrückung des Siegels der Stadtverordneten-Versammlung, beglaubiget seyn muß.

Vorstellungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet werden, werden, auf Kosten der Einsender, zur Ergänzung der Förmlichkeit zurückgesandt, auch dem Schuldigen die sonst noch daraus entstehenden Unkosten, so wie der durch diese Verzögerung etwan entspringende Schaden zur Last gelegt werden.

Die Stadt-Verordneten werden übrigens bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß, nach §. 188. der Städte-Ordnung, nur dann durch sie bei uns unmittelbar Vorstellungen eingereicht werden dürfen, wenn sie Beschwerden gegen den Magistrat

selbst

selbst betreffen, der dagegen in allen andern Fällen verpflichtet ist, die Beschlüße der Stadtverordneten-Versammlung und ihre Schreiben an ihn bei uns auf deren Verlangen mit einzureichen.

I. A. V. October 164. Breslau, den 17ten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 246. Betreffend die Visa-Journale der Polizey-Behörden und die von diesen zeither eingesandten Listen der Polizey-Gefangenen.

Nach hoher Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizey, vom 30sten v. M., kann künftig die Eintragung der erfolgten Paß-Visirung in die Visa-Journale der Polizey-Behörden bei denjenigen Personen unterbleiben, in Ansehung derer, nach dem vernünftigen Ermeßen des Polizey-Beamten, eine Nachfrage nicht wahrscheinlich ist; mithin insonderheit bei Personen höheren Standes, so wie bei allen übrigen, durch ihre Verhältnisse dem Verdachte einer Nachfrage nicht unterworfenen Individuen.

Auch ist es nicht nothwendig, daß ferner eine Liste der Polizey-Gefangenen bei dem an das Königliche Polizey-Ministerium zu erstattenden monatlichen Polizey-Berichten mit eingereicht werde, und eben so wenig dürfen Personen geringen Standes in die an gedachte hohe Behörde gehende Paß- und Fremden-Verzeichniße mit aufgeführt werden.

Dies gereicht sämmtlichen Polizey-Beamten und Behörden unsers Departements, welche zu Ausfertigung von Päßen befugt sind, zum Nachverhalt.

I. A. V. 216. October. Breslau, den 20sten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 247. Wegen des Verhaltens der Polizey-Behörde bei Vagabonden, welche vom Auslande zum Transport durch die Preußischen Staaten zugesandt werden.

Durch einen von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizey uns zur Nachachtung mitgetheilten, an die Königliche Regierung zu Merseburg ergangenen Bescheid vom 30sten v. M. ist bestimmt worden:

daß alle Vagabonden, welche vom Auslande zum Transport durch die Preußischen Staaten zugesandt werden, mit Ausnahme derer, welche Urkunden, die ihre Heimath außer Zweifel setzen, bei sich führen, zurückgewiesen werden dürfen, wenn nicht durch ein beigefügtes Zeugniß der Behörde des Bestimmungs-Ortes dargethan ist, daß der Transportat angenommen werden soll.

Sämmtlichen Polizey-Behörden wird solches zur Richtschnur in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

I. A. V. October 160. Breslau, den 20sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 248. Wegen verbotenen Spiels in auswärtigen Lotterien.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die Agenten auswärtiger Lotterien wieder anfangen, Aufforderungen wegen Theilnahme an denselben zu erlassen.

Um daher bei Zeiten Jedermann vor Schaden und Unglück zu warnen, sehen wir uns genöthigt, die Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, und des Collectirens für selbige, vom 7ten December 1816. Gesetz-Sammlung Nro. 387. pag. d. 4 — 5. hierdurch in Erinnerung zu bringen.

I. A. II. October 41. Breslau, den 22sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 249. Wegen des gewaltsamen und schädlichen Stürzens oder Rollens der im Wasser Verunglückten.

Obwohl in der bereits im Jahre 1817 an die Magisträte und Dorfgerichte, so wie an die Schulen aller Confessionen in sämmtlichen Creisen unseres Regierungs-Departements unentgeltlich vertheilten tabellarischen Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind, die Behandlung eines Ertrunkenen, von dem Augenblicke an, wo man ihn aus dem Wasser gezogen, bis zu der eintretenden Hülfsleistung und Pflege des herbei gerufenen Arztes oder Wundarztes, deutlich und bestimmt enthalten ist, so ereignet es sich doch leider noch häufig, daß diejenigen, welche zur Rettung solcher Verunglückten zunächst bei der Hand sind,

jenen

jenen auf Vernunft und Erfahrung begründeten Wiederbelebungs=Versuchen, das schädliche und gewaltsame Stürzen des so eben aus dem Wasser gezogenen Körpers, oder ob zwar seltener, das Rollen desselben auf einem herbeigeholten Fasse, vorziehen. Dieses schädliche Verfahren, den aus dem Wasser Gezogenen auf den Kopf zu stellen, oder mit herabhängenden Kopfe auf einem Fasse zu rollen, wodurch nicht selten das Erlöschen des im Innern noch vorhandenen schwachen Lebensfunken bewirkt werden mag, beruht auf dem unter Layen, besonders aus den weniger gebildeten Volks=Klassen, fast allgemein verbreiteten Wahne, daß der ins Wasser Gefallene nicht durch Entziehung der zur Lebensfortdauer benöthigten atmosphärischen Luft, sondern bloß durch das Verschlucken des Wassers erslicke; und daß man ihn nur auf solche Art von dem verschluckten Wasser befreien könne.

Wir halten es daher für dringend nöthig, diese gewaltsame Behandlung der aus dem Wasser Gezogenen auf das ernstlichste und mit der Verwarnung zu untersagen, daß alle diejenigen, welche sich in Zukunft derselben schuldig machen, zur Verantwortung und eventuellen Bestrafung gezogen werden sollen, indem wir sie zugleich auf das Publikandum vom 15ten Juny 1787 verweisen, nach welchen sub Nro. 5. das Stürzen der im Wasser Verunglückten ausdrücklich untersagt ist.

I. A. XII. October 119. Breslau, den 23sten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 250. Wegen Schlämmung der Viehtränken und Brunnen.

Ungeachtet durch die Verfügung vom 28sten Februar 1818. die in dem Allerhöchsten Patent und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuche de dato Berlin den 2ten April 1803. §. 2. enthaltene Vorschrift, daß die Viehtränken und Brunnen auf dem Lande wenigstens zweimal im Jahre, im Frühjahr und im Herbst, geräumt und geschlämmt werden sollen, aufs neue in Erinnerung gebracht worden, hat die unterzeichnete Regierung dennoch in Erfahrung gebracht, daß diese Verordnung an den meisten Orten unbefolgt geblieben ist. Dieselbe sieht sich daher veranlaßt, auf diese für die Gesundheit der Menschen und Thiere so äußerst wichtige Sanitätspolizeyliche Maasregel die Herren Landräthe und Einsassen wiederholt aufmerksam zu machen, und auf obige im Amts=Blatt enthaltene Verfügung hinzuweisen.

Breslau, den 24sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 251. Betreffend, in welchen Fällen Nachschuß=Zoll=Entrichtungen für das Zoll=Subdivisions=Register nicht notirt werden sollen.

Durch ein an die Königliche Regierung zu Stettin ergangenes hohes Finanz=Ministerial=Rescript vom 19ten September d. J. ist bestimmt worden:

1) daß bei Waaren, die seewärts auf Stettin ein= zur Spedition nach Breslau, Frankfurt oder Berlin bestimmt, in drey Wochen abgehen, in Stettin gar kein Zoll erhoben werden soll, weshalb dergleichen Waaren auch nicht in den Uebersichten für das Stettiner Departement aufgenommen werden; (§. 40. der Zoll=Ordnung);

2) daß Waaren aus dem Pakhofslager von Stettin nach den oben genannten und jeden andern Pakhof=Städten, nach Verlauf von drey Wochen, oder wie die Sache jetzt noch liegt, nach 6monatlichen Lager versandt, den vollen tarifmäßigen Zollsatz erst bei der Versendung aus Stettin bezahlen;

3) daß wenn Waaren nach andern §. 36 der Zollordnung nicht genannten Pakhofs=Städten links der Oder zum Zwischen=Handel nach der Fremde, unter dem erleichterten Durchfuhr=Zoll angemeldet würden, die Zollerhebung bis zu 12 Ggr. vom Centner (§. 34 des Instructions=Anhanges) am Eingangs=Orte geschehen solle.

In Folge dieser Bestimmungen hat Ein Hohes Finanz=Ministerium verfügt:

daß wenn nach §. 34. in Verbindung mit §. 37. des Instructions=Anhanges Fälle vorkommen, daß von den mit mehr als 12 Ggr. belegten Waaren, der Zoll nur nach diesem Satze am Eingangsorte erhoben wäre, und also eine Nachschuß=Zoll=Entrichtung statt finden müßte, weil die Waaren im Lande bleiben, oder rechts der Oder ausgehen, aus Anlaß solcher Nachschuß=Zoll=Entrichtung keine Annotation für das Zoll=Subdivisions=Register erfolgen soll.

Dies wird den Haupt=Zoll=Aemtern unsers Regierungs=Bereichs zur Achtung, dem commercirenden Publiko zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. IX. October 48. Breslau, den 25sten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 252. Betreffend das schädliche und nuzlose Einheben oder Hinaufrücken und Schließen der Gebärmutter bei Neuentbundenen.

Unter die durch grobe Unwissenheit und höchst mangelhafte Kenntniße von dem eigentlichen Hergange bei der Geburt eines Kindes erzeugten Vorurtheile, gehört auch der unnütze und nicht selten für die Entbundene höchst nachtheilige Handgriff mancher, besonders der alten Hebammen, und anderer sich zu dem Wochenbette drängender Weiber, die Gebärmutter der Entbundenen einzuheben oder hinaufzurücken und zu schließen.

Wir finden uns daher auf den Grund mehrerer von Kreis-Physikern und approbirten Geburtshelfern eingegangenen diesfälligen Beschwerden veranlaßt, sämmtlichen approbirten Hebammen dieses gewaltsame und dabei völlig nuzlose Verfahren, wodurch, zumal bei Frauen, die durch anhaltende Geburtsarbeit entkräftet sind, neue Schmerzen und selbst Entzündung der Gebärmutter herbei geführt werden kann, auf das ernstlichste, und selbst in dem Falle zu untersagen, wo diese auf Aberglauben und Vorurtheilen beruhende Manipulation entweder von der Entbundenen oder von ihren Angehörigen gefördert wird, indem wir dieselben zugleich auf dasjenige verweisen, was in dem Lehrbuche der Geburtshülfe zum Unterrichte für die Hebammen in den Königlichen Preußischen Landen, Berlin 1815., 3tes Hauptstück, 4ten Abschnitt §. 146. 2. Seite 112., über diesen Gegenstand enthalten ist.

Die Herrn Kreis-Landräthe und Physiker haben sämmtliche Hebammen ihrer Amts-Bezirke mit dem Inhalte dieser Verfügung bekannt zu machen.

I. A. XII. October 119. Breslau, den 27sten October 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 13. Wegen der Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militair-Personen zur Berichtigung ihrer Privatschulden.

Damit das Königliche Departement für die Invaliden von den Abzügen, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zur Berichtigung ihrer Privatschulden zu machen sind, gehörig in Kenntniß gesetzt werde, um die Könnig-

niglichen Regierungen darnach mit den erforderlichen Zahlungs-Verfügungen zu versehen, werden sämmtliche Unter-Gerichte des hiesigen Departements zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27sten vorigen Monats hiermit angewiesen: wegen solcher Abzüge ohne Unterschied des Grades der zur Abtragung der Schuld verpflichteten Militair-Personen, sich künftig an das gedachte Königliche Departement zu wenden, welches demnächst das weitere veranlassen wird.

Breslau, den 8ten October 1819.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den ehemaligen Steuer-Einnehmer, Trebnitzer Kreises, Ludwig von Richthofen, zum Landrath des Militsch Trachenbergschen Kreises zu ernennen geruhet.

Der Bürger und Riemermeister Carl Krause, und der Bürger und Coffetier Friedrich Brandt zu Winzig, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Einweihung des neuerbauten Schulhauses zu Mondschütz bei Wohlau.

Das zu Mondschütz neuerbaute Schul-Haus ist am 23sten v. M. feierlich eingeweiht worden, und seiner zweckmäßigen Einrichtung wegen zu den schönsten der Provinz zu zählen. Dies ist besonders den Bemühungen des Kirchen-Patrons und der Gemeinde zuzuschreiben, welche bei diesem Neubau bedeutende Aufopferungen gemacht haben. Beiden gebührt daher gerechtes Lob, und die unterzeichnete Königliche Regierung macht es sich mit Vergnügen zur Pflicht, dies verdienstliche Benehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. October 387. Breslau, den 20sten October 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die zu Brieg verstorbene Wittwe Maria Rosina Liebig gebohrne Feist, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen Armen-Casse 1 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Es ist mittelst Rescripts der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Justiz vom 28sten September c. auf den Antrag des Ober-Landes-Gerichts-Referendarii Morawitz genehmigt worden, daß derselbe den Nahmen

Moritz

annehmen und künftig führen darf; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. II. October 69. Breslau, den 19ten October 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung wegen mehrerer zur Erlangung des Bürgerrechts für unfähig erklärter Individuen.

Es sind nachbenannte Individuen:

1) der Füsilier Philipp Meinert vom 15ten Infanterie-Regimente, aus Hörter;
2) Der Militair-Sträfling Carl Meyer, von der Straf-Abtheilung des 1sten Garnison-Bataillons, aus Preußisch-Eylau, und
3) Der Füsilier Lorenz Fischer des 11ten Infanterie-Regiments, aus Jangleben im Kostener Kreise des Großherzogthums Posen gebürtig,

in Folge begangener Verbrechen und kriegsrechtlicher Allerhöchst bestätigter Erkenntnisse aus dem Soldaten-Stande ausgestossen, und nach ausgestandener anderweitiger Strafe, zu Erlangung des Bürgerrechts und Erwerb eines Grundeigenthums für unfähig erklärt worden, welches hierdurch zur Nachachtung für sämmtliche Magistrāte bekannt gemacht wird.

I. A. XIII. October 74. Breslau, den 22sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Warnung.

Der Feilenhauer Carl Ausky in Breslau wurde in den ersten Tagen des August Monats von einem ihm ganz unbekannten Hunde, indem er denselben, da er von e nem Wagen überfahren wurde, aufhelfen wollte, am kleinen Finger der linken Han leicht verletzt, und da er den Biß nicht für gefährlich hielt, so überließ er sich seine Schicksale, ohne bei einem Sachverständigen wegen der in solchen Fällen dringen nöthig werdenden Vorbauung Curhülfe zu suchen.

Am 63sten Tage nach erhaltenen Bisse bekam der Unglückliche die Wasserscheu mit Mundklemme und Starrkrampf verbunden, und starb den 8ten October d. J. am 4ten Tage der Krankheit einen ganz ruhigen Tod, sein Bewußtsein blieb bis zum letz ten Augenblicke seines Lebens unverletzt.

Möchte dieser höchst traurige Fall allen denen, die in solche Gefahr kommen, zum warnenden Beyspiel dienen, und sie antreiben, bei einer auch noch so gering scheinenden durch einen der Tollheit verdächtigen Hund ihnen zugefügten Verletzung in Zeiten die nöthige Hülfe, nicht in unsichern Quacksalbermitteln, sondern bei erfahrnen mit der Natur des furchtbaren Uebels bekannten Aerzten zu suchen.

I. A. XII. October 59. Breslau, den 23sten October 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 10ten November 1819.

In Verfolg des Publikandi vom 26sten May v. J., nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809 befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten v. M. für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1sten Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die, seit 1806 rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Freddi, Scharrnstraße Nro. 1., die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei dem Königlichen Departement für die Invaliden, ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8ten July 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.
(gez.) **Lottum.**

Aufforderung.

Die Königlichen landräthlichen Officia des Breslauschen Regierungs-Bezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt werden hierdurch aufgefordert: aus der Zahl der im Kriege 18$\frac{13}{14}$ invalide gewordenen Krieger, die gebohrne Schlesier sind, einen der am meisten verstümmelten und bedürftigsten auszuwählen, und solchen mit Beifügung eines über seine Verhältnisse sprechenden Verzeichnisses spätestens bis zum 15ten December a. c. mir anzuzeigen, um die diesjährigen Zinsen von dem für dergleichen Invaliden gestifteten Vermächtniß der verewig-

ten

ten Wittwe Maria Eleonora Günther gebohrne Roßbach, hier an ihrem Sterbe-Tage, den 23sten December d. J. wieder vertheilen zu lassen.

Breslau, den 1sten November 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 253. Betreffend die Verhandlungen und Berechnungen über Brandremissionen.

Ungeachtet die Landräthlichen Aemter durch die Verfügung vom 8. May 1815. Amts-Blatt Stück XIX. Nro. 141. Jahrgang 1815. ausführlich unterrichtet worden sind, in welcher Art die Verhandlungen und respective Liquidationen über Brandremissionen bei uns eingereicht werden müssen, so gehen doch noch diese Gegenstände höchst unvollständig hier ein.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden daher wiederholt angewiesen, die in der bezeichneten Verfügung hierbei vorgeschriebenen Modalitäten genau zu beobachten, widrigenfalls die darin angedrohte Strafe als verwirkt sogleich festgesetzt und eingezogen werden wird.

I. A. II. October 120. Breslau, den 28sten October 1819.
Königlich Preußische Regierung.

Nro. 254. Wegen Aufsetzung neuer und Wiederherstellung alter eingegangener Meilenzeiger und Wegweiser auf den Landstrassen, Kreis- und Scheide-Wegen.

Es sind zwar wegen Aufsetzung neuer und Wiederherstellung alter eingegangener Meilenzeiger und Wegweiser auf den Landstrassen, Kreis- und Scheide-Wegen, öftere Verordnungen erlassen worden, auch haben sich verschiedene der Herren Landräthe deren Befolgung rühmlichst angelegen sein lassen, aber noch ist nicht allenthalben diesem vollkommen genügt worden. So wie wir nun die diesfalsigen früheren Bestimmungen wiederholt in Erinnerung bringen, so verordnen wir auch zugleich die hier

und da erforderliche Ergänzung der auf den Wegweisern durch die Länge der Zeit verwischten Aufschriften und die Wiederherstellung der verschiedentlich fehlenden Tafeln, mit den Namen der Ortschaften an jedem Eingange eines Dorfes.

Binnen 6 Wochen von Empfang dieses an, haben die Herren Kreis-Landräthe anzuzeigen: wie diesem Allen genügt worden.

Sollte von den Interessenten mit der ihnen durch die Herrn Landräthe auszugebenden Behebung jener Mängel hin und wieder gesäumt werden, so ist damit ohne weitern Verzug auf Rechnung der Interessenten vorzugehen, und sind die dadurch entstandenen Kosten exekutivisch von den Säumigen beizutreiben.

II. A. IV. October 105. Breslau, den 2ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 255. Wegen des im Haupt-Abschluß und in der Jahres-Rechnung besonders nachzuweisenden, bei der Grund-Steuer eingehenden Natural-Goldes und Gold-Agio.

Nachdem in Folge unserer im III. Stück des diesjährigen Amts-Blatts erlassenen Verordnung vom 11ten Januar c., wegen Entrichtung von Gold-Agio bey der Grundsteuer, gegenwärtig bei Veräußerungen und Ablösungen steuerbarer Realitäten, in Betreff des bei der Grund-Steuer zu entrichtenden Gold-Pflichttheils, mancherley Veränderungen durch Ausfall an Natural-Golde und respective Zutritt an Agio in Silbergeld entstehen, zu Vermeidung aller Irrungen aber das Gold-Agio in den Registern und Rechnungen stets von der Steuer selbst getrennt, und besonders nachgewiesen werden muß; so werden die Landräthlichen Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufgefordert, die unter ihrer Aufsicht stehenden Kreis-Steuer-Kassen anzuweisen, von nun an, sowohl in dem, am Schluße eines jeden Jahres einzusendenden summarischen Haupt-Abschluße, als in der Jahres-Rechnung selbst, in Einnahme und Ausgabe besondere Rubriken für Natural-Gold und Gold-Agio hinzuzufügen, darin beide oben genannte Annexa der Grund-Steuer von dieser getrennt, nachzuweisen, und gegen das gleichfalls besonders beizufügende Soll zu balanciren.

Zu-

Zugleich bringen wir noch in Erinnerung, daß der jährliche Haupt-Abschluß spätestens am 20sten Januar des nächstfolgenden Jahres hieselbst eintreffen muß.

II. A. X. October 198. Breslau, den 29sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 256. Wegen der am Schluße jeden Jahres nachzuweisenden Veränderungen bei der Grund-Steuer gegen den approbirten Etat.

Da über die durch Realitäten-Veräußerungen und Ablösungen bei der Grund-Steuer, fixirte Contribution genannt, im Laufe des Jahres entstehenden Veränderungen gegen den approbirten Etat, am Schluße eines jeden Jahres die Approbation des hohen Finanz-Ministerii von uns nachgesucht werden muß; so werden die Landräthlichen Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit angewiesen, von nun an, am Schluße jeden Jahres eine Nachweisung über die bei der fixirten Contribution entstandenen Veränderungen, nach beifolgendem Schema anfertigen zu lassen, und selbige mit den deshalb ergangenen Verfügungen und Berechnungen belegt, unfehlbar bis zum 31sten December jeden Jahres an uns einzureichen.

Bei der Gültigkeit des gegenwärtigen Etats bis inclusive 1821, müssen zwar die in den verflossenen Jahren dagegen eingetretenen, und in den Jahres-Rechnungen bereits justificirten Veränderungen, in der gedachten Nachweisung ebenfalls übernommen werden, jedoch bedarf es rücksichtlich derselben der Beibringung von Belegen nicht, sondern es ist dabei blos auf die betreffende Rechnung und die dort beigebrachte Approbation Bezug zu nehmen.

II. A. X. October 198. Breslau, den 29. October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Sche-

Schema.

Nachweisung

der bei der Grund-Steuer, fixirte Contribution genannt, pro — im N. Kreise gegen den approbirten Etat entstandenen Veränderungen und der hiernach für das gedachte Jahr zur Berechnung kommenden Mehr- und resp. Minder-Einnahme.

Nro. der Beläge.	Bezeichnung der Veränderungen.	Mehr-Einnahme.									Minder-Einnahme.								
		Steuer			Darunter Natural-Gold		Gold-Agio in Silber-Geld			Steuer			Darunter Natural-Gold		Gold-Agio in Silber-Geld		
		rtlr.	gr.	pf.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	pf.	rtlr.	gr.	pf.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	pf.
1	Wegen Ablösung der Dominial-Zinsen und Dienste der Einsaßen zu N. laut Königl. Regierungs-Ordre vom — und beiliegender Berechnung.																
2	Wegen der bei dem Dominio N. statt gehabten Dismembrationen, laut Königl. Regierungs-Verfügung vom — und beigefügtem Nachweiß.																

Nro.

Digitized by Google

Nro. 257. Die Einsendung der medizinischen Geographie von Seiten der Kreis-Physiker betreffend.

Obgleich die hohe Verfügung des Departements der allgemeinen Polizey vom 18ten Februar 1811. (Amts-Blatt 1811, 8tes Stück Nro. 64. Seite 80.), laut welcher die Physiker und das gesammte Medizinal-Personale aufgefordert worden,

die Behufs der Ausarbeitung einer möglichst vollständigen medizinischen Geographie nothwendigen Beiträge nach Maasgabe ihrer Einsichten und Kräfte bei Zeiten auszuarbeiten und nach und nach einzureichen,

unter dem 28sten April (Amts-Blatt 1819., 18tes Stück Seite 254.) abermals in Erinnerung gebracht worden, so ist doch bis jetzt nur ein einziger solcher Bericht von dem Physiko des Strehlenschen Kreises eingesendet worden.

Indem wir daher unsere Aufforderung in Betreff dieser medizinisch, geographischen Berichte nochmals wiederholen, gewärtigen wir, daß solche von den Kreis-Physikern, desgleichen von dem hiesigen Ober-Stadt-Physicat, und von dem Stadt-Physico in Brieg, bis zum Schluße des laufenden Jahres unfehlbar eingehen werden.

I. A. XII. October 38. Breslau, den 2ten November 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Schulverbesserungen.

Die Einsassen in der Colonie Neu-Limburg, Briegschen Kreises, haben aus freiem Antriebe das bisher ihrem Schullehrer gezahlte monatliche Schulgeld in ein fixirtes jährliches Gehalt von 50 Rthlr. Courant verwandelt, und demnach 35 Rthlr. durch festgesetzte Beiträge zusammen gebracht.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich daher veranlaßt, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens das rühmliche Benehmen gedachter Colonisten hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. July 126. Breslau, den 22sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Es

Es ist am 21sten October c. der Stadt- und Domainen-Amts-Chyrurgus Riesar zu Creuzburg mit Tode abgegangen. Er hatte sich auch um die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung verdient gemacht, weshalb sein Verlust besonders bedauert wird.

I. A. IX. October 97. Breslau, den 1sten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Warnung.

Der Vorwerkshirte Stiller zu Deutsch Lauden, Strehlenschen Kreises, ist in Folge des Ablederns einer am 3ten October c. am Milzbrande gefallenen Kuh, an der sogenannten schwarzen Blatter am 14ten desselben Monats gestorben, welches zur Warnung hiermit bekannt gemacht, und das Verboth des Ablederns der am Milzbrand gefallenen Thiere hierdurch erneuert wird.

I. A. IX. October 96. Breslau, den 2ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Berichtigung

In der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 20sten October d. J. (Amts-Blatt Stück XLIV. pag 499.) sind hinter den Worten:

„von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten"

die Worte einzuschalten:

„so wie von den Beamten rc."

183

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVII. —

Breslau, den 17ten November 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 258. Die Trauungen der weiblichen Dienstboten betreffend.

Es sind Zweifel über die richtige Anwendung des §. 435. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts entstanden, besonders hinsichts der Trauungen der weiblichen Dienstboten, wenn diese kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verlassen haben.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten wird daher hiermit bekannt gemacht: daß bei der Bestimmung, welcher Pfarrer als Pfarrer der Braut und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzusehen sey, auf den §. 260. loc. cit. und §. 9 bis 11. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zurückgegangen werden muß, zugleich aber auch in Erwägung zu ziehen ist, daß §. 435 schon durch die Worte

„der Regel nach"

auf die ihm zum Grunde liegende Voraussetzung hinweiset, daß die Hochzeit, wie dies in der Regel der Fall ist, in dem Aufenthalts-Orte der Braut vollzogen wird. Hier-

aus folgt nun, daß wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienst-Verhältniß aufgiebt, sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausscheidet, daß aber, falls sie zugleich ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört, und ihr bisheriger Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat; daß vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt ist. Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienst-Verhältnisse noch vor ihrer Verheyrathung in den Aufenthalts-Ort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit statt findet, der dasige Pfarrer als der zur Trauung berechtigte anzusehen.

Hiernach hat sich also die gesammte Geistlichkeit zu achten.

S. C. I. October 740. Breslau, den 30sten October 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 259. Betreffend die neue Breslauer Zeitung.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden im hiesigen Regierungs-Departement werden in Gemäßheit eines Erlaßes des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht hierdurch aufgefordert, sich der, vom 1sten Januar 1820 an, allhier erscheinenden, „neuen Breslauer Zeitung" bei ihren öffentlichen Bekanntmachungen eben so wie der ältern Breslauer Zeitung zu bedienen.

II. A. VI. October 139. Breslau, den 2ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 260. Wegen der Leih-Bibliotheken.

Wenn gleich sowohl das Censur-Edikt vom 19ten December 1788. als das Gewerbe-Polizey-Edict vom 7ten September 1811. §. 127. vorschreiben, daß die Leih-Bibliotheken einer genauen polizeylichen Aufsicht untergeordnet seyn sollen, so

habe

habe ich doch mißfällig bemerken müssen, daß diese Vorschriften hin und wieder vernachläßigt, und von den Leih-Bibliotheken Schriften ausgegeben werden, welche schädlich sind. Indem ich daher nach vorgängiger Rükſprache mit dem Königlichen Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Königlichen Regierung die obengedachten Vorschriften in Erinnerung bringe, und derselben die Anweisung der betreffenden Polizeybehörden zur genauen Aufsicht, und Aufmerksamkeit auf die Leih-Bibliotheken, so wie die stete Controlle der Befolgung dieser Anordnungen auftrage, eröffne ich derselben folgende dabey zu beobachtende Grundsätze.

1) Da schon nach den bestehenden Gesetzen zur Errichtung einer Leih-Bibliothek die obrigkeitliche Erlaubniß erfordert wird, so ist streng darauf zu halten, daß ohne diese vorgängige Erlaubniß Niemand eine Leih-Bibliothek anlege.

2) Diese Erlaubniß darf, wie schon die oben gedachte Vorschrift vom 7ten September 1811 bestimmt, nur solchen Personen ertheilt werden, deren lojales Benehmen von ihrer Ortspolizey bescheinigt ist, und welche außerdem die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung besitzen, um eine Leih-Bibliothek, ihrem Zwecke und den bestehenden Gesetzen gemäß, zu verwalten; insonderheit ist aber mit Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens zu sehen.

3) Bücher und andere Drucksachen, welche entweder durch ihren Inhalt, oder dabey befindliche Kupferstiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweideutig oder schlüpfrig sind, so wie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staatsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken und frechen, unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leih-Bibliothek geduldet werden, und es ist hierauf mit gleicher Strenge zu halten, als bey dem Drucke von dergleichen Schriften.

4) Die Besitzer von Leih-Bibliotheken müssen das vollständige Verzeichniß der für dieselben bestimmten Sachen der Orts-Polizey-Behörde zur Genehmigung vorlegen, und letztere für die später anzuschaffenden Schriften besonders nachsuchen; ohne dieselbe dürfen sie aber kein Buch ausgeben.

5) Daß dieser Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde, davon hat die Polizey-Behörde durch zuweilen von Amtswegen unerwartet anzustellende Nachsuchungen sich zu überzeugen, und dann nicht allein die etwa vorgefundenen, mit obgedachter Genehmigung nicht versehene Bücher zu confisciren, sondern auch nach weiterer Vorschrift dieser Verordnung zu verfahren.

6) Bücherverleiher, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Polizey-Behörde oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider ausgeben, sind nach Beschaffenheit der Umstände, außer der Confiscation der ohne Genehmigung oder verbotswidrig ausgegebenen Schrift, mit angemessener Geld- oder der, im Censur-Edicte vom 19ten December 1788. festgesetzten, Gefängnißstrafe zu belegen, und ist bey wiederholten Kontraventionen ihnen der Gewerbschein abzunehmen, und ihre Leih-Bibliothek zu schließen.

Berlin, den 1sten October 1819.

Der Minister des Innern und der Polizey.

(gez.) Schuckmann.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird zur Nachricht und Achtung insonderheit für die Bücher-Verleiher und alle Polizey-Behörden bekannt gemacht, mit der Auflage für Letztere, binnen 3 Wochen eine ganz vollständige Nachweisung von den jeden Orts befindlichen Leih-Bibliotheken, und von den solche beaufsichtigenden Polizey-Beamten, einzureichen.

Die Nachweisung muß folgende Rubriken erhalten:

1) Fortlaufende Nro.
2) Vor- und Zunamen des Besitzers und seinen sonstigen Beruf.
3) Behörde, welche ihn concessionirt hat, und Datum der Concession.
4) Namen des Polizey-Beamten, welcher die Aufsicht führt.
5) Bemerkungen.

Wenn in einer oder der andern Stadt keine Leih-Bibliothek existirt, so ist darüber binnen obiger Frist ein Negativ-Attest auszustellen.

I. A. II. October 68. Breslau, den 4ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 261. Bekanntmachung der Beweismittel, welche die Annahme eines, einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten, in den Königlichen Staaten zur weitern Absendung begründen.

Durch Hohe Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizey vom 21sten October d. J. wird, in Folge darüber entstandener Zweifel, welche Bescheinigungs-Mittel zur Begründung der Annahme der, einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten in den Königlichen Staaten zur Weiterbeförderung erforderlich sind, festgesetzt:

daß im Allgemeinen jeder Nachweis hinreichend ist, wodurch dargethan wird, daß das in Rede stehende Individuum dem Lande, wohin es gebracht werden soll, angehöre, oder in demselben werde angenommen werden.

Für hinlängliche Beweismittel in dieser Hinsicht sind jedoch, in Gemäßheit obgedachter hohen Verfügung, insonderheit zu achten:

1) ein, von der Gesandschaft des Staates, welchem der Transportat zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan dieses Staates sei, ausgestellter oder unter eben diesen Umständen visirter Paß;

2) ein von einer Behörde dieses Staates gleichergestalt ausgefertigter Transportzettel;

3) eine Erklärung der Ortsbehörde des Bestimmungs-Ortes oder einer andern kompetenten Behörde: daß der Transportat angenommen werden soll, und

4) Taufscheine, Patente und andere dergleichen Urkunden über die Geburts- und Wohnorts-Verhältnisse des Transportaten, insofern gegen deren Aechtheit keine Bedenken obwalten.

Sämmtlichen Polizey-Behörden unseres Departements machen wir dies, mit Bezugnahme auf unsere Amts-Blatt-Verfügung vom 20sten October d. J. (Stück XLV. Nro. 247. pag. 506.) über diesen Gegenstand zur Richtschnur bekannt.

I. A. V. November 409. Breslau, den 10ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Per-

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Schloßermeister Christian Gottlob Daubz zu Raudten, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Kapellan Peter Lux in Schreckendorf, Glätzschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der katholische Pfarrer Hieronimus Wöhl in Miechowitz, Beuthenschen Kreises, zum Pfarrer in Wischowa.

Der Johann Gnysky, zum katholischen Pfarrer zu Deutsch Weichsel, Breslauschen Kreises.

Der evangelische Candidat Samuel Eichler zum Diaconus zu Raudten.

Der Mittagsprediger bey St. Barbara zu Breslau, August Wiesner, zum Prediger zu Schwanowitz und Prambsen, Briegschen Kreises.

Der katholische Schullehrer Handlos in Guhrau, zum Schullehrer in Groß-Zöllnig, Oelsnischen Kreises.

Der evangelische Schullehrer, Daniel Mätze in Quallwitz, zum Schullehrer in Obischau, Namslauschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Ludwig Weniger zu Linsen, zum Schullehrer in Domsel, Wartenbergschen Kreises.

Der Hülfslehrer am evangelischen Gymnasio zu Groß-Glogau, Nagel, zum interimistischen Lehrer am Gymnasio zu Brieg.

Bekanntmachungen.

Die Erbscholtisey-Auszügler Hanselschen Eheleute zu Alt-Wansen haben in ihrem wechselseitigen und im Monat July c. publicirten Testamente ein Vermächtniß von 150 Mark Courant für die Schule zu Alt-Wansen ausgesetzet.

Bekanntmachung der für wählbar erklärten evangelischen Candidaten der Theologie.

Das unterzeichnete Königliche Consistorium hat die Candidaten der Theologie:

1) Johann Christian Hopf aus Karisch, bey Strehlen,
2) Gustav Feige in Conradswaldau bey Guhrau,

3) Johann Gottfried Kummer, in Weigsdorf bey Zittau,
4) Friedrich Wilhelm Mochmann, in Groß-Glogau,
5) Ernst Ferdinand Meiser, in Peuke bey Oels,
6) Johann Gottlob Mucke, in Tannhausen, bey Waldenburg,
7) Johann August Hergeselle, in Jästersheim, bey Guhrau,
8) Friedrich August Flöthe, in Carlsmarckt,
9) Friedrich Stubenrauch, in Dittmannsdorf, bey Schweidnitz,
10) Ernst Wilhelm Stief, in Giersdorf, bey Liegnitz,
11) Carl Schmidt, in Granpitz bey Haynau,
12) Weber, in Groß-Glogau,

nachdem sie vorher von der geistlichen Prüfungs-Commission geprüft worden und wohl bestanden sind, für wählbar zu einem geistlichen Amte erklärt, und macht solches hiermit bekannt.

S. C. VIII. October 88. Breslau, den 10ten November 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verzeichniß
der im Monat October im hiesigen Regierungs-Bezirke vorgekommenen Unglücksfälle.

Neumarktscher Kreis.

Am 13ten October ging die hoch schwangere Frau des Dreschgärtners Schmidt zu Romolkwitz in den Stall, um ihr Vieh zu füttern. Eine von den Kühen wendete sich um und riß ihr mit den Hörnern den Unterleib auf. Die Unglückliche ist in ärztlicher Pflege, der Kreis-Physikus macht Hofnung zu ihrer Genesung.

Guhrauscher Kreis.

An demselben Tage starb zu Guhrau die dreyjährige Tochter des Müller-Ober-Aeltesten Schmidt an den Folgen der durch Brand erlittenen Beschädigungen, indem sie zwey Tage vorher in dem Waschhause ihrer Eltern sich zu nahe an das Feuer gewagt, wodurch ihre Kleider vom Feuer ergriffen, und sie selbst vom Brande am Unterleibe stark beschädigt wurde. Ungeachtet aller angewandten ärztlichen Mittel war das Kind nicht mehr zu retten.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro October 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.
Breslau	1	23	9	1	15	7	1	12	1	1	8	—	1	2	2	—	23	10	—	20	11	—	19	9	1	4	11	7	4	—
Brieg	1	21	3	1	14	7	1	8	2	1	7	6	—	23	8	—	23	—	—	17	3	—	16	7	—	23	1	4	13	9
Creutzburg	1	20	4	1	17	5	1	5	1	1	2	2	—	20	4	—	17	5	—	17	3	—	13	10	—	23	1	5	16	—
Guhrau	1	20	7	1	19	3	1	10	9	1	8	11	1	4	6	1	4	4	—	22	7	—	—	—	1	1	1	6	—	—
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	5	—	—
Namslau	1	20	10	1	19	8	1	7	7	1	6	7	—	21	3	—	20	4	—	16	7	—	16	—	—	17	9	5	16	—
Neumarkt	1	18	2	1	12	4	1	8	—	1	5	10	1	2	2	—	23	10	—	20	4	—	18	2	1	4	11	5	3	6
Oels	2	1	—	1	20	4	1	9	10	1	7	—	1	2	5	1	—	1	—	21	2	—	18	4	—	—	—	—	—	—
Ohlau	1	22	2	1	16	3	1	10	11	1	8	2	1	1	10	—	23	—	—	19	1	—	17	1	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	1	19	2	1	13	4	1	8	4	1	5	11	1	2	7	1	—	11	—	18	3	—	16	7	—	23	1	4	16	—
Reichthal	2	4	4	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	19	3	4	16	—
Strehlen	1	18	—	1	14	7	1	7	5	1	4	3	—	23	7	—	20	3	—	18	4	—	15	10	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	2	2	1	22	7	1	5	10	1	3	8	1	—	9	—	21	10	—	17	5	—	16	—	—	16	5	5	—	—
Wohlau	2	7	3	—	—	—	1	10	11	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	23	1	6	—	—
oder im Durchschnitt	1	22	8 4/13	1	16	10 9/11	1	8	10 12/13	1	6	2 2/11	1	1	1 12/13	—	22	9 7/11	—	19	2 8/13	—	16	9 4/5	—	23	2 10/11	5	9	11 2/11

Breslau, den 8. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 24sten November 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 262. Wegen Vergütung des Stall-Servises an die Adjutanten der Cavallerie rc.

Durch die Amts-Blatt-Verfügung vom 21sten Februar ist zwar in Folge höherer Anweisung bestimmt worden, daß den Adjutanten der Cavallerie nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung: daß sie wirklich 3 Dienstpferde halten, der Stall-Servis für das 3te Pferd besonders aus dem Provinzial-Servis-Fonds vergütet werden soll. Diese Beschränkung ist jedoch nach der zwischen den Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges gegenwärtig getroffenen Uebereinstimmung aus erheblichen Rücksichten aufgehoben, und dagegen nachgegeben worden, daß den Adjutanten der Cavallerie, und aus gleichen Gründen den Bataillons-Commandeurs, welche bey den Linien-Regimentern sich in activem Dienst befinden, der regulativmäßige Stall-Servis für das 3te Dienstpferd außer dem regulativmäßigen Personal-Servis fortlaufend gezahlt werden kann.

Ufz. 8. 2..., ...

Den sämmtlichen Servis-Behörden des Breslauer Departements wird diese abgeänderte Bestimmung zur Nachricht und Achtung bey Fertigung der diesfälligen Servis-Liquidationen hierdurch bekannt gemacht.

I. A. IV. November 178. Breslau, den 9ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 263. Betreffend einige unerläßliche und auf die allgemeine Erfahrung gegründete Vorsichts-Maaßregeln, welche bei der Schutzpocken-Impfung zur möglichsten Vermeidung ungünstiger Resultate von den Impfärzten zu beobachten sind.

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der unterzeichneten Regierung aufgegeben, nachstehenden Aufsatz, welcher die Ursachen auseinander setzt, weshalb in Großbrittanien so häufige und selbst im Preußischen Staate einige Fälle vorgekommen sind, wo durch die Impfung der ächten Kuhpocken kein vollkommener Schutz gegen das Blattern-Contagium bewirkt werden konnte, und sämmtlichen Impfärzten nicht allein die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei Ausübung des Impfgeschäfts empfiehlt, sondern dieselben auch mit einigen Cautelen bekannt macht, die von ihnen nie außer Acht zu lassen sind, durch das Amts-Blatt zur Publikation zu bringen.

Die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern ist neuerdings vielfach bezweifelt und in Anspruch genommen worden.

Die aus Großbrittanien mitgetheilten Nachrichten, nach welchen in diesem Vaterlande der Vaccine die Beispiele, daß durch die Impfung der ächten Kuhpocken keine vollkommene Tilgung der Rezeptivität für das Blattern-Contagium bewirkt worden sei, zu Hunderten gezählt wurden, hat dem Mißtrauen gegen die wohlthätige Entdeckung Jenners neue Nahrung gegeben. Mehrere Erfahrungen gleicher Art, welche **auf dem Continente** gemacht worden sind, haben die Zweifel über diesen Gegenstand **noch vermehret.** Von den Gegnern der Vaccination sind sie als Beweise der Unsicherheit der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern Ansteckung aufgestellt, und in öffentlichen Blättern aufgenommen worden, wodurch **das Vertrauen zu diesem Schutzmittel nicht anders als sinken konnte.**

Wenn

Digitized by Google

Wenn man jedoch mit ruhiger Ueberlegung dem Zusammenhange dieser Erfahrungen nachforscht, und die gegen die schützende Eigenschaft der Kuhpocken scheinbar sprechenden Thatsachen, einer umfassenden und strengen Prüfung unterwirft, so findet man keine Veranlassung, dadurch die Meinung in Hinsicht der Schutzkraft der Vaccine zu ändern, und diese Entdeckung minder als bisher für wohlthätig zu halten.

Die in England sowohl, als an andern Orten beobachteten Fälle, wo vaccinirte Personen späterhin dennoch von Menschenblattern befallen worden sind, mögen vollkommen richtig sein. Weit entfernt, dieses bezweifeln oder leugnen zu wollen — kann es vielmehr nur Verwunderung erregen, daß bei der Lage der Sache, diese Beyspiele nicht viel häufiger vorkommen, und unbezweifelt müssen sie so lange vorkommen, als mit der Impfung der Schutzblattern so leicht und unvorsichtig verfahren wird, als es in Großbrittanien der Fall ist. Dort steht sie unter keiner Aufsicht der Staats-Behörden, wird von einer Menge unberufener Laien verrichtet, welchen eine hinlängliche Kenntniß von dem Verlaufe der ächten Schutzblattern und von dem Zeitpunkte mangelt, wo der Impfstoff aus den Pusteln zu entnehmen ist, wenn die schützende Krankheitsform dadurch fortgepflanzt werden soll, und denen die Umstände unbekannt sind, welche den ächten Kuhpocken während ihres Verlaufs die Schutzkraft zu benehmen vermögen. Ueberall, wo auf eine ähnliche Weise mit dem Impfgeschäft verfahren wird, kann auch ein gleicher Erfolg nicht ausbleiben, und dieser erklärt es hinlänglich, weshalb viele daselbst und einige überall durch die Vaccination für geschützt erklärte Menschen es in der That nicht sind, und späterhin von den Menschenblattern nicht verschont bleiben.

Von hoher Wichtigkeit und die Sache aufklärend ist aber die neuere sich überall bestätigende Erfahrung: daß ächte Schutzblattern ihre schützende Kraft verlieren, wenn die Impfpusteln sämmtlich in ihrem Verlaufe gestört werden, und ihre vollständige pathologische Ausbildung bis zur völligen Abtrocknung nicht erreichen.

Wiederholte Beobachtungen und eigends in dieser Absicht angestellte Versuche haben es nämlich außer Zweifel gesetzt, daß wenn die Impfpusteln, es sey durch Abkratzen, Abreiben von groben Hemden, oder Oefnen derselben zur Entnehmung des Impfstoffs sämmtlich verletzt und in ihrem normalen Verlaufe gestört werden, die Vaccination ihre zuverlässige Eigenschaft, die Geimpften gegen die Ansteckung der Menschenblattern zu sichern, verliert. In Großbrittanien giebt es aber Aerzte, wel-

che stets nur einen Impfstoff machen und nur eine einzige Impfpustel bewirken. — Wird diese zur Fortpflanzung dieser Krankheit geöffnet, so bleibt der Impfling der Ansteckung der Menschenblattern ausgesetzt; andere Aerzte daselbst beurkunden in ihren gedruckten Bekanntmachungen, daß sie jede Schutzpocke öffnen, erschöpfen und dabei in Stücken schneiden.

Bedarf es wohl mehr zur Erklärung der vielen Vorfälle, wo mit ächten Schutzpockenstoff geimpfte Personen in England späterhin dennoch von Menschenpocken angesteckt worden sind? Sind nicht die auf dem Continente gemachten gleichen Erfahrungen wahrscheinlich auf eine ähnliche Weise entstanden?

Was aber einer vorzüglichen und wie es scheint nicht genug gewürdigten Beachtung bedarf, ist, die Vorsicht, welche die Impfärzte bei der Auswahl des Stoffs zur Verbreitung der Schutzblattern anzuwenden haben.

Daß mit diesem andere Krankheitskeime mitgetheilt werden können, leidet keinen Zweifel. Neuerdings sind mehrere Dorfschaften in den Rheingegenden von venerischen Uebeln befallen gewesen, welche lediglich von der Mittheilung der von einem infizirten Kinde, durch einen unvorsichtigen Land=Wundarzt entnommenen unreinen Lymphe, entstanden waren. Die Seuche wurde von den geimpften Säuglingen auf die stillenden Mütter, von diesen auf ihre Ehemänner u. s. w. verbreitet. Solche Erfahrungen müssen die Regierungen überall veranlassen, das Impfgeschäft der Schutzblattern, welches anfänglich zur Beförderung der guten Sache und als eine leichte und gefahrlose Operation, jedem der sich damit beschäftigen wollte, überlassen wurde, ausschliessend wissenschaftlich gebildeten, vorsichtigen und gewissenhaften Aerzten und Wundärzten anzuvertrauen. Von der Preußischen Regierung wird diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Das Impfgeschäft wird durch die Behörden genau controllirt, und die Maaßregeln werden, so viel es die Lokalitäten nur gestatten, immer mehr und mehr verbessert, wodurch diese dem Menschengeschlecht so ersprießliche Angelegenheit eben so sehr an Vertrauen als an Ruhm gewinnen muß.

Sämmtliche Physiker werden daher aufgefordert, die Impfärzte ihrer respectiven Amtsbezirke mit dieser Anweisung genau bekannt zu machen, und ihnen dabei auch die früher in dieser Hinsicht, namentlich in der unentgeltlich an alle Impfärzte vertheilten „Instruktion für die zur Impfung der Schutzpocken berechtigten Personen“ vom 20sten August 1804. Seite 25. 26. 29. 30 und 36.,

36., und in deren nachträglichen Ergänzung, welche in „Friese's Versuch einer historisch kritischen Darstellung der Verhandlungen über die Kuhpocken-Impfung in Großbrittanien" Breslau 1809. als Anhang enthalten, und den Physikern gleichfalls zur weitern Bekanntmachung mitgetheilt worden ist, gegebenen Belehrungen in Erinnerung zu bringen.

Zugleich werden auch die Landräthlichen Offizien, das hiesige Polizey-Präsidium und das Polizey-Directorium in Brieg bei dieser Veranlassung erinnert, der Verfügung vom 18ten Januar c. (Amts-Blatt 3tes Stück Nro. 16. Seite 34 und 35.) wegen Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der allgemeinen Vaccination im künftigen Jahre, bei Zeiten nachzukommen.

I. A. XII. November 159. Breslau, den 14ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 264. Wegen des, bei Waaren-Versendungen nicht mehr zu brauchenden alten Maaßes.

Es hat sich ergeben, daß Kaufleute und Fabrikanten bei ihren Waaren-Versendungen nach Rußland fortfahren, sich der Provinzial-Maaße, namentlich der Schlesischen und Brabanter Elle und der Provinzial-Gewichte zu bedienen.

Da nun sämmtliche Rußische Zoll-Aemter von dem Rußisch Kaiserlichen Ministerio angewiesen sind, bei den Reduktionen die Preußische Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten May 1816 zum Grunde zu legen, und dabei nur die frühere Einrichtung beibehalten worden, wonach in den Zollberechnungen mit dem Auslande jeder Bruch, welcher weniger als ein Viertel beträgt, weggelassen, dagegen für ein halb gerechnet wird, was mehr als ein Viertel beträgt, und endlich für ein Ganzes genommen wird, was sich über ein halb beläuft; so wird der Kaufmannsstand, besonders die Tuchkaufmannschaft vor dem Nachtheil gewarnt, der ihnen daraus erwachsen muß, wenn das neue Preußische Maaß und Gewicht hiebei nicht angewendet wird, wie denn schon der Gebrauch des Breslauer Maaßes und Gewichts dabei ungesetzlich ist.

II. A. VI. November 239. Breslau, den 16ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 265. Wegen des verbotwidrigen Tragens der Cordons von herrschaftlichen Livreejägern und Bedienten auf den Hüten.

Durch eingegangene Anzeigen veranlaßt, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung, daß des Königs Majestät in den durch die Berliner Zeitungen unterm 22sten November 1804., 9ten März 1815 und 15ten Januar 1817 ergangenen Bekanntmachungen, allen Privatlivreebedienten das Tragen der Hutcordons bei Vermeidung der ihre Dienstherrschaften treffenden fiskalischen Verantwortlichkeit untersagt haben; daß die Königliche Livreebedienung von diesem Verbot allein ausgenommen ist, und daß insbesondere auch die privatherrschaftlichen Livreejäger nicht befugt sind, grüne mit Gold vermischte Cordons auf dem Hute zu tragen, da solche nur allein Königlichen Forstbeamten, vom Oberförster aufwärts, als eine zur Forstuniform gehörige Auszeichnung bewilliget worden sind.

Alle diejenigen, welche Jäger und Bedienten in Livree halten, werden daher hiermit wiederholt aufgefordert, dieser Allerhöchsten Königlichen Bestimmung genau nachzukommen, und dadurch die sonst eintretenden fiskalischen Ansprüche zu vermeiden.

P. XIV. November 25. Breslau, den 13ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangelische Candidat Ferdinand Meißner, zum Prediger in Peucke, Oelsnischen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Friedrich Fleißig in Klein-Schmograu, zum Schullehrer in Pirschen, Neumarktschen Kreises.

Be-

Bekanntmachungen.

Dem Candidat der Gottesgelahrheit, Christian Gottlieb Weichelt, aus Grumbach im Erzgebirge und gegenwärtig als Hauslehrer bey dem Ober-Forstmeister von Prittwitz auf Omechau, im Creutzburgschen Kreise, ist nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Mittel, zersprungenen Glocken ihren Klang wiederzugeben.

Die in der Ober=Post=Amts=Zeitung Nro. 204. dieses Jahr mitgetheilte Nachricht, daß ein Italiener Namens Barigozzi, die Kunst erfunden habe, gesprungenen Glocken ihren vorigen Klang wieder zu verschaffen, ohne sie umzugießen, hat auch in Deutschland zum Nachforschen aufgereizt, wie dieses wohl zu bewerkstelligen sey, und wir sind jetzt im Stande, einen in dieser Hinsicht glücklich gelungenen Versuch hier mitzutheilen:

In dem Thurme der Pfarrkirche des heiligen Apostels Matthias zu Trier befindet sich eine alte ungefähr 36 Centner schwere Glocke, welche in der Revolution von Metz dahin gebracht worden ist, und anfangs einen kleinen Sprung hatte, der aber von Jahr zu Jahr größer wurde. Vorige Ostern war dieser Sprung sieben Zoll lang, und hinderte im untern dicken Kranz alle Schwingungen. Die Glocke tönte daher wie ein alter Kessel, und konnte nicht mehr gebraucht werden, denn bei dem jedesmaligen Läuten wurde der Sprung, welcher durch den dicken Kranz gieng, oberhalb desselben immer länger. Man hatte daher den Entschluß gefaßt, die Glocke umgießen zu lassen. Allein die in der Ober=Post=Amts=Zeitung (Frankfurter) enthaltene Nachricht, daß der Italiener Barigozzi die Kunst erfunden habe, gesprungenen Glocken ihren vorigen Klang wieder zu geben, ohne sie umzugießen, weckte den Ritter Dewora, Pfarrer an der

Mat=

Matthiaskirche zu Trier zum Nachdenken über die Mittel, deren sich wohl Barigozzi bedienen möchte, und da fiel ihm ein, daß ein, am obern Ende des Sprunges durch das Metall gebohrtes rundes Loch, die Schwingungen wieder gleichförmig machen müßte, und daß die Glocke somit ihren reinen Ton wieder erhalten würde, sobald der Sprung mit einer feinen Stahlsäge so weit durchgesägt würde, daß keine Berührung des getrennten Metalls mehr statt finden könnte. Da sich in Trier ein sehr geschickter Schlossermeister, Namens Falk, befindet, welcher mit dem Bohren der Kanonen, und mit Wiederherstellung vernagelter Kanonen sehr gut umzugehen weiß, so theilte Hr. Dewora seine Gedanken über die Wiederherstellung des reinen Klanges bei gesprungenen Glocken demselben mit. Meister Falk fand den ihm mitgetheilten Anschlag anwendbar, und es wurde sogleich Hand an das Werk gelegt. In zwei Tagen war das 3½ Zoll tiefe runde und glatte Loch gebohrt, und in 3 Tagen war der 7 Zoll lange Sprung durch die Mitte des Kranzes bis in das runde Loch mit Stahlsägen so durchschnitten, daß nun keine Berührung von getrenntem Metall mehr statt fand. Im Ganzen waren 19½ Quadratzoll durchgesägt worden. Jetzt wurde die Glocke regelmäßig gehängt, das Loch mit dem Schnitt an die Seite, daß der Klöpfel dasselbe nicht treffen kann, und der Klang der Glocke ist jetzt so schön und rein als wäre sie neu gegossen.

Vielleicht ist dieses die nämliche Kunst die Barigozzi in Italien anwendet. Es ist auch möglich, daß man anderwärts schon ähnliche Versuche mit gutem Erfolg angestellt hat. Diese Versuche sind aber nicht zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gelangt, und der Einsender dieses erinnert sich mehrerer Orte, wo man Glocken, die nur einige Zoll lang gesprungen waren, ihres falschen Tons wegen hat umgießen müssen, und er erinnert sich auch anderer Orte, wo man in gesprungenen Glocken den Riß in der Form eines umgekehrten lateinischen V ausgeschnitten hat, wodurch aber der reine Klang nicht wieder hergestellt wurde. Obiges Mittel, welches der Herr Pfarrer Dewora hat anwenden lassen, ist also gewiß zuverläßig, da der ganze Kranz 19½ Quadratzoll hat durchgesägt werden müssen, und es ist besonders dadurch empfehlenswürdig, daß man auf eine solche Art gesprungene Glocken mit geringen Kosten wieder hell und reintönend und für Jahrhunderte brauchbar machen kann, da das Umgießen derselben mit schweren Auslagen und großen Gefahren verbunden ist.

Um

Um das Zerspringen der Glocken zu verhindern ist es noch wichtig zu bemerken, daß man dieselben von allem Schmutz rein halten, und wohl acht geben muß, daß das Oehl, womit man die Achse schmiert, nicht darauf tröpfle, ferner, daß die Glocke nicht krumm hange. Die jetzt umgehangene Glocke, von welcher oben die Rede ist, wurde von dem Schlossermeister Falk in stählerne Pfannen so gerade gehangen, daß ein Mann zureichet, sie in doppeltem Schlage zu läuten, da früherhin 3 starke Männer dieses kaum bewirken konnten.

Sämmtliche Landräthe und Magisträte werden hiermit aufgefordert, da, wo dieses Mittel mit gutem Erfolg versucht worden, anhero anzeige zu machen.

I. A. III. November 28. Breslau, den 14ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Betreffend verdienstliche Handlungen beim Brande in Radlowitz.

Nach einer bei uns eingegangenen amtlichen Anzeige haben sich bei dem am 25. M. in Radlowitz, Ohlauschen Kreises gewesenen Brande, die Spritzen von den 2 Meilen entfernt gelegenen Ortschaften Bohrau und Jackschenau zur Hülfsleistung noch zeitig genug auf dem Brandplatze eingefunden, und sowohl der Herr Rittmeister v. Studnitz als auch die Dorfbewohner seines Polizey-Districts sich dabei vorzüglich thätig bewiesen.

Es ist uns angenehme Pflicht, diese rühmlichen Anstrengungen zur Rettung der Verunglückten hierdurch öffentlich zu beloben.

I. A. II. November 156. Breslau, den 10ten November 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Am 9ten dieses Monats des Nachmittags vor 4 Uhr fiel die 5½jährige Tochter des Promenaden-Wächters Melchior Gottwald von der Seitenmauer der von dem Thurm der guten Graupe in die Neustadt über einen Arm der Oder führenden Brücke in die Ohlau. Der edelmüthigen Entschlossenheit und Geübtheit im Schwimmen des

Herrn von Sack, Hauptmanns in dem Hochlöblichen Garde=Landwehr=Bataillon, glückte es, das von den Wellen des Stromes fortgerissene Kind denselben zu entreissen. Das von dem in dem Tuchmacher Zechhause wohnenden Tuchmachermeister Wuttke in seine Wohnstube menschenfreundlich aufgenommene scheintodte Kind, wurde auf Veranlassung des Königlichen Prosector an der Anatomie Herrn Doctor Brehm, unter dessen Anleitung und thätigen Mitwirkung durch die Königlichen Compagnie=Chirurgen Carl Knoll in dem 22sten und Joseph Kronisch in dem 19ten Infanterie=Regimente, der zeitigen Eleven der mit der Königlichen Anatomie verbundenen chirurgischen Schule nach dreystündigen wohlgeordneten Rettungs=Versuchen in das Leben zurückgeführt. Die Verdienstlichkeit der von dem Herrn Hauptmann von Sack bei dieser Jahreszeit und bei dem damaligen Wasserstande nicht ohne eigene Lebensgefahr höchst menschenfreundlich bewirkten Befreiung aus der Wasserströmung, so auch die sachkundige Leitung des Herrn Doctor Brehm, die Mitwirkung der ihn dabei unterstützenden Militair=Chirurgen Knoll und Kronisch, und die bereitwillige Aufnahme des scheintodten Kindes von Seiten des Tuchmachermeisters Wuttke, wird mit dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. IX. November 170. Breslau, den 16ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 1sten December 1819.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben nach den Vorschlägen der unterzeichneten Ministerien mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten April c. zu genehmigen geruhet, daß die von Frankreich nach der Convention vom 25sten April 1818. für die Reklamationen Preußischer Unterthanen und Gemeinden in den Rent-Einschreibungen zu zahlende Aversional-Summe nach Abzug der bis letzten July d. J. von dem Liquidations-Commissair anerkannten und in der bisherigen Art zu bezahlenden Forderungen in das Land gezogen, und der aus deren Versilberung sich ergebende Fonds so lange, bis derselbe durch Anweisungen der festgesetzten Forderungen ausgeleeret sey, unter Aufsicht und Leitung der Ministerien von einer besonders dazu ernannten Commission, mit aller der Sicherheit, welche die volle Garantie des Staats giebt, verwahrt und verwaltet werden solle. —

Die unterzeichneten Ministerien haben zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen die Verfügung getroffen, daß die aus dem in den Monaten, May, Juny, July und August c. geschehenen Verkauf der Französischen Renten eingegangenen Gelder zinsbar gemacht, und in öffentlichen verkäuflichen Obligationen angelegt worden sind.

Der Staat übernimmt die Garantie des Ankaufspreises dieser Papiere, und verpflichtet sich, den davon wider Vermuthen etwa entstehenden Ausfall zu ergänzen.

Die Liquidation der Forderungen wird in der bisherigen Art fortgesetzt, indem der Liquidations-Commissarius über die von ihm für Liquidationsfähig erkannten Forderungen den unterzeichneten Ministerien periodische Etats vorlegt, welche darauf über die Zuläßigkeit der Forderungen definitiv entscheiden.

Sobald durch die geschehene Festsetzung der Etats — (so wohl eines, nach der bekannten Anordnung für die Ministerien, als eines für die hiesige schiedsrichterliche Commission bestimmten) — der Betrag der dafür zu bezahlenden Summe bekannt ist, wird die mit der Verwahrung der Obligationen beauftragte Commission die Veräusserung derselben bis zum erforderlichen Betrag, ohne Aufenthalt, verfügen, und es findet hievon nur dann eine Ausnahme statt, wenn das Schatz-Ministerium es vorziehen möchte, die Summen baar zu zahlen, um für den Werth derselben Obligationen aus den deponirten Fonds an sich zu nehmen.

Die Festsetzung der Forderungen geschiehet fortwährend in Französischen Renten; dieselben werden nach dem Mittel-Cours bezahlt, welcher sich aus dem in den obigen vier Monaten geschehenen Verkauf bildet, und nach der von dem Königlichen Liquidations-Commissair vorgelegten Berechnung einen baaren Reinertrag von Sechs und Sechszig Francs, — Vier und Sechszig Centimen, für Fünf Francs Rente ergeben hat; diesem Reinertrag wird die vom 22sten März 1818 bis 22sten März 1819 erfallenen Renten-Jouissance hinzugesetzt, so daß für eine Rente von Fünf Francs eine Summe von Ein und Siebzig Francs, Vier und Sechzig Centimen vergütet wird. —

Die Auszahlung wird künftig hier in Preußischem Courant geschehen, und bey der Reduction des Französischen Geldes der Werth des Preußischen Thalers nach den in den obigen vier Monaten statt gefundenen Wechsel-Coursen zu 3 Franken 78½ Centimen angenommen werden.

Die mit den angekauften Obligationen verbundenen und vom 6ten August d. J. an als dem durch die verschiedenen Renten Verkaufs- und Einzahlungs-Termine (sich bildenden Mittel-Termin) laufenden Zinsen, werden bis zum Zeitpunkt der erfolgten

Fest-

Festsetzung der Forderungen den Gläubigern mit $6\frac{2}{3}$ pro C. vergütet werden, wobei angenommen wird, daß der Mittel-Cours der Papiere 75 pro C. à 5 pro C. ist.

Berlin, den 11ten November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen. | Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 266. Das neue Preußische Maaß und Gewicht tritt 1820 in Wirksamkeit.

Mit Ende des laufenden Jahres hört nun der Gebrauch des, in Schlesien bisher üblich gewesenen alten Breslauschen Maaßes und Gewichtes, auch in dem gewöhnlichen Verkehr auf. Mit Anfang Januars k. J. tritt das neue Preußische Maaß und Gewicht überall an dessen Stelle.

Die nöthigen Einrichtungen sind deshalb getroffen, und wegen Aufhebung der alten Aichämter und Auflösung der amtirenden ehemaligen Aichbehörden ist dato das Nöthige erlassen worden.

Es wird daher in Bezug der Amts-Blatt-Verfügungen vom 9ten April v. und 28sten Januar d. J., die das feilbietende und kaufende Publikum nicht unbeachtet lassen darf, nochmals vor Schaden und Nachtheil gewarnt.

Die uns untergeordneten öffentlichen Administrationen werden in dieser Hinsicht auf §. 13. der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816. (Gesetz-Sammlung S. 142.) hingewiesen, und auf die dort festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Zur Kenntniß der Gewerbetreibenden wird aber noch dasjenige wiederholt, was die §. 11 und 12. gedachter Verordnung (Gesetzsammlung S. 144.) in dieser Beziehung enthalten, nämlich:

„daß sobald irgend etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, sowohl „der Geber, als der Empfänger fordern kann, daß die Ueberlieferung nach

„gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe, und daß, wer ir-„gend eine Waare für Jedermann feil hält, sich bei dem Verkauf keines an-„dern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen, auch selbst „in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Ge-„wichte haben darf.“ „Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn „auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen, eine Polizeystrafe von Einem „bis Fünf Thalern verwürkt.“

Das Publikum, der Käufer und Verkäufer, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, wie nach §. 30. jener Verordnung vom 1sten Januar 1820 an, Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Brandtwein in Flaschen kauft, fordern kann, daß sie ihm in vorschriftsmäßig gestempelten Flaschen geliefert werden.

Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizey-Strafe von 2 Ggr. für jede Flasche, nach §. 29., verwürkt.

Ferner dürfen Böttcher, nach §. 26. von dieser Zeit ab kein neues oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin solche Flüßigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf den Inhalt in Preußischen Quarten und den erhaltenen Stempel, der den Verfertiger des Gefässes bezeichnet, aufzudrücken.

Durch das blosse Unterlassen dieser Bezeichnung verwürken dieselben nach §. 27. des bezogenen Edikts, 1 Rthlr. Strafe für jedes unbezeichnete Gefäß.

Es werden nun die, die Aufsicht verwaltenden Kreis- und städtischen Polizey-Behörden, welche zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaße und Gewichte die Verpflichtung haben, hiermit aufgefordert, sorgfältig Acht zu haben, daß sie jederzeit mit richtig gestempelten Maaßen und Gewichten versehen sind, und sie haben zu dem Ende solche von Zeit zu Zeit prüfen zu lassen, um vorkommende Contraventionen genau beurtheilen zu können.

Diesen Polizey-Behörden wird auch zur Pflicht gemacht, die Vorschrift des §. 19. der Maaß- und Gewichts-Ordnung mit Ernst aufrecht zu erhalten, und die §§. 12 und 13. festgesetzten Strafen mit dem Januar 1820. nach Umständen zur Vollstreckung zu bringen.

II. A. VI. November 269. Breslau, den 20sten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 267. Wegen Aufhebung der alten Aich-Aemter und Vernichtung der alten Aich-Werkzeuge.

In Bezug der Amts-Blatt-Verfügungen vom 9ten April v. und 28sten Januar d. J. werden die, in den Kreisstädten, nach dem Edikt vom 12ten December 1751 errichteten Ajüstier- oder Aich-Aemter, auf den Grund der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816. nunmehr, da der Gebrauch des, in Schlesien bisher üblichen Breslauer Maaßes und Gewichts, auch im Privat-Verkehr mit Ende December d. J. aufhört, und mit dem 1sten Januar 1820. das neue Preußische Maaß und Gewicht überall an dessen Stelle tritt, hiermit aufgehoben, und die alten Aichbehörden haben sich aufzulösen.

Es nehmen demnach die Verrichtungen der öffentlich bekannt gemachten neuen Aichämter überall ihren Anfang, so daß sämmtliche Maaße und Gewichte nur von ihnen geprüft, und geaicht werden dürfen.

Die respectiven Special-Aich-Aemter werden zur genausten Befolgung der mit dem Stück V. des diesjährigen Amts-Blatts der Regierung ausgegebenen Instruction für sie aufgefordert, und müssen sich daher mit dem Inhalte derselben aufs vollständigste bekannt machen.

Alle alten Schlesischen Normal-Maaße und Gewichte, so weit solche Communal-Eigenthum sind, so wie auch die alten Aich- und Stempelwerkzeuge, werden an die Magisträte zur Vernichtung eingeliefert. Hierüber muß eine besondere Verhandlung aufgenommen und uns eingereicht werden.

Die Breslauschen Normal-Maaße und Gewichte der von uns abhängenden Kreis- und städtischen Polizey-Behörden und anderer Aemter, insofern sie nicht auch Eigenthum der Communen sind, so wie alle Aichwerkzeuge, müssen an die Departements-Aichungs-Commission hieselbst eingesandt werden, falls nicht schon nach der, in der Amts-Blatt-Verfügung vom 28sten Januar d. J. deshalb ergangenen Disposition hierbey verfahren ist.

Die Kreis- und städtischen Polizey-Behörden werden zur Vollziehung dieses Beschlusses hiermit beauftragt, und zugleich noch besonders aufgefordert, sich mit den Festsetzungen der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung, so wie mit den diesfälligen

ligen

ligen Amts=Blatt=Verfügungen, insbesondere mit den Verfügungen vom 9ten April v. und 28sten Januar d. J. genau bekannt zu machen.

II. A. VI. November 269. Breslau, den 20sten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 268. Die zwölfstündige Declarations=Frist des Branntweinbrennens betreffend.

Das Hohe Finanz=Ministerium hat den §. 13. des Gesetzes vom 8ten Februar c. Gesetzsammlung pag. 99. dahin erklärt, wie darinn nicht gemeint sey, die Verstattung einer zwölfstündigen Deklarationsfrist zum Betrieb des Brandtweinbrennens, nur auf solche Brandtweinbrennereyen einzuschränken, mit welchen eine Ackerwirthschaft verbunden ist, bei der wirklich Rindvieh, der Bearbeitung des Bodens wegen, und als Zugvieh gehalten wird; vielmehr kann eine solche Vergünstigung überall auch unbedenklich da eintreten, wo das Rindvieh, sey es als Zug= Mast= oder Milchvieh, hauptsächlich durch den Düngergewinn, die Ackerwirthschaft befördern soll.

Dies wird dem betreffenden Publikum zur Nachricht und den Steuerbeamten zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. XII. November 256. Breslau, den 17ten November 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 269. Erneuerung der Ministerial=Verfügung vom 31. Januar 1815 wegen Verhütung der Verbreitung des Rotzes, des Wurms und der Räude unter den Pferden.

Die Königliche Regierung sieht sich veranlaßt, nachstehende, bereits am 14ten April 1815 erlaßene und durch das Amts=Blatt von gedachtem Jahre im XV. Stück pag. 180 bis 185 bekannt gemachte Verordnung, wegen Verhütung der Verbreitung des Rotzes, des Wurmes und der Räude unter den Pferden, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Schon im Jahre 1809 wurde der Landmann in dem hiesigen Departement von den ersten Kennzeichen des Rotzes und des Wurmes verdächtiger Pferde, wie auch über

die

die Behandlung der Räude und der Druse bei dem ersten Ausbruche, durch eine an alle Polizei-Behörden und Gemeinden vertheilte Druckschrift unterrichtet, und mit den Mitteln zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieser, während der Kriege sich theils häufiger entwickelnden, theils weiter um sich breitenden Landes-Plagen bekannt gemacht.

Die damals drohenden Gefahren sind mit Hülfe der zur Untersuchung dieser Krankheiten in allen Kreisen ernannten Commissionen bald glücklich behoben worden. Um jedoch der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten unter den Pferden durch die Eigenthümer und durch die Roßhändler die möglichsten Gränzen zu setzen, ist unterm 31. Januar c. von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern folgendes festgesetzt worden, dessen strenge Befolgung den sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht wird.

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes, ist verpflichtet, der Orts-Polizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.

2) Die Polizei-Behörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

3) Findet sich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denselben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug u. s. w. mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen, und die Ställe mit Kalk zu übertünchen.

4) Die im letztern Falle mit den rotzkranken zusammengestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräthe versehen, und so lange beobachtet werden, bis durch die Untersuchung der Sachverständigen derselben Unverdächtigkeit genau ermittelt ist. Hierbei ist die größte Vorsicht nothwendig, weil manche rotzige Pferde zuweilen eine kurze Zeit hindurch den Ausfluß aus der Nase verlieren, ja in seltneren Fällen die Drüsengeschwülste unter den Kinnbacken verschwinden, wenn die Krankheit sich auf die Eingeweide der Brust oder des Bauches, oder auf die Oberfläche des Körpers versetzt, ohne daß die Gefahr der Rotz-Ansteckung getilgt ist.

5) Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären dessen Krankheit für heilbar; so ist die Kur desselben dem Eigenthümer zu überlassen.

6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotzkrankheit übergehenden Druse, Strengel und dergleichen leidet, wie auch jedes der Räude verdächtige Pferd, ist mit den zu seiner Wartung und Futterung nöthigen Geräthschaften, in einem besondern Lokal von den übrigen zu trennen, bis dasselbe von den Sachverständigen für gesund erklärt ist, worauf alsdann die mit ihm in Berührung gewesenen Geräthschaften, Krippen und Raufen mit heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind. Bei Krippen und Raufen von Eisen kann die Reinigung auch durch Erhitzung derselben im Feuer bewirkt werden.

7) Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird; so haben die Polizei-Behörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öftere Revisionen durch Sachverständige unvermuthet bei ihnen vornehmen zu lassen.

8) Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich z. E. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute und der sogenannten Kräuter.

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen. Auch werden die Gastwirthe, Krüger und Ausspänner hiermit angewiesen, die Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen, allwöchentlich mit scharfer Lauge waschen zu lassen, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Unterlassungs-Fall. Die Polizei-Behörden haben deshalb auf diese wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen ein genaues Augenmerk zu richten, und in den vorkommenden Fällen auf das Tödten der rotzkranken, so wie auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug sorgfältig zu halten.

10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als rotzkrank anerkannten, so wie mit der Separation der verdächtigen und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges zu verfahren.

Für die Abhaltung der zu diesem Behuf, so wie Hinsichts der Art. 7. 8. angeordneten Revisionen, werden resp. die Polizei-Direktoren und Landräthe verantwortlich gemacht, welche letztere auch die Magisträte und Obrigkeiten ihres Kreises kontrolliren, und so wie die Polizei-Direktoren in erheblichen Fällen an uns berichten müssen.

Wegen öffentlicher Versteigerung der Pferde ist die Verfügung vom 17. Jan. a. c. (Amtsblatt a. c. Stück IV. vom 1. Febr. Seite 36) höhern Orts dahin abgeändert worden: daß die Untersuchung wegen Verdacht ansteckender Krankheiten nur bei den öffentlichen Versteigerungen geringer Pferde an arme, mit diesen Krankheiten unbekannte Käufer zu veranlassen ist. Denn es dürfen keine mit ansteckenden Krankheiten behaftete Militär-Pferde, wenn dieselben unheilbar sind, in den Schwadronen gelitten und zu keinem Verkaufe gestellt, sondern es müssen dieselben gleich getödtet werden; daher es keiner ortspolizeilichen Untersuchung bei Versteigerung der Militär-Pferde durch Militär-Behörden bedarf. Und bei der Versteigerung theurer Pferde aus Erbschaften und dergl., werden dieselben ohnehin von Kennern untersucht und gekauft.

11) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1506 1507 vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

12) Zu diesen Besichtigungen und Untersuchungen der Pferde sind vorzüglich die Physiker zu wählen. Müßen jedoch aus Mangel derselben Roßärzte gewählt werden, die nicht im Dienste des Staats stehen; so dürfen es nach dem Rescript des hohen Ministerii des Innern vom 29. December 1814 nur solche seyn, denen man Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen kann, und diese haben den Eid der Sachverständigen (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 10. §. 202.) vorher zu leisten.

13) Damit sich niemand mit gänzlicher Unkenntniß entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen der hier angezeigten Pferde-Krankheiten bekannt gemacht.

A) Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhölen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet, und selbst dem Blute eine ansteckende

 Eigen=

Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Würmkrankheit einerlei Grundursache hat, und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbnes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dieses Uebel, auch ohne Ansteckung, hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde bei einem schlaffen Körperzustande leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausfluße, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen, und aus einem Geschirr getränkt werden.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblich-grünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet, und sich im Wasser vollkommen auflößt.

2) Die Gegenwart der besondern nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöle, die Anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut, und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus, oder bleifarbig und blaß.

3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fast am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt.

Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sey denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüßt hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödtlichen Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancresgeschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst.

Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt; die kranke Seite der Nasenhöle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen

in

in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Druse unterscheidet sich die Rotzkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterm Uebel viele Drüsen geschwollen sind.

Die Druse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden, bei dem Rotze ist der Ausfluß gewöhnlich nur aus einem Nasenloche. Bei der Druse hustet das Pferd, beim Rotz nicht, beim Rotz sind die Augen des Pferdes hell, bei der Druse oftmals trübe. Beim Rotz ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Druse magert es ab. Bei der Druse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwulste. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Druse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern blos schleimig, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher, bei der großen Ansteckungs-Gefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen, und ein durch das gleichzeitige Vorhandenseyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit Drüsengeschwulst befallene Pferd als verdächtig abzusondern, und alles Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen seyn könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch, seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt, und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschafft und alles gehörig gesäubert hat, gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen, denn sobald Rotzeiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt.

Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden, oder das Anspannen an solche Wagen, an welchen rotzige gezogen haben, weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung

auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen und den etwa entstandenen Strengel, die Druse, die Lungensucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht genährter.

B) Alles was von dem Rotz erklärt worden, gilt auch vom Wurm der Pferde, welcher als eine Abart des Rotzes anzusehen ist. Seine unterscheidenden Anzeigen bestehen in Knoten, Beulen und Geschwüren, welche sich vorzüglich an den vordern Lippen, an den Seitentheilen des Kopfes und des Halses, so wie auch an den Schultern, an den vordern Schenkeln und an den Seitentheilen des Bauches befinden. Als kleinere Knoten sind deren oft so viele an einander gereihet, daß das Ganze eine Art von dickerer oder dünnerer Schnur in der Form einer verhärteten Ader bildet. Diese Schnur hat bald die Dicke eines Federkiels, bald auch eines Fingers. Die Geschwüre entstehen aus jenen Knoten, bei welchen dann wildes Fleisch hervortritt, welches meist eine Jauche statt Eiter von sich giebt.

Beim Wurm wirft sich der Krankheitsstoff mehr auf die äußere Haut, und beim Rotz auf die Schleimhäute der Nasenhölen und die benachbarten Organe.

Jene Knoten und Geschwüre kommen übrigens sehr oft nur an einem oder dem andern der oben angeführten Orte zum Vorschein.

C) Die ansteckende Seuche, die Räude genannt, erkennt man bei den Pferden besonders am Abgehen des Haares, welches an einzelnen Stellen, zuerst meistens am Kopfe, am Halse, und in der Gegend der Kniee gleichsam abstirbt, die Farbe ändert, und in Folge des Reibens dieser Stellen an harten Körpern, welches durch das Jucken solcher Flecke veranlaßt wird, nach und nach abgehet. Hierunter findet man die auf diese Art entblößte Haut schuppicht, unter diesen Schuppen kommen theils trockene, theils feuchte, mit Bläschen versehene offene Blätterchen zum Vorschein. Jenes ist die trockene, dieses die nasse oder feuchte Räude. Jemehr das Uebel überhand nimmt, desto weniger schränkt es sich auf obige Stellen ein. Die wesentlichen Kennzeichen der Räude sind also die beschriebenen, von Haaren entblößten, mit Schuppen und Blätter-

chen

chen ausgestatteten Hautflecke, nebst dem Drange des Thiers, diese juckenden Stellen beständig an harten Körpern zu reiben.

Uebrigens wird noch auf die nähere Belehrung vom Jahre 1809 Bezug genommen.

I. A. IX. November 171. Breslau, den 19ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 272. Bekanntmachung, daß auch bey der neuen Steuer-Verfassung die Aufseher, Nebenzöllner, Gewichtsetzer ꝛc. unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte stehen.

Zufolge eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 25sten October d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Königl. Justiz-Ministerium im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium, auch bey der gegenwärtig veränderten Steuer-Verfassung die Gerichtsbarkeit

über die Grenz-Aufseher,
" " Neben-Zöllner und
" " Orts-Steuer-Erheber, welche zeitweise zur Gefälle-Erhebung gegen Procente bestellt worden, und endlich
" " Diener, Plombeurs und Gewichtsetzer den Untergerichten delegirt worden.

Einen eximirten Gerichtsstand, wie solcher sonst der Verfassung nach bestehet, behalten daher

die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspectoren,
die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-Rendanten,
die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-Controlleurs,
die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Amts-Controlleurs,
die bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern bestellten Assistenten, Revisoren, Kassirer, Pakhofs-Verwalter und Buchhalter, und die Zoll- und Steuer-Einnehmer, Kontrolleurs oder Assistenten der Neben- oder Unter- (Special-) Aemter.

II. A. IX. Novbr. 187. Breslau den 16ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 271. Betrifft den Gefälle-freien Durchgang des von der Königlichen General-Salz-Direction nach dem Auslande zu verkaufenden fremden Salzes.

Nach einem Königlichen Finanz-Ministerial-Rescript vom 30sten October c. ist in Ansehung der von der Königlichen General-Salz-Direction nach dem Auslande hin zu machenden Verkaufs-Geschäfte mit fremden Salz bestimmt worden: daß dieses Salz nach dem Gesetze vom 26sten May v. J. einen Durchgangs-Zoll von 2 Sgr. vom Zentner unterworfen sey, welcher Zoll auf den Grund der von der Königlichen General-Salz-Direction vorzulegenden Nachweisungen über das solchergestalt nach dem Auslande hin abgesetzte Salz in Berlin berechnet und erhoben werden soll. Die Steuer-Aemter unseres Regierungs-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, den Handel der Königlichen General-Salz-Direction mit fremden Salze nach dem Auslande überall frei von der Zoll-Entrichtung zu lassen.

II. A. IX. November 234. Breslau, den 23sten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 272. Betrifft die Aufhebung der Haupt-Zoll-Aemter Quedlinburg und Stollberg.

Zufolge eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18ten d. M. sind die Haupt-Zoll-Aemter Quedlinburg, Magdeburger Regierungs-Bezirks, und Stollberg, Merseburger Regierungs-Bezirks, aufgehoben, und die auf diese Oerter führenden Straßen mit Neben-Zöllen I, vorläufig mit gesetzlichen Abfertigungs-Befugnissen, besetzt worden, wornach sofort jede Begleitschein-Ausfertigung auf die genannten Aemter einzustellen ist.

Dies wird dem betreffenden Publikum und den Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. November 265. Breslau, den 25sten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Wegen der jährlich einzureichenden Nachweisungen über eingegangene fiskalische Strafen.

Da das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht mit der hiesigen Königlichen Regierung übereingekommen ist, daß die vorgeschriebenen jährlichen Nachwei-

weisungen über eingegangene fiskalische Strafen oder (wenn dergleichen nicht eingegangen) die diesfälligen Negativ-Atteste, von Seiten der Patrimonial-Gerichte, in dem Departement der Königlichen Regierung zu Breslau nicht mehr direct an diese selbst, sondern an die Landräthe der Kreise eingesendet werden sollen, damit die Landräthe beurtheilen können, ob von sämmtlichen Patrimonial-Gerichten ihrer Kreise diese Nachweisungen und Atteste wirklich eingegangen sind: so wird sämmtlichen Patrimonial-Gerichten im Departement der Königlichen Regierung zu Breslau hierdurch aufgegeben, ihre Nachweisungen über eingegangne fiskalische Strafen, oder ihre Negativ-Atteste, daß keine eingegangen sind, von nun an beim Schluße des Jahres an die Königlichen Landräthe der gehörigen Kreise einzusenden, wogegen es in Ansehung der Fürstenthums, Standesherrlichen, und Städtischen Gerichte insofern selbige nicht zugleich Patrimonial-Gerichtsbarkeiten verwalten, bei der bisherigen directen Einreichung der besagten Nachweisungen und Atteste an die Königlichen Regierungen sein Verbleiben behalten kann.

Breslau, den 5ten November 1819.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 15. Erinnerung, wegen Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle, die General Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstiger Untersuchungs-Prozeße, und die Conduiten-Listen von dem Personale eines jeden Gerichts.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement werden auf die genaue und pünktliche Befolgung des Publicandi vom 3ten November 1817. Nro 45. des Amts-Blattes wegen Einsendung der dort bezeichneten drey Tabellen unter Addresse des Ober-Landes-Gerichts-Präsidii hiedurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 24sten November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann, Valentin Hoffmann, zu Ohlau, ist auf anderweitige 6 Jahre als unbesoldeter Rathmann daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der

Der bürgerliche Gutsbesitzer Joseph Lorenz, zu Ohlau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung wegen des anderweitig für den Creuzburgschen Kreis bestätigten Kreisverordneten Polizey-Districts-Commissarius, Ober-Amtmann Cöster.

Es ist an die Stelle des in dem mittelst Verfügung vom 20sten Juny c. durch das Amts-Blatt Stück XXVIII. publicirten Verzeichniß, von den in unserm Verwaltungs-Bezirk angestellten Kreis-Verordneten, für den Creuzburgschen Kreis aufgeführten, wegen anderweitig erfolgter Anstellung aber ausgeschiedenen Justiz-Rath Hofrichter, auf Wunschütz, der Polizey-Districts-Commissarius Ober-Amtmann Cöster zu Proschlitz, zum Kreis-Verordneten gewählt, als solcher bestätigt und vereidet worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. XIII. November 196. Breslau, den 23sten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Amts-Jubelfeyer des Schullehrer David in Klein-Lassowitz, Rosenbergschen Kreises.

Am 1sten d. M. ist das 50jährige Amts-Jubiläum des Schullehrer David zu Klein Lassowitz, Rosenbergschen Kreises, feyerlich begangen worden. Nachdem derselbe am Morgen dieses Tages von den Deputirten des Schulpatrons und dem betreffenden Superintendenten, unter Voraustritt der Schuljugend und dreier benachbarten Schullehrer glückwünschend begrüßt wurde, begab sich der Zug in die zu dieser Feyerlichkeit geöffnete Kirche, woselbst nach einigen passenden Reden und einem Schlußgesange dem Jubelgreise die Glückwünschungsschreiben sowohl des Königlichen Consistorii als auch der Königlichen Regierung zu Oppeln, nebst einem Geschenk von 25 Rthlr. übergeben, hierauf derselbe aber aufs Schloß geführt wurde, wo ein frohes Mittagsmahl die Feyer des Tages beschloß.

Mögen durch diese Auszeichnungen andre Schullehrer ermuntert werden, sich durch eben so gewissenhafte Berufstreue, und einen frommen Sinn und Lebenswandel, dereinst eine ähnliche Feyer zu bereiten.

S. C. V. November 561. Breslau, den 18ten November 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück L.

Breslau, den 8ten December 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 21. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 565.) Die Instruction für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bey den Universitäten; und

(Nro. 566.) Das Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeygewalt bey den Universitäten. Beide vom 18ten November 1819.

Bekanntmachung.

Nach den, zu seiner Zeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, sind die Interims-Scheine aus der Anleihe der 1½ Million Thaler nach dem Edict vom 12ten Februar 1810. im Monat December v. J. — die nach der Verordnung vom 12ten Februar 1809. für eingeliefertes Silber ꝛc. ausgestellten Münzscheine und Münz Interims-

1025 Sp

terims=Scheine, im Monat October v. J., — zur baaren Einlösung gekommen, so wie die, über die in den Jahren 180 8/9 rückständig gebliebenen Gehälter, damals Preußischer Beamten, ertheilten Gehalts=Bons, bereits in den Jahren 1814 bis 1816. succesive baar realisirt worden sind.

Um aber dieses Ablösungs=Geschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß zu bringen, und allen künftigen weitern diesfälligen Ansprüchen vorzubeugen, wird, auf den Grund der Königlichen Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 28sten October v. J., zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirten Papiere der vorgenannten Art, nemlich

der Interims=Scheine aus der Anleihe vom 12ten Februar 1810., der Münz=Scheine und der Münz=Interims=Scheine, desgleichen der Gehalts=Bons,

hiermit ein Präclusions=Termin bis zum letzten Februar 1820., dergestalt festgesetzt, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den Preußischen Staat, für erloschen erklärt werden sollen.

Uebrigens wird, hinsichtlich des Verfahrens bei der Einreichung dieser Papiere und der Empfangnahme der Zahlung auf die ergangenen diesfälligen frühern Bekanntmachungen, und zwar wegen der Interims=Scheine aus der Anleihe vom 12sten Februar 1810., auf die Bekanntmachung vom 27sten Juny v. J., wegen der Münz=Scheine und Münz=Interims=Scheine auf die Bekanntmachung vom 26sten Juny v. J., und wegen der Gehalts=Bons auf die Verordnungen des Königlichen Finanz=Ministerii vom 5ten May 1814 und 27sten Januar 1816., Bezug genommen, nach welchen sich die Präsentanten zu achten haben.

Berlin, den 15ten November 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats=Schulden=Wesen.

Nro.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Stadtrichter Bayer zu Jauer, zum Justiz-Secretair Jauerschen Kreises.

Der zeitherige Regierungs-Secretariats-Assistent, Carl Friedrich Eduard Giese, zum Canzellisten bey der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der zeitherige Kreis-Cassen-Controlleur Hoffmann zu Trebnitz, zum Steuer-Einnehmer für den Trebnitzer Kreis.

Der Bürger und zeitherige Servis-Rendant Woyde zu Herrnstadt, zum Rathmann und Cämmerer daselbst.

Aufforderung.

Wegen Einsammlung einer Collecte für die eingeäscherten katholischen Kirch- und Schulgebäude zu Klopschen.

Nach dem Rescript der Königlichen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 28sten v. M., ist auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Liegnitz eine katholische Kirchen- und allgemeine Haus-Collecte für die eingeäscherten Kirch- und Schulgebäude in Klopschen bewilligt worden.

Es werden daher sämmtliche Herrn Landräthe, der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, so wie sämmtliche Magisträte im hiesigen Regierungs-Departement aufgefordert, hinsichtlich dieser allgemeinen Haus-Collecte das Erforderliche zu bewerkstelligen, die gesammelten Beiträge an die Königliche Haupt-Instituten-

Casse

Casse hieselbst binnen 8 Wochen einzusenden, und aber von der geschehenen Absendung gleichzeitig Anzeige zu machen.

S. C. II. November 429. Breslau, den 24sten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Aufforderung wegen Einsammlung einer Collecte zur Erbauung einer neuen Kirche für die katholische Gemeinde zu Iserlohe.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten v. M. Behufs der Erbauung einer neuen Kirche für die unvermögende katholische Gemeinde zu Iserlohe eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden daher aufgefordert die Einsammlung der Haus-Collecte zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzusenden, und davon wie dies geschehen gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

S. C. II. October 366. Breslau, den 26sten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Aufforderung wegen Einsammlung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Collecte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Minsk in Rußland.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, der evangelischen Gemeinde zu Minsk in Rußland zum Ausbau ihrer von französischen Truppen bei dem Rückzuge aus Rußland im Innern verwüsteten Kirche eine drey Sonntage hindurch einzusammelnde Collecte in allen evangelischen Kirchen des Preußischen Staats, mittelst Cabinets-Befehls vom 18ten July zu bewilligen.

Die

Die Herrn Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements so wie der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau werden daher beauftragt, diese Collecte, und zwar 14 Tage nach erfolgter Einsammlung der unterm heutigen dato ebenfalls ausgeschriebenen Collecten für Colberg und Magdeburg, zu veranstalten, und die eingegangenen Beiträge an unsre Haupt-Instituten-Casse einzusenden; uns aber davon wie dies geschehen gleichzeitig anhero Anzeige zu machen, und die Designation des Ertrags so abzufassen, daß zu entnehmen ist, wie viel an jedem Sonntage eingekommen.

S. C. II. August $\frac{137.}{127.}$ Breslau, den 27sten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung wegen Einsammlung einer Collecte zum Aufbau der Marien-Kirche in Colberg und der Neustädtschen Kirche in Magdeburg.

Die hochherzigen Anstrengungen der Bewohner Colbergs in den letzteren Kriegen, ihre dadurch an den Tag gelegte seltene Standhaftigkeit, Treue und Anhänglichkeit an das geliebte Vaterland sind allgemein bekannt. Große Aufopferungen waren damit verbunden, unter andern auch sehr bedeutende Beschädigungen der Marien-Kirche, eines der größten und schönsten Gebäude Pommerns, welches zu militairischen Zwecken gebraucht werden mußte, und daher eines völlig neuen sehr kostbaren Ausbaus bedarf. Die Bestreitung des damit verbundenen Aufwandes fällt den durch die Unfälle des Krieges hart getroffenen Bürgern Colbergs unmöglich, und Sr. Majestät der König haben daher, um ihnen auch in dieser Beziehung eine kräftige Hülfe zu gewähren und so ihre durch die That bewiesene Anhänglichkeit an Allerhöchstdieselben zu belohnen, die Einsammlung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte anzuordnen befohlen.

Eine gleiche Begünstigung haben Sr. Majestät den Einwohnern der Neustadt Magdeburg zuzugestehen geruht. Der größte Theil dieser unter den Kanonen der

Festung

Festung liegenden Stadt wurde nebst der Kirche im Jahr 1812 auf Befehl des damaligen Kaisers Napoleon demolirt; die unglücklichen Bewohner haben erst vor Kurzem mit Hülfe der Ihnen durch die Königliche Gnade gewährten Retablissements-Unterstützungen den Aufbau neuer Wohnungen theils vollenden, theils anfangen können. Den Neubau der in dem neu aufgeführten Theile der Stadt anzulegenden Kirche aus eignen Mitteln zu bewirken, übersteigt die Kräfte jener meist verarmten Einwohner.

So wie den Bewohnern beider Orte bereits eine angemessene Unterstützung aus den Königlichen Cassen zu diesen Kirchenbauten bewilligt worden ist, so rechnen sie auch mit Zuversicht auf die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger.

Die Herren Superintendenten des hiesigen Departements und der Magistrat hieselbst werden daher beauftragt, die Einsammlung dieser Kirchen-Collecte, in den unter Wohldessen Aufsicht stehenden Kirchen, und zwar an den beiden Sonntagen nach dem 1sten Januar 1820., so wie die Herren Landräthe und die Magiſtrāte die Haus-Kollecte zwischen dem 1sten und 15ten Januar künftigen Jahres, und die Absendung der Beiträge an die Königliche Haupt-Instituten-Casse zu veranlassen, wobey noch zu bemerken ist, daß die Designation der Sammlungen für beide Orte, jede mittelst besondern Berichts einzureichen ist.

S. C. II. August 127. Breslau, den 27sten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Verdienstlichkeit mehrerer Personen beim Feuer in Kleinburg.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß sich bey dem am 18ten v. M. Abends in Kleinburg, Breslauschen Kreises, ausgebrochenen Feuer nicht allein der Poli-

Polizey=Inspektor Reetz durch zweckmäßige Anordnungen und unermüdete Thätigkeit sehr ausgezeichnet, sondern auch die schleunige und entschlossene Hülfsleistung des Gerichtsmanns und Freigärtner Johann Menzel, Koffetier Bergmann, Gerichtsmanns Labitzki und des Gensd'armes Hoffmann, der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt gethan hat.

Zu diesem Zweck hat die schleunige Hülfe der Gemeinde Gabitz, welche mit ihrer Spritze die erste auf dem Brandplatze war, nicht weniger mitgewirkt.

Diese ausgezeichnete und wirksame Theilnahme bey jener Feuersgefahr giebt uns die angenehmste Veranlassung, hierdurch den Dank der Verunglückten und unsere Belobung öffentlich bekannt zu machen.

I. A. II. November 181. Breslau, den 27sten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 28sten October c. wurde der 14jährige einzige Sohn des Guthsbesitzers Lange zu Krzysanowitz, Trebnitzer Kreises, von dem aus dem Stall sich losgerissenen herrschaftlichen Eber verfolgt. Zur Vertheidigung sich zu schwach fühlend und von jeder andern Hülfe entblößt, wollte der Knabe sich in die Wohnung seiner Eltern retten, allein noch ehe er dahin gelangen konnte, wurde er von dem wüthenden Thier ereilt, und am linken Arm und Schenkel, zum Glück jedoch nur leicht, verwundet, zugleich aber von demselben in den dicht an der Wohnung befindlichen, mit hohem Wasser angefüllten Wallgraben geschleudert, in welchem er unfehlbar sein Leben eingebüßt haben würde, wenn nicht auf das Geschrey eines so eben aus dem herrschaftlichen Hause kommenden Mannes, welcher den Knaben in dem Wallgraben erblickte, der Wirthschafts=Beamte Müller herbeygeeilt und mit Hülfe der Ziergärtners=Frau Lauben, den Knaben herausgezogen hätte. Diese edle und menschenfreundliche Handlung verdient um so mehr einer belobenden öffentlichen Bekanntmachung, als nach einer officiellen Anzeige der Beamte Müller sein eigenes Leben dabey in Gefahr setzte.

I. A. I. November 697. Breslau, den 29sten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Der

Bekanntmachung, betreffend die zusammengestellte Schrift der neuesten Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst 2c.

Der Verlags-Buchhändler und Buchdrucker G. Hayn zu Berlin hat eine Schrift:

betreffend die neueste Preußische Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Befreiung und Entlassung aus demselben und die Versorgung der Entlassenen, ingleichen über Servis, Einquartierungs- und Vorspann-Leistungen, von J. D. F. Rumpf;

für den Preis von 1 Rthlr. 4 Sgr. angekündiget.

Da in dieser Schrift alle diese bezeichneten Gegenstände betreffenden Vorschriften bis zu deren Erscheinung vollständig zusammengestellt sind, so können wir solche als ein zum amtlichen Gebrauch nützliches Werk empfehlen.

I. A. IV. November 257. Breslau, den 27sten November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 15ten December 1819.

Bekanntmachungen.

Auf den Grund der Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß in Absicht der nachbemerkten, durch frühere Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine aufgerufenen verschiedenen Preußischen Staats-Papiere, als:

1) der alten bis incl. 1810 ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen,
2) der Südpreußischen Seehandlungs-Obligationen (Reconnoissancen) und Zins-Coupons,
3) der Seehandlungs-Actien und Zins-Coupons,
4) der Tabaks-Actien und Zins-Coupons,
5) der General-Salz-Kasse-Obligationen,
6) der General-Accise-Kasse-Obligationen in Scheidemünze,
7) der Danziger Obligationen aus der Labesschen Anleihe, und Zins-Coupons,
8) der, sowohl gedruckten als geschriebenen, Danziger Obligationen aus der v. Kalkreuthschen Anleihe-Ausschreibung, und
9) der Anerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen der Süd- und Neu-Ostpreußischen Beamten,

 ein

ein Präclusions=Termin bis zum 15ten März 1820 bestimmt sein soll, binnen welchem die bis jetzt noch nicht umgeschriebenen vorbenannten Preußischen Staats=Papiere noch nachträglich zur Umschreibung in Staats=Schuld=Scheine, unter Beobachtung der, zu seiner Zeit deshalb vorgeschriebenen Modalitäten, bei der Controlle der Staats=Papiere eingereicht werden können. Mit dem Ablauf dieses Termins wird ein gänzlicher Abschluß gemacht, mithin keine weitere Anmeldung mehr angenommen, noch überhaupt irgend ein Anspruch an die Preußische Staats=Kasse aus den etwa später noch unumgeschrieben zum Vorschein kommenden, alsdann völlig werthlos zu erachtenden Staats=Papieren dieser Art, anerkannt werden.

Berlin, den 19ten November 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats=Schulden=Wesen.

Mit Bezug auf die wiederholten frühern öffentlichen Bekanntmachungen, wegen der angeordneten Stempelung der als Preußische Staatsschuld übernommenen Königlichen sächsischen Kassen=Billets Litt. A., namentlich auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministerii vom 11ten October 1816, und die, Seitens des unterzeichneten Ministerii des Schatzes erlassene Bekanntmachung vom 3ten July 1818, wird auf den Grund der Königlichen Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 16ten d. M., hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein nochmaliger letzter Präclusiv=Termin, bis zum letzten März künftigen Jahrs, verstattet sein soll, binnen welchem die etwa noch vorhandenen ungestempelten sächsischen Kassen=Billets Litt. A., bei den öffentlichen Kassen noch in Zahlung angegeben, oder bei der hiesigen Haupt=Schatz=Kasse zur nachträglichen Stempelung, oder zur Umwechselung gegen gestempelte, dergleichen Papiere, eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins werden aber unter keinen Umständen die noch weiter vorkommenden ungestempelten Kassen=Billets, weder nachträglich gestempelt, noch bei den Kassen in Zahlung angenommen, noch überhaupt fernerhin für gültig erachtet werden.

Berlin, den 27sten November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats=Creditwesen.

Das allgemeine Regulativ über das Servis= und Einquartierungs=Wesen vom 17. März 1810 setzt im §. 39. fest, daß aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militär=Besatzung, nicht des ganzen einkommenden Servis=Betrages bedürfen, den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis=Einnahme nicht ausreichen, das Deficit deckende Zuschüsse gewährt werden sollen.

Es überträgt die Disposition hierüber dem Ministerio des Innern, und enthält endlich, daß dies letztere jährlich einen Rechnungs=Abschluß von der Haupt=Servis=Kasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzial=Uebertragungen öffentlich bekannt machen lassen werde. Da diese Bekanntmachung aber bis jetzt nicht erfolgt ist, so wird dieselbe dadurch nachgeholt, daß in nachstehender Uebersicht der Haupt=Servis=Abschluß der alten Provinzen für den Zeitraum vom Jahre 1810 bis letzten Dezember 1814 zusammengefaßt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Es beschränkt sich diese Bekanntmachung des Haupt=Servis=Abschlusses auf die Periode bis zum 1. Januar 1815, weil bis dahin, mit der geringen, in dem Abschlusse enthaltenen Ausnahme, die sämtlichen Servis=Bedürfnisse, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 36. des Servis=Regulativs von den Städten, in Verfolg der angeordneten Provinzial=Repartition, aufgebracht; wogegen vom 1. Januar 1815 an, die sämtlichen Städte in den alten Provinzen, auf eine nach einer Bevölkerungs=Classifikation, ohne Rücksicht auf Provinzial=Uebertragungen angeordnete Servis=Steuer gesetzt, und die zur Deckung der Servis=Bedürfnisse erforderlichen bedeutenden Zuschüsse von der General=Staats=Kasse übernommen worden sind.

Da nun wegen dieser seit dem 1. Januar 1815 aus Staats=Kassen gezahlten Zuschüsse die Provinzial=Servis=Rechnungen von diesem Zeitpunkte ab an die Königliche Ober=Rechnungs=Kammer zur Revision gelangen, und die ganze Servis=Einrichtung dergestalt verändert worden ist, daß der von jeder Stadt zu leistende jährliche Beitrag zum regulativmäßigen Servis, ohne Rücksicht auf den allgemeinen Bedarf, anderweit nach bestimmten Repartitions=Sätzen aufgebracht wird; so fällt auch damit die sich auf den §. 39. des Servis=Regulativs gründende und in demselben mit spezieller Hinsicht auf die frühere Repartition und die Provinzial=Uebertragungen angekündigte öffentliche Bekanntmachung, vom 1. Januar 1815 an hinweg.

Haupt = Servis =

der alten Provinzen für den Zeitraum vom Jahre

	Namen der pro 18 1/4 vorhandenen Regierungs Departements.	Einnahme. die Städte haben mit Inbegriff der Thorklobengelder aufgebracht			haben Zuschuß erhalten von andern Provinzen.			aus Staats-Kassen.			Summa.		
		Rthl.	gr.	dr.	Rthl.	gr.	dr.	Rthl.	gr.	dr.	Rthl.	gr.	dr.
1	zu Gumbinnen	176,890	13	6	—	—	—	—	—	—	176,890	13	6
2	= Königsberg	319,883	17	5	39,333	8	—	—	—	—	359,217	1	5
3	= Marienwerder	170,569	—	6	146,093	3	11	2,0000	—	—	336,662	4	5
4	= Breslau	1,014,064	10	—	20,300	—	—	72,710	4	4	1,107,074	14	4
5	= Liegnitz	294,656	3	11	—	—	—	—	—	—	294,656	3	11
6	= Stettin	400,955	18	9	—	—	—	—	—	—	400,955	18	9
7	= Frankfurt	183,649	7	11	—	—	—	—	—	—	183,649	7	11
8	= Potsdam	795,999	18	—	54,000	—	—	76,844	18	6	926,844	12	6
	Summa	3,355,668	18	—	259,726	11	11	169,554	22	10	3,785,950	4	9

Digitized by Google

Abschluß

1810 bis zum 1sten Januar 1815.

Ausgabe									Daher					
an regulatiomäßigem Servis.			zur Hülfe an andere Provinzen.			Summa.			übrig			fehlt		
Rthl.	gr.	dr.	Rthl.	gr.	dr.	Rthl.	gr.	dr.	Rthl.	gr.	dr.	Rthl.	gr.	dr.
126,518	23	8	44000	—	—	170,518	23	8	6371	13	10	—	—	—
404,141	22	—	10,000	—	—	414,141	22	—	—	—	—	54,924	20	7
380,748	10	4	—	—	—	380,748	10	4	—	—	—	44,086	5	11
1,171,555	18	6	87,000	—	—	1,258,555	18	6	—	—	—	151,481	4	2
199,675	18	1	88,726	11	11	288,402	6	—	6253	21	11	—	—	—
400,097	4	3	2,000	—	—	402,097	4	3	—	—	—	1141	9	6
126,465	20	8	28,000	—	—	154,465	20	8	29,183	11	3	—	—	—
990,541	21	1	—	—	—	990,541	21	1	—	—	—	63,697	8	7
3,799,745	18	7	259,726	11	11	4,059,472	6	6	41,808	23	—	315,331	—	9
ab die Einnahme mit						3,785,950	4	9	und übrig	—	—	41,808	23	—
und fehlen						273522	1	9				273522	1	9

Berlin, den 18. November 1819.

Ministerium des Innern.

Humbold.

Es kommt oft vor, daß, sowohl Behörden als einzelne Personen in solchen Angelegenheiten, welche während der Kriegsjahre zum Ressort des Feldprobstes, Konsistorialraths Offelsmeyer gehörten, sich noch jetzt an denselben wenden, obgleich die feldprobsteilichen Functionen desselben, in Gemäßheit des Militär-Kirchen-Reglements, seit der Wiederherstellung des Friedens und der Rückkehr der Occupations-Armee aus Frankreich aufgehört haben.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mache ich daher hiermit bekannt, daß Jeder, der in Angelegenheiten dieser Art etwas zu suchen oder anzutragen hat, sich damit an die betreffende Königl. Regierung, und in höherer Instanz an das gedachte hohe Ministerium unmittelbar wenden muß.

S. C. I. 944. November Breslau, den 2ten December 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien

Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 272. Bekanntmachung eines Regulativs der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Behandlung der von fremden Meßen zurückkommenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren.

Das preußische Fabrikwesen liefert bereits in seinem jetzigen Zustande die meisten und darunter viele der gesuchtesten Fabrikate in einem solchen Umfange, von solcher Güte und Mannigfaltigkeit und zu so mäßigen Preisen, daß in Ansehung dieser, bei der Zurückbringung von fremden Meßplätzen ins Land, unter gewöhnlichen Handelsverhältnissen keine Vertauschung mit ausländischen befürchtet werden darf. Dagegen aber sind einige andere Fabrikzweige zur Zeit noch nicht zu demselben Grade der Ausbreitung und Vollkommenheit gediehen.

Zwischen beiden Klassen muß daher ein Unterschied in der Controlle Statt finden, wenn Jemand die Waaren der einen oder der andern Art in Gemäßheit §. 62 a der Zollordnung vom 26sten Mai v. J. von ausländischen Meßen steuerfrei zurückbringen will. Es werden deshalb folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1

§. 1. Diejenigen Waaren, bei welchen für jetzt eine genauere Aufsicht erforderlich ist, sind in dem beiliegenden Verzeichniß A, und diejenigen, bei welchen eine leichtere Controlle statt finden kann, in dem Verzeichniß B enthalten.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als: Zucker, Tabak u. s. w. können nicht steuerfrei als inländische Fabrikate zurückgeführt werden.

§. 3. Die folgenden Bestimmungen sind als Regel zu betrachten; da jedoch bei der Vielartigkeit der vorkommenden Gegenstände Ausnahmen nöthig werden können, so werden diese in dazu geeigneten Fällen besonders bestimmt werden.

Versendungen der Waaren 1ster Klasse.

§. 4. Zu Versendungen der Waaren 1ster Klasse kann nur denjenigen Fabrikanten, welche mit den in ihren Anstalten selbstgefertigten Waaren allein einen Verkehr treiben, von den Regierungen das Recht steuerfreier Zurückbringung verstattet werden.

§. 5. Die Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, melden sich bei der Regierung, in deren Bezirk ihre Fabrik-Anstalt liegt, und erhalten darüber einen Erlaubnißschein, in welchem ausgedrückt wird, für welche Waaren-Artikel derselbe gelten soll, und dem ein Exemplar dieses Regulativs beigefügt wird. Ein solcher Erlaubnißschein ist auf zwei Jahre gültig, und wird nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt. Der Inhaber, welcher, wie sich von selbst versteht, von einem solchen Erlaubnißschein nur allein für sich Gebrauch machen darf, legitimirt sich bei den betreffenden Abfertigungs-Aemtern als zu solchen Versendungen berechtigt, um die Abfertigungen darauf zu empfangen. Von den gedachten Aemtern wird eine jede Abfertigung mit genauer Angabe der Waaren-Menge, welche ausgeführt und wieder zurück gebracht wird, auf dem Erlaubnißschein verzeichnet, so daß dieser zu jeder Zeit nachweiset, in welchem Umfange von der Erlaubniß Gebrauch gemacht worden ist.

§. 6. Die Abfertigungen zum Ausgange geschehen nach der Wahl des Versenders entweder bei demjenigen Haupt-Steuer-Amte im Innern, in dessen Amtsbereiche die Fabrik-Anstalt liegt, oder bei demjenigen Grenz-Zoll-Amte, welches auf der Straße nach dem betreffenden Meßorte gelegen ist.

§. 7. Im erstern Falle wird mit Bezugnahme auf den Erlaubnißschein eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster C abgegeben, mit welcher nach Anleitung eben dieses Musters verfahren wird.

§. 8. Bei dem Eintreffen im Haupt=Zoll=Amte werden die Waaren mit jener Anmeldung zum Nachsehen gestellt. Wenn der Verschluß der Colli unbezweifelt richtig und wenn sonst kein Anlaß zu einer genauen Durchsicht vorhanden ist, begnügt sich das Amt mit einer äußern Nachsehung; gegenseitig tritt Eröffnung der Colli und die genaue Durchsicht ihres Inhalts auf den Grund des Verzeichnisses ein.

§. 9. Nach vollzogener Durchsicht werden die Waaren verbleiet über die Grenze gelassen; die Anmeldung mit dem versiegelten Verzeichniß wird zurück behalten.

§. 10. In dem andern Falle, wenn die Anmeldung im Haupt=Zoll=Amte abgegeben wird, vereinigen sich bei demselben nach obiger Anleitung die Verrichtungen des Haupt=Steuer=Amtes mit denen des Haupt=Zoll=Amtes.

§. 11. Bei dem Abgange der Waaren muß angegeben werden, ob der unverkauft zurückkommende Theil

a) über dasselbe Haupt=Zoll=Amt,
b) über ein anderes, und welches, Haupt=Zoll=Amt wieder eingebracht werden soll.

§. 12. Im ersteren Falle behält das Amt die Anmeldung mit dem Verzeichnisse an sich, in dem andern Falle übersendet es diese Stücke, mit der nächsten Post, dem zum Wiedereingange gewählten Haupt=Zoll=Amte.

§. 13. Diese Angabe kann zwar berichtigt und abgeändert werden, jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung mit dem Verzeichniß, dem gewählten Eingangs=Amte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden sind. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amtes bleiben, bis jene Stücke bei demselben eingegangen sind.

§. 14. Bei dem Wiedereingange sind drei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob

a) die Waaren im Eingangs=Amte ihre gänzliche Abfertigung erhalten, oder
b) ob selbige zu dem Behuf an das ursprüngliche Abfertigungs=Amt im Innern, oder an ein Haupt=Steuer=Amt in einem inländischen Meß=Orte verwiesen worden, oder endlich

c) ob solche zum Durchgange nach einem fremden Meß-Orte bestimmt seyn sollen.

§. 15. Im erstern Falle erfolgt eine ganz genaue Bewährung der zurück zu bringenden Güter, auf den Grund der Anmeldung und des Verzeichnisses im Eingangs-Amte, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, treten die Waaren sogleich wieder in den freien Verkehr.

§. 16. In dem andern Falle werden die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitscheins-Controlle an das betreffende Amt abgelassen, und demselben wird die Anmeldung und das Verzeichniß Behufs der dort vorzunehmenden genauen Bewährung zugesendet.

§. 17. Im dritten Falle ist eine zollfreie Durchfuhr verstattet, wenn noch ungeöffnete Colli mit unversehrten Bleien zurückkommen, oder wenn der Einbringer die genaue Bewährung im ersten Eingangs-Amte wählt.

Die Anmeldung und das Verzeichniß werden mit rother Dinte genau, der noch als vorhanden befundenen Waaren wegen, berichtigt; die geöffneten Colli werden wieder verbleiet, und die Anmeldung und das Verzeichniß gelangen, mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung bei einem Haupt-Amte im Innern erfolgte.

§. 18. Entsagt der Waarenführer der Vergünstigung der freien Durchfuhre, so werden die Waaren gleich fremden unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle an das gewählte Ausgangs-Amt abgefertigt, und Anmeldung sammt Verzeichniß wird demselben mit der Post übersendet.

§. 19. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgegangenen, und dann nach einem fremden Meß-Orte wieder durchgegangenen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangs-Amt Statt finden, und bei dem Wiedereingange muß entweder dort, bei dem ursprünglichen Abfertigungs-Amte im Innern, oder bei dem Haupt-Amte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länder-Abtheilung liegt, zu welcher das Eingangs-Amt gehört,) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zuläßig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 20. Sieben Monate nach dem Tage der ursprünglichen Abfertigung ist das Recht, die Waaren als zurückzubringende Güter anzumelden, erloschen.

§. 21. Es findet eine gewisse Quantität von Waaren statt, unter welcher eine Abfertigung nach fremden Meßen mit dem Rechte der steuerfreien Rückführung nicht zuläßig ist. Diese Quantität bestimmen die Regierungen für einen jeden Fabrikanten, nach Maaßgabe der Gegenstände, welche derselbe führt, in dem ihm zu ertheilenden Erlaubnißschein. Ein Zentner ist die geringste Menge, welche festgesetzt werden kann, und diese ist nur bei den feinern Waaren zu bestimmen.

§. 22. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zuläßig:

1) besondere Stempel,
2) besondere Siegel und Bleie,
3) Merkmale, welche während der Fabrikation dergestalt angebracht werden, daß sie nicht nachgeholt werden können,
4) Zurückbehaltung von Proben,
5) gemeinschaftliche Versiegelung mehrerer Stücke.

Außerdem wird es die Controlle sehr erleichtern, wenn die Fabrikanten neben der amtlichen Bezeichnung, wo es thunlich ist, ihren Namenszug oder sonstige Signatur einwirken, einnähen, einbeitzen oder aufprägen lassen.

§. 23. Es ist nicht erforderlich, daß die Fabrikanten die ganze Versendung der Bezeichnung unterwerfen, sondern es steht ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen; von den bezeichnungsfähigen Stücken können aber nur wirklich bezeichnete zurückkommen.

§. 24. Es ist nicht erforderlich, daß zu den Merkmalen Zeichen gewählt werden, welche die Waaren als Preußische Fabrikate kenntlich machen. Es steht einem jeden einzelnen Fabrikanten frei, ein ihm gefälliges Zeichen zu wählen. Nachdem er solches bestimmt hat, ist die Zeichnung von ihm der betreffenden Regierung zu übergeben, welche den Schnitt darnach, auf Kosten des Fabrik-Unternehmers, bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt.

§. 35.

§. 25. In einzelnen Fällen kann dem Fabrik-Unternehmer das Siegel, oder der Stempel, zur Bezeichnung seiner Fabrikate, jedoch nur so lange, als derselbe sich von dem Sitze seiner Anstalt nicht entfernt, überlaßen werden, wenn er sich durch einen besondern Verpflichtungsschein anheischig macht, für jeden möglichen Mißbrauch zu haften.

§. 26. Diejenigen Waaren, welche einen Stempel deutlich annehmen, und dadurch nicht beschädigt werden, sind durch einen Stempel zu bezeichnen.

§. 27. Ein sehr großer Theil von andern Waaren ist durch Stempel auf den Kanten eines mit der Waare selbst durch eine Schnur in Verbindung gesetzten Bleies kenntlich zu machen.

§. 28. Waaren, welche solche Bezeichnungen nicht zulassen, sind dadurch kenntlich zu machen,

daß entweder Proben zurückbehalten werden,

oder daß sie schon in der Fabrikation mit einem bestimmt zu wählenden Zeichen versehen werden,

oder daß sie Packenweise in einer beliebigen Größe, welche der Versender den Packeten geben will, sicher versiegelt, oder plombirt werden.

§. 29. Dies letztere Mittel ist auch in andern Fällen so oft zuläßig, als es der Bequemlichkeit des Versenders gemäß ist.

§. 30. Welches Erkennungsmittel für einen jeden Fabrikanten, nach Maaßgabe der Artikel, welche er führt, vorzugsweise gelten soll, wird in dem ihm ertheilten Erlaubnißschein, Waaren als zurückzuführende Güter zu erklären, mit bestimmt.

§. 31. Sollte wider Erwarten ein Fabrikant das hiernach in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, auch Verfälschungen und Defraudationen entweder selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der Zurückbringung seiner Waaren, sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

Versendung der Waaren der 2ten Klasse.

§. 32. Bei der Versendung der Waaren der 2ten Klasse nach auswärtigen Meßen mit der Begünstigung der steuerfreien Rückbringung, kommen die Vorschriften von §. 5. bis 31. in so weit zur Anwendung, als nicht in folgenden ausdrückliche Ausnahmen bestimmt werden.

§. 33. zu §. 5. Auch Kaufleute und Personen, welche zugleich Fabrikanten und Händler mit Waaren sind, die nicht in ihren eigenen Fabriken gefertiget werden, können die Erlaubniß erhalten.

§. 34. zu §§. 6 bis 10. Die Absendungs- und Ausgangs-Abfertigung kann auch bei einem Unter-Steuer-Amte, wenn dieses näher als das betreffende Haupt-Steuer-Amt gelegen ist, und bei denjenigen Neben-Zoll-Aemtern 1ster Klasse, welche an der Straße zum Meßorte liegen, geschehen.

§. 35. zu §. 20. Die Zurückbringung kann in einer Frist von einem Jahr und einem Monat Statt finden.

§. 36. zu §. 22 bis 30. Bei der Bezeichnung sind mehrere Erleichterungen zulässig, worüber nach Maaßgabe der vorkommenden Gegenstände von den Regierungen in den einzelnen Fällen Vorschläge zu machen sind.

Berlin, den 24sten October 1819.

Handels-Ministerium. v. Bülow. — **Finanz-Ministerium.** v. Klewiz.

Regulativ
die Behandlung der von fremden Meßen zurückkommenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren betreffend.

Vorstehendes Regulativ der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen wird dem Publikum und den Haupt-Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX u. V[r]. Novbr. 235. Breslau, den 25. November 1819.

Königl. Preußische Regierung.

K.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer strengern Aufsicht bedürfen.

1) Seiden und Halbseiden = Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn = Material gemischt:
   Reiche und halb reiche Stoffe,
   Glatte facionirte und brochirte Zeuge,
   Tücher und Schwals,
   Flohr,
   Sammet, Petinet,
   Strumpf = Waaren,
   Bänder und Franzen,
   Schnüre.
2) Baumwollen = und Halbbaumwollen = Waaren, rein oder mit anderm Spinn = Material gemischt, gefärbt, gedruckt:
   Zeugwaaren,
   Gaze,
   Strumpfwaaren,
   Bänder,
   Franzen,
   Schnüre.
3) Wollen = Waaren:
   Moll, feiner,
   Chalons,
   Barakan,
   Etamin, (Tamis)
   Bombasin,
   Merinos, (Zeug)

Me-

Merinos = Schwals,
Merinos = Tücher,
Wollcord,
Fußteppiche, feine
Strumpfwaaren (gewebte).

4) Leinen = Waaren:
Batist,
Linon,
Damast, im eigentlichen Sinn,
Kanten, geklöppelte,
Leinwand, bunt gedruckte,
Strümpfe.

5) Leder:
Kalb = und Roßleder, feines, zu Schuhen und Stiefeln,
Stiefelschäffte,
Stiefelklappen,
Korduan,
Saffian,
Erlanger Leder,
Sämischgares Leder.

6) Leder = Waaren:
Handschuhe, } feine,
Schuhe, } feine,
Stiefel, } feine,
Sättel,
Riemerwerk, feines,
Brieftaschen, Mappen.

7) Metall = Waaren:
Bijouterien,
Gold = und Silber = Waaren,
Gold = und Silbertreßen = Waaren, echte und unechte,
Plattirte Waaren,

Bron=

Bronze = Waaren,
Stahlwaaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

Berlin am 24sten Oktober 1819.

Ministerium des Handels. Finanz = Ministerium.
Bülow. **Klewiz.**

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche, bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Meßen, zu einer leichteren Aufsicht bestimmt sind.

1) Wollenwaaren:
Tuch,
Casimir,
Rattin und Rasch,
Flanell,
Fries,
Boy,
Kalmuck,
Moll, ordinairer,
Fußdecken, ordinaire,
Sergen, schwarze,
Gedruckte Zeuge,
Bänder und Schnüre,
Hüthe, ordinaire,
Strumpfwaaren, gestrickte,
Franzen.

2) Leinenwaaren:
Leinwand, graue, weiße, und bunt gewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte,
Zwillich und Drillich, grau, weiß, und bunt gewirkt,

Kan=

Kanten, gewebte,
Bänder und Schnüre. (Auch mit Wolle oder Baumwolle gemischt.)

3) Leder:
Sohlleder aller Art,
Fahlleder und alles ordinaire Schumacher= Sattler = und Riemer = Leder,
Weißgahres Leder.

4) Lederwaaren, ordinaire aller Art.

5) Metallwaaren:
Alle ordinaire gegoßene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Meßing ꝛc. Kupfer und Zinn,
Metall = Knöpfe.

Berlin am 24sten Oktober 1819.

Ministerium des Handels. Finanz = Ministerium.
Bülow. **Klewiz.**

C.

Anmeldung.

Der unterzeichnete Fabrikant in
Waaren, meldet dem Königl. Amte zu mit Bezugnahme auf den von der Königlichen Regierung zu unterm erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichniß näher angegebenen Waaren in Kollis bestehend, als

	Marke	Nummer
1)		
2)		
3)		
4)		

über das Haupt=Zollamt zu zur Meße nach versenden will, und versichert hierbei, auf seine Bürgerpflicht, daß die in der Beilage verzeichneten Waaren in seiner Fabrik = Anstalt gefertigt worden sind.

den ten

(Unterschrift.)

Von dem unterzeichneten Amte zu sind die Waaren, nach dem übergebenen Verzeichniß, welches am Schluße vom Amte unterzeichnet worden, und hier versiegelt einliegt, nachgesehen, und es ist bey den einzelnen Stücken bemerkt worden,

in welchen Kollis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt worden.

Das Gewicht obiger Kollis ist, wie folgt, ermittelt:

No. 1.	Zentner	Pfund
No. 2.	—	—

Ein jedes Kollis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dieser Legitimation an das Haupt-Zollamt zu

den ten

(Firma)

(Unterschrift)

Nro. 274. Bekanntmachung, daß Hornburg im Bezirk der Regierung zu Magdeburg zu einem Neben-Zoll-Amte 1ster Classe erklärt worden.

In Gemäßheit eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29sten May c. ist zu Hornburg im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg, und zwar im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Halberstadt, ein Neben-Zoll-Amt erster Classe mit der gewöhnlichen Erhebungs-Befugniß eingerichtet worden.

Dies wird dem Handeltreibenden Publikum und den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. Novbr. 293. Breslau den 2ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 275. Betreffend die zwischen Oesterreich und Preußen getroffene Verabredung, die im Jahr 1812. erfolgte Aufhebung des zwischen letzterm und dem damaligen Königreich Italien bestandenen fiscalischen und privat-Abschoßes auch auf das Abfahrtsgeld auszudehnen.

Es ist mit dem Kaiserlichen Oesterreichischen Hofe die Verabredung getroffen worden, die im Jahr 1812. abgeschlossene, in der Gesetz-Sammlung sub No 23. abgedruckte Uebereinkunft, wonach zwischen Preußen und dem damaligen Königreich Italien, der fiskalische- und privat-Abschoß aufgehoben worden ist, in allen, das gegenwärtige Lombardisch-Venetianische Königreich betreffenden Fällen nicht allein als bestehend zu betrachten, sondern auch auf das Abfahrts-Geld (census emigrationis) auszudehnen; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. XIII. November 236. Breslau, den 3ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 276. Wegen der Servis-Beyträge pro 1820.

Da nach der höhern Orts erlassenen Bestimmung die Servis-Angelegenheit noch vorläufig nach der bisherigen Verfassung behandelt werden soll, und mithin die Servis-Beyträge von den Städten für das Jahr 1820 nach den bisherigen Grundsätzen aufgebracht werden müssen; so erhalten die Magisträte und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch den Auftrag, den Servis pro 1820 in demselben Betrage, als solcher pro 1819 abgeführt worden ist, von den Beitrags-pflichtigen einzuziehen und zum Provinzial-Servis-Fond festgesetztermaßen allmonatlich prompt abzuführen.

I. A. IV. November 300. Breslau, den 8ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 277. Betreffend die Nachweisung begangener Verbrechen.

Da schon zum öftern der Fall vorgekommen, daß mehrere Unterbehörden des hiesigen Regierungsbezirks die Nachweisung der begangenen Verbrechen nicht zur gehörigen Zeit eingereicht haben, so nehmen wir Veranlassung, die in dieser Beziehung

zuletzt

zuletzt im Amts-Blatt des Jahres 1818 Stück 28. Nro. 119. enthaltene Verfügung hiedurch nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß hinführo dergleichen verspätete Einsendungen ohnfehlbar mit der gesetzlichen Ordnungsstrafe werden geahndet werden.

I. A. XV. December 118. Breslau, den 8ten December 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 278. Betrifft den Cassen-Abschluß fürs Jahr 1819.

Bei dem bevorstehenden Schluße des Jahres 1819 werden die von der unterzeichneten Königlichen Regierung abhängigen Cassen und Behörden hiermit aufgefordert: alle Einrichtungen zu treffen, daß die etwa noch rückständigen Steuer-Abgaben und sonstigen Einkünfte sofort eingezogen, und alle etatsmäßigen oder sonst angewiesenen Zahlungen geleistet, alle verbleibenden Ueberschüße an unsre Haupt-Casse vollständig abgeliefert werden, damit der jährliche Abschluß mit dieser Casse ohne Bestand und Vorschuß abschließe und keine Rückstände irgend einer Art nachgewiesen werden. Zugleich werden die dieserhalb in unsern Amts-Blätttern der frühern Jahre getroffenen Anordnungen, als vom Jahre 1816. S. 279. vom Jahre 1817. Seite 513. und vom Jahre 1818 Seite 429. hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht und ihre genauste Befolgung empfohlen.

Das zahlungspflichtige Publikum wird hierdurch aufgefordert: alle etwa noch rückständigen Steuern oder Abgaben, oder sonstige Zahlungen, ohne Verzug an die betreffende Casse abzuliefern, dagegen aber auch die baldige Befriedigung dessen, was aus diesen Cassen etwa noch zu erhalten ist, auf dem angemessenen Wege und in der vorgeschriebenen Form schleunigst nachzusuchen.

II. A. X. December 350. Breslau, den 9ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 279. Wegen des erforderlichen Alters zum Hausirhandel.

Da es nur nachtheilig auf den Charakter wirken kann, wenn Menschen sich schon in ihrer Jugend einer herumstreifenden Lebensart widmen, so ist von dem Königlichen

Ministerio des Handels bestimmt, daß kein Individuum vor dem 30sten Jahre zum Anfangen eines Hausirhandels zugelassen werden soll. Die mit Ertheilung der Qualifikations-Atteste, Hausirscheine rc. rc. beauftragten Behörden, haben demnach dergleichen an Niemand zu ertheilen, welcher sich nicht darüber ausweiset, daß er das 30ste Jahr erreicht hat.

II. A. VI. Decbr. 339. Breslau den 10ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 280. Wegen des vom 1. Januar k. J. ab bei Wittschkau vorläufig erhoben werdenden 1 meiligen Chausse-Zolles.

Es ist nunmehr der Berliner Kunststraßen-Bau bis Rausse beendigt. Der Chaussee-Zoll wird daher bei Wiltschkau vom 1. Januar k. J. ab, vorläufig für eine Meile erhoben werden.

Dies wird dem reisenden Publiko nachrichtlich bekannt gemacht.

II. A. IV. Novembr. 191. Breslau, den 8. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Betreffend die Beobachtung der Bestimmungen bey Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner.

Des Königs Majestät haben bei der Bestätigung mehrerer kriegesrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civil-Gerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergegangen worden, welche die militairischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft war, ob die Allerhöchste Instruction für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10ten December 1816, und die darauf gegründete Cirkular-Verfügung vom 6ten May 1817 berechtigt und verpflichtet, auf Strafen welche in den Kriegs-Artikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen, so wird dieser Zweifel durch die deshalb

an

an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassene Cabinets-Ordre vom 26sten August d. J erledigt, und es werden hiernach sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch angewiesen, auf nachstehende Allerhöchst ergangene Bestimmungen pflichtmäßig und auf das genaueste zu achten:

1) Auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldaten-Standes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegs-Artikeln 31. 33. 43. 47 und 54. in den darin näher bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens, welches mit der National-Kokarde nicht gleich bedeutend ist, ingleichen des Landwehrkreuzes, ist zu erkennen beim Diebstahl und der Diebeshehlerey.

3) Der Verlust der Krieges-Denkmünze muß zufolge der Cabinets-Ordre vom 30sten October 1814 in allen den Fällen im Erkenntniß festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Cassation oder Ausstossung des Thäters aus dem Soldaten-Stande zur Folge hat. Bei geringern Vergehungen tritt der Verlust der Krieges-Denkmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militair-Abzeichen oder das Landwehrkreuz verwirkt worden ist.

Da endlich

4) schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundenen Ehrenstrafen als Degradation u. s. w. nicht statt finden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55sten Krieges-Artikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation, von der Civil-Behörde, vor deren Festsetzung vollzogen worden; so muß jederzeit, wenn die Degradation eintritt, und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe von dem Militair-Gerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet, und bis dahin die Vollstreckung der Gefängniß-Strafe ausgesetzt werden.

Breslau, den 19ten November 1819.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver=

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Gutsbesitzer Schönborn auf Oberbelisch im Guhrauer Kreise, das Prädicat als Amtsrath allergnädigst zu ertheilen.

Der invalide Wachtmeister Carl Bartsch vom ersten Cuirassier-Regiment (Schlesisch.) zum Kreis-Steuer-Cassen-Controlleur zu Trebnitz.

Dem Zoll-Controlleur, Postwärter Guttke zu Suhlau, das Prädicat als Post-Commissarius.

Bekanntmachung.

Die Direction der Königlichen Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nro. 3. vom 4ten Januar 1820 an nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) Die den 1sten Januar 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen.
2) Die am 1sten July 1814 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollständig legitimirte Erben, gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen.
3) Die Antritts-Gelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21 und 24 des Reglements vom 3ten März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1sten Januar 1820 incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten Januar 1820 und zwar auf den gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von

einer

einer Gerichtsperson attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Januar 1820 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formular befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 4ten Januar 1820 an in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten July 1820 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den der doppelten Zahlung wegen ansehnlich vermehrten Geschäften vor dem Monat Februar 1820 nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Offizier-Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrend, Oberwallstraße Nro. 3., und der Ostpreußische Landschafts-Agent Herr Reichert, Französische Straße Nro. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 1sten December 1819.

Direction der Königlichen Preußischen Officier-Wittwen-Kasse.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Belobung.

Die Königliche Regierung kann nicht umhin, der Bürgerschaft zu Ohlau, welche nach offiziellen Berichten, bey dem am 11ten v. M. in dem nahe an der Stadt gelegenen Dorfe Baumgarten ausgebrochenen Feuer, durch die äußerste Thätigkeit und Um=

Umsicht zur baldigen Löschung desselben beigetragen und dadurch die umstehenden Gebäude gerettet hat, die verdiente öffentliche Belobung hiermit zu ertheilen.

I. A. I. December 790. Breslau, den 4ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß

der im Monat November vorgefallenen Unglücksfälle.

Neumarktscher Kreis.

Am 6ten November verunglückte zu Krampitz ein Kind von ¾ Jahr, indem es auf der Erde sitzend und beim Aufstehen sich an einer Bank haltend einen darauf stehenden Topf mit siedendem Wasser sich über den ganzen Leib schüttete, gefährlich verbrühete und nach Verlauf von 12 Stunden seinen Geist aufgeben mußte.

Wohlauscher Kreis.

Am 6ten fuhr der in Grosen in Arbeit stehende Schiffbauer-Geselle Gräsen mit einem kleinen Kahn über die Oder, um sich in dem jenseits liegenden Dorfe Seedorf Fleisch zu hohlen. Bey seiner Rückfahrt über die Oder stürzte derselbe hinein und ertrank. Bis jetzt ist er nicht wieder aufgefunden worden.

Am 19ten kehrte der Lohgerber Pletz zu Auras, ein dem Trunke sich ergebener Greis von 70 Jahren, aus der dortigen Schloß-Schänke im berauschten Zustande Abends um 8 Uhr zurück, gerieth den Weg verfehlend in den mit Wasser angefüllten Schloßgraben und ertrank.

Namslauscher Kreis.

Am 10ten wurden die beyden Dienstleute des Rittmeisters von Ohlen, nemlich der Gärtner Kabe und der Jäger Winkler, in ihrer Schlafstube auf dem Commende-Schloße zu Namslau besinnungslos auf ihrer Lagerstätte angetroffen. Bey näherer Untersuchung ergab sich, daß die Ofenröhre am vorigen Abend von ihnen zu früh geschloßen, die Ofenthüre dagegen geöffnet geblieben war. Die ungesäumt angewandten ärztlichen Mittel waren zwar bey dem ꝛc. Winkler nicht ohne Erfolg, indem er nach einigen Tagen sich außer Gefahr befand, der ꝛc. Kabe aber konnte nur noch drey

Tage

Tage erhalten werden, und starb den 13ten desselben Monats an den Wirkungen der Stickluft.

Steinauscher Kreis.

Durch unvorsichtiges Gebahren mit Feuer beim Flachsbrechen entstand am 19ten October früh um halb 5 Uhr in dem Schuppen des Bauer Göbel zu Kreischau ein Brand, wodurch 4 große Bauerhöfe völlig abbrannten und die 5jährige Tochter des Bauers Gottfried Sprotte nicht gerettet werden konnte, sondern ihr Leben einbüssen mußte.

Am 4ten November waren der Knecht Bernhard Tillgner und der Dienstjunge Augustin Kiersch von ihrem Brodtherrn dem Bauer Franz Klämt in Thiemendorf beauftragt, eine eben nicht starke Eiche zu roden. In einiger Entfernung von der Stelle hütete der 12jährige, ebenfalls bey dem ꝛc. Klämt dienende Knabe Florian Nitschke Lämmer, und kam von Neugierde getrieben zu den mit Rodung der Eiche beschäftigten Leuten. Von diesen vor der Gefahr zwar mehrmals gewarnt, blieb er dennoch in der Nähe stehen, achtete so wenig der Warnungen als Drohungen, und mußte diese Unfolgsamkeit mit dem Leben büssen, indem er bey dem Fällen der Eiche von einem Ast zu Boden geschlagen und getödtet wurde.

Briegscher Kreis.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten November starb der Tuchmacher Samuel Hoffmann zu Brieg an Erstickung durch Kohlendampf, indem am Abend spät noch eingeheizt und die Ofenklappe zu zeitig geschlossen worden war.

Strehlenscher Kreis.

Am 11ten fiel der Wassermüller Samuel Rösler zu Jäschkittel, als er nach der Bewegung des Mühlrades sehen wollte, in das Kammrad, und büßte, ohngeachtet mehrere Menschen herbey eilten, sein Leben ein.

Breslau, den 8ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro November 1819, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rt	gr.	pf.
Breslau	1	17	11	1	11	6	1	8	—	1	2	9	1	—	5	—	22	8	—	19	2	—	16	10	1	0	0	7	6	
Brieg	1	15	5	1	11	3	1	5	1	1	4	5	—	21	9	—	21	1	—	15	9	—	15	1	1	2	5	4	20	7
Creutzburg	1	19	8	1	16	9	1	3	8	1	—	9	—	17	5	—	14	7	—	15	3	—	12	4	—	23	1	6	6	—
Canth	1	10	9	—	—	—	1	6	7	1	5	1	—	20	4	—	—	—	—	14	7	—	—	—	—	23	1	7	—	—
Guhrau	1	17	6	1	16	—	1	5	5	1	4	3	1	4	9	—	—	—	—	21	—	—	—	—	1	1	1	6	—	—
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	5	—	—
Namslau	1	20	10	1	19	8	1	4	3	1	3	8	—	21	3	—	20	4	—	16	7	—	16	—	—	17	9	5	16	—
Neumarkt	1	14	11	1	10	4	1	5	5	1	2	11	1	—	—	—	21	10	—	18	11	—	17	1	1	4	11	5	3	6
Oels	1	19	3	1	14	3	1	7	2	1	4	3	1	—	11	—	23	3	—	21	5	—	18	5	—	19	10	4	17	9
Ohlau	1	20	1	1	15	11	1	7	9	1	5	11	1	1	—	—	23	3	—	18	2	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	1	15	11	1	13	4	1	5	11	1	5	—	1	3	5	1	—	6	—	17	3	—	15	9	—	23	1	4	4	—
Reichthal	2	1	5	—	—	—	1	6	7	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	18	11	—	18	11	—	21	2	4	20	—
Strehlen	1	16	9	1	13	5	1	3	1	1	—	11	—	22	—	—	13	10	—	15	9	—	13	9	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	—	—	1	21	1	1	3	8	1	1	5	1	—	9	—	21	10	—	17	5	—	16	—	—	17	4	5	12	—
Wohlau	2	7	3	—	—	—	1	6	7	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	23	1	6	—	—
oder im Durchschnitt	1	19	8 2/7	1	14	10 6/11	1	5	7 5/7	1	3	5 1/3	—	23	8 4/7	—	21	2 2/3	—	17	10 5/7	—	15	8 7/10	—	23	7 1/11	5	13	8 2/15

Breslau, den 10. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Breslau, den 22sten December 1819.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 22. Jahrgang 1819., enthält:

(Nro. 567.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten May 1818., die Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres betreffend;

(Nro 568.) Die Verordnung wegen der Anwendung der Preußischen Gesetze in den ehemaligen Schwarzburg-Rudelstädtschen Aemtern, Heringen und Kelbra. Vom 20sten October 1819;

(Nro. 569.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten October 1819., daß der vom 1sten July 1814. bis zum lezten März 1816. gestellte Vorspann, als eine vom Staate zu vergütende Kriegsleistung nicht angesehen werden soll;

(Nro. 570.) Der Zoll-Tarif für die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrack. Vom 3ten November 1819.

(Nro. 571.) Die Verordnung wegen Anwendung des Edicts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen

und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Cottbusser Kreis. Vom 18ten November 1819;

(Nro 572.) Die Verordnung wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15 Theil II. des Allgemeinen Landrechts in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen. Vom 18ten November 1819; und

(Nro. 573.) Die Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen, aus dem Edict vom 14ten September 1811. Vom 29sten November 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 281. Betreffend die erneuerte Verfügung, daß die Verhandlungen über die Entstehungs-Ursachen der auf dem Lande entstandenen Brände bald mittelst besondern Berichts eingereicht werden sollen.

In mehreren frühern Verfügungen, namentlich aber in der zuletzt im Amts-Blatt des Jahres 1817. Stück XXIX. Nro. 186. erlassenen, ist den Landräthen unsers Regierungs-Bezirks aufgegeben worden, daß, sobald sie von einem Feuer in dem Kreise ihrer Inspection Nachricht erhalten, sie sich sofort dahin zu begeben, auf der Stelle die Entstehungs-Ursache desselben auszumitteln und bald unter Einreichung der Verhandlung anher zu berichten haben.

Wir haben jedoch bemerkt, daß diese Verordnungen zuweilen außer Acht gelassen werden, indem es jetzt meistentheils geschieht, daß die Untersuchung der Entstehungs-Ursache des Feuers bis zur Aufnahme der diesfälligen Remissions-Ausmittelung ausgesetzt, und dann nach Verlauf einiger Wochen mit Einreichung der Remissions-Verhandlungen, auch erst die Verhandlungen wegen Ausmittelung der Ursache des Feuers eingesendet werden. Durch diese Verfahrungsart sehen wir uns

daher

daher veranlaßt, auf die oben erwähnten in dieser Beziehung ergangenen Verfügungen hiermit wiederholentlich aufmerksam zu machen und zu verordnen, daß die Verhandlungen über die Entstehungs-Ursache des Feuers jedesmal besonders auf das schleunigste berichtet, und die Remissions-Verhandlungen stets mittelst besondern Berichts eingereicht werden sollen.

I. A. XV. December 119. Breslau, den 9ten December 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 281. Bestimmung, wie es mit der Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen zu halten ist.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 16ten November d. J. betreffend die Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen, ist darüber festgesetzt worden:

> daß die Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen nach den Grundsätzen der Armenpflege gewährt werden muß.

Dergleichen Individuen können also, wenn es ihnen an eigenen Mitteln zu ihrer Unterhaltung fehlt, zwar mit Militair-Verpflegung nicht versehen werden; wohl aber muß ihnen bis dahin, wo sie die Landesgrenze erreichen, die nothdürftigste Beihülfe zu ihrem Fortkommen geleistet, und den Orts-Behörden an der für Landestransporte ꝛc. angeordneten Straße, auf welcher sie in ihre Heimath gelangen, überlassen werden, sie mittelst eines die Reiseroute genau bestimmenden Paßes dorthin zu weisen, und ihnen die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen von Station zu Station zu verabreichen. Die Stations-Behörden jeden Regierungs-Departements haben in solchen Fällen aus den Armen-Fonds der Regierungs-Haupt-Kassen die Erstattung der Kosten zu gewärtigen, und diese, nach §. 14 der Transport-Instruction vom 16ten September 1816 und §. 7. des Zirkulars vom 23sten July 1817. bei den ihnen vorgesetzten Regierungen zu liquidiren; daher die im Auslan-

de stazionirten Etappen-Inspektoren die von ihnen bis zum nächsten Stations-Orte der Transport-Straße vorgeschossenen Kosten, von der Polizey-Behörde dieses Orts einziehen können.

Nach diesen hohen Festsetzungen haben sämmtliche Polizey- und Ortsbehörden unsers Departements, welche davon betroffen werden, sich auf das genaueste zu achten.

I. A. V. Decbr. 648. Breslau, den 11ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 283. Wegen Einsendung der Garnison- und sonstiger Servis-Liquidationen für den Monat December d. J. und etwaniger Nachträge.

Um den Haupt-Servis-Abschluß des hiesigen Regierungs-Bezirks für das laufende Jahr zum festgesetzten Termin anfertigen und höhern Orts einreichen zu können, werden die Magisträte und Servis-Deputationen hierdurch angewiesen, nicht nur die Garnison- und sonstigen Servis-Kosten-Liquidationen für den Monat December d. J. zu dem vorgeschriebenen Termin (den 10ten des folgenden Monats), sondern auch etwanige Nachtrags-Liquidationen über Servis-Ausgaben für das gegenwärtige Jahr, unfehlbar bis zum 30sten k. M. an uns einzureichen; alle später eingehenden Liquidationen werden nicht berücksichtiget, sondern ohne Anweisung zurückgewiesen werden.

I. A. IV. December 413. Breslau, den 11ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 284. Betreffend die Servis-Entschädigung der bequartirten Wirthe bei den Friedens-Uebungen.

In Verfolg der im diesjährigen Amts-Blatt Nro. XLIV. zu 241 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Entschädigung der bequartirten Wirthe bei den Friedens-Uebungen der Truppentheile,

wird

wird hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Garnison-Städten der Servis für die Zeit des Ausbleibens der Truppentheile, auch den Offiziers, welchen Natural-Quartier gewährt wird, so wie für die Stall-Gelasse und überhaupt für solche Quartier-Bedürfnisse, deren Gewährung ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden kann, abgereicht und liquidirt werden darf.

I. A. IV. November 317. Breslau, den 13ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 285. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justiz-Commissarien betreffend.

In dem Gewerbesteuer-Tarif vom 2ten November 1810. sind zwar die Königlichen Justiz-Commissarien ohne Einschränkung als gewerbesteuerpflichtig benannt, diese Bestimmung ist jedoch durch die Verfügungen des Königlichen Finanz-Ministerii vom 19ten September und 26sten October d. J. dahin näher modifizirt worden, daß Gewerbesteuer nur in sofern von Justiz-Commissarien erhoben werden darf, als dieselben außer ihrer Praxis noch andere außergerichtliche Geschäfte, als Konsulentschaften, Unterhandlungen, Geldbesorgungen und dergleichen betreiben.

Dieß wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß obige Festsetzung auf die Amtsverrichtungen der Notarien keine Beziehung hat, vielmehr in Ansehung dieser letztern es bei den Sätzen des Tarifs vom 2ten November 1810 sein Bewenden behält.

II. A. VI. Decbr. 367. Breslau den 14ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 286. Betrifft die Abgaben, welche die in Dörfern, die nicht eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind, wohnenden Mehl- und Graupenhändler zu entrichten haben.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 29sten October d. J. bestimmt:

daß die in den Dörfern, welche nicht eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind, wohnenden Mehl- und Graupen-Händler, rücksichtlich der von ihnen zu entrichtenden Abgaben, eben so wie ihre Gewerbsgenossen in den Städten, zur Entrichtung der städtischen Accise-Abgaben angehalten werden sollen. Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den Steuerbehörden zur genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. Decbr. 338. Breslau den 11ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß Consistorii für Schlesien.

Nro. 4. Wegen der kirchlichen Bauten.

Es haben die Kirchen-Collegien der Königlichen Patronats-Kirchen, Pfarrteyen und Schulen, in welchen letztern Kirchen-Diener untergebracht sind, Monats Januar jeden Jahres anher anzuzeigen, welche Baulichkeiten bey den kirchlichen Gebäuden in dem nächst darauf folgenden Jahre auszuführen unumgänglich nöthig sind, um zu Folge dessen die Districts-Bau-Beamten zur örtlichen Untersuchung und Veranschlagung derselben nach dem Befunde beauftragen zu können. Da dasjenige, was in dem Amts-Blatte Stück VIII. Nro. 83. Seite 70. vom Jahre 1812. wegen der Vorschläge zu kirchlichen Bauten verordnet ist, zeither nicht gehörig beobachtet worden; so wird dieß, und daß solches unter Einem geschehen solle, in neuere und wiederholte Erinnerung gebracht.

Breslau, den 8ten December 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeister Mentzel zu Breslau ist auf Lebenszeit gewählt [illegible]t worden.

[illegible]therige Districts-Polizey-Commissarius Haack auf Bartsch, Steinau-[illegible], ist auf sein Ansuchen entlassen, und wird an dessen Stelle der von [illegible] Urschkau einstweilen die Geschäfte als Districts-Polizey-Commissa[illegible]r.

[illegible]Bürger und Kaufmann Freudel zu Namslau, zum unbesoldeten Rath-[illegible]st.

Bekanntmachungen.

[illegible] Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Königlichen Superin-[illegible]nd Pastor primarius Herrn Letsch, zu Hirschberg, bey Gelegenheit der [illegible]e vollendeten funfzigjährigen Amtsführung, am 3ten d. M. den rothen [illegible]rden dritter Klasse, begleitet von einem gnädigen Kabinets-Schrei-[illegible]rleihen, und durch diese huldvolle Auszeichnung eines verdienten und allge-[illegible]hteten Greises die Festlichkeit des Tages zur dankbarsten Freude einer zahl-[illegible]emeine und zu einem bleibenden Denkmahl Königlicher Huld und Gnade [illegible]

[illegible]n eben diesem Fest ertheilte auch die protestantisch-theologische Fakultät der [illegible] Universität dem Jubelgreise die Würde eines Doctors der Theo-[illegible], und bezeugte dadurch ihre Theilnahme an seiner vieljährigen Amtsthätigkeit.

S. C. V December 665. Breslau, den 8ten December 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nach

Nach einem Bericht des Landräthlichen Amtes Namslauer Kreises, haben sich der Ziergärtner Hoffmann, der Bauer Strulig und der jüdische Schächter Jakob Müller bei Löschung des am 11ten October d. J. zu Nolbau entstandenen Feuers vorzüglich ausgezeichnet.

Unterzeichnete Regierung kann daher nicht umhin, vorbenannten Personen die verdiente öffentliche Belobung zu ertheilen.

I. XV. Decbr. 109. Breslau, den 11ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LIII. —

Breslau, den 29sten December 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 287. Betrifft die Versteuerung der mit mehr als 12 Sgr. vom Centner belegten fremden Waaren.

Nach einem Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripte vom 8ten v. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten October d. J. zu genehmigen geruht: daß in den Handelsplätzen Magdeburg, Stettin, Berlin, Frankfurt an der Oder, Breslau und Naumburg, der Zoll von den mit mehr als 12 Sgr. vom Centner belegten Waaren erst dann erhoben werden darf, wenn über letztere aus dem Pakhofslager innerhalb der §. 35. der Zollordnung bestimmten zweyjährigen Frist verfügt wird.

Dies wird dem Handelsstande und den betreffenden Steuerbehörden hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. IX. December 351. Breslau, den 15ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 288. Bekanntmachung, daß zu den Braumalzwaagen nicht mehr Gewichte als erforderlich angeschafft werden dürfen.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat auf unsern Antrag zu genehmigen geruht, daß zu den Braumalzwaagen in kleinen Brauereien nicht mehr als 1 bis 2 Stück eiserne Zentner-Gewichte angeschafft werden dürfen; indem die Absicht des Gesetzgebers bei Bestimmung von 5 Zentner Gewichten für eine Braumalzwaage nur darauf hinausgeht, daß in jeder Brauerei so viel Zentner Gewichte vorhanden sind, als die auf einmal einzumaischende Maisch-Quantität beträgt.

Dies wird dem betreffenden Publikum, so wie den Haupt- und Spezial-Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. IX. December 352. Breslau, den 18ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 289. Wegen Zahlung der Zinsen auf die zweiten Coupons III. der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten July bis letzten December 1819.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blättern, desgleichen in den Breslauer Zeitungen Nro. 148. enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats Kreditwesen vom 6ten December d. J., betreffend die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December d. J. fällig werdenden zweiten Coupons III. der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten July bis letzten December 1819, werden sämmtliche von der unterzeichneten Königlichen Regierung abhängende Kassen hiermit angewiesen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch selbige

2) während des Zahlungs-Termins vom 3ten Januar bis 28sten Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren.

Bei

Bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse wird die baare Realisation dieser Zins-Coupons am 6ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen.

II. A. X. Decbr. 394. Breslau den 19ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 290. Wegen Verhütung der Feuersgefahr.

Durch die Erfahrung gelehrt, wie oft durch eine vernachlässigte Bauart verheerende Feuer ausgebrochen, wird hierdurch verordnet, daß bei neu aufzuführenden Gebäuden die Polizey-Behörden und Bau-Beamten genau darauf sehen: daß kein Balken, wenn gleich der Einheitze- oder Leuchte-Kamin auf einer gleich starken Mauer angelegt worden, in die Brand-Mauer gelegt, sondern ein solcher jedesmal in einem vor der Brand-Mauer $1\frac{1}{2}$ Zoll davon ab, anzubringenden Wechsel, welche Zwischenweite mit Lehm auszufüllen, eingestossen werde.

Sonach versteht sich aber auch von selbst, daß wenn mehrere Schornsteinschlünde neben einander in einer starken Mauer liegen, kein Balken zwischen zwey dergleichen durchgezogen werden darf; wenn solche gleich mit einem halben Ziegel stark verblendet werden können; sondern es soll jeder derselben, wie vorgedacht, gehörig abgewechselt werden, welches gleichergestalt von den Kehlbalken zu verstehen ist. Auch soll die unter mehreren Bauwerkmeistern zeither gewöhnliche und feuerunsichere Bauart, einen Schornstein im Dache auf Holz zu schleppen und auf die Haupt- und Kehlbalken sogenannte Verfaßhölzer zum Uebersetzen der Schornsteinmauer nicht gestattet, vielmehr sollen solche frey zum Dache herausgeführt werden; wobei wir noch anführen, daß jeder Maurer-Meister, der durch eine vernachlässigte Bau-Art das Feuer fürchten gelernt hat, und dem an feuersichern Bauen gelegen, auch darauf halten muß, daß die Stoßfugen der an den Schornsteinen zu vermauernden Ziegel vollständig mit Kalkmörtel ausgefüllt werden, und es nicht dabei mit den von Lager-Ziegeln sich einzwingenden wenigem Mörtel, größtentheils offen bleiben, bewenden lassen.

Auch ist zu erinnern, daß bei den auf die Balken, Behufs des in den Stuben-Oefen zu ersparenden Brenn-Materials anzulegenden Luft-Kanälen, mehrere

Vor-

Vorsicht beachtet werden muß, indem das Pflaster derselben oft nur aus der Höhe eines Dach= und Mauer=Ziegels besteht, wodurch schon öfter Balken=Verkohlungen entstanden sind.

Es muß daher bei einer dergleichen Anlage auf ein drey Ziegel hohes Pflaster in gehörigem Verbande Rücksicht genommen werden.

Sollten übrigens bei den vorzunehmenden Feuer=Revisionen dergleichen, der Feuer=Sicherheits=Polizey zuwiderlaufende Bau=Arten in den vorhandenen Gebäuden vorgefunden werden; so ist ohne Verzug für die Abänderung der feuergefährlichen Mängel ernste Sorge zu tragen.

Gleichwie nun in dem Innungs=Privilegio für die Maurer= und Zimmergewerke vom Jahre 1790 und 1770 und mehreren gesetzlichen Vorschriften, enthalten, wie feuersicher ein Gebäude aufzubauen ist, so soll auch jeder der dagegen handelt, nach Maaßgabe dessen in die gebührende Strafe genommen werden.

I. A. III. December 46. Breslau, den 11ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 291. Betreffend die Ertheilung von Ursprungs=Attesten.

Da noch Fälle vorkommen, daß Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs in den östlichen Provinzen des Staats, bei welchen das Ausland nicht berührt wird, auf Ursprungs=Atteste versandt werden, dies Verfahren aber, bei dem Wesen der gegenwärtigen Steuer=Verfassung, für den blos innern Verkehr eine unnöthige Belästigung der Communication ist, und außerdem noch Dienstweiterungen veranlaßt, so wird die Ausstellung der Ursprungs=Certifikate in dem gegebenen Falle hiermit allgemein untersagt.

Rücksichtlich des Verkehrs mit den westlichen Provinzen des Staats, bei dessen Grenze das Ausland berührt wird, werden die Haupt=Zoll= und Steuer=Aemter unsers Regierungs=Bezirks, auf die Vorschriften des Anhanges zur Geschäfts=Instruction vom 12ten Januar d. J. verwiesen, nach welcher die Waaren=Collis, plombirt, und mit Deklarationen der Versender begleitet seyn müssen, auf welchen der Ausgang aus den östlichen Provinzen von dem Grenz=Ausgangs=Amte zu attestiren ist.

Die

Die Waaren-Versender, und besonders die Leinwandhandlungen, werden auf obige Vorschriften hiermit aufmerksam gemacht, indem bei deren Nichtbeachtung sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn von den Eingangs-Zoll-Aemtern der westlichen Provinzen die tarifmäßigen Abgaben von den betreffenden Waaren erhoben werden sollten.

II. A. IX. Decbr. 349. Breslau, den 16ten December 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 292. Bekanntmachung, daß die Haupt-Zoll-Aemter zu Pogorzelyze und Podzamze im Herzogthum Posen aufgehoben worden.

Im Bezirk der Königl. Regierung zu Posen werden die Haupt-Zoll-Aemter Pogorzelyze und Podzamze mit dem 1ten Januar k. J. aufgehoben, und dagegen an beiden Oertern Neben-Zoll-Aemter I. Klasse errichtet, welche beziehungsweise zu den Haupt-Zoll-Aemtern Strzalkowo und Drozew gehörig sind. Dasjenige zu Pogorzelyze hat die Befugniß, Begleitscheine auf unversteuert gehende Waaren, welche auf der Warte exportirt werden, zu bescheinigen, jedoch unter Vorbescheinigung eines früher zu passirenden Controll-Amts zu Neustadt an der Warte. Bei der Waaren-Versendung auf der Warte können daher ferner Begleitscheine auf Pogorzelyze gerichtet werden: jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung der Zuvor-Anmeldung in Neustadt, nach Maaßgabe der Festsetzung des §. 93. der Zoll-Ordnung vom 26sten May 1818.

Dies wird dem Handeltreibenden Publikum, so wie den Haupt-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zu Folge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 4ten d. M. hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. 368. Decbr. Breslau den 18ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Referendarius Baron von Eichendorf, zum Assessor bey der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der Rent-Amts-Calculator Pachally zu Goschütz, zum Polizey-Districts-Commissario Wartenbergschen Kreises.

Bekanntmachung.

Betreffend die Namens-Veränderung des Königlichen Ober-Kriegs-Commissariats-Canzley-Vorsteher Lindmar hieselbst.

Dem Königlichen Ober-Kriegs-Commissariats-Kanzley-Vorsteher Liegnitzer hierselbst, ist bey seinem Uebertritt von der jüdischen zur christlichen Religion auf seinen Antrag gestattet worden, statt seines bisherigen, den Familien-Namen Lindmar künftig führen zu dürfen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. XIII. November 225. Breslau, den 7ten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nachtrag

zum Stück LIII. des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Breslau.

Ausgegeben, den 5ten Januar 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 293. Wegen Nichtanwendung des Zinks zu den Gewichten.

Nach einer, von dem Königlichen Ministerio des Handels unterm 8ten v. M. ergangenen Bestimmung, sollen Gewichte von Zink zur Aichung nicht zugelassen werden, indem die Anwendung des Zinks zu den Gewichten, wegen der demselben anhängenden Eigenschaften, und besonders wegen der starken Oxidation desselben nicht rathsam, und noch weniger nothwendig ist, da die Metalle, aus welchen sie bis jetzt gefertiget worden, vollkommen ausreichen.

Es wird diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Spezial-Aich-Aemter besonders darnach zu achten.

II. A. VI. Decbr. 404. Breslau, den 24sten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 294. Betreffend die Kartel-Convention zwischen Preußen und Oestreich.

Mit Bezug auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 4ten May c. betreffend die in Folge der Kartel-Convention mit Oestreich bestimmten Grenz-Ablieferungs-Orte, wird hiedurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Kaiserliche Oesterreichsche Ministerium nunmehr die Verfügung getroffen hat, daß an

 die

die Stelle von Trautenau, die Stadt Schatzlar, vom 1sten d. M. ab zum Ablieferungs-Ort für die Oestreichischen Deserteure bestimmt worden ist.

I. A. I[I]. December 309. Breslau, den 24sten December 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 295. Wiederholung der Bestimmung, daß kein Handel mit Getränke auf dem platten Lande, ohne vorherige Bewilligung der Polizey-Behörde, getrieben werden darf.

Auf Veranlassung eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 15ten October d. J. wird mit Bezug auf den §. 55. des Edicts vom 7ten September 1811 hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht:

daß kein Handel mit Getränke auf dem platten Lande ohne Concession der Polizey-Behörde getrieben werden darf.

Denn die oben allegirten Gesetzstellen gestatten nur den Besitzern der Getränke-Fabriken den Handel en detail ohne besondere Concession, woraus von selbst folgt, daß die übrigen einer Concession bedürfen.

Wir finden uns zugleich veranlaßt, den Kreis-Behörden sowohl als den Orts-Polizey-Behörden die Bestimmung des §. 132. des obierwähnten Edicts, nach welchem den Schank-Gewerbetreibenden die zur Fortsetzung ihrer schon bestehenden Gewerbe erforderlichen Polizey-Atteste nur insofern versagt werden dürfen, als selbige zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben, in Erinnerung zu bringen.

Andere Gründe, z. B. daß die Fortsetzung der Schank-Wirthschaft nicht nothwendig sey, verdienen keine Berücksichtigung, indem es nach den Gesetzen durchaus nicht zuläßig ist, schon bestehende Gewerbe zu untersagen, es sey denn, daß der Gewerbetreibende, wie schon vorhin bemerkt worden, zu gegründeten Beschwerden über seinen Gewerbs-Betrieb Veranlassung gegeben haben möchte.

Die

Die Kreis = und Orts = Polizey = Behörden haben daher auf Befolgung dieser Bestimmungen genau zu halten.

II. A. X. I. Decbr. 427. Breslau, den 26sten December 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 296. Betreffend die Leistungen für französische Kriegsgefangene.

Da zur Sprache gebracht worden ist, daß den aus Rußland durch die Preußischen Staaten gehenden französischen Kriegsgefangenen nicht überall die ihnen durch die Convention vom 29sten April 1818 zugesicherten Beneficien zu Theil werden, so müssen wir die Königlichen Landräthlichen Aemter auf diese gerügten Bemängelungen, Behufs deren Vermeidung in vorkommenden Fällen, hierdurch aufmerksam machen, mit der Weisung, jedem solchen Kriegsgefangenen nebst Frau und Kindern, wenn er dergleichen hat, die conventionsmäßigen Beneficien an Verpflegung, Quartier und Vorspann zu gewähren.

Zugleich werden die Landräthlichen Aemter aufgefordert, die aus dem Jahr 1819 etwa noch rückständigen Liquidationen über Leistungen an französische Kriegsgefangene ungesäumt und Ansichts dieses zur weitern Veranlassung einzureichen.

I. A. IV. Decbr. 398. Breslau, den 27sten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 297. Bekanntmachung der Martini = Markt = Preise, Behufs der darnach zu liquidirenden Marsch = Verpflegung.

Das Königliche hochlöbliche vierte Departement im hohen Kriegs = Ministerio hat auf unsern Antrag zu genehmigen befunden: daß folgende Preise von

1	Rthlr.	4	Sgr.	9	D'.	pro Scheffel	Roggen,
—	—	17	—	10	—	—	— Hafer,
1	—	5	—	9	—	—	Centner Heu, und
7	—	—	—	6	—	—	Schock Stroh,

Preußisches Maaß und Gewichts, als Vergütigungs = Sätze für die Lieferungen an durchmarschirende Truppen vom 1sten December 1819. bis dahin 1820 angewendet werden können.

Indem diese Sätze hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, weisen wir die liquidirenden Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zugleich an: sich hiernach gehörig zu achten.

I. A. X. 793. Decbr. Breslau, den 29sten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 298. Betrifft die Verdeutlichung der sub Nro. 4. in der Verordnung wegen Einführung der neuen Steuerverfassung im Innern enthaltenen Stelle.

Zu mehrerer Verdeutlichung der in unserer Amts-Blatt-Verfügung vom 21. May d. J. Stück XX No. 128 pag. 271 sub Nro. 4 enthaltenen Stelle, wo es heißt:

„4tens. Soll keine Beschränkung des Verkehrs sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande, bei allen natürlichen oder künstlichen Erzeugnißen des Inlandes weiter statt finden“

wird hiermit nachträglich bemerkt, wie es in Beziehung auf die noch besteuert bleibenden Gegenstände, als: Gemahl, Fleisch und Feuerungs-Materialien, heißen muß:

daß bei allen andern natürlichen oder künstlichen Erzeugnißen des Inlandes keine Beschränkung des Verkehrs weiter statt haben soll.

Es ist daher daher das Wort: andern, hinter allen einzuschalten.

II. A. IX. Novbr. 166. Breslau den 21. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 299. Wegen wechselseitiger Mittheilung zwischen den Kommandanturen und Polizey-Behörden durch Tagezettel von allen einigermaaßen erheblichen Ereignissen und Vorfällen.

Durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten v. M. ist zur Verhütung jedes möglichen Zwistes zwischen den Polizey-Behörden und Kommandanturen in Festungen und in andern Städten, welche einen besondern Kommandanten haben,

die-

diesen Behörden im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegt worden, sich wechselseitig von allen stattgefundenen Vorfällen und bevorstehenden Ereignissen, die nur einigermaaßen als erheblich anzusehen sind, unverzüglich durch Tagezettel Mittheilung zu machen, und namentlich ist dabei festgesetzt, daß:

1) die Polizey an die Kommandantur von dem Aufenthalt von Ausländern, die und warum sie verdächtig scheinen, von bedeutenden Schlägereien, nächtlichen Einbrüchen oder andern Kriminal=Verbrechen, auch von Mordthaten in der Stadt oder deren Nähe, Mangel an Lebensmitteln, übler Stimmung einzelner Klassen oder eines großen Theils bürgerlicher Einwohner, veranstalteten und genehmigten größern Volksfesten und Lustbarkeiten, von Scheibenschießen der Schützengilden und ihren etwanigen öffentlichen Aufzügen, von allen polizeilichen Bewilligungen zur öffentlichen Schaubelustigung des Publikums, öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Seiltänzern, Kunstreitern, Ausstellungen wilder Thiere, Feuerwerken, Aufsteigen von Luftbällen und damit verbundenen Aufzügen, vom jedesmaligen Eintritt eines Vieh= und Krammarkts, von neuer Eröffnung von Wirthshäusern und ihrer Verlegung aus einem Lokal in ein anderes, von allen Verfügungen und Verordnungen oder Verboten, welche auf das Benehmen auf öffentlicher Straße Bezug haben, von der Verfügung, daß nach 10 Uhr Abends Niemand ohne leuchtende Laterne sich auf der Straße finden lassen darf, vom Verbot des Tabackrauchens auf der Straße, des raschen Fahrens und Reitens in denselben, des Karrens und Reitens auf den Bürgersteigen u. s. w.; dagegen

2) die Kommandanturen an die Polizey, wie es bisher schon üblich war, von der Arretirung bürgerlicher Personen, welche in dringenden Veranlassungen einstweilen auf die Wache abgeliefert worden sind; von der Uebung der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, ein für alle Mal beim Anfange derselben; von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine Nacht oder auf mehrere Nächte bei großen Manövern, von Polizey=Vergehen bei dem Militair und dergleichen mehr; in der vorgeschriebenen Art Nachricht geben sollen.

Eine

Eine ähnliche gegenseitige Mittheilung soll auch in den übrigen Garnisonstädten, die keinen eigentlichen Kommandanten haben, zwischen dem die Garnison kommandirenden Offizier und der mit Handhabung der Polizey beauftragten Magistratsperson angeordnet werden.

Indem ich die Königliche Regierung von diesen Allerhöchsten Bestimmungen in Kenntniß setze, um danach die ihr untergeordneten Polizey-Behörden sofort mit Anweisung zu versehen, benachrichtige ich dieselbe zugleich, daß die erforderliche Verfügung an die Königlichen General-Kommandos bereits von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers Exzellenz ergangen ist.

Berlin, den 23sten November 1819.

Der Minister des Innern und der Polizey
von Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
in Breslau.

Vorstehender von dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern und der Polizey uns zugekommener Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der uns untergeordneten Polizey-Behörden, mit der gemessenen Anweisung an diese gebracht, sich darnach auf das pünktlichste zu achten.

I. A. V. Decbr. 712. Breslau, den 29sten December 1819.
Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Tabaks-Fabrikant August Nitschke, Seilermeister Carl Henckel, und Gastwirth Gottlieb Schenck zu Neumarkt, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Gardelandwehrmann Blödorn als Polizey-Sergeant bey der Königlichen Polizey-Verwaltung zu Breslau.

Be-

Bekanntmachungen.

Da das hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Königlichen Consistorial-Rath und Professor Herrn Dr. Schulz zum Director der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Jahr 1820 ernannt hat, so wird solches hiermit bekannt gemacht.

S. C. VIII. Decbr. 179. Breslau, den 20sten December 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung wegen verdienstlicher Handlungen beim Brande in Malkwitz, Breslauer Kreises.

Nach einer bei uns eingegangenen offiziellen Anzeige ist bei dem am 26sten October d. J. in Malkwitz Breslauer Kreises gewesenen Brande, durch die schleunige Ankunft der Spritzen von den weit entfernten Ortschaften Rackschütz und Krintsch, und von mehreren Dörfern des Neumarkter Kreises, wesentliche Hülfe geleistet und der weitern Verbreitung des Feuers vorgebeugt worden.

Es ist uns angenehm, hierin eine neue Aufforderung zur öffentlichen Belobung dieser im Augenblick der Noth so rühmlichen Hülfeleistung der Einwohner genannter Ortschaften und des Polizey-Districts-Kommissarius Ruppricht zu finden.

I. A. I. December 186. Breslau, den 21sten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Um den, in Erfüllung ihrer Zwangspflichtigkeit noch zurückgebliebenen und resp. neu hinzugekommenen Beamten die Anschaffung der Gesetz-Sammlung möglichst zu erleichtern, ist von der höchsten Landesbehörde für die frühern Jahrgänge dieses Werks eine bedeutende Preis-Ermäßigung bewilligt, so daß von heute ab,

so-

sowohl in dem unterzeichneten Komtoir, als auch bei allen Königl. Post-Behörden in den gesammten Staaten, die Gesetz-Sammlung für nachbezeichnete Preise abgelassen wird, als:

	Druckp. Rthlr.	gr.	Schreibp. Rthlr.	gr.
ein Exemplar von Entstehung oder 1810. an bis zum Jahrgang 1813. incl auf Druckp. zu	2	=	3	=
ein dergl. bis 1814.	2	12	3	18
= = = 1815.	3	—	4	12
= = = 1816.	3	12	5	6
= = = 1817.	4	—	6	—
= = = 1818.	5	—	7	12
ein einzelner Jahrgang dagegen, mit Ausnahme des vom 1810., der nur 6 und resp. 9 gGr. kostet, von 1811. ab bis 1818. incl.	1	—	1	12

Von 1819. ab bleibt indeß fortdauernd die gewöhnliche Pränumeration von 2 und 3 Rthlr. jährlich bestehen.

Berlin, den 1sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

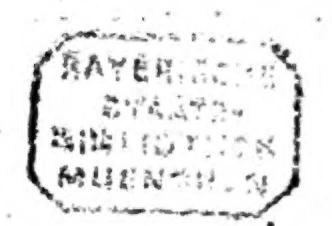

Digitized by Google

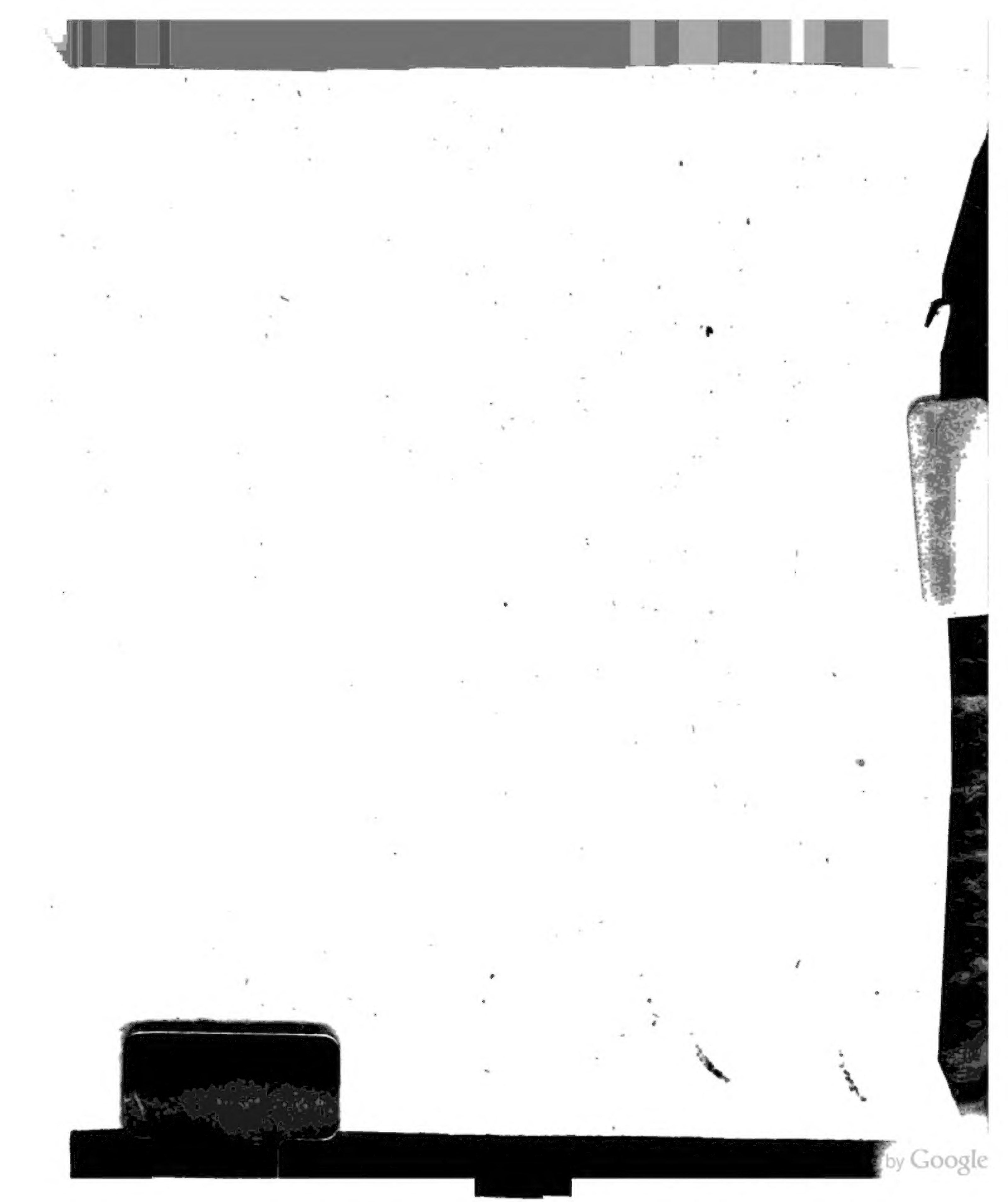

by Google

Digitized by Google